Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Christian Eschenbach

Annalen der Rostockschen Academie

3. Band (1791/1792)

1792

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679

Band (Zeitschrift) Freier Zugang OCR-Volltext

Annalen

der

Rostockschen Academie.

Dritter Band,

von

Joh. Christ. Eschenbach,

Prof. der Rechte.

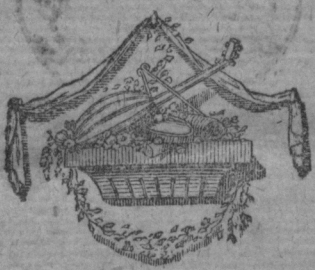

Rostock,

gedruckt in der Adlerschen Officin,

und in Commission bey J. C. Koppe. 1792.

Universitäts Bibliothek Rostock

https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0001



Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0002

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 1. Stück.

Den 19. Julii 1791.

I.

Programma, quo ad festos Pentecostes dies, quibus effusio Spiritus Sancti super apostolos domini nostri Iesu Christi sanctissima mente colitur, summa pietate celebrandos ciues Academiae O. O. honoratissimos colendissimos maximo, vt fieri potest, ardore exhortatur, iisdemque simul dictorum sacrae scripturae pro euincenda obedientia Christi actiua pro hominibus vicaria decidentium aduersus pseudhermeneian Toellnerianam et Doederleinianam vindicias breuiter praefando offert, harumque Specimen quartum sistit, hodiernus Academiae Rector, *Ioachim Hartmann*, Consist. Duc. Consil. Ph. et SS. Theol. D. huiusque P.P.O. Academiae et Fac. Th. Senior, iudicii marrimon. ciuitatis Rostochiensis assessor, et ad aedem Diui Nicolai Pastor, Societatis scientiarum, quae Francofurti ad Viadrum floret, pariterque Societatis pro fide et christianismo, quae Stockholmiae celebris est, sodalis. Litteris Adlerianis. 4. Bogen in Quart.

Mit diesem vierten Abschnitte ist die Vertheidigung der Beweis-Stellen, aus denen sich nach des Herrn Verfassers Meinung die Eintheilung des Gehorsams Christi in den thätigen und lei-

denden Gehorsam herleiten lässet, noch nicht beschlossen. Da ich nicht weiß, ob derselbe noch Gelegenheit haben werde, die Erörterung seines Gegenstandes zu beendigen, so mögte ich gerne zur Erläuterung desjenigen, was ich bey der ersten Abtheilung (2. B. S. 258.) über den in diesen Aufsätzen herrschenden Ton gesaget, die Behandlung eines Beweisspruches zum Beyspiele ausziehen: aber vielleicht würde ein ganzes Blatt dazu nicht genügen, weil statt einer kurzen und deutlichen Darstellung der Sache alles so wortreich verflochten und zusammengekettet vorgetragen ist, daß es keinen Auszug leidet. Ich begnüge mich also diesmal einige der Aeußerungen hier anzuführen, die sich der Hr. Verf. gegen den seel. Töllner erlaubt hat, und die von manchen in den vorigen Abtheilungen enthaltenen Ausdrücken noch übertroffen werden. — Ea sane adeo sunt clara, perspicua et euidentia, vt qui cernere non possit, cernere nolit, et veritatibus diuinis et salutiferis animum claudat. — Profecto animum Viri veritati infensum atque auersantem, erroribusque suis fidei contrariis omnino immersum demonstrat, quos nostri seculi, illuminatorum scilicet temporum, homines suas proh! conuictiones, Ueberzeugungen, dicunt, quid ad conuictionem requiratur, omnino ignorantes. — Dolemus, quod non ita nobiscum agat, vt non excitet nostram de Viri modis agendi moestitiam et misericordiam. — Spondeo, Virum ipsum semet ipsum non intellexisse: omnis horum verborum complexus est sine mente sonus. — Miser athleta statim brachio infirmo et claudicante pede in scenam prodit. — Vir sciolus. — Taedet profecto Virum Theologum ecclesiae euangelicae, qui alios docere vult, ad scholam remittere. — Ita nouatores nostri, vt suis nugis viam faciant, S. S. locos clarissimos obscuritatis accusant: futilis agendi modus! — Praeter nouum fumum nihil habet. — Promittimus, quando ad eam Viri probationem ventum fuerit, Viri ventum abacturos esse. — Admiranda sane ignorantia huius

Viri,

Viri, quem iam saepe notauimus non rectas de tota caussa habere ideas, quique et hoc loco centesimum non a millesimo, nec hoc ab illo distinguere valet, vt vbique cernat quisque, quem sibi multo valentem elegerit S. R. *Doederleinius* antesignanum, quemque hinc lucem fatuum ipsi praeferentem diximus. — Vt pudore confundi debeat, qui eiusmodi nugas venditurus est, et, quam omnia confundere aptus sit, manifeste prodit. — Pertinax adsertio Viri, durchaus, in disputando inutilis, misera, insana, nulla est. —

2.

Ich habe bisher erwartet, daß der Correspondent der Jenaischen Litteratur-Zeitung (1. B. S. 19.) seine Nachrichten von der hiesigen und Bützowschen Academie fortsetzen, und darin die von ihm angeregte Frage: welches war die Ursache, warum die letztgedachte litterarische Pflanzung nicht gediehen ist? ausführlicher erörtern werde. Da dies aber bis jetzt unterblieben ist, und also ungewiß wird, ob überall eine Fortsetzung erscheinen dürfte, so will ich den Versuch machen, ob ich die hauptsächlichsten dieser Ursachen anzugeben vermögend sey. Fehlen mir hiebey gleich noch einige Data zu einer ganz vollständigen Entwickelung, so ist doch die Untersuchung des Gegenstandes in mancher Hinsicht so interessant, daß man vorläufig auch mit der Anzeige des Hauptsächlichsten hoffentlich zufrieden seyn wird; und vielleicht ermuntert dieser Aufsatz einen oder den andern, der von einzelnen Dingen genauere Kenntnisse hat, meine Angabe zu ergänzen und zu berichtigen.

Meines Ermessens ist 1. die erste hauptsächlichste Ursache, die das Aufkommen der Bützowschen Academie behindert hat, in der unzulänglichen Besetzung derselben zu suchen. Man hatte die Anlage zu 12. Professoren, nämlich zu 2 Theologen, 3 Juristen, 2 Aerzten und 5 Philosophen gemacht. Diese waren aber auf alle Fälle nicht vermögend, alles zu lehren,

was der Studirende auf einer Academie hören will, und auf den meisten Academien hören kann *), gesetzt auch, daß sie die brauchbarsten Professoren, und immer vollständig geblieben wären. Beydes fand aber überdem bey Bützow nicht Statt. Die Auswahl der Professoren war gleich Anfangs nicht die sorgfältigste, und nachhin entstanden häufige Lücken, an deren Ergänzung nicht sogleich gedacht wurde. So blieb z. B. in der ohnehin so schwach besetzten theologischen Facultät, die 1765. durch den Abgang des Prof. Zacharia erledigte Stelle bis 1768. ganz unbesetzt: in diesem Jahr kam zwar der Hr C. R. Mauritii nach Bützow, allein dies war ein kränklicher Mann, der niemalen ein Collegium zu Ende gebracht haben soll. Und erst nach 12 Jahren füllte Hr. C. R. Müller die Lücke einigermaßen aus, sollte nun aber eine theologische und eine philosophische Professur zugleich versehen. Eben so waren gleich Anfangs die drey ersten und einzigen Mitglieder der höhern Facultäten, die der neuen Academie ihre Gestalt geben sollten, Döderlein, Mantzel, Detharding, und unter den Philosophen Carpov, die Männer nicht, denen man auf einer in der zweyten Hälfte des 18. Jahrhunderts gestifteten Academie ein Lehramt übertragen konnte: und auch in der Folge war man hiebey nicht immer sorgfältig genug. Wer also nur darauf verfiel, diese Academie in Absicht der Zahl und der Güte ihrer Lehrer mit andern zu vergleichen, bey dem konnte der Gedanke, seinen Sohn oder Mündel nach Bützow zu schicken, wohl nicht anders entstehen, als wenn besondere Nebenabsichten erheblich mit in Anschlag kamen.

Eine andere wichtige Ursache, die das Gedeihen dieser litterarischen Pflanzung behinderte, war 11. der Mangel hinlänglicher Unterstützung. Ich bin zwar nicht der Meynung, daß an alle Academien soviel gewandt werden müsse, als an Göttingen gewandt ist, oder

*) Wer hieran zweifelt, vergleiche das, was ich in meiner Abhandl. über die Nominal-Professuren gesagt habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0006

oder daß alles, was eine Academie erfodert, nothwendig mit einem Male daran gewandt werden müsse. Aber bey Bützow war der anfängliche Fond doch auf alle Fälle schon zu schwach, und in der Folge blieb nicht allein die in den Privilegien (1. B. S. 261.) versprochene Unterstützung bis auf verschiedene Kleinigkeiten ganz aus, sondern man entzog sogar durch mancherley Einleitungen der Academie einen Theil des Fonds, der ihr ursprünglich gewidmet war. Außer der unbeträchtlichen älteren Einnahme des Fiscus der fürstlichen Professoren in Rostock, und einem Theile der hiesigen Convictorien-Hebungen, die beyde zufällig der neuen Academie überdem erst nach einigen Jahren zu Gute kamen, sind nach den mir gewordenen Nachrichten anfänglich 8000 Rthlr. N. Zweydr. jährlicher Hebung zum Fond für die Academie bestimmet, und auf das Amt Schwaan angewiesen worden. Von diesen hat eigentlich jeder Professor ein Salarium von 600 Rthlr., der Secretair 200 Rthlr. und der Pedell 100 Rthlr. haben sollen, nach deren Abzug noch 500 Rthlr. zu den sonstigen Bedürfnissen der Academie übrig geblieben seyn würden. Sehr bald aber lehrte die Erfahrung, daß an einem Orte, wo wenig andere Neben-Einnahme Statt fand, und das kältere Clima, so wie manche andere Local-Umstände, den Aufenthalt etwas theurer, als auf manchen andern Academien machen, ein brauchbarer Professor nicht immer für 600 Rthlr. zu haben seyn würde: erhielten doch **Döderlein** und **Mantzel**, die gerade am wenigsten darauf Ansprache machen durften, gleich 800 Rthlr. Und daß 500 Rthlr. zu allen übrigen Erfodernissen nicht hinreichen, läßt sich ebenfalls gleich berechnen, sobald man nur die Fragen aufwirft, wieviel soll davon zur Bibliothek, Observatorio, ꝛc. angewendet werden. Hinzugekommen ist während der Existenz der neuen Academie nichts erhebliches zu diesem Fond, als daß durch einen Vergleich das v. **Smithsche** Vermächtniß in Gang gesetzt ward: aber anstatt dafür den dreyzehnten Professor anzustellen, ward eine der älteren Stel-

len eingezogen. Und obgleich bey manchen Vacanzen das Salarium des Abgegangenen auf eine Zeitlang einbehalten, und bey manchen Wiederbesetzungen das Salarium der Berufenen abgemindert ward, so kam doch der Academie nichts davon zu Gute, als daß einem Sprach- und Fechtmeister kleine Gehalte von 50 Rthlr. und 80 Thaler accordiret sind.

Mit dieser Unzulänglichkeit des Fonds stehet denn nun III. der Mangel aller nöthigen academischen Hülfsmittel, die auf öffentliche Kosten angeschaft werden müssen, in einer genauen Verbindung. Zwar wurden dieselben überhaupt, und eine Bibliothek, ein Theatrum anatomicum und eine Präparaten-Kammer, ein botanischer Garten, ein Laboratorium chemicum und ein Observatorium namentlich insbesondere, der Academie in den Privilegien zugesichert: (1. B. S. 277. 294.) allein davon gieng sehr wenig in Erfüllung. Eine Bibliothek würde die Academie vielleicht gar nicht erhalten haben, wenn nicht auf dem Herzogl. Schlosse zu Schwerin sich der Ueberrest einer in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts gesammelten, damalen freylich erheblichern, jetzt aber nicht so sehr brauchbaren Bibliothek gefunden hätte: und zu ihrer Vermehrung ward die unbedeutende Summe von 80 Rthlr., mit der eine mäßige Privat-Bibliothek kaum zu unterhalten ist, ausgesetzt; zum anatomischen Theater, zur Präparaten-Kammer, zu einem chemischen Laboratorium, und zum Observatorium ist nie der Anfang gemocht, (denn einige minder kostbare Instrumente, ꝛc. die zufällig gesammelt worden sind, können nicht in Betracht kommen,) und gesamte in dem botanischen Garten enthaltene Gewächse hielt der Kunstgärtner Hädge 1789. nicht werth, nach Rostock transportiret zu werden. Zufällig erhielt die Academie durch ein Vermächtniß ein nicht unbeträchtliches Naturalien-Cabinet, (2. B. S. 179.) aber zur Vermehrung desselben ist nichts angewandt, und bey dem Mangel eines öffentlichen Lehrers der Naturgeschichte mußte die Aufsicht dem Orientalisten übergeben werden. Den

Mangel

Mangel eines guten Buchladens und manche ähnliche Dinge will ich nicht einmal berühren. Was Wunder also, wenn der academische Gelehrte in Bützow, wo es an Privat-Bibliotheken und Sammlungen anderer vermögenden Personen ganz ermangelte, das nicht zu leisten vermogte, was Gelehrte auf andern Academien leisten.

Indeß hätte doch noch ein kleiner Theil von diesen Bedürfnissen angeschaft werden können, wenn die anfänglich dazu bestimmten 500 Rthlr. auch gleich dazu wären angewandt worden. Weil aber **Döderlein, Mantzel**, und einige andere Professoren mehr als die im Etat berechneten 600 Rthlr. Gehalt empfiengen, und bey den damaligen Kriegsläuften die einmal bewilligten 8000 Rthlr. nicht vergrößert werden konnten: so wurden diese 500 Rthlr. anfänglich mit zu den Salarien verwandt: und wie nachhin einige Salarien sich verminderten, wurde die Ersparniß nicht zu dem ursprünglich schon beliebten Zwecke verwandt, sondern von Herzogl. Kammer gänzlich einbehalten.

Aber, wird man vielleicht erinnern, konnte denn füglich soviel, als nöthig war, an die bützowsche Academie gewandt werden? — Vielleicht würde es schon völlig genüget haben, wenn das an die bützowsche Academie gewandt wäre, was den Pietisten und ihren Genossen an Allmosen, Geschenken, Pensionen und Gehaltsvermehrungen unter der vorigen Regierung zugeflossen ist.

Endlich rechne ich noch zu den hauptsächlichen Ursachen des Verfalls dieser Academie IV. den Mangel des Zutrauens der Herzogl. Regierung und der Professoren gegen einander. Wann und woher dies entsprungen, ist mir nicht bekannt, aber in den letzteren Zeiten war es wenigstens unverkennbar; und es ward nicht selten die Ursache, daß manches, was zum Besten der Academie hätte dienen können, unterblieb, oder nicht den völligsten Erfolg hatte.

Mancher anderer minder wichtigen Ursachen kann ich hier nicht erwähnen, bin auch von dem, was zu ihrer

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0009

ihrer richtigen Beurtheilung erfodert wird, nicht genug unterrichtet. Wenn aber auch außer den angeführten Ursachen keine andere mitgewürket hätten, so wird es daraus schon sehr leicht abzunehmen seyn, warum die bützowsche Academie niemalen in Aufnahme kommen konnte.

3.

Getreuer Abdruck einiger das mecklenburgische Indigenat betreffender Acten-Stücke — Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, (1791.) 1½ Bogen in Quart.

Auf diesen anderthalb Bogen, die nicht einmal ein förmliches Titelblatt haben, findet man: 1) das Herzogl. Rescript vom 7ten März 1789, welches schon aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg (1. B. S. 234) hinlänglich bekannt ist; 2) die darauf unterm 17 Nov. 1789. von den auf dem Landtage gegenwärtigen eingebohrnen und recipirten Eingesessenen abgegebene kurze Erklärung, welche sich im Wesentlichen blos auf den zur Anlage gemachten Vortrag des Hrn. v. Flotow, (2 B. S. 109.) beziehet, und 3) eine Anmerkung zu dieser Erklärung, die vermuthlich den Eingebohrnen im Lande der Wahrheit, (das Gerücht giebt den Hrn. Bar. v. Langermann für diesen Eingebohrnen an,) zum Verfasser hat. Zu welchem Zweck dieser Abdruck veranstaltet sey, sehe ich nicht ein.

4.

Hr. O. K. R. Velthusen ist als General-Superintendent nach Stade berufen, und hat diese Vocation angenommen. Ob er uns auf Michaelis oder auf Ostern verlassen werde, kann ich noch nicht bestimmen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0010

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 2. Stück.

Den 26. Julii 1791.

1.

Sam. Gottl. Vogel, M. D. Consiliarii aulici, nec non praxeos clinicae in Vniuersitate Rostochiensi Professoris publici ordinarii, manuale praxeos medicae, medicorum illam auspicaturorum vsui dicatum. Et editione Germanica secunda anni MDCCXXXXIV vna cum additamentis auctoris omnibus suo loco suppletis in linguam transtulit latinam, notasque adiecit suas, *Ioann. Bernard. Keup*, Medicinae Doctor, etc. Tomus secundus. Stendaliae, sumtibus D. Ch. Franzen eiusque socii Grosse, MDCCXCI. 1. Alphab. 3. Bogen gr. Octav.

Es wird genug seyn, das Daseyn dieses zweyten Theiles anzuzeigen, der 1) de febribus putridis, 2) de febribus neruosis, 3) de febre rheumatica et rheumatismis in genere, 4) de febribus lentis siue hecticis, 5) de febribus catarrhalibus et catarrhis in genere, 6) de febre lactea und 7) de febre puerperarum handelt. (2. B. S. 137.)

2.

Vermächtnisse zu milden Stiftungen sind zwar jetzt seltener geworden, als sie ehedeß waren, nicht nur, weil viele vormalige Bewegungsgründe dazu weg-

fallen, sondern auch, wie ich fest überzeugt bin, weil man sich in den meisten Ländern erlaubt hat, mancherley Abweichungen von den Anordnungen der Schenkenden zu machen. In Mecklenburg finde ich die älteren und neueren Beyspiele überhaupt seltener, als in einigen andern Ländern: worin das liegt, weiß ich nicht zu erklären. Da ich diejenigen, welche zum Vortheil unserer Academie gemacht werden dürften, allemal sorgfältig anzeigen werde: so muß ich zuerst einer Disposition des seel. G. R. Schmidt gedenken, die zwar für jetzt ganz unerheblich ist, vielleicht aber in der Folge doch noch einigen Nutzen bringen kann. Sie beruhet auf folgende Verordnungen:

I. Extract aus dem Testamente des seel. Hrn. G. R. Schmidt, vom 3. Novemb. 1790.

„Wegen meiner Bibliothek behalte ich mir vor, woferne mir Gott noch soviele Kräfte wieder schenket, einen Ausschuß an Mecklenburgicis und andern Sachen für die Universitäts-Bibliothek zu Rostock zu machen, wozu ich freylich nur solche Bücher wählen werde, von welchen ich es aus eigener Erfahrung weiß, daß aus deren Abgang ihnen, meinen Söhnen oder ihren Kindern, kein Nachtheil in ihren Studiis erwachsen könne. Wann nun aber mein älterer Sohn, der Justizrath, davon einen Theil in Besitz und Gebrauch hat, auch nach meinem Tode den Rest zu sich nehmen wird: so halte ich es nach der Verschiedenheit der sofort zu bemerkenden drey möglichen Fälle für dienlam und nöthig, daß über sothanen ganzen Vorrath von Büchern ein vollständiger Catalogus zur Nachricht für beyde Söhne verfertiget werde. Denn entweder tritt 1) der Fall ein, daß nur in der einen der brüderlichen Linien einer oder mehrere meiner Enkel sich den Studiis dergestalt mit fruchtbarem Erfolge widmen, daß sie eine Bibliothek mit Nutzen gebrauchen können, und einen Bücher-Vorrath nöthig haben; oder es sind 2) in beyden Linien studirende Enkel der vorbeschriebenen Art, nicht also, die blos den Nahmen eines Studenten oder wohl gar eines Candidaten führen, und gleichwohl un-

unbrauchbare Leute im Fach der Wissenschaften sind, würklich vorhanden; oder endlich kann 3) keine sothaner beyden brüderlichen Linien einen solchen Sohn aufweisen, welcher mit Recht ein Gelehrter heissen mag, also im Stande ist, einem öffentlichen anständigen Dienst als Theolog, Jurist oder Medicus vorzustehen, oder auch als ein solider Advocat sich hervorzuthun. Und so würde im ersten Fall der Bücher-Vorrath dem studirenden einzigen Enkel verbleiben, im Fall aber mehrere studirende Brüder, derselbe unter sämtliche solche Brüder zur Vertheilung kommen; gleich auch in dem zweyten Fall die Vertheilung beyder Linien nach Kopfzahl der studirenden Enkel vorbehalten bleibet; dahingegen ich verordne, daß in dem dritten Fall, statt der nicht viel bringenden Verauctionirung der Bücher, diese einem oder mehreren obbeschriebenermaaßen qualificirten Söhnen oder Enkeln aus der schwesterlichen Linie überlassen; oder wenn es auch darin an qualificirten Percipienten fehlet, dieselben an die Universitäts-Bibliothek in Rostock verschenket werden sollen."

II. Extract aus einem dazu gehörigen Codicill. „Ich will und verordne, daß mein Sohn, der Justizrath Schmidt, von meiner ihm zugetheilten Bibliothek diejenigen Bücher abgebe, welche ich der Bibliothek auf der Academie zu Rostock zugedacht habe. Unter solchen abzugebenden Büchern sind zu verstehen, 1) die Europäische Staats-Canzley mit den successiven Titel-Veränderungen, 2) la Martiniere geographisches und critisches Lexicon, eilf Bände *) in Folio, und 3) überlasse ich ihm, was er derselben hiezu noch beylegen möge, wünsche jedoch, daß er mehr freygebig als zurückhaltend darunter seyn möge."

Die in dieser letzteren Disposition benannten beyden Bücher sind denn auch bereits eingegangen, und die Freygebigkeit des Hrn. J. R. Schmidt hat denselben beygeleget: Folianten, 1) Plutarchs Werke. Griechisch und lateinisch. Frkf. 1620. 2. Bände.

*) Eigentlich sind es 13 Bände.

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0013

2) Herodot. Griechisch und lateinisch. Geneve, 1618. 3) Chalcondylas de origine et rebus gestis Turcarum. Basel, 1556. Quartanten. 5) Comm. Coll. Coimbr. in *Aristotelem* de generatione et corruptione. Maynz, 1614. 5) Tornov de feudis Meclenburgicis. Güstr. 1708. Ein unvollständiges Exemplar. 6) Fecht de vera rerum sacrarum notitia. Rost. 1711. 7) Böhmers ius parochiale, Halle, 1701. Octaven. 8) Diogenes Laertius. Griechisch und lateinisch. 1593. 9) Vagetius de stylo latino. Hamb. 1613. — Der Verstorbene (2. B. S. 322) hinterließ, glaubhaften Nachrichten zufolge, ein über 100,000 Rthlr. hinausgehendes Vermögen.

3.

Mecklenburgische gemeinnützige Blätter. Herausgegeben von J. C. M Wehnert. Ersten Bandes viertes Heft. Parchim, ꝛc. Mit dem allgemeinen Titel zum ersten Bande, und $2\frac{1}{4}$ Bog. Vorrede zusammen 11 Bogen in Octav.

In dem vierten Hefte findet sich: 1) Versuch eines theologischen Studienplanes zur Beförderung eines wohlgeordneten Fleißes auf der vaterländischen Universität Rostock, entworfen von Johann Caspar Velthusen, Herzogl. Meckl. Oberkirchenrath. — Ist abgebrochen. 2) Bemerkungen über die Nachricht von der sogenannten teutonischen Wasserfluth in Mecklenburg, und über deren wichtige Folgen, vom Hrn. Past. Buchholz zu Mestlin. — Einige römische Schriftsteller berichten, daß unter dem vierten Consulate des Marius, also 102 Jahre vor Christi Geburt, deutsche Nationen, die durch Ueberschwemmung aus ihrem Vaterlande vertrieben worden, in das römische Reich einfallen wollen, und vom Marius zurückgetrieben worden: und Florus insbesondere nennt sie Cimbrios, Teutones und Tigurinos. Hr. P. B. nimt mit Franken an, daß Tigurini durch Verwechselung der Aussprache die Wariner bedeute, und die

Toito-

Toitonen, wie auch schon aus Toitenwinkel erhelle, ebenfalls in hiesiger Gegend gewohnet; mithin jene Völker Bewohner von Holstein und Mecklenburg gewesen, und die Ueberschwemmung hauptsächlich Mecklenburg betroffen habe. Er nimt ferner als richtig an, was Frank, ohne seine Quelle anzuführen, sagt, daß die Ostsee damalen die Strecke Landes vom Dars bis Femern verschlungen habe, und macht dabey allerhand Anmerkungen, die zum Theil auf mündliche Nachrichten begründet zu seyn scheinen. — Sollte dies wohl hinreichend seyn, die Erklärung der Nahmen, und die übrigen Folgerungen zu rechtfertigen? Will man auch annehmen, daß die gedachte Ueberschwemmung bloß die hiesigen Gegenden betroffen habe, — ein anderer Schriftsteller *) schreibt, daß diese Fluth „Schonen abgerissen, den Sund verursachet, England „von Frankreich, und Seeland von Flandern „getrennet," muthmaßet auch, daß sie den Röbelschen Wald in der Müritz eingestürzet, — so muß das überschwemmte Land doch immer eine größere Strecke betragen haben, wenn dessen Bewohner zahlreich genug seyn sollten, soweit vorzudringen. Auch weiß ich nicht, ob man mit Grunde annehmen darf, daß diese Ueberschwemmung so langsam erfolgen können, als hier vorausgesetzt ist. Ferner paßt das Uebrige, was hier angegeben wird, nicht zu dem freylich nur kleinen Theil der Küste, die ich gesehen habe. Der Geschichtsforscher lasse sich also nicht abhalten, wenn er dazu Gelegenheit hat, diese Hypothese nochmal zu untersuchen. Gäbe es eine genaue Seecharte über den ganzen Winkel der Ostsee, zwischen Mecklenburg, Hollstein, den dänischen Inseln und Rügen, so würde diese vielleicht einige Data nachweisen. 3) Topographie von Neustadt. — Wenn erst von mehreren Mecklenburgischen Städten dergleichen Topographien vorhanden sind, wird die Vergleichung noch wohl zu einigen Nachträgen Gelegenheit geben. 4) An den Herausgeber der meck-

*) Monatsschrift von und für Mecklenburg 1790. S. 252.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0015

lenburgischen Blätter. — Unter dieser Aufschrift findet man einen Brief des Predigers **Nußmann** aus **Nordcarolina** an Hrn. O. K. R. **Velthusen** vom Nov. 1789. und einen kurzen Brief des Letztern an Herrn Prof. **W.** womit er diesem den Nußmannschen Brief mittheilet. 5) Ueber die Rechte des eingebohrnen und recipirten Adels in Mecklenburg. — Ist noch nicht beendiget. 6) Kaufcontract über acht Schilling jährlicher Pacht von 1437. 6) Annalen der mecklenburgischen Litteratur vom Jahr 1789. Vom Hrn. Doct. **Koppe**. — Ist eben so abgefaßt, als die vom folgenden Jahre in der rostockschen Monatsschrift. (2. B. S. 370.) 8) Der academischen Bibliothek in Rostock sehr vortheilhafte Lotterie. — Im Jahr 1724. faßte man den Entschluß, zur Unterstützung der gar keinen Fond habenden Universitäts-Bibliothek eine Classen-Lotterie anzustellen, bey welcher der Einsatz 18 Mark und das größte Gewinn 8000 Mark betragen sollte. Der Plan zu dieser Lotterie ist hier abgedruckt, auch habe ich gedruckte Loose gesehen; aber zu Stande ist sie nicht gekommen; warum, weiß ich zur Zeit nicht anzugeben. 9) Beschluß der Recension des Piperschen Programms. (2. B. S. 155.) 10) Nachricht ein zu Rostock errichtetes Herzogl. pädagogisch-theologisches Seminarium betreffend. 11) Lectionsverzeichniß der großen Stadtschule in **Parchim**. — Es werden darin vorgetragen: a) die Grundsätze der Religion, wobey in mehreren Stunden **Seilers** Lehrbücher gebraucht werden; b) deutsche Sprache, von den dabey zu Grunde gelegten Büchern wird **Adelungs** Grammatik benannt; c) lateinische Sprache, dies Jahr werden **Ciceros** Reden, **Justin**, **Cornelius**, **Ovids** Metamorphosen, **Curtius**, **Virgils** Aeneide, **Tacitus** Annalen, **Phädrus** und **Plagemanns** Lesebuch in den verschiedenen Classen erklärt, auch die Grammatik nach dem **Scheller** und die römischen Alterthümer nach dem **Eschenburg** gelehret, und auf eigene Uebungen hinlängliche Zeit verwandt; d) griechische Sprache, wobey **Gedikens** Lesebuch, **Stroths** Chre-

stoma-

stomathie und Xenophons Cyropädie zur Grundlage dienen; e) ebräische Sprache nach dem Dieterich, f) französische Sprache nach dem Curas, den Amusemens philologiques und dem Telemach; g) Geschichte, ältere und neuere nach dem Schröckh, Geschichte der Deutschen, mecklenburgsche Geschichte; h) Geschichte der Philosophie, und Logik, i) allgemeine Naturgeschichte und Naturgeschichte des Menschen, k) schöne Wissenschaften, und jetzt insbesondere Rhetoric, nach dem Eschenburg; l) Technologie nach dem Funk; m) Geographie; n) Mathematic nach eigenen Dictaten; o) Arithmetic; p) Calligraphie; q) Singen. — Die lateinische Sprache ist mit Recht als Hauptsache behandelt — 12) Geburts- Copulations- und Sterbe-Listen auf das Jahr 1790. für das Herzogthum Mecklenburg-Schwerin. 13) Desgleichen für das Herzogthum Mecklenburg-Strelitz und das Fürstenthum Ratzeburg. 14) Nachtrag zur Beschreibung des Amts Mirow. (2. B. S. 154.) 15) Weitere Beförderer des theologischen Seminariums zu Rostock. — Auf die ehemalige Auffoderung des Herrn O. K. R. Velthusen, (2. B. S. 154.) hat der Hr. G. R. P. v. Dewitz sich zu einem jährlichen Beytrage von 20 Rthlr. Gold erkläret.

Am Schlusse findet sich die Nachricht: „Wegen mancherley Gründe, und auf höhere Winke muß ich die „auf mein eigen Geheiß angefangenen und bis ohngefähr in die Hälfte abgedruckten Wittstockschen Unterhandlungen (2. B. S. 154. 191. 324.) abbrechen, „und die Leser, die dieser Artikel interessiret haben „mögte, auf das Werk (2. B. S. 375.) verweisen, wo „sie ausführlich zu lesen sind."

In der Vorrede antwortet der Hr. Prof. W. zuerst auf die in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (2. B. S. 314.) gegen ihn enthaltenen Aeußerungen: aber ganz im Allgemeinen. Dann bestimmt er den Plan dieser Schrift dahin, daß darin 1) alles, was zur Geographie, Geschichte und Statistik Mecklenburgs gehöret, 2) Nachrichten von dem Zustande der Künste

und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0017

und des Erwerbes, der Bearbeitung und Verarbeitung der Landesproducte, 3) alles was die zweckmäßige Erziehung der Jugend und die zweckmäßige Einrichtung der Schulen befördern kann, 4) Nachrichten von einheimischen merkwürdigen politischen Vorfällen und Anstalten, actenkundige Landes- und Staats-Angelegenheiten, Landesverordnungen in extenso und in extracto (aus manchen Gründen wäre doch wohl zu wünschen, daß sie immer in extenso geliefert würden,) Biographien verdienter Personen, auch wohl Nachrichten von ganzen Familien im Lande, 5) vermischte Aufsätze, die dem Vaterlande wichtig und nützlich seyn können, 6) vaterländische Litteratur, und 7) kleine einheimische interessante Schriften, die nicht in den Buchhandel kommen, aufgenommen werden sollen. (Sollte es nicht besser seyn, noch alles das davon auszuschließen, was auf Mecklenburg keinen unmittelbaren Bezug hat?) Er füget die Nachricht bey, daß ihm von dem Durchl. Herzog zur Beförderung dieser Schrift die Postfreyheit im Lande, und eine Abschrift gesamter gesetzlichen Verordnungen bewilliget sey; und daß er sich zwar an keine gewisse Zeit der Fortsetzung binden könne, aber doch fortan jährlich wenigstens 4 Hefte zu liefern denke. — Erst am Ende des zweyten oder dritten Bandes wird sich beurtheilen lassen, wie weit der Hr. Verf. diesen Plan ausführen kann.

4.

Merkwürdige Abhandlungen der zu London 1773. errichteten medicinischen Gesellschaft. Erster Band. Mit einem Kupfer. Aus dem Englischen übersetzt. Altenburg, in der Richterschen Buchhandlung, 1789. 13½ Bogen in Octav. — Zweyter Band. Mit Churfürstl. Sächsis. allergnädigsten Privilegio. 1791. 21 Bogen in Octav.

Da dies Buch von dem Hrn. Doct. **Ebeling** in Parchim aus dem Englischen übersetzt ist, so will ich seiner hier beyläufig erwähnen.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 3. Stück.

Den 2. August 1791.

I.

Am 24. Jun. ward der Rector der hiesigen Academie für das künftige Jahr vom 1. Jul. 1791. bis zum 1. Jul. 1792. gewählet, und es hatte kein Bedenken, daß Hr. Prof. Becker, der schon im vorigen Jahr als ordentlicher Beysitzer in das engere Concilium eingetreten war, nun zum Rectorate überging. An seine Stelle hätte eigentlich Hr. Hofrath Tychsen wieder ordentlicher Beysitzer des engern Concilii werden sollen (1. B. S. 223.): weil er aber durch eine Landesherrliche Dispensation von Conciliar-Geschäften befreyet worden, und also nun Professor extraconciliaris ist, so ward der Hr. Prof. Lasius als ordentliches Mitglied des engern Concilii gewählet. Dem solchergestalt aus dem erwählten Rector, dem Hrn. Rath Hartmann, als Errector, und dem Hrn. Prof. Lasius bestehendem engern Concilio ward zugleich der Hr. Prof. Wiese als außerordentlicher juristischer Assessor zugeordnet.

Weil bey dem vorigjährigen feyerlichen Rectoratwechsel (2. B. S. 130.) der academischen Kasse durch Unachtsamkeit eine ganz unerwartete Ausgabe verursachet war, so gab dies Gelegenheit, die Frage, ob man diese Feyerlichkeit immer beybehalten wolle? nochmalen in Erwägung zu ziehen, und man beschloß, wenigstens

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0019

bis zur Berichtigung der academischen Statuten diese Formalität zu unterlassen.

Dem zufolge war am 1. Jul. beym würklichen Rectoratwechsel blos das Concilium unter sich versammelt, und der Hr. Rath **Hartmann** übertrug in dieser Versammlung das Rectorat an seinen Nachfolger. Aus seiner Erzählung der unter seinem Rectorate vorgefallenen Merkwürdigkeiten bemerke ich hier, daß in diesem Jahre 44 Studenten immatriculirt sind: die gegenwärtige Anzahl gesamter Studirenden genau zu bestimmen, hatte derselbe vergessen.

Zugleich ist das Decanat in den vier Facultäten an den Hrn. Prof. **Pries**, an mich, an den Hrn. Hofr. **Vogel** und an den Hrn. Prof. **Lasius** übergegangen. Auch ist die Inspection über das Convictorium dem Hrn. Hofr. **Rönnberg** übertragen, nachdem der Hr. O. K. R. **Velthusen** und die ältern Mitglieder des Concilii solche aus mancherley Gründen abgelehnet. Vorher war schon beschlossen, daß dies Amt einstweilen, und bis die Statuten der Academie das Weitere bestimmen werden, nicht allein ambulatorisch bleiben, sondern auch alle Jahre wechseln soll: eine Einrichtung, deren Beybehaltung ich, der ich ambulatorische Aemter nicht für zuträglich halte, immer wiederrathen werde.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 5. Stück. May, 1791. Schwerin, 2c. 4. Bogen in Quart.

Enthält: 1) Der Tod eines Christen, ein Gedicht, von Hrn. **Stute** zu **Dömitz**. 2) Wünsche und Vorschläge zur Verbesserung der Bienenzucht. Beschluß. (2. B. S. 362.) — Der Hr. Verfasser beschäftiget sich diesmal mit dem Ablegen der Bienen, und schlägt dazu eine neue Art von Bienen-Behältnissen vor. 3) Für die vaterländischen Herren Oeconomen, die noch eine Aufmunterung zur Bekanntmachung ihrer Einrichtungen erwarten. — Daß Aufmunterungen die-

dieser Art viel helfen werden, bezweifle ich. 4) Patriotischer Wunsch. — Die Gutsbesitzer sollen allen Kindern im Gute die Blattern einimpfen lassen. 5) Nachtrag zu dem naturhistorischen plattdeutschen Verzeichniß des Hrn. Cand. **Siemssen**, vom Hrn. Past. **Mantzel**. — (Ist abgebrochen. 6) Noch etwas zu dem Aufsatze: Das einzige Mittel zur Aufklärung unter dem gemeinen Volke. (2. B. S. 294.) — In diesem Aufsatze, der einen andern Verf. hat, wird erinnert, daß wenn der Vorschlag gelingen solle, nicht allein die Schullehrer mit gehöriger Sorgfalt gewählet, und gegen Nahrungssorgen geschützt werden, sondern auch die Prediger diese Aufklärung befördern müssen. Dann müssen aber manche Prediger mehr Kenntnisse haben, als man jetzt bey ihnen findet, und ein Theil derselben wird gleichfalls eine Verbesserung seiner Einnahme fodern können. 7) Empfindungen beym Anfange des Frühlings, ein Gedicht vom Hrn. **Ackermann** in **Grabow**. 8) Gedicht auf den Geburtstag der regierenden Herzogin, vom Hrn. Sprachmeister **Brünier** in **Schwerin**, in englischer Sprache. 9) Recensionen. 10) Berichtigung der Urtheile über die Begünstigung der Denunciationen, vom Hrn. **v. Winterfeld**. — Replic auf einen andern Aufsatz. (2. B. S. 299.) Hr. v. W. gesteht, daß sein erster Aufsatz (2. B. S. 266.) mit der flüchtigsten Feder abgefaßt worden, und hat sich nun überzeugt, daß die ganze Stelle, die sein Gegner rügte, eine überflüssige Aeußerung war. Er wird uns also hoffentlich mit so flüchtig gearbeiteten Aufsätzen ferner verschonen. 11) Mittel wieder das rothe Wasser, vom Hrn. Past. **Friederich** zu **Cammin**. — Zwey Recepte. 12) Erinnerung.

3.

Nachdem in dem §. 194. des neuen Erbvertrages (2. B. S. 62.) bestimmet worden, daß die bisherigen Statuten der Rostockschen Academie nachgesehen, und den heutigen Zeiten anpassender gemacht,

inzwischen aber einstweilen beobachtet werden sollen: so ist die Frage natürlich entstanden, was sind denn die hier interimistisch bestättigten, und nun zu revidirenden Statuten der rostockschen Academie? Man kann darauf nicht anders antworten, als daß 1) die ältesten Statuten der Academie, (1. B. S. 97.) 2) die Concordien-Formel von 1563, (2. B. S. 210) 3) die Statuten von 1564, und 4) eine mäßige Anzahl einzelner Beschlüsse und Verordnungen, von denen jedoch keine authentische oder vollständige Sammlung vorhanden ist, zusammen den Inbegriff der academischen Statuten ausmachen. Will man 5) die Observanz mit dahin rechnen, so würde man freylich, da jene Statuten theils unvollständig theils jetzt unanwendlich sind, darin für mehrere Gegenstände die Bestimmung finden: aber seit 1760 ist die ehemalige Observanz ebenfalls zum Theil schwankend und unbekannt geworden. Die einstweilige Verweisung auf diese Statuten hat also mannigfaltige Unbequemlichkeiten, und würde vielleicht unterblieben seyn, wenn man alle jene Statuten damalen sogleich genau untersucht hätte.

Die älteren Statuten und die Concordien-Formel kennen meine Leser schon aus den daraus gelieferten Auszügen: jetzt will ich die Statuten von 1564. nachfolgen lassen, von denen meines Wissens nur die Statuten der Juristen-Facultät in der **Geschichte der Juristen-Facultät in der Universität zu Rostock**, S. 20. f. abgedruckt sind. Ich liefere sie, so wie sie im **grünen Buche** befindlich sind: und muß, da sie zusammen ein Ganzes ausmachen, auch die Statuten der Juristen-Facultät wieder abdrucken lassen.

Praefatio de nouis Academiae Rostochianae statutis.

Grauissimo consilio inde vsque ab initio constitutarum Politiarum Sapientes in omnibus honestis functionibus publicis certas quasdam leges condiderunt, quae homines intra officii metas continerent, vitae, morum ac consiliorum normae essent, denique

que ipsos gubernatores ad praestandam assiduitatem, fidem et diligentiam in munere diuinitus commisso exsuscitarent. Nam res atque euentus ostendit, in hac deprauatione naturae humanae et tristi mentis caligine, quae lapsum primorum parentum secuta est, magnam in omnibus hominibus et ignorantiam et ignauiam esse, et optimos quosque in officii sui partibus facile hallucinari, nisi certis decretis, cum verbo Dei et recta ratione congruentibus, adiuuentur, regantur et excitentur. Hoc consilio, vt et omnia apto ordine fierent, et concordia inter collegas conseruaretur, et diligentius ac rectius suum officium facerent Professores, in omnibus Academiis certa quaedam Statuta promulgata extant, contra quae qui contumaciter peccat, is aut ab officio remoueri, aut alio quodam poenarum genere ad corrigendum delictum excitari solet. Talia statuta sapienter excogitata, etsi et in hac Academia Rostochiensi annis iam 145. floruerunt: tamen cum temporis, quod omnia mutat, et aliarum quoque rerum circumstantiae, item noua Academiae constitutio et laudabilis reformatio, aliquam antiquarum legum tum mitigationem tum mutationem flagitarent, Reverendus Scholae Magistratus has nouas singularum facultatem leges, consentientibus omnium Consiliariorum et Professorum animis, condidit, promulgauit, et fideliter sibi et omnibus suis successoribus seruanda statuit.

Cum autem ad retinendum florentem et salutarem scholae statum nihil tam necessarium sit, quam Dei auxilium et Praeceptorum fidelitas ac concordia, primum aeternum Patrem Dni nostri Iesu Christi precamur ardentibus votis, vt inchoatam inter nos coniunctionem clementer tueatur, et omnium docentium ac discentium labores, ecclesiae Christi, reipublicae ac vitae priuatae salutares reddat. Deinde et singulos huius Academiae Professores rogamus et obtestamur, vt et ipsi quoque, nunc et deinceps, semper inter se veram animorum coniunctionem foueant, et

retinere studeant, nec vel ambitione, vel aemulatione, vel liuore, vel vllo alio priuato affectu impulsi, publicam concordiam turbent. Id et Deo, huius nostrae Academiae et omnium piarum scholarum Rectori supremo, gratissimum erit, et ecclesiae ac reipublicae immensas vtilitates pariet.

4.

Akademisches Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Studirende, auf das Jahr 1791. Mit Kupfern. Halle, in Commission bey Joh. Fr. Dost. 13 Bogen in Duodez.

Das hauptsächlichste in diesem Taschenbuche ist eine kurze Beschreibung von folgenden protestantischen Akademien: 1) Erfurt, 2) Gießen, 3) Greifswald, 4) Heidelberg, 5) Kiel, 6) Tübingen, 7) Rostock, 8) Jena, 9) Frankfurt, 10) Wittenberg, 11) Leipzig, 12) Duisburg, 13) Helmstädt, 14) Erlangen, 15) Göttingen, 16) Königsberg, 17) Rinteln, 18) Marburg, 19) Halle. Erst wird eine Nachricht von der Stiftung derselben gegeben, dann folgt das Verzeichniß der Professoren mit Angabe ihres Geburtsjahres, der Wissenschaften, die sie gewöhnlich vortragen, und der Straße, in der sie wohnen, hierauf folgt auch das übrige Personale der Academie, ferner einige Nachrichten von der Stadt, von den gelehrten Anstalten, von andern Merkwürdigkeiten, von den Vergnügungs-Oertern, von den Gasthöfen für Reisende, und von den Preisen der hauptsächlichsten Nothwendigkeiten für den Studenten; hin und wieder sind auch noch einige andere Nachrichten beygefüget.

Außerdem findet man noch einen Calender, in welchem bey jedem Monatstage, wenn es möglich war, der Name eines an demselben gebohrnen academischen Gelehrten beygesetzt ist, zwölf Silhouetten academischer Gelehrten statt der Monatskupfer, und eine tabellarische Ausrechnung, wie der Student seinen Wechsel in Göttingen Halle und Leipzig nach Proportion der

Größe

Größe desselben eintheilen muß. — Künftig soll alle Jahre ein solches Taschenbuch erscheinen.

Die von hieraus den Herausgebern, Herrn Murrsinna in Halle, und Herrn Faselius in Jena mitgetheilten Nachrichten sind bis auf verschiedene bey solchen Arbeiten nicht immer füglich zu vermeidende Irrungen richtig.

Jetzt mag diese vorläufige Anzeige genügen: in der Folge aber will ich verschiedene einzelne Artikel ausheben, um den Lesern dieser Blätter dadurch die Gelegenheit zu verschaffen, Rostock mit den übrigen in diesem Taschenbuche beschriebenen Academien desto bequemer vergleichen zu können. Wenn gleich auch bey andern Academien die gegebenen Nachrichten noch nicht ganz richtig und vollständig seyn sollten: so werden doch die begangenen Fehler nicht von dem Belange seyn, daß sie auf eine solche Vergleichung einen erheblichen Einfluß hätten.

5.

Kurze Betrachtung über die Lehnserbfolge der Seitenverwandten des letzten Besitzers, welche mit ihm vom ersten Erwerber nicht abstammen, sondern nur von gleichem Nahmen, Stamm, Schild und Helm sind. Von F. Erlangen, in der Waltherschen Buchhandlung, 1791. 2 Bogen in Octav.

Der allgemeine Titel mögte jemanden auf die Vermuthung bringen, daß hier etwas vorkomme, was zur Erläuterung des 24. Artikels der Reversalen von 1621. dienen könnte. Hier ist aber bloß von einem in Franken behaupteten und bestrittenen ähnlichen Gewohnheitsrechte die Rede, und zwar, wie die Bogenzahl schon errathen läßt, so kurz, daß für uns nichts darin zu finden ist. Ob die übrigen diesen Streit betreffenden hier angeführten Schriften, nämlich 1) Rechtsgegründete Vertheidigung der althergebrachten Fränkischen Lehnsgewohnheit, ꝛc. 1735. in Fol. 2) Schneidts und Wilhelms disp. de nonnate consuetudinis curiae feudalis Wirceburgensis

circa

circa successionem collateralium gentilitiam feudalem, auf gleichen Nahmen, Schild, Stamm und Helm, Würzb. 1785. und 3) Oelrichs meditatio ad controversam illam consuetudinem feudalem Franconicam, vi cuius contendunt nobiles immediati, succedi in feudis Franconiae nullo habito primi acquirentis respectu, adeoque patere successionem feudalem collateralibus primi acquirentis cognatis, modo hi nomine et insignibus iisdem gentilitiis cum primo acquirente gaudeant, vulgo auf gleichen Nahmen, Stamm, Schild und Helm Wetzlar, 1790. Octav, davon die zweyte auch in Klübers Bibl. 1 B. S. 251. recensiret ist, einige Erläuterungen nachweisen, kann ich, da ich sie nicht besitze, nicht bestimmen.

6.

Als der Hr. L. R. Rudloff in seinem Staatscalender die Abhandlung des Hrn. Prof Martini in *Esaiae* cap. LII, 13. LIII, 12. unter den von Mich. 1790. bis Mich. 1791 herausgekommenen mecklenburgischen Schriften anzeigte, (freylich würde sie in diesem Zeitraume erschienen seyn, wenn nicht der damalige Mangel der arabischen Lettern es unmöglich gemacht hätte, sie hier abdrucken zu lassen,) glaubte ich, (2. B. S. 320.) diese Anzeige dahin berichtigen zu können, daß sie zur Ostermesse erscheinen würde, weil die Verlagshandlung dies versprochen hatte, und zum Abdruck Zeit genug vorhanden war. Aber eine bey dieser Verlagshandlung eingetretene Veränderung hat eine neue Zögerung veranlasset, und es ist erst jetzt in der hiesigen academischen Druckerey mit dem Abdruck der Anfang gemacht worden.

7.

Der Hr. Cand. Herm. Friedr. Becker, zweyter Sohn des Hrn. Prof. Becker, der sich eine kurze Zeit als Privatdocent hier aufgehalten, (2. B. S. 190.) ist Forstinspector zu Röversdagen geworden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0026

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 4. Stück.

Den 9. August 1791.

1.

Pro Memoria, die Ansprüche des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin auf zwey Canonicate des Dom-Stifts zu Straßburg betreffend. — Exposé des droits de Son Alteſſe Sereniſſime le Duc de Mecklenbourg-Suerin ſur deux canonicats du Grand-Chapitre de Strasbourg. — Schwerin, 1791. Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 16½ Bogen in Folio.

Laut des Osnabrückischen Friedensschlusses, Art. XII. §. 2, sind dem Herzogl. Hause Mecklenburg zwey evangelische Canonicate zu Strasburg zugebilliget, auch bey der Vollziehung des westphälischen Friedens würklich eingeräumet, aber 1687. von der Krone Frankreich eigenmächtig eingezogen worden. Bey den jetzigen Entschädigungs-Anträgen mehrerer Reichsstände gegen Frankreich sind die hieraus originirenden Befugnisse ebenfalls wieder in Anrege gebracht, und es ist zugleich zur Begründung solcher Ansprache dies Pro Memoria gedruckt, das dem Vernehmen nach den Hrn. L. R. Rudloff zum Verfasser hat. Als Beylagen sind beygefügt: 1) Ueberlieferungs-Acte des Brüderhofes zu Strasburg und des halben Dorfes Lampertsheim an die evangelischen Dom-Capitularen, von 1649. 2) des Dom-Capittels Wahl-

Decret für den Herzog Gustav Adolph, von 1666. 3) des Dom-Capittels Bestättigung für den Herzog Friederich, von 1671. 4) des Herzogl. Stiftsraths und Secretarii Bericht von der vollstreckten Entsetzung aus dem Brüderhofe, von 1687. 5) der Herzogl. Braunschweigischen und Mecklenburg-Schwerinschen Comitial-Gesandten Protestation und Reservation von 1714. Auch ist das Schreiben an die Reichsversammlung vom 2. May, 1791. beygefügt. — Die französische auf den gespaltenen Columnen daneben stehende Uebersetzung ist vom Hrn. Hofrath Kolbe.

2.

Nekrolog auf das Iahr 1790. Enthaltend Nachrichten von dem Leben merkwürdiger in diesem Jahre verstorbener Personen. Gesammelt von *Friedrich Schlichtgroll*. Erster Band. Gotha, bey Iustus Perthes, 1791. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

In diesem Buche, dessen Inhalt im Allgemeinen aus dem Titel schon soweit erhellet, als ich ihn hier anzuzeigen nöthig finden würde, sind auch einige Nachrichten von der seel. Gräfin von Bassevitz (2. B. S. 48.) enthalten. Da sie in einem Auszuge verlieren mögten, will ich sie mit bloßer Auslassung zweener Stellen, die Excerpte aus ihren Briefen sind, ganz abdrucken lassen.

„Sie war die einzige Tochter des G. R. J. O. v. Bassevitz, und verheyrathete sich 1733. an den Hrn. K. H. B. M. Gr. Bassevitz, mit dem sie ohne Kinder lebte. Eine Frau von großen und seltnen Talenten; man könnte sie gelehrt nennen, wenn man nicht fürchten müßte, dadurch ihren Schatten zu erzürnen, indem sie nie wünschte, einige Celebrität in der gelehrten Welt zu erlangen. Sie schlug die Bitte um schriftliche Nachrichten von ihrem Leben und von der Bildung ihres Geistes allemal mit vieler Bescheidenheit ab, und daher komt es, daß auch die gegenwärtigen nur sehr fragmentarisch sind."

„Ihre

„Ihre Neigung hatte sich früh auf ernsthafte geistige Beschäftigungen gelenkt, und Wolf und Leibnitz waren in der Philosophie ihre Leiter: Kants neuere Versuche blieben ihr unbekannt. Sie hielt die Bibel wirklich für Offenbarung, und pflegte zu sagen, es sey ein sanfter Uebergang von der natürlichen zur geoffenbarten Religion."

„Sie ist nur Ein Mal in ihrem Leben Schriftstellerin geworden, und das bloß aus Gefälligkeit gegen eine Freundin, indem sie die Vorrede zu der poetischen Psalmen-Uebersetzung der Frau v Grabow in Güstrow schrieb. Theden in Berlin hat eine Ode bekannt gemacht, die sie auf ihre eigne Genesung verfertigte. Sie hatte einen Krebsschaden an der Brust gehabt, von dem sie auf Thedens Anrathen fast allein durch den Gebrauch der Quäken-Wurzeln befreyt wurde."

„Ihr Briefwechsel mit Gelehrten war sehr ausgebreitet. Besonders oft schrieb sie an Spalding in Berlin, der auch in der Vorrede zu der neuesten Ausgabe seiner Schrift vom Nutzen des Predigtamts ihre ihm mitgetheilten Bemerkungen rühmt. Auch mit Voltaire stand sie im Briefwechsel, besonders über seine Geschichte Carls XII, man hat aber nach ihrem Tode nichts von diesen letzteren Briefen gefunden. Ich habe eine Anzahl eigenhändiger Briefe an einen ihrer Freunde vor mir liegen, in denen man die Reinheit und Eleganz des Styls, die Schärfe des Urtheils über Menschen und Bücher, die Bekanntschaft mit unsrer Litteratur, und das Herz dieser seltnen Frau bewundern muß. — Auch für die Dichtkunst hatte sie Talente, und Proben davon sind in den Händen ihrer Freunde. Sie besaß viele Fertigkeit auf dem Claviere, und besang die Music in einer Ode, die recht gute Stellen hat."

„Ihre Gaben für eine nützliche und angenehme Unterhaltung waren ausgezeichnet. Sie sprach eben so leicht über theologische und philosophische Gegenstände, als sie eine kleine Geschichte aus ihrem Hauswesen mit Anmuth erzählen konnte. Weil sie mit Menschen jeder

Art umgieng, so hatte sie die Mundart eines jeden Standes so wohl inne, daß sie ihren Erzählungen lange Unterredungen in dem eigenthümlichen Character der verschiedenen Personen einzumischen verstand."

„Sie erlebte das seltne Glück, im May 1783 das Jubeljahr ihrer sehr glücklichen Ehe zu begehen, und sie feyerte es mit großer Rührung. Eine Menge ihrer Freunde fand sich dabey ein, ohne eingeladen zu seyn. Der Prediger **Brandt** segnete beyde Gatten auf ausdrückliches Verlangen der Gräfin zum ferneren Bunde und zum Tode ein. Ein halb Jahr darauf starb der Graf. —"

„Durch den Tod des Grafen ward sie Besitzerin aller Güter seiner Verlassenschaft, erwarb sich aber auf denselben kein größeres Vermögen, denn Wohlthätigkeit war ihr liebstes Vergnügen. Ob sie gleich ein Haus in Rostock besaß, und ihre Güter verpachtet hatte, so liebte sie doch das Landleben vorzüglich, und auch der vertraute Umgang mit der verwittweten Herzogin **Louise Friederike** entzog sie nur auf Monate ihrem ländlichen Wohnsitze. Weder Besuche in der zahlreichen Nachbarschaft, noch vieles Lesen, das sie ihres schwachgewordenen Gesichts wegen meiden mußte, füllten ihre Zeit in den letzteren Jahren aus, sondern sie beschäftigte sich mit der Bildung einer jungen Anverwandtin, und mit der Aufsicht über ihr Hauswesen. Indeß war ihr jeder Besuch ihrer Freunde willkommen, und keiner reiste ohne erneuerte Hochachtung von ihr wieder weg."

Ob der Verf dieses Aufsatzes, der die Verstorbene nur aus einem allgemeinern Umgange gekannt haben dürfte, darin Recht habe, daß sie nur einmal Schriftstellerin geworden sey, muß ich dahin gestellet seyn lassen: mir hat man sonst gesagt, daß mehrere Aufsätze von ihr gedruckt sind. Meine vormalige Bitte um eine nähere Nachricht hierüber ist unerfüllt geblieben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0030

3.

Erste Fortsetzung der Statuten von 1564.

I. Statuta Collegii Facultatis theologicae in Academia Rostochiensi.

Eximium et inenarrabile beneficium est, quod Deus ex arcana illa luce ac sede sua, omnibus creaturis ignota, prodiens, inde vsque ab exordio generis hominum, voce verbi sui, collegerit sibi et adhuc colligat aeternam Ecclesiam, cui et sese et bonitatem suam communicat, atque insuper excitarit semper et adhuc excitet salutares doctores, qui velut in castrorum acie sibi succedentes acceptam doctrinam ad posteros transmitttunt atque propagant. Nisi enim diuinitus pii et salutares doctores excitarentur, velut pueri fluctuantes, quemadmodum Ephes. 4. scribitur, ab omni doctrinae vento per impostoras hominum circumduceremur. Ac vt doctrinae consensus seruetur, vult Deus, vt sint docentium coetus et collegia.

Summum in populo Iudaico collegium fuit Ieroſolymis, ad quod mandato diuino ex omnibus vrbibus Iudeae non tantum docentes, sed et discentes quotannis ter conuenibant. Et singulae vrbes sua habebant docentium collegia, quae Scholae ab Euangelistis nominantur. Post exhibitum Christum et passim Ecclesiis adiunctae fuerunt Scholae. Ac eo consilio collegia canonicorum et monachorum instituta fuerunt, vt essent doctorum coetus, veram atque incorruptam de Deo doctrinam propagantes. Vt autem Ieroſolymis summum fuit docentium in populo Iudaico collegium, ita a piis et sapientibus gubernatoribus constitutae sunt Academiae, vt sint in singulis imperiorum partibus seu ditionibus, vt vocant, summa Ecclesiae collegia. Huius ditionis Megapolensis summum docentium Collegium est Academia Rostochiensis. Quare necesse est, vt illi, qui in ea docent, veram atque incorruptam de Deo doctrinam amplectantur et propagent, et morum integritate et innocentia praeluceant.

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0031

I. Doctores collegii Facultatis Theologicae in Academia Rostochiensi explicabunt scripta Prophetica et Apostolica in ea sententia, quae expressa est in Symbolis, Apostolico, Niceno, Athanasiano, in confessione exhibita Carolo V. Imperatori, Augustae, anno 1530, in Smalcaldicis articulis et libris diuini illius Lutheri, omnium Theologorum Principis, quem Deus ad instaurationem totius doctrinae coelestis excitauit.

II. Mores collegarum pii sint atque inculpati. Qui enim bene docet et male viuit, quod vna manu dat, altera detrahit.

III. Si quis ex collegis vel falsas opiniones cum vera doctrina pugnantes spargit, vel morum turpitudine se polluit, is debet primum moneri priuatim a Decano, deinde a Decano adhibitis collegis. Si horum admonitionem non admittit, debet Rectori et Concilio indicari, vt, quod iustum est, in eum statuatur.

IV. Praecipue quatuor sint ornati gradu Doctorum, qui Collegium constituant. Hi et concordiam in vinculo pacis inter se colant atque tueantur, et collegii negotia communi consilio agant.

V. Nemo recipiatur in Collegium Theologicum, absque omnium collegarum consensu, et qui Doctorum, in Theologia gradum non habet.

VI. Si cui in alia Academia sunt collata insignia Doctoris, non debet recipi, nisi prius suam de omnibus doctrinae coelestis partibus sententiam probarit Collegio, publice disputauerit, et iuramento affirmauerit, se et concordiam et consensum in doctrina velle cum collegis constanter tueri, atque fisco facultatis pro receptione numerauerit duos aureos Rhenanos.

VII. Dabunt operam Theologiae Professores, vt Bibliorum textus a principio vsque ad finem familiarissime notus reddatur discentibus, vt testimonia de singulis doctrinae partibus se offerant, quandocunque id requirit necessitas. Similiter etiam efficient, vt auditores insigant animis methodum seu summam doctrinae a Deo traditae distributam in certos locos, qui

qui eruditis definitionibus, partibus, causis, effectibus et corruptelarum refutationibus explicati sunt.

VIII. Ex quatuor Principum et Senatus Theologiae Professoribus vnus proponat doctrinae corpus, quod in locis theologicis *D. Philippi Melanchtonis* vel examine ordinandorum traditur, idque spatio vnius anni, vel ad summum biennii absoluat.

IX. Alter ex collegis priori biduo textum Bibliorum veteris testamenti, posteriori vero biduo noui testamenti, ex Ebreae et Graecae linguae fontibus ordine enarrabit absque commentariis, vt occasionem habeant auditores, perlegendi textum Bibliorum, et phrasin vtriusque linguae cognoscendi.

X. Tertius ex collegis scriptum aliquod veteris Testamenti, quartus vero noui Testamenti librum illustrabit, dispositione accommodata ad praecepta artium dicendi dialecticae et rhetoricae. Saepissime autem repetatur lectio libri Geneseos, Psalmorum, Prophetae Esaiae, Euangelistae Iohannis, D. Pauli Epistolarum ad Romanos, ad Galatas, ad Colossenses, et primae epistolae D. Petri Apostoli.

XI. Sit etiam Catecheseos Professor, qui simplici et succincta methodo Catechesin *D. Philippi Melanchtonis* et *D. Dauidis Chytraei* explicet, et subinde repetat.

XII. Si plures sunt, quam hi quinque Theologiae Professores et Doctores, vnus interdum aliquid ex Patribus explicet auditoribus, vt librum Augustini de spiritu et litera, et similia scripta.

XIII. Quatuor ordinarii Principum et Senatus Theologiae Professores praelegant horis vsitatis. septima, nona, prima et tertia. In distributione autem horarum seruetur tempus, quo recepti sunt Doctores, vt Primus nona praelegat, Secundus tertia, Tertius prima, Quartus septima. Nec debent duo Theologiae Doctores vnam horam occupare.

4.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0033

4.

Prüfung der Schrift des Herrn Hofraths **Rönnberg** über symbolische Bücher in Beziehung aufs Staatsrecht. In Briefen von D. **Carl Friedrich Bahrdt.** Halle, bey Franke und Bispink, 1791. 8 Bogen in Octav.

Auch in dieser Schrift, davon eigentlich jetzt nur noch die erste Abtheilung vorhanden ist, zeigt sich das vorzügliche Talent, was Hr. **Bahrdt** von der Natur empfangen hat. Er will die Abhandlung des Hrn. Hofraths **Rönnberg** „von Capittel zu Capittel, soweit „er es nöthig findet, verfolgen, und auf allen Seiten „bald die schreyendsten Sünden gegen Naturrecht, Lo„gic, u. s. w. bald die auffallendsten Verstoße gegen „Geschichte und Staatsrecht vor Augen stellen." Diese Wiederlegung bestehet diesmal aus 6 an den Hrn. Hofr. **Rönnberg** selbst gerichteten Briefen, folgendes Inhalts: 1) Ankündigung, 2) über den Begrif der Kirche, 4) vom Daseyn einer Kirche, 5) Sind symbolische Bücher ein Bedürfniß? 6) Symbolische Bücher sind eben so wenig Staatsbedürfniß, als unveränderliches Staatsgesetz. — Wie der Verf. diese Gegenstände behandelt habe, muß man in dem Buche selbst nachsehen.

5.

Bey der diesjährigen Vertheilung der Preise für die Studirenden auf der göttingischen Academie ist unserm Landsmann, Hrn. **Wiese**, der im vorigen Jahre das Accessit erhielt, (2. B. S. 152.) der Preis von der juristischen Facultät zuerkannt worden. Die Verschiedenheiten, welche während eines Interregni bey dem deutschen Reichstage eintreten, waren diesmal der Gegenstand der Preisaufgabe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0034

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 5. Stück.

Den 16. August 1791.

1.

Johann Caspar Velthusens, Herzogl. Mecklenburgischen Oberkirchenrathes, und ordentl. Lehrers der Theologie zu Rostock, Fragebuch für Eltern, Lehrer und angehende Prediger, oder Anleitung zu Fragen, Gesprächen und Erläuterungen über den Religions-Unterricht, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Fähigkeiten und des Alters der Jugend. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, 1791. Bey Siegfried Lebrecht Crusius. 22 Bogen in Octav.

Dieses Fragebuch ist eben so in zwey und zwanzig Abschnitte eingetheilet, als der Catechismus des Hrn. Verfassers, den ich vor einiger Zeit (2. B. S. 353.) angezeiget habe: und enthält theils eine Anweisung, wie man jenes Buch durch angemessene Fragen mit den Kindern durchgehen soll, theils aber mancherley Erläuterungen und Zusätze für den Lehrer. Für diejenigen, welche von dem Catechismus Gebrauch machen wollen, und den Inhalt nicht selbst völlig zu beurtheilen im Stande sind, wird dieser Commentar seinen Nutzen haben.

2.

Fortsetzung der allgemeinen Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engeland

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0035

ausgefertiget. Ein und funfzigster Theil. Verfasset von Ludewig Albrecht Gebhardi, Königl. Großbrit. und Kurf. Br. Lüneb. Rath und Prof. der Ritterakademie zu Lüneburg. Halle, bey Johann Jacob Gebauer, 1789. 3 Alph. 20 Bogen in Quart.

Von den beyden Abtheilungen, aus welchen dieser Theil der allgemeinen Weltgeschichte bestehet, gehöret die letztere, nämlich die allgemeine Geschichte der Wenden und Slaven, die den größern Theil einnimmt, zu den Schriften, deren ich in diesen Blättern noch erwähnen muß. Sie hat folgende Einrichtung erhalten. Erstes Buch. Geschichte der Wenden und Slaven bis zu ihrer Zertheilung in völlig abgesonderte Staaten. 1. Hauptstück. Politische und sittliche Verfassung der Wenden überhaupt. S. 221 — 276. 2. Hauptstück. Aelteste Geschichte der Wenden und Slaven. S. 277 — 318. Zweytes Buch. Geschichte des Reichs der Wenden im nordlichen Teutschlande. 1. Hauptstück. Geschichte der Wilzen oder Lutizier. S. 319 — 347. 2. Hauptstück. Geschichte der Obotriten bis zur Einrichtung des Reichs der Wenden. S. 348 — 359. 3. Hauptstück. Geschichte des Reichs der Wenden, (in welchem Abschnitte jedoch manches aus den neuern Zeiten mit eingeschaltet ist.) S. 359 — 478. 4. Hauptstück. Geschichte des Herzogthums Mecklenburg, (vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis 1788.) S. 479 — 658. — Die bemerkte Seitenzahl zeigt übrigens das Verhältniß, in welchem die einzelnen Abschnitte gegen einander stehen.

Im Ganzen genommen läßt sich der Werth dieser Geschichte nicht verkennen: aber an einzelnen Aeußerungen und Behauptungen, bey denen große Zweifel eintreten, so wie an mancherley Unrichtigkeiten des Ausdrucks, fehlt es auch nicht, und hin und wieder mögten wir Mecklenburger, denen aber freylich manches in einem andern Lichte erscheinet, als dem Ausländer, gegen die Auswahl, und des Verhältniß der vorgetragenen Sachen unter einander, etwas zu erinnern haben.

Ich

Ich will zum Beyspiele hier blos einiges, was unsere Academie betrift, ausziehen. „S. 474. Der Bischof „Wangelin (zu Schwerin) half 1419 zur Stiftung „der Universität Rostock, und verband 1427. das be„ständige Universitäts-Canzleramt mit der Bischofs„würde." (Das beständige Cancellariat ist schon durch die Stiftungs-Bulle 1419. dem Bischof ertheilet, (1. B. S. 72.) und die päbstliche Verordnung von 1427 wegen des Cancellariats (1. B. S. 83.) ist vielmehr eine Beschränkung.) „S. 548. Herzog Albrecht und „sein Mitregent traten mit dem Magistrate der Stadt „Rostock zusammen, und errichteten in dieser Stadt die „erste Universität im nordlichen Teutschlande. Zu die„ser gaben die Herzöge die Gerichtsbarkeit und andere „Vorrechte, die Stadt die Gebäude, und die wendischen „Hansestädte die nöthigen Kosten her. Der Bischof „Hinrich von Schwerin unterstützte die Anstalt mit „Rath, Vorsprache und Gütern; und der Pabst Mar„tin V. verliehe der neuen Universität 1419. die Be„stättigung und drey Facultäten; die vierte oder die „theologische Facultät bewilligte auf oft wiederholtes „Bitten der wendischen Hansestädte, Pabst Eugenius „IV. im Jahre 1432. Diese Universität verbreitete „einiges Licht unter den Einwohnern der Hansestädte, „und vergrößerte die Nahrung der rostockschen Bürger. „Dennoch waren diese ihr nicht günstig, weil sie ihre „Kämmerey mit dem zu ihrem Unterhalte ausgesetzten „Capitale von 800 Rhein. Gulden bis auf die Zeit „hatten belasten müssen, da man durch Eröfnung der „mit selbiger vereinigten geistlichen Lehne diese Summe „herbeygeschaft haben würde. Sie entzogen ihr auch „dieses Capital mit allen übrigen Einkünften, da die „Lehrer derselben 1436. auf Befehl des Costnitzer Con„cilii sich nach Greifswald begeben mußten, und be„hielten es zurücke, da sie den Lehrern 1443. verstatte„ten, die Vorlesungen wieder in ihrer Stadt zu eröf„nen. Diese Härte veranlaßte verschiedene Lehrer in „Greifswald zurückzubleiben, und in dieser Stadt „1456 eine neue Universität zu stiften." Und in einer

Note zu dieser Stelle wird hinzugefüget: „Die theolo„gische erste Präbende versahe die Stadt Lüneburg „mit festen Einkünften: eine andere wurde von rostock„schen Geschlechtern 1471 gestiftet.“ (Zum Beweise beruft sich der Hr. Verf. theils auf Rudloffs Geschichte, 2. Th. S. 580. 623. 716. 760. theils auf Acta Hanseatica Mscr. Den Inhalt und die Glaubwürdigkeit der Letzteren kann ich nun zwar nicht beurtheilen: aber daß die Hansestädte die zur Errichtung der hiesigen Academie erfoderlichen Kosten übernommen, ist weder mit dem sonstigen Nachrichten noch mit dem vom Verf. selbst angeführten Umstande, daß die Stadt Rostock die Gebäude, und zur Unterhaltung der Universität 800 fl. jährlicher Rente hergegeben, auch bey dem Wegzug nach Greifswald willkührlich hierüber disponiret, füglich zu vereinbaren. Die Güter, die der Bischof dazu gegeben haben soll, und die geistlichen Lehne, deren nachhin gedacht wird, werden wohl die Zehnten von den geistlichen Beneficien der schwerinschen Diöcese seyn, die, wie Rudloff richtiger sagt, zur Besoldung der Lehrer vorgeschlagen wurden: aber der Pabst genehmigte diesen Vorschlag in der Stiftungs-Bulle nicht, sondern bedung, daß die Herzöge diese Erfoderniſſe übernehmen, und deshalb binnen einem Jahre Caution bestellen sollten. (1. B. S. 72. V.) Eben so wenig war das Versprechen der 800 fl. jährlicher Rente im Anfange interimistisch oder bedingt, soudern es lautete vielmehr die Caution vom Jahr 1419. (1. B. S. 82.) auf eine beständige reine Hebung *): wie es gekommen ist, daß nachhin eine Stelle in den Statuten (1. B. S. 239. IX.) eine interimistische Verbindlichkeit voraussetzt, getraue ich mir jetzt zwar noch nicht zu bestimmen; aber auf den Fall der Eröfnung geistlicher mit der Academie vereinigter Lehne ist doch auch diese Stelle nicht

*) Quam quidem summam, heißt es darin, octingentorum florenorum ad huiusmodi studium praesentibus assignamus perpetuis temporibus per nos et nostros successores Dominis Magistris et Doctoribus dandam et expagandam.

nicht gerichtet. Gleichfalls dürfte der Abzug der Academie nach Greifswald wohl erst den Unwillen der Stadt gegen diese erregt haben. Einiger andern Stellen, wo bloß der Ausdruck nicht zutrift, zu geschweigen. —) „S. 558. Der Bischof von Schwerin legte die Bürger und Einwohner der Stadt unter den Bann: „allein dieser hatte keine andere Wirkung, als daß die „meisten Lehrer der Universität erst nach Wismar und „nachher nach Lübeck sich begaben, und darauf dem „Pabste einige Geldsummen für die Erlaubniß, nach „Rostock zurücke kehren zu dürfen, ohne des Bannes „theilhaftig zu werden, 1488. zahlten." (Es würde zu weitläuftig werden, meine Anmerkungen fortzusetzen; ich bemerke also blos, daß bey dieser Stelle keine Quelle angeführt ist.) „S. 580. Die Universität bestand (in „der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) aus zwey „Collegien, dem herzoglichen und dem städtischen oder „räthlichen, und die Stadt hatte seit 1443 ihr Collegium „für die wahre Universität erkläret. — Im Jahre 1514. „foderten die sämtlichen wendischen Hansestädte den Rath „der Universität zu Rostock zu ihrer Versammlung, und „machten den Abgeordneten desselben den Vorwurf, „daß sie die Universitätsgüter schlecht verwalteten, keine „Vorlesungen hielten, und fast immer von Rostock ab„wesend wären: und die Abgeordneten versprachen „Besserung. Die Herzoge befahlen 1520. ihren Pro„fessoren, jährlich einen Lectionscatalogus drucken zu „lassen, und bemüheten sich, berühmte Leute unter „ihnen zu haben. Die Stadt Rostock oder vielmehr „die sämtlichen wendischen Hansestädte ließen 1538. „einen Entwurf zur Umänderung der Universität verfer„tigen, und beschlossen, daß aus jeder der verbündeten „Städte ein tüchtiger Mann auf ein Jahr der Universi„tät, um Vorlesungen zu halten, geliehen werden „sollte, bis daß man im Stande sey, Summen anzu„schaffen, die groß genug wären, um ansehnliche Be„soldungen austheilen zu können. Um diese zu erlan„gen, bat man auch verbündete Hansegenossen außer„halb dem wendischen Bunde — um Zuschuß, und

„meldete diesen, daß man die Universität Rostock der „zu Wittenberg völlig gleich machen, und dafür sor„gen wolle, daß jene von Aermeren, so wie diese von „Reicheren oder Edelleuten besucht werden könnte. Die „meisten Städte versprachen eine Beysteuer auf 10 „Jahre, aber unter der Bedingung, daß Rostock immer „das Meiste zahle, weil seine Bürger ihre Nahrung „durch die Universität verbesserten: alle aber befahlen „1547 ihren an den Herzog abgeordneten Gesandten, „allen Fleiß anzuwenden, um die Herzöge zum Bey„tritte zu dieser Unterhaltungsweise zu überreden. Nach „vielen Unterhandlungen vereinigte endlich die Stadt „Rostock ihre oder die hansische Universität mit der „herzoglichen Academie am 11. May 1563, behielt „das Mitpatronat über die neue Universität, und ließ „darüber von ihren Senatoren und Bürgervorstehern, „wie auch allen Professoren, einen Hauptvergleich unter„zeichnen. Die Herzöge hatten schon zuvor am 8 April „1557. zum Unterhalte der Universität ein Jahrgeld „von 3500 fl. ausgesetzt, — auch ihr 1560 die nöthi„gen kayserlichen Privilegien verschaft, daher es denn „geschahe, daß diese Academie bald wieder blühend „wurde." (Außer dem Frank und Behr sind ungedruckte hanseatische Protocolle von 1514. 1538. 1539. und 1547. allegirt.) „S. 655. Da der Magistrat die „theologische Facultät der Universität Rostock bey der „Weigerung, den vom Herzoge zum Professor der „Theologie ernannten D. Döderlein ohne Examen „und Colloquium aufzunehmen, unterstützte, so hob der „Herzog am 1. May 1760. als Patronus die Universi„tät zu Rostock auf, und eröfnete für seine Professoren „am 20. Oct. eine neue Universität zu Bützow, für „welche er schon am 3. Oct. 1758. ein kayserliches Privile„gium erhalten hatte. Der Magistrat zu Rostock be„hielt diejenigen Professoren, die er berufen hatte und „besoldete, zurück, und Mecklenburg bekam also zwey „Universitäten, deren ältere aber für unvollkommen ge„halten werden mußte, weil ihr die kayserlichen Facul„tätsprivilegien genommen waren. Man versuchte zwar

„1763.

„1763. diese wieder zu vereinigen, allein es geschahe „erst im Jahre 1788, in welchem am 13. May alle „Irrungen des Landesherrn mit der Stadt Rostock „durch einen Erbvergleich geendiget wurden." (Hier wird das politische Jonrnal, Nugents Reisen, und Nachricht von Endigung der rostockschen Streitigkeiten über die Universität und nunmehrige Einrichtung derselben aus dem grundgesetzlichen neuen Erbvertrag d. d. Rostock, 13 May, 1788. 4. — eine Schrift, die mir bis jetzt ganz unbekannt ist, — zum Beweise angeführet.)

3.

Die Schrift des Hrn. Hofraths Witte über den Ursprung der egyptischen Pyramiden und die persepolitanischen Ruinen (1. B. S. 321.) hat eine Controverse veranlasset, deren ich vorläufig gedenken muß. Zwar mögte es am besten gewesen seyn, die einzige zuverlässige Entscheidung über diese Meynung, die nochmalige Untersuchung eines Mineralogen, zu erwarten: allein da der Gegenstand einmal im Gang gebracht ist, so wird man darüber noch wohl etwas mehr zu lesen bekommen. Was beyläufig in Büchern oder gelehrten Zeitungen gesagt ist, kann ich hier nicht anführen: wo würde ich das Ende finden, wenn ich allemal alles, was über die Arbeiten meckleuburgischer Gelehrten irgendwo geurtheilet wird, ausziehen wollte. Aber bemerklicher sind einige Aufsätze, die zwischen dem Hrn. Prof. Ebeling in Hamburg und dem Hrn. Hofrath Witte in den Hamburger neuen Zeitungen und dem Intelligenzblatte zur jenaischen Litteraturzeitung gewechselt worden. Zu wünschen wäre es, daß sie von beyden Seiten mit etwas mehr Kaltblütigkeit abgefaßt wären: über die Sache selbst giebt übrigens Hr. E. keine nähere Aufklärung. Ein anderer Aufsatz vom Hrn. J. R. Niebuhr, der ganz und geradezu gegen den Hr. H. R. W. gerichtet ist, stehet im neuen deutschen Museum, Dec. 1790. Nr. 1. Da er von einem Manne herrühret, der diese Denkmäler des

Alter-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0041

Alterthums selbst gesehen hat, so würde er Aufmerksamkeit verdienen, wenn er nicht zu sehr in dem Tone abgefaßt wäre, den gereisete Leute anzunehmen pflegen, deren Erzählungen man nicht unbedingt glauben will, wenn ferner nicht manche darin enthaltene Inconsequenzen zeigten, daß der Verf. sich zu dessen Ausarbeitung nicht die nöthige Zeit genommen habe, und wenn nicht aus seiner Reisebeschreibung bekannt wäre, daß er die Pyramiden, auf welche hiebey mehr als auf die Ruinen zu Persepolis ankommt, eben nicht mit der größten Sorgfalt untersucht habe. Auch in diesem Aufsatze wird also der, der nicht alles aufs Wort glaubt, keine große Belehrung finden. Ueberhaupt scheint man hiebey zu sehr außer Acht zu lassen, daß nicht nothwendig eine von den beyderseitigen Meynungen ganz richtig seyn müsse, sondern daß die Wahrheit zwischen beyden in der Mitte liegen könne, welches denn wohl schwerlich anders, als durch die von einem Kunstverständigen auf der Stelle bewerkstelligte Untersuchung auszumitteln ist.

4.

Am 29. Nov. v. J. verstarb zu Gadebusch Hr. Joh. Nic. Pele, vormaliger fürstlicher Professor der Rechtsgelahrtheit auf unserer Academie und Consistorialrath. Er verlor ungefähr um das Jahr 1756. — die eigentliche Zeit dieses Vorfalls kann ich nicht genau bestimmen, — den Gebrauch seines Verstandes, und hat seitdem in einem stillen Wahnsinn, zuletzt an dem angeführten Orte, und vorher zu Ribnitz, bey seinen Verwandten, die ihn in Kost und Aufsicht hatten, fortgelebt. Der Sage nach ist übermäßiges Studiren, und der Gebrauch unrichtiger Mittel, den Geist und Körper dazu über die gewöhnliche Zeit anzustrengen, die nächste Ursache dieses Zufalles gewesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0042

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 6. Stück.

Den 23. August 1791.

I.

Ueber die Proceßkosten, deren Vergütung und Compensation. Von D. Adolph Dieterich Weber, der Rechtsgelahrtheit ordentlichem öffentlichen Lehrer, und Beisitzer der Juristen-Facultät und des Spruch-Collegii zu Kiel. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Schwerin, Wismar und Bützow, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1790. 10½ Bog. in Octav.

Ueber die Proceßkosten, deren Erstattung und Compensation von D. Jacob Friedrich Georg Emmerich. Göttingen, im Verlag bey Vandenhök und Ruprecht, 1791. 1 Alph. 5½ Bogen in Octav.

Bey der Anzeige der ersten Auflage der ersten Schrift (1. B. S. 87.) habe ich das Wesentliche des Inhalts bereits angeführet: die jetzt hinzugekommenen Aufsätze beantworten hauptsächlich die Erinnerungen des Hrn. P. D. Hennemann. (1. B. S. 332.) — Seit dem hat der Hr. Prof. Weber einen neuen Gegner an den Hrn. Doct. Emmerich bekommen, der schon in seiner Inaugural-Disputation *) eine Wiederlegung unternahm, und sie nachhin in der angeführten zweyten Schrift umständ-

F

*) De litium expensis, quoad causas civiles, Gött. 1790.

ständlicher erörtert hat. — Ich habe seiner Zeit schon bemerket, daß ich dem Hrn. Prof. Weber in seinen hauptsächlichsten Grundsätzen nicht beypflichten könne, und dessen jetzige Zusätze haben mich eines andern noch nicht überzeuget: doch mögte ich eben wenig alle Gründe, deren man sich gegen ihn bedienet, zu den Meinigen machen. Eine genaue Erörterung der beyderseitigen Argumente läßt sich nicht so kurz fassen, daß ich mich hier darauf einlassen könnte.

2.

Zweyte Fortsetzung der Statuten von 1564. — XIV. Theologiae Professores ordine disputabunt, ita, vt singulis anni quadrantibus sit publica disputatio de materiis grauibus et vtilibus, quae Decano et Collegio monstrari debent, antequam publice proponuntur.

XV. Si quod scriptum theologicum typis euulgandum est in hac Academia, debet id exhiberi Decano, qui collegarum sententias et iudicia requiret. Si collegio theologico probatur editio, Decanus et suo et collegarum nomine subscribat.

XVI. In examinibus, quae promotiones seu graduum collationes praecedere debent, exigantur a promouendis materiae vtiles; series et numerus librorum veteris et noui testamenti, summa et numerus capitum cuiusque libri, summa cuiusque capitis, insignia dicta et testimonia ex singulis libris et capitibus, summa totius doctrinae christianae de omnibus doctrinae partibus et articulis, definitiones, partes, causae, effectus, etc. solutio argumentorum, quae fucosa specie verae sententiae opponuntur, momentum disputationis de praecipuis controuersiis. Fiat item examen in artibus et linguis, quae sunt doctrinae coelestis adminicula.

XVII. Nemini conferantur gradus et insignia Doctorum in Theologia, nisi qui assidue audiuerit et diligenter didicerit, doctrinam de Deo integrum

sexen

sexennium in aliqua Academia, consensum doctrinae, quae in nostris sonat Ecclesiis, amplectente.

XVIII. Non sine delectu et discrimine quilibet ad gradum et honores admittantur. Decanus igitur nomina Candidatorum Collegis indicabit, et eorum audiat sententias de eruditione et moribus.

XIX. Si qui ex peregrinis locis aduenientes gradum aliquem in Theologia sibi confertri petent, adferant testimonium Ecclesiae, cui praefuerunt, aut deinceps praeesse debent.

XX. Nemo ornetur gtadu Doctorum aut Licenciatorum in Theologia, qui certae functioni non est praefectus, vel praefuit antea.

XXI. Nequaquam ad gradus et honores admittantur infames, scortatores, adulteri, et aliis sceleribus polluti.

XXII. Nemo aliquid proponat in Theologia, nisi qui sit aliquo gradu theologico ornatus, vel peculiariter ipsi hoc sit concessum a Decano et reliquis Collegis.

XXIII. Si qui ex Magistris Philosophiae gradum Baccalaureorum in Theologia acceperunt, reliqnis praeferantur.

XXIV. Baccalaureandus in Theologia soluat fisco Academiae tres florenos, fisco Facultatis duos, Decano et Collegis tres. Licentiandus fisco Academiae decem, fisco Facultatis quatuor, Decano et Collegis septem. Doctorandus soluet fisco Academiae quindecim taleros, fisco facultatis octo taleros, Decano et collegis decem taleros.

XXV. Cursoribus numerabit Baccalaureandus in Theologia Marcam Lubb. Licentiandus duos florenos, Doctorandus sex taleros et $\frac{1}{2}$ tal. pro redimendo pileo, et insuper chirotecas et pileum.

XXVI. In ritibus promotionum seruetur grauitas conueniens dignitati theologicae. Postquam candidati iuramentum praestiterunt, conferantur ipsis gradus in nomine Patris, et Filii, et Spiritus Sancti. Deinde Doctores collocentur in cathedram, tribu-

atur ipsis liber, qui aperiatur et claudatur, imponatur ipsis pileus seu thiara, addatur annulus, accedat complexus et osculum, et singulis vicibus addatur breuis declaratio, ac postremo fiat precatio.

XXVII. De orationibus et quaestionibus, habendis in promotionibus, pro numero promouendorum constituat Decanus cum Collegis.

XXVIII. Decanus collegarum suffragiis eligatur, et singuli fiant Decani iuxta ordinem, quo recepti sunt. Eundem etiam ordinem Seruabit Decanus, vbi sententias rogat.

XXIX. Cum literae Facultati theologicae inscriptae adferuntur, habebit Decanus potestatem, eas et recipiendi et resignandi. Et pro rationc negotii, quod literae continent, vel statim Collegas conuocabit, vel ad sequentem diem, et cum eis de proposito negotio conferet. Ac si consilia in rebus dubiis petuntur, Decanus curabit, vt ad summum intra quatriduum aliquid certi in collegio Facultatis constituatur, et respondeatur illis, qui consilium petunt. Id si neglexerit Decanus, duos taleros soluet fisco Facultatis.

XXX. Si quis ex collegis a Decano ad deliberationem vocatus non accedet, causa absentiae non indicata, talerum fisco Facultatis numerabit.

XXXI. Decanus sigillum et librum Facultatis bona fide seruabit, et de promotionibus et reliquis, quae accepit, rationem reddet collegis intra dies quatuordecim post noui Decani electionem.

XXXII. Decanus Consilia Facultatis theologicae, quae aliis communicantur, libro inscribi curabit, sub poena duorum talerorum.

XXXIII. Habeat collegium theologicum suam bibliothecam, cuius inspector sit Decanus. Ex fisco autem Facultatis sumatur pecunia, qua vtiles et necessarii libri emantur.

XXXIV. Decanus et collegae singulis quadrantibus anni conuocent eos Scholasticos, qui studio theologico, se maxime dediderunt, et per examen singulorum

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0046

lorum explorent assiduitatem, diligentiam, eruditionem et industriam, vt si vicinae Ecclesiae pastores et ministros petunt, idonei possint indicari.

XXXV. Si quae vtiles et necessariae leges his erunt addendae, pro temporum et negotiorum diversitate et gubernationis difficultate, scribantur eae et ferantur communi omnium collegarum consilio et consensu. Toto autem pectore oramus Deum, vt semen sanctum in hac Academia sibi seruet, et veram de se doctrinam in omnibus docentibus et discentibus confirmet atque obsignet.

3.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 6. Stück. Junius, 1790. Schwerin, 2c. 5½ Bogen in Quart.

In diesem Stücke findet sich: 1) Ueber die Freyheit! Ein Versuch an diesem Orte. — Zufällige Gedanken, denen ich einen andern Ort gewünschet. 2) Giebts mehr Afterärzte in den Städten oder auf dem Lande? — Eine überflüssige Frage, unzutreffend durch einige einzelne Beyspiele beantwortet. 3) Einige Bemerkungen über den Vorschlag des Hrn. Amtsverwalters **Dankwarth**, den Anbau des Turnips mehr als den des Klees zu besorgen, vom Pächter Hrn. S. **Krüger** zu **Matersen**. — Aus Erfahrung und aus Gründen zieht Hr. K. den Kleebau vor. 4) Beschreibung der gefleckten Hyäne, vom Hrn. Prof. **Karsten**. — Ist abgebrochen. 5) Ueber den Wachsthum der Eichen, vom Hrn. v. **Winterfeld**. — Derselbe ist nicht völlig so langsam als man es glaubt. 6) Briefe über verschiedene Gegenstände der Mecklenburgischen Litteratur, vom Hrn. S. R. **Dietz**. 1. Brief. — Enthält eine Recension von **Rosegartens** Weyhgesang. (2. B. S. 233.) 7) Merkwürdige Censurgeschichte. — Der von mir schon angezeigte Vorfall mit der Schrift des Hrn. **Villaume** gegen Hrn. H. R. **Rönnberg**. (2. B. S. 377.) 8) Des Amtmanns **Streubel** hinterlassene Nachricht von der Einführung

des Torfs in Mecklenburg, besonders im Amte Schwerin. — Hiernach hat man erst gegen 1716. in Mecklenburg angefangen, den Torf zu nutzen. 9) Recensionen. 10) Vorschlag zu einer Hagelschaden- und Viehseuche-Versicherungs-Gesellschaft für die Ehrn-Geistlichkeit in Mecklenburg. — Es sind weder die Bedingungen genau bestimmet, noch die erfoderlichen Berechnungen gemacht: die ganze Aeußerung dürfte also ohne Nutzen seyn. 11) Noch etwas von der Taufe der Kinder in der Kirche. — Nachricht eines Prediges, der in seiner Gemeine einen dabey eingetretenen Misbrauch abgestellt hat. 12) Warnung, das frühe Begraben der Todten betreffend. — Eine schon aus andern Journalen bekannte Geschichte. 13) Abergläubische Meinungen in Mecklenburg, gesammelt von Ackermann. 14) Von dem Lauf und der natürlichen Verbindung der Flüsse und Ströme in Mecklenburg, vom Hrn. F. J. Becker. — Ein kurzes Verzeichniß der Flüsse und ihres Laufes. 15) Erprobtes Hausmittel wieder das kalte Fieber vom Hrn. Past. Friederich zu Cammin. — Man nimmt 3 Stangen von den sogenannten Donnernesseln, stößt sie klein, thut sie in ein reines Läppgen, hält dies einige Minuten in Brandtwein, preßt dann den Saft aus, und trinkt ihn, wenn man fühlt, das das Fieber im Anzuge sey. 16) Anfrage. 17) Anzeige.

5.

Schrifterklärungen. Erste Fortsetzung von P. H. Hane, Prediger zu Wooster. Schwerin und Wismar, in Verlag der Bödnerschen Buchhandlung, 1790. 1 Alph. 1 Bogen in Octav.

Der Anfang dieser Schrifterklärungen, (1. B. S. 393.) ist mit Beyfall aufgenommen worden: die Fortsetzung wird es also wahrscheinlich ebenfalls werden, da sie nach gleichen Grundsätzen von dem Hrn. Verf. ausgearbeitet ist, und die von den Theologen bisher mehrentheils beobachtete Methode in der Er-

Erklärung der Bibel noch manche Veranlassung zu Berichtigungen darbieten dürfte. — In der Vorrede werden Erinnerungen gegen einige Aeußerungen des Hrn. Hofraths Rönnberg und des Hrn. Pastors Köppen in ihren Schriften über die symbolischen Bücher vorgetragen.

5.

Neue Darstellung der christlichen Glaubenslehre für Gelehrte und Ungelehrte, von D. Joh. Petr. Andr. Müller, Herzogl. Mecklenb. Consistorialrath, ꝛc. Leipzig, bey Christian Gottlieb Hertel, 1790. 1 Alph. 3 Bogen in gr. Octav.

Laut der Vorrede erwartet der Hr. Verf. selbst nicht, daß das große Publicum seine Dogmatic loben oder billigen werde, und darin mögte er Recht haben. Aber darin irret er sich wohl, wenn er etwas anders, als den geringen Werth seines Buches, für die Ursache davon ansiehet. Er erkläret die Ausdrücke der Bibel aufs buchstäblichste, behilft sich mit allerley Raisonnement, was andere wohl nicht für hinlänglich annehmen können, übergehet das, was nicht mit seiner Vorstellungsart vereinbarlich ist, und hat einen nachlässigen schleppenden Vortrag. Wenn es also außer dem großen noch ein kleines Publicum giebt, dem mit dieser Art Schriften gedienet ist, so kann man dem auch die Gegenwärtige gerne überlassen.

6.

Rostockſche Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard, d. A. und D. Koppe. Fünftes Stück, 1791. Rostock, ꝛc. 4¼ Bogen in Octav.

Folgende Aufsätze machen den Inhalt dieses Stückes aus: 1) Der fröhliche Abend, ein Lied von El. — Auch bey den in dieser Monatsschrift enthaltenen Gedichten werde ich künftig in der Regel nur die Ueberschrift angeben, wenn sie sich nicht über das Mittelmäßige

mäßige erheben. 2) Herzogs Christian Ludewigs Tagebuch. Fortsetzung. (2. B. S. 370.) 3) Tychsens Geschichte ꝛc. Fortsetzung. (2. B. S. 370.) 4) Reinkings Schreiben an Herzog Adolph Friederich, von 1643. — Unbedeutenden Inhalts. 5) Gotters Lied an die Liebe, in Music gesetzt vom Herrn Organist E. Florschütz. 6) Notitia Codicis manuscripti, C. *Crispi Sallustii* bellum Catilinarium et Iugurthinum, itemque *Eutropii* fragmentum continentis, qui in bibliotheca Rostochiensi academica asseruatur, vna cum specimine praecipuarum lectionis varietatum, (publice) exhibita a *Io. Christ. Guil. Dahl.* et *Pet. Dan. Fried. Zaepelihn*, Theologiae Studiosis.

7.

In des Hrn. Kriminalraths Christian Ludwig Lieberkühn Auctario imaginum iurisconsultorum in indicem redactarum *a Carolo Ferdinando Hommelio*, das im vorigen Jahre zu Berlin bey Dieterich erschienen ist, sind folgende Mecklenburger mit aufgeführet: 1) Hinr. Bocerus, in 8. und 4. 2) Jac. Bording, in Fol. 3) Hinr. Camerarius, in Fol. 4) Ernst Cothmann, in 8. 4) Mich Graß, in 8. 5) Dan. Morhoff, in 4. 6) Pet. Tornow, in 4. und 8.

8.

Hr. Doct. Koppe ist unterm 9. Julii von der Churfürstlichen Societät der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt zum Mitgliede aufgenommen worden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 7. Stück.

Den 30. August 1791.

I.

Johann Caspar Velthusens, Herzogl. Mecklenburgischen Ober-Kirchenrathes und ordentlichen Lehrers der Theologie zu Rostock, biblisches Handbuch für selbstprüfende Leser. Prüfet alles, und das Gute behaltet, 1. Thess. 5, 21. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, 1791. Bey Siegfried Lebrecht Crusius. 1 Alph. 3 Bogen in Octav.

Johann Caspar Velthusens, Herzogl. Mecklenburgischen Ober-Kirchenrathes und ordentl. Lehrers der Theologie zu Rostock, Religions-Bücher. 1. Religions-Unterricht. 2. Fragebuch. 3. Biblisches Handbuch. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. Leipzig, 1791. Bey Siegfried Lebrecht Crusius.

In diesem biblischen Handbuch findet man zuerst „zusammenhängende Betrachtungen über die „wichtigsten Religions-Wahrheiten", die auf $3\frac{1}{2}$ Bogen einen Auszug des Folgenden enthalten, und erst bey dieser Auflage hinzugekommen sind; und eine Einleitung von „der Gewisheit der evangelischen Geschichte, „aus den ältesten heidnischen und jüdischen Schriften be„stättiget"; ein Auszug aus einem lateinischen Programme des Hrn. Verfassers. (2. B. S. 92.) Dann aber folgt, in den nämlichen zwey und zwanzig Abschnitten

und 144 Paragraphen eben das, was in dem Religions-Unterricht (2. B. S. 353.) vorgetragen war, mit eben denselben völlig wieder abgedruckten Beweis-Sprüchen: nur ist in dem dogmatischen Theile der Ausdruck größtentheils verändert, und zu den Beweis-Stellen ist dann und wann noch eine hinzugefügt. Für den also, der das eine von beyden Büchern hat, scheint mir das andere entbehrlich; und also eine Verbindung derselben, zu deren Behuf das beygelegte allgemeine Titel-Blatt beygefügt ist, nicht nothwendig.

Bey der Aeusserung auf den Titel, daß es **für selbstprüfende Leser** bestimmt sey, wird man vielleicht erwarten, daß Gründe und Gegengründe allenthalben angeführt sind, und der Vortrag viel ausführlicher geworden sey, als im Catechismus: aber ersteres ist gar nicht geschehen, und letzteres beträgt nicht viel, wie die Vergleichung der Bogen-Zahl schon ergiebt.

2.

Gespräche über Universitäten überhaupt, und über die Frage: Ist jede mittelmäßige Universität kameralistisch unnütz? besonders. Von **Johann Christoph König**, ordentlichem Professor der Metaphysik auf der Universität zu Altdorf. Nürnberg u. Altdorf, bey J. C. Monath und J. F. Kußler, 1790. 5¼ Bogen in Octav.

Herr Hofrath **Michaelis** hat in seinem Raisonnement über die protestantischen Universitäten in Deutschland, §. 4, behauptet, daß kleine Universitäten, nach Cameral-Grundsätzen, nachtheilig sind; und ähnliche Behauptungen mögen vielleicht noch von manchem im Ernste, oder zur Beförderung seiner Neben-Absichten gemacht werden. Was ich darüber denke, habe ich in meinem Programm, über die Vermehrung der Academien in Deutschland, S. 15. f. angeführet. Der Hr. Verf. hat einen andern Weg der Widerlegung gewählet: er will nämlich in dieser Schrift, der die dialogische Form nicht vortheilhaft ist, zeigen, daß dieser

Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0052

Vorwurf auf die Academie zu Altdorf wenigstens nicht passe, und also nicht allgemein wahr seyn könne. Den Beweis selbst führt er auf folgende Art. In einem Zeitraume von 167 Jahren, seit der Stiftung, sind gegen 14000 Studenten in Altdorf gewesen: wenn man nun annimmt, daß jeder im Durchschnitt nur 300 Fl. verzehret, und die runde Zahl von 13000 Personen annimmt, so macht das 3,90000 Fl. In eben dieser Zeit haben in der theologischen Facultät 39, in der juristischen 662, und in der medicinischen 370, also zusammen 1071, die Doctor-Würde erhalten: nimmt man nun auch hier die runde Zahl von 1000 Promotionen, und die Mittel-Summe der Kosten zu 200 Fl. an: so beträgt das wieder 20000 Fl. Für 400 Promotionen in der philosophischen Fakultät, (eigentlich sind deren 435 gewesen,) jede zu 75 Fl. gerechnet, kommen 30000 Fl. Und endlich hat die Einnahme des Schöppenstuhls der Juristen-Fakultät, und die auswärtige Praxis der Professoren in der medicinischen Fakultät, jährlich wenigstens 1000 Fl., also in 167 Jahren 167000 Fl. eingetragen. Es sind also hiedurch theils vom Auslande eingebracht, theils im Lande erhalten, 4,297000 Fl. Zwar kostet die Akademie dem Staate jährlich 10000 Fl.; aber auch diese werden im Lande wieder verzehrt. Die Kosten der Stiftung werden durch die bey der Reformation eingezogenen Kloster-Güter, die wahrscheinlich nur durch diese Verwendung dem Staat gesichert werden konnten, und den Nutzen, den der Staat schon vorher von dem Gymnasio, das nachher in die Akademie verwandelt ward, gehabt, reichlich ersetzt. Auf den Einwand, daß gleichwohl der Staat die 10000 Fl. Unterhaltungs-Kosten baar ausgebe, aber die übrigen Summen nicht baar wieder einnehme, antwortet der Hr. Verfasser, daß es seines Ermessens gleichviel sey, ob das Geld in die Casse des Staats fließe, oder im Lande circulire. — Ich zweifle, daß diese Abhandlung diejenigen völlig überzeugen werde, die anders denken.

3.

Dritte Fortsetzung der Statuten von 1564.

II. Statuta Collegii Facultatis Iuridicae Academiae Rostochiensis.

In Christi nomine statuit Facultas Iuridica Academiae Rostochiensis,

I. Vt omnes Doctores Iuris in Academia aliqua promoti, et vel ab Illustrissimis Principibus, Ducibus Megalburgensibus, Dominis nostris clementissimis, vel Amplissimo Senatu Ciuitatis Rostochiensis ad munus publice in hac Rostochiensi Academia Ius Ciuile vel Canonicum docendi ac profitendi legitime vocati, et nulli praeterea, in Collegium Facultatis Iuridicae a Decano Facultatis pro tempore, reliquorum etiam Collegarum Facultatis accedente calculo, recipiantur. Et taliter in Facultatem recepti Decano Facultatis aureum vngaricum pro intitulatione seu relatione in matriculam Facultatis iuridicae, vt vocant, numerare, atque reliquos Collegas Facultatis frugali prandio vel coena honorare debent.

II. Recipiendi in Facultatem Iuridicam tempore receptionis Decano et Seniori in Facultate, (qui posthac variis de causis, exemplo vicinarum Academiarum, Lypsensis, Witebergensis et Francofurdiensis, siue is sit Illustrissimorum Principum siue Ampl. Senatus Rostochiensis Professor, Ordinarius vocabitur,) iurare debent, quod velint seruare statuta et statuenda in posterum a Collegio Facultatis Iuridicae.

III. Cum receptorum in Facultatem Iuridicam officium praecipue postulet, vt cupidam LL. iuuentutem pro virili in vtroque Iure erudiant, et quantum fieri possit, optima ratione docendi vtantur, subsequenter nunc, quid singuli Iuris Professores publice proponere debeant, statuendum est. Et quidem quolibet semestri Doctores Facultatis Iuridicae, quid quisque sequenti semestri publice proponere velit, inter se conferre et constituere debent; et quod ita constitutum de lectionibus publice proponendis, quo-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0054

quolibet semestri publica intimatione studiosis Iuris, vel in communi lectionum omnium Facultatum catalogo, vel seorsim, publice significari debet.

IV. Et primo quidem duo Professores Iuris Institutiones Iustinianeas, tanquam librum isagogicum, methodum quasi totius Iuris Civilis comprehendentem, studiosis Iuris sine intermissione proponere debent. Quorum alter versa vice tres priores libros vsque ad titul. XIV. libri tertii vno anno, alter reliquos titulos libri tertii et quartum librum Institutionum eodem anno enarrabit; atque hi duo Professores Institutionum Imperialium operam dabunt, vt hanc praelectionem suam Institutionum vno anno finiant et absoluant

V. Quandoquidem vero expedit studiosis Iuris, vt praecipuae Iuris nostri materiae bono ordine in scholis publice proponantur, atque dextre explicentur, statuit Facultas Iuridica, vt in posterum vnus Doctorum Iuris, praeter Professores Institutionum, delectis conuenientibus aliquot L. L. seu textibus vel Pandectarum, vel Codicis, vel Nouellarum Constitutionum, ordine explicet materiam Iuris personarum. Et poterit hic Doctor in docendo eum sequi ordinem, quo Imp. Iustinianus in primo Institut. libro vsus est. Idque inprimis necessarium est, vt adolescentes materiam tutelarum, et reliqua iura personarum, quantum eorum hodie in vsu est, fideliter discant. Posset certis horis, cui haec Iuris materia explicanda demandata est, etiam proponere *L. 1. C. de dignit. lib. XII.* et *Auth. Habita, C. Ne filius pro patre.* Item posset adiungere superioribus explicationem materiae Collectarum, quoniam ea materia frequens est in vsu practico, et eius cognitione studiosi Iuris non parum de personarum discrimine et iuribus informari possunt. Alii Doctori Iuris explicatio materiae contractuum tam nominatorum, quam innominatorum incumbet, qui ad hoc praestandum deliget sibi aliqnot titulos vel *ff.* vel C. ex quibus certas leges excerpat, in quarum explicatione bona

ac iusta methodo vtatur, vt cupida LL. iuuentus materiam cuiuslibet contractus integre discere possit. Tertius materiam testamentorum et quarumlibet vltimarum voluntatum, item donationum mortis caussa, et quae his confinia sunt, delectis sibi ad hoc conuenientibus textibus *ff.* vel *C.* duobus diebus in septimana proponet: reliquis duobus diebus materiam successionis ab intestato bono ordine explicabit. Quartus actionum Iuris Ciuilis naturam et materiam proponet; et poterit huius materiae Professor, quantum eius fieri potest, sequi ordinem *ff.*, cum eo vix melior inueniri vel fingi possit. Quintus Professor, nempe VI. Decretalium Iuris, processum propositis exemplis praxeos proponet. Sextus libros feudorum enarrabit. Cum etiam explicatio regularum iuris, item tituli de Verb. et rer. signif. scholasticis, qui Iuris studio addicti sunt, inprimis necessaria sit, septimus Professor regularum Iuris, atque Tit. de Verb. et rerum signif. enarrationem alternis diebus suscipiet, et biennio, si fieri omnino possit, absoluet.

Qua autem quisque ratione aut methodo in docendo vti velit, liberum vnicuique erit, cum certus cuique in docendo modus facile praescribi non possit. Hoc tamen quisque conabitur, (quo conscientiam singulorum Collegarum Facultatis nostrae oneramus,) vt ea ratione, modo ac methodo in docendo vtatur, qua studiosa LL. iuuentus ad optatum finem studiorum suorum dexterrime perduci possit. Et non supervacuum vel inutile fore iudicat Facultas Iuridica, si ea ratione in explicandis L. L. ac earum materiis vtantur Professores Iuris in hac nostra Schola, qua ipsemet Imp. Iustinianus in Inst. Imperial. libro vsus est, quamque insuper nostri seculi Iuris monarchae, Dn. *Andreas Alciatus* et *Mattheus Gribaldus* sequuti esse perhibentur, cum ea docendi ratio ad methodum dialecticam quam proxime accedere dignoscatur.

4. Be

4.

Beantwortung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten? Von D. Joh. Georg Rosenmüller. Leipzig, bey Georg Emanuel Beer, 1790. 2½ Bogen in Octav.

Bisher hat der Hr. Hofr. Rönnberg nur solche Gegner gehabt, die entweder sichtlich Heterodoxe waren, oder deren Rechtgläubigkeit man wenigstens in Zweifel ziehen konnte: aber hier tritt ein orthodoxer Theolog aus einem sehr orthodoxen Lande gegen ihn auf, und fället ein nicht weniger strenges Urtheil über verschiedene Behauptungen in seiner Abhandlung von den symbolischen Büchern. Er führet vorläufig an, daß der Name, Protestanten, durch die 1529, gegen den Speyerschen Reichs-Tags-Abschied, eingelegte Protestation veranlaßt sey. Er bemerket hienächst, daß in Grundlage dieser Protestation, und der darin enthaltenen Grundsätze, jeder gewissenhafte Protestant allen Gewissens-Zwang für unrechtmäßig erkläre, in Glaubens-Sachen keine andere untriegliche Regel, als die heilige Schrift erkenne, und nichts anders für wahr annehme, als was er nach gewissenhafter und sorgfältiger Prüfung, und nach gesunden Regeln der Auslegung, durch den Gebrauch der uns von der Vorsehung geschenkten bessern Hülfsmittel, als wahr erkannt hat. Er führet ferner an, daß die Lehre von der mittelbaren Eingebung der symbolischen Bücher, die von dem Hrn. H. R. zwar nicht wäre behauptet worden, aber doch aus seinen Meinungen natürlich folge, von den meisten lutherischen Theologen mit Recht verworfen sey. Und endlich kommt er auf die Stelle, wo Hr. H. R. „den protestantischen Lehrern zumuthet, sich über die Verantwortung vor „Gott ganz hinweg zu setzen, damit sie vor Menschen „nicht verantwortlich werden, indem er verlangt, daß „sie ganz, den symbolischen Büchern gemäß, auch das „lehren sollen, wovon sie nicht überzeugt sind.“ — Der, den diese Controverse interessiret, wird diese kleine Schrift selbst nachlesen müssen.

Bey-

Beyläufig bemerke ich übrigens, daß bey uns die dritte Auflage der Abhandlung des Hrn Hofr. Rönnberg, die der rostockſche Correſpondent der gothaiſchen gelehrten Zeitung im diesjährigen 40. Stücke angekündiget hat, völlig unbekannt iſt.

5.

Ueber Verbrechen aus indirecter Abſicht etc. Ein Sendſchreiben an Herrn Profeſſor *Chriſtiani* zu *Kiel*, von *Auguſt von Hoff*, Königl. Preuſſiſchen Criminal-Richter der Reſidenzien zu Berlin. Berlin 1791, bei Chriſtian Friederich Hinburg. 4 Bogen in Octav.

Meine Abhandlung, de dolo indirecto delinquentium, inprimis homicidarum, hat die Veranlaſſung gegeben, daß dieſer Gegenſtand ſeither von mehreren Gelehrten bearbeitet worden iſt. Unter ihnen hat Hr. Juſtizrath Chriſtiani ſeine Vertheidigung (1. B. S. 17.) namentlich gegen mich gerichtet; und der Hr. Verf. dieſes gegenwärtigen Aufſatzes, hat uns beyde wieder zu ſeinen Gegnern erwählet. Er behauptet gegen Hrn. Juſtizrath Chriſtiani, daß ein Todtſchlag aus indirekter Abſicht keine Chimäre ſey: will aber auch meine Erklärung nicht gelten laſſen. Für dieſe Blätter iſt die Anzeige ſeiner Gründe, und die Prüfung derſelben, zu weitläuftig: dies ſey alſo bis zu einer andern Gelegenheit verſparet.

6.

D. Chriſt. Ludw. Gerlings, E. E. Miniſterii Seniors, Paſt. zu St. Jacobi, und Scholarchen in Hamburg, Auszüge aus ſeinen Sonntags-Feſt- und Paſſions-Predigten, im Jahr 1790. Dreyzehnter Jahrgang. Hamburg, gedruckt und zu bekommen bey Nicol. Conrad Wörmer. 19½ Bog. in Octav.

Bey dieſer Fortſetzung einer ſchon bekannten Sammlung darf ich blos das Daſeyn anzeigen, da eine genauere Angabe des Inhalts dem Zwecke dieſer Blätter nicht gemäß iſt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0058

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 8. Stück.

Den 6. September 1791.

I.

Drey Abhandlungen über die Frage: Ist es nützlich oder schädlich, eine National-Tracht einzuführen? die in Kopenhagen den von einem Freunde des Vaterlandes ausgesetzten Preis erhalten haben. Erste Abtheilung. Kopenhagen, 1791. Bey Christian Gottl. Proft, Königl. privilegirten Universitäts-Buchhändler. 15½ Bogen in gr. Octav.

Schon vor verschiedenen Jahren ward in Kopenhagen von einem Unbekannten die angeführte Preisfrage aufgegeben; und unter den eingelaufenen Abhandlungen sind drey eines Preises würdig erkläret worden, die nun gedruckt dem Publiko vorgelegt werden sollen. Den ersten Preis von 400 Rthlr. hat unser Hr. H. R. **Witte** erhalten, dessen Abhandlung unter dem Titel:

Beantwortung der von einem Freunde des Vaterlandes in Dännemark aufgegebenen Preisfrage: Ist es nützlich oder schädlich, eine National-Tracht einzuführen? Von **Samuel Simon Witte**, Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor zu Rostock. — Audiatur et altera pars.

also auch den ersten Platz einnimmt.

Sie ist in drey Abschnitte eingetheilt: der erste erkläret, was National-Tracht seye; der zweyte beant-

wortet die eigentlich aufgegebene Frage, ob die National-Tracht für ein Volk nützlich oder schädlich sey; und die dritte beschäftiget sich mit der Untersuchung, ob die Einführung einer National-Tracht möglich sey.

Da bey der Preis-Aufgabe die Einführung der National-Tracht hauptsächlich als ein Mittel, mehr Geld im Lande zu behalten, angesehen war: so wird in der zweyten Abtheilung zuerst gezeigt, daß es einem Volke, in Ansehung seines Vormögens, nachtheilig sey, durch eine National-Tracht das Verkehr mit andern Ländern zu beschränken; demnächst aber wird noch etwas ausführlicher dargethan, daß eine solche Tracht auch dem sittlichen und gesellschaftlichen Character eines Volkes nicht vortheilhaft sey. Der dritte Abschnitt ist hinzugekommen, weil in der Preis-Aufgabe zugleich bemerkt war, daß die Einführung einer solchen National-Tracht an die Stelle des directen Verbots ausländischer Mode-Waaren treten müsse. es wird also gezeigt, daß sie einen noch größern Zwang, als ein solches Verbot, mit sich führen würde.

Diese Abtheilung enthält übrigens auch die Abhandlung des Hrn. Kammerherrn Hennings zu Plön über eben den Gegenstand.

2.

Eobald Toze, weyl. Herzogl. Mecklenb. Justizraths, der Weltweisheit und Rechte Doctors, des Staats-Rechts und der Geschichte ordentlichen öffentlichen Lehrers auf der vormaligen Akademie zu Bützow, und des Königl. historischen Instituts zu Göttingen Mitgliedes, kleinere Schriften, historischen und statistischen Inhalts, gesamlet und herausgegeben von Karl Friederich Voigt, der Rechte Doctorand. Leipzig, bey Christian Gottlieb Hertel, 1791. 1 Alphab. 15 Bogen in groß Octav.

Der seel. Toze hat in das hannöversche Magazin vier, und in die gelehrten Beyträge zu den schwe-

rinschen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0060

rinschen Intelligenz-Blättern ein und zwanzig kleine Aufsätze einrücken lassen, die der Hr. Herausgeber jetzo hat zusammen drucken lassen. Sie behandeln folgende Gegenstände: 1) Nachricht von der Akademie der Historie, welche König Johann V. von Portugall im Jahre 1720 errichtet hat. (1760.) 2) Ursprung der Familiaren der Inquisition in Spanien und Portugall. (1761.) 3) Einige zur Geschichte des portugiesischen Königs Sebastian gehörige Anmerkungen. (1761.) 4) Von Heinrichs VI, Königs in England, Freyheits-Briefen, wodurch er die Erfindung des Steins der Weisen zu befördern gesucht hat. (1761.) 5) Von der Theilung der Erd-Kugel, welche die Könige von Spanien und Portugall, wegen des ihnen durch päbstliche Schenkungen gegebenen Eigenthums der neu entdekten und zu entdeckenden Länder der Ungläubigen, im Jahre 1494, durch einen Vergleich zu Tordesillas gemacht haben, und den zwischen beyden Kronen daraus entstandenen Streitigkeiten. (1762.) 6) Abhandlung von der großen Menge des Goldes und Silbers, das aus der neuen Welt nach Spanien gekommen ist, nebst einer kurzen Untersuchung, ob dieses Königreich dadurch reicher geworden sey. (1763.) 7) Von dem Kayserl. Titel der Könige von Frankreich. (1763.) 8) Von dem Handel der europäischen Völker nach Ostindien und China, und der Schädlichkeit desselben für Europa überhaupt. (1764.) 9) Vom Ursprung der Romane. (1764.) 10) Betrachtung über den Charakter des Herzogs von Buckingham, und die merkwürdige Erscheinung eines Geistes, der dessen Tod verkündigt haben soll. (1765.) 11) Anmerknugen über die Veränderungen des französischen und englischen Münzfußes in dem Silbergelde. (1765.) 12) Von dem Ursprung des Titels Dauphin, und den damit verbundenen Rechten und Vorzügen. (1766.) 13) Vergleichung des alten und neuen Roms, und seiner weltlichen und geistlichen Herrschaft. (1766.) 14) Der Ursprung und die Feyerlichkeiten der päbstlichen Canoni-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0061

sation oder Heiligsprechung. (1767.) 15) Versuch über das Leben und den Charakter des berühmten Marcus Antonius de Dominis, Erzbischofs von Spalatro. (1767. 1768.) 16) Versuch über die Staats-Verwaltung und den Charakter des berühmten Raths-Pensionairs von Holland, Johann de Witte. (1768. 1769. 1770.) 17) Von poetischen und politischen Prophezeyungen großer Begebenheiten und Staats-Veränderungen. (1773.) 18) Von dem Rechte des römischen Kaysers und der Könige von Frankreich und Spanien, einen oder mehrere Cardinäle bey einer Pabstwahl von der päbstlichen Würde auszuschließen. (1774.) 19) Von dem Schutzpatronat des Apostels Jacobs des Größeren, über die spanische Monarchie, und der damit vor einigen Jahren gemachten Veränderung. (1775.) 20) Vom türkischen Despotismus. (1776. 1777.) 21) Von der Königl. Thronfolge in Portugall. (1777.) 22) Philipp IV, König in Spanien, ein Beyspiel eines sehr unglücklichen Regenten. (1778.) 23) Von den englischen National-Schulden. (1779.) 24) Von den strengen Verordnungen und Straf-Gesetzen wider die Römisch-Katholischen in England, und von den Ursachen, warum sie vormals gemacht, und neuerlich gemildert worden sind. (1781.) 25) Von der Allgemeinheit der französischen Sprache. (1785.)

3.

Vierte Fortsetzung der Statuten von 1564.

VI. Operae pretium facturi etiam sunt Professores Iuris in nostra Academia, si Iuris Studiosos, vt certa aliqua methodica ac compendiaria ratione in discendo Ius nostrum vtantur, sedulo hortentur. Primo itaque inculcandum crebro Scholasticis erit, vt in manus accipiant Summam *Azonis*, eamque simpliciter legant, de allegationibus textuum initio non admodum sint solliciti, sed saltem dicta *Azonis* principiorum loco in nostra arte habeant. Neque tamen

tamen id propterea monendi sunt Studiosi Iuris, vt libruin isagogicum Iuris nostri, Institutiones Iustinianeas, contemnant vel abiiciant, sed illorum textus et glossas inprimis sibi familiares reddere debent. Et quoniam imperfectus est hic Institutionum liber, (desiderantur enim in eo materiae de pactis, transactionibus et aliae, quarum non vulgaris est vsus,) consulendum ipsis est, vt lectioni Institutionum statim, vbi hoc studium nostrum aggressi fuerint, *Azonis* Summam adiungant. Deinde saepius hortari etiam Studiosos Iuris Professores nostri debent, vt certos sibi Praeceptores deligant, vnum atque alterum, quorum singula dicta iutegre et perfecte examinent atque ponderent, textus omnes, quos inter praelegendum allegant, (si fieri potest,) adhibitis quoque glossis, diligenter videant atque inquirant. Si tamen fieri non possit, vt omnes textus allegatos a Praeceptoribus relegant et ponderent, inquirant duos, tres, vel quatuor tantum, cum praestet, paucos bene intelligere, quam tumultuarie omnes vtcunque aspicere. Hac ratione vtentes, ex hac consideratione allegatorum textuum procul dubio praeclare proficient Studiosi Iuris nostri. Quod autem de vno atque altero Praeceptore deligendo diximus, non ita stricte intelligendum est, quasi tantum vnus atque alter Praeceptor Scholasticis nostris audiendus sit, sed Professorum nostrorum erit, iudicare pro modo ac facultate ingeniorum discipulorum, quae, quibusque, quoque tempore lectiones conueniant, quamque ex singulorum Professorum lectionibus frugem atque vtilitatem reportare possint, ne tenera ingenia lectionum multitudine potius obruantur atque contundantur, quam erudiantur. Tertio fideliter hortandi sunt Scholastici, qui iam aliquantulum in hoc Iuris nostri studio progressi sunt, vt istis temporibus, quibus publicae lectiones intermittuntur, loco Praeceptorum *Bartolum* eiusque decisiones diligenter examinent, atque operam dent, vt absolute intelligant, quomodo allegati ab eo textus ad propositum

Bartoli faciant. Incipientibus studium Iuris alii scribentes reuera sunt molesti magis, quam vtiles: id quod insignem quondam Iuris Professorem Tübingensem Doct. *Ebingetum*, qui in ea Academia annos quadraginta Ius Ciuile professus erat, iudicasse constat, qui filio suo, vt, antequam Doctorali titulo insignitus esset, alios scribentes quam *Bartolum* sibi compararet atque inspiceret, permittere noluit. Monendi autem praeterea sunt Scholastici, vt delectum habeant materiarum Iuris in tali repetitione priuata *Bartoli*, vt scilicet quotidianas et necessarias materias diligentius discant, posthabitis illis, quarum minor est vsus in praxi ciuili, v. g. materiam *L. omnes populi*, et *L. de quibus*, *ff de Leg.* item *L. Posthumus*, *L. Papinianus*, *ff. de inoff. testament. L. ita vulneratus*, *ff. ad L. Aquil. L. quod te mihi*, *L. vinum*, *ff. si certum petatur.* item *L. cum fundus*, §. *seruus tuus*, *L. ait Praetor*, *L. admonendi*, *ff. de Iureiur.* item materiam *Auth. Hoc ius porrectum*, *C. de Sacrosanctis Eccl. L. Quoties*, *C. de prec. Imp. off. L. Si quis in conscribendo*, *C. de pactis. L. Hac consultissima*, *C. de Testam.* et similes. Si hac ratione tum docendi tum discendi Ius Ciuile Doctores atque Discipuli Iuris nostri in hac nostra Academia posthac vsi fuerint, dubium non est, quin florentissimum nostrum Iuris Collegium paulo post futurum sit.

VII. Cum properantibus ad Iuris Ciuilis scientiam, cupientibusque ad perfectum eruditionis gradum quam celerrime peruenire, teste *Matthaeo Gribaldo*, vnum maxime necessarium sit, nempe crebra frequensque disputatio, cum ex *Marcelli* ICti sententia omne artificium continua exercitatione recipiat incrementum, exercitatio vero nulla vtilior honestiorque legum cultoribus esse possit, quam assidua de Iure conflictatio, ex eaque conflictatione infinita prope commoda nascantur, ingenii, memoriae, linguae promtitudo, et quod omnium potissimum est, veritatis inquisitio, disputationum exercitia in

hoc

hoc noſtrum Iuris Collegium omnino reuocanda ſunt. Decernit itaque Facultas Iuridica, vt ſingulis tribus menſibus ſeu quadrantibus anni publica diſputatio circularis de praecipua aliqua Iuris noſtri materia in Collegio Iurisperitorum veteris oppidi, cui praeſit aliquis Profeſſor publicus, inſtituatur. Quicunque vero Profeſſor debito tempore diſputationem hanc circularem neglexerit aut intermiſerit, vel ſi is, quem ordo tangit, aliis grauioribus negotiis publicis occupatus vel morbo impeditus, alium Doctorem Iuris, ſiue in Facultatem is ſit receptus, ſiue non, in ſuum locum non ſubſtituerit, Collegio Facultatis iuridicae intra dies octo, poſt intermiſſam diſputationem huinsmodi, numerabit florenos decem, fiſco Facultatis applicandos, et nihilo minus proximo tempore, diſputationi circulari adſignato, diſputationi ſub praedicta poena decem florenorum publice praeeſſe ſeu praeſidere, vt vocant, tenebitur. Ac ſingulis opponentibus in huiusmodi diſputationibus circularibus numerabuntur quatuor ſolidi lubecenſes ex fiſco Facultatis Iuridicae.

VIII. Duo autem Inſtitutionum Imperialium Profeſſores ſingulis Sabbati diebus verſa vice materiam Inſtitutionum, quam praecedentibus proximis quatuordecim diebus auditoribus ſuis vel in prioribus vel in poſterioribus Inſtitutionum libris propoſuerunt atque explicarunt, in paucas concluſiones reſoluent, ac de eadem, delecto ad hoc Reſpondente aliquo ex auditoribus ſuis, priuatim in loco Concilii ad *Diuum Iohannem* vel in ſuis muſeis, a tertia vsque ad quintam a meridie diſputabunt. Quotiescunque hanc diſputationem neglexerint, Decano Facultatis Iuridicae aureum rhenenſem numerabunt, niſi aut propter morbum aut aliud neceſſarium impedimentum per Collegium Facultatis Iuridicae cum eisdem ſuper hoc fuerit diſpenſatum.

4. Fungi

4.

Fungi Mecklenburgenses selecti. Auctore *Henrico Iulio Tode*, Synodi Wittenburgensis Praeposito, et v. d. apud Pritzierensis ministro, Soc. Berol. amic. nat. cur. nec non nat. cur. Halens. sod. Fasciculus II, generum nouorum appendicem et sphaeriarum acaulium subordines III. priores complectens. Tabulis X aeneis adiectis. Luneburgi, 1791, apud Joh. Frid. Guil. Lemke. 8 Bog. in Quart.

Die zweyte Abtheilung dieses mühsamen Werkes, ist der ersten (2. B. S. 385.) bald gefolgt. Was sie enthält, ist schon einigermaßen aus dem Titel ersichtlich. Als neue Gattungen sind hier angegeben: 22) Epichysium, 23) Periconia, und 24) Hydrophora: zwischen den beyden letztern ist noch ein Nachtrag zum Hysterium eingeschoben. Der größte Theil dieses Fascikels beschäfftiget sich 25) mit der Sphaeria. In der Vorrede sind verschiedene Berichtigungen zum vorigen Fascikel nachgeholet.

5.

Die letzte Schrift des Hrn. H. R. **Tychsen**, über die samaritanischen Münzen, gegen Hrn. **Beyer**, (1. B. S. 66.) hat eine zu **Valencia** herausgekommene Vertheidigung des Letzteren veranlasset, die den Titel führet: *Franc. Perezii Bayerii*, Archidiac. et Canon. Valentini, Ser. Hisp. Infantum, Caroli III. Regis filiorum, institutoris primarii, Reg. Bibl. Matrit. Praefecti, nummorum Hebraeo-Samaritanorum vindiciae. 1790. klein Folio.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0066

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 9. Stück.

Den 13. September 1791.

1.

Rostocksches gemeinnütziges Wochen-Blatt, für alle Stände. Herausgegeben von D. Wilhelm Josephi, Professor zu Rostock. Erster Band, oder des Ersten Jahrgangs erste Hälfte. Rostock, 1791, gedruckt in der Adlerschen Officin. 26 Bog. in Octav.

Vermöge der voraufgegangenen Ankündigung vom 30. Dec vor. Jahrs, soll dies ein Provincial-Blatt seyn, das die Verbreitung allgemeinnützlicher Kenntnisse, die Erhaltung der Gesundheit, die Beförderung der häuslichen Glückseligkeit, und die Tilgung schädlicher Vorurtheile und Gewohnheiten zum nächsten Zweck hat; aber auch das Vergnügende mit dem Nützlichen verbinden, und nicht blos eigenthümliche Arbeiten des Hrn. Herausgebers, sondern auch fremde Beyträge, und schon gedruckte Abhandlungen, Aufsätze und Bemerkungen liefern wird. — Nach meinen Begriffen von den Bedürfnissen und dem Geschmacke des Publikums, für welches diese Wochen-Schrift zunächst bestimmt ist, glaube ich, daß eine strengere Auswahl nothwendig sey.

2.

In dem „Aechten vollständigen Protocoll des kurfürstl. „hohen Wahl-Konvents zu Frankfurt, im Jahre 1790,

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0067

„1790, mit allen Beylagen nach einem Originale „pünktlich verglichen, Fft. u. Leipzig 1791", sind nun auch die übrigen Stücke abgedruckt, die zu dem churfürstlichen Collegial-Schreiben wegen des meckl. Privilegii de non appellando (2. B. S. 368.) gehören. Im 10. Heft finden sich S. 185. f. folgende, in der 14. Session am 10. und 11. Sept. zur Dictatur gebrachte, und überhaupt als die 40. Beylage bezeichnete Stücke. 1) Creditiv für den Hrn. Bar. von Lützow, d. d. Schwerin, den 1. Jul. 1790. 2) Reichs-Hofraths-Conclusum vom 11. April 1781, wegen des mecklenburgischen Appellations-Privilegii. 3) Herzogliches Schreiben an den Churfürsten von Maynz, d. d. Schwerin, den 1. Jul 1790. 4) Pro-Memoria des Hrn. Bar. v. Lützow, d. d. Frankfurt, den 4. Sept. 1790. Und unmittelbar darauf folgt, als die 41. Beylage ein zweytes Creditiv für den würtembergischen Minister, Bar. v. Seckendorff, d. d. Schwerin, den 21. Aug. 1790; so wie in der 44. Beylage, S. 200, ein nochmaliges Pro-Memoria des Hrn. Bar. v. Lützow. Im 12. Hefte finden sich S. 277. die in der 18. Session am 20. Sept. über diesen Gegenstand abgegebenen Churfürstlichen Vota; im 13. Hefte S. 323. das Strelitzische Creditiv für den Hrn. Bar. v. Lützow, d. d. Neustrelitz, den 17. Jul. 1790; und im 14. Hefte S. 397. das erwehnte Collegial-Schreiben. Ich will das Herzogliche Schreiben an den Churfürsten von Maynz, da man daraus die gegenwärtige Lage der Sache kennen lernet, hier ohne die Eingangs- und Schluß-Curialien abdrucken lassen.

„Ew. Lbd. ist aus den öffentlichen Verhandlungen ohne Zweifel vollkommen noch erinnerlich, wie unserm fürstlichen Hause in dem XV. Artikel des vom Kaiser und Reiche genehmigten Teschner Friedens die Bewirkung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando bey kaiserlicher Majestät von den interessirenden hohen Mächten versichert worden."

„Nun

„Nun ist zwar in Gefolgel solcher Vorrichtungen ein unbeschränktes Appellations-Privilegium bey des höchstseel. Kaisers Majestät von unserm Herzoglichen Hause gebührend nachgesucht: und der dagegen von einem misgeleiteten Theile unserer Ritterschaft eingewandte Widerspruch, so wie das angemaaßte Jus Contradicendi unserer Stadt Rostock, durch das gleichfalls nicht unbekannte Reichs-Hofraths-Conclusum vom 11. April 1787, als unstatthaft und unerfindlich verworfen; hingegen die Ertheilung und Ausfertigung des nachgesuchten Privilegii de non appellando beschlossen; solche allerhöchste kaiserliche Resolution auch gegen die von den Contradicenten ergriffenen Rechts-Mittel der Revision und der Restitution resp. unterm 12. Febr. und 2. Dec. 1785. bestättiget worden."

„Allein, das uns hiedurch bewilligte Privilegium ist weder dem Nahmen noch der That nach das nachgesuchte illimitirte Appellations-Privilegium; sondern durch drey verschiedene Gattungen zahlreicher, zum Theil ganz willkührlicher und unerklärbarer Ausnamen und Reservationen auf der einen Seite so äusserst beschränkt, hingegen durch die Voraussetzung einer Vereinbarung mit eben diesen rechtskräftig abgewiesenen Contradicenten, und ihrer Zuziehung auf der andern Seite, derselben beliebigen Verweigerungen, und so unabsehbaren Aufzüglichkeiten Preis gegeben; daß Wir von einer so unvollständigen, als abhängigen Bewilligung Gebrauch zu machen, allerdings bedenklich finden mußten; vielmehr aller Einlassung in das jenseitig eingeleitete, und durch drey Instanzen fortgeführte processualische Verfahren, über eine bloße Gnaden-Sache, uns enthalten haben. Die beyliegende Abschrift des angezogenen Erkenntnisses wird Ew. Lbd. Selber in den Stand setzen, durch gefällige Vergleichung desselben mit dem vorhin erwehnten Friedens-Schlusse erleuchtetst zu beurtheilen, wie wenig dadurch unsere, selbst in dem Eingang des Conclusi gerechtfertigte Erwartungen be-

friediget sind. So wenig aber ein solches, auf einseitige Vorspiegelungen und allergerechtest verworfene Widersprüche, ohne Uns darüber zu hören, zu Gunsten der Contradicenten ergangenes Conclusum, für Uns und unser fürstliches Haus, als rechtskräftig und verbindlich angesehen werden mag, noch dafür hieselbst anerkannt ist: so müssen doch Wir darüber Uns und unsere wohlgesinnte Unterthanen der Wohlthat einer gesetzlichen Appellations-Beschränkung fortwährend beraubt, hingegen unsere Lande allen Nachtheilen unaufhörlicher Proceß-Verweitläuftigungen bloß gestellt sehen. Je weniger Ew. Lbd. aus eigener Erfahrung ihrer Chur-Lande, mit diesen landverderblichen Uebeln beunruhiget sind, desto weniger werden Sie Uns den Wunsch verdenken, aus gleicher Neigung und Pflicht diesen eine Glückseeligkeit verschaffen zu können, die schon vor 11 Jahren, in dem Angesichte des ganzen Europa, Uns zugesichert worden. Nach Ew. Lbd. unserm fürstlichen Hause und Uns bey mehreren Gelegenheiten bewiesenen schätzbaren Wohlwollen, dürfen Wir Uns vielmehr schmeicheln, daß Dieselben Uns die endliche Realisirung dieses Theils eines vom Reiche genehmigten Friedens-Schlusses im reichsverfassungsmäßigen Wege gerne zu gönnen geruhen werden."

„Irren Wir Uns in dieser Voraussetzung nicht, so dürfen Wir zugleich um die Erlaubniß bitten, Ew. Lbd. patriotische freundschaftliche Verwendung für Uns, zur endlichen Erreichung eines wohlthätigen Endzwecks, dahin ganz ergebenst nachzusuchen, daß bey der itzt vorseyenden römischen Königs-Wahl, es Ew. Lbd. gefällig werden wolle, dem künftigen Reichs-Oberhaupte in der neuen Wahl-Kapitulation, Art. XVIII. §. 6, bey aller gesetzmäßigen Circumspection in Ertheilung der Appellations-Befreyungen, dennoch da, wo (wie in dem vorliegenden Fall) „bereits der Widerspruch „eines Tertii als unstatthaft, und ein Jus contradicendi als unerfindlich verworfen worden, unerwartet vorgängiger Vereinbarung mit demselben, „und ohne Veranlassung weiterer Constitutionen, die „unauf-

„unaufhältliche Ertheilung des nachgesuchten Privi„legii, in herkömmlicher Fassung, und gegen Erle„gung üblicher Taxen", verbindlichst zu empfehlen, und dernach Dero Wahlbothschaft mit angemessener Instruction geneigtest zu versehen. Vermöge des erhabnen Platzes, den Ew. Lbd. als Erz-Kanzler im hohen fürstlichen Collegio und in dem deutschen Reichs-System ruhmvoll bekleiden, wird Deroselben hohes Vor-Wort bey Dero Herren Mit-Churfürsten von vorzüglichem Gewicht, und für Uns wird es von entscheidendem Werth seyn, Ew. Lbd. gewogenen Theilnehmung die Erfüllung so gerechter Wünsche zu verdanken zu haben. Mit verdoppeltem Vergnügen werden Wir dagegen jede Gelegenheit ergreifen, die Uns in den Stand setzet, die ausnehmende Hochachtung zu beweisen, womit Ew. Lbd. Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen und erbötig verbleiben. Gegeben Schwerin, den 1. Jul. 1791." —

Sonst ist bey der letzten Wahl-Kapitulation noch ein anderer uns sehr interessirender Gegenstand vorgekommen, wie folgender Auszug aus dem Protocoll der 16. Session, 11. Heft, S. 225 ergiebt.

„*Legeb. Monit. Brand. ad Art. VIII. §. 12.* Post verbum „Strömen" ponatur „auch mecklenburgischen Häfen" und post verba „deutschen Krieg" „besonders in dem Hafen Warnemünde."

„Umfrage: Churtrier. Da der Inhalt des §. theils ausdrücklich, theils analogisch auf alle Zollstätten an schiffbaren Strömen in Deutschland anwendlich ist; so glaube man, daß post verbum Strömen nun auch Häfen zuzusetzen; übrigens aber es ohne den weiteren Zusatz beym Text zu belassen sey, da die Generalität der Worte schon alle einzelne Fälle begreife. Churcölln, wie Churtrier. Churböhmen desgleichen. Churpfalz hat ebenfalls bey dem Voto Trevirensi nichts zu erinnern. Churſachsen gleichergestalt wie Churtrier und die Nachstimmenden. Churbrandenburg erachtet, zur Erläuterung des angebrachten Monita, nur kürzlich dieses anzeigen zu müssen:

daß bekanntlich während dem dreyßigjährigen Kriege die Krone Schweden in dem, der Stadt Rostock zugehörigen Hafen Warnemünde, einen die Handlung drückenden Zoll angelegt habe, und damit gegen die deutliche Verordnung des Westphälischen Friedens, Art. X. §. 13, auch nachher fortgefahren; daß nachher durch den Executions-Receß darüber weitere Vorsehung geschehen, auch deshalb dem Niedersächsischen Kreis-Directorio vom Kaiser und Reich Aufträge ertheilt worden; und dem ungeachtet nunmehr, seit einigen Jahren, die Krone Schweden dem Herzoglich-Mecklenburgischen Hause mit neuen Zudringlichkeiten gedrohet. Man wolle demnach auf seinem eingegebenen Voto inhäriren, und lasse sich allenfalls auch den generalen Zusatz von Churtrier gefallen; indem durch das Wort „Häfen", auch die mecklenburgische Häfen verstanden werden müssen. Churbraunschweig habe bey dem ad hoc Monitum, auf Churtrierschen erleuchteten Antrag, bereits durch die Mehrheit der Vorstimmenden für gut gefundenen Zusatz, durch welchen dem eben bemerklich gewordenen Zweck dieses Moniti ein hinlängliches Genügen geleistet werden dürfte, nichts zu erinnern. Churmainz sey mit Churtrier und den Nachstimmenden um so mehr einverstanden, als der Zweck des Churbrandenburgischen Monitums dadurch völlig erreicht werde."

„Conclusum. Es wären post verbum „Strömen", die Worte, „auch Häfen", ohne weiteren Beysatz zu inseriren."

3.

Rostockschе Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard d. A. und D. Koppe. Sechstes Stück. 1791. Rostock. 5 Bogen in Octav.

Rostockschе Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard dem Aeltern und D. Koppe. Erster Band. Rostock ꝛc.

Hier ist der Inhalt dieses sechsten Stückes. 1) Hrn. H. R. Tychsens Geschichte ꝛc., Beschluß. 2) Kurzer

Kurzer Entwurf der Verbindung der Stadt Rostock mit dem Herzogthum Mecklenburg, in Absicht der Landes-Steuern und Landes-Anlagen; vom verstorbenen vieljährigen Bürgermeister, D. Burgmann. — Der Verf. bestreitet die Behauptung, daß die Stadt Rostock den zwölften Theil zu den Landes-Anlagen beyzutragen habe; gehet aber noch von dem Satze aus: „Die Stadt Rostock ist, von ihrem Ursprunge an, eine „zwar auf mecklenburgischen Grund und Boden bele„gene, aber völlig freye Stadt gewesen, wie das Pri„vileginm Burewins von 1218 erweiset." 3) Das Sittenbuch Konneiwenten. Ein Pendant zu dem Sittenbuch Aattisuwadi, in des Hrn. Prof. v Eggens deutschen Magazin. — Etwa sieben Seiten Sittensprüche aus dem Malabarischen. 4) Ueber den Mecklenburgischen Boten. — Eine Recension. 5) Schaarschmidts Tod. — Ein Auszug aus seiner Lebens-Beschreibung in Roppens gelehrten Mecklenburg. Es hätte noch hinzugefügt werden können, daß der Verstorbene mehrere Jahre hindurch zur Brunnen-Zeit als Medicus zu Freyenwalde gewesen. 6) Eins und das Andere über unsere Monatsschrift, das wir zu lesen bitten. — Hauptsächlich eine nähere Bestimmung des Plans derselben. Es soll alles darin aufgenommen werden, was a) zur allgemeinen und vaterländischen Rechts-Gelahrtheit, besonders auch zur mecklenburgischen Legislation; b) zur Arzeneykunde, vorzüglich zur medicinischen Policey und gerichtlichen Arzeney-Wissenschaft; c) zur mecklenburgischen Geschichte, Geographie und Statistik; d) zur Philosophie des gemeinen Lebens; e) zur Politik; f) zur Policey; g) zur Philologie, jedoch mit Ausschluß der Philologiae Sacrae; und h) zur Pädagogik gehöret; auch sollen i) noch Miscellaneen, k) Aufsätze von und für Mecklenburg, aus den Journalen Deutschlands, imgleichen kurze Bemerkungen aus den neuesten Schriften, die vaterländische Angelegenheiten zum Gegenstande haben; und l) ein litterarisches Intelligenz-Blatt hinzukommen.

Auf

Auf dem angeführten allgemeinen Titel, für alle 6 Stücke, findet sich als Vignette die Silhouette des Hrn. Hofr. Tychsen.

4.

Die Schäfereyen im Sächsischen Erz-Gebirge und in Mecklenburg, gegen einander gestellet von Lüder Hermann Hannß von Engel, Churfürstl. Sächs. Rittmeister. Dresden, 1791, gedruckt bey Wilh. Hinr. Harpetern. 6 Bog. in Octav.

Der Hr. Verf. beschreibt Mecklenburg als ein Land, wo die Schafzucht sehr schlecht, und das Erz-Gebirge, als ein solches, wo sie sehr gut behandelt wird. Was er von der mecklenburgischen Schafzucht sagt, ist aus des Hrn v. Engels, (vermuthlich seines Vaters,) Briefwechsel (1. B. S. 335.) entlehnt: und die Beschreibung der Schafzucht im Erz-Gebirge ist nicht genau und umständlich genug, um sich davon einen vollständigen Begriff zu machen. Eine Haupturſache, warum die Schäfereyen bey uns vernachlässiget werden, setzt derselbe darin, daß die Schafe häufig ein Eigenthum der Schäfer sind.

5.

In dem 22. Stücke der Greifswalder gelehrten Zeitung, von diesem Jahre, wird S. 174. beyläufig geäußert, daß der Hr. Mag. Canzler in Göttingen den Versuch eines Grundrisses der Erd- Geschicht- u. Staaten-Kunde der Mecklenburgischen Lande 1790 herausgegeben habe. Dies ist wohl ein Irrthum, und damit vielleicht das von mir (2. B. S. 359.) angezeigte Programm gemeinet; welches zwar ein Collegium über diesen Gegenstand anzeiget und empfiehlt, aber keinen Grundriß über die Sache selbst enthält.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0074

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 10. Stück.

Den 20. September 1791.

1.

Commentatio philologico - critica in locum Esaiae LII, 13. — LIII, 12. Edidit *Chr. Dav. Ant. Martini*, Theologiae Doct. et Prof. Publ. Ord. in Academia Rostochiensi, Consistorii Ducalis Assessor. Rostochii, litteris Adlerianis, MDCCXCI. 10. Bogen in Octav.

Hr. Prof. Martini hat in dieser Schrift, deren ich schon beyläufig (3. B. S. 24.) gedacht habe, die angeführte Stelle aus dem Esaias grammaticalisch und critisch erkläret. Er hält sie mit den meisten Theologen für eine Weissagung von Christo, nur pflichtet er ihnen insoferne nicht bey, als sie darin manche einzelne Vorfälle der Leidens- und Sterbens-Geschichte schon prophezeyet gefunden zu haben glauben. Er beschränket vielmehr den Inhalt der Weissagung auf folgenden Sätze: „Es werde ein göttlicher „Gesandter kommen, der mit großen Gaben ausgerü„stet, und Gott sehr werth seyn, gleichwohl aber sich „durch äußern Glanz nicht auszeichnen werde, vielmehr „schwere Leiden und einen gewaltsamen Tod zu erwar„ten habe. Doch werde er auch durch deren standhafte „Erduldung dem Volke Heil erwerben, und danächst „zu einer größern Herrlichkeit erhoben werden.“

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0075

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 7. Stück. Julius, 1791. — Schwerin, ꝛc. 4½ Bogen in Quart.

Der Inhalt ist diesmal: 1) Beschreibung der gefleckten Hyäne, vom Hrn. Prof. Karsten. Beschluß. (3. B. S. 45.) — Obgleich der Hr. Verf. alle nöthigen Hülfsmittel, und besonders des Pennant Buch über die vierfüßigen Thiere, nicht habhaft werden können, so hat er doch eine Vergleichung einiger sehr verschiedenen Beschreibungen mit dem Augenschein bey der großen Seltenheit des Thieres nützlich geachtet. 2) Ueber die Verkoppelung. — Verkoppelung nennt man in einigen Gegenden die Aufhebung der Gemeinheiten bey den Bauerfeldern. Gegen diese Aufhebung macht der Hr. Verf. Einwürfe, die in manchen einzelnen Fällen richtig seyn mögen, aber denn doch wohl zu allgemein vorgetragen sind. 3) Gedanken über ein zweckmäßig einzurichtendes Lehrbuch für die Schuljugend. — Die tabellarische Disposition zu einem Catechismus. Ich sollte denken, daß wir der würklichen Bücher schon viel zu viel hätten, und uns daher nicht auf Entwürfe möglicher Bücher einlassen dürften, die sich in der Regel leichter machen als ausführen lassen. Ohnehin stellt dieser Entwurf die Sache von keiner neuen Seite dar: vielmehr ist die nämliche Darstellung der Sache in den Haupttheilen schon in andern Büchern vorhanden, und die Anordnung der Unterabtheilungen zu willkührlich, als daß darauf etwas ankäme. 4) Erinnerung gegen des Hrn. C. R. Masch Beytrag zur Geschichte der wendischen Stadt Rhetra, vom Hrn. Past. Hane. — Er vertheidiget einen vormalen in diese Monatsschrift eingerückten, ihn zum Verfasser habenden Aufsatz (2. B. S. 43.) gegen die Behauptungen des Hrn. Masch, (2. B. S. 52.) 5) Noch etwas über das Taufen der Kinder in der Kirche. — Ein Aufsatz, der das Taufen der Kinder in der Kirche vertheidigen, oder vielmehr, wie es scheint, entweder

das

das Sportuliren oder die Bequemlichkeit der Prediger begünstigen soll. Der Verf. giebt es selbst zu, daß das Taufen der Kinder in der Kirche bey großer Kälte schädlich sey, er giebt ferner zu, daß durch das Versehen der Hebammen dies auch zu andern Zeiten nachtheilig werden könne; daß es aber dagegen auch nur den geringsten Nutzen habe, oder nach unsern Religionsgrundsätzen nöthig sey, hat er nicht einmal zu behaupten gewaget. Wozu denn diese leere Apologie? 6) Etwas vom Hasenbrahm. 7) Recensionen. 8) Ein durch häufige Versuche erprobtes und bewährt gefundenes Mittel wieder das rothe Wasser, vom Hrn. Krüger zu Matersen. 9) Nachricht von einer nachahmungswürdigen Blattern-Inoculation. — Ausführung eines vormalen (3. B. S. 19) geäußerten Wunsches zu Dobbin 10) Hingeworfene Gedanken über Mystic in der medicinischen Praxis von Publicola. — Bekanntmachung einiger unverständlichen Recepte. 11) Auffoderung eines vaterländischen Patrioten. — Die Herzogl. Regierung befahl dem Verleger, daß er den Verfasser des 2. Aufsatzes im vorigen Stücke, (3. B. S. 45.) zu nothwendig zu treffenden Vorkehrungen, anzeigen solle. Weil aber der Aufsatz anonymisch eingegangen, so fodert der Verleger nun den Verf. auf, sich nahmkündig zu geben.

3.

Fünfte Fortsetzung der Statuten von 1564.

IX. Singulis semestribus, atque ipso die electionis noui Rectoris, vel sequenti, nouus Decanus Facultatis Iuridicae eligi debet. Atque in electione talis ordo seruandus, vt post Professorem Ill. Principum eligatur semper Professor Senatus vrbis, et sic versa vice post Professorem Senatus Professor Ill. Principum. Et Decanus, deponens officium suum, sigillum et librum statutorum Facultatis statim nouo Decano de manu in manum tradere, atque sub poena decem florenorum intra octo dies, a tempore

factae resignationis officii sui, Collegis suis omnium acceptorum atque expensorum rationem legitimam reddere, et quod de acceptis reliquum fuerit, Collegis debite distribuere tenebitur.

X. Nulli in hac nostra Schola licebit petere vel infimum etiam gradum seu titulum in Iure nostro, nisi semel publice circulariter, vel ter ad minus priuatim sub altero Professorum Instit. de Iure responderit. Hocque statutum immutabile erit.

XI. In Facultate Iuris ornari debent in nostro Collegio, pro modo ac facultate eruditionis suae, omnes et singuli docti viri atque adolescentes, quos morum honestas aliaque virtutis laudabilia exempla commendant, titulis atque insignibus vsitatis atque consuetis, vt sunt Baccalaureatus, Licentia et Doctoratus; nullisque hos gradus legitime petentibus iidem denegari debent, nisi sint illegitime nati, vt sunt omnes Bastardi, Spurii, Manseres, Incestuosi, vel ex quocunque illegitimo thoro nati. Si tamen ex certa concubina nati aliquando offerantur Facultati nostrae, illosque prae caeteris virtutis suae merita atque eruditionis singularis facultas Collegio nostro commendet, liberum erit Collegio Facultatis Iuridicae super huiusmodi natalium defectu, pro arbitrio, ex aequitate cum iisdem dispensare.

XII. Nullus autem ad Baccalaureatus gradum in nostra Facultate admittetur, nisi integrum triennium in publica aliqua Academia Iuris nostri studio addictus fuerit, Iurisque lectiones tanto tempore diligenter audiuerit atque repetierit, ac semel, vt supra dictum est, publice circulariter, vel ter priuatim sub Professore Institutionum, de Iure nostro responderit.

XIII. Licentiae vel Doctorum titulum et insignia petiturum integro quinquennio Iuris nostri studio addictum fuisse oportuit, lectionesque vel publicas vel priuatas tanto tempore in aliqua publica Schola seu Academia audiuisse, repetiisse, atque semel circulariter publice, vel ter priuatim sub aliquo Instit. Profes-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0078

Professore in hac nostra Academia de Iure respondisse. Alias ad huiusmodi gradus in hac nostra Schola neutiquam admittendus erit.

XIV. Promouendi in Licentiatos vel Doctores in vtroque vel altero Iurium, Praeside Decano Facultatis nostrae, de aliqua insigni Iuris materia publice respondebunt, et post responsionem seu disputationem huiusmodi publicam Promouendis duo puncta Iuris a Decano et Collegis Facultatis nostrae designari debent, videlicet c. aliquod Iuris Canon. et l. aliqua ff. vel C. Quae duo puncta vigesima quarta hora post factam adsignationem in praesentia Decani et Collegarum explicabunt, et postmodum ad Decani et reliquorum Collegarum obiectiones erudite et legitime respondebunt. Quae explicatio et responsiones ad obiecta loco examinis erunt, et si in huiusmodi examine idonei ad petitum gradum iudicati fuerint, promouendi gradu petito ornabuntur, sin minus, reiicientur, vel promotio aliquo tempore adhuc differetur, donec melius instructi redeant, ne crescentibus titulis virtus et eruditio in nostra Schola decrescere dicantur, quod non solum Facultati Iuridicae verum etiam toti Academiae nostrae minus honorificum fore iudicamus.

XV. Promouendi in nostra Academia in Licentiatos seu Doctores vtriusque vel alterius Iuris, dabunt Cancellario Academiae, Episcopo seu Administratori Suerinensi pro tempore, duas Stopas, vt vocant, Clareti vel vini Maluatici, et duas libras saccari confecti, et Reuerendi Episcopi seu Administratoris substituto Vice-Cancellario vnam voluti, ex qua Biretum confici possit, atque insuper Reuerendi Episcopi Cancellario Aulico Ioachimicum vnum, scribis vero Cancellariae marcam vnam lubecensem.

XVI. Fisco autem Vniuersitatis ante renunciationem bonorum nouorum, vt vocant, Baccalaureandus in altero Iure numerabit florenos duos cum dimidio, Licentiandus in altero Iure florenos quinque, Doctorandus in altero Iure decem. Decano autem et Promotoribus seu Doctoribus Facultatis

Iuridicae numerabunt, Baccalaureandus in altero Iure florenos quinque, Licentiandus in altero Iure florenos decem, Doctorandus in altero Iure florenos viginti. Si qui autem vel Baccalaureandi, vel Licentiandi, vel Doctorandi promoueri in vtroque Iure cupiant, duplum eius, quod supra cuilibet gradui adsignatum est, et fisco Vniuersitatis, et Decano ac Promotoribus seu Facultati Iuridicae, dare atque numerare tenebuntur. A Professore autem pnblico, aut Doctoris Iuris, qui in hac Academia promotus, vel Ius Ciuile professus est, filio, supradictos gradus in hac nostra Schola petentibus, tempore promotionis non exigetur aliud, quam vt Academiam nostram aliquo munere, videlicet poculo argenteo vel simili honorario, pro modo suarum facultatum cohonestent. Prandium quoque frugale singuli Promouendi, vt vetus consuetudo obtinet, dabunt.

XVII. Curioribus Academiae numerabunt Baccalaurei in altero Iure florenum, Licentiati duos florenos, Doctores tres. In vtroque Iure promoti duplum numerabunt.

XVIII. Promouendi vel ornandi aliquo gradu in hac Facultate, etiam infimo, iurabunt in manus Ministri Academiae, quod pro posse et nosse, ad quemcunque statum peruenerint, velint promouere commodum et vtilitatem Academiae nostrae Rostochiensis, item quod eundem gradum, quo in hac Academia ornantur, in alia Academia repetere nunquam velint; item si Licentiae illis gradus conferatur, quod gradum Doctoratus vel in vtroque, vel in altero Iurium non in alia, quam in hac nostra Academia, petere velint.

4.

Hr. Hofrath Beckmann in Göttingen hat in dem achten Theile seiner Sammlung auserlesener Landesgesetze, welche das Policey- und Cameralwesen zum Gegenstande haben, der in diesem Jahre erschienen ist, unter

unter der Nummer 30. das Creditedict der Academie zu Kiel vom 23. Februar 1776. aufgenommen. Es theilet, so wie das auch in andern neuen Verordnungen geschehen ist, die Schulden der Studirenden in privilegirte, unprivilegirte, und unzulässige. Zu den privilegirten werden gerechnet: 1) die Honoraria der Professoren, welche aber längstens 3 Wochen nach Beendigung des Collegii beygetrieben werden müssen, 2) der Verdienst der Sprach- Exercitien- und anderer Meister, der aber nur auf 3 Monate creditiret, und sodann in gleicher Frist beygetrieben werden muß, 3) der Miethszins für Wohnung und Meubles, 4) die Tischgelder, 5) Waschlohn, Barbierlohn, Accommodiren der Peruken, Haarfrisiren, 6) Lohn und Kostgeld für Bediente, bey welchen gesamten Artikeln eben das eintritt, was bey dem zweyten bemerkt ist, 7) Arztlohn, Wundarztlohn, Wartung und Medicamente, müssen in dem nächsten Vierteljahre nach geendigter Cur eingefodert werden, 8) nöthige Bücher, davon höchstens für 10 Rthlr. creditiret werden können, 9) Bedürfnisse zur Kleidung, worunter aber blos Schusterarbeit bis zu 4 Rthlr, Schneiderarbeit mit Zuthaten bis zu 5 Rthlr, Perukenmacherarbeit bis zu 3 Rthlr. und Strümpfe bis zu 3 Rthlr. verstanden werden, — mit der Bestimmung, daß bey der Collision mehrerer Foderungen dieser Art die älteren Gläubiger, soweit die gebilligte Summe für sie reichet, den jüngern vorgehen, und daß der Credit nur auf 6 Wochen gegeben werden darf. Nichtprivilegirte Schulden sind diejenigen, welche weder zur ersten noch zur dritten Classe gehören: sie können nur sodann eingeklagt werden, wenn entweder der Eltern oder Vorgesetzten Einwilligung, oder der Consens der academischen Obrigkeit vorhanden ist. Für unzulässige Schulden werden erkläret: 1) Geborgte Galanteriewaaren, die Miethe für Pferde und Lustfuhrwerke, das Billardgeld, und alle Bewirthungen außer dem bedungenen Tische, 2) der Credit auf Waaren zum Wiederverkaufen, 3) die Anleihen auf Pfänder oder Lombard-Zettel, 4) Bürgschaften, und

5)

5) Spielschulden. — Zugleich wird jede cydliche Versicherung, Ertheilung einer Hypothek, und Renunciation gegen das Creditedict, für ungültig erkläret, das Edict auch auf diejenigen, die nicht mehr unter älterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, erstrecket, und denenjenigen die Entfernung aus der Stadt angedrohet, die einem Studirenden zum Schuldenmachen und zur Vertröbelung seiner Sachen behülflich sind.

Beyläufig bemerke ich noch, daß in dieser Sammlung, soweit sie vom Hrn. Hofr. Bekmann herausgegeben ist, folgende Mecklenburgische Gesetze mit aufgenommen sind. Im 3. Theile: Nr. 20. Instruction für die Zollberechner und Zollpächter vom 10. Dec. 1766. Nr. 22. Schwerinsche Gastwirthsordnung vom 8. Aug. 1757. Im 5. Theile. Nr. 2. Contributions-Edict vom 25. Nov. 1784. Nr. 3. Verordnung wegen Abstellung der Betteley vom 17. Dec. 1783.

5.

Analecta de Variolis. Specimen primum, quo continentur variae de variolarum origine hypotheses et praecipua consilia medico-politica de variolis exstirpandis lata. Quod illustris Ordinis medici consensu pro obtinendis summis in Medicina et Chirurgia honoribus eruditorum examini subiicit *Frid. Georg. Aug. Bouchholz*, Suerino-Megapolitanus, die XX. Octobr. A. MDCCLXXXX. Goettingae, typis Ioann. Christ. Dieterich. 7½ Bogen in gr. Octav.

Der Hr. Verf. dieser Inaugural-Disputation hat dem Vernehmen nach die Stadt Gadebusch zu seinem Wohnsitze erwählet. Er hat über die beyden Gegenstände, die auf dem Titel benannt sind, die Hypothesen und Vorschläge anderer Aerzte gesammelt.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. II. Stück.

Den 27. September 1791.

I.

Olai Gerhardi Tychsen elementale Arabicum, sistens L. A. elementa, catalecta maximam partem anecdota, et glossarium. Rostochii, ex officina libraria Koppiana, MDCCXCII. 13 Bogen in Octav.

Es sind, wie auch schon der Titel angiebt, drey Abtheilungen, aus welchen dieses Handbuch zum Unterrichte in der arabischen Sprache bestehet: eine kurze grammatticalische Anweisung, eine Sammlung kleiner arabischer Aufsätze und ein Glossarium. Um es zu Stande zu bringen, hat der Hr. Verf. nicht allein die Anschaffung der arabischen Lettern bewürken, (2. B. S. 256.) sondern sich auch die Mühe geben müssen, den Setzer im Lesen arabischer Schriften zu einer solchen Fertigkeit zu bringen, daß er mit dieser ungewöhnlichen Arbeit ohne Anstoß fortkommen konnte.

Die grammatticalische Anweisung beträgt nicht mehr als 21 Seiten. Zwar ist die mündliche Erklärung des Lehrers dabey nothwendig, und alles das weggelassen, was man bey einem Gelehrten schon als bekannt voraussetzen kann: indeß muß, hiernach zu urtheilen, die Sprache doch ungleich leichter zu erlernen seyn, als ich bisher geglaubt habe. Sollte es nicht gerathen seyn, das Studium derselben in Rücksicht auf die erheblichen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0083

Dienste, die sie einem Reisenden in einem großen Theile von Europa, Asien und Africa leisten kann, mehr, als bisher geschehen ist, zu erweitern? Ich wünschte, daß man auf unserer Academie dazu die Einleitung machen könnte.

S. 79. f. findet sich unter den arabischen Aufsätzen: Colloquium inter aduenam ex Oriente et Rostochiensem, de Vrbe et Academia Rostochiensi, deque Pyramidibus, ruinis Persepolitanis, Palmyrenis et Heliopolitanis. Von diesem sandte Hr. Hofr. Tychsen einen Abdruck an den türkischen Gesandten in Berlin mit einem gleichfalls in arabischer Sprache abgefaßten Briefe, und erhielt von demselben bald darauf eine gleiche Antwort. Beyde Briefe sind in der Vorrede abgedruckt.

2.

Sechste Fortsetzung der Statuten von 1564.

XIX. Quandoquidem etiam non parum honoris, existimationis atque emolumenti inde accedit Professoribus Iuris nostri, immo toti Academiae, quod in casibus dubiis Iuris Responsa a Facultate nostra Iuridica ab extraneis et incolis huius ciuitatis crebro petantur, idcirco omnino opera danda est, vt Facultas Iuridica in hoc praecipue incumbat, vt petentes huiusmodi Responsa Iuris non diu hic detineantur, cum mora litigantibus non solum molesta, verum vtplurimum etiam periculosa, valde incommoda et pernicioſa sit. Et ob id statim Decanus Facultatis Iuridicae, vbi talium quaestionum Iuris aliquid ad ipsum delatum fuerit, Seniorem seu Ordinarium, vel si is domo absit, vel alias grauioribus negotiis occupatus aut morbo impeditus fuerit, Viceordinarium, qui is semper erit, qui eo ordine, quo vocatus est ad munus docendi in hac Schola et receptus in Facultatem nostram Iuridicam, Ordinarium vel Viceordinarium sequitur, adire, et cum eodem de hora conuocandi Doctores Collegii

seu

seu Facultatis nostrae, et proponendi quaestionem sibi oblatam, deliberare debet, neque id ipsum Decanus vltra sex horas, exclusis nocturnis, post oblatam sibi quaestionem sub poena periurii differre debet.

XX. Posteaquam Decanus Ordinarium seu Viceordinarium de oblata sibi quaestione certiorem reddidit, de consilio ac voluntate eiusdem reliquos Collegas Facultatis intra viginti quatuor horas convocare, atque quaestionem sibi oblatam in medium proponere debet. Si hoc non fecerint Decanus et Ordinarius seu Viceordinarius, poena decem florenorum, fisco Facultatis Iuridicae applicanda, toties, quoties huiusmodi negligentiam commiserint, mulctabuntur. Hancque mulctam ab illis serio exiget iunior in Facultate Doctor singulis diebus Sabbathi: quotiescunque autem hoc idem iunior neglexerit, florenum fisco Facultatis numerabit. Decanus autem cum Ordinario seu Viceordinario ter de solutione mulctae suae a iuniore Doctore in Facultate moniti, si monitioni non obtemperauerint, duplum eius, quod numerare antea tenebantur, fisco soluere cogentur. Quod si in hoc etiam rebelles fuerint, aut super his omnibus per totum Collegium Facultatis nostrae cum illis ex speciali gratia, vel alia iusta de causa, non fuerit dispensatum, toto semestri omni commodo Facultatis quoad fructus ex studiis Responsorum Iuris et promotionibus percipiendos priuabuntur. Hocque statum erit immutabile.

XXI. Nullum Responsum Iuris in Facultate nostra promulgabitur, nisi ad minus tres ex Collegis Facultatis nostrae praesentes fuerint, atque dictum Responsum, tanquam iuri aequitatique consonum, approbauerint, et taliter approbatum Responsum intra biduum litigantibus seu petentibus id ipsum sub sigillo Facultatis, omni vlteriori dilatione postposita, accepto iusto ac competenti salario, quod aestimabunt Decanus et Senior seu Ordinarius vel Viceordinarius, dabitur atque communicabitur.

XXII. Senior vel Ordinarius seu Viceordinarius,

vel is, cui iidem hoc demandandum esse iudicant, cum iuniores in Facultate Doctores in pertexendis Responsis seu informationibus Iuris non aeque omnes sint instructi vel exercitati,) semper in praesentia Decani Facultatis Responsa vel informationes Iuris pertexet atque conscribet, Decanus vero, antequam promulgentur huiusmodi Iuris Responsa vel Informationes, easdem reliquis Collegis praeleget, ne cum dedecore et ignominia Facultatis aliqnid ex eadem emittatur, quod reprehensione iusta dignum sit.

XXIII. Responsa atque Informationes Iutis litigantibus seu eas petentibus exhibitae in librum Responsorum Facultatis Iuridicae statim conscribi a Decano curabuntur, cum adsignatione nominum illorum, qui deliberationi atque decisioni caussarum seu quaestionum interfuerunt.

XXIV. Decanus Facultatis pro tempore sine consensu vel licentia Ordinarii vrbem exire non debet. Quotiescunque autem cum consensu Ordinarii hoc faciat, librum Facultatis et sigillum Ordinario seu Viceordinario tradere debet, sub poena decem florenorum.

XXV. Si qui etiam ex collegis Facultatis sint in ciuitate Rostochiensi, et vocati ad deliberationem caussarum seu quaestionum oblatarum, ad aedes Decani vel ad illum locum, quo a Decano per Ministrum Academiae vocati fuerint, accedere atque deliberationi et decisioni caussae seu quaestionis oblatae adesse noluerint vel recusarint, nec vllam honestam recusationis suae caussam habeant, illi ipsi salarii, quod tunc uumeratur collegio, participes nequaquam fieri debent. Si autem domo absint, vel alioquin honestam suae absentiae caussam praetenderint, eaque Collegio Facultatis releuans esse videbitur, portione sua neutiquam priuabuntur, sed pro praesentibus habebuntur.

XXVI. Decanus Facultatis Iuridicae singulis mensibus acceptorum salariorum pro studiis Responsorum et informationum Iuris rationem reddet Collegis omni-

omnibus Facultatis noſtrae, atque ſalaria iisdem diſtribuet, reſeruans reſpectiue ſibi atque Ordinario ſeu Viceordinario, qui Reſponſa ſeu informationes Iuris conſcripſit atque pertexuit, duplum eius, quod reliquis numeratur ſingulis.

3.

Monatsſchrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 8. Stück. Auguſt, 1791. Schwerin, ꝛc. 4¾ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Winkelmannſche Briefe. — Drey Briefe des ſeel. **Winkelmann** an den Präp. **Genzmer** in **Stargard**, aus **Rom** 1764. 1765. 1766. geſchrieben, deren Abdruck mir ganz überflüſſig ſcheint. 2) Ein gutes Hülfsmittel bey Feuersbrünſten, das dem Bürger und Bauer zu wiſſen unnöthig iſt. — Eine Verordnung Herzogs **Ernſt Auguſt** von **Weimar** aus dem Jahre 1742, wodurch befohlen wird, daß man hölzerne Teller, mit einer gewiſſen Innſchrift verſehen, bereit halten ſolle, um ſie bey Feuersbrünſten, die dadurch gelöſcht werden könnten, zu gebrauchen. Das Stück ſelbſt habe ich vor nicht langer Zeit auch an einer andern Stelle geleſen: hier iſt eine Anmerkung hinzugekommen. 3) Vom Sommerrocken. — Eine kurze Angabe der Fälle, wo er brauchbar iſt. 4) Eine auf vieljährige Erfahrung begründete, und nach den Mecklenburg-Schwerinſchen Landesverordnungen v. J. 1771. eingerichtete Anleitung zum Schulhalten in den Landſchulen. — Iſt abgebrochen. 5) Mecklenburgiſcher Prediger-Almanach: oder wie mans ſonſt nennen will. — Ein Blatt, worauf das, was ein Prediger alle Jahre zu beſorgen hat, nach den Monaten verzeichnet iſt. 6) Einige Nachrichten von der Friedländiſchen Torfſtecherey, vom Hrn. Senat. **F. U. Dankwerts.** — **Friedland**, das 492 Feuerſtellen hat, braucht jährlich ungefähr 1460 Faden Holz und 500,000 Stück Torf. 7) Nachtrag zu der Cenſurgeſchichte im 6. St. (3. B. S. 45.) 8) Geſchichte der Schiffbar-

machung der Flüsse und Ströme in Mecklenburg, entworfen vom Hrn. F. J. Becker. — Ist abgebrochen. 9) Hofr. Bekmanns in Göttingen Beurtheilung des in dieser Monatsschrift neulich so angelegentlich empfohlnen Lehrbuchs des Hrn. Past. Mathesius. (2. B. S. 364.) — Aus dessen physicalisch-ökonomischer Bibliothek. Mir scheint es doch angemessener, den Prediger von der ihm beschwerlichen und selten einträglichen Ackerwirthschaft zu befreyen, und ihm dagegen von dem Kirchenacker soviel Korn, Heu, und Stroh, als er in seiner Wirthschaft gebraucht, und im übrigen ein nach dem marktgängigen Preise jedes Jahrs zu vergütendes Naturalien-Quantum zu versichern; nur muß freylich keine Summe bestimmet werden, die mit den wachsenden Preisen aller Dinge nicht auch vergrößert wird. 10) Ueber das Verhältniß, wie eins zu vier. — Es ist wieder die Frage, ob es mehr Quacksalber auf dem Lande als in den Städten gebe. 11) Ist Hr. Prof. Wehnert auch unter den Propheten — Ein abermaliges Klagelied über die andern mecklenburgischen Zeitschriften, die der Monatsschrift Mitarbeiter und Käufer entziehen. 12) Auszug aus Hallo's glücklichen Abend. — Die litnrgischen Einrichtnngen betreffend. 13) Louisens Hingang. 14) Das Vaterland, vom Hrn. Theod. Bühring, und 15) Als Schillers Tod wiederrufen ward. — Drey Gedichte. 16) Vaterländische Anecdote.

4.

Aufsätze und Bemerkungen aus der practischen Arzneywissenschaft und der Geburtshülfe, entworfen von D. J. A. H Zeller, Practicus in Malchin. Leipzig und Rostock, in der Koppischen Buchhandlung, 1791. 7½ Bogen. in Octav.

Eine Sammlung von 12 Aufsätzen nachstehenden Inhalts: 1) Meine Meinung von dem Gebrauche des kalten Wassers. 2) Von den kalten Fußbädern. 3) Vom Podagra. 4) Ein Beyspiel von einem

einem zur unrechten Zeit gegebenen Brechmittel. 5) Von dem unrechten Gebrauch der Fieberrinde. 6) Fälle von der schwarzgallichten Krankheit. 7) Vom beschwerlichen Hinterschlingen. 8) Von einer krampfhaften Brustbeklemmung und gehemmten Sprache. 9) Eine sehr schwere Entbindung wegen eines Hydrocephali. 10) Eine schwere Geburt wegen einer üblen Lage des geöfneten Kopfes des Kindes und Enge der Geburtstheile. 11) Vom Abgange der Hydatiden und geleeartiger wie auch purer Materie aus der Mutter und zum Theil aus dem Hintern bey einer Wöchnerin. 12) Ueber den Nachtheil der Mode in dem Beschneiden der Haupthaare. — Sie enthalten die Erfahrungen ihres Verfassers über die Gegenstände, ohne viele gelehrte Ausschweifungen vorgetragen. Der 6. 7. 8. 9. 11. 12. Aufsatz sind laut der Vorrede schon in Baldingers Magazin eingerückt gewesen, erscheinen hier aber vermehrt. Der Hr. Verf. ist bereits am 7 Apr. d. J. verstorben.

5.

Rostockſche Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard, d. A. und D. Koppe. Zweyten Bandes Erstes Stück. 1791. Rostock, 2c. 3¼ Bogen in Octav.

In diesem Stücke ist enthalten: 1) die Trennung, und 2) An Sophie, meine geliebte Schwester, zwey Gedichte vom Hrn. Karl Reinhard. 3) Herzogs Christian Ludwigs Tagebuch. Fortsetzung. 4) Luthers Brief an M. Schuldorp, 5) Geschichte der tragischen Bühne der Franzosen, von Hrn. D. Reinhard — Ist abgebrochen. 6) Etwas zur Sittlichkeit der Geistlichen des 18. Jahrhunderts, von Hrn. D. Burchard, d. A. — Zwey Briefe von Geistlichen, die nach dessen Meinung unrecht gehandelt haben. Sollte sein Urtheil aber auch wohl richtig seyn? 7) Beytrag zu den rostockschen Statuten. — Eine Vereinbarung der Kramer-Compagnie wegen

Ab-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0089

Abschaffung der Zugabe, mit der obrigkeitlichen Confirmation. 8) Ueber die öffentliche Anzeige von dem Ableben der Unsrigen. — Einige dabey bisweilen angebrachte Complimente werden gerügt. 9) An Elisen, ein vom Hrn. O. Florschütz componirtes Lied.

6.

Handbuch der Religion, von Johann August Hermes, Fürstl. Quedlingburgischen Consistorialrath, Schulinspector, und Oberprediger zu St. Nicolai. Mit des Verfassers Bildniß. Vierte, von neuem revidirte Auflage. Mit Königl. Preußis. und Churfürstl. Brandenb. Privilegio. Berlin, 1791. bey Christian Friedrich Himburg. 1. Alph. 18 Bog. in gr. Octav.

Dies Erbauungbuch ist schon hinlänglich bekannt. In dieser Auflage hat es einige Veränderungen erlitten, unter welchen die Weglassung der ausführlichen Tauf- und Communion-Betrachtungen und der Liedersammlung die erheblichste ist. Außer der schon vorhanden gewesenen dänischen und französischen Uebersetzung ist laut der Vorrede auch im vorigen Jahr eine holländische und schwedische erschienen.

7.

Am 14ten September gieng der Hr. Oberkirchenrath Velthusen von hier nach Stade ab.

8.

Bereits unterm 14. May war der Hr. Joh. Dan. Andorff, aus Rostock gebürtig, zum Zeichenmeister bey der hiesigen Academie von dem Durchl. Herzoge ernannt, und ihm ein Gehalt von 50 Rthlr. bewilligt worden. Weil er sich damalen aber noch zu Düsseldorf aufhielt: so ist seine würkliche Annahme und vorgeschriebene Beeidigung erst am 16. Sept. erfolget.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0090

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 12. Stück.

Den 4. October 1791.

I.

Index praelectionum, in Academia Rostochiensi per semestre hibernum inde a die XVIII. Octobris habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Diesmal sind folgende Vorlesungen für das jetzt eintretende halbe Jahr von Michaelis bis Ostern angekündiget:

Von Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Hr. Rath Hartmann will um 9 Uhr die Erklärung der Apostelgeschichte fortsetzen, auch um 10 U. die Kirchengeschichte A. T. nach dem Gothaischen Lehrbuche, um 11 U. die Exegetic nach dem Baumgarten, und um 3 und 4 U. die Dogmatic nach dem Carpzov anfangen. 2) Hr. Prof. Pries wird um 10 U. den zweyten Theil der Kirchengeschichte, um 11 U. den ersten Theil der Dogmatic, und um 2 U. die Symbolic vortragen, um 3 U. die Erklärung der apostolischen Briefe fortsetzen, und um 4 U. den Jesaias durchgehen. 3) Hr. Prof. Martini will öffentlich Trendelenburgs slavianische Chrestomathie erläutern, um 8 U. die theologische Moral, um 9 U. die Dogmatic, und um 2 U. die Erklärung der Evangelisten fortsetzen, um 3 U. die Sprichwörter und den Prediger des Salomo

lomo erklären, und um 6 U. privatissime eine Einleitung ins Neue Testament lesen.

II. In der juristischen Facultät. 1) Hr. J. R. Martini will die mecklenburgische Geschichte, die Institutionen nach dem Höpfner, und den Civilproceß lesen. 2) Hr. Prof. Wiese will die Institutionen nach dem Höpfner, und das Criminal-Recht nach dem Meister vortragen, und das Criminal-Recht nach dem Meister vortragen, seine practische Anweisung fortsetzen, und Disputirübungen anstellen. 3) Der Prof. Eschenbach will die Pandecten nach dem Hellfeld um 11. und 2 U. vortragen, und entweder über den Proceß nach dem Knorre lesen, oder ein Privatissimum wieder anfangen. 4) Hr. Prof. Weber will die Panderten nach dem Hellfeld, und die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmid, oder statt dessen den ordentlichen bürgerlichen Proceß nach dem Danz vortragen. 5) Hr. Prof. Posse wird um 9 U. das deutsche Recht nach dem Runde, um 11 U. das Lehnrecht nach dem Böhmer, und um 2 U. das canonische Recht auch nach Böhmern lesen; Mittw. und Sonnab. aber um 3 U. öffentlich den Proceß nach dem vierten Buch des kleinen Struve lehren.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Hr. G. K. R. Spangenberg verspricht den Theil der speciellen Therapie von den morbis acutis zu erklären. 2) Hr. H. R. Vogel wird um 8 U. die Arzeneymittellehre nach dem Mönch, um 2 U die medicinische Encyclopädie nach seinem eigenen Handbuche, und um 3 U. die Lehre von den Fiebern nach dem Selle lehren. 3) Hr. Prof. Weber wird um 9 U. die Physiologie nach dem Jadelot, um 8 U. die allgemeine Pathologie nach einem eigenem Entwurfe und die specielle nach dem Junker, zusammen in Jahres-Frist, um 3 U. die Semiologie nach dem Delius, und um 4 U. die Arzneymittellehre, nach den Krankheiten geordnet, vortragen. 4) Hr. Prof. Josephi wird sich des Morgens mit Sectionen beschäftigen, um 2 U. die anatomischen Demonstrationen anstellen, um 3 U. die medicinische Chirurgie lehren, und um 4 U. die Natur-

turgeschichte des Menschen nach seinem eigenen Lehrbuche erklären. 5) Hr. Prof. Nolde will um 2 U. die Krankheiten des Frauenzimmers an 4 Tagen, und an den andern beyden Tagen die Krankheiten der Kinder erklären, auch um 3 U. über die Arzneymittellehre nach dem Linnäus Vorlesungen halten.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Hr. Prof. Becker will um 8 Uhr entweder das Naturrecht oder die Moral, und um 11 U. die Physic nach Lichtenbergs Ausgabe des Erxleben vortragen. 2) Hr. H. R. Tychsen will um 10 U. öffentlich die biblische Naturgeschichte erklären, um 11 U. an vier Tagen im Arabischen nach seinem eigenen Lehrbuche, an zwey Tagen aber im Ebraischen, und um 3 U. im Syrischen und Rabbinischen Unterricht geben, auch auf Verlangen über die ältere Münzkunde Vorlesungen halten. 3) Hr. Prof. Lasius will Xenophons Cyropädie cursorisch durchgehen, und in 2 Stunden einige griechische Trauerspiele erklären. 4) Hr. Hofr. Rönnberg will um 8 U. die Redekunst nach dem Batteux, um 9 U. die juristische Encyclopädie und Methodologie nach dem Schott, um 2 U. die Reichsgeschichte nach dem Pütter, um 3 U. das Territorial-Staatsrecht nach dem Schnaubert, und um 5 U. ein Zeitungs-Collegium lesen. 5) Hr. H. R. Witte wird die Logic nach dem Strauß, die Metaphysic nach dem Feder, die philosophische Moral nach dem Schmid, und das Naturrecht nach dem Höpfner vortragen. 6) Hr. Prof. Schadeloock wird Logic und Metaphysic nach dem Feder, und Geometrie und Trigonometrie nach dem Segner lesen, auch auf Verlangen zum lateinischen Style Anleitung geben. 7) Hr. Prof. Hecker will öffentlich in den logarithmischen Rechnungen und der Trigonometrie unterrichten, sonst aber die Physic nach dem Gren, und die Auflösung endlicher Größen nach dem Kästner vortragen. 8) Hr. Prof. Karsten wird die reine und angewandte Mathematic nach seines Bruders Lehrbuche um 8. und 9 U, und um 10 U. die Grundsätze der Landwirthschaft

schaft vortragen, auch privatissime eine Anleitung zur Verfertigung der Risse und Anschläge von Wirthschafts-Gebäuden geben. 9) Hr. H. R. **Norrmann** will um 9 U. die Staatengeschichte nach dem **Meusel**, um 10 U. die Universalgeschichte nach dem **Schlözer**, und um 2 U. die Reichsgeschichte nach dem **Pütter**, auch privatissime die Geographie lehren.

Von Privat-Docenten.

I. **Juristen.** 1) Hr. D. **Burchard**, d. A. will das Staatsrecht nach dem **Pütter** und die Reichsgeschichte nach dem **Selchow** lesen. 2) Hr. D. **Crumbiegel** will um 10 U. die Institutionen nach dem **Höpfner**, und um 11 U. die Rechtsgeschichte nach dem **Selchow** vortragen. 3) Hr. D. **Beselin** will die Institutionen nach dem **Höpfner** erklären. 4) Hr. D. **Burchard** d. J. will das Criminalrecht nach dem **Meister**, die Institutionen nach dem **Waldeck**, und das Lübsche und Rostocksche Recht vortragen. 5) Hr. D. **Wiese** will um 9 U. die Pandecten beendigen, um 11 U. das Staatsrecht nach dem **Pütter** lehren, und um 2 U. den kleinen **Struv** erklären. 6) Hr. Adv. **Stein** will das Lübsche Recht nach seines Vaters Einleitung, das Criminal-Recht nach des ältern **Meisters** Lehrbuche, und entweder den Proceß nach dem **Schaumburg** oder die Lehre von den Klagen nach dem **Böhmer** vortragen.

II. **Philosophen.** 1) Hr. Mag. **Plagemann** will um 9 U. **Anacreons** Gedichte erklären. 2) Hr. Mag. **Ludwig** wird seinen Unterricht im Englischen fortsetzen. 3) Hr. Mag. **Tarnow** will die populaire Dogmatic nach dem **Griesbach**, die theologische Moral nach dem **Döderlein**, und das Naturrecht nach dem **Hufeland** lesen, auch seine Erklärung des N. Testaments, verbunden mit der Anweisung zu Predigtentwürfen, fortsetzen. 4) Hr. Cand. **Westphal** will den **Horaz** erklären. 5) Hr. Cand. **Ahlwardt** will um 11 U. die Aesthetic nach dem **Eschenburg** lehren, um 3 Uhr **Xenophons** Cyropädie oder einen andern grie-

griechischen Schriftsteller, und um 4 U. die Satyren des Horaz oder Juvenal erklären, auch im Italiänischen, Englischen, Französischen und Spanischen Unterricht ertheilen.

2.

Siebende Fortsetzung der Statuten von 1564.

III. Statuta in Facultate Medica in Academia Rostochiensi.

I. Vt in alia qualibet arte ex discentium vsu est, singulas eius partes in vno libro isagogico initio breuiter proponere atque explicare, sic et in arte medica idem praestabunt eius Professores, qui anno primo explicabunt et absoluent *Galeni* libellos, quorum vnus τεχνη ἰατρικη alter περὶ συγκρισεως ἰατρικῆς inscribitur. His libellus Dni *Philippi* de anima adiiciendus est, qui alternatim vel a Medico vel a Physico praelegi debet.

II. Sequenti anno iidem Professores ad alias medicinae partes progredientes libros *Galeni* de sanitate tuenda et alimentorum facultatibus explicabunt.

III. Anno tertio, vt morbos discernere auditores discant, artis medicae Professores *Galeni* libros de morborum et symptomatum caussis et de differentiis febrium, et praecipuos ex iis, qui de locis affectis inscribuntur, interpretabuntur.

IV. Vt tandem cognitos morbos curare (qui artem medicam discentibus praecipuus scopus propositus est,) discant, iidem *Galeni* Methodum θεραπευτικην, et quos idem de arte curatiua ad *Glauconem* scripsit, fideliter exponent, atque sic quadriennali tempore totam artem tradent. Cessantes autem in suo officio in quacunque lectione, ita vt eam vel deserant, vel non absoluant, dummodo sani sint, ea mulcta plectantur, qua reliquarum Facultatum Professores in simili delinquentes, vel quam Vniuersitas statuerit.

V. Disputationem publicam quisque Professor Medicus singulis annis vnam ad minimum instituet, sumtis propositionibus ex eis materiis, quas eodem semestri publice explicuit. Has sui officii partes qui non praestiterit, aut alium ex collegis, cum ipse forte impediatur, non substituerit, eadem mulcta afficiatur, qua in reliquis Facultatibus in simili peccantes.

VI. Quia etiam simplicium notitia, vtpote sine quibus composita intelligi et fieri non possunt, Medico inprimis necessaria est, Professores Medicinae iuxta *Dioscoridis* praescriptum rer in aestate cum suis auditoribus rus egredientur ad contemplandas herbas, quas ruri collectas domi diebus sequentibus ad traditionem *Dioscoridis*, *Galeni* aliorumque examinabunt.

VII. Postquam auditores cum *Iuuenali* cogitare et dicere incipiunt, *Semper ego auditor tantum!* et praemia auferre cupiunt suorum laborum, quos tanto tempore in auditoriis auscultando, meditando, disputandoque exantlarunt, antequam promoueantur, diligenter et seuere in iisdem materiis, quas toto quadriennio audiuerunt, examinentur, et praeter hoc ex difficiliore aliqua materia propositiones colligantur, quas publice tueri conentur, Decano artis Medicae, aut eius Collega Praeside. Vbi in hac duplici acie deprehensi sunt digni, quibus honorum rituli conferantur, primo illis Baccalaureorum, deinde Licentiatorum, ac postremo Doctorum, nullo saltu facto, gradus attribuatur, ante praestito iuramento, quod Vniuersitas statuit.

VIII. Pro hac honorum collatione aliisque meritis promouendi se erga Scholam suosque Praeceptores gratos exhibebunt, atque Baccalaureus Vniuersitatis fisco tres florenos, Facultatis, Decano et reliquis Promotoribus septem florenos numerabit, cursoribus autem vnum florenum; Licentiatus Vniuersitatis fisco decem florenos, facultatis fisco decem florenos, Decano et Promotoribus decem florenos con-

conferet, et curſoribus duos; Doctor Vniuerſitatis aerario 20 florenos, Facultatis, Decano et Promotoribus 30 florenos attribuet, curſoribus ſex; quae pecunia ab omnibus promouendis ante graduum collationem exponenda eſt.

IX. Vt illis, qui digni ſunt, merito in Facultatibus dignitatum gradus conferuntur, ſic indigni procul velut ignaui fuci a praeſepibus arcendi ſunt, neque ferendum, vt illi, qui nullum in Medicina gradum habent, vel publice Medicinam profiteantur, vel palam ſiue clam ſe inſinuantes medicinam faciant, ſuaque inſcitia audaciaque rebus publicis noceant. Cumque Vniuerſitas ex medica Facultate ſua, quibus digna eſt, praemia, cum aliqui promoventur, percipiat, aequum eſt, vt Magnificus Rector, atque totum Rev. Concilium artis medicae atque eorum, qui eam profitentur, dignitatem commodumque tueantur et promoueant. Atque ideo ſi quis Scholaſticus nullum in Medicina gradum habens, quod Medicinam factitet, ad eius Magnificentiam per Decanum artis medicae delatus fuerit, ſeuere ſub iuramento, quod Academiae praeſtitit, cohibeatur, ne in poſterum idem tentet. Quod ſi non ſit ſub iurisdictione M. Rectoris, eius Magnificentia nihilominus coram ciuili Magiſtratu cum Decano artis medicae ſedulo agat, vt eiusmodi inſciens audacia coerceatur.

X. Quicunque etiam aliunde venientes, in Medicina promoti aut eius Studioſi, nihil quicquam, quod medicum eſt, facere conentur, antequam a Decano Medicinae eiusque Collegis recepti et approbati fuerint, pro qua receptione Baccaulaureus florenum Rhen. Licentiatus duos, Doctor quatuor Collegio Medico ſoluat.

3.

Georgii Wieſe, Megapolitani, commentatio de differentia comitiorum S. I. R. G. durante interregno et viuo Imperatore, in concertatione ciuium

Aca-

Academiae Georgiae Augustae die IV. Iunii cIoIoccXCI. praemio a Rege M. Britanniae Aug. constituto adiudicante inclyto Iureconsultorum Ordine ornata. — *In manibus vestris regnum est, ea quippe potestas Ad vos more suo semper viduata recurrit.* GÜNTHERI Ligurinus I. 242. — Göttingae, typis Ioann. Christian. Dieterich. 11 Bogen in Quart.

Diese Preisschrift ist eigentlich als ein Commentar über den Reichsversammlungs-Schluß vom 7 Jul. 1790, die Fortsetzung des Reichstags während dem Zwischenreiche betreffend, und die darauf unterm 14. Jul. erfolgte Erklärung der Reichsvicarien, anzusehen. Es werden darin hauptsächlich die Sätze ausgeführet, daß ein beym Todesfalle des Kaisers existirender Reichstag durch dieses Absterben nicht unterbrochen werde, sondern im Zwischenreiche fortdaure, daß dessen Beschlüsse alsdann auch ohne die Kaiserliche Ratification die volle Kraft eines Reichsgesetzes haben und auf die Zukunft behalten, daß die Reichstagsversammlung sodann auch über das, was sonsten Reservate des Kaisers sind, zu disponiren befugt sey, daß, wenn es gleich gut wäre, den Reichsvicarien die Direction des Reichstags durch einen gemeinschaftlichen Commissarium zu überlassen, was bisher wegen verschiedener Irrungen nicht geschehen ist, diesen dennoch nicht gleiche Rechte, als der Kaiser hat, zukommen würden, und daß insbesondere die Schlüsse der Reichstagsversammlung ihrer Ratification nicht bedürfen, sondern ihr Amt sich darauf beschränken müsse, die erfoderlichen Propositionen zu machen, und die gefaßten Beschlüsse zu promulgiren. — Mit der Ausführung kann man völlig zufrieden seyn.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 13. Stück.

Den 18. October 1791.

1.

Briefe des Abbe de Mortesagne über die erloschenen Vulkane von Vivarois und Velay. Aus dem Französischen. Hamburg, 1791, bey Benjamin Gottlieb Hofmann. 12 Bogen in Octav.

Nach der in diesen Briefen enthaltenen Beschreibung ist die Gegend, in welcher sich die erloschenen Vulkane finden, sehr reich an Producten der vormaligen Feuerschlünde. Herr H. R. Witte hat sie übersetzt, um aus ihnen gelegentlich seine Vermuthung über den ähnlichen Ursprung der Pyramiden und der Ruinen von Persopolis durch neue Thatsachen zu bestätigen, und er hat ihnen des Herrn Faujas de Saint Fond allgemeine Bemerkungen über die Vulkane dieses Landes beygefügt.

2.

De pignore vniuersitatis dissertatio, quam Rectore Academiae Magnificentissimo, Serenissimo Principe ac Domino, Domino *Carolo Augusto*, Duce Saxoniae, Iuliaci, Cliuiae, Montium, Angariae et Guestphal. Landgrauio Thuringiae, rel. ex decreto Illustris Iureconsultorum Ordinis ad summos in vtroque Iure honores rite capessendos

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0099

die XIII. Augusti cIↃIↃLXXXXI. publice defendet auctor *Ioannes Hermannus Becker*, Rostochiensis, Societatis Latinae Ienensis Sodalis. Ienae, litteris Göpferdtianis. 5 Bogen in Quart.

Commentatio de iuribus creditorum inscriptorum Megapolitanis, particula prior, qua praenobilissimi ac doctissimi *Io. Herm. Becker*, Rostochiensis, disputationem inauguralem de pignore vniuersitatis instituendam publice indicit *Carol. Frieder. Walchius*, D. Ord. Iurisconsultorum h. t Prodecanus. Ienae, litteris Göpferdtii, 2 Bogen in Quart.

Wenn Hypothecarische Gläubiger den dritten Besitzer einer ihnen verhafteten Sache in Ansprache nehmen, und die Einrede der Excussion nicht anwendlich ist, so wird doch bisweilen noch die Ausflucht gemacht, daß eine solche Sache zu einer Vniuersitate Iuris oder Rerum gehöret habe, und daher keiner hypothecarischen Klage weiter unterworfen sey. Da man über die Anwendlichkeit dieser Einrede nicht einverstanden ist, so hat der Hr. Verf. diese Controverse genauer zu erörtern, den Entschluß gefasset. Er theilt zuvörderst die Vniuersitates in allgemeine und specielle ein: zu den erstern rechnet er das gesammte Vermögen des Schuldners, als Gegenstand einer allgemeinen Hypothek, und Vniuersitatis Iuris. Er beschäftiget sich demnächst zuerst mit den allgemeinen Vniuersitatibus, und zeigt, daß die Klage zwar nicht Statt habe, wenn der Gläubiger unbedingt in die Veräußerung gewilliget, und selbige darauf erfolgt ist, wohl aber, wenn der Gläubiger blos zu der weiteren Verunterpfändung seine Zustimmung gegeben, oder der Veräußerung widersprochen, oder auch nur ein Stillschweigen beobachtet hat. Hierauf aber bemerkt er, daß eben diese Grundsätze auch bey Vniuersitatibus specialibus ihre Anwendung finden müßten, insoferne nicht die Beschaffenheit der verpfändeten Sache, z. B. des Waarenlagers eines Kaufmanns, es mit sich bringt, daß die freye

Ver

Veräußerung ungestört bleiben müsse. — Der Vortrag wurde an manchen Stellen durch eine nochmalige Revision gewonnen haben.

In dem Programm des Hrn. G. J. R. Walch wird bemerket, daß wahrscheinlich das Lübsche und Hamburgische Recht die Veranlassung geworden, auch in einigen Mecklenburgischen Städten die aus dem ältern deutschen Rechte herzuleitenden Stadtpfandbücher einzuführen, die danächst in der Policey-Ordnung von 1572 und in dem landesgrundgesetzlichen Erbvergleiche von 1755 ihre förmliche Bestätigung gefunden. Was bey einer solchen Einzeichnung zu beobachten ist, und was sie erwirke, will er zu einer andern Zeit ausführen.

3.

Achte Fortsetzung der Statuten von 1564.

IV. Statuta Facultatis Artium in Schola Rostochiensi.

1. Cum nihil sine certo ordine et numero in omnibus negotiis possit subsistere, ordinamus et statuimus, vt Facultas Philosophica in hac alma Rostochiensi Vniuersitate, certo et determinato Professorum numero constituatur et absoluatur. *Primus* itaque Professor (vt ab ipsis principiis exordiamur) debet esse latinae Grammatices, quam singulis annis absoluet, huic subiunget epistolas *Ciceronis*, quas familiares vocant, et *Terentii* comoedias, tanquam certos et adiunctos huic lectioni libros. *Secundus* Professor erit Dialectices, qui receptam in scholis D. *Phil. Mel.* Dialecticam praeleget, et vsum praeceptorum nude et dextre, sine commentariorum et dictatorum perplexitate, studiosis breuibus et illustribus exemplis declarabit. *Tertium* Professorem ordinamus Rhetorices, qui consuetos D. *Phil. Mel.* de Rhetorica libros proponet, et inprimis etiam prolixam dictandi consuetudinem, quantum potest, euitabit. Sed absoluta Rhetorica, orationem ali-

quam *Ciceronis* incipiet, et in ea vsum praeceptorum et Rhetorices artificium Studiosis diligenter et fideliter monstrabit. Et debent isti duo Professores Dialectices et Rhetorices singulis annis praelectionem suam, et libros inceptos absoluere, sub poena quatuor thalerorum, dimidia parte fisco Vniuersitatis, altera Facultati artium adnumeranda. *Quartus* Professor pro iis, qui aetate et eruditione reliquis praestant, *Aristotelis* et *Ciceronis* scripta dialectica et rhetorica, ex ipsis fontibus deducta, publice proponet et enarrabit. *Quintus* Professor Poetas et Historicos enarrabit. Et cum Poetica et Oratoria mutuas sibi tradant operas, et studia sint coniuncta, interdum ille de sententia Facultatis Artium orationem aliquam *Ciceronis*, siue aliud eiusdem autoris opus philosophicum publice enarrabit, et in ligata et soluta oratione pedum et periodorum rationem, et imitandi modum Studiosis monstrabit. *Sextum* Professorem graecae linguae esse statuimus, qui spatio dimidii anni praeleget et absoluet *Cleonardi* graecam grammaticam, cui vtile aliquod graecum scriptum adiunget. *Septimus* Professor erit Arithmetices et Spherae, qui consuetum *Gemmae Frisii* librum, et *Iohannis de Sacro Busto* praeleget, et vtrumque alternatim spatio semestris absoluet, sub poena quatuor thalerorum. *Octauus* Professor Mathematum in sesquianno absoluet sex priores libros *Euclydis*, et Theoricas Planetarum sub poena arbitraria, quam Facultas Philosophica, si negligens in hac necessaria praelectione repertus fuerit, in ipsum constituet. Absolutis Theoricis et *Euclidis* sex libris, *Almagestum Ptolomaei* et Geographiam Studiosis enarrabit. *Nonum* Artium Professorem ordinamus Physices, qui *Velcurionis* apto et methodico ordine scriptos libros, similiter Physicen *Philippi* et libellum de Anima *Phil.* quando a Medicis non proponitur, spatio dimidii anni absoluet. *Decimum* et vltimum statuimus Grammaticae Hebreae, qui *Stancari* et *Munsteri* grammaticam praeleget, et

et exercitii causa grammatticae lectioni Genesin et Psalmos, siue Prouerbia *Salomonis* proponet.

II. Cum etiam vtile et necessarium sit, graduum differentias et discrimina in Scholis conseruari, et ab infimis ad superiores ascendere, statuimus et volumus, gradum Baccalaureatus in Artibus in hac schola retinere. Et is, qui eum gradum susceperurus est, in elementis doctrinae Christianae, et graecae linguae, et in artibus dicendi, et in principiis Sphaericis ita sit instructus, vt ad hunc gradum admitti possit.

III. Volumua etiam, vt is, qui gradum Magisterii Philosophici suscipere velit, bonis moribus sit praeditus, nec infamiae macula laboret, et vt iustam et decentem aetatem habeat, antequam ad hunc honoris titulum aspiret, et vt in septem liberalibus artibus ita sit institutus, vt a Facultate Artium probari et admitti possit.

IV. Promouendus in Baccalaureum Artium dabit fisco Vniuersitatis marcam Lub. Facultati Artium duos florenos, et marcam Suud. Cursoribus similiter marcam Sund. Is vero, qui antea non promotus fuerit Baccalaureus, et Licentiam et gradum Magistetii Philosophici suscipere voluerit, dabit fisco Vniuersitatis duos florenos, Examinatoribus vero sex, et Cursoribus vnum. Et hanc pecuniam omnem singuli Baccalaureandi et Magistrandi, statim absoluto examine, et antequam eis more solito — *) conferatur, pendere debent. Decano vero Facultatis Artium ex qualibet promotione Magistrorum. de tota pecunia, quae fisco nostro pendenda est, pro suis laboribus octo florenos dabunt, Vice-Cancellario autem 2 fl. reliqua pars pecuniae, quae remanserit, inter ipsum et examinatores aequaliter diuidetur.

V. Promouendi in artibus, antequam promoueantur, solitum iuramentum, in antiquis statutis com-

*) Hier ist eine Lücke für einige Worte, die der, der diese Staten einschrieb, vermuthlich nicht lesen konnte. Der Sinn ist leicht zu errathen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0103

prehensum, prius praestabunt, quam admittantur et promoueantur.

VI. Cum exercitia disputationum et declamationum excitent et acuant ingenia, et multiplicem secum afferant vtilitatem, singuli Professores artium iuxta ordinem Facultatum suo loco quotannis disputabunt.

VII. Publicarum disputationum et declamationum themata priusquam proponantur, siue habeantur, similiter studiosorum et aliorum doctorum hominum orationes de studiis et rebus philosophicis, ad Decanum Facultatis artium deferentur, et de ipsius totiusque Facultatis iudicio et sententia vel admittentur, vel reiicientur, si non probatae fuerint.

VIII. Cum periculosum sit, quemlibet ad docendi munus in Scholis et Ecclesiis admittere, cuius mores et ingenium et eruditio doctis et honestis viris non probata atque perspecta est, statuimus, ne quis in hac Academia publice vel priuatim aliquid in Philosophia siue in artibus proponat, nisi publico gradu sit insignitus.

IX. Cum etiam ad publicam concordiam conservandam pertineat, et multitudo Professorum, et Facultatis Philosophicae dignitas id inprimis exigat, et discentium vtilitas requirat, ne multitudine praelectionum obruantur, et ne auditores, qui sunt plus iusto nouitatis auidi, publicis lectoribus detrahantur, statuimus, ne quis in hac Academia, sub horis publicis, diebus ordinariis, vllam priuatam lectionem instituat, eandemque materiam, quam publicus lector tractat, proponat. Diebus vero extraordinariis Mercurii, Saturni et Solis, de consensu Facultatis artium licebit Philosophiae Magistris et Baccalaureis legendo se exercere, praecipue in iis materiis, quae eo tempore publice non proponuntur.

X. Vt constet etiam, quae materiae passim proponuntur, an sint ex dignitate et vtilitate Facultatis artium, et an tenerae iuuentuti conueniant, nemo quicquam in Philosophia proponat, nisi id fiat de con-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0104

consensu Decani totiusque Facultatis artium, et inchoaturus priuatam vel publicam lectionem, siue sit publicus Professor, siue alius quispiam, prius accedet Decanum Facultatis artium, et de ipsius et Facultatis iudicio lectionem incipiet.

XI. Nemo etiam in hac Academia priuatim docere et legere incipiat, qui non in Facultatem Philosophicam sit receptus, et florenum Rhenanum Decano soluerit. Publici etiam Professores, qui in hac Academia promoti non sunt, antequam praelectionem instituant, recipi a Decano Facultatis artium debent, et similiter florenum Rhenanum soluent.

XII. Cum nihil in omni coetu hominum melius et amabilius sit concordia et pia animorum coniunctione, amota omni inuidia et malcuolentia, ordinamus et volumus seuere et constanter, ne quisquam Professorum alium in sua praelectione turbet, et ne alter, publice aut priuatim, in alterius professionem irruat, et mutuam concordiam quouis modo aut ratione dissoluat atque labefacter.

4.

Bey dem Abgange des Hrn O. K. R. **Velthusen** ist zum ersten Male der Fall einer Nomination zu einer erledigten Professor-Stelle eingetreten, und derselbe nach Vorschrift des §. 193. des neuen Erbvertrages (2. B. S. 47.) bewerkstelliget. Die theologische Facultät schlug dem Concilio folgende sechs Gelehrte vor: den Hrn. Prof. **Schmidt** in **Jena**, den Hrn. Prof. **Rau** in **Erlangen**, den Hrn. Prof. **Junge** in **Altdorf**, den Hrn. Rect. **Kleuker** in **Osnabrück**, den Hrn. Prof. **Paullus** in **Jena**, und den Hrn. Prof. **Ziegler** in **Göttingen**. Sie zeigte dabey an, daß sie Bedenken gefunden, solche Männer, die wahrscheinlich einem an sie ergehenden Rufe doch nicht folgen würden, z. E. **Henke**, **Griesbach**, **Döderlein**, **Knapp**, **Morus**, **Plank**, **Schleusner**, ꝛc. zu wählen, und daß weder Privat-

Do-

Docenten noch Landes- und Stadt-Kinder vorhanden wären, auf welche bey diesem Vorschlage hätte Rücksicht genommen werden können. Das Concilium vereinigte sich, von den erstgedachten 6 Personen den Hrn. Prof. Junge, Paullus und Ziegler der Herzogl. Regierung, als diejenigen, die es in besonderer Rücksicht auf die hiesige Academie für die Vorzüglichsten hielte, zu empfehlen: ihnen aber noch den Hrn. Abt Henke in Helmstädt, den Hrn. Prof. Knapp in Halle und den Hrn. Prof. Schleusner in Göttingen beyzufügen, weil man der Meinung war, daß selbige doch vielleicht noch den Ruf annehmen würden.

5.

Unterm 10. Jul. d. J. hat die Königl. Societät der Wissenschaften zu Upsal den Hrn. H. R. Tychsen zu ihrem auswärtigen Mitgliede ernannt. Da die Anzahl ihrer auswärtigen Mitglieder auf 12 Personen beschränkt ist, so bewirkte sie bey ihrem Präsidenten, dem Herzoge von Südermannland, die Erlaubniß für diesmal schon vor dem Abgange eines der andern ein neues Mitglied ernennen zu dürfen, um dem Hrn. H. R. Tychsen auch dadurch ihre Achtung zu bezeugen.

6.

Am 25. Sept. hat die philosophische Facultät den Hrn. Cand. Joach Detloff Westphal, aus Rostock gebürtig, zum Magister ernannt.

7.

In den letzten Tagen des vorigen Monats ist der Hr. Prof. Weber aus Kiel eingetroffen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0106

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 14. Stück.

Den 1. November 1791.

1.

Nr. I. Fibel, oder Schul-Buch zum Buchstabiren für die Schulen der Gemeine zu St. Jacob in Rostock. Zusammengetragen von D. Georg Detharding, Prediger dieser Gemeine. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1791. 1½ Bogen in Octav.

Gegenwärtige zweyte Auflage ist zwar im Wesentlichen eben so geblieben, als die erste war. (1. B. S. 4.) Der Hr. Verf. hat aber mehrere kleine Abänderungen und Zusätze gemacht, die ihr einen wirklichen Vorzug vor der ersten geben.

2.

Prüfung der Rönnbergschen Schrift über symbolische Bücher in Bezug auf das Staatsrecht. Von Villaume 1791. 21 Bogen in Octav.

Folgende vier und zwanzig ganz unrichtige, oder unrichtig angewandte Grundsätze hat der Hr. Prof. Villaume in der Abhandlung des Hrn. Hofr. Rönnberg gefunden: 1) Symbole sind ein vom Volk sanctirtes Unterscheidungszeichen der Kirchenpartheyen. 2) Symbole sind Staatsbedürfniß. 3) Gemeinschaftliche Gottesverehrung ist ein Staatsbedürfniß. 4) Die

Kirche hat als eine Gesellschaft ihre unverletzlichen Rechte. 5) Verträge müssen gehalten werden, also auch Glaubensverträge. 6) Es existiret wirklich ein solcher Glaubensvertrag. 7) Das Volk macht keine Fortschritte in der Erkenntniß. 8) Jedes einzelne Erkenntnißvermögen bringt eine individuelle Handlungsweise hervor. 9) Diese Verschiedenheit macht schädliche Verwirrung. 10) Man kann diese Verschiedenheit durch Festsetzung eines Lehrsystems vereinigen. 11) Also muß man es thun. 12) Ohne feststehende Lehren würde die Geistesfreyheit durch den Partheygeist bis zum fesselartigen Zwange gebeugt werden. 13) Ein gemeinschaftlicher Gottesdienst, aber nach verschiedenen Grundsätzen, macht keine Kirche, d. i. keine Gemeine aus. 14) Die Kirche kann von ihren Mitgliedern Anhänglichkeit an den Glaubensbekenntnissen fodern. 15) Solche Lehrvorschriften können ohne Zwang Statt finden. 16) Der Staat hat das Recht über die Kirche und die Symbolen. 17) Er hat die Pflicht, das Volk bey seinem Glauben zu schützen. 18) Schutz und Regierung kann ohne Festigkeit der Lehre nicht Statt finden. 19) Die Geistesfreyheit führt zur Verwirrung. 20) Der Religions-Frieden und der westphälische Frieden müssen noch ihre Kraft haben. 21) Die Rechte der protestantischen Kirche und der Mitglieder derselben beruhen auf der Augsburgischen Confession. 22) Unsere Symbole erhalten ihre unverletzlichen Rechte von der Wahrheit. 23) Sie sind keine Evangelien, und haben ihre Kraft nur von der Bibel. 24) Die Bibel reicht nicht zu, weil man sie verschiedentlich erklärt. — Dies wird in dem zweyten, den größten Theil dieser Schrift ausmachenden Theile gezeiget, nachdem in dem ersten kürzern Theile, S. 8—45 eine Darstellung des ganzen Rönnbergschen Raisonnements voraufgegangen ist. Für den Leser ist freylich nicht ganz bequem, daß die Schrift so eingerichtet ist, daß man die Abhandlung des Hrn. H. R. **Rönnberg** dabey vergleichen muß: indeß gewinnet die Sache vielleicht etwas dabey.

Zu einem **Beyspiel**, wie der Hr. Verf. seinen Ge-

gen-

genstand behandelt, hebe ich folgende abgekürzte Stelle aus den Anmerkungen über den 8. 9. und 10. Grundsatz aus: „Wollen wir in der That für das Wohl der Staaten sorgen? Weg mit allen Symbolen. Hier sind meine Beweise. — 1) Die Symbole, sie mögen seyn, wie sie wollen, sobald sie Auctorität haben, und eine Regel des Denkens und Glaubens werden sollen, schränken sie nothwendig den Verstand ein, und erzeugen bey dem, der ihnen getreu bleiben will, und doch manchen Absprung seiner Einsichten und seines Verstandes bemerkt, eine gewisse Aengstlichkeit. Einschränkung des Verstandes aber und Aengstlichkeit schwächen alle Kräfte des Menschen, — und er wird nur einen Theil der Dienste leisten, die er bey der vollen Freyheit seiner Kräfte dem Staate hätte leisten können. Man vergleiche nur England und Italien. — 2) Die Symbole haben jede Unruhe erzeugt, die der Religion wegen entstanden ist. Ja, ja, die Symbole sind es, die so oft die Staaten erschüttert, und Bürger gegen Bürger gereizt haben. Nicht die Lehrmeinungen, nicht die Verschiedenheit des Denkens und Glaubens unter den Menschen, sondern die Symbole. — Die Menschen so zänkisch und eigensinnig man sich dieselben immer denken mag, zanken nicht wegen Verschiedenheit der Meinungen, sonst wäre des Zankens kein Ende abzusehen. Sie sind fast in jeder Sache, in den Wissenschaften, in den Gewerben, in den Angelegenheiten des gemeinen Lebens, jeder seiner besondern Meinung: und doch hört man das Volk niemals über die Vorstellungen, die es sich von den Gestirnen, von den Krankheiten, von der Fruchtbarkeit der Erde, oder ob man die Nähnadel mit zwey oder drey Fingern halten muß, sich zanken. Warum das nicht, da sie sich einander über Religionsfragen so oft erwürgt haben? — Das Volk zankt und kämpft für seine Symbole, die es nicht versteht, weil es Symbole sind; weil man ihm gesagt hat, daß es ohne diese nicht seelig werden kann; weil die Priester die weltlichen Obrigkeiten dahin zu vermögen gewußt haben, daß diese die Symbole zu einer

Sache

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0109

Sache des Bürgers- und Staatenrechts machten. — Man bleibe bey der Bibel und lehre das Volk, daß in jeder Nation, wer Gott fürchtet und dessen Gebote hält, ihm angenehm ist; und daß das Reich Christi nicht von dieser Welt sey; da wird man sehen, ob die Glaubensverschiedenheit in den Staaten Zerrüttungen anrichten wird. — Weg also mit den Symbolen: man lasse sie in ihrem Staube zur Vergessenheit sinken, denn wird von Religions wegen Ruhe im Staate seyn."

Ich zeige bey dieser Gelegenheit zugleich an, daß der Hr Hofr. **Rönnberg** die gegen ihn erschienenen Stücke sämtlich beantworten werde. Die erste **Fortsetzung** seiner Abhandlung, welche schon zum Druck fertig liegt, enthält: 1) Die Debatte im Königl. Preuß. Geheimen Staatsrath und im Departement der auswärtigen Affairen, (2. B. S. 377.) nebst einer ehrerbietigen Zuschrift dieserhalb an Sr. Excellenz, den Hrn. **Grafen von Herzberg.** 2) An Hrn. Past S. zu J. in W. wegen des Sendschreibens des alten Landpredigers im Preußischen; (2. B. S. 225.) 3) An den Hrn Doct. **Bahrdt** zur Beantwortung seiner Briefe; (3. B. S. 32) 4) An Hrn Doct. **Rosenmüller** zu Berichtigung seiner Beantwortung der Frage: Warum nennen wir uns Protestanten; (3. B. S. 55) und 5) An Hrn Doct. **Hassencamp,** als Redacteur der Rintelschen theologischen Annalen, (in denen die Abhandlung ausführlich recensiret ist.) Eine Prüfung der Bemerkungen über die Abhandlung (2. B. S. 250) und eine Beherzigung der Villaumischen Prüfung, ist für die **zweyte Fortsetzung** bestimmet.

3.

Neunte und letzte Fortsetzung der Statuten von 1564.

V. Sequentia Statuta in singulis Facultatibus Academiae

demiae Roſtochienſis obſeruanda Senatus eiusdem Academiae cenſuit.

I. Cum nemo plus iuris in alium conferre poſſit, quam ipſe habet, conſtitutum eſt, vt nullius Facultatis Decanus vel a Collegio eligatur, vel promotionem publicam inſtituat, qui ſupremo in ea Facultate gradu in Academia aliqua, priuilegiis ſolennibus ornata, publice non inſignitus fuerit.

II. Conſtitutum eſt, vt liberum ſit in omnibus Facultatibus Baccalaureorum gradum quibuscunque idoneis tribuere, etiamſi illi, qui in ſuperioribus eum gradum petunt, antea gradu Magiſterii Philoſophici non fuerint inſigniti.

III. Cum graduum diſtinctiones in Academiis eſſe conueniat, et omnes gradus in hac Academia antiqua conſuetudine vſitatos retineri, et conferri idoneis, iuſtum ſit, diſtinctiones quoque appellationum eſſe aequum eſt; ſic vt cuique pro gradus ſui ratione, nomen vel Baccalaurei vel Magiſtri vel Licentiati vel Doctoris tribuatur, ne confuſione appellationum graduum quoque confuſiones fiant. Et ob id quoque Baccalaurei ſuperiorum trium Facultatum neque in actibus promotionum Magiſtri proclamari, nec ſe ipſos hoc titulo Magiſterii venditare, nec dum ab aliis noſtrae Academiae membris hoc nomine ſeu titulo inpoſterum ſalutari debent.

IV. Baccalaurei in publicis actibus ſecundum Facultatum ordinem poſt Magiſtros Artium ſedebunt. Si vero Magiſter Artium in Theologia, Iure vel Medicina gradum Baccalaurei acceperit, is proximo poſt Profeſſores loco ſupra coeteros Artium Magiſtros ſedebit.

VI. Forma conſtitutae honeſtae et aequabilis diſciplinae in omnibus Regentiis ſiue domibus Academiae Roſtochienſis. Anno MDLXIIII, menſe Octobri.

I. Cum Profeſſoribus ſingulis, quibus hactenus diſciplinae gubernatio commiſſa fuit, per negotia

non liceat, hoc munus ex dignitate Academiae administrare, iuuenibus quidem Magistris in quorundam locum substitutis inspectio et gubernatio domuum Academiae hoc anno 1564. commissa est, et primo Collegii Facultatis artium M. *Leuino Batto*, Portae Coeli seu Paedagogii M. *Iohanni Posselio*, Domus Koleri M. *Nathani Chytraeo*, Arcis Aquilae M. *Laurentio Wiedemanno*, Domus Vnicornis M. *Stephano*. Rubei Leonis inspectionem D. D. *Dauid Chytraeus* in gratiam pauperum eam domum inhabitantium in se recepit. Monasterii fratrum cura et administratio M. *Petro Hagemeistero* et M. *Gerardo Fabro* a Senatu Vrbis commissa est.

II. His, vel illis in posterum substituendis, pro laboribus singulis annis tertia locarii pars ex domibus sibi commissis, mercedis loco, attribui debet.

III. Praecipuae partes officii horum Magistrorum sunt: 1) Vesperi hora nona claudere fores. 2) Nonnunquam ingredi habitationes, et videre, an domi sint discipuli, quid agant, an ignis rationem habeant, vnde, quod Deus clementer auertat, incendium oriri possit. 3) Vsitatis diebus proponere materiam scribendi et disputandi, et suo quisque ordine curare, vt singulis mensibus oratio aliqua latina aut graeca publice recitetur. 4) Omnes vt disputationibus et examinibus intersint, curabunt. Si qui autem natu maiores inter alios scripta offerre nolunt, ii priuatim exhibebunt, vel publice declamabunt. 5) Non ferent in aedibus suis dyscolum aliquem, qui et ipse nihil agat, et alios suo exemplo offendat. 6) Non solum discipulos monebunt, vt in faciendis officiis vocationis diligentiam et assiduitatem praestent: sed ipsi etiam pietatis, modestiae, temperantiae, denique omnium virtutum exemplo auditoribus praelucebunt. 7) Licebit etiam, Regentialibus, in negligentioribus mulctam aliquam pecuniariam constituere, quae tamen qualibet vice solidum lubecanum non excedat, ita vt haec pecunia vel in necessarios aedium vsus conferatur, vel di-

 stri-

ſtribuatur pauperibus ſcholaſticis diligentioribus. 8) Singulis ſemeſtribus colligatur locarium ex habitationibus, et reddatur ratio Inſpectoribus. 9) Novitii, quoties aliqui accedunt, in habitationes introducantur, et diligenter omnibus rebus, vt feneſtris, fornacula, ianua, parietibus, etc. inſpectis, cura habitationis ipſis commendetur, vt ſi quid fractum fuerit, ab ipſis reficiatur. 10) Nec iniquum eſt, paulo poſt, conſtituta diſciplina, ab illis, qui ſoluendo ſunt, quatuor aureos pro diſciplina exigere, cum meminerimus, olim a ditioribus ſeptem aureos exigi ſolere. 11) Non liceat vlli in cubiculis, maxime vero in loco ſuperiori, ſecare ligna, nec exercere intempeſtiuam muſicam, nec inſtituere compotationes. 12) Quantum fieri poteſt, pueri petulantes, diſſoluti et malitioſi, ſtudioſis inſeruientes, ex aedibus arceantur. Poſſunt illi, qui opulentiores ſunt, pauperis alicuius ſtudioſi opera vti.

IV. Duo erunt generales omnium Regentiarum Inſpectores, ad quos etiam praeceptores grauamina, quae in gubernatione occurrunt, deferent.

V. Demandabitur hoc officium de ſententia Senatus Academiae ſingulis ſemeſtribus alicui Profeſſori ſuperiorum trium Facultatum, et Decano Facultatis Artium pro tempore.

VI. Semper poſt noui Rectoris renunciationem conuocandi ſunt et Regentiales, ac interrogandi, an diutius munere gubernandi fungi velint, vt in tempore de aliis idoneis perſonis, ſi opus ſit, ipſis ſubſtituendis cogitari poſſit.

VII. Intereſt Academiae, neminem ſcholaſticorum extra Scholae aedes habitare, niſi Magiſterii gradu ornatus ſit, vel locum in Regentia aliqua habere non poſſit.

VIII. Cum etiam diſciplinae conſeruatio ad communem totius Academiae dignitatem et vtilitatem pertineat, et ipſius Academiae neruus ſit, Academiae Rector, quoties aliquem relaturus eſt in numerum ſtudioſorum, mandare debet inſcribendo, vt

migret

migret in aliquam Scholae domum, et deligat sibi priuatum Praeceptorem ex Regentialibus Academiae.

IX. Nemo Regentialium vel reliquorum Magistrorum, qui non sunt Professores publici, aliquid vel publice vel priuatim proponet enarrandum, sine venia Senatus Academiae.

X. Quod si alius quispiam, qui non fuerit in numero Professorum, aliquid enarrare voluetit publice, id et permissu Decani, et diebus extraordinariis, quibus vsitate publice legi non solet, fiat.

XI. Si quis tamen Professorum vel peregre profisceretur, vel negligentia quadam affectata lectionem suam omitteret, licebit alteri cuidam eadem hora eandem, vel aliam vtilem lectionem proponere, sciente tamen Decano.

XII. Debent etiam Regentiales fideliter hortari discipulos, vt audiant lectiones suo ingenio et progressui accommodatas, nec ferre, vt sine discrimine quemuis praelegentem audiant, et onerent se multitudine et varietate lectionum.

Iohannes Boukius, I. V. Doctor atque Academiae Rector sst. *Lucas Bacmeisterus*, Theologiae Doctor sst. *Simon Pauli*, Doctor Theologiae. *Matthaeus Röselerus*, LL. Licentiatus, m. p. *Fridericus Heine*, I. V. D. *Iohannes Tunnicheus*, Artium et Medicinae Doctor, m. ppr. sst. *Iohannes Bocerus*, P. Artium et Philo. M. et I. V. Licentiatus. *Bartholomaeus Cling*, I. V. D. et M. sst. *Ioannes Caselius*, philosophiae et eloquentiae Professor. *Iosephus Wurtzlerus*, L. *Iohannes Posselius*, M. *Bernhardus Mensingus*, M. *Hinricus Waren*, M. *Andreas Weslingus*, M. *Leuinus Battus*, M. *Gerhardus Faber*, M. *Nathan Chytraeus*. M.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0114

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 15. Stück.

Den 8. November 1791.

I.

Magazin für die Naturkunde und Oekonomie Mecklenburgs. 1. Band. Herausgegeben von Adolph Christian Siemssen. Schwerin und Leipzig, bey Wilhelm Bäreusprung, und in der Gräffschen Buchhandlung, 1791. 22 Bogen in Octav.

Sammlungen der Art haben immer wenigstens einigen Nutzen, und ich zweifle nicht, daß die gegenwärtige auch in unserm Vaterlande Vortheil stiften werde, wenn sie ihren Fortgang behält. Werden gleich dann und wann Aufsätze vorkommen, die man nicht ganz billigen kann, so werden sie doch zugleich auch bessere veranlassen. Ich will die in diesem Bande enthaltenen 20. Aufsätze, davon die mehresten schon zerstreuet gedruckt waren, anzeigen: 1) Einige Protogäa von Mecklenburgischen Gegenden, vom Hrn. Prof. Denso in Wismar. Aus den neuen monatlichen Beyträgen zur Naturkunde. — Wenn ich den Verf. recht verstehe, so ist er der Meynung, daß die Gegend um Wismar ehedeß unter Wasser gestanden, und durch dessen allmäligen Abfluß ihre jetzige abhängige Gestalt erhalten habe. Aber die von ihm selbst angeführten Nachrichten von der cimbrischen Fluth machen es glaublich, daß vielmehr ein Theil des festen Landes von der Ostsee verschlungen sey. 2) Bemerkungen und Erfahrungen

über die Erde im Mecklenburgischen und über deren Verschiedenheit. Aus dem ökonomischen Portefeuille. — Mecklenburg hat nach des Verf. Versicherung mehrere Gattungen von Stauberden, kalkartigen und thonartigen, aber sehr wenig von gipsartigen Erden. 3) Ueber den Wolf, dessen Jagd und Ausrottung in Mecklenburg, vom Hrn. Herausgeber. — In Mecklenlenburg ist seit vielen Jahren keiner mehr gefunden worden, außer daß 1787 einer aus einer entfernten Gegend zu uns kam, und hier getödtet ward. 4) Hr. G. A. v. Winterfeld vom Vaterlande des mecklenburgischen Granitsteins. Aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg. (2. B. S. 194.) 5) Vom Obste, dessen ökonomischer Benutzung, und Ausfuhr aus Mecklenburg, vom Hrn. F. J. Becker. Ebendaher. (2. B. S. 266.) 6) Eine Recension von Timms Flora Megap. aus der allg. Litt. Zeitung, und des Verf. Gegenerinnerung und Analyse der Acker-Alchemille, aus dem Intelligenzblatt zu jener Zeitung. 7) Ueber den heiligen Damm bey Dobberan, vom ehemaligen Fiscalrath E. F. Weinland. Aus dem hannöverschen Magazin. — Er glaubt, daß die Steine aus einem am Grunde der See befindlichen Schlamme, der sich nach und nach verhärtet, gebildet werden. 8) Des seel. Amtmanns A. C. Streubel Nachricht und Betrachtungen, betreffend die Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht im Mecklenburgischen nach dem Hollsteinschen Fuß. Aus den Leipziger Samml. v. J. 1749, etwas abgekürzt. — Eine ganz kurze Nachricht von dem eigentlichen Unterschiede der ältern und neuern Ackerabtheilungen. Außenschläge finden sich doch jetzt auch noch häufig bey der neuen Einrichtung. 9) Ueber des Hrn. Doct. L. E. F. Schulz in Friedland Enumeratio systematica stirpium per ducatum Megapolitano - Strelizensem observatorum. Aus dessen Inaugural-Disputation de singularibus quibusdam morborum curationibus, Praeside *I. F. Cartheuser*, Trai. ad Viadr. 1777. — Er hat 26 Pflanzen angeführt, die in Timms Flora nicht stehen: und unter ihnen

ihnen zwey Geschlechter, Asclepias und Hydrocharis, die man überhaupt im Schwerinschen noch nicht gefunden hat. 10) Vom ersten Anbau der Kartoffeln in Mecklenburg. Aus dem Hannöverschen Magazin. — Nach dieser Nachricht hätte sie ein hiesiger Kavalier, der im Jahr 1708 als Officier mit den dänischen Truppen nach Schottland gieng, von daher mitgebracht und bekannt gemacht. 11) Untersuchung über den sogenannten Röbelschen Wald unter dem Wasser in der Müritz, vom Hrn. Amtmann C. W. C. Schuhmacher. Aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg. (2. B. S. 150.) 12) Des seel. Präpos. Genzmer Beschreibung der Isis entrocha L. Aus den berlinischen Sammlungen v. J. 1773. — Nach einem versteinerten Exemplar. 13) Linnäische Synonymie zu den mecklenburgisch-platten zoologischen Benennungen, vom Hrn. Herausgeber. 14) Sind Schneidemühlen bey dem zunehmenden Holzmangel vortheilhaft? Aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg. (1. B. S. 82.) 15) Vorläufige Nachlese zur Flora Megapolitana, vom Hrn. B. M. Timm. — Diese Nachlese enthält 78 neue Pflanzen. 16) Des Hrn. Präp. P. F. Dellbrügk Nachricht von einem äußerst seltenen sechsstreifigen und andern merkwürdigen Echiniten. Aus den gelehrten Beyträgen zu den schwerinschen Intelligenzblättern. 17) Die Mineralgeschichte des Granits, nebst einer beygefügten Nachricht vom Sarkophag Herzogs Friederichs zu Ludewigslust, vom Hrn. Herausgeber. Aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg, (2. B. S. 181.) und umgearbeitet. 18) Physicalische Beschreibung des Amts Mirow, vom Hrn. Past. B. Giesebrecht. Aus Hrn. Prof. Wehnerts meckl. Blättern, (2. B. S. 155.) und abgekürzt. 19) Physicalische Beschreibung des Neustädter Stadt-Districts. Ebendaher (3. B. S. 13.) und gleichfalls abgekürzt. 20) Beytrag zur Lebensgeschichte des Hrn. Präp. Gottlob Burchard Genzmer. — Er war der Sohn eines Predigers zu Lübbichow in der Neumark.

mark. Nachdem er auf dem Gymnasio zu Stettin und im grauen Kloster zu Berlin, (wo der Rector Frisch seine Neigung für die Naturkunde erweckt hatte,) dazu hinlänglich vorbereitet war, gieng er nach Halle, und studirte daselbst 3 Jahre. Er ward bald darauf Conrector an der Schule zu Havelberg, und nach einigen Jahren Instructor bey den Kindern des Herzogs Adolph Friedrichs III. zu Strelitz, danächst aber 1758. Präpositus zu Stargard. Am 21. Apr. 1771. verstarb er an den Folgen einer Wunde am Fuß. Er hat folgende Schriften drucken lassen: a) Von der Muschel mit breitem Rücken, im 1 u. 2. Bande der Arbeiten der Laubanschen gelehrten Gesellschaft, 1746. b) Predigt bey der Einweihung der Stargardschen Kirche am 24. Oct. 1770. Neubrandenbnrg. 8. c) Von der Käfermuschel, in den Berl. Samml. 3. B. 2. St. d) Kurze Nachricht von einer seltenen und bisher ganz unbekannten Versteinerung, ebendas. 3. St. e) Vorerwähnte Beschreibung der Isis entrocha L. ebendas. 5. B. 2 St. f) Eine Beschreibung von einem Orkan, der im Strelitzischen gewüthet hat. Auch hat er eine schöne Sammlung von Versteinerungen, mehrentheils Mecklenbnrgischen, hinterlassen, die in einer Ausführlichen Nachricht von einer zu Kauf gestellten sehr schönen und vollständigen Petrefacten Sammlungen im Mecklenburgischen, Neubrand. 1783. 2½ Bog. etwas näher beschrieben, und noch jetzt zu haben ist.

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 9. Stück. September, 1791. Schwerin, 2c. 4½ Bogen in Quart.

In diesem Stück sind folgende Aufsätze: 1) Gewinnet der mecklenburgische Landwirth durch den Anbau der Futterkräuter soviel, daß er Brachen und Weydeschläge abschaffen kann? — Nach der Versicherung des Hrn. Verf. ist die Stallfutterung höchstens beym

beym Zugvieh anwendlich, inzwischen aber der Klee da wo er gedeihet, zur Weyde vortheilhafter, als zum Gebrauche im Stalle, hingegen Lucerne, Esparcette und Raygraß unserm Clima und Boden nicht angemessen. 2) Geschichte der Schiffbarmachung der Flüsse und Ströme in Mecklenburg, vom Hrn. F. J. Becker. Fortsetzung. 3) Auflösung eines vom Hrn. P. Voß aufgegebenen Problems. — Durch eine Stelle eines andern Aufsatzes veranlaßt, und ganz unbedeutend. 4) Etwas über die Juden und deren Reception, besonders in Ansehung der Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Lande. — Der Verf. ist der Meinung, daß man deren nicht viele aufnehmen müsse, und giebt bey dieser Gelegenheit von den mecklenburgischen Juden mancherley Nachrichten. 5) Recensionen. 6) Mittel zur Rettung derer, die vom Blitz getroffen sind. — Das schon aus andern periodischen Blättern bekannte Eingraben in die Erde. 7) Berichtigung. — Bey der Anzeige des Nachtrages zu der Bouchholzischen Schrift (2. B. S. 162.) hielt ich es für wahrscheinlich, daß der seel. Bouchholz diesen Nachtrag selbst verfertiget habe. Hier giebt sich ein Ungenannter als den wirklichen und noch lebenden Verfasser des Nachtrages an. Da ein anonymisches Zeugniß in diesem Falle wohl nichts entscheiden kann: so finde ich zur Zeit Bedenken, meine ehemalige Vermuthung aufzugeben. 8) Der Lohhandel, ein besonders wichtig gewordener Nahrungszweig für Mecklenburg. — Im letzten Frühjahr wurde eine Quantität Loh, und zwar in der Gegend der Verf. an die 2000 Tonnen und darüber, die Tonne für 36 ßl., nach Hamburg geliefert, und von da nach England verschiffet: also — ist das ein besonders wichtig gewordener Nahrungszweig? Ich dächte, man erwartete, ob diese Ausfuhr fortdaure. 9) Ehrlich! Was mancher Mensch doch für sonderbare Begriffe damit verbindet! — Eine Anecdote. 10) Nähere Nachricht von dem vaterländischen Fluß Boisse. — Berichtigung einer Stelle in einem vorigen Aufsatze. 11) So sollts immer seyn, und die

Welt wäre denn noch Paradieses gnug. — Eine Anecdote. 12) Zur Vertheidigung des Nachdrucks. — Der Verf. meint, daß die Honoraria der Schriftsteller die Veranlassung zu den hohen Preisen der Bücher und also auch zum Nachdruck geworden, den man daher bey den Griechen und Römern nicht kannte; daß man denselben mit hinlänglichen Gründen nicht für unerlaubt erklären könne; und daß er nothwendig sey, um eine noch größere Steigerung des Preises der Bücher zurücke zu halten. — Darin hat er wohl Recht, daß der Nachdruck nicht geradezu für unerlaubt erkläret werden könne. Aber unter den Schriftstellern sind nicht viele, die ein hohes Honorarium erhalten, und den meisten kommt eigentlich nur soviel zur Last, daß sie die Welt mit einer Menge überflüssiger Bücher überschwemmen, und das Papier vertheuren. Die Hauptursache der hohen Preise liegt wohl an den Verlegern, die durch das, was man unter den Nahmen der typographischen Schönheit begreift, durch weitläuftigen Druck, kleines Format, kostbares Papier, größere Lettern, mehrere Vignetten, unnütze Kupfer, u. d. g. ihren Gewinn zu erhöhen suchen, und sich dem Nachdrucke selbst aussetzen. Wird der hohe Preis gleich in einigen Fällen durch den Nachdrucker verhindert, so geschiehet es doch in mehreren Fällen nicht. Man mache nur die Einrichtung, daß, wenn auch für die Liebhaber theurere Ausgaben veranstaltet werden, dennoch allemal jedes Buch auch in vollem Format, auf gewöhnliches Papier und ohne alle überflüssige Bilderchen, das Alphabet zu einem allgemeinem bestimmten Preise, etwa für 16 Groschen Gold, zu haben sey, so wird sich alles von selbst geben. Das Honorarium der Schriftsteller ganz abzuschaffen, mögte denn doch auch nicht zuträglich seyn: wenige dürften alsdann Arbeiten übernehmen, die mit einem beträchtlichen Zeitverluste und voraufgehenden Kostenaufwande verknüpft sind: und warum sollte der Buchhändler allein gewinnen? 13) Anfrage, die Wähnen bey den Pferden betreffend. 14) Zwey erprobte Hausmittel. Vom

Hrn.

Hrn. Past. Friederich zu Cammin. — Eines wieder die Steinschmerzen, und das andere zur Heilung der Brüche.

3.

Ich habe beyläufig schon (3. B. S. 5.) eines v. Smithschen Vermächtnisses an die hiesige Academie gedacht. Ob ich gleich noch keine ganz vollständige Nachricht von demselben geben kann, so will ich doch die Disposition selbst, worauf es dabey ankommt, abdrucken lassen.

I. Auszug aus dem Testamente des Oberpostdirectors von Smith vom 21 May 1755.

§. 7. Sonst habe schon vorlängst die Absicht gehabt, der Rostockschen Academie, Herzogl. Antheils, einige Wohlthaten zufließen zu lassen. Ich will auch in diesem Fall von meinem gefaßten Vorsatze noch nicht ganz abgehen, sondern verordne vielmehr hiemit, daß wenn Ihro zu Mecklenburg-Schwerin regierende Herzogl. Durchl. solches in Gnaden approbiren, zu Anrichtung einer Profession der ökonomischen, Policey- und Cameral-Wissenschaften auf gedachter Academie 5000 Rthlr. in den zu verkaufenden Güthern stehen bleiben, und die Zinsen davon quartaliter zu 5 Procent demjenigen Professor, welchen mein gegenwärtiger und hienächstiger Erbe nebst den verordneten Herren Executoribus Testamenti dem jedesmal regierenden Durchl. Landesherrn zur gnädigsten Approbation und Confirmation unterthänigst vorschlagen werden, auf dieser Erfolg und erhaltene Herzogl. Bestallung promt ausgezahlet werden sollen.

§. 8. Wiewohl es sich nun hiebey von selbst verstehet, daß sothane Profession lediglich von der Landesherrlichen Direction dependiren solle und müsse, so wird dennoch mir hiebey auch hoffentlich nicht verwehret seyn, meiner Stiftung gewisse Conditiones beyzusetzen: und werden also Ihro Herzogl Durchl. in Gnaden verstatten, daß vorgedacher mein Erbe und verordnete Herren Executores Testamenti wegen eigentlicher

licher Einrichtung sothaner Profession, mit welcher noch eine andere verknüpfet werden könnte, imgleichen des Nominations-Rechts halber, und sonst, zur höchsten Genehmigung unterthänigste Vorschläge machen, damit meine zum Besten des Publici hiebey führende gute Absicht völlig erreichet, und dieses heilsame Werk auf einen sichern und beständigen Fuß gesetzt werden möge. Wobey ich allhier nur soviel an Hand lege, daß ermeldeter Professor an den gewohnten Tagen öffentlich zwey Stunden lesen, nicht minder alle Quartale zum Andenken dieser Stiftung eine Disputation bey sonstigem Verluste der Quartal-Hebung halten solle.

§. 9. Geben aber diese Umstände etwa Bedenklichkeiten, oder es wollen auch nach meinem Tode von Seiten der Herzogl. Kammer einige ohnedieß nie zu begründende Instanzen gegen mich continuiren, so verstehet es sich von selbst, daß diese meine Stiftung nicht zur Execution gebracht werde, allermaßen denn ich solches hiedurch auch ausdrücklich ordne, und deshalb auf die meinem Herrn Erben noch besonders zu ertheilende Instruction mich beziehe. —

II. Auszug aus einem Codicill des Hrn. Oberpostdirectors v. Smith, vom 5 Sept. 1755 §. 4.

Zu ihrem *) Unterhalt sollen ihr jährlich 36 Rthlr. ausgezahlet, wenn sie aber verstirbet, solche Gelder zu Prämien für ausnehmende Elaborationes verwandt, und dabey der Modus, der bey denen Academies des belles lettres gebräuchlich, beobachtet werden. Das Urtheil soll der Löbl. Academie zu Rostock bleiben, und wird mein Hr. Erbe wegen des übrigen mit jener alles schon dergestalt verabreden, daß an der behörigen Ordnung nichts fehle.

*) Einer vorher benannten Dem. Köhlen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0122

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 16. Stück.

Den 29. November 1791.

I.

Kritische Beyträge zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit. Des ersten Bandes erstes Stück. Leipzig, bey Christian Gottlieb Hertel, 1786. 18½ Bogen. — Des ersten Bandes zweytes Stück, 1786. 20½ Bogen. — Des zweyten Bandes erstes Stück, 1787. 22½ Bogen. — Des zweyten Bandes zweytes Stück, nebst dem Register über beyde erste Bände, 1787. 19 Bogen. — Des dritten Bandes erstes Stück, 1788. 18 Bogen. — Des dritten Bandes zweytes Stück. 1788. 18 Bogen. — Des vierten Bandes erstes Stück, 1789. 17½ Bogen. — Des vierten Bandes zweytes Stück, 1789. 19 Bogen. — Des fünften Bandes erstes Stück, 1790 18 Bogen. — Des fünften Bandes zweytes Stück. Nebst einem Register über den dritten, vierten und fünften Band. 1791. 17½ Bogen in Octav.

Ich hätte diese Beyträge längst anzeigen sollen: es ist mir aber erst jetzt möglich geworden, ein vollständiges Exemplar davon, das ich mir für meine Bibliothek nicht anschaffen kann, zum Gebrauche zu erhalten. Eine laut der Vorrede vorläufig ausgegebene Nachricht darüber, die vielleicht von dem Plan des Journals nähere Nachricht giebt, habe ich ohnehin jetzt noch nicht. Aus eben dieser Vorrede führe ich

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0123

hier folgendes an: Sie sind an die Stelle der kritischen Sammlungen zur neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit, oder der sogenannten Bützowischen Sammlungen, die auf Ostern 1784 mit dem neunten Bande oder zehnten Jahrgange beschlossen wurden, getreten, und von dem Herausgeber der vier letzten Bände derselben, (Hrn. C. R. Müller in Bützow,) besorgt worden. Sie sollen sich überhaupt durch eben den Charakter, der jenen Sammlungen eigen war, auszeichnen, ja dieselben an wünschenswerther Vollkommenheit noch übertreffen. Sollte es nicht möglich seyn, jährlich mehr als zwey Stücke zu liefern, so sollen diese doch eine gute Menge, mit Fleiß aus weit mehreren ausgelesene, neue Schriften beurtheilen. „Es ist göttliche Fügung," setzt der Vorredner hinzu, „daß an die Stelle des vorigen ein neues Journal einrückt, und so ist die Hofnung gegründeter, daß diese neue Bemühung gesegnet seyn werde." Wenn ich zu diesen aus der Vorrede entlehnten Nachrichten noch hinzusetze, daß diese Beyträge sich auf Theologie und Philosophie, und nebenher auf Geschichte, beschränken, und daß diese Gegenstände darin ungefähr eben so behandelt werden, als in den gedachten Bützowschen Sammlungen, so wird hier davon im Allgemeinen genug gesagt seyn.

Nun füge ich noch einige litterarische Notizen hinzu, die ich in diesen Beyträgen gefunden habe. — Am 13 und 14. Jun. 1786. wurden zu Bützow bey Gelegenheit des Absterbens des vorigen und des Regierungsantritts des jetzigen Durchl. Herzogs einige Reden gehalten, zu deren Anhörung Hr. H. R. Tychsen durch ein Programm von den bey den Hebräern üblichen Trauergebräuchen einlud. Von denselben ist die Rede des Hrn. C. R. Döderleins, über die wahre Gottseeligkeit als die erhabenste Tugend eines guten Fürsten, damalen nicht gedruckt worden. — Am 29 Oct. 1785. ist der Herausgeber aus höchsteigener Bewegung zum Consistorialrathe ernannt. — Die Bützowschen Festprogrammen, die von der ächten Beweisart der

stell-

stellvertretenden Genugthuung handeln, (1 B. S. 122.) sind aus der Feder des Hrn. C. R. Mauritii: das Oster- und Weyhnachts-Programm von 1785. auch das Weyhnachts-Programm von 1786. sind vom C. R. Döderlein. — Hr. Past. Friderici zu Hohen-Vtcheln hat die Bützowsche Academie mit einem aus dem Schwerinschen See hervorgeholten Taufsteine, aus welchem der Sage nach vormalen die Wenden getauft sind, und mit einer Sammlung von Münzabgüssen beschenkt. — In Steubings biographischen Nachrichten aus dem 16. Jahrhundert, Giessen 1789, findet sich eine Nachricht von M. Erasmus Sarcerius, der einige Zeit bey der hiesigen Schule angestellt gewesen. —

In dem zweyten Stück des dritten Bandes ist eingerücket: Guter Rath an einen Vater, der seinen zum christlichen Lehramt bestimmten Sohn zur Academie schicken will. Ihm wird Leipzig vorzüglich empfohlen.

2.

So wie ich zu einer andern Zeit (2 B. S. 90.) eine Nachricht von dem Zustande des Collegii der fürstl. Professoren bey dem Regierungsantritt des Herz. Carl Leopolds abdrucken lassen: so mag jetzt eine ähnliche Nachricht von dessen Zustande beym Antritt der Regierung Herzogs Christian Ludwigs II. folgen. Ich war Anfangs gewilliget, sie etwas abzukürzen: vielleicht aber wird es manchem lieber seyn, sie ganz zu lesen.

Gnädigst anbefohlner und unterthänigst übergebener Bericht, samt umständlicher Anzeige von dem eigentlichen Statu und innerlichen Zustande des Hochfürstl. *Collegii Professorum* auf der Academie zu Rostock.

Als im Anfange des 15. Jahrhunderts von den dermaligen regierenden Durchl. Herren Herzögen Johanne und Alberto g. G. die Academie zu Rostock gestiftet, und aber der Stadtrath und Bürgerschaft daselbst

zu der in ihrer Stadt einzuführenden Academie Dotation, insonderheit mit Cedirung und Einräumung einiger Gebäude, wie auch Unterhaltung einiger Professoren concurriret, und den Durchl. Landes-Regenten darin beygetreten, mithin sich ein Compatronat zuwege gebracht: so sind von jeher theils fürstliche theils räthliche Professores allhie gewesen, deren jene von den Durchl. Landes-Fürsten, diese aber von dem Rath zu Rostock vocirt, besoldet und mit Pflichten verbunden worden. Daher rühret der Ursprung und Unterschied der zweyen Collegiorum, Ducalis & Senatorii, deren ein jedes auch seine eigne specielle Verfassung hat.

Wann aber nachhin, insonderheit bey und kurz nach der heilwürdigen Reformation zwischen den Durchl. Landes Regenten, als Patronis, und dem rostockschen Stadtrath, als Compatrono, vornämlich wegen des academischen Regiments und Bestellung eines ordentlich eingerichteten Concilii allerhand langwierige Irrungen entstanden: sind selbige endlich zum Theil unter der preiswürdigsten Regierung der Durchl. Herren Gebrüder, Herrn **Johann Albrechts** und Herrn **Ulrichs**, Herzogen zu Mecklenburg, g. M. Anno 1563. den 11. May beygelegt u. verglichen; welcher Vergleich seither unter dem bekannten Nahmen einer Formulae Concordiae mehrmalen nachgedruckt vorhanden. Und ist insonderheit die Ordnung der Professoren beyderseiger Collegiorum in den §. §. **zum andern** und **zum dritten** zu ersehen; — dem wir sonst nichts Specielleres beyzufügen wissen, als etwa noch, daß das Sommer-Rectorat jederzeit ein fürstlicher, und des Winters ein räthlicher Professor führe, der alsdann in dem ganzen, aus fürstlichen und räthlichen gleichsam vermengten oder alternirenden Professoribus bestehenden Concilio präsidiret, und in publiquen academischen Geschäften das Directorium führet.

Da nun, Besagtem nach, die fürstlichen Professores ein besonderes Collegium für sich, und von dem räthlichen Collegio unterschieden, constituiren, so ist in demselben wiederum ein Unterschied, indem selbige in

Con-

Conciliares und Extra- oder Non-Conciliares zu distinguiren. Conciliares, welche im Concilio Sitz und Stimme haben, sind, nach Bestimmung vorangeführter sogenannten Formulae Concordiae, §. zum andern, damit beyde Collegia der herzoglichen und räthlichen Professorum im Votiren und an der Zahl gleich kommen, ihrer Neun, als nemlich 2 Theologi, 2 JCti, 1 Medicus und 4 Philosophi. Wann aber bey mehrentheils getheilter Landes Regierung ein jeglicher Durchl. Patronus Academiae in hohen Gnaden geruhet, ein jeder seiner Seits in den drey ersten Facultäten an der Zahl eben soviele Professores besonders zu bestellen und zu unterhalten, als von dem Stadtrath geschiehet, sind von beyden Regierungen zusammen 4 Theologi, 4 Juristen, und 2 Medici anhero gesetzet, davon ihrer fünf fürstliche Professoren, nämlich 2 Theologi, 2 Juristen und 1 Medicus, weil sie wegen der Assessorum Concilii, wie vorgedacht, geschlossenen Zahl nicht dazu gelangen können, zwar in das Collegium Ducale, wie auch in (die) ihren Professionibus gemäßen Facultäten recipiret, nicht aber ins Concilium, und daher Extra- oder Non-Conciliares genennet werden. Welcher Unterschied aber bey dem Collegio Senatorio sich nicht befindet, immaßen alle 9 räthlichen Professores Conciliares (sind,) und von dem Senatu, soviel man Nachricht hat, niemalen einige Extra-Conciliares Professores angenommen, oder würklich bestellet gewesen.

Nach vorstehender dieser Verfassung ist das ganze Collegium Ducale Professorium bisweilen, wenn alle Professiones besetzt gewesen, aus 14 Personen und Membris bestanden, wozu überdem noch dann und wann ein Professor Historiarum gekommen, welcher aber als ein Supernumerarius angesehen, und unter solchem Character weder ins Concilium noch ins Collegium Ducale noch (in) Facultatem Philosophicam, was Sessionem & Votum betrift, recipiret oder admittiret worden.

Zudem wird annoch nicht undienlich anzuführen be-

funden, daß zweyen fürstlichen Hauptprofessionen, als wovon die Professores eigentlich benennet werden, zwey Nebenprofessionen von alten Zeiten her adjungiret worden. So ist der ersten und conciliari Medicinae, speciatim Anatomiae Professioni die Professio Mathematum superiorum zugeordnet, gleichwie mit der Professione Linguae Ebreae die Professio Catecheseos christianae verknüpfet (ist) So hat auch, vermöge des unten anzuziehenden alten Visitations-Abschiedes, auf des gottseel. Hrn. Herzogs Ulrichs g. G. Verordnung, die Professio Historiarum mit der fürstlichen Professione Institutionem Juris sollen verbunden werden. welches aber nicht geschehen, sondern, soviel uns aus der Historia Academiae bekannt, ist seibige Profession entweder viele Jahre hindurch unbesetzt geblieben, oder einem besonders conferiret worden.

Was aber die heutige Professionem Historiarum anlanget, so ist vorhin gedacht, daß dieselbe sonst jederzeit nur als eine supernumeraria angesehen: (weil) bisheriger Professor Historiarum aber dieselbe als eine ordinariam und conciliarem geführet, so hat es damit diese Bewandniß. Als Ihro in Gott höchstseelig ruhende Herzogl. Durchl. gnädigst geruheten, Anno 1741 Doct. Sassen, als Professorem Historiarum ordinarium & couciliarem zu berufen, hat das fürstliche Collegium seiner unterthänigsten Pflicht und Schuldigkeit zu seyn erachtet, den unterthänigsten Bericht und Vorstellung zu thun, wie die Professio Historiarum bis anhero nur eine supernumeraria und extraconciliaris, hingegen die Professio Poeseos ordinaria und conciliaris allemal gewesen; wobey jedennoch Sr. Durchl. gnädigstem Gefallen anheim gestellet seyn müste, welchen Ihrer Professorum Philosophiae Dieselben zum conciliarem zu machen, und ins Concilium zu recipiren gnädigst befehlen würden, wenn nur nicht über die gevierte Zahl derer nach mehrbesagter Formula Concordiae zu Assessores des Concilii bestimmten Ducalium Philosophorum der Numerus extendiret würde; sonsten Dero unterthänigstes Collegium nicht

nur

nur von der philosophischen Facultät, sondern auch dem räthlichen Collegio Professorio, und vornemlich von dem rostockschen Magistrat selbst viele Contradictiones und Weitläuftigkeiten zu erwarten hätte; welches jedoch zu vermeiden stünde, wenn statt der historischen nach diesem die poetische Profession, als eine supernumeraria und nonconciliaris verbliebe. Worauf denn Ihro in Gott höchstseelig ruhende Herzogl. Durchl. in einem an dieses Ihr unterthänigstes Collegium erlassenen gnädigsten Responso D.ro Fürst-gnädigste Willens-Meynung dahin declariret; "daß die Professio Historiarum, solange ermeldeter Mag. Sasse derselben vorstehen wird, citra consequentiam als Conciliaris ordinaria geachtet, nach dessen Abgang es aber mit der Professione Poeseos und Historiarum nach der vorherigen Verfassung wiederum gehalten werden solle.,

Ferner ist bey diesem Puncte vom Unterschiede der fürstlichen Professorum auch zu erwähnen, daß dieselben eine Zeitlang in ordinarios und extraordinarios vertheilt gewesen. Als nämlich im Anfange dieses Seculi dem weyl. regierenden Hrn. Herzog Friedrich Wilhelm. p. m. die Misere der hiesigen Professorum Ducalium und deplorable Umstande des Fisci Collegii, darin derselbe nicht nur durch den leidigen dreißigjährigen Krieg sondern auch andere vielfältige Ursachen gerathen, von dem wohlseel. Hrn. Kanzler v. Klein vorgestellet, haben höchstgedachte Ihro Herzogl. Durchl. solches zu Fürst-väterlichen Herzen genommen, und sind auf eine Verbesserung zu Ihrer Professorum Unterhalt Fürstmildest, soweit es damals möglich, ernstlich bedacht gewesen. Da dann Sr. Durchl. gnädigst gefallen, daß die sonstigen 5 extraconciliares doch bisher ordinariae nicht allein, sondern auch 2 ordinariae und conciliares Philosophiae Professores, jedoch mit dem Vorbehalt, wenn der Rostocker Stadtrath mit zweyen seiner Professorum Conciliarium es eben also halten würde, in extraordinarios zu verwandeln; daß also von beyden Seiten statt bishero 9. nach diesem nur 7.

con-

conciliares Professores verbleiben sollten, und zwar dermaßen, daß die extraordinarii Professores sowenig von den Reditibus des Collegii Ducalis, als sonsten von den Commodis Facultatum participiren, sondern solange sie extraordinarii bleiben, sine omni honorario und gratis profitiren sollen. Dieses aber zu solchem Endzweck, damit das den Extraordinariis abgehende Salarium zu besserer der Ordinariorum Ducalium künftigen Sustentation und billigmäßigen Abfindung der verstorbenen Professorum nachgelassenen Wittwen und Erben sollte emploiiret und angewendet werden. Solchemnach der Unterschied unter extraconciliares und extraordinarios Professores hauptsächlich darin bestanden, daß jene, als dabey doch ordinarii, ihren Antheil des Salarii und Commoda ihrer Facultäten den Conciliatibus gleich participiret, diese aber von beyden gar nichts genossen: indessen doch ihnen der Rang ihrer Antecessorum in jeder Facultät verblieben, nur daß sie den Ordinariis weichen müssen; gleichfalls dieselben auch ins Collegium Ducale und einjeder in seine Facultät recipiret gewesen, und zu deren Zusammenkünften mit gefodert worden: von welchem allen das — fürstliche Reglement d d 10. Decemb. 1703 völlige Nachricht giebt. Alldieweil aber der rostockische Rath, als Compatronus, nicht zu bewegen gewesen, den Numerum seiner Professorum ordinariorum und Assessorum Concilii zu vermindern, und extraordinarios zu constituiren, daher die räthlichen Assessores mit zweyen Votis die fürstlichen übertroffen, so haben, solches zu verhüten, Ihro nun in Gott seeliglich verstorbenen Hrn. Herzogs **Carl Leopolds** Herzogl. Durchl. p. m. endlich resolviret, alle Dero competirende 4 philosophische Professiones wiederum zu ordinarias und conciliares zu machen, wie sie heutiges Tages bekleidet und bedienet werden.

(Das Uebrige künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0130

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 17. Stück.

Den 6. December 1791.

1.

Olai Gerhardi Tychsen. Ser. Duci regn. Mecklenburgico a consil. aulae. LL. OO. in Vniuersitate Rostochiensi Prof. P. O. et Proto Bibliothecarii, regiae Soc. Scientiarum Vpsaliensis Sodalis, de numis Hebraicis diatribe, qua simul ad nuperas ill. *Franc. Perezii Bayerii* obiectiones respondetur. Rostochii, MDCCXCI. litteris Adlerianis. 4 Bogen in Octav.

Nachdem der Hr. Hofr. Tychsen das Buch des Hrn. Perez Bayer über die ebräisch-samaritanischen Münzen (3. B. S. 64.) erhalten, und die darin vorgetragenen Gründe nicht hinlänglich befunden, hat er diese kleine Schrift zur Bestättigung seiner vormaligen Aeußerungen, und zur völligen Uebersicht des Gegenstandes abgefaßt. Sie handelt in 5 Kapitteln: 1) von den verschiedenen Arten hebräischer Münzen, 2) von ihrem Gepräge, 3) von ihrem Ursprunge, und 4) von ihrer Aechtheit, worauf noch 5) einige vermischte Anmerkungen folgen. Diejenigen, welche der Gegenstand interessiret, werden diese wenigen Bogen ganz lesen müssen.

2.

Zu den merkwürdigen Schriften, welche das Königl. Preuß. Religions-Edict und die Controverse we-

gen der symbolischen Bücher betreffen, gehöret auch die dritte Auflage der Abhandlung des Hrn. O.C.R. Spalding über die Nutzbarkeit des Predigtamts und deren Beförderung, Berl. 1791, obgleich dieser Gegenstand darin nur beyläufig berühret wird. Ich will daraus folgende Stelle auszeichnen, die vielleicht zur Berichtigung der Ideen von dem Gegenstande, als ein treffendes Beyspiel, bey manchem etwas beytragen kann.

„Es soll einmal eine Zeit gewesen seyn, wo die Arzneykunde in einige verschiedene Systeme, Hypothesen und Methoden, unter eignen und besondern Unterscheidungsnahmen, getheilet war. An den gelehrten Streitigkeiten hierüber glaubten auch die Herrschaften und Obrigkeiten, und zwar in dieser ihrer Qualität selbst, als Fürsorger für die Gesundheit und Erhaltung ihrer Unterthanen, Theil nehmen zu müssen; und ob sie gleich nicht immer die Beschaffenheit und Erheblichkeit eines jeden in Streit gezogenen Puncts genugsam einsahen, so geriethen sie doch deshalb in lange und sehr verderbliche Feindseeligkeiten gegen einander. Sie wurden endlich der thätlichen Fehden müde, da sie fanden, daß sich an eine allgemeine Uebereinkunft wegen der Vorzüglichkeit der einen Methode vor der andern nicht wohl gedenken ließ, und verglichen sich in so weit, daß die damals bekannten Curarten, über welche die schädlichen Zwistigkeiten entstanden waren, und von welchen ihnen bestimmte und vollständige Erklärungen vorgelegt werden mußten, sämtlich, aber auch allein, in ihren Gebieten gültig seyn sollten. Den Unterthanen ward freygelassen, zum Theil auch wohl vorgeschrieben, sich zu einer oder der andern förmlich zu bekennen, und sich dazu in gewisse Gemeinschaften zu vereinigen. Hiernach wurden nun in den verschiedenen Districten, und für jede auf diese Art vereinigte Anzahl von Einwohnern, Aerzte angesetzt, mit der Verpflichtung, die von der Parthey anerkannte und erklärte Methode aufs strengste zu befolgen, derselben gemäß Diät und Arzneyen mit der grö-

ßten

ten Genauigkeit zu verordnen, nichts weiteres hinzuzu setzen, aber ja auch eben so wenig irgend etwas von dem Vorgeschriebenen wegzulassen. In der Folge von mehreren Jahren, und bey weiterem Fortgange in der Kenntniß des menschlichen Körpers und der Kräfte der Natur, fanden sich hie und da einige, und mit der Zeit immer mehrere unter den angestellten Aerzten, die sich überzeugten, daß für die Gesundheit der ihnen anvertraueten Einwohner wohl etwas besser, als nach den bisherigen Anweisungen gesorgt, statt der gebräuchlichen Arzneymittel und Lebensregeln andere nützlicher angewendet, wenigstens aber und vornämlich aus den vorgeschriebenen Recepten viele Ingredienzien ausgelassen werden könnten, die nicht allein an sich ganz unkräftig wären, sondern auch noch durch ihre Beymischung die heilsame Wirksamkeit der übrigen um ein Großes schwächten. In der guten Meinung nun, daß es doch mit den gegebenen Vorschriften im Grunde auf die Erhaltung der Menschen, als auf den eigentlichen und einzigen Hauptzweck, abgesehen sey, und in der Versicherung, daß die ihnen angewiesenen Personen gerade nur dieses von ihnen wünschten und erwarteten, trugen sie kein Bedenken, sich nach und nach dieser einfachen Heilart zu bedienen. Die Leute befanden sich wohl bey einem Arzte von dieser Art, begriffen selbst seine Erklärungen, die er ihnen über ihren Zustand und über die Wirkung der Heilmittel gab, gewannen also Zutrauen zu ihm, und hatten auch kein Arges daraus, ob und worin er von den anbefohlnen Reglements und Dispensatorien abgehe, als von welchen sie zur Noth den Nahmen, aber desto weniger von ihrem umständlichen und gelehrten Inhalte wußten. Dieser gute Erfolg fiel nun auch den Vorgesetzten mancher Districte so in die Augen, daß sie von dem strengen Halten auf die alten Verfügungen merklich nachließen, und den vorzunehmenden Veränderungen in der Besorgung der Kranken keine weitere Hindernisse in den Weg legten, als durch nachdrückliche Störung jeder erweislich schädlichen Markt-

schreyerey: und bey dieser wohl überlegten Nachsicht hatten sie auch sonst keine Ungemächlichkeit zu erfahren. Man drang aber auch noch hie und da schlechterdings auf die genaue Beybehaltung der vor Alters einmal angenommenen Methode, und auf die Abschaffung des neologischen Arztes; wenn anders die Leute sich nicht etwa nebst ihm gänzlich zu einer andern von den autorisirten medicinischen Partheyen mit förmlicher Annahme der Benennung derselben wenden, und dann auch wieder eben so unbedingt nach den daselbst bestehenden Einrichtungen bequemen wollten. Es war vergebens, daß jene ihre Zufriedenheit mit dem Manne und seiner Verfahrungsart wegen des ihnen daraus erwachsenden Nutzens bezeugten: und eben so vergebens berief sich der in Anspruch genommene Arzt auf eine Untersuchung, ob er damit den mindesten Nachtheil stiften könne; auf die wirklichen Erfahrungen von dem besseren Gesundheitszustande der Einwohner; auf seine gegründeten Einwendungen gegen vieles in den Methoden der andern Partheyen; auf die klaren Beweise seiner Theorie und ihrer Vortheile in der Ausübung, besonders bey den Eigenthümlichkeiten des Clima, der Complexionen und der Lebensarten in seiner Gegend. Dies alles ward damit widerlegt und abgewiesen, daß einmal die Vorfahren in dem Districte sich diese Vorschrift hätten gefallen lassen; daß die daraus entstandenen ältern Landesverfassungen die beständige Aufrechthaltung derselbey mit sich brächten; daß auch die benannten Methoden allein, jede nach ihrem ganzen Inhalt, durch unabänderliche Verträge mit benachbarten Obrigkeiten auf alle Zeiten ausschließend festgesetzt wären; und daß sich also jedermann in Ansehung seines körperlichen Zustandes nach einer oder der andern von denselben schlechthin müsse behandeln lassen, ohne daß die Vorgesetzten nöthig hätten, weder auf die behaupteten Erfahrungen von den nunmehrigen wenigeren Krankheiten und deren leichterer Heilart, noch auf die etwanigen deutlichen Beweise von den Vorzügen und Vortheilen der neueren Arzneywissenschaft,

einige

einige weitere Rücksicht zu nehmen. So blieb es also, wie es gewesen war, die Gesundheit des Volks mogte dabey fahren, wie sie wollte: und die angeführten Gründe dazu nannte man dort, wie die Legende sagt, entscheidende Gründe aus dem Gesellschaffts- und Staats-Rechte.

3.

Repertorium über die allgemeinern deutschen Journale und andere periodische Sammlungen für Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verwandten Wissenschaften. Von *M. Johann Samuel Ersch.* Erster Band. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1790. 1 Alph. 11 Bogen in Octav.

Bey der so sehr angewachsenen Menge unserer Journale ist es eine große Erleichterung ihres Gebrauches, daß man durch ein solches Repertorium in den Stand gesetzt wird, sich von dem, was in ihnen zu finden und nicht zu finden ist, in der Geschwindigkeit zu vergewissern: und es wäre gut, wenn in einem oder mehreren andern Repertorien auch die übrigen Gegenstände auf eine gleiche Art in Register gebracht würden. Von der Einrichtung dieses Buches darf ich hier nur soviel bemerken, daß es die hauptsächlichern allgemeinen periodischen Schriften, davon bey dem dritten Bande ein Verzeichniß geliefert werden soll, begreifet, und bis zum Schlusse des Jahres 1787 gehet. Dieser erste Theil hat zwey Abtheilungen: die erste enthält die Nahmen der Verfasser von den in den Journalen enthaltenen Aufsätzen; und die zweyte die Nahmen derjenigen Personen, deren Geschichte ein Gegenstand dieser Aufsätze ist. Aus beyden Abtheilungen will ich diejenigen Artikel ausheben, die Mecklenburger angehen. — **Erste Abtheilung:** 1) **Aepinus,** F. U. T., Nachricht von seinen (eignen) Schuleinrichtungen, Schlözers St. Anz. IX. S. 266. und XVII. S. 3. 2) **v. d. Lühe,** Meckl. Geh. Raths, Briefe an den Premierminister **v. Münchhausen** in

Hannover, den Vergleich mit der Ritter- und Landschaft 1755 betr. Büschings Mag. XIX. S. 317. 3) v. Müller, J. J. H. Beantwortung der Preisfrage wegen Abschaffung der Accidental-Hebungen der Geistlichkeit. Hausens St. M. II. B. 5. 6. S. 565. 606. 4) Posse, A. F. H. über unstandsmäßige Ehen unter dem deutschen hohen Adel. Deutsches Museum, 1787. II. St. S. 164. 5) Schreber, D G. gest. als Prof. der Oek. u. Kam. Wiss. zu Leipzig 1778. lieferte ins hannöversche Magazin unter andern: Von Beförderung der Kameelgarnmanufacturen, 1758, S. 705. Aus seiner Abhandl. von Kameralgütern ist abgedruckt: Wilhelms V. von Hessen-Cassel Schreiben an seinen Bruder Philipp von Hessen-Rheinfels, 1575, in Mosers patr. Arch. IV. S. 163. 6) Toze, E. von den Betrügereyen des Amer. Vespucci, wodurch er sich die Ehre der Entdeckung des festen Landes in der neuen Welt zugeschrieben hat. Hann. Mag. 1760, S. 193. Beweis, daß M. Behaim die erste Entdeckung der neuen Welt nicht zugeschrieben werden könne, ebend. S. 689. Gesch. der von Johann V. errichteten Acad. der Historie. Ebend. S. 1009. Ursprung der Familiaren der Inquisition, aus N. Monteiro. Ebend. 1761. S. 111. Von Heinrichs VII. Freybriefen zur Beförderung der Erfindung des Steins der Weisen. Ebend. S. 985. (3. B. S. 59.) 7) Tychsen, O. G. über Röglers Nachricht von einem Codex des A. T. der Juden zu Cai-fung-fu. v. Murrs Journal, IX. S. 84. nebst Antwort, S. 90. Vergl. X. S. 310. Sendschreiben wegen einer arabischen Münze. Ebend. X. S. 267. Erklärung der arabischen Umschrift auf dem Pluviale zu Nürnberg. Ebend. S. 333. Ueber die Nassairier und Johannisjünger. Deutsch. Mus. 1784. XI. S. 414. 8) Wiese, W. V. Merkwürdigkeiten von Joseph II. Hausens St. M. I. B. 4. St. S. 440. — Zweyte Abtheilung. 1) Adolph Friederich I. H. z. M. Von dessen Testamente. Mosers patr. Arch I. S. 247. 2) Adolph Friedrich II. H. z. M. Nachricht von ihm,

ihm. Hist. Portef. 1783. XII. S. 701. 3) Charlotte Wilhelmine, H. z. M. Nachr. von deren Ableben. Ebend. 1786. II. S. 176. 4) Christian Ludwig, H. z. M. Anecdoten aus seiner Regierungsgeschichte. Ebend. 1785. I. S. 75. 5) Friederich, H. z. M. Anecdote zur Characteristik desselben. Journal v. u. f. D. 1785. VII. S. 32. Schreiben desselben an den Hrn. v. Moser. Mosers patr. Arch. IV. S. 466. Vorschlag zu einer Statue desselben, Schlözers St. Anz. XXXII. S. 447. 6) Friederich Franz, H. z. M. Merkwürdigkeiten seiner Regierung, Pol. Journ. 1785. VI. S. 599. 7) Husanus, H. biogr. Nachr. Hann. Magaz. 1752. S. 543. Mosers patr. Arch. II. S. 251. 8) Johann Albrecht, H. z. M. Testament. Mosers patr. Arch. I. S. 233. 9) Karl Leopold, H. z. M. Urkunde der Ehescheidung von seiner ersten Gemalin, und neue Vermählung. Büschings Mag. XV. S. 245. Vergl. Hist. Portef. 1787. IV. S. 470. Einmischung Rußlands in die deutsche Justizpflege. Mosers pate. Arch. IV. S. 478. 10) v. d. Bettenburg, hollst. G. R. und meckl. Land- und Hofgerichts-Präs. gest. 1743. Nachricht von dem Leben und den Staatsverrichtungen desselben, zur Erläuterung der hollst. Gesch. seiner Zeit, von Möller. Meusels Geschichtsf. IV. S. 1. 11) Rudlof, J. A. Herauseber das meckl. Staatscalenders seit 1775. Schlözers St. A. VVI. S. 474. 501. 12) Schönemann, über ihn. Hubers Gesch der deutschen Dichtkunst im hann. Magaz. 1768. S. 87. 13) Sophie Charlotte, B. v. E. Anecdoten ihre Vermählung betr. Hist. Portef. 1784. I. S. 46. Zusätze, VIII. S. 227. Berichtigung, von hoher Hand. Hausens St. M. 2. B. 1. St. S. 115.

4.

Rostocksche Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard, d. A. und D. Koppe. Zweyten Bandes zweytes Stück. 1791. Rostock, ꝛc. 5¾ Bogen in Octav.

Die

Dies Stück enthält: 1) Promemoria, die Ansprüche des Herzoglichen Hauses Mecklenburg-Schwerin an zwey Canonicate zu Strasburg betreffend — Ist abgebrochen. 2) Geschichte der tragischen Bühne der Franzosen. Fortsetzung. 3) Subsidientractat zwischen Ihro Hochmögenden den General-Staaten der vereinigten Niederlande und Sr. Durchl. dem Herzog zu Mecklenburg-Schwerin: unterzeichnet den 5 May 1788. — Aus des Hrn. H. R. Martens Recueil de Traites, Tom. 3. mit einer deutschen Uebersetzung. 4) Beschreibung der zu Rheinsberg am 4. Jul. d. J. vorgefallenen Feyerlichkeit, vom Hrn. D. Burchard. — Ist abgebrochen.

5.

Unterm 12. October hat die mediciniſche Facultät den bisherigen Chirurgum und Practicum der Medicin in Teſſin, Hrn. Hinr. Ge Wüſtney, nachdem er examiniret worden, und ſeine Probeſchrift eingereichet, abweſend zum Doctor der Medicin promoviret, und das Doctor-Patent anſchlagen und austheilen laſſen.

6.

Am 21. October ward der Hr. Prof. Adolph Dieterich Weber in das Concilium recipirt. Weil er in Kiel 1786. ſchon als ordentlicher Profeſſor ins Concilium, oder, wie es dort genannt wird, ins Conſiſtorium aufgenommen worden, ſo erhielt er nach Vorſchrift des Erbvertrags (2. B. S. 46. §. 19. 11.) ſeine Stelle zwiſchen dem Hrn Prof. Karſten und dem Hrn. H. R. Vogel (1 B. S. 223.) Und der Rector machte die Aufnahme, wie gewöhnlich, durch ein Patent bekannt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0138

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 18. Stück.

Den 13. December 1791.

1.

Spicilegia de venaesectione in morbis adhibenda, consensu gratioſi Ordinis Medicorum in Academia Roſtochienſi pro gradu Doctoris legitime impetrando cenſurae publicae ſubmiſſa ab *Henrico Georgio Wueſtney*, Medicinae Practico Teſſinenſi, Roſtochii, litteris Adlerianis, CIↃIↃCCXCI. 2 Bogen in Octav.

Rüge des Misbrauchs, der mit dem Aderlaß in manchen Krankheiten betrieben wird. Der Hr. Verf. zeigt zuerſt im Allgemeinen, daß man nicht immer ohne Schaden zur Ader laſſen könne, und wendet dies nachhin auf die Entzündungs-Fieber, den gallichten Seitenſtich, die Blutflüſſe, den Schlagfluß und die Schwangerſchaft insbeſondere an. Für den Gegenſtand iſt die Ausführung doch zu kurz.

2.

Beſchluß der Nachricht vom Collegio der fürſtlichen Profeſſoren. — Endlich wird auch dieſes noch von des Ducalis Collegii Verfaſſung angeführet werden können. Wenn ſolennere Actus academici, als Rectorum Introductio und Promotiones, angeſtellet werden, ſo wird dabey die Gegenwart eines

fürstlichen Legati, der die höchste Person des Durchl. Landesregenten repräsentiret, erfodert, welcher nach Ordnung der Facultäten, und in selbigen nach der Anciennität der Professoren, vermöge von Alters hergebrachter Observance, von dem Seniore Collegii benennet, und ihm solche Function aufgetragen, darauf von zweenen Doctoribus priuatis abgeholet, und mit vorhergetragenen Sceptris ins Auditorium begleitet wird. In welchem Stück denn das Collegium Ducale vor dem Senatorio einigen Vorzug hat, sintemal keinem von dem Rath dependirenden Professori diese Ehre wiederfähret. Und obwohl der Rath, als Compatronus, auch seine Abgeordnete dem alten Herkommen nach dabey hat, tragen sie doch solches keinem ihrer Professorum auf, sondern aus ihrem eigenen Mittel erscheinen entweder Bürgermeistere oder der Syndicus dabey.

Ueberdem aber ist auch bey Promotionen in allen 4 Facultäten ein Procancellarius nothwendig, der nomine Episcopi Suerinensis, als welchem bey Fundation der Academie vom Pabst *Martino V.* das Cancellariat und (die) Jurisdiction über dieselbe beygeleget, den Decanis Licentiam, ihre Candidaten in Doctores und Magistros zu promoviren, ertheilen muß. Als nun das Bißthum reformiret worden, und der letztere erwählt gewesene Bischof **Ulrich** aus dem Königl. Dänischen Hause abgegangen, haben des in Gott höchstseelig ruhenden Hrn. Herzogs **Adolph Friedrich** Herzogl. Durchl. m. A., nachdem Höchstdieselben von dem Dom-Capittel Anno 1634 zum Bischof erwählet, und sothane Postulation, wie mans nennet, nach diesem allein an das Herzogl. Mecklenburgische Haus restringiret worden, das Cancellariat der Academie fortgeführet, gleichwie auch nach Secularisation des Bischofthums jederzeitige fürstl. Landesregenten Schwerinschen Antheils, solange zwey Regierungen fortgewähret, und bis auf den heutigen Tag. Dieses Procancellariat wird, immaßen das hohe Cancellariat über die ganze aus fürst- und räthlichen Professori-

fessoribus bestehende Academie sich erstrecket, nicht allein den fürstlichen, sondern auch den räthlichen Professoribus auf der Facultäten unterthänigstes Supplíciren, durch ein absonderliches gnädigstes Rescript aus der fürstlichen Regierung aufgetragen, und der darin benannte Professor als Procancellarius auctorisiret, und zu besagtem Endzweck, weil die Gradus academici nicht anders, als auctoritase Serenissimi Regnansis ac Cancellarii Magnificentissimi conferiret werden dürfen, mit der benöthigten Vollmacht versehen.

Dies sind die vornehmsten Umstände des unserm regierenden Landesvater und gnädigsten Herrn unterthänigsten treugehorsamsten fürstlichen Collegii Professorii, soviel desselben ganzen innerlichen und eigentlichen Zustand betrifft. Die jetzo in demselben zu stehen die Gnade haben, sind in einer jeden Facultät, nach Ordnung ihrer Reception in dieses Collegium, folgende:

In Facultate Theologica. 1) D. **Franz Albrecht Aepinus**, nach des Höchsten Willen im 75. Jahre seines Alters, hat seit Anno 1696 als Magister, und anneben seit 1710 als Doctor Theologiae, mit Privat-Vorlesungen und Disputiren in beyden Facultäten der Academie gedienet, u ist nachhin, vermöge des fürstl. Reglements de Anno 1703, von Ihro in Gott höchstseelig ruhendem Hrn. **Friedrich Wilhelms** Herzogl. Durchl. c. G. Anno 1712 zum Professorem Logices extraordinarium, ohne die geringste Einhebung zu genießen, und Anno 1721 von (dew) nun auch höchstseel. Herzogl. Durchl., Hrn Herzog **Carl Leopold**, p. m. als Professor Theologiae ordinarius & conciliaris constituiret; hat also insgesamt der Academie nach dem Vermögen, das Gott dargereichet, ins 52. Jahr bisher gedienet, wird auch, so lange es dem Herrn unsers Lebens gefällt, in seiner Amtspflicht und Arbeit unermüdet fortfahren, und der Academie Bestes zu suchen niemals ermüden. 2) **Petrus Sasse**, gebohren zu Rostock, Anno 1709, ward allhier Magister Philosophiae 1740, und beschäftigte sich seit Anno 1733 mit Praelectionibus historicis, exegeticis und

theologicis, auch andern anständigen Verrichtungen, wie es Zeit und Umstände leiden wollen. Anno 1741 ward ihm die Professio historica, als conciliaris ordinaria, von dem nunmehr in Gott ruhenden Herrn Herzog Carl Leopold, g. m., gnädigst anvertrauet. Er disputirte 1743 pro gradu in Theologicis, und erhielte von Ihro jetzt regierenden Herzogl Durchl. unter andern hohen Begnadigungen auch den Beruf zu der Professione theologica conciliari ordinaria, die nach Abgang b. *Fechtii* vacant geblieben.

In Facultate Juridica. 1) Matthias Benoni Hering, der in das 56. Jahr seines Alters getreten, hat anfänglich als Doctor V. J. der Advocatur und Privat-Vorlesungen seine Zeit gewidmet, bis er Anno 1733 von Ihro Herzogl. Durchl. Hrn. Carl Leopold höchstseeligen Andenkens als Professor Codicis publ. ordinarius gnädigst bestellet; welches Amt er also nunmehr unter Beystand des Allerhöchsten mit Vorlesungen und Disputiren nach verliehenen Kräften in pflichtschuldigster Treue und Sorgfalt in das 15. Jahr verwaltet. 2) D. Ern. Jo. Frid. Mantzel, geboren 1699 den 29 Aug., ward Professor Moralium Senatorius Anno 1722, Institutionum 1730, und Ducalis Pandectarum Professor Anno 1746, berufet sich auf sein gutes Gewissen, seine Auditores und die sonst seinethalben bekannt gewordenen Nachrichten.

In Facultate Medica. 1) Georg Christoph Detharding, seines Alters 49 Jahr, hat vorher als Doctor privatus sowohl mit der Prari als Collegiis sich beschäftiget, bis Anno 1733, da von Ihro Durchl. dem hochseel. Herzog Carl Leopold ihm die Professio Anatomiae und Mathematum superiorum gnädigst aufgetragen worden; welchem Officio er bis anhero durch öffentliche Demonstrationes anatomicas, mit Disputiren und unausgesetzten Collegiis ein Genüge zu thun sich bemühet. 2) Gustav Christian Handtwig, 36 Jahr alt, hat anfänglich als Doctor privatus nicht nur practisiret, sondern zugleich auch nach aller Möglichkeit den gelegentlichen und hochnöthigen

thigen anatomischen Demonstrationibus und andern academischen Beschäftigungen obgelegen, bis daß ihm von Sr. nunmehro in Gott ruhenden Hochf. Durchl., dem damals regierenden Hrn. Herzog Carl Leopold, die Professio Chymiae & Praxis gnädigst anvertrauet ward. Dieser seiner ihm gnädigst betrauten Professioni hat er nun bis daher theils durch fernerweite anatomische Demonstrationes, theils durch andere Vorlesungen und academische Arbeiten, soviel sichs bey der bisherigen gar geringen Anzahl der Studiosorum Medicinae thun lassen, schuldigst conformiret.

In Facultate Philosophica. 1) **Johann Ludwig Engel**, seines Alters im 48. Jahr, ist in der Ordnung des Herzogl. Collegii der vierte, und Professor Logices. Des nun in Gott ruhenden Hrn. Herzogs Carl Leopold Durchl. haben ihm sub dato den 13. Dec. 1735. den gnädigsten Beruf zu ertheilen geruhet. Seit dem 22. des abgewichenen Monats Martii verwaltet er sein Amt im 13. Jahr, so zwar, als (die) göttliche Vorsehung beydes, Gemüths- und Leibeskraft, daran es zur letzten Zeit fehlet, ihm gnädiglich verliehen hat. 2) **Paul Theodor Carpov**, Phil und Med. D., geboren 1714 zu **Bolschow** in **Polnisch-Preußen**, kam 1735 von **Danzig** hieher, und docirte als Candidatus und hienächst Magister, die hebräische, auch einige andere morgenländische Sprachen, nebst andern, sonderlich zur Erklärung göttlicher Schriften selbst dienlichen Wissenschaften, dazu denn der Kirchen- und Schulen- der politische und der ökonomische Staat des Volkes Gottes insonderheit gehöret. Anno 1738 hatte er das hohe Glück, des nunmehr in Gott ruhenden Hrn. Herzogs Carl Leopolds Durchl. näher und persönlich bekannt zu werden. Die Gnade, mit welcher er empfangen worden, preiset er noch itzo mit treu-unterthänigster Devotion. Aus verschiedenen gnädigsten Anträgen, darunter ihm fürstmildest die Wahl gelassen wurde, wählete er das längst vacirende Professorat Linguae hebreae & catecheseos christianae, welches ihm denn den 27. Sept. eben desselbigen Jahres

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0143

res mit den gnädigsten Ausdrückungen conferiret worden. Was denn pro statu Academiae praesenti immer möglich gewesen, hat er, seiner unterthänigsten Pflicht gemäß, zu leisten sich so schuldig als willig jederzeit erwiesen. 3) M. **Angelius Johannes Daniel Aepinus**, gehet jetzt im 30. Jahre seines Alters, und ist 1746 den 10. Octobr. von Sr. Herz. Durchl. wailand Herzog **Carl Leopold** g. G. zum Professore Eloquentiae ordinario gnädigst bestellet, welcher Profession er nach bestem Vermögen vorzustehen seiner unterthänigsten Pflicht nach sich jederzeit bemühen wird.

3.

Rostockschе Monatsschrift. Herausgegeben von D. **Burchard** d. A. und D. **Koppe**. Zweyten Bandes drittes Stück. 1791. Rostock, ꝛc. $3\frac{3}{4}$ Bogen in Octav.

Hier ist zu finden: 1) Das menschliche Alter nach dem Englischen des **Shakespeare**. Vom Herrn Cand. **Ahlwardt**. 2) Promemoria, die Canonicate zu **Strasburg** betreffend. Fortsetzung. 3) Des Herzogs **Carl** von **Mecklenburg-Strelitz** bey der Gelegenheit, da er dem Großherzog **Peter Leopold** von **Toskana** im Nahmen des churfürstlichen Collegii seine Erwählung zum deutschen Kayser notificirte, gehaltene Rede. 4) Geschichte der tragischen Bühne der Franzosen. Vom Hrn. Mag. **Reinhard** in **Wernigerode**. Beschluß. (3. B. S. 27, 136.) — Wenn das Wort **Beschluß** nicht ein großer Druckfehler ist, so kennt der Hr. Verfasser von den neuern tragischen Dichtern der Franzosen keine andere, als die beyden **Corneillen**, **Racinen** und **Campistron**, selbst also **Quinault**, **Crebillon** und **Voltairen** nicht. Und für wen mag das wohl bestimmt seyn, was hier aus einigen andern Büchern ausgezogen ist? 5) Nachricht von dem Tode des G. R. **Daries**, auch einer Gedächtnißmünze und lateinischen Ode auf sein Jubiläum, vom Hrn. D. **Koppe**. — Sollte es wohl historisch richtig

tig oder nur im mindesten wahrscheinlich seyn, daß durch seinen Abgang die Jenaische Academie wenigstens 300 Studenten verloren habe? Immer wäre es noch der Mühe werth, zu untersuchen, was denn eigentlich die Wissenschaften durch ihn gewonnen haben. 6) Beschreibung der Feyerlichkeit zu Rheinsberg. Beschluß. (3. B. S. 136.)

4.

Ueber die vorzüglichsten Mittel, öffentliche Schulanstalten empor zu bringen. Womit zu seiner feyerlichen Einführung, als Rector der Domschule, welche den 20. Oktober 1791, Nachmittags um 3 Uhr, geschehen wird, alle Gönner und Freunde des Schulwesens ehrerbietigst einladet Johann Gotthilf Schmidt. Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzoglichen Hofbuchdrucker. 2½ Bogen in Quart.

Hinlängliche Besoldung der Schullehrer, anständige Einrichtung der Schulgebäude, Anlegung einer Schulbibliothek und eines Instrumenten-Vorraths, sorgfältige Auswahl der Lehrer, äußerliche Achtung derselben, zweckmäßige Einrichtung der Lectionen für alle eine so sehr verschiedene Bestimmung habende Schüler, richtige Abtheilung der Classen, Beobachtung der gehörigen Gränzen zwischen Schulen und Academien, Gewissenhaftigkeit der Lehrer, auch bey dem Unterrichte der Anfänger, und Verbesserung der häuslichen Erziehung, sind die Mittel, die der Herr Verf. vorschlägt, und worüber er manche gute Erinnerung giebt. Am Ende ist eine kurze Nachricht von den Lectionen beygefüget.

5.

Die Mildthätigkeit gegen Nothleidende, als eine der ersten Menschen-, Bürger- und Christen-Tugenden. Eine feyerliche Armenpredigt, zur Empfehlung der verbesserten Armenanstalten, dem höchsten Befehl gemäß

gemäß, am vierten Sonntage nach Trinitatis in der Nicolai-Kirche zu Quedlinburg gehalten von Johann August Hermes. Quedlinburg 1791. Zum Besten der Armencasse. 1½ Bogen in Octav.

Von dieser Gelegenheits-Predigt unsers vormaligen Landsmannes werde ich blos das Daseyn anzeigen dürfen.

6.

In dem Quartcalender ist eine Abhandlung des Hrn. Prof. Hecker über die Sicherung der Gebäude durch Blitzableiter, und in dem Schillingscalender eine Abhandlung des Hr. Past. Plitt zu Neukirchen von der Verbesserung und Vermehrung der Heuwerbung bey den Hausleuten in Mecklenburg, enthalten. Sonst haben die hiesigen Calender für das künftige Jahr ihre gewöhnliche Einrichtung, (1 B. S. 199.) außer, daß im Quartcalender auf einem diesmal ersparten Platze noch die Größe, Geschwindigkeit und Entfernung der Sonne und der Planeten eingeschoben ist.

7.

Von der offenherzigen Schilderung der Müssiggänger und Taugenichte in London (2. B. S. 87.) ist 1790 noch ein dritter Theil herausgekommen, den ich zu sehen bisher keine Gelegenheit gehabt habe. Auch wird es, nach den beyden ersteren zu urtheilen, hinreichend seyn, dessen Daseyn zu bemerken.

8.

Aus der von mir (3. B. S. 55.) angezeigten Abhandlung des Hrn. D. Rosenmüller ist ein Auszug mit einigen Anmerkungen in die berlinische Monatsschrift, Aug. 1791. unter der Aufschrift: Der ächte Geist des Protestantismus, ein Schreiben aus Sachsen, eingerückt. In den Anmerkungen ist aber nichts enthalten, das hier bemerkt werden dürfte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0146

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 19. Stück.

Den 20. December 1791.

1.

N. III. Weyhnachts-Buch, oder kurze Fragen von der Gebuhrt Jesu und deren Folgen; der Schuljugend zur Uebung im Nachdenken über die Wahrheiten der Religion bestimmt von D. Georg Detharding, Prediger zu St. Jacob. Joh. 21, 15. Weide meine Lämmer. Rostock, 1791, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1½ Bogen in Octav.

Von mehreren Schulbüchern, die der Hr. Verf. für unsere Schulen zu verfertigen, und in die Schulen seiner Gemeine einzuführen gedenket, ist dies das dritte, welches er herausgiebt. Es hat zwey Abtheilungen. Zuerst stehen Verse aus geistlichen Liedern, unter denen wenigstens Nr. 11. hätte wegbleiben sollen. Und dann kommen: **Kurze Fragen von der Zukunft des Sohnes Gottes ins Fleisch**, mit den Antworten, meistens auch mit einem Spruche aus der Bibel begleitet. Was man bey einem Schulbuche für Leseschulen denn doch wohl zu fodern berechtigt ist, eine faßliche Darstellung der Sache, einen richtigen Ausdruck, und Vermeidung aller Nebendinge, wird man in diesen Blättern nicht finden. (1. B. S. 4. 26. 3. B. S. 105.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0147

2.

Von den Bützowschen Facultäts-Statuten kann ich nunmehr auch die Statuten der philosophischen Facultät liefern, welche jedoch eben so wenig, als die von der juristischen Facultät (2. B. S. 201.) förmlich ausgefertiget sind.

Statuta Collegii Philosophorum in Academia Bützouiensi.

I. Collegium Facultatis Philosophicae complectatur Professores ordinarios, clementissima Ducis regnantis Mecleburgici voluntate doctrinas philosophicas, humaniores & artes liberales in Academia Fridericiana Bützouiensi publice docere iussos, & ad tale munus obeundum vocatos, moreque huic Academiae recepto, & Priuilegiis ducalibus Statutorumque Academiae generalium Cap. I. definito, introductos; qui cunctl singulique in Facultatis collegium admittantur, & dignitate, priuilegiis commodisque a Serenissimo Duce Facultati huic eiusque membris clementissime concessis æquali iure fruantur.

II. Constituentur autem in hac Academia nouem Professores, qui scientias philosophicas artesque liberales docendi publica auctoritate muniendi sunt, quorum *vnus* Philosophiae, quam vocant, theoreticae partes potissimum tradet, Logicam nempe, cuius praxin quoque pecaliari hora docebit, Metaphysicam eiusque partes, Theologiam praecipue naturalem, quam ampliori commentatione aliquando dogmatice & polemice illustrabit; qnolibet praeterea semestri methodum, studia litterarum in Academiis apto ordine feliciterque tractandi, monstrabit. *Alter* Philosophiam sic dictam practicam, Ius naturae, Ethicam, Politicam & Oeconomicam generalem s. philosophicam tradet. *Tertius* Matheſin theoreticam, tum elementarem, tum sublimiorem, & applicatae quoque partes doceat. *Quartus* Physicam, tum dogmaticam, tum experimentalem, partesque Matheseos, quibus physicae doctrinae potissimum nitun-

tur,

tur, explicet. *Quintus* Historiam praecipue doceat, & ciuilem & ecclesiasticam, imperii porro romano-germanici & patriae, antiquitates item Germanorum, artem diplomaticam, numismaticam, heraldicam, cet. *Sextus* Historiam eruditionis & litterarum potissimum, tum vniuersam, tum vnius & alterius scientiae, particulari opera illustret, qui bibliothecae academicae curam vna in se suscipiet, *Septimus* Historiae naturalis, tum vniuersalis tum partium illius, item Oeconomiae practicae doctrinas explicet. *Octauus* Linguarum orientalium, quas vocant, notitia, ebreae praesertim graecaeque, iuuenes imbuat, nec non antiquitates vtriusque gentis, imprimis vsum illarum in explicandis scriptoribus, tum sacris tum profanis, explanet. *Nonus* denique humaniores, quae dicuntur, litteras, Aestheticam, artem dicendi, Poesin, rationem apte concinneque lingua tam vernacula quam latina vtendi, doceat, & litterarum studia commode tractandi, cumque aliis feliciter communicandi methodum quouis semestri praecipiat. Quorum quidem Professorum (duo,) qui postremo munerI professorio admoti sunt, extraordinarii sunto,*) neque in Concilium academicum neque in Facultatem, recipiendi, prouti Priuilegiorum academicorum §. XXIX. sancitum est decretumque.

III. Recipiendus in collegium Facultatis Professor data dextra in vim iurisiurandi Decano ipsum recipienti polliceatur, semet Facultatis commodum pro sua virili promoturum, detrimentum eius sedulo auersurum, concordiam cum collegis amicitiamque studiose culturum, Statutis Facultatis, & quae dein legitime, ex votorum pluralitate ab eadem statuentur, lubenter obtemperaturum, nihilque admissurum, propter quod vel officii partes vel Facultatis honorem neglexisse argui possit.

*) Die Vorenthese bey der Zahl der außerordentlichen Professoren zeigt vermuthlich an, daß die Zahl der ordentlichen Professoren damals noch nicht völlig bestimmt war.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0149

IV. Neque tamen quisquam in collegium Facultatis recipiatur, nisi legitime Doctoris vel Magistri Philosophiae titulo ab Academiarum aliqua antea fuerit ornatus.

V. In quibuscunque, tum publicis Academiae, tum priuatis Facultatis congregationibus conseſſibusque quilibet Facultatis Aſſeſſor iſtum in procedendo, ſedendo, edicendoque ſententiam, ordinem ſeruet, quem cuilibet receptionis in collegium tempus conſtituit; adeoque Senior Facultatis primum locum occupet, quem reliqui collegae ea excipient ordine, quo poſt alterum quisque in Facultatem fuit adlectus.

3.

Ohnmaßgebliches politiſches Bedenken über die Schifbarmachung der Elde von D. Z. Neubrandenburg, gedruckt bey C. G. Korb, 1791. 8 Bogen in Octav.

Aus mehr als einem Grunde halte ich es am beſten, den Inhalt dieſer Schrift nach Anleitung der von dem Hrn. Verf. ſelbſt gemachten Ueberſchriften jedes Paragraphen genau anzuzeigen. Einleitung. §. 1. Einige allgemeine Bemerkungen über den Nutzen ſchifbarer Flüſſe und Canäle, nebſt einer kurzen Ueberſicht über die vorzüglichſten Unternehmungen und Projecte dieſer Art. 1. Abſchn. Von dem Nutzen und den Vortheilen der Schifbarmachung der Elde für Mecklenburg überhaupt. §. 2. Beſtimmung, auf den wievielſten Theil von Mecklenburg ſich die Folgen der Schifbarmachung der Elde erſtrecken werden. — Etwa der fünfte Theil des Landes kann dabey gewinnen. (Beyläufig wird bemerkt, daß Roſtock nicht den vierten Theil der mecklenburgiſchen Producten, ſondern nur den fünften Theil exportire.) — §. 3. 4. 5. Vortheile und Nutzen der Fahrbarkeit der Elde für den Landmann. — Die Fortdauer des jetzigen Kornpreiſes und des davon abhängenden hohen Werthes der Landgüter, die Erſparung eines weiten und koſtbaren Tranſports, und die Concurrenz mehrerer Käufer ſind die

die Hauptvortheile für den Landmann dieser Gegenden. (Der dritte angeführte Vortheil ist wohl eigentlich in dem ersten schon begriffen.) — §. 6. Vortheile der Fahrbarkeit der Elde für den Städter.— Die an der Elde gelegenen Städte werden nur wenig gewinnen, und die übrigen Städte dieser Gegend sehr verlieren. II. Abschn. Statistische Bestimmung der gesammten Ex- und Importation von Mecklenburg. §. 7. Grund dieser Bestimmungen. — Bey dem Mangel hinlänglicher Ein- und Ausfuhrlisten muß man sich so gut wie möglich helfen. In Absicht der Exportation scheint es ziemlich zuverlässig zu seyn, wenn man, da außer dem Landbau alle andere Gegenstände der Exportation unbeträchtlich sind, nach dem Maasstabe der mit Sicherheit bekannten Hufenzahl die ganze Production des Landes zu berechnen sucht, davon die Consumtion abziehet, und den Ueberschuß als Exportation annimmt.— §. 8. Bestimmung der ganzen Exportation und Einnahme Mecklenburgs. — Nach einer solchen Berechnung, wobey die niedrigsten Preise angenommen sind, beträgt Mecklenburgs Exportation wenigstens 2,754,000 Rthlr. — §. 9. 10. Rechtfertigung der Angabe des vorigen Paragraphen. §. 11. Bestimmung der Totalsumme der Importation und Ausgabe von Mecklenburg.— Da es hier wol völlig an einer brauchbaren Grundlage fehlt, so nehme man als Hypothese an, daß die Importation ebenfalls wenigstens 2,754,000 Rthlr. betrage. Aus einer ungefähren (hier aber nicht näher angegebenen) Berechnung des ausländischen Verbrauches eines jeden Landeseinwohners im Durchschnitte, aus einer vieljährigen Erfahrung über das Ab- und Zunehmen des Wohlstandes von Mecklenburg, und aus dem Grunde, daß bey einer die Einnahme beträchtlich übersteigenden Ausgabe, wie sie viele annehmen, das Land zu geschwinde von allem baaren Gelde entblößt werden würde, gewinnet diese Hypothese viele Wahrscheinlichkeit. III. Abschn. Nutzanschlag über die Fahrbarmachung der Elde und Schätzung der Folgen derselben. §. 12.

Totalsumme der Vortheile der Fahrbarkeit der Elde für den Landmann. — In dem fünften Theile Mecklenburgs, der durch diese Schifbarmachung gewinnet, wird der Vortheil jährlich etwa 85,264 Rthlr. oder ein Capital von 1,705,280 Rthlr. ausmachen. — §. 13. Totalsumme aller Vortheile, welche die Städte von der Fahrbarmachung der Elde zu erwarten haben. — Für die Städte kann man äußersten Falles 2 p. C. von denjenigen Artikeln der Ein- und Ausfuhr, die ein Gegenstand der Elde-Schiffahrt seyn werden, anrechnen; dies würde höchstens eine jährliche Summe von 15,800 Rthlr. oder ein Capital von 316,000 Rthlr. betragen. — IV. Abschn. Einige practische Folgerungen der in den vorigen Abschnitten enthaltenen statistischen Wahrheiten. — §. 14. Trüglichkeit und Unsicherheit der intendirten Zwecke und Kostenanschläge bey Wasserbauten. — Nach den bisherigen Erfahrungen bey andern Canälen sind mehrmalen die Anschläge der Wasserbauten so unzuverlässig, die Ausführung wegen unvorhergesehener Hindernisse so schwierig, der Ertrag so sehr unter aller Erwartung, und die gehofften Vortheile so geringe gewesen, daß eine Unternehmung dieser Art allemal mißlich bleibt. — §. 15. Hypothetische Unmöglichkeit des auf dem vorigjährigen Landtage in Vorschlag gebrachten, und allgemein für so leicht ausführbar gehaltenen Projects, die Zinsen des auf die Schifbarmachung der Elde verwandten Capitals durch das Schleusengeld zu bestreiten, und das Capital selbst nach und nach aus dem Ueberschuß abzutragen. — Wenn man die Kosten der Schifbarmachung zu 5 bis 600,000 Rthlr. und die Unterhaltungs- und Receptur-kosten zu 2000 Rthlr. anschlägt: so würde doch, um die Zinsen des Capitals zu 5 p. C. und die Kosten herauszubringen, das Schleusengeld so hoch gesetzt werden müssen, daß es die Kosten des Transports zu Lande überstiege: es würde nämlich an jeder von den 10 Schleusen entweder von jedem Kahn 9 Rthlr. oder von dem Werth der Waare 1 p. C. erlegt werden müssen. Und bey einer noch ungewissen Aussicht auf 5 p. C.

mögten

mögten sich doch auch keine Liebhaber zu den Actien finden. — §. 16. Der von Seiten der Städte von der Schifbarmachung der Elde gehofte Vortheil ist ein Unding, und der von ihnen übernommene Beytrag von einem Drittel zu den Kosten derselben unverhältnißmäßig. — Wenn nämlich jeder Landmann, wie in dem vorjährigen Landtags-Protocoll vorgeschlagen ward, seine Producte unmittelbar auswärts verschiffen, und seine Bedürfnisse dagegen unmittelbar aus Hamburg und andern Orten wieder ziehen kann, so ist das Handelsverkehr mehrerer kleinen Städte völlig ruiniret. — §. 17. Beschluß. — Die Herannahung des Landtags behinderte den Hrn. Verfasser, seine Gedanken über die Verbindung der Müritz mit dem Rhin und der Havel, und über das Project des Hrn. Binders alle Flüsse, Bäche und Wasserläufe Mecklenburgs schifbar zu machen, beyzufügen.

Wenn in der Gegend des Hrn. Verf. dieser Schrift, Hrn. Doct. Zimmermanns in Neubrandenburg, verkannt ward, was bey uns, wenn auch nicht in einem solchen Detail, dennoch mit allgemeineren Angaben, längst geäußert ist, daß der erste Kostenanschlag nicht zuverlässig seyn könne, daß der Ertrag der Abgaben, nicht hinreiche, die Zinsen, die Unterhaltungs- und Erhebungskosten, (die man hier noch höher rechnete,) und eine mäßige Abtragssumme vom Capital jährlich zu bestreiten, und daß es daher nicht wahrscheinlich sey, hinlängliche Liebhaber zu den Actien zu finden: so ist es immer gut, daß derselbe auf diese Schwierigkeiten aufmerksam gemacht hat. Gegen die einzelnen Gründe und Rechnungen werden sich wohl manche Erinnerungen machen lassen: aber darauf wird es jetzt nicht ankommen. Nur da doch einmal der Gegenstand so ausführlich behandelt war, so wäre es doch wohl nöthig gewesen, die allgemeinere Frage, ob nicht eine Canalfahrt in Mecklenburg, besonders zur Verbindung der Elbe und Ostsee, sowohl an sich ausführbar und nützlich, als auch besonders in Rücksicht auf die erfoderlichen Kosten möglich sey, genauer zu erörtern.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0153

örtern. Gegenstände der Art bedürfen bey uns gewöhnlich einer langen Vorbereitung, und es wird demnach gut seyn, wenn jeder, der Gelegenheit hat, die Data dazu aufsucht und an Hand giebt.

4.

Gutachten verschiedener angesehenen Buchhändler über das Verlagsrecht an Werke verstorbener Gelehrten, bey Gelegenheit eines zwischen der Boednerschen Auchhandlung zu Schwerin und dem Doctorand Voigt zu Bützow über die neue Ausgabe von Tozes Staatskunde entstandenen Processes. 1791. 1½ Bogen in Octav.

In dem angeführten Processe, dessen ich auch schon beyläufig gedacht habe, (2 B. S. 356.) hat die Bödnersche Buchhandlung sich von mehreren andern Buchhändlern ein Erachten über folgende beyde Fragen erbeten: 1) Wenn eine Buchhandlung ein Manuscript von einem Gelehrten für baares Geld ohne alle Bedingungen und Einschränkungen gekauft und bezahlt hat, wer ist denn Eigenthümer des Manuscripts, der Verfasser oder die Handlung? 2) Hat eine Buchhandlung nicht von jeher das Recht gehabt, und ist es nicht noch Recht, jedes Verlagswerk nach des Verfassers Tode von einem andern Gelehrten umarbeiten, oder es so wieder auflegen zu lassen, wie es schon gedruckt ist? Diese Fragen sind von 32 Buchhändlern, meistens ohne alle Gründe, beyfällig beantwortet. Sollte es wohl schwer seyn, von 32 Schriftstellern, die eine neue Auflage ihrer Bücher hoffen, auch eine verneinende Antwort zu erhalten? — Ich bemerke noch, daß eigentlich ein gedoppelter Proceß über diesen Gegenstand geführet wird, einer bey der Justiz-Kanzley zu Schwerin, und der andere bey der Bücher-Commission in Leipzig.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0154

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 20. Stück.

Den 3. Januar 1792.

1.

Briefe über Erlangen. Frankfurt und Leipzig, 1792. 11 Bogen in Octav.

Eine Nachahmung der vormalen von mir angezeigten Briefe über Göttingen. (2. B. S. 258.) Ich will auch diesmal einige Stellen ausziehen, auf die ich mich künftig einmal zu einem oder andern Zweck beziehen könnte. 1. Br. Einleitung. „So wie die jetzige Lage steht, liegt die Universität in den letzten Zügen, und wird sich auch wohl nicht eher erheben, bis manchen Mängeln abgeholfen ist.„ 2 Br. Lage und Gegend von Erlangen. „Erlangen liegt in einer großen Ebne, wo der Sturmwind Gottes bey der Schöpfung allen Sand von 20 Meilwegs versammelt zu haben scheint. — Die Laternen-Beleuchtung nimmt sich gut aus. Nur Schade, daß man bey dem großen Zwischenraum, der zwischen zwey Laternen ist, immer in Gefahr steht, bey wenig Vorsicht sich übel zu beschmutzen, zumal da die hiesige Policey sich gar nicht darum bekümmert, ob Koth oder Schutthaufen auf den Straßen liegen oder nicht. Auch ist es sehr sonderbar, daß man die Laternen nicht, nachdem es finster oder hell ist, sondern nach gewissen Perioden anbrennt, ohne sich darum zu bekümmern, ob es im Vollmond regnet oder finster, oder im Neumond

sternenhell ist.„ 3. Br. Zustand und Nahrung der Einwohner. Zustand der Universität im Allgemeinen. Theologische Facultät. „Die Anzahl der Einwohner beläuft sich auf 10,700, die Anzahl der Studirenden aber ist seit etlichen Jahren nie an 200 gekommen. Schon daraus kann man abnehmen, daß der Bürger nicht fast bloß von Studenten lebt, zumal, wenn man noch dazu rechnet, daß unter diesen 200 Studenten 100 sehr arme, etwa 60 mittelmäßige, und höchstens 30 sind, die allenfalls 8 oder 900 Fl. verzehren. — Und dennoch hat E. soviel Vorzüge, welche, wenn sie gehörig bekannt und benutzt würden, ihm gewiß einen beträchtlichen Zufluß von Studirenden verschaffen würden. — Hier ist beynahe der Mittelpunct von Deutschland. Alle, wenigstens die hauptsächlichsten Bedürfnisse eines Menschen sind in der Stadt selbst oder in den benachbarten Städten zu haben. Es ist in dieser Gegend zwar nicht eben äußerst wohlfeil, aber doch nicht so theuer, als in dem nördlichen Deutschland. Mit einem Wechsel von 60 Carolins kann ein Studirender sehr bequem leben, wenn er sich einigermaßen öconomisch einrichtet. Er kann sich hiebey jedes erlaubte Vergnügen machen, sich gut kleiden, und an allen Gesellschaften Theil nehmen. Einen Hauptvorzug hat E. vielleicht vor allen deutschen Universitäten in Ansehung der Kost. Ich speise hier für einen Ducaten monatlich bey einem Traiteur, wo ich täglich Suppe, Rindfleisch mit Zubehör, ein gut gekochtes Gemüse mit Zubehör, mehrmal die Woche Braten, und Gebackenes, alles reinlich und treflich zubereitet, erhalte. — Setzen Sie hierzu noch, daß hier ein Hof und ein nicht unbeträchtlicher Adel ist, eine Gelegenheit, die junge Adliche auf andern Universitäten entbehren müssen, so werden Sie sich wundern, daß E. nicht weit besuchter ist. — Von Rau wüßte ich nichts zu sagen, als daß er in seinem Aeußern eine Art von auffallender Rusticität hat, die wohl niemand für ihn einnehmen wird. Sonst scheint er ein Mann zu seyn, der fünfe gerne grade seyn läßt.„ — 4. Br.

Leh-

Lehrer der juristischen und medicinischen Facultät. „Man beurtheilt auswärts die Lehrer auf Academien vielleicht zu sehr nach dem Rahmen und den Verdiensten, die sie sich als Schriftsteller erworben haben. Und dennoch wäre der Fall sehr möglich, daß ein Mann von mittelmäßigen Kenntnissen, ohne großen schriftstellerischen Ruhm, ein sehr guter Lehrer auf Academien: und ein berühmter Schriftsteller ein weit mittelmäßigerer Professor seyn könnte. Der Studirende soll noch nicht die ganze Masse seines Fachs auffangen, er soll blos einen Stoß bekommen, und in den Stand gesetzt werden, selbst für sich weiter fortschreiten zu können.„ 5. Br. Philosophische und philologische Facultät. „Fremde Professoren von großen Rahmen gehn nicht hieher, da der Luxus ziemlich groß, und die Besoldungen im Durchschnitt gering sind, auch bey der geringen Anzahl der Studirenden der Betrag der Honorarien für die Lehrstunden kaum in Anschlag gebracht werden darf. Natürlich ist es, daß Männer, die sich hier gebildet und berühmt gemacht haben, den ersten vortheilhaften Ruf annehmen, der ihnen zukömmt.„ 6. Br. Universitäts-Bibliothek, Naturalien-Sammlung, Anatomie, ꝛc. „Die Universitäts-Bibliothek ist vielleicht als Universitäts-Bibliothek bey weitem die unbedeutendste und unzweckmäßigste auf allen Academien. — Noch minder kann sich die Naturalien-Sammlung mit der Göttinger messen. — Das anatomische Theater ist sauber und nett, doch auf keinen Fall so splendid und zweckmäßig gebaut, als das zu Jena. Es ist aber sehr zu bedauern, daß hier das ganze Winter-Halbejahr über oft kaum 2 oder 3 Leichname zur Zergliederung geliefert werden. — Besser ist es mit der Botanik beschaffen, wie sich auch unter Schrebers Direction nicht anders erwarten läßt. — Ein Accoucheur-Haus gehört noch unter die pia desideria. Ein Observatorium ist auch noch nicht eingerichtet worden. Wendts clinisches Institut trägt sehr vieles dazu bey, Studirende der Arzneykunst hieher zu ziehen. — Das Institut der

Moral und schönen Wissenschaften glänzt blos auf Büchertiteln, und ist von keiner Bedeutung. Ueberhaupt sind die schönen Wissenschaften hier in einem kläglichen Zustand. — Zum Reiten soll hier für Wohlhabende gute Gelegenheit seyn. Mit dem Fechten und Tanzen sieht es aber desto schlimmer aus: das erste ist auch im Grunde auf Universitäten entbehrlich. — In Ansehung der Einrichtung der Collegien fand ich hier etwas Auffallendes. Statt daß in Jena und Göttingen die Lehrstunden sich mit dem Schlage der bestimmten Stunde anfangen, beginnen sie erst eine Viertelstunde, und wohl bey einigen Professoren eine halbe Stunde nachher. Dieser Zeitverlust beträgt im Ganzen viel, zumal da auch am Samstag Vormittag ausgesetzt wird. — Zu Jena muß ein Student schon zur letzten Stufe der Liederlichkeit hinabgesunken seyn, wenn er nicht wenigstens eine Lehrstunde von Anfang bis zu Ende ordentlich besucht. In E. kann man dies Lob nur wenigen geben, welches dem guten Ruf der Universität auswärts sehr viel schadet. — Ueberhaupt macht die Menge von Instituten nicht immer eine Universität blühend, sondern eine einzige Einrichtung, welche aber vorzüglich in ihrer Art ist, dient weit mehr solche in Flor zu bringen, als viele geringere und minder gut eingerichtete. Ein Mann von ausgebreitet großem Nahmen zieht mehr Studirende nach sich, als viele andere minder berühmte. Auch giebt es in dieser Hinsicht eine Art von unschuldiger Charlatanerie, die auswärts gar viel Aufsehen macht, z. B. die Göttinger Preisfragen.„ 7. Br. Ton zwischen Professoren und Studenten. Einschränkung und Sitten-Gesetze. „Der Ton, der unter den Studirenden herrscht, läßt sich im Allgemeinen nicht beschreiben. Es ist eine Mischung von Rohheit und übertriebener Hasenhaftigkeit, sclavischem Schülergeist und Renommisterey. — Vor noch nicht 6 Jahren war die sogenannte academische Freyheit, das lächerlichste Ding auf Gottes Erdboden, hier im vollsten Maaße anzutreffen. Allein dieser Unfug wurde so sehr übertrie-

ben,

ben, und der Krug gieng so oft zum Brunnen, bis er endlich brach. Ein Demelee, welches die hier Studirenden mit dem Militair hatten, gab die erste Veranlassung zu einer Einschränkung, die den Studenten zum unfreyesten Menschen auf Gottes Erdboden machte; nicht durch die gegebenen Gesetze, denn diese waren gut und recht, sondern durch ihre Anwendung. Unvergeßlich sind mir die weisen Worte des guten Alexanders: Ich will lieber wenige und gesittete als viele und ungesittete Studenten in E. haben. Aus dieser Ursache gab er jene Gesetze, welche den Studirenden in die gebührenden Schranken zurückbringen sollten, und eben deswegen etwas strenge seyn mußten. Aber gewiß wollte er, daß diese Gesetze dem Armen wie dem Reichen, dem Bürgerlichen wie dem Adlichen gleich gelten, und nicht auf die verkehrte Art angewendet werden sollten, wie es nachher würklich geschah. Hier fiel man aber von einem Extrem aufs andere. Statt daß sonst der Student die ganze Nacht in den Wirthshäusern herumschwärmen, und durch unvernünftiges Lärmen jeden im Schlaf stören konnte, wurde er nun Punct $10\frac{1}{2}$ Uhr, und oft noch eher, ohne alle weitere Warnung, und ohne Rücksicht darauf, ob er sich nicht einen Augenblick vergessen haben könnte, auf die Hauptwache und aufs Carcer geschleppt. Das nämliche wiederfuhr ihm bey einem einzigen allzulauten Worte, welches er auf der Straße hören ließ.„ 8. **Br. Academische Gesetze, academische Policey.** In E. sind außerordentlich viele Gesetze und die meisten sehr strenge. — Durch Schulden-Edicte ist das allzu unmäßige Borgen der Studirenden verboten worden. Vielleicht wäre es nicht unzweckmaßig, wenn zwischen denjenigen Studenten, welche sehr weit her sind, und den Landeskindern, oder solchen, die ihre Heymath in der Nähe der Academie haben, ein Unterschied gemacht würde. Diese letzteren haben offenbar weit weniger Ursache Schulden zu machen, als die ersteren. — Vielleicht würde eine Anstalt, welche E. vor allen Academien meines Wissens zum Voraus hat, dem Schul-

denmachen der Studirenden aus dem Grunde abhelfen können. Es sind nämlich hier zwey Oeconomen von der Academie aufgestellt, welche gegen eine bestimmte Vergeltung die Sorgfalt über die Wirthschaft der Studenten übernehmen, und diesen nur soviel Geld in Händen lassen, als zur Bestreitung der Currentausgaben nöthig ist. Mich wundert, daß diese Anstalt noch nicht mehr benutzt wird. — Die academische Policey ist sehr streng: nur vermisse ich, meines Erachtens, die nöthige Politik. Die Hauptsache ist wohl, daß man alle mögliche Art Excesse zu verhindern suchen muß. Sind sie aber einmal geschehen, so weiß ich nicht, ob es in allen Fällen rathsam ist, großes Geräusch davon zu machen, welches auswärts immer mit Zusätzen vermehrt wird. — Auch ist es ein Hauptfehler, daß man nicht genau nach den Gesetzen verfährt, sondern dem Gutdünken der Richter überlassen ist.„ 9. Br. **Oeffentliche Vergnügungen.** „Der reiche und wohlhabende Student hat Gelegenheit genug, sich für sein Geld zu vergnügen.— 1) Genuß der schönen Natur ist wohl für manchen das unentbehrlichste: leider aber verursacht der Sand, der den ganzen Erlanger Umkreis zu einer Wüste Arabiens macht, daß man im Sommer jeden etwas entfernten Spatziergang entbehren muß, wenn man anders nicht Lust hat, lebendig gebraten zu werden, oder von feinem Staub die Schwindsucht zu bekommen, an der hier ohnedem sehr viele Leute sterben, und um derentwillen ich keinem, der vorher Seeluft gewohnt war, rathen wollte, E. zu seinem Aufenthalt zu wählen, wenn er nicht Lust hat, wie sehr viele vor ihm, hier sein Grab zu finden. Läßt man sich es aber nicht verdrießen, sich durch etwas Sand und Staub durchzuarbeiten, so findet man reichlichen Ersatz dafür. — In E. selbst ist der Herrschaftliche Garten für jedermann zum Spatziergehen offen: er ist von beträchtlichem Umfang. 2) Gesellschaftliche Vergnügungen. Erst neuerdings ist vom Hrn. H. R. Klüber ein Club errichtet, in welchem einem jeden erlaubt ist, sich auf eine selbst beliebige

bige Weise durch Gespräch, Spiel oder Lectüre zu unterhalten; zu diesem letzten Behuf sind die meisten periodischen Schriften vorhanden. Alle Vierteljahre werden sehr splendide Bälle gegeben, und alle Sonntage wird ein Club, wobey auch Frauenzimmer Zutritt haben, gehalten, da außerdem das weibliche Geschlecht um der Gene willen ausgeschlossen ist. Es ist jedem Studirenden zu rathen, daß er ein Mitglied dieses Clubs zu werden suche, um so mehr, da die Beyträge äußerst gering sind, und es von ihm abhängt, dies Vergnügen so ökonomisch zu genießen, als er selbst will. Dieser Club hat einer andern Gesellschaft, welche alle Donnerstage zusammenkommt, und deren einzige Unterhaltung und Zweck das Spiel ist, viel Abbruch gethan. 3) Redouten werden alle Jahr vier bis fünf, und 4) im Winter äußerst mittelmäßige Concerte gegeben. 5) Beynahe alle Jahre hält sich eine herumwandernde Schauspieler-Gesellschaft eine Zeitlang hier auf. Aber dem Geschmack des Erlanger Publicums kann ich leider! kein Lobrede halten. — Sonst wurden hier auch zuweilen von Studirenden Schauspiele aufgeführt, welches aber nunmehr, und wie ich glaube aus hinreichenden Gründen, nicht weiter gestattet wird.„ 10. Br. **Galanterie und Paillardise.** „Kaum war es mir glaublich, daß oft zu gleicher Zeit 30 bis 40 Studenten inficirt seyn sollen, allein es wurde mir von Aerzten versichert, die die Wahrheit wissen konnten. Wer weiß, ob es nicht besser wäre, wenn auf Academien Bordelle mit der nöthigen Vorsorge für Reinlichkeit und Gesundheit angelegt würden?„ 11 Br. **Luxus unter Studirenden und im Allgemeinen.** „In E. ist der Luxus unter Studirenden lange nicht so gemein, als auf andern Universitäten, aus dem Grunde, weil wenig reiche Studirende daselbst sind. Gar viele sind Arme, die das über alle Beschreibung elende Convict bedürfen, um zur Noth leben zu können. Schändlich ist es aber, daß dieses, so wie auch Stipendien, meistens Wohlvermögenden gegeben wird.— Eine von den Haupt-

aus-

ausgaben der reichern Studirenden machen die öftern Excursionen auf Nürnberg, Fürth, 2c. aus. — Auffallend war es mir, daß auch in solchen Gasthöfen, die schon zu den ansehnlichen gehören, sehr wenig Wein, der überhaupt sehr theuer und meist verfälscht ist, sondern beynahe durchgängig, auch von Honoratioren, nur Bier getrunken wird. Eine Folge davon ist, daß hier von jedermann Toback geraucht wird. — Gespielt wird unter den Studirenden nicht so viel, wenigstens nicht so hoch als in Göttingen." 12 Br. **Einige Regeln über die ökonomische Einrichtung eines Studirenden.** 13 Br. **Character der Einwohner im Allgemeinen, Medisance, Stadt-Policey-Anstalten.** „In den bessern Gesellschaften trift man viel Studirende freundschaftlich mit andern Einwohnern zusammen sitzen. Dies fällt demjenigen sehr auf, der von Göttingen und hauptsächlich von Jena kommt, wo die Studirenden unter sich nur gewisse isolirte Kreise formiren, aus denen sich höchst selten ein Mitglied in den andern verliert. Daran sind die in vieler Rücksicht so äußerst schädlichen Landsmannschaften und academischen Orden schuld, deren Brüder andere immer als ihre Feinde ansehen. In E. existirt weder Landsmannschaft noch irgend eine andere Verbindung dieser Art. — Die Policey der Stadt muß ich doch auch berühren: aber leider! weiß ich nichts davon zu sagen, als daß sie über alle Beschreibung schlecht ist. Das einzige Lobenswürdige ist das Armen-Institut, das dem Hrn. G. K. R. Seiler seine Existenz zu verdanken hat." 14 Br. **Pommersfelden.** 15 Br. **Die Hölen bey Muggendorf.**

Mein Auszug ist zu lang geworden, um bey einigen Stellen eine Anmerkung zu machen. Hier führe ich noch an, daß der Verf. schon vor einigen Jahren Erlangen verlassen hat, und die innere Verfassung nicht kennt, auch einige seiner Behauptungen nicht ganz richtig, und mit sich selbst so gar im Wiederspruche, andere vielleicht oft übertrieben sind. Der Styl und der Druck sind gleich stark vernachläßigt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0162

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 21. Stück.

Den 17. Januar 1792.

I.

Sacra natalitia Domini nostri Iesu Christi indicit, simul de *Iohannis Craigii*, celebris quondam geometrae, mathematica demonstratione, CHRISTVM a. r. s. MMMCL. ad iudicium extremum venturum esse, disserit Rector Academiae hodiernus, *Henricus Valentinus Becker*, Phil. D. & Prof. ord. & ad aed. Iac. Past. Rostochii, litteris Adlerianis. 3 Bogen in Quart.

Craig hat seine Behauptung, daß Christus im Jahr 3150 nach seiner Geburt zum jüngsten Gericht wiederkommen werde, auf die Schriftstelle Luc. 18, 8. begründet, und aus einigen angenommenen Sätzen in mathematischer Form beweisen wollen, daß in dem gedachten Jahre die Nachricht von Christo so unbekannt seyn dürfte, daß er bey seiner Wiederkunft keinen Glauben mehr finden werde. — Nach dem hier gelieferten Auszuge würde ich die Schrift des sonst vernünftigen Mannes eher für eine Satyre auf die Anwendung der mathematischen Beweismethode bey Gegenständen, wo sie nicht paßt, oder auf einen andern Schriftsteller, der die hier als ungereimt dargestellten Voraussetzungen vorgetragen haben mogte, ansehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0163

2.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 10. Stück. October, 1791. Schwerin ꝛc. 5 Bogen in Quart.

Nachfolgende Aufsätze sind in dem vorliegenden Stücke zu finden: 1) Geschichte der Schiffbarmachung der Flüsse und Ströme in Mecklenburg, vom Hrn. F. J. Becker. Beschluß. (3. B. S. 85. 117.) — Es sind mehrere in andern Schriften enthaltene Nachrichten über diesen Gegenstand gesammelt und zusammengestellet, auch ist ein Auszug aus dem vorjährigen Landtags-Protocolle beygefügt. 2) Biber in Mecklenburg, von Hrn. Geysenhayner. — In den Jahren 1765 und 1789 ist einer bey Dömitz gefangen. 3) Vorschläge zur Verbesserung der Feueranstalten, und Annahme derselben in einer (nicht benannten) Landstadt Mecklenburgs. — Die Vorschläge bestehen darin: a) eine kleine, für 2 bis 4 Mann regierbare, völlig feuerfeste Sprütze, womit man ohne Beschwerde durch die Häuser und auf die Höfe kommen kann, anzuschaffen; b) den zu den Sprützen gehörigen Leuten blecherne Mützen mit breiten Rändern, und gewichsete Kittel, auf welche das Feuer nicht haftet, zu geben, damit sie sich etwas näher ans Feuer wagen können; c) ein genaues Regulativ für die Sprützen, das Wasseranschleppen und für das Retten der Effecten zu machen. Wenn wir bey Gelegenheit in Rostock einmal unsere Feueranstalten untersuchen, und nicht ganz zulänglich finden, mögte aus diesem Aufsatze auch hier einiges brauchbar seyn. 4) Einige merkwürdige Worte aus den letzten Reden des alten Vaters Hallo an einen Sohn Albert. — Einzelne, und in unserer Lage völlig ausführbare Vorschläge werden mehr helfen, als die allgemeine Moral. 5) Aufgefundene Veranlassung zu dem in der Monatsschrift unlängst vorgekommenen Gedichte: Der Tod eines Christen. (2. B. S. 18.) — Nachweisung eines Plagiats. 6) Ist die Aufnahme der Jugend des jüdi-

schen

schen Volks in christliche Schulen ein Mittel, sie zu nützlichen Einwohnern zu bilden, und dem Schaden, der aus ihrer jetzigen Lage dem Staate zuwachsen muß, in der Zukunft vorzubeugen? von Hrn. Cantor J. Beutel in Malchin. — Es hat wohl kein Bedenken, daß diese Aufnahme an den Orten, wo die Juden nicht selbst ähnliche Schulen haben, zu ihrer Bildung eben soviel beytragen kann, als der Unterricht in denselben bey den Christenkindern erwürket, wenn man billig genug ist, beyde gleich zu behandeln, und der Lehrer durch eine ganz unzeitige Bekehrungssucht das Zutrauen gegen sich nicht schwächet: es ist also löblich, daß man in Malchin ein Paar Judenknaben in die dortige Stadtschule aufgenommen hat. Aber dies Mittel allein genommen, wird die Lage der Juden doch nicht so sehr verändern, als der Hr. Verf. zu hoffen scheint. Was zugleich über diese Lage der Juden im Allgemeinen gesagt wird, ist nicht allenthalben bestimmt genug, und es scheinet, daß die neuern Schriften über die bürgerliche Verbesserung der Juden dabey nicht genutzt sind. Solange die meisten Juden noch selbst durch manche ihrer Religions-Grundsätze eine völlige Gleichheit mit andern Einwohnern im Staate verhindern, werden alle Ermahnungen zur Billigkeit vergeblich seyn: und jene Hindernisse hören vielleicht nicht eher auf, als bis sie alle zu dem reinen mosaischen Gesetze, mit Verlassung aller Zusätze des Talmuds und der Rabbinen, zurücke kehren. 7) Vorläufige Nachricht von einer bey Gr. Schmölen, Amts Dömitz, neuerlich entdeckten Urne mit Geld. — Der Verleger wird Gelegenheit haben, von den etwa darunter befindlichen mecklenburgischen Münzen durch einen andern Mitarbeiter an der Monatsschrift eine genaue und zuverlässige Nachricht zu erhalten. 8) Bemerkungen über die Schiffbarmachung der Elde, nebst zweyen Charten, vom F. J. Becker. — Nach dem Erachten des Hrn. Verf. ist diese Schiffbarmachung für das platte Land in dem Bezirk von einigen Meilen an dem Flusse sehr vortheilhaft, aber auch

für die darin liegenden Städte sehr nachtheilig, wenn ihnen nicht die Spedition der Producte des Landes ganz überlassen würde; für die entferntern Städte hält er den Verlust nicht beträchtlich, indeß, da sie doch einigen Absatz in jene Gegenden verlieren würden, scheint es ihm nicht billig, daß sie zu dieser Anstalt etwas beytragen sollten. Er räth also, den an der Elde liegenden Städten die Spedition zu überlassen, und das Geld zu den Kosten durch Actien zusammenzubringen. Beyläufig giebt er von einer 1714 erfolgten Untersuchung der Müritz Nachricht: die beyden dazu gehörigen Charten werden nachgeliefert. 9) Recension.

3.

Bey dem Abdrucke der landesherrlichen Versicherung, durch welche eine jährliche Summe von 2000 Rthlr. für das Collegium der fürstlichen Professoren angewiesen ward, (2. B. S. 318.) mußte ich mir vorbehalten, das Geschichtliche dieser Urkunde bey einer andern Gelegenheit nachzuholen. Jetzt bin ich im Stande, solches zu bewerkstelligen, und ich entledige mich also meines Versprechens.

So wie gedachtes Collegium dem Herzoge Carl Leopold beym Antritte seiner Regierung den traurigen Zustand der Casse, wiewohl vergeblich, vorgestellet hatte, (2. B. S. 90.) so geschahe eben das bey dem Antritt der folgenden Regierung. Der kürzlich (3. B. S. 123. 137.) abgedruckte Bericht von der Verfassung des Collegii ward mit einer vom 16. April 1748 datirten Vorstellung begleitet, die den immer trauriger werdenden Zustand der Casse schilderte. Die eigentliche Summe desjenigen, was die Herzogl. Kammer damals dem Collegio schuldete, ist nicht angegeben: es heißt nur darin, daß von den Pächten aus den Herzogl. Aemtern *), die Anfangs 1500 Fl. betragen, jetzt

*) Ich meine, daß nur der größere Theil aus Herzogl. Domanial-Gütern erhoben ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0166

jetzt nur noch 95 Fl. aufkämen, daß der neue Dos des Herzogs Friedrichs Wilhelm seit Johannis 1712 nicht ferner gereichet worden, und daß von dem an das Herzogl. Güstrowsche Haus geliehenen Capital seit vielen Jahren des vorigen Seculi keine Zinsen bezahlet wären. Es wird zugleich bemerket, daß auch die lüneburgischen Salzgefälle merklich abgenommen, und statt der 1612. erhobenen 1099 Rthlr. 44 ßl. im Jahr 1713. nur 785 Rthlr. 8 ßl. und 1744. nur noch 442 Rthlr. 25 ßl. erhoben worden. Es wird ferner angeführet, daß am Schlusse des Jahres 1747. schon 6238 Rthlr. 36 ßl. Salarien-Rückstände, zum Theil noch an die Erben der längst verstorbenen Professoren, zu bezahlen gewesen, und daß, obgleich jährlich 441 Rthlr. 32 ßl. abschläglich bezahlt würden, dennoch dagegen jährlich 862 Rthlr. 24 ßl. neue Rückstände erwüchsen, weil von dem currenten Salario nur der vierte Theil mit resp. 50. 37. 33. und 25 Rthlr. bezahlt werden könnte. „So elend„ heißt es bey dem Beschlusse dieser Nachrichten, „nothdürftig und armseelig sind die Umstände dieser Hebungen beschaffen, durch deren Mangel, Verachtung bey andern, Nahrungssorgen, Kummer und Armuth bey uns entstanden, welche uns unterdrücket, ja fast gänzlich zu Boden geschlagen. Wir sind dabey so unglücklich, daß bey der geringen Anzahl und den armseeligen Umständen der meisten hier Studirenden uns auch die Gelegenheit mit sauerstem Fleiße etwas zu erwerben benommen wird, und wir müssen uns daher so mancher Kränkung an Ansehen, Nothdurft und Ergötzungen ausgesetzt sehen. Der Mangel nothwendiger Bücher, unentbehrlicher Ausgaben, und der zur Ehre und Ruf für eine Academie auf eine gelehrte Correspondence zu wendenden Unkosten haben auswärtig den Ruhm, welchen diese hohe Schule ehedem fast durch die ganze Welt gehabt, verdunkelt, und uns der gelehrten Welt fast unkennbar gemacht. Uns fehlen die Ermunterungen zum Fleiß und Eifer, da wir durch die mühseeligsten Beschäfftigungen weder Ruf noch Aufrichtung zu erlan-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0167

gen vermögen, und wir müssen mit innigster Wehmuth gestehen, daß wir blöde geworden, uns andern Academien an die Seite zu stellen, auf welchen Professoribus durch reichliches Einkommen die Mühseeligkeiten ihrer sauren Arbeiten vergolten werden.„ Die einleuchtende Unmöglichkeit, daß die Academie bey diesem Zustande des fürstl. Collegii lange bestehen könne, bewog den Durchl. Herzog Christian Ludwig, daß er nach einiger Unterhandlung eine jährliche Einnahme von 2000 Rthlr. anwies. Aber das Collegium mußte dagegen einen Revers ausstellen, der nach dem Concept folgendergestalt gelautet hat.

„Als Sr. Herzogl. Durchl. unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn gnädigst gefallen, die schlechten Einkünfte und den Nothstand des Fisci der herzoglichen Professoren hieselbst in huldreichste Erwägung zu ziehen, und in Betracht derselben die landesväterliche gnädigste Entschließung zu nehmen, gedachtes Professoren-Collegium durch eine neue Dotation aus dessen bisherigem Misere zu setzen, so erkennen sämtliche in Ihro Herz. Durchl. treu-unterthänigsten Collegio anjetzo lebende Professores sothane hohe herzogliche Gnade und Huld mit dem devotesten Dank und innigster Verehrung, und wie sie sa t und sonders durch Treue, Unterthänigkeit und Eifer dieser herzogl. gnädigsten Verleihung von jährlich aus dem Amte Ribnitz zu erhebenden 2000 Rthlr. sich immer würdig zu machen aufs devoteste angeloben, so zweifeln sie unterthänigst nicht, es werden Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen, Höchstdero huldreiche Propension dem genannten Collegio auch fernerhin aufs kräftigste angedeihen zu lassen, und daß selbiges sothane gnädigste Verleihung sich bis auf ewige Zeiten werde erfreuen können. In welcher Zuversicht denn gesamte jetztlebende herzogliche Professoren, für sich und ihre Nachkommen, hiedurch

1) ihren bisherigen Foderungen, namentlich der seit so vielen Jahren restirenden jährlichen Pachtheburgen von 1500 Fl, des aus der herzogl. güstrowschen Erbschaft durch den Distributions-Abschied von

1704

1704 ihm zuerkannten Quanti, an Capital und Zinsen von 9150 Rthlr., und endlich der aus der neuesten glorwürdigsten Stiftung des gottseeligsten Herrn Herzogs Friedrich Wilhelm jährlich zu hebenden 1000 Rthlr. gänzlich und kräftigst, sowohl aufs Vergangene als Zukünftige, für sich und ihre Nachkommen renunciiren, und dieserhalb an die herzogl. Kammer weiterhin keine Ansprache zu machen, in optima forma, aufs rechtsbeständigste es geschehen kann, hiemit angeloben und unterthänigst versprechen.

2) Werden sämtliche Professores die gnädigst ausgezahlte 2000 Rthlr. also vertheilen, daß solche vor der Hand unter die jetztlebenden 11 Professores gleich, und also einem jeden jährlich in 4 Quartalen 181 Rthlr. 39 ßl. zugetheilet werden. Gleichergestalt wird nach Abgang eines Professoris die ganze Summe in 10 Theile gleich vertheilet. Wenn aber die Anzahl der Professorum nach Abgang der beyden Extraconciliarium **) auf 9 zurückgegangen, soll alsdann jedem derselben jährlich 200 Rthlr. ausgezahlet, die übrigen 200 Rthlr. aber zu Tilgung der alten Schulden verwendet werden. Wobey das ganze Collegium unterthänigst vertrauet, es werden Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst geruhen, sodann bey dem Numero der 9 percipientium conciliarium Professorum es zu lassen, und die übrigen etwa zu bestellenden Professores, bis ihnen durch anderer Abgang im Concilio Raum gemacht worden, ohne Erhebung eines Salarii dienen müssen.

3) Versprechen sämmtliche jetzt lebende Professores, sammt und sonders, allewege in ihrem Betragen sich also zu bezeigen, daß Ihro Herzogl. Durchl. daran einen gnädigsten Wohlgefallen zu tragen beständig veranlasset werden, insbesondere aber machen sie sich anheischig, in ihren Professoraten, sowohl durch Lesung der Collegiorum, auch publicorum, als Haltung öffentlicher

**) Dies waren damals B. F. Quistorp und Handwig.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0169

sentlicher und Privat-Disputationen sich allenthalben also zu verhalten, daß die hiesige Academie den übrigen teutschen Universitäten darin nicht zu weichen, noch weniger deswegen irgend einige Vorwürfe zu befürchten, Ursache habe. Urkundlich ist gegenwärtige Renunciation und Verschreibung mit dem Sigillo Collegii besiegelt. So geschehen Rostock den —.„

Damalen konnte nun wohl freylich nicht mehr geschehen, weil die herzogliche Kammer durch die voraufgehende Regierung Herzogs Carl Leopold zu sehr gelitten hatte. Aber daß das Collegium auf alle seine Foderungen aus den Pächten, den Anleihen und der Dotation von 1703, die in einem andern damaligen Entwurfe zu 165076½ Rthlr. berechnet sind, Verzicht leisten müssen, und nicht einmal die Versicherung einer Zulage bey künftigen besseren Zeiten erhalten, das scheint mir denn doch auf alle Fälle zu viel gewesen zu seyn.

4.

Hr. Doct. Link in Göttingen ist als ordentlicher Professor der Philosophie hieher berufen, und ihm die Botanik, Naturgeschichte und Chemie zu seinem besondern Fache angewiesen worden.

5.

Unterm 18. October ist der Hr Prof. Martini zum Director des hiesigen theologischen Seminariums an die Stelle des Hrn. O. K. R. Velthusen ernannt, und demselben zugleich eine Gehalts-Zulage von 100 Rthlr. bewilliget worden. Eine gleiche Zulage von 100 Rthlr. hat vor einiger Zeit der Hr. G. K. R. Spangenberg erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0170

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 22. Stück.

Den 24. Januar 1792.

I.

Gegenwärtiger Zustand der Friedrich Alexanders Universität zu Erlangen, dargestellet von *Johann Georg Friedrich Pabst*. Erlangen, bey Johann Jacob Palm, 1791. 10½ Bogen in Oetav.

Hier ist eine zweyte Beschreibung von der Universität zu Erlangen, aus welcher ich ebenfalls neben der Anzeige der einzelnen Abschnitte diejenigen Stellen ausziehen will, auf die ich vielleicht in der Folge Bezug machen könnte.

Schicksal der Universität überhaupt seit ihrer Errichtung — Von der academischen Curatel. In Justizsachen steht die Academie unmittelbar unter dem geheimen Ministerium. Dem beständigen Curator sind drey Assistenzräthe beygeordnet, die mit ihm gemeinschaftlich an den öconomischen und litterarischen Angelegenheiten der Universität Antheil nehmen. Der eine dieser Assistenzräthe ist immer ein Theolog, gegenwärtig der Cons. Rath **Kapp**, der zweyte ist jetzt der Geh. Reg. Rath **Wagner**, und der dritte der Hofrath und Hofmedicus **Kölle**. Der Prorector wird alle halbe Jahre gewählt, und vom Fürsten bestättiget: in wichtigen Fällen zieht er den ihm zunächst beygeordneten Procanzler, der immer ein Jurist seyn muß, und seine Stelle zwey Jahre bekleidet,

det, auch bisweilen den academischen Senat selbst zu Rathe, der aus den gesamten ordentlichen und facultätsmäßigen Professoren besteht. Gegenwärtig ist Hr. Prof. Klüber Procanzler. **Von den Lehrern.** Jetzt sind 20 ordentliche und 10 außerordentliche Professoren daselbst. Die theologische Facultät hat 3 bestimmte und immer vorhandene Mitglieder. Die Vorlesungen über Kirchengeschichte und Dogmatik, die nur in einem Jahre vollendet werden können, werden von zweenen Lehrern so gehalten, daß der eine auf Ostern und der andere auf Michaelis anfängt: ein Vorzug, den diese Universität selbst vor einigen größern voraus haben mögte. Die Juristenfacultät bestehet allezeit aus 5 ordentlichen Professoren. Die medicinische Facultät hat auch 5 ordentliche Mitglieder, und die philosophische 7, (nur daß Schreber in beyden Facultäten eine Professur hat, und also in beyden zusammen nur 11 Personen da sind.) **Ueber das Collegienlesen überhaupt.** Fast jede Wissenschaft wird von mehr als einem Lehrer, und jede im Sommerhalbjahr sowohl als im Winterhalbjahr gelesen, so daß der Student, er komme im Frühling oder Herbst, seinen Cursus allemal ordnungsmäßig anfangen kann. Um ein planwiedriges Studiren möglichst zu hindern, haben die Facultäten kurze Anweisungen über die Ordnung und Methode der zu hörenden Collegien für die Studirenden verfertigen müssen: diese werden ihnen bey der Inscription unentgeldlich mit der Weisung übergeben, sich soweit es möglich nach diesen Instructionen zu richten. Vor Anfang des halben Jahres treten die Lehrer einer jeden Facultät zusammen, besprechen sich mit einander sowohl über die zu lehrenden Wissenschaften als auch über die zu wählenden Stunden, und denn wird das entworfene Verzeichniß der Vorlesungen an die Curatel zur Einsicht eingesendet. Dabey aber ist es nicht genug, die Collegien blos anzuschlagen, sondern der Professor weigert sich auch nicht, solche bey einer geringen Anzahl von Zuhörern zu lesen. — Es gehört noch mit unter

die

die Vorzüge der Universität, daß ihre Lehrer auch immer zu den sogenannten öffentlichen und unentgeldlichen Vorlesungen solche Wissenschaften wählen, die mit am meisten Interesse haben, und daß viele auf diese nicht blos eine Stunde in der Woche, sondern wohl zwey bis vier verwenden. — Die Hörsäle liegen insgesamt nahe an einander, so daß auch dadurch etwas Zeit gewonnen wird. — Jeder Lehrer muß alle halbe Jahre über die Vorlesungen, die er nicht blos angekündiget hat, sondern wirklich hält, dem Prorector ein Verzeichniß einhändigen, darin auch angegeben ist, von wie viel Zuhörern dieselben besucht worden: durch den Prorector gelangen diese Listen an die Curatel. — Man verlangt zwar von den unbemittelten Studenten sogenannte testimonia paupertatis, von ihrer Obrigkeit gestellt, allein man kommt auch oft dem wegen solcher Beweise verlegenen und dem Anschein nach doch guten jungen Mann mit dem Erlaß zuvor. — Auch das ist eine löbliche Einrichtung, daß kein wissenschaftliches Monopolium gestattet wird. Der Gelehrte, der nach den Facultäts-Gesetzen öffentlich bey Prüfungen und Disputationen praestanda prästirt hat, darf auch jede Wissenschaft lehren. Die Facultäts-Statuten umschränken ihn so wenig, daß überhaupt diese Gränzlinien nur der academischen Ordnung wegen noch beybehalten werden. — Zu häufige Ferien sind immer ein Gegenstand gewesen, worüber das Publicum zu klagen sich berechtigt glaubte, und auch E. entgieng ehehin diesem Vorwurfe nicht ganz: allein auch hierin ist eine zweckmäßige Aenderung getroffen. Die Sommervorlesungen fangen der Regel nach gegen das Ende des Aprills, bisweilen mit Anfang des Maies an, und dauern bis in die Mitte des Octobers ununterbrochen fort: die Wintervorlesungen werden mit dem 18 October eröfnet, und in der ersten Hälfte des Aprills geschlossen. Auf diese Weise bleiben wenig Ferien, als die Tage, die um Ostern, Pfingsten und Weyhnachten ausfallen. — Jeder Lehrer, der nicht durch Krankheit oder andere zufällige

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0173

Umstände verhindert wird, hält in jedem halben Jahr wenigstens täglich 2 Stunden Vorlesungen, mancher aber auch wohl 4 bis 5. **Von den vorzüglichsten besondern Anstalten.** Das **Prediger-Seminarium** ist aus **Hufelands** gedruckter Nachricht bekannt; auch sind noch besondere catechetische Anstalten vorhanden, und Hr. Prof. **Schweigger** nimmt auch den jüngern Theologen zu **Krankenbesuchen** mit. Zur **Anatomie** werden alle Winter eine solche Anzahl erwachsener und Kinderkörper geliefert, daß nicht nur der Cursus anatomicus in jedem Winter ganz absolviret, sondern auch zu chirurgischen Operationen noch eine hinlängliche Anzahl abgegeben werden kann. Jeder Doctor Medicinae, der dereinst im Lande practisiren will, muß erst eine öffentliche Section und Vorlesung halten. Auch werden alle Misbildungen und seltene Ausartungen auf das anatomische Theater zur Untersuchung und Aufbewahrung überschickt. Von dem **clinischen Institut** des Hrn. Prof. **Wendt** ist auch eine gedruckte Nachricht vorhanden: die Mitglieder bezahlen blos beym Eintritt einen Beytrag von 4 Thalern zur Casse dieses Instituts, die (vermuthlich durch andere Einflüsse) zu 9800 Fl. angewachsen ist. Das **Naturalien-Cabinet** empfiehlt sich durch seinen innern Werth und durch die vortrefliche Ordnung: es sind unter andern die vorzüglichen Schätze, welche man im Residenz-Schlosse zu **Baireuth** bewunderte, hieher abgegeben worden. Auch sind in **Erlangen** noch 9 Privatsammlungen aus diesem Fache. Der **botanische Garten** darf nunmehr unter die vorzüglichsten Deutschlands gezählt werden, und liegt dicht an der Stadtmauer. Der **physicalische Apparat** ist sehr ansehnlich, und mit den instructivsten Instrumenten versehen: auch ein jährlicher Beytrag zu den nöthigsten Bedürfnissen, so wie zur Anschaffung neuer Instrumente und zu den nöthigen Reparaturen oder Abänderungen bewilligt. Das **Institut der Moral** ist an die Stelle der ehemaligen deutschen Gesellschaft getreten. Eine Anzahl

zahl ausgesuchter studirender Jünglinge übet sich durch allerley Aufsätze in den schönen Wissenschaften. An feyerlichen Tagen ist ihnen gestattet, ihre Aufsätze öffentlich abzulesen, und an festlichen Aufzügen Theil zu nehmen. Nur erst neuerlich ist beschlossen worden, die beste Arbeit, die in einem Jahre würde geliefert werden, mit einem Preis von 25 Fl. zu krönen. Die Gesetze und genauere Einrichtung hat Seiler in einer gedruckten Nachricht bekannt gemacht. In dem philologischen Seminario werden eigentlich 8 Landesdeskinder vier volle Jahre hindurch zu Schulmännern regelmäßig gebildet, erhalten dabey jährlich 40 Fl. und eine völlig zahlungsfreye Stelle im Convictorium, müssen auch demnächst eine philologische Disputation, die auf herrschaftliche Kosten gedruckt wird, vertheidigen. Aber auch Auswärtigen, welche eine gleiche Absicht haben, ist sehr gerne erlaubt, an den Lehrstunden und Uebungen Theil zu nehmen. Ueber die Oeconomieanstalt für die Studirenden hat der ganze academische Senat die Oberaufsicht: die beyden Oeconomi publici erhalten für ihre Mühe 4 p. C. Noch ist freylich die Universitäts-Bibliothek keine der zahlreichsten in Deutschland, aber auch keine der mittelmäßigen. Diejenigen Reisenden, welche bey ihrem Anblick bisweilen die Achseln zuckten, lernten entweder ihren wahren Gehalt nicht kennen, oder ließen sich vielleicht auch von dem engen Raum täuschen, in welchen sie bisher zusammengedrängt werden mußte. Sie ist theils aus den Geschenken der Büchersamlungen mehrerer baireuthischer Fürsten und Fürstinnen, theils aus der heilbronner Kloster-Bibliothek, theils aus andern milden Beyträgen und Stiftungen von Privatpersonen, theils aus freyem Ankauf entstanden, und beläuft sich nun auf 40,000 Bände. Es wäre leicht gewesen, diese Zahl zu erhöhen, wenn man nicht sichs zur Pflicht gemacht hätte, nur auf die wichtigsten und brauchbarsten Bücher Rücksicht zu nehmen. Indessen wird mit jedem Jahre ein ansehnliches Kapital zum Ankauf der noch abgehenden Bücher ver-

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0175

wendet: und keine Wissenschaft ist versäumt, für jede ist das Nothwendige, für manche wirklicher Reichthum angeschaft. **Von periodischen Schriften und Zeitungen, die in Erlangen bearbeitet werden.** — **Buchdruckereyen und Buchhandel.** Gute Buchdruckereyen und Buchhandlungen gehören unstreitig mit zu einer blühenden Universität: ohne sie kommen Lehrer und Schüler häufig in die unangenehmste Verlegenheit. In E. sind 3 Buchdruckereyen, die gewöhnlich 8 Pressen im Gang haben. Neben diesen existiren 2 Buchhandlungen, die von mehr Belang sind, als bisweilen ein halbes Dutzend zusammengenommen. Sie stehen in unmittelbarer Verbindung mit englischen, italiänischen und französischen Buchhandlungen, machen unmittelbare Geschäfte in **America**, und setzen dadurch die hiesigen Gelehrten in den Stand, mit der Litteratur dieser Länder und ihren wichtigsten Schriften so früh, als jede andere deutsche Stadt bekannt zu werden. Sollte ihnen auch bisweilen ein Commissionsartikel abgehen, so sind die zahlreichen Handlungen **Nürnbergs** so nahe, daß der erlanger Gelehrte einen der ersten Vorzüge der Stadt **Leipzig**, ich meyne die dasigen beständigen Bücher-vorräthe, kaum vermisset. Eben so bedeutend ist der Handel mit gebundenen Büchern. Der Universitäts-Antiquarius **Kammerer** kauft die beträchtlichsten Bibliotheken aus der Nähe und Ferne zusammen. Schon sein gedrucktes Bücher-Verzeichniß beläuft sich auf 20,000 Bände der besten und brauchbarsten Bücher, des ungeheuren Vorraths an Disputationen, Deductionen, u. d. g. nicht zu gedenken. **Zeitungs-Anstalten.** Für den Studirenden ist es höchst heilsam, wenn er Gelegenheit hat, eine und die andere der vorzüglichern politischen und gelehrten Zeitungen, um ein geringes Geld zu lesen. Nicht nur im Club werden die mehresten gelehrten Zeitungen angeschaft, und zu eines jeden Gebrauch umsonst dargelegt, sondern es existirt auch ein eigener Zeitungsträger, der zu selbst bestimmten Stunden um wenige Groschen

des

des Vierteljahrs Zeitungen bringt und wieder abholt. **Convictorium.** Es werden alle Mittage 45 Studirende gespeiset; 9 Stellen sind ganz zahlungsfrey, worunter sich auch eine befindet, die der G. R. v. **Buirette**, ein großer Wohlthäter der Universität, der ihr noch ausser diesem 26,000 Fl. vermachte, gestiftet hat; bey den andern aber muß wöchentlich noch 22 bis 26 Kr. Zuschuß erlegt werden. Bey manchen andern Convictorien findet man die guten Lebensmittel nicht, wie bey diesem: vielleicht ist das der Grund, warum von Zeit zu Zeit unverschämte Reiche durch allerley Künste mit einzudringen suchen. **Von der sittlichen Beschaffenheit der Studirenden.** Im Ganzen ist ihr moralisches Betragen musterhaft. Die Universitäts-Gerichte wachen dafür, daß nicht die von andern Academien Ausgestoßenen hier wieder nisten. Der Unfug des Duellirens ist vertilgt. Es ist soviele Gelegenheit, sich für den gesellschaftlichen Ton und für die Welt zu bilden, als vielleicht nur wenige Städte Deutschlands darbieten können. **Club, und die damit verbundene Damen-Gesellschaft.** Der Versammlungs-Tag ist der Mittwoch, von 4 Uhr an. Es kann sich jeder nach Gefallen mit Unterredung, Lectüre, (wozu ein eigenes Lese-Institut in der Gesellschaft Gelegenheit verschaft,) Spiel, Tobackrauchen, u. d. g. beschäftigen. Um 7½ Uhr setzen sich diejenigen, welchen es beliebt, zu Tische, wobey eine besondere (hier nicht angezeigte) Einrichtung zu beobachten ist. Es werden, gewöhnlich an academischen Feyertägen, 6 Bälle gegeben. Die Mitglieder können Fremde und Reisende in beliebiger Zahl mitbringen. Mit dem Club steht eine Damen-Gesellschaft in Verbindung, die sich in den nämlichen Zimmern Sonntags von 4 bis 8 Uhr alle 14 Tage versammelt. **Einfluß des hiesigen Hofs in die Bildung des studirenden Adels.** Er darf nicht nur an den Courtagen sich einfinden, sondern wird auch zu Zeiten an die fürstliche Tafel gezogen. **Oeffentliche Vergnügungen.** Redouten, Winterconcerte, Theater, Schauspieler-

gesell-

gesellschaften dürfen alsdenn erst spielen, wenn die Universitäts-Lehrer ihre Einwilligung dazu gegeben haben. **Von den allgemeinen Reizen und Vorzügen der Stadt Erlangen, die in ihrer Beziehung auf die Universität zu bemerken seyn mögten.** Die Studirende wohnen in geräumigen, durchaus trockenen und lichthellen Zimmern. Man wird nicht leicht einen Garten von solchem Umfang mitten in einer Stadt finden, dessen Ende ins freye Feld führt und die schönste Aussicht gewährt, als den Schloßgarten. **Religions-Anstalten.** Alle drey Hauptpartheyen haben ihren Gottesdienst. **Fabriquen, Künstler und Handwerksgenossen.** — **Preise der Bedürfnisse eines Studirenden.** Eine schöne Stube, Kammer und Holzlage kostet mit Bett, Meublen und Aufwartung 60 bis 66 Fl. **Die Gegend um Erlangen.** Bey den meisten Spatziergängen muß man erst 40 bis 50 Schritte über Sandreste: aber denn findet man auch Ersatz für jene kleine Anstrengung. —

Der Hr. Verf. hat dadurch, daß er alles möglichst lobt, und nichts, was nicht gelobt werden konnte, berührt, das Zutrauen des Lesers etwas vermindert. Die öconomische Einrichtung der Academie hat er übergangen, weil diese, seiner Meynung nach, nur wenig Interesse haben konnte. Manche Gegenstände hat er, wie er sagt, der Bestimmung dieser Schrift gemäß, (Unvollständigkeit kann doch schwerlich ihre Bestimmung seyn!) übergehen müssen. Er verspricht inzwischen eine vollständige Geschichte der Universität, die mit dem Ablauf des ersten halben Jahrhunderts der Universität erscheinen soll.

2.

Hr. Dieterich Friederich Büttner, Practicus zu **Altstrelitz**, ist unterm 24 Nov. von der medicinischen Facultät abwesend zum Doctor ernannt, nachdem er vorher examiniret worden, und ein rühmliches Zeugniß erhalten. Seine Gradualschrift werde ich bald anzeigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0178

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 23. Stück.

Den 7. Februar 1792.

I.

Annalen der Naturgeschichee, herausgegeben von D. H. F. Link. Erstes Stück. Göttingen, bey Johann Christian Dieterich, 1791. 8½ Bogen in Octav.

Wenn die folgenden Stücke die nämliche Einrichtung behalten, so wird jedes derselben, so wie das gegenwärtige, aus zwey Abtheilungen bestehen, davon die erstere Abhandlungen, die andere Auszüge enthält. Die Abhandlungen betreffen diesmal folgende Gegenstände: 1) Ueber den Gebrauch der Hypothesen in der Naturgeschichte; 2) über den Bildungstrieb; 3) über ein Kennzeichen organischer Körper; 4) botanische Bemerkungen; 5) oryctologische Beschreibung der Gegend um Göttingen; (welche noch fortgesetzt werden wird,) und 6) etwas über den Basalt, durch das Schreiben in Hrn. Voigts mineralog. Abhandlungen p. 99. veranlaßt. Die Auszüge des ersten Stückes gehören zur allgemeinen Naturgeschichte und Zoologie, und sollen überhaupt kurze Nachrichten von den Fortschritten enthalten, welche die Wissenschaft seit 1790 that. Der Verf. hat die Absicht alle Jahr 4 Stücke von diesen Annalen zu liefern; ich fürchte aber, daß der nun eintretende Man-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0179

gel der göttingischen Bibliothek das ganze nützliche Unternehmen unterbrechen wird.

In der Vorrede rechtfertiget der Hr Verf. diese Art Zeitschriften. An dem Nutzen derselben wird man, vorausgesetzt, daß es den Verfassern an den nöthigen Kenntnissen und am Fleiße nicht mangele, wohl keinesweges zweifeln. Und solange es an den meisten Orten noch an den nöthigen Hülfsmitteln fehlet, wird man sie freylich von den wenigen Gelehrten erwarten müssen, die in ihrer Lage damit versehen sind. Sonst mögte manche andere einzelne Wissenschaft eben solche Annalen verdienen.

2.

Hr. G. H. R. Gruner in Jena hat in seinem Almanach für Aerzte und Nichtärzte auf das Jahr 1792. einen Aufsatz eingerücket, dessen ich hier gedenken muß. Er hat die Ueberschrift: Das academische Carcer, ein Problem, betrift aber eigentlich mehrere Gegenstände der academischen Verfassung, wie folgender Auszug zeiget. — „Der Grund aller Unordnungen der Studenten liegt zum Theil in dem Locale und dem herrschenden Ton, zum Theil in der Natur des Jünglings, in dem freyern Umgange, wo der Aeltere den Jüngern in Schutz und Unterricht nimt, und dafür seinen Wechsel nützt, in der Unabhängigkeit und vielfachen Gelegenheit zu sündigen, und in dem falschen Begriffe einer übelverstandenen Freyheit, zum Theil aber von Seiten der Lehrer und Rectoren am Mangel der Aufsicht und Disciplin, an unzeitiger Nachsicht und partheyischer Gerechtigkeitspflege, an langmüthiger Duldung unnützer und gefährlicher Menschen, an der Vergrößerungssucht und Protection, am Interesse, u. s. w. Die vornehmste Ursache ist unstreitig Mangel an Auctorität. — Wenn die bestehenden Gesetze nicht ohne Ansehen der Personen in stete Ausübung gebracht, und die Strafen nach Willkühr aufgehoben oder durchlöchert werden, so sind jene wahre Nullen, — und die Richter verlieren

am

am Ansehen. Wenn die Rectoren keine executive Gewalt haben, um ihre Befehle und Verordnungen gültig zu machen, — so wird es schlechterdings unmöglich, den Ausgelassenheiten und Ungezogenheiten der Studenten den nöthigen Einhalt zu thun. —„

„So leicht die Führung des academischen Rectorats zu seyn scheinet, so schwer wird es in der Ausübung. Die Menge unbesonnener Jünglinge von ganz verschiedener Denkart, Erziehung und Sittenbeschaffenheit soll nach einerley Vorschrift gerichtet, der Angreifer und Vertheidiger mit gleicher Strafe angesehen, die fürstlichen Befehle und Verordnungen, welche zum Theil durch den Geist der Mode oder durch Observanz außer Werth gekommen sind, genau befolgt werden, der Richter ohne eigenen Willen alles befolgen, was durch Mehrheit der Stimmen beschlossen ist, die von andern dictirte Strafen vollziehen, und doch außer Stande seyn, Geld- und Körperstrafen bey den Wiederspenstigen mit Gewalt zu bewirken, den Lehrern zum Lehrgelde und den Creditoren zur ausstehenden Schuld zu verhelfen, kurz, viel guten Willen haben, und wenig Kraft zum Vollbringen, und doch am Ende öffentlich oder insgeheim verantwortlich seyn. Dazu kommt das temporarische Amt mit temporarischen Bürgern. Die größte Gewissenhaftigkeit leidet bey den meisten einen gewaltigen Stoß, und die Strenge eine unausbleibliche Erschütterung, sobald auf die Zukunft und die Rückkehr in das gewöhnliche Lehramt das Augenmerk gerichtet wird. Temporarische Bürger lassen sich nicht wohl in der Maaße behandeln, wie stehende Bürger. Der Richter sieht öfters die Gefahr ein, welche der kleine Staat von einzelnen schädlichen Bürgern zu befürchten hat, denunciiret dieselben nach Vorschrift des Gewissens und der Gesetze, nach welchen dieselben unverzüglich fortgeschaffet werden sollen, und hat das Mißvergnügen zu sehen, daß Furcht, Convenienz, Protection und ähnliche Dinge die Bescheidgeber blenden und irre führen. Solche Beyspiele verleiten andere zum Nachahmen, u. die Nachwehen erfolgen gewiß.„

„Unheilbarer Schaden fließt aus der öftern Aenderung des Rectorats. — Es kann jemand ein guter Lehrer, und dennoch ein schlechter Rector seyn. — Ein einziges Rectorat, in welchem alles erlaubt oder stillschweigend übersehen wurde, verdirbt dem Nachfolger das ganze Spiel. —„

„Sollte wohl das stehende Rectorat besser als das ambulatorische für die Aufrechthaltung des Ansehens, für die Beobachtung der Gesetze, und für die Handhabung der Disciplin seyn? Die traurige Erfahrung von dem nachtheiligen Erfolge des Letzteren scheint für die Einführung des ersteren zu sprechen. Ein rechtschaffener Mann, — aber kein Professor, den Selbstsüchtigkeit, Eigennutz und Schaden leicht blenden kann und muß, ein verständiger, von der Academie abhängiger und hinlänglich besoldeter Rechtsgelehrter, der sogleich nach den bestehenden Gesetzen entscheiden und verfahren, und auf die problematischen Sporteln nicht rechnen darf, versehen mit aller nöthigen Auctorität, Gewalt und Sicherheit müßte höchstwahrscheinlich viel Gutes in progressiver Linie thun können. Denn so manche Nebenabsicht, welche den Professor wegen seiner Verhältnisse mit den Studenten abhält, die reine Wahrheit ohne das gefärbte Glas zu sehen, fällt hier ganz weg. — Er hat bey der unpartheyischen Rechtspflege nichts zu gewinnen und zu verlieren. Er hat Unbefangenheit des Geistes genug, sich über verjährte Gewohnheiten, Unsittlichkeiten und Illegalitäten hinauszusetzen, hat Macht genug in Händen, die Störer der öffentlichen Ruhe im Zaume zu halten oder zu entfernen, und hat Muth genug, die gefährlichen Klippen zu zeigen, an welchen der beste Steuermann bey dem besten Willen bisher mehrmals scheitern mußte. Das Hauptbedenken gegen diese Neuerung wäre, nicht Wiederwillen gegen diese Aufopferung, denn die mehresten Professoren würden das lästige und mißliche Amt gerne fahren lassen, sondern Sportelsucht, unter der Maske der Besoldung. — Bey reiflicher Ueberlegung scheint mir

ein

ein stehendes Rectorat eine wahre Wohlthat für die Academie zu seyn. — „ *)

„Auch die gewöhnlichen academischen Strafen sind streitig geworden, indem einige Gesetzgeber alle Geldstrafen in Studenten-Angelegenheiten verwarfen, als solche, welche die Aeltern allein büßen müssen, und hingegen bloße Carcerstrafen einführten. Da nach der Regel alle Civilvergehungen durch Geld oder Gefängniß geahndet werden, so ist die obige Alternative bey den Studenten weder unbillig noch ungerecht. Solange aber diese noch von den Aeltern abhängen, solange fallen auch die Nachwehen auf dieselben meistens zurücke, es mag diese oder jene vollzogen werden. Das Schlimmste ist nur, daß beyderley Strafen nicht recht zweckmäßig sind. Die Geldstrafe kann meistens nicht vollzogen werden, weil der kunstrrfahrne Student keinen Wrchsel öffentlich bekommt, das Geld anderwärts verthut, und zur Entrichtung der Strafgelder keines übrig hat, folglich meistens ungestraft bleibt. Und die Carcerstrafe ist entweder nach gewissen Grundsätzen, Absichten und innern Ursachen nicht wohl ausführbar, oder der Besuchung der Collegien hinderlich, oder der Gesundheit ganz entgegen. Der gegründete Vorwurf, den man fast allen Gefängnissen machen müßte, trifft auch die academischen Car-

*) Fast scheint es, als wäre es dem Hrn. Verf. unbekannt gewesen, daß zu Leipzig, Göttingen und auf mehreren Academien ein besonderer Syndicus bestellet ist, der mit dem Rector die Jurisdiction über die Studenten hat, und nicht wie dieser ein ambulatorisches Amt bekleidet, auch an den beyden genannten Orten kein Professor zu seyn pflegt. Durch eine Einrichtung der Art kann manchen hier gerügten Mängeln, die noch zunehmen, wenn Professorensöhne unter den Studenten befindlich sind, abgeholfen werden; besonders wenn das Verhältniß beyder Personen noch etwas anders bestimmt würde, oder, was auch aus andern Gründen zu wünschen seyn mögte, (1. B. S. 95.) der Rector an dieser Jurisdictions-Verwaltung gar keinen Theil nähme.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0183

cers. Sie sind an abgelegenen, feuchten und ungesunden Orten angelegt, die Zimmer klein und niedrig, die Fenster unansehnlich und mit eisernen Stangen versehen, die Bettstätten unschicklich, auffallend und unsauber, die Wände schmutzig, die Decken ohne Luftzug, die Abtritte in der Nähe, folglich die Luft ganz unrein und impestiret. Wie kann dem jungen Manne der Eingang in diesen Ort der Quaal zugemuthet werden? Es werden öfters mehrere Personen in einem Zimmer zusammen gesperret: wie ist es möglich, eine reine Luft zu erhalten? Die Unreinlichkeit ist aus Mangel an Aufsicht oder aus unzeitiger Sparsamkeit und Noth unvermeidlich: warum soll der Gesittete mit dem Ungesitteten gleichen Dunstkreis athmen, und sich häßlichen Hautkrankheiten aussetzen? Der Jüngling voller Feuer ist an körperliche Bewegungen und freye Luft gewöhnt: wie kann er jetzt mit Gleichgültigkeit die jählinge Körperruhe übernehmen? Er ist zum Genusse der jugendlichen Freuden bestimmt, und soll jetzt traurige Tage und Nächte einsam verleben: wie kann er das harte Schicksal Wochen lang aushalten? Er hat einen kränklichen Körper; wer kann ihm ohne Grausamkeit zumuthen, die vorhandene Krankheitsanlage in eine legale Krankheit zu verwandeln? Es ist also schwer, die Gränzlinien zu ziehen, wo und wenn die Carcerstrafe Statt finden soll Das allgemeine Carcer kann hart und ungerecht scheinen, die völlige Aufhebung aber in vielerley Rücksicht bedenklich werden, weil das Aequivalent am Gelde ein sehr mißliches und ungewisses Ding ist, die zu lange Carcerwohnung aber die Gesundheit zernichtet, und eine unaustilgliche Lücke im Studienplane machet. — Auf alle Fälle kann der Inhaftirte mit Rechte fodern, daß seine Gesundheit nicht gefährdet werde. Billig muß also das Carcer eine freye Lage, den nöthigen Raum, angemessene Höhe, Sonne und frische Luft, Ventilatoren, gute Fußböden, trockne und öfters getünchte Wände haben, um das Ungeziefer abzuhalten, der Abtritt aber entfernt, lüftig und reinlich seyn.—.

3.

3.

Erste Fortsetzung der Statuten der bützowschen philosophischen Facultät. — VI. Negotia Facultatis curet Decanus, cuius munus in quemlibet receptum Facultatis Assessorem eo ordine deuoluatur, quo is in Collegium fuit adscitus. Officio isto quilibet Professor per semestre tempus fungatur, quo elapso, eodem, quo nouus Academiae Rector fasces capessit, die, ante horam XII meridianam, successori suo cuncta, quae curae suae, administrationi custodiaeque commissa fuerunt, fideliter tradi curabit.

VII. Potissimae Decani Ordinis Philosophorum partes erunt: 1) ad Academiam hanc accedentibus litterarum Studiosis, qui alius cuiusdam Vniuersitatis ciuitatem nondum consequuti sunt, depositionis, quae vocantur, testimonia impertiri; 2) examina eorum, qui gradu aliquo a Facultate ornari desiderant, vna cum collegis ad suscipiendum istud negotium a Facultate delegatis instituere dirigereque; 3) promotionis, qui vocantur, actus celebrare, graduque, qui digni eodem a Facultate habiti fuerint, condecorare; 4) reditus Facultatis recipere, rationesque administratorum eorundem Facultati prius, quam munus istud successori commissum fuerit, reddere; 5) negotia, quae ad Facultatem pertinent, collegis proponere, eorumque sententias vel coacto propterea concilio vel scriptis litteris exquirere, quaeque ita per votorum pluralitatem statuta fuerint, promte exsequi; 6) promotos vel in hac vel alia Academia Magistros in Facultatem, praeuio collegarum consensu, recipere; 7) disputationes aliaque scripta philosophica, in hac Academia typis exprimenda, nisi Professoris cuiusdam huius Academiae, tanquam auctoris, nomen palam prae se ferant, vna cum Professore, cui disciplinam, quam scriptum potissimum tractat, docere commissum est, accurarius examinare, censuraeque, quae vocatur, sub-

subiicere, seduloque cauere, ne qui errores, sanctissimae fidei ecclesiae nostrae, Serenissimi Ducis iuribus legibusque, morum probitati vel Academiae statutis aduersi scriptis eiusmodi in vulgus spargantur, pro qua Decani et Professoris opera ab editore scripti pro singula plagula typis expressa octo asses soluantur, quod quidem honorarium aequa lance Decanus cum Professore diuidat; 8) schedulas, quibus Philosophiae Magistri suas publice indicunt acroases, prius, quam tabulae affiguntur, relegere, cauereque, ne quidquam, quod notari iure meretur, eae contineant; quare, vt de facta Decano exhibitione constet, nominis sui adiectione, se schedulam intimatoriam vidisse, testetur; 9) quae tandem publico Facultatis nomine eduntur, scripta cuncta singulaque subsignare, sigillique Facultatis impressione munire corroborareque.

4.

Am 29. Dec. hat die theologische Facultät den Hn. Mag. Joh. Marc. Const. Tarnow durch ein auf gewöhnliche Art bekannt gemachtes Patent zum Baccalaureus der Theologie ernannt.

5.

Im zweyten Bande von des Hrn. Schlichtegrolls Nekrolog für das Jahr 1790. (3 B. S. 26.) ist keine Lebensbeschreibung eines Mecklenburgers enthalten. Bloß unter einigen diesmal hinzugekommenen kurzen Nachrichten von Todesfällen aus dem Jahr 1790. ist der Todesfall des seel. G. R. Schmidt S. 246. angezeigt. Nicht ganz richtig ist es, wenn es dabey heißt: „Er ist Verfasser vieler juristischer und historischer Schriften, die in der Periode von 1734 bis 1743 erschienen.“ (2 B. S. 351.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0186

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 24. Stück.

Den 21. Februar 1792.

I.

Ueber die Ursachen muthwilliger Beschädigungen der Zierrathen öffentlicher Gebäude und Sachen, und ihre Ausrottung. Zur Beantwortung der darüber von der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen aufgegebenen Preißfrage. Von Samuel Simon Witte, Herzogl. Mecklenburgis. Hofrath und Professor zu Rostock. Negata tentat iter via. Horat. Leipzig, 1792, bey August Lebrecht Reineke. 5¼ Bogen in Octav.

Ohne umständlich zu werden, läßt sich nicht füglich ein hinlänglicher Auszug aus dieser Schrift machen. Für den Zweck dieser Blätter wird es also genügen, wenn ich die Anordnung derselben hier bemerke. Erste Frage. Was ist die Ursache, warum, wenigstens in vielen Ländern von Deutschland, Zierrathen an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Geländern, Monumenten, Meilensäulen, Bäume und Bänke in den Alleen, u. dgl., aus leerem Muthwillen öfterer, als in Italien und andern Ländern, verdorben werden? 1) Vom Muthwillen und dessen Arten; 2) von den Ursachen des Muthwillens; 3) von den Ursachen des Verderbens öffentlicher Zierden und Zierrathen öffentlicher Sachen. Zweyte Frage. Wie läßt sich die in vielen Theilen von Deutschland sich äu-

ßernde, wie es scheint, nationelle Unart des Verderbens der Zierrathen öffentlicher Sachen am sichersten und geschwindesten ausrotten? 1) Was hat man in Ansehung des Volks und dessen Charakters zu thun, um die Unart des Verderbens der Zierrathen öffentlicher Sachen am sichersten auszurotten? 2) Was hat man in Absicht der Verzierungen öffentlicher Sachen zu thun, um die vom Muthwillen herrührende Unart ihres Verderbens am geschwindesten auszurotten, und ihr zuvor zukommen?

2.

Ueber die Kieler Universitäts-Bibliothek; von C. F. Cramer. Kiel 1791, in der Schul-Buchdruckerey. 4 Bogen in kl. Octav.

Ein schriftliches Votum, am 17. Nov. v. J. abgegeben, dessen Veranlassung der Hr. Verf. folgender Gestalt erzählet. „Die höchstpreisliche Königliche deutsche Kanzley, deren Vorsorge für die Aufnahme der Wissenschaften in unsern Provinzen wir alle verehren, hat uns einen neuen Beweis ihres Zutrauens in unsere Einsichten und Eifer durch das letzte Rescript gegeben, welches einen Bericht über die Bedürfnisse und neu zu veranstaltende Anordnung der Kieler Universitäts-Bibliothek von uns verlangt. Sie, die bey jeder Gelegenheit ihre Gelehrten ehrt; sie, die uns nicht, wie wohl andere Curatel-Collegia in Deutschland ihre Untergebenen, — nicht als Unmündige behandelnd, über jedes zu gebende Gesetz, jede einflußreiche Einrichtung, und sogar die Wahl anzustellender Lehrer, das Consistorium befragt; will also hier, daß wir mit reifer und männlicher Erwägung das, was sowohl die Uebereinstimmung der vereinigten allgemeinen Meynungen, als auch vielleicht die Abweichung der besondern, an fruchtbaren und gemeinnützigen Verbesserungs-Vorschlägen darbieten kann, ihr mittheilen sollen. Nicht leicht beschäftigte wohl ein wichtigerer Gegenstand unsere Versammlung. Oeffentliche Bibliothek! — kein zeitiges, vorübergehendes

Insti-

Institut; Wohlthat, nicht allein den itzt, sondern auch künftig Lebenden, unsern Nachfolgern und entstehenden Generationen academischer Mitbürger erzeigt; Depot von Kenntnissen und Licht, wer kann sagen, ob nicht auf Jahrhunderte errichtet; — und für wen? für Gelehrte, bedürftige Söhne des Apolls, deren Umstände gewöhnlicherweise so mittelmäßig sind, daß sie ohne solch öffentliches Depot nicht werden können, was sie seyn sollen, Gelehrte."

In diesem Voto werden nun folgende 6 Fragen erörtert: 1) **Was ist die beste, also wohlfeilste, leichteste und schnellste Art, brauchbare Catalogen zu verfertigen?** Man schreibe zuerst die Titel aller Bücher auf Quart- oder Octav-Blätter, bezeichne jedes Blatt und das dazu gehörige Buch mit einer gleichen Nummer; rangire dann die Zettel zu einem Real-Catalog, und eben so die Bücher; rangire danächst die nämlichen Zettel auch zu einem Nominal-Catalog, und lasse beyde Catalogen abschreiben. 2) **Welches ist die beste Art der Aufstellung der itzigen Bibliothek und ihres künftigen Zuwachses?** Man stelle die vorräthigen Bücher nach der Ordnung des Real-Catalogs. In Absicht des Zuwachses aber thue man vorerst auf wissenschaftliche Stellung Verzicht, sondern stelle sie vorläufig in besondern Repositoriis hin: erst wenn ihre Zahl sehr beträchtlich ist, etwa alle 50 Jahre, unterziehe man sich der völligen Umstellung der Bibliothek, und Abänderung gesammter Nummern. 3) **Welche Grundsätze müssen uns in der Wahl des Zuwachses leiten?** Es muß in gleicher und billiger Vertheilung für alle Wissenschaften und Fächer gesorgt werden: nur mögte es nicht ungerecht seyn, wenn man auf die fleißigere und unfleißigere Benutzung eines Faches, und die Gemeinnützigkeit der Wissenschaften Rücksicht nimmt. Schädliches Vorurtheil ist es, wenn man große, seltene und prächtige Werke, theure Editionen, Bilderbücher, kurz, sogenannte Bibliothek-Stücke, anschafft, und dagegen den Ankauf der nützlichern, noth-

wendigern, unterrichtsvollern, kleinern, gemeinnützigen Bücher und Brochüren unterläßt. Ueberhaupt sehe man auf Brauchbarkeit, nicht auf die Gattung. 4) **Wem wird die Wahl des künftigen Zuwachses am zweckmäßigsten anvertraut?** Wenn alle Mitglieder der Academie wählen sollten, so würde die Summe, an die jeder sich jährlich binden müßte, zu klein seyn, und nicht alle Gelegenheiten genutzt werden können. Man überlasse also die Wahl dem Bibliothekare, insoferne nicht mehr als 50 Rthl. an ein Buch gewandt werden sollen, oder von fortzusetzenden Werken und Zeitschriften die Rede ist; versammle sich aber alle Jahre ein oder zweymal, um dem Bibliothekar gemeinschaftlich die Wünsche und Vorschläge eines jeden bekannt zu machen; damit er sich, soweit es die Umstände leiden, darnach richten könne. 5) **Wie vermehren wir die Mittel zu diesem Zuwachs?** Außer den seit einigen Jahren für die Bibliothek jährlich bewilligten 400 Rthlr, erbitte man sich von der Gnade des Königs eine jährliche Zulage von 1000 Rthlr., und noch 800 Rthlr., die vormalen zu einem andern Zwecke zugestanden waren, (also zusammen jährlich 2200 Rthlr.) 6) **Durch welche neue Einrichtungen wird der Gebrauch des jetzigen und künftigen Vorraths erleichtert?** Durch den Druck des Real-Catalogi, dessen Kosten durch den Verkauf der Exemplare bald ersetzt ist, und dadurch, daß sie täglich wenigstens eine Stunde geöfnet wird

Bey dem vierten Abschnitte würde ich am wenigsten mit dem Hrn. Verf. einstimmen. Von dem Bibliothekare ist es nicht zu verlangen, daß er in allen Fächern eine ganz vollständige Bücher-Kenntniß habe; und noch weniger wird man von ihm erwarten, daß er die besondern Bedürfnisse der einzelnen, in jedem Fache arbeitenden Gelehrten, richtig beurtheile So wird z. B. statt eines Hauptbuches billig ein anderes gekauft werden müssen, wenn ersteres in einer Privat-Bibliothek des Ortes schon vorhanden, und letzteres daselbst

daselbst nicht zu haben ist. Wenn man also nicht den Bibliothekar unnöthigen Streitigkeiten aussetzen, und zu gegründeten Beschwerden der andern Gelehrten Gelegenheit geben will: so wird es am angemessensten seyn, jedem Fache seinen Antheil an der jährlichen Einnahme, sie sey groß oder klein, zuzutheilen; und den in jedem Fache vorhandenen Gelehrten die gemeinschaftliche Bestimmung, was dafür angeschafft werden soll, zu überlassen.

3.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 11. Stück. November 1791. Schwerin ꝛc. 4 Bogen in Quart.

Inhalt: 1) Einige Bemerkungen über die Bouchholzische Schrift, Freyheit und Eigenthum der Bauren betreffend. — Gegen den Vorschlag des Hrn. H. R. Bouchholtz, den Bauren die Hufen für den von ihm bestimmten Preis zu überlassen, wird hier erinnert, daß nicht die Hälfte der Domanial-Hufen, den von ihm im Durchschnitt angenommenen Werth habe, und also der Bauer zum größern Theile schwerlich oder gar nicht im Stande seyn würde, die angeschlagene Summe aufzubringen; und daß die übrigen Berechnungen desselben ebenfalls noch manche Mängel hätten, welches der Verf., wenn ihn jemand dazu auffodern sollte, noch deutlicher zeigen wolle. Auch ich wünsche, daß er diesem Versprechen genüge. 2) Unmaßgeblicher Vorschlag, den Stadt- und Land-Schulen gute Extralehrer ohne alle Kosten auszumitteln. — „In den mehresten Städten Mecklenburgs „sind 2 Prediger, in manchen Städten noch mehr; „auch lehrt die Menge der Kirchen auf dem Lande, „daß in vielen Dörfern Prediger seyn müssen. Alle „diese Prediger halten sonntäglich nur eine Predigt, „oder wenn hin und wieder auch 2 Predigten gehalten „werden, so predigen sie doch nur über einen und den„selbigen Text. Zu Ausarbeitung dieser Predigten hat „der Prediger eine Woche, da zwey, höchstens drey

„Tage zum Ueberflusse hinreichen. Wie also, wenn „die Prediger täglich jeder 2 Stunden die Schulen be„suchten, und in der Religion, in den Sprachen, im „Schreiben und Rechnen, und in andern nützlichen „Dingen unterrichteten.“ Der Verf. hätte sich auf das Beyspiel vieler Rostockscher Prediger berufen können, die zugleich Professoren waren, und der Wochen-Predigten ungeachtet doch zwey oder mehrere Stunden Vorlesungen hielten. 3) Ueber Eigenthum und Vermögen. Ein Bruchstück zum Volks-Catechismus. — Wenn auch ein Catechismus über ähnliche Gegenstände nützlich ist; so müßte Form und Ausführung doch wohl anders seyn. 4) Herzogs Carls von Strelitz Rede an den Kayser Leopold. — Aus der rostockschen Monatsschrift. (3 B. S. 142.) 5) Beschreibung eines Rüsselkäfers, welcher den Fruchtbäumen, insbesondere den Birn- und Aepfelbäumen großen Nachtheil zufüget. — Wahrscheinlich richtet dieses kleine, dem Wurme in den Nüssen ähnliche Insekt, die Zerstörungen in den Knospen an, die man der Frühlings-Kälte zuzuschreiben gewohnt ist. 6) Gelinde Winter der Vorzeit. — Eine allgemeine Angabe der Jahre, wobey auf die verschiedenen Gegenden, von denen vermuthlich die gesammelten Nachrichten sprechen, gar keine Rücksicht genommen ist. 7) Recensionen. 8) Fortgesetzter Mecklenburg-Sicilischer Briefwechsel. — Noch ein Brief des Erzbischofs Airoldi an Hrn. H. P. Tychsen, mit einigen dazu gehörigen Nachrichten. (2. B. S. 194.) 9) Beytrag zur Spitzbuben-Geschichte. 10) Ein Mittel, dem Raupenfraß auf dem braunen Kohl vorzubeugen. — Abschneiden des Kohls zum Futter für das Vieh um die Zeit, wenn die Eyer auf den Blättern gelegt werden. 9) Ehrenbezeugung. 10) Oekonomische Anfrage, — ob nicht auch Schaafen die Blattern eingeimpfet werden können? 11) An ein höchstgeehrtes Publikum. — Im künftigen Jahre soll die Monatsschrift wieder mit größern Lettern gedruckt werden, und den Titel einer neuen Monatsschrift erhalten. Wenn alle Subscribenten gefragt wären,

würde

würde ich für die Beybehaltung der bisherigen Lettern gestimmet haben.

4.

Zweyte Fortsetzung der Statuten der Bützowschen philosophischen Facultät. — VIII. Dignitatem titulumque Baccalaurei aut Doctoris s. Magistri Philosophiae ambientibus conferendi potestate, quae Priuilegiorum ducalium nr. XXX. Academiae clementissimi concessa, ita semper Facultas vtatur, vt gradibus academicis suus nunquam non honor constet. Nemo itaque iisdem ornetur, nisi cuius doctrinam vitaeque integritatem luculenter satis testimonia loquuntur. Quare ad honores academicos a Facultate non admittatur, nisi Decani duorumque Professorum examini se stiterit Candidatus, inque iis scientiis, quibus potissimum operam suam impendisse fatetur, probe inuentus fuerit versatus. Si quis tamen absens gradum petierit, cuius doctrina meritaque in scientias aliis patent indiciis, Facultatis iudicio committatur, num sine vlteriori examine honore tituloque ornandus sit, an vero ad quaestiones propositas scripto respondere prius teneatur; atque tunc Candidatus fide sua sincere confirmabit, exhibita Facultati specimina proprio ipsius marte esse elaborata.

IX. Quicunque sic, vel coram instituto examine vel scripto, dignum se gradu, quem petit, academico monstrauit, siquidem id res ipsius tulerit, ante promotionis actum disputatione inaugurali, Decano vel alio, cui id negotii Decanus cessit, Professore Praeside, vel sine cuiusquam omnino praesidio instituta, orbi erudito et Academiae innotescere studeat. Quodsi tamen e re Candidati, de cuius solertia dexteritateque aliunde satis constat, haud fuerit, sumtus eiusmodi disputationis actui impendere, neque propterea a promotione arcendus est, verum inopiae eius quouis modo a Facultate succurratur.

X. Qui

X. Qui exhibitis eruditionis speciminibus dignum gradu academico se praebuit, statim, si desiderauerit, praestito iuramento sequenti,

Ego N., antequam promouear, iuro atque promitto Deo et Academiae Bützouiensi, quod commoda Vniuersitatis huius litteratae, ac Facultatis in eadem philosophicae, pro virili iuuare et promouere velim, et in tota vita, quantum Deus iuuerit, cauere omnia scandala, quae gloriam Dei et dignitatem gradus mihi conferendi deformare poterunt. Sic me Deus adiuuet!

solutisque promotionis sumtibus publico typis expresso diplomate Philosophiae Baccalaurens vel Doctor, quem Magistrum vocant, a Decano Facultatis, cui vna Procancellarii partes commissae sunto, declarabitur et cunctis ita sui Ordinis iuribus priuilegiisque mactatur.

XI. Qui Doctoris Philosophiae gradu ornari desiderat, quadraginta soluere Facultati imperiales tenetur, quorum cuilibet Assessori Facultatis duo cedent pro examine, tres praeterea Decano brabeutae, Rectori Academiae vnus, et in bibliothecae academicae aerarium quatuor inferantur. Praeterea Secretario Academiae XVI grossi, ministro imperialis vnus et VI grossi, famulo XII grossi soluantur, impendanturque conuiviolo examinatoribus parando IV imperiales. Residuum vniuersae summae in Facultatis aerario recondatur, donec octonario promotorum numero completo publica sollennitas ritibus, quibus aliae scientiarum Vniuersitates vtuntur, adhibitis celebretur. Sumtibus huic sollennitati impendendis ex collecta a Candidatis pecunia solutis, reliqua summa inter cunctos Facultatis Assessores aequis partibus distribuatur.

XII. Professores in hac Academia viuentes, eorum filii, nepotes et generi, a sumtibus, qui pro examine soluuntur, liberi sunto, reliquas vero promotionis impensas ferre tenentur.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0194

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 25. Stück.

Den 13. März 1792.

1.

Rostockschе Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard und D. Koppe. Zweyten Bandes viertes Stück. 1791. Rostock ꝛc. 4½ Bogen in Octav.

Den Anfang machen: 1) An die Freunde, des Horaz 13. Epode, übersetzt; und 2 An meine Schwester, ein Gedicht, beyde von Brinkmann. Dann folgen 3) Promemoria, die Strasburger Canonikate betr. Fortsetzung. 4) Schreiben des Rostockschen Raths-Secretairs Barkhusen an Herzog Hinrich. Ein Beytrag zur rostockschen typographischen Geschichte. — Zur Berichtigung desjenigen, was im Rost. Etwas 1740 S. 565 gesagt wird, ergiebt sich hieraus, daß dieser Barkhusen Raths-Secretair gewesen, daß er einen plattdeutschen Auszug aus einer Hals-Gerichts-Ordnung verfertiget und gedruckt habe, und daß er gewilliget gewesen, Marschalks Reimchronik zu drucken, wenn die Kosten nicht zu hoch laufen würden. — Die weitere Aufklärung muß man wohl vom Zufall erwarten. 5) Regii Panormitani Lycei anni MDCCXC. studiorum conspectus. — Wegen der Seltenheit eines solchen Lections-Catalogs hier abgedruckt. 6) Rangstreit der Damens im Kloster Ribnitz. — Einige unvollständige, und für das Publikum nicht erhebliche Actenstücke. 7) Etwas zur Geschichte des im Jahr 1719

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0195

zu Walsmühlen zwischen den Hannöverschen und Mecklenburgischen Truppen vorgefallenen Treffens. — Ein Auszug aus des G. L. v. Ebstorf Biographie des G. L. v. Saint-Laurent.

2.

In der vom Hrn. O. K. R. Velthusen herausgegebenen Nachricht von der Stiftung des theologischen Seminarii (2. B. S. 289) ist zwar das Wesentliche der Einrichtung desselben schon angeführt, und daraus von mir excerpirt worden. Aber in diesen Blättern wird man doch den Plan dieses Instituts vollständig erwarten. Ich liefere ihn also hiemit, und bemerke nur dabey, daß er nachhin, dem Vernehmen nach, von der Herzogl. Regierung bestättiget ist; und daß das Concilium an der Einrichtung des Seminarii und an dem Entwurfe des Plans gar keinen Antheil habe.

Vorläufiger, bis zu höchster Berichtigung oder Genehmigung, zum Grunde liegender Plan, von der Einrichtung eines Herzogl. pädagogisch-theologischen Seminariums in Rostock.

Unsers geliebten Herzogs Durchlaucht haben, aus höchsteigener unmittelbarer Landesväterlicher Erwägung daß bey dem Studium der Theologie nicht blos die Vorbereitung auf das entferntere Predigt-Amt, sondern auch eben so wesentlich die Erwerbung der erforderlichen Geschicklichkeiten eines guten Jugend-Lehrers, als die nächste Bestimmung der meisten Kandidaten, ein Haupt-Augenmerk bleiben müsse, für die hiesige Academie ein Herzogliches pädagogisch-theologisches Seminarium zu stiften geruhet; zur Aufmunterung der sechs ordentlichen Mitglieder, worunter zwey Stellen auch Ausländern offen stehen, jährlich 200 Rthlr. N. Zweydrittel, (wovon der Senior 50, die übrigen ordentlichen Mitglieder jeder 30 Rthlr., jedoch nicht über 2 Jahre, genießen,) huldreichst

reichst hergegeben; und das Directorium über dieses wahrhaftig Landesväterliche und Fürstliche Institut, dem Oberkirchenrath Velthusen gnädigst aufgetragen. Diese 6 ordentlichen, so wie auch die 6 außerordentlichen Mitglieder, (aus welchen letzteren der Director jedesmal, bey eintretenden Vacanzen, die ordentlichen ernennen muß, ohne jedoch an die Zeit ihrer Reception gebunden zu seyn,) sind verpflichtet, bey dem Anfange eines jeden halben Jahres vier bis fünf Stunden ihrer täglichen Beschäftigungen, welche zwar übrigens jeder sich nach freyer Ueberzeugung selbst soll wählen können, dem Director vorher anzuzeigen; und hat dieser rathgebend dahin zu sehen, daß beständig zwey derselben, die eine unmittelbarer auf die Bildung zum Jugend-Lehrer, die andere unmittelbarer auf die Bildung zum Prediger, Bezug haben; auch überhaupt die Seminaristen jede humanistische und pädagogische Anstalt, theoretische Anweisung oder practische Anleitung, welche ihnen die hiesige Academie darbeut, eben so ernstlich, als die theologischen Stunden, benutzen. Besonders hat der Director zu katechetischen Uebungen und Predigt-Vorträgen beständig practische Anleitungen zu ertheilen; auch sonst, soviel es die übrigen Bedürfnisse der Academie verstatten, seine theoretischen Vorlesungen und praktischen Anwendungs-Stunden, möglichst mit auf diesen vereinigten und doppelten pädagogisch-theologischen Zweck hinzurichten. Sollte sich auch ohne Anstoß und Misverständniß eine öffentliche Predigt-Uebungs-Anstalt, zur mehrern Beförderung der Freymüthigkeit im Vortrage, in Rostock errichten lassen: so verpflichtet das Herzogliche Stipendium die Seminaristen, sich allen damit verbundenen Geschäften um desto freudiger zu unterziehen, je ehrenvoller für sie selbst eine solche öffentliche Anstalt seyn würde.

Für die Zukunft gedenkt der Director, damit desto mehr allen Stunden-Collisionen vorgebeugt werde, auf beständig die Stunde von 11 bis 12, welche er schon jetzt, als eine öffentliche und unentgeldliche Stunde,

an den Tagen Mittwochs und Sonnabends, zu den katechetischen Uebungen festgesetzt hat, auch an den übrigen 4 Wochentagen zu homiletischen Vorlesungen, Kritiken, Declamationen, Disputir-Uebungen, Examinatorium, Repetitorium, eigenen Ausarbeitungen, u. dgl., kurz zu practischen, und zunächst seinen Seminaristen gewidmeten Beschäftigungen, als eine ordinaire Privat-Stunde, woran auch andere als Exspectanten, oder Freywillige, Theil nehmen können, zu bestimmen. Weil aber für den nächsten Winter die Stunden schon ihre Anwendung haben, so soll dafür einstweilen der Sonnabend eintreten; und bleibt an diesem Tage die Stunde von 9 bis 10 zu Predigt-Uebungen über die Moral, (Religions-Unterricht, §. 92. f.) vom Katheder, (und) die von 10 bis 11 zu einem lateinischen Repetitorium der Psalmen, um beydes in der hebräischen und lateinischen Sprache zugleich Uebung zu verschaffen, und die Candidaten desto besser auf ihr künftiges Examen vorzubereiten. Wöchentlich cirkulirt unter 2 bis 3 Seminaristen, nach der Reihe, ein Concept von einer ordentlich und logisch genau disponirten, etwa eine halbe Stunde daurenden Predigt, über eine Lehre aus der Moral, nach der Ordnung des Religions-Unterrichts. Das Concept ist in Quart, in Noten-Format, halb gebrochen; so daß die äußere Hälfte leer bleibt, damit auch der Director hienächst seine Noten beyschreiben könne. Jeder Seminarist macht wenigstens 2 bis 3, höchstens 6, schriftliche Kritiken; wobey nicht Tadel oder Erinnerung, sondern freundschaftlicher Versuch, die Stelle, welche man anders wünscht, wirklich zu verbessern, Zweck und Pflicht bleibt. Mit diesen Kritiken geht das Concept an den Director, der mit Beyfügung seiner eigenen Noten, beyde dem Verfasser zurück giebt, um seine Arbeit nach den Kritiken zu verbessern, und hernach vom Katheder zu halten. Unter Concept und Kritiken werden die Nahmen der Verfasser geschrieben. Vor dem Concept wird eine logisch genaue Disposition auf dem ersten Blatte vorangesetzt. Aus jeder vom

Katheder

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0198

Katheder gehaltenen Predigt kann der Verfasser in einer saubern Abschrift, worin er noch Verbesserungen angebracht hat, mit seiner Nahmens-Unterschrift die beste Stelle, höchstens einen halben Bogen lang, an den Director geben; welcher diese redenden Beweise ihrer Fähigkeiten halbjährig seinen Berichten an die hohe Herzogliche Regierung beyzufügen sich zur Lust machen wird.

Der Senior, dessen Stelle im Behinderungs-Falle stets der Sub-Senior vertritt, hat für seinen größern Gehalt alles, was ihm planmäßig von dem Director aufgegeben wird, zu besorgen; namentlich auch als Secretair, in Absicht auf Seminarien-Angelegenheiten, dem Director an die Hand zu gehen; imgleichen so oft, als der Director nicht selbst gegenwärtig seyn kann, auf Ordnung und Befolgung der Vorschriften zu sehen.

Halbjährig stattet der Director an die hohe Herzogliche Regierung Bericht ab, womit und wie sich in dem verflossenen halben Jahre die Seminaristen planmäßig beschäfftiget haben, und welche eigenthümliche Anlagen er an jedem derselben wahrgenommen hat. Diese Berichte, da sie der Director mit väterlicher Gewissenhaftigkeit abstatten wird, können dereinst jedem Seminaristen statt eines empfehlenden Zeugnisses, bey entstehenden Beförderungs-Fällen, dienen; und werden mehr als Pönal-Gesetze zu Fleiß und tugendhaften Verhalten, wie es Männern ansteht, die Achtung und Vertrauen bey der Jugend erwarten müssen, aufmuntern.

Indessen sollen doch, wenn sie gleich wahrscheinlich nie in Anwendung kommen werden, folgende Pönal-Gesetze, wenigstens genannt, und zum Grunde gelegt werden. Jede bürgerlich strafbare Vergehung, und ruchtbare Unsittlichkeit, schließt von einer Gesellschaft aus, die der Fürst hat ehren wollen, und auf welche die hohe Landes-Regierung patriotisch unmittelbare Aufmerksamkeit richten will. Für jede nicht vorher entschuldigte, oder nachher gerechtfertigte Versäumniß

einer Stunde werden beym Ablaufe des halben Jahres 2 bis 4 ggr. für jede Versäumniß eines Geschäfftes 8 ggr., und wenn künftig eine öffentliche Uebungs-Anstalt statt finden sollte, für die dabey begangenen Versäumnisse, das doppelte an die Seminarien-Kasse erlegt. Senior und Sub-Senior haben die Fälle zu notiren.

Von den vierteljährig auszuzahlenden Portionen des Beneficiums, soll zur Bestreitung kleiner Ausgaben, z. E. Postgeld, vielleicht auch Druck des Plans und der Nahmen, bisweiligen Ankauf eines Buches, welches als Inventarium in die Rechnung eingetragen wird, das erste Mal von jeder Portion 1 Rthlr., und künftig von jeder ½ Rthlr. zur Errichtung einer Seminarien-Kasse zurück behalten: und wenn außerordentliche Ausgaben vorfallen, die den Kassen-Vorrath übersteigen, die jedoch nie beträchtlich seyn dürfen, solche das nächste Mal verhältnißmäßig unter die beneficirten Mitglieder repartiret; die Berechnung aber von dem Senior in ein Buch geschrieben; indessen der kleine Geldvorrath jedesmal bey dem Director aufbewahret werden. Dafür soll sich der Senior vierteljährig 12 ßl zu Schreib-Materialien anrechnen dürfen; ein gebundenes Rechnungs-Buch aber, und ein gebundenes Constitutions-Buch, (das auch die Stelle der Matrikel vertritt,) aus der Kasse bezahlen. Rostock, den 22. Sept. 1790.

3.

Dritte und letzte Fortsetzung der Statuten der Bützowischen philosophischen Facultät. — XIII. Nemo vel in hac vel in alia Academia promotus Philosophiae Doctor publice in hac Academia docendi libertate fruatur, qui in Facultatem haud cooptatus, et statutis eius se obtemperaturum sancte non promiserit, disputionemque academicam praeses ventilauerit, nisi ob grauissimas vniuersae Facultati expositas probatasque causas, publicam disputationem docimasticam aliquamdiu diffe-

differendi veniam impetrauerit. Pro ista vero receptione in Facultatem soluat, qui in hac Academia gradum consequutus est, tres, in peregrina autem Academia promotus, sex imperiales, quorum vnus Decano cedat, reliquis in actarium Facultatis relatis, qui finito Decanatu inter collegas distribuantur.

XIV Nullus tamen, nisi qui definita hac ratione praelectiones instituendi iura adeptus est, commilitonibus publicas acroases philosophicas aperiendi facultate polleat, ne iis, qui non sine onere licentiam istam consequuti sunt, praeiudicium oriatur. Quodsi tamen vel Candidato philosophiae, examine publico probato, vel Studioso veterano, collegio vno alteroue docendi vires explorare colereque libuerit, id sibi concedi a Facultate per Decanum decenter petat, cuius impetrato consensu instituet quidem concessas praelectiones, haud tamen ex publica eadem tabula renunciabit.

XV. Si quis Studiosorum publico ab Ordine Philosophorum testimonio vitae doctrinaeque commendari cupiuerit, collegium Facultatis, ne istiusmodi litteris commendatitiis quidquam, quod a veritate alienum, inseratur, sedulo cauebit. Soluantur autem pro eiusmodi publico testimonio IV imperiales, ex quibus XI grossi calamum commodanti et sigillum imprimenti ministro dentur, et reliqua summa inter Facultatis Assessores distribuatur, ita tamen, vt Decano testimonium istud conscribenti dupla portio cedat.

XVI. Quum nondum cuncta, quae Facultatis philosophicae salus commodaque exigent, praeuidere, certisque circumscribere definireque legibus liceat, collegio Facultatis pro rei circumstantiarumque enatarum indole atque ratione, statuta sua augere, quin ferente ita necessitate mutare priora antiquaue, nouaqun statui Facultatis magis commoda in eorundem locum surrogare liberum esto. Istiusmodi vero mutationis ea sit ratio modusque, vt de proposita a Decano caussa maturae ab vniuer-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0201

vniuerso Facultatis collegio suscipiantur, et repetitae, si rei grauitas idem suaserit, deliberationes, quibus praeuiis, quicquid vel omnium vel plurimorum collegarum suffragiis probatum fuerit, vi nr. XXX. Priuilegiorum ducalium Academiae clementissime indultorum, Concilio Vniuersitatis proponatur, et, ab eodem si confirmatum fuerit, reliquis Facultatis statutis manu Decani adscribatur, sancte a cunctis Facultatis Assessoribus, et iis, qui iuribus Facultatis frui cupient, seruandum.

4.

Herr Cand. Adolph Christian Siemssen, der als Redacteur der Monatsschrift von und für Mecklenburg, und Herausgeber des Magazins für die Mecklenburgische Naturkunde und Oekonomie, auch Verfasser verschiedener Aufsätze in beyden Schriften, den Lesern dieser Blätter schon bekannt seyn wird; ist am 9. Januar von der philosophischen Facultät zum Magister ernannt worden. Bald nach Michaelis kam er von Kritzow, wo er sich bisher aufgehalten, hieher nach Rostock, um hier die Stelle eines Privat-Docenten zu übernehmen; wie er denn auch gegenwärtig Vorlesungen über die Natur-Geschichte hält.

5.

Die Studenten-Schlittenfahrt zu Rostock; in einem Schreiben an seinen ehemaligen akademischen Freund, einen Hofmeister auf dem Lande; von dem bekannten Unbekannten, B. Rostock, gedruckt in der Müllerschen Officin, 1792. 1 Bogen in Quart.

Wer den plattdeutschen Gedichten des nämlichen Verfassers, (1. B. S. 17. 52. 281. 2. B. S. 113.) keinen Geschmack abgewinnen können, wird diese Verse noch weniger lesbar finden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0202

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 26. Stück.

Den 20. März 1792.

1.

D. Wilhelm Josephi's, der Medicin, Anatomie und Geburts-Hülfe Professors auf der Universität zu Rostock, Beytrag zum ersten Bande der Anatomie der Säugethiere: mit vier Kupfertafeln. Göttingen, bey Johann Christian Dieterich, 1792. 2¼ Bogen in Octav.

Auf den vier Kupferplatten sind folgende Stücke abgebildet, und zugleich beschrieben: 1) ein Schädel vom Choras, 2) ein Schädel vom Winselaffen, 3) ein Schädel vom Uistiti, 4) die Hirnhöhle eines Coaita oder Beelzebubs, 5) der Kopf des Orangoutang in natürlicher Größe, im Umrisse; und 6) ein Schädel des Lemur Catta. Das mit Beyfall aufgenommene Buch, zu welchem dieser Beytrag gehöret, ist 1787 erschienen. (2. B. S. 123.)

2.

Bisher ist die innere Einrichtung der deutschen Academien selten so gemeinkündig geworden, daß man auswärts davon hinlängliche Nachrichten bekommen konnte. Entweder sind die dahin gehörigen Stücke gar nicht gedruckt, oder es sind mehrentheils einzelne, in den Buchhandel gar nicht kommende, und auch

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0203

durch Correspondenz nicht immer zu erhaltende Blätter. Ich werde also fortfahren, zum Zweck der hieselbst anzustellenden Vergleichung, (2. B. S. 399. V.) diejenigen Stücke dieser Art abdrucken zu lassen, die mir vorkommen. Jetzt liefere ich ein, meines Wissens noch ungedrucktes Stück, nämlich das

Reglement, wornach Wir Christian der Siebende, v. G. G. König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig-Hollstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg, wollen, daß die Juristen-Facultät zu Kiel, soferne sie ein Spruch-Collegium ausmacht, sich hinführo allerunterthänigst richte.

§. 1. Die Juristen-Facultät zu Kiel, soferne sie das Spruch-Collegium ausmacht, soll künftig, den Ordinarium mit einbegriffen, nicht unter vier noch über fünf ordentliche Beysitzer aus dem Mittel der öffentlichen Lehrer der Rechte haben. Außerordentliche Mitglieder können nur Doctores Juris, und zwar nicht anders, als mit Königlicher ausdrücklicher Bewilligung, werden.

§. 2. Wenn Acta zur Ausarbeitung eines Spruchs oder Bedenkens an die Juristen-Facultät ankommen, so werden solche bey dem Ordinario abgegeben, und selbiger schickt die dabey an die Facultät gesandte Schreiben, mit dem Die praesentati und Numero bezeichnet, auch mit Bemerkung des Nahmens desjenigen Mitgliedes des Spruch-Collegii, das aus selbigen nach dem Turno zu referiren haben wird, an gesammte Mitglieder des Collegii herum; welche selbige zum Zeichen, daß sie ihnen vorgelegt worden, signiren. Die Acten selbst aber werden darauf dem Mitgliede, das die Relation nach dem Turno zu übernehmen hat, von dem Ordinario zugefertiget. Von dieser Ordnung kann er gleichwohl in dem Fall abgehen, wenn ein anderes Mitglied etwa, wegen genauerer Kenntniß der Rechte des Landes, oder des Orts, woher die Acten kommen, oder weil der Theil der Rechts-

Rechts-Gelehrsamkeit, den die Acten betreffen, sein Haupt-Studium ist, zu der Ausarbeitung bequemer wäre; wogegen aber dem in Turno übergegangenen Mitgliede, statt solcher Acten, sobald es seyn kann, andere zuzustellen sind.

§. 3. Der Regel nach werden zwar die Acten in der Ordnung, wie sie angekommen sind, zur Relation gegeben. Kommen aber Fälle vor, da später angekommene eine geschwinde Ausarbeitung erfodern, z. B. wenn es Criminalia sind, und die Delinquenten in Arrest sitzen; oder wenn ein damit gesandter Bote darauf wartet; oder sie sonst besonders beeilet werden: so kann und muß der Ordinarius von dieser Ordnung abweichen, und die mehr zu beeilenden Acta früher, als die eher angekommenen, zur Relation befördern.

§. 4. Doch hat künftig der Ordinarius allemal, wenn er die Acten dem Referenten zur Relation zustellt, auf dem bey den Acten gekommenen Schreiben den Tag zu bemerken, da er selbige zur Relation hingiebt.

§. 5. Wenn der Status causſae von dem Referenten verfertiget ist, welcher nach bisheriger Gewohnheit bey Sprüchen den Rationibus decidendi, und bey Bedenken gleich im Anfange derselben, prämittiret wird; so muß der Referent, wenn er das Responsum oder das Urtheil nicht sogleich, und mit den Rationibus hinzufügen, und also die Arbeit sofort völlig verfertigen will, auf einem besondern Bogen sein Votum über singula Momenta, welche zur Frage oder Entscheidung stehen, nebst den hauptsächlichsten Rationibus, auf welche seine Meinung beruhet, dergestalt schreiben, daß er oben über in Rubro seinen, des Referentis Nahmen, und das Rubrum der Acten, wozu das Votum gehöret, auch ad Marginem den Tag, da er solches zur Correlation abgesandt hat, bemerkt, etwa auf diese Art: *Votum Referentis N.* **zum Urtheil oder zum Bedenken,** *ad acta N.* — **eingesandt — in Sachen** *N. N. c. N. N. in puncto* — **zur Correlation abgesandt den** —

§. 6. Alsdann sendet der Referent die Acten, nebst seinem daraus zum Zweck der Ausarbeitung aufgesetzten Extract, und beygefügten Voto, an den Correferenten.

§. 7. Correferent ist bey allen Arbeiten der übrigen Mitglieder des Spruch-Collegii der Ordinarius, bey den von diesem selbst zu übernehmenden Ausarbeitungen aber das auf ihn folgende Mitglied. Doch kann der Eine wie der Andere, im Fall er durch Krankheit, Abwesenheit, oder sonst unvermeidlich behindert wird, die Arbeit der Correlation einem der übrigen Mitglieder des Spruch-Collegii, das selbige zu übernehmen bereit ist, auftragen; welches sodann, außer dem Fall der Abwesenheit des ordentlichen Correferenten, von diesem ad Marginem des Voti da bemerkt wird, wo der Referent den Tag notiret hat, an welchem er sein Votum zur Correlation an den ordentlichen Correferenten gesandt hat.

§. 8. Die Pflicht des Correferenten ist: 1. in Ansehung des von dem Referenten entworfenen Status causſae und Extractus Actorum, selbigen auf das genaueste und in allen Puncten mit den Acten zu vergleichen; und dabey zu prüfen, was etwa mit demselben nicht übereinstimme, was ihm überflüssig scheine, oder im Gegentheil ex Actis zu suppliren, oder sonst zu verbessern sey. Was er denn nach seiner besten Einsicht von den Acten abweichendes, oder seiner Meinung nach auszulassendes, oder hinzuzufügendes, oder zu verbesserndes wahrnimmt, das hat er gewissenhaft, und zwar dergestalt zu bemerken, daß er bey den Stellen, bey welchen er etwas zu bemerken findet, ad Marginem des Concepts des Referenten, einen Numerum setzt, und sub eodem Numero, seine Bemerkung auf dem Bogen notiret, auf welchem des Referenten Votum steht; ohne, daß es erfodert wird, daß er immer desfalls, wo es nicht mit wenigen Worten geschehen kann, Rationes angiebt, weil dieses zu lange aufhält, auch mehrentheils unnöthig ist, und da, wo es etwa von einem oder andern Mitgliede ge-

wünscht werden könnte, auf dessen Verlangen, in den Versammlungen der Facultät bemerkt werden kann.

§. 9. Gleichergestalt hat auch der Correferent II. das Votum Referentis, qua singula Momenta, nach den Acten und den vom Referenten angegebenen Rationibus mit allem Fleiße zu prüfen, und seine Meinung darüber, und zwar folgender Gestalt zu bemerken: daß er bey jedem Momento nicht nur, ob er mit dem Referenten einig ist, oder nicht; sondern auch sowohl bey seinem Dissensu, als auch, wenn er zwar in Ansehung des Decisi mit dem Referenten consentiret, aber aus andern Gründen, als diejenigen sind, welche der Referent angegeben hat, die Gründe seiner Abweichung von dem Referenten, jedoch nur kurz angebe.

§. 10. Alle diese §. 8 und 9 angezeigte Bemerkungen fügt der Correferent dem Voto des Referenten, unter dem kurzen Rubro, *Votum Correferentis N.* hinzu; und notirt den Tag, da er mit der Correlation fertig geworden, und selbige weiter gesandt hat, ad Marginem gleich unmittelbar unter dem Dato, das der Referent von der Absendung zur Correlation bemerkt hat, daß auf folgende Art beydes ad Marginem stehe: **zur Correlation gesandt den** — *Correlatio absoluta* **den** —

§. 11. Sodann gehen die Acta cum Votis Re- et Correferentis bey gesammten Mitgliedern des Spruch-Collegii herum; jedoch hat der Ordinarius allemal, er mag selbst, oder ein anderer, Correferent gewesen seyn; und ohne Unterschied, ob er oder ein anderer die Relation gehabt hat, ehe und bevor die Acten mit diesen Votis zum Umlauf bey den andern Mitgliedern kommen, unter die Worte: *Correlatio absoluta* **den** — folgendes zu setzen: **kömmt zum Vortrag den** — Jedoch ist diese Zeit so geräumig zu bestimmen, daß wenigstens jedem Mitgliede ein ganzer Tag, und nach Befinden der Umstände auch wohl mehr Zeit zur Perlustration der Acten übrig bleibt. Wenn dieses geschehen, so richten die übrigen membra Col-

legii das Circuliren der Acten unter sich darnach ein, daß sie allerseits binnen dieser Zeit mit der Durchsicht derselben fertig sind. Zu welchem Ende es nöthig ist, daß wenn ein Mitglied an dem Tage, an welchem die Acten an ihn gelangen, nicht sogleich zur Durchsicht derselben kommen kann, er sie sofort an das auf ihn folgende Mitglied schicke; mit der Bitte, selbige nach von diesem genommener Durchsicht zu remittiren. Jedes Membrum Collegii schreibt denn, mit Beyfügung seines Nahmens, den Tag, da es die Acten weiter gesandt hat, unmittelbar nach den Worten, **komt zum Vortrag den** — auf folgende Art, *Perlustravi den — N.*

§. 12. Bey dieser Perlustratione Actorum ist es die Pflicht eines jeden Mitgliedes, daß dasselbe die beyden Vota Re- et Correferentis hauptsächlich mit einander vergleiche und erwäge; also auch beym Statu causlae und Extractu actorum, um die von dem Entwurf des Referenten abweichende Bemerkungen des Correferenten beurtheilen zu können, oder wo es sonst nöthig seyn dürfte, die Acten selbst zu Rathe ziehe; nach einer solchen sorgfältigen Erwägung aber sich gewissenhaft bestimme, wem von beyden er beyzutreten, oder in wie ferne er von beyden abzugehen sich bewogen finde. Jedoch fügt er den Actis et Votis Rei et Correferentis nichts schriftlich bey; sondern wenn er es für nöthig findet, über ein oder anderes Momentum etwas schriftlich zu notiren, so setzt er diese seine Bemerkungen auf ein besonderes Blatt.

3.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang, 12. Stück. December 1791. Schwerin ꝛc. 5 Bogen in Quart.

Monatsschrift von und für Mecklenburg. Vierter Jahrgang. Erstes bis zwölftes Stück. Vom Monat Januar bis December 1791. Non tua te moveant sed publica vota. Schwerin, ꝛc.

Von

Von dem Inhalte dieses Stücks bemerke ich folgendes: 1) Auffoderung zur Zufriedenheit. Ein Gedicht. 2) Ueber die Wollen-Manufacturen in Mecklenburg — Enthält eine Nachricht von dem Nutzen, der durch den Wollimpost und anderweitige Unterstützung der Wollarbeiter in den letzteren Jahren gestiftet ist, nach Anleitung eines Rescripts der Herzogl. Regierung; und zugleich einige Vorschläge zur Beförderung der einheimischen Verarbeitung der Wolle. 3) Winkelmannsche Briefe. Fortsetzung. (3. B. S. 85.) 4) Etwas über den in unsern Tagen so stark angepriesenen rothen Kleebau. — Der Verf. ziehet den weißen Kleebau vor; und wiederräth, auf Gütern, wo hinlängliche Heuwerbung ist, rothen Klee zu säen, wenn etwa nicht die Stallfütterung solches irgendwo nothwendig macht. 5) Einige Bemerkungen über den Aufsatz Num. 3. im 5. St. (3. B. S. 18.) — Der Verf. des gegenwärtigen Aufsatzes hält es für unnütz, die an der angeführten Stelle gewünschten Nachrichten zu ertheilen, weil immer zuviel auf Local-Umstände ankommt, fast alles schon in ökonomischen Schriften vorkommt, und der, der ohnehin keine praetische Kenntniß der Wirthschaft hat, davon doch keinen richtigen Gebrauch machen kann. 6) Ueber auswärtige Brandversicherungs-Gesellschaften, in Rücksicht auf Mecklenburg. — Der Verf. bemerkt, daß die Phönix-Assecuranz-Societät in London verschiedene Vorzüge vor unsern einheimischen städtischen Brand-Assecurations-Cassen habe. 7) Recensionen. 8) Fragmente. — Drey Fragmente, in denen die Abschaffung der Gewohnheit, die Kinder sogleich in den ersten Tagen nach der Geburt taufen zu lassen, die Abfassung eines zweckmäßigen Landes-Catechismus, und ein Verbot gegen die willkührliche Blattern-Inoculation gewünscht wird. 9) Ists besser und vortheilhafter für den mecklenburgischen Bauer, ob er mit seinen eigenen Kindern, oder mit fremden Dienstboten wirthschaftet? — Letzteres wird vorgezogen, weil fremde Dienstboten ordentlicher arbeiten müssen, und

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0209

und bey einem fremden Herrn manches zu lernen Gelegenheit haben, was in der Aeltern Hause nicht eben so vorkommt; auch dadurch nichts erspart wird, daß man den Kindern keinen eigentlichen Lohn giebt. — 10) Ueber den großen Holzmangel im Amte Bukow. — Der Gegenstand verdiente, im Allgemeinen abgehandelt zu werden. Eine erhebliche Theurung vieler Lebensbedürfnisse ist eine nahe Folge des Holzmangels; und dieser hindert also die Aufnahme des Landes gar sehr. 11) Ueber des Hrn. C. Beutel Abhandlung, die Aufnahme der jüdischen Jugend in christliche Schulen betreffend. (3. B. S. 162. 163.) — In einigen Strelitzischen Städten ist sie schon vorlängst in christliche Schulen aufgenommen. 12) Rede an die Frau *** bey Ueberreichung des Strohkranzes. — Des Druckes nicht werth. — 13) An die Frau Pastorin *** an ihrem Hochzeits-Tage. — Ein Gelegenheits-Gedicht. 14) Herbstgedanken. — Auch Verse. 15) Auffoderung ans Publikum — Die Magistrate sollen durch Preis-Belohnungen es dahin bringen, daß die Brauer in den Städten gut gekochtes, klares, sowohl bitteres als süßes Bier brauen. Warum durch Preis-Belohnungen? 16) Scenen am 31. Dec. — Abermal ein Gedicht. — Nachdem nun in allen vier Jahrgängen noch kein einziges Gedicht, das der Vergessenheit entzogen zu werden verdiente, vorgekommen; so wird man den Wunsch wohl nicht unrecht finden, daß die Herausgeber alle Verse von der Monatsschrift ganz ausschließen mögen.

4.

Außer verschiedenen andern Vermächtnissen zu milden Stiftungen, hat die Frau Syndicin Spalding, gebohrne Thym, in ihrem am 26. Nov. publicirten Testamente, den Professoren der hiesigen Academie 300 Rthlr. N. Zweydrittel zum Fond einer Wittwen-Casse vermacht.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 27. Stück.

Den 27. März 1792.

1.

Critices semiologiae medicinalis rudimenta, consentiente gratioso Ordine Medicorum in Vniuersitate literaria Friderico-Francisca pro gradu Doctoris legitime impetrando publicae ac placidae eruditorum disquisitioni submittit *Didericus Fridericus Buettner*, Medicinae Practicus apud Palaeo-Strelitienses. Rostochii, literis Adlerianis, cIↃIↃCCXCI. 6½ Bogen in Octav.

Von diesen kritischen Bemerkungen über die Semiotic kann ich meinen Lesern bloß die äußere Einrichtung vorlegen. Sie sind in fünf Abschnitte abgetheilet, welche I. de notione, natura et differentia signorum, II. de signorum fontibus, censura, ac critica saniore tum semiotices aphorismis tum aphorismorum auctoribus adhibenda, III. de legibus quibusdam et cautelis applicationis signorum ad clinicen, IV. de finibus semiologiae rite definiendis ac prorogandis, V. de methodi semiotices vtilitate et necessitate, et nexu signorum cum propriis medicinae partibus naturali handeln. Eine genauere Anzeige muß ich den Arzneykundigen überlassen.

2.

Agio- und Rabatt-Tabellen, von dem Verhältniß der neuen Zwey-Drittel gegen Gold, und des Goldes

ARCHIV DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0211

gegen neue Zwey-Drittel, von 1 bis zu 16 Procent; wornach auch alle sonstige Münz-Sorten gegen neue Zweydrittel oder Gold, mit gewissen Procenten Agio und Rabatt, von einem Schilling bis zu 1000 Rthlr. bestimmet werden können; imgleichen Tabellen, worinn die Zinsen zu 3½, 4, 4½, 5, 5½, und 6, auch ¼ Procent, sowohl aufs ganze Jahr als auf einen Monath, von einem Schilling bis zu 1000 Rthlr., durchgängig auf das genqueste ausgerechnet, und dergestalt dargestellet sind, daß sie solche ohne weiteres Nachrechnen, auch von dem allerkleinsten Posten, so richtig und genau anzeigen, wie der Calender das Datum; von Johann Heinrich Böhme, immatriculirten Notario beym Herzoglich-Mecklenburgischen Höchstpreislichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1792. 7 Bögen in Quart.

Dies ist eigentlich die zweyte verbesserte Ausgabe eines Buches, das vor 22 Jahren unter folgendem Titel erschienen ist: „Tabelle von dem Verhältniß des „schweren Courants und der Neuen Zweydrittel gegen „Gold, und des Goldes gegen schwer Courant und „Neue Zweydrittel, zu 8. 9. 10. 11. 12. 13. und 14 „pro Cent, nebst angefügter Berechnung der Zinsen zu „4, 5 und 6 pro Cent, sowohl aufs ganze Jahr, als „einen Monath, von 1 ßl. bis zu 1000 Rthlr.; ver„fertiget von Johann Heinrich Böhme*) in Gü„strow. Rostock, gedruckt mit Adlerschen Schriften, „1770." (3 Bogen in Quart.) Den Inhalt ergiebt der Titel hinlänglich: die Brauchbarkeit für diejenigen, die oft dergleichen Berechnungen zu machen, und dabey keine andere Hülfsmittel haben, ist nicht zu bezweifeln.

3.

Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinsch. Staats-Kalender, 1792. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilh. Bären,

*) Dieser Nahme ist geschrieben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0212

Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker. 22½ Bogen in Octav.

Im Wesentlichen ist dieser Staats-Calender unverändert geblieben: allein in seinen einzelnen Theilen hat er seither manche Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen erhalten, die sich nicht alle anführen lassen. In dem voranstehenden Calender war schon voriges Jahr der jüdische hinzugefügt: diesmal ist der römische weggelassen, und dagegen die Beobachtung der vorigjährigen Witterung, vom Hrn. Präp. Francke zu Levin, angegeben. Der erste Theil enthält den Mecklenburg-Schwerinschen Etat, wie er gegen das Ende des vorigen Jahres beschaffen war. Der zweyte enthält jetzt: 1) Herzogliche Domainen-Güter, und deren Pächter; 2) Ritterschaftliche Güter und deren Besitzer; 3) Kirchliche Topographie der Mecklenburg-Schwerinschen Lande; 4) Itztregierende europäische und deutsche Königliche und Fürstliche Häuser, (die deutschen sind diesmal in ihrer Comitial-Ordnung aufgeführt, auch ist die Reichs-Generalität seit vorigem Jahr mit aufgenommen;) 5) Mecklenburgische Post-Course; 6) Mecklenburgische Litteratur, von Mich. 1790 bis Mich. 1791, vom Hn. D. Koppe. (Diesmal sind 58 Schriften angeführt, von denen 12 zur Theologie und Kirchen-Geschichte, 6 zur Rechtsgelahrtheit, 8 zum Staatsrecht, zur Geschichte und Statistik, 7 zur Arzney-Gelahrtheit, 2 zur Politik, 4 zur Natur-Geschichte, 5 zur Philologie, 2 zur Gelehrten-Geschichte und Kritik, 3 zum Schul- und Erziehungs-Wesen, und 9 zu vermischten Gegenständen, nach der hier gemachten Abtheilung, gehören.) 7) Mecklenburgische Annalen, vom 1. Dec. 1790 bis zum 30. Nov. 1791. 8) Anzeige der in der städtischen und rostockschen Brandversicherungs-Gesellschaft eingezeichneten Gebäude. 9) Cataster der in der ritterschaftlichen Brandsocietät des mecklenburgischen und wendischen Kreises assecurirten Güter, und Verzeichniß der im vorigen Jahr vergüteten Schäden. 10) Geburts- Copulations- und Todten-Listen.

Bey den Anzeigen, welche die hiesige Academie betreffen, finde ich folgendes zu bemerken: Hr. Prof. Link heißt Heinrich Friedrich; die theologischen Seminaristen, wenn anders ihre namentliche Anzeige überall nöthig ist, hätten nach dem letzten Bericht, den der Hr. O. K. R. Velthusen vermuthlich bey seinem Abgange abgestattet haben wird, angegeben werden sollen, da seit dem vorhergehenden Jahre mehrere Veränderungen eingetreten sind; der vormalen nicht übliche Ausdruck, Receptor Fiscalium, bedeutet gegenwärtig das, was sonst Administrator Fisci Professorum Ducalium hieß; der vacirende Professor der Philologie beym theologischen Seminario (2. B. S. 320) ist weggeblieben, aber ein Director oder Primarius der Juristen-Facultät vacirt noch; der Dobberansche Hof ist nicht mehr das Militair-Lazareth, wie im 2. Theil S. 30 stehet, sondern die Reitbahn.

4.

Erste Fortsetzung des Reglements für die Juristen-Facultät zu Kiel. — §. 13. Nach dergestalt beschaften Umlauf der Acten, cum Votis Re- et Correferentis, kömmt die Sache an dem vom Ordinario auf die im §. 11. bemerkte Art bestimmten Tage zur Deliberation im versammelten Collegio vor.

§. 14. Diese Versammlungen des Collegii werden allemal der Regel nach am Donnerstage, Nachmittags, zu einer solchen Stunde angefangen, da kein Membrum Collegii mehr mit academischen Vorlesungen beschäfftiget ist, und welche daher, nach gemeinschaftlicher Vereinbarung des Collegii, in jedem halben Jahre, jedoch so feste zu setzen ist, daß die Zeit zu den Conseßibus nicht zu sehr beengt werde; daher ein jedes Membrum Collegii sich hiernach mit Einrichtung seiner Lehrstunden zu richten hat.

§. 15. Auch sind diese Conseßus allemal im Hause des Ordinarii, oder, im Fall dessen Abwesenheit oder sonstiger Behinderung, des auf ihn folgenden Mitgliedes zu halten.

§. 16.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0214

§. 16. Es ist die Pflicht eines jeden ordentlichen Mitgliedes des Collegii, diesen Zusammenkünften beyzuwohnen, wenn nicht eine dringende, dasselbe in seinem Gewissen entschuldigende Behinderung eintritt. Und damit dieses desto pünctlicher gehalten werde, so wird hiedurch festegesetzet, daß diejenigen, welche in dem Conseſſu fehlen, ohne durch Krankheit, Geschäfts-Reisen, oder Consistorial-Arbeiten abgehalten zu werden, von der Theilnehmung am Honorario auszuschließen sind.

§. 17. In jedem Conseſſu lieset der Referent, nachdem der Ordinarius, oder, der an dessen Stelle das Praesidium führet, auf dem Bogen, auf welchem die Vota des Re- et Correferentis stehen, ad Marginem nach den Worten, *Perluſtrani* den — notiret hat, Ist zum Vortrag gekommen *in Collegio* den — *abſente N*, seinen Extractum Actorum vor, und bemerkt da, wo er im Lesen einen bequemen Absatz machen kann, ohne den Sinn zu unterbrechen, ob und welche Nummern er ad Marginem hiebey bemerkt findet. Sodann lieset der Correferent aus den vor ihm liegenden Votis, seine in Correlatione unter diesen Numeris gemachte Bemerkungen vor, und die Membra Collegii eröffnen darauf kurz ihre Gedanken. Nach der Pluralität werden denn vom Referenten eigenhändig, entweder in ipſo Conseſſu, oder, wenn dies zu weitläuftig ist, zu Hause die nöthigen Veränderungen gemacht, da denn der Correferent bey seinen Bemerkungen die Entschließungen des Collegii notiret. Haben inzwischen andere Membra Collegii auch noch eines oder anderes bey der vorläufigen Perlustration bemerkt; so geben sie dieses an den von ihnen im Concept des Referenten mit einem Strich ad Marginem zu bemerkenden Stellen, da, wo der Referent im Lesen auf solche stößt, noch an, und darüber wird ebenmäßig kurz votiret; und wenn die Bemerkungen von der Wichtigkeit sind, als wobey es hauptsächlich auf die Meinung dessen ankommt, der sie gemacht hat, so werden auch selbige noch von dem

Correferenten in ipso Consessu hinter dem Correlations-Voto, folgendergestalt bemerkt: *In Consessu* den — *ad Monitum N.* geändert, oder *Monebat N. quod reiic.* Auf gleiche Weise wird im Collegio über die Vota Re- et Correferentis, welche beyde von ihren Verfassern verlesen, und, soweit nöthig, ad singula Momenta mit Gründen unterstützt werden. von gesammten ordentlichen Mitgliedern des Collegii votiret, und, was genehmiget worden oder nicht, ad Marginem des Voti Correferentis von diesem notirt: wird aber durch die Pluralität von beyden Votis abgewichen, so ist dieses mit kurzen Worten hinter den Votis zu registriren. Wenn jedoch die votirenden Membra oder eines derselben wünschen mögte, daß seine Meinung namentlich ausgedruckt werde; so ist dies gleichfalls mit wenigen Worten zu bemerken.

§. 18. Bey diesem Votiren müssen nun zwar der Re- und Correferent sowohl, als die übrigen Membra Collegii über ihre Meinungen die weiteren Erläuterungen geben, und darüber nach Befinden gemeinschaftlich gesprochen werden. Es ist aber schlechterdings dahin zu sehen, daß solche Gespräche weder zu weitläuftig und zeitverderbend werden, noch in eine Art von Gezänk ausarten; als welches ein jedes Mitglied bey seiner Amtspflicht sorgfältig und gewissenhaft zu beobachten, und sich daher aller Anzüglichkeiten, oder zu der Sache, wovon die Rede ist, nicht gehörigen Dinge zu enthalten hat. Jedes Membrum des Collegii hat daher das Recht, wenn die Deliberationen sich auf irgend eine Art verweitläuftigen, darauf zu dringen, daß sogleich herum votirt, und nach der Pluralität ein entscheidender Schluß gefaßt und notirt werde, wobey es denn ohne Wiederrede und weiteres Critisiren, mit Beobachtung der gehörigen Verschwiegenheit, zu lassen ist.

§. 19. Sollte sich beym Votiren eine Paritas Votorum ergeben, so ist das Votum des jedesmaligen Praesidis entscheidend; jedoch ist dieses allemal zu notiren, daß

daß der Fall eines solchen Voti decisiui eingetreten sey, mit den kurzen Worten, *Vi Voti decis.*

5.

In dem schon im Jahre 1788 herausgekommenen zweyten Theile von des Hrn. Hofraths v. Hellfeld Beyträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, ist gleich Anfangs eine beurkundete Nachricht, von den Vormundschafts-Streitigkeiten nach Ableben Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar, und den bey dieser Gelegenheit gepflogenen ständischen Berathschlagungen, zu finden, deren ich hier noch gedenke. Gedachter Herzog Johann Wilhelm ernannte nämlich in seinem Testamente, das in Lünigs Reichsarchiv, im Abschnitt von Sachsen, S. 93, obwohl nicht ganz richtig, abgedruckt ist, den Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, und wenn dieser verstorben seyn sollte, den Herzog Ulrich zum Mitvormunde seiner Kinder. Ersterer aber fand Bedenken, sich dieser Vormundschaft zu unterziehen. Unter den in diesen Beyträgen gelieferten Urkunden sind für uns zu bemerken: 1) Herzogs Johann Wilhelm Schreiben an den Herzog Johann Albrecht, vom 19. Febr. 1573. 2) Recepisse der Meckl. Canzley über den Empfang dieses Schreibens, vom 18. März 1573. 3) Des Churfürsten August zu Sachsen Schreiben an Herzog Johann Albrecht, vom 13. März d. J.; und 4) Herzogs Johann Albrecht Antwort an den Churfürsten vom 19. März. In dem letzteren meldet der Herzog dem Churfürsten, daß am 8. März ein Bote aus Weimar das Schreiben des Herzogs Johann Wilhelm überbracht, welches mit drey Cito bezeichnet gewesen, und zu eigenen Händen abgeliefert werden sollen; aber, obgleich der Bote, erst am 2. März abgefertigt zu seyn, versichert, am Dato etwas alt, und nicht von des Herzogs Hand, sondern allein vom Kanzler unterschrieben, auch nicht mit des Herzogs Ring-Pettschier, sondern mit dem Kanzley-Siegel bedruckt befunden worden; daß er bald

darauf

darauf erfahren, daß Herzog Johann Wilhelm an eben dem 2. März verstorben, also die Anzeige von diesem Sterbfalle von Seiten der Regiments-Räthe erwartet, und ihnen alsdann antworten wollen, daß er diese Vormundschaft nicht übernehmen könne; daß er aber solche Nachricht von dem Absterben nicht erhalten, und also auf das Schreiben sich weiter einzulassen Bedenken gefunden. ꝛc. — Dieser Auszug wird sattsam ergeben, daß diese Stücke für unsere vaterländische Geschichte keinen Nutzen gewähren.

6.

Die in der theologischen Facultät, durch den Abgang des Hrn. O. K. R. Velthusen erledigte Lehrstelle wird durch den Hrn. Prof. Werner Carl Ludwig Ziegler in Göttingen, wieder besetzt werden; der den an ihn ergangenen Ruf angenommen, und auf Ostern eintreffen wird. Ihm ist ein Gehalt von 700 Rthlr. bewilliget. (3. B. S. 103.)

7.

Bestimmung des Verhältnisses zwischen dem Akkerbaue und Viehbestande, von Lüder Hermann Hanns von Engel, Churfürstl. Sächsis. Rittmeister. Freyberg und Annaberg, in der Crazischen Buchhandlung, 1791. 9½ Bogen in gr. Octav.

Auch in dieser Schrift des Hrn. Verf. kommen beyläufig einige Nachrichten von der mecklenburgischen Wirthschaft vor: sie scheinen mir aber, für sich betrachtet, nicht sehr erheblich zu seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0218

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 28. Stück.

Den 3. Aprill 1792.

1.

Rostockscheſ gemeinnütziges Wochenblatt für alle Stände. Herausgegeben von D. Wilhelm Josephi, Professor zu Rostock. Zweyter Band, oder des ersten Jahrgangs zweyte Hälfte. Rostock und Leipzig 1791, in Commission der Koppenschen Buchhandlung. 26 Bogen in Octav.

Unter den in diesem Bande befindlichen Aufsätzen sind zweene, der eine vom Rostocker Maaß und Gewichte, (2. B. S. 231.) vermuthlich vom Hrn. Prof. Schadeloock, im dritten Stücke, der andere von Theerschwelereyen, nebst einer Untersuchung, ob die Anlegung eines Theerofens in der Rostocker Heide vortheilhaft oder nachtheilig sey, vom Hrn. F. J. Becker, im funfzehnten Stücke, hier besonders zu bemerken. Im übrigen beziehe ich mich auf die Anzeige des ersten Bandes. (3. B. S. 65.)

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 1. Stück. Januar 1792. Mit 3 Kupfertafeln. Schwerin ꝛc. 5¼ Bogen in Quart.

Enthält: 1) der Christ, ein Gedicht. 2) Nachtrag zur Beckerschen Geschichte, die Schiffbarmachung der Flüsse und Ströme in Mecklenburg betreffend, vom

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0219

Hrn. Bar. v. Langermann. — Eine Erzählung desjenigen, was von dem Hrn. Verf. als Bevollmächtigten gesammter Anwohner der Müritz, des Cölpiner und des Plauer Sees, seit 1784, zur Beförderung der Schiffbarmachung der Elde, als eines Mittels, zugleich die Wasserstauungs-Beschwerden der gedachten Anwohner zu heben, geschehen ist. Die richtige Bemerkung, daß in Mecklenburg ein (nicht ganz unbeträchtlicher und immer fortdauernder) Fond zu gemeinnützigen Verbesserungen ausgemittelt werden müsse, wenn es nicht immer hinter andern Ländern zurück bleiben soll, verdient insbesondere eine Beherzigung. 3) Untersuchung der Frage: Welches sind die Ursachen der so schädlichen Anschwellung der Flüsse und Bäche, und wie verhütet man alle daher entstehende Ueberschwemmungen? — Ist abgebrochen. 4) Bemerkungen und Vorschläge über die Abhelfung des eintretenden Holzmangels, in besonderer Rücksicht auf Mecklenburg, vom Hrn. F. J. Becker. — Der immer mehr einreißende Holzmangel dürfte für Mecklenburg sehr unangenehme Folgen haben, wenn demselben nicht bald abgeholfen wird, und kann durch die Bemühungen einzelner Privatpersonen wohl nicht mehr gehoben werden. 5) Topographische Beschreibung der Stadt Greresmühlen, vom Hrn. A. V. Riesenberg. — Hiezu gehören die 3 Kupfer, von denen das eine ein Prospect der Stadt ist; Ackerbau und Viehzucht ist noch die Hauptnahrung. 6) Schreiben des Hrn. H. R. Rönnberg an den Hrn. M. Siemssen. — Eine im vorhergehenden Stücke eingerückte Recension betreffend. 7) Hr. Nahmmacher beschenkt die rostockschе Kunstkammer. — Er hat eine von ihm selbst erfundene Maschine, die den Lauf der Erde mit dem Monde um die Sonne vorstellt, in das hiesige Museum geschenket. 8) Eine wahre vaterländische Anecdote. 9) Eine wahre Geschichte.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0220

3.

Repertorium über die allgemeinen deutschen Journale, und andere periodische Sammlungen für Erdbeschreibung, Geschichte und die damit verbundenen Wissenschaften. Von *M. Johann Samuel Ersch.* Zweyten Bandes erste und zweyte Abtheilung, Lemgo, in der Meyerschen Buchhandlung, 1791. 1 Alph. 20½ Bogen in Octav.

Dieser zweyte Band enthält das Verzeichniß der Länder, Völker und Oerter, von denen in den Journalen gehandelt wird. Ich will aus ihm eben so, wie beym ersten Bande geschehen ist, dasjenige ausziehen, was Mecklenburg betrifft. 1) **Boizenburg.** Volksmenge, 1779—1783. Hist. Portef. 1784, V. S. 642. von 1783. Pol. Journ. 1784, V. S. 442. von 1784. Ebend. 1785. VII. S. 676. von 1785. Ebend. 1786. III. S. 242. Journ. von u. f. D. 1786, VII. S. 56. Hist. Portef. 1786. III. S. 305. von 1786. Pol. Journ. 1787, I. S. 98. Journ. v. u. f. D. 1787, III. S. 253. 2) **Bützow,** Bevölkerung, an den bey **Boizenburg** angeführten Stellen. 3) **Güstrow,** Kirchenlisten-Auszug von 1764. Hann. Mag. 1765. S. 841; übrigens an den bey **Boizenburg** angeführten Stellen. 4) **Mecklenburg** A. **Ueberhaupt.** 1) **Historische Nachrichten.** Contributionen vom 30jährigen Kriege an. Hist. Portef. 1782. VIII. S. 691. Jahrb. d. Geschm. u. d. Aufkl. 1783. III. S. 426. 2) **Geographische und statistische.** Anmerkungen zu **Nugents** Reisen, **Bernoulli** Samml. VI. S. 383. Größe, Einkünfte, Volksmenge, Verfassung, und andere statistische Merkwürdigkeiten, Pol. Journ. 1784, XI. S. 1091. Zusätze und Berichtigungen, Ebend. 1785. I. S. 15. Bruchstücke der allerneuesten Statistik, (über die natürliche Beschaffenheit, Geschichte, Staatsverfassung, Policey, Städte-Freyheiten, ꝛc.) **Hausens** St. M. II. B. 3. St. S. 324. 4. St. S. 364. Beyträge zur neuesten Statistik, (über die Zerstückung der Univers. Rostock, Aufnahme der Fremden, jetzige Regierung,

Vorrechte der Stadt Rostock, die Landtäge, ꝛc) Ebend. S. 339. Ueber die Verlegung der Universität. Ebend. I. B. 5. St. S. 593. Zur Naturgeschichte des Landes, aus Nugent. N. Mannigf. I. S. 785. Bemerkungen über Meckl. Deutsch. Zusch. IV. S. 91. Vermischte (nachtheilige) Bemerkungen über die Sitten, Litteratur und Aufklärung, Bibl. für D. II. B. 2. St. S. 175. 6. St. S. 531. III. B. 2. St. S. 166. 3. 4. St. S. 316. B. Besonders. I) Schwerinscher Antheil. 1) Historische Nachrichten. Güstrowsche Anfoderung an Schweden, übergeben 1738, Büschings Mag. VIII. S. 325. Beyträge zur Geschichte des Vergleichs von 1755. Ebend. XIX. S. 317. Beschwerde des Adels gegen den Herzog im Aprill 1782, Schlözers St. Anz. XV. S. 299. Berichtserstattung des Herzogs und Erfolg, Ebend. XIV. S. 214. Ansprüche wegen Leuchtenberg, Schlözers Briefwechsel, XV. S. 137. Vom Priv. de non app. Hist. Portef. 1782, S. 1384. Betrachtungen über die Entwürfe der Landschaft dagegen, nach den Reflexions sur l'opposition etc. Chronol. III. S. 361. Auszüge der wesentlichsten Verordnungen seit dem 24. Aprill 1785, Journ. v. u. f. D. 1786, VI. S. 541. Fortsetzung oder Annalen des Jahrs 1786, bis zum 1. Dec. Ebend. 1787. I. S. 76. Landtagsgesch. v. 1787. Pol. Journ. 1787. VIII. S. 764; dagegen Schlözers St. Anz. XLII. S. 178. Von der Räumung der an Preußen verpfändeten Aemter, und Auszug der Convention von 1787, Deutsch. Zusch. XVI. S. 84. 2) Geographische und statistische allgemeine Nachrichten. Berichtigung der Nachricht des reisenden Franzosen, Schlözers St. Anz. XXI. S. 93. vergl. XXXII. S. 409. Verzeichniß der Domanial-Aemter und adelichen Güter von 1761, Büschings Magaz. III. S. 71. Verzeichniß aller Landesfürstl. und adl. Güter von 1777, Ebend. XI. 313. Statistische Fragmente, (Größe, Hufenvermessung, Beschaffenheit des Landes, Industrie und Handel, Volksmenge, Einkünfte, Verwaltung, Landesanlagen, Regierungsform

und

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0222

und Adel, Staatsverfassung, Landtäge und Convente betr.) Fabri n. g. Mag. III. B. 1. St. S. 57. Wahrheiten aus dem Mecklenburgischen, Schlözers Briefw. LIX. S. 324; dagegen Ebend. St. Anz. IV. S. 489; und hiegegen wieder Ebend. XIV. S. 188. Zur Staatskunde von Mecklenburg, X. S. 166; dagegen XXI. S. 3. Schreiben aus Meckl. Ebendas. XXXII. S. 422. b) Besondere Nachrichten. Commerztractat mit Frankreich, Dohms Mat. III. S. 287. Neueste Schulanstalten, Hist. Portef. 1784. VI. S. 713. Naturhistorischer Unsinn durch Calender verbreitet, Journ. v. u. f. D. 1785. VII. S. 28. Abschaffung der Accidental-Hebungen der Geistlichkeit, Schlözers St. Anz. XII. S. 481. XX. S. 400. XXI. S. 99. (Conduitenliste, 1784. Journ. v. u. f. D. IV. S. 446.) Kurze Gesch. der franz. Refugies, Schlözers Briefw. XXVII. S. 137. Klostereinkünfte 1781. Ebend. LIX. S. 325. Staatscalender, Schlözers St. Anz. XVI. 474. Nachricht von der eingebohrnen Ritterschaft und den Non-receptis, Ebend. S. 281. Von der Leibeigenschaft, Fabri g. Mag. XII. S. 40. N. g. M. II. B. 2. St. S. 359. Niederlegung adlicher Dörfer, Schlözers St. Anz. XIV. S. 200. XXIII. S. 384. Armenanstalten, Hist. Portef. V. S. 642. II) Strelitzscher Antheil. Verzeichniß aller Domanial- und adlichen Güter, Büschings Mag. VII. S 561. Verzeichniß der Copulirten, Gebohrnen u. Gestorbenen 1783 u. 1784. Hist. Portef. 1784. XI. S. 550. 1785. IV. S. 476. 5) Parchim. Kirchenlisten-Auszug v. 1764. Hann. Mag. 1765. S. 41. 6) Ratzeburg. Bemerkungen darüber. Deutsch. Mus. 1783. XII. S. 558. 7) Rostock. Kirchen-Listenauszug 1764. Hann. Mag. 1765. S. 841. Kirchen- und Schiffarths-Listen von 1779—1782. Jahrb. d. Geschm. u. d. Aufkl. 1783. IV. S. 736. (u. a. a. O.) Berechnung der 1780—1782 ausgeführten Landesproducten. Ebend. S. 440. Schiffarthsliste von 1783. Hist. Portef. 1784. V. S. 642. Goth. Handlz. 1784. S. 136. 256. vom Jahr 1785. Fabri g. Mag. XIII. S. 128. Aus-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0223

fuhr 1783, 1784, Pol. Journ. 1785, V. S. 516. Goth. Handlz. 1785. S. 305. Schiffarthsliste v. 1785, mit Bemerkungen, Journ. v. u. f. D. 1786. S. 15. 21. Handlung und Schiffarth, ebend. Jahrs, Fabri n. g. Mag. II. B. 2. St. S. 352. Pol. Journ. 1786. III. S. 240. Hist. Portef. 1786. III. S. 306. Goth. Handlz. 1786. S. 145. Schiffahrtsliste v. 1786, mit Anmerkungen. Journ. v. u. f. D. 1787. III. S. 320. Handlungszustand 1786. Pol. Journ. 1787. IX. S. 835. Staatsverfassung, Universität, Handel, ꝛc. Hausens St. Mag. II. B. 5. 6. St. S. 600. Verlust durch ihre Wiedrigkeit gegen den Herzog, Schlözers St. Anz. IX. S. 174. Pol. Journ. 1786. IX. S. 891. 8) Schwerin. Kirchenlisten-Auszüge v. 1764, Hannöv. Mag. 1765. S. 841. Topographische Nachrichten, Fabri g. M. XII. S. 431. Vom Martensmann, Ebend. VIII. S. 447. XI. S. 352. und n. g. Mag. I. B. 1. St. S. 163. 9) Stargardscher Kreis. Contributions-Edict v. 1785. Hist. Portef. 1785. XI. S. 570.

4.

Zweyte Fortsetzung des Reglements für die Juristen-Facultät zu Kiel. — §. 20. Wenn solchergestalt im Collegio alles durchgegangen, und alle Decidenda genau bestimmt sind; so nimmt der Referent die Acta cum Voto, und den dabey im Collegio gemachten Bemerkungen zu Hause, und elaborirt alles nach den im Collegio gefaßten Beschlüssen.

§. 21. Ob nun zwar der Referent sich dadurch, daß diese Beschlüsse und Entscheidungen gegen seine Meinung ausgefallen sind, nicht schlechterdings von der Verbindlichkeit frey machen kann, die Ausarbeitung auch gegen seine Meinung zu übernehmen; so steht es ihm doch frey, wenn er der Ausarbeitung gegen seine Meinung überhoben zu seyn wünschet, diesen seinen Wunsch dem Collegio zu eröfnen. Und wenn denn eines der von ihm dissentirenden Mitglieder, wie in Criminal- und sonst besonders wichtigen Sachen am

ehesten

chesten zu erwarten stehet, die Ausarbeitung statt seiner zu übernehmen bereit ist, muß er sichs auch gefallen lassen, daß dieses und nicht er die Referenten-Gebühren zieht, wenn gleich sein schon verfertigter Extractus Actorum pro Basi bleibt, und von dem, der die Arbeit für ihn übernimmt, selbiger nicht von neuen ausgearbeitet wird. In eben erwehntem Falle kann die Arbeit auch einem außerordentlichen Mitgliede aufgetragen werden.

§. 22. Wenn die Elaboration vom Referenten, oder einem andern, dergestalt verfertiget ist; so wird selbige dem Correferenten mit den Actis und Votis zugesandt; auch von dem, der die Ausarbeitung gemacht hat, auf dem Bogen, auf welchem die Vota vorhin geschrieben worden, unmittelbar unter den schon ad Marginem gesetzten Datis auch dieser Tag auf folgende Art bemerkt, *Elaborat.* den —

§. 23. Der Correferent hat sodann die Ausarbeitung genau durchzusehen, und mit den dabey zur Richtschnur dienenden Votis und Beschlüssen des Collegii gewissenhaft zu vergleichen, auch die Rationes sowohl, als die Formalitäten der Urtheile, besonders wohl zu zu erwägen, das etwa Bemerkte, wenn es von Wichtigkeit ist, den vorigen Bemerkungen beyzufügen, dann aber im nächsten Consessu die Elaboration dem Collegio vorzulegen, woselbst solche vom Referenten auf gleiche Art, als zuvor sein Extractus Actorum, zu verlesen, jedoch ohne, daß solche vorher im Collegio zur Durchsicht circulire. Und ist ratione der etwa zu machenden Abänderungen es eben so zu halten, wie bey der erstmaligen Deliberation.

§. 24. Wenn alles dergestalt berichtiget ist, so setzt der Ordinarius, oder wer sonst an seiner Stelle das Praesidium führt, auf den die Vota enthaltenden Bogen, da, wo die übrigen Data stehen: *Approb. in Coll.* den —, und unter die Elaboration *Expediatur*, den —, unter welchen Dato denn auch das Mundum ausgefertiget wird.

5. Re-

5.

Rostockische Monatsschrift. Herausgegeben von D. Burchard, d. A. und D. Koppe. Zweyten Bandes fünftes Stück. 1791. Rostock ꝛc. 6 Bogen in Octav.

In diesem Stücke erhalten die Leser: 1) Die verirrte Tugend. Von Br. — Eine Erzählung aus der römischen Geschichte. 2) Ist Verbreitung größerer Aufklärung in Religions-Sachen vortheilhaft? und vorzüglich in wie weit ist sie es in Hinsicht auf Mecklenburg? — Nach des Verf. Meynung muß man demjenigen den Irrthum nicht benehmen, bey dem dieser Irrthum gute Folgen hat. Mecklenburg hat, selbst nach dem, was hier gesagt ist, wohl nichts Eigenthümliches, das nicht in den meisten protestantischen Ländern eben so wäre. 3) Herzogs Johann Albrecht II. Tagebuch der Wahl und Krönung Kaisers Maximilian II. im Jahr 1562. — Aus dem Chemnitz. Ist abgebrochen. 4) Promemoria, die Strasburgischen Canonicate betreffend. Fortsetzung.

6.

Durch ein Landesherrliches Rescript vom 12 Januar ist Hr. Joh. Phil. Lion an die Stelle des verstorbenen Tanzmeisters Jac. Mart. Budich wieder zum academischen Tanzmeister ernannt.

7.

Hr. Georg Wiese in Göttingen, ein Sohn des Hrn. Prof. Wiese, ist am 13. Februar von der hiesigen Juristen-Facultät zum Doctor ernannt worden. Da er schon verschiedene anderweitige Probeschriften geliefert, (1. B. S. 297. 2. B. S. 234. 3. B. S. 95.) so ist ihm auf sein Verlangen die Einlieferung der sonst gewöhnlichen Inauguralschrift erlassen worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0226

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 29. Stück.

Den 17. Aprill 1792.

I.

Ueber Glückseeligkeit; in theoretischer und practischer Rücksicht. Ein Versuch von **Peter Friederich Heinrich Hane**, der Gottesgelahrtheit Kandidat. Rostock 1792, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Bogen.

Die Beschaffenheit einiger, von den Sassischen Stipendiaten eingelieferter Probeschriften, (2. B. S. 271. 272.) hat schon im vorigen Jahre die Bestimmung veranlasset, daß die statt der Disputationen und öffentlichen Reden allenfalls zu distribuirenden Abhandlungen nunmehr vor dem Druck erst von zwey Mitgliedern der competirenden Facultät nachgesehen, und ohne das demnächst von dem Decano zu ertheilende Zeugniß, daß der Aufsatz zum Druck qualificirt sey, nicht angenommen werden sollen. (1. B. S. 41. 2. B. S. 132.) Das erste Stück nach dieser Bestimmung ist das gegenwärtige, welches die Begriffe von Glückseeligkeit, Vollkommenheit und Glück vorausschickt; um daraus die Folge herzuleiten, daß nur durch das Bewußtseyn, seine Pflichten erfüllt zu haben, Glückseeligkeit bewirkt werden könne. Am Schlusse ist noch ein ganzes Gedicht von Uz beygefügt.

2.

Neue Monatsschrift von, und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 2. Stück. Februar, 1792. Schwerin ꝛc. 4½ Bogen in Quart.

Inhalt: 1) Neue Gedanken eines mecklenburgischen Landwirths von der Entstehung des Brandes im Getreide. — Der Verf. vermuthet, daß ein durch durch Insecten in der Erde, insbesondere durch Engerlinge, den Wurzeln zugefügter Schade die Ursache davon sey. 2) Gedanken über die Abschaffung und Beybehaltung der Dienstbauern, vom Hrn. Past. Tiburtius in Boddin. — Der Hr. Verf. sucht in diesem Aufsatze zu beweisen, daß es dem Staate und den Bauern eben so vortheilhaft sey, wenn die Dienstbauern gelegt, aus dem Bauerdorfe ein Hof gemacht, und statt der Bauern mehrere Einlieger-Familien angesetzt werden. Er zeigt zu dem Ende, daß die Bevölkerung gewinne, die Quantität und die Güte der Producte sich vermehre, nnd der Wohlstand und das häusliche Glück der Leibeigenen zunehme. Meine Gedanken über eben diesen Gegenstand habe ich schon vormalen (2. B. S. 163) vorgetragen. Ob ich gleich in manchen Stücken gleicher Meinung bin; so scheint mir doch, nach meiner Erfahrung, die gegenwärtige Lage der Einlieger in Mecklenburg nicht so günstig, als der Hr. Verf. sie in seiner Gegend gefunden. Und ob gerade die Verwandlung der Bauerhufen in Höfe und Meyereyen in der Regel zu empfehlen sey, davon bin ich auch noch nicht überzeugt. Indessen werden mehrere Erörterungen dieses Gegenstandes die Sache ins Licht setzen: und ich wünsche, daß sachkundige Männer ihn von allen Seiten betrachten. 3) Anleitung zum Schulhalten in den Landschulen. Fortsetzung. (3. B. S. 85.) 4) Etwas über die Juden und ihre Jugend. — Eigentlich sind es drey Fragen, die der Verf. aufwirft und beantwortet. a) Ist es Pflicht, einen Juden im Staate zu dulden? Der Verf. bejahet sie unbedingt; bringt aber bey der dritten Frage

selbst

selbst die Gründe bey, wodurch es allerdings noch zweifelhaft wird, ob es rathsam sey, fremde Juden — denn bey den Kindern der schon aufgenommenen Juden verhält sich die Sache anders, — in einem christlichen Staate aufzunehmen, so lange sie ihre gewöhnlichen Grundsätze beybehalten. b) Darf man die jüdische Jugend in christliche Schulen aufnehmen und unterrichten? Wird bejahet; wie man denn dies wohl überall nicht bezweifeln kann. c) Wenn nun aber die jüdische Jugend in christlichen Schulen Aufklärung und Bildung erhält, wird denn das folgende Geschlecht eine Nation im bürgerlichen Verstande werden, oder werden sie immer einen Staat im Staate ausmachen? Diese zu unbestimmt gefaßte Frage beantwortet der Hr. Verf. dahin, daß zwar das folgende Geschlecht dem Staate in vielen Stücken nützlicher seyn werde; aber die Juden nach ihren Grundsätzen mit den übrigen Einwohnern nie eine Nation werden könnten. Ich würde annehmen, daß der Jude, wenn er aufgeklärt genug wird, es geschehe dies durch christliche Schulen, oder auf einem andern vielleicht würksamern Wege, um sich von dem wahren Werthe seines Talmuds und seiner Traditionen zu überzeugen, und vom mosaischen Gesetze das, was auf einen eigenen jüdischen Staat und das Clima Bezug hat, einstweilen auf sich beruhen zu lassen, auch als Jude ein guter Staatsbürger seyn werde. 5) Ueber Bauren-Aufklärung. — Verworrene Ideen eines Mannes, der etwas für Aufklärung und Wirkung der Aufklärung ansiehet, was kein vernünftiger Mensch dafür anerkennen wird.

3.

Dritte Fortsetzung des Reglements für die Juristen-Facultät zu Kiel. — §. 25. Die Vota und die dabey gemachten Bemerkungen sind und bleiben instar Protocolli in der Registratur des Spruch-Collegii, und bedarf es bey dieser Einrichtung keines weitern Protocolli Votorum. Das Concept des Urtheils oder Bedenkens hingegen erhält der Verfasser

derselben wieder zurück, nachdem vorher davon eine Abschrift für die Facultäts-Registratur genommen worden.

§. 26. Das Mundum wird, wie bisher geschehen, von dem Verfasser und dem Actuario der Facultät fleißig mit dem Concept conferiret; und es geschiehet sodann die Besiegelung und Ausfertigung in dem Hause des Ordinarii, woselbst auch die Facultäts-Registratur aufbehalten wird.

§. 27. Wie die §. 5. festgestellte vorläufige Vorstellung des Extractus Actorum cum Voto Referentis keine andere Absicht hat und haben kann, als daß der Referent sicher sey, daß er bey seiner Ausarbeitung im Ganzen, oder vielmehr in Absicht des wesentlichen Inhalts des Urtheils oder des Bedenkens, dem Sinn der Pluralität gemäß arbeite, und es daher in dieser Absicht keiner Umarbeitung bedürfe: so ist von der andern Seite dem Referenten, wenn er sich dieses Vortheils selbst begeben, und eine nochmalige, bey Abstimmung der Pluralität nothwendig erfoderliche gänzliche Umarbeitung gefallen lassen will, gerne zu gönnen, daß er, um sofort nach entworfenen Statu Causſae ununterbrochen in der Meditation und Arbeit zu bleiben, und zu desto geschwinderer Beförderung der Ausarbeitung, das Urtheil mit dem Rationibus sogleich nach seiner Meinung völlig ausarbeite, und zur Correlation und Deliberation im Collegio bringe.

§. 28. Es hat aber der Referent, wenn er dieses will, um das Protocollum Votorum nicht zu unterbrechen, mit und neben seiner Ausarbeitung auf einem besondern Bogen sein Votum, welches den wesentlichen Inhalt des Urtheils oder Bedenkens, jedoch ohne hinzugefügte Rationes enthält, beyzufügen, und ad Marginem zu bemerken: *Cum Sententia* oder *cum Responſo et Relatione* zur Correlation gebracht den —

§. 29. In Ansehung der Correlation, des weitern Umlaufs in der Facultät, und nachmaligen Deliberation

ration im Conseſſu Collegii, bleibt es gänzlich bey der zuvor bestimmten Verfahrungsart.

4.

In dem zwanzigsten Hefte des neuen deutschen Zuschauers finden sich gleich Anfangs Beyträge zur Characteristic von Leipzig, aus denen ich einige Stellen, die dortige Universität betreffend, ausziehe. „Die Universität ist nicht mehr das, was sie vor „20 Jahren war. Ueberhaupt hat sich seit 30 und „mehr Jahren die Zahl der Studirenden auf allen „deutschen Academien vermindert. — Die Zahl der „studirenden Ausländer hat hier sehr abgenommen, ge„gen die Periode, da ein Ernesti, Gellert und an„dere die Universität berühmt machten. Mit den „Universitäten hat es fast eben die Bewandniß, wie mit „den Büchern. Ist nur der Titel auffallend, oder hat „der Nahme des Verfassers Celebrität vor sich; so „mag der Inhalt beschaffen seyn, wie er will, es fehlt „nicht an Lesern und Käufern: umgekehrt, mag das „Buch selbst noch so gründlich und gut abgefaßt seyn, „wenn das Titelblatt es unter der Menge nicht empor„hebt, und die Aufmerksamkeit des Neugierigen reizt; „so wird es, trotz seines guten Gehalts, ein Ladenhü„ter, und bleibt ungelesen. Der auswärtige Ruf der „Docenten ist es, welcher die Anzahl der Studirenden „auf Academien bestimmt. Dabey kommt es nicht „darauf an, ob sie Lehrgabe und guten Vortrag be„sitzen, oder ob sie durch fleißige Vorlesungen der Aca„demie reellen Nutzen stiften; sondern blos auf Cele„brität. Diese aber hängt heut zu Tage von gelehr„ten Zeitungen und andern critischen Blättern ab: mit „reellen Verdiensten ist es bey weitem nicht ausgerich„tet. Wer keine Gönner und Freunde unter der „Recensenten-Welt besitzt, wer sich nicht selbst eine „Stelle in derselben zu verschaffen weiß, wird es schwer„lich dahin bringen, sich unter der von Tage zu Tage „zunehmenden Armee von Schriftstellern nur sichtbar „zu machen. Eine jede Universität muß daher schon

„aus Politic auf die Herausgabe eines eigenen kriti„schen Blattes bedacht seyn, um eine Stimme im ge„lehrten Publicum zu behalten. — Keine Universität „hat übrigens wohl eine so große Anzahl von Docen„ten, als die hiesige. — Mit Vorlesungen ist hier „jetzt wenig zu verdienen: die Anzahl der Lehrer ist zu „groß, die Collegia selbst werden zu sehr geringen „Preisen bezahlt, und auf keiner Academie ist vielleicht „die Menge blutarmer Studenten, von denen man „nichts begehren und erhalten kann, so groß, als in „Leipzig. — Leipzig hat zwey öffentliche Bibliothe„ken; die Raths-Bibliothek auf dem Gewandhause, „und die Universitäts-Bibliothek im Paulino. Beyde „sind, in Ansehung der ältern und einheimischen Lit„teratur, ganz gut versehn: aber desto schlechter in „Absicht der Ausländischen.“ Das Unzutreffende mancher von diesen Behauptungen kann ich jetzt nicht berichtigen.

Außerdem aber sind zwey Schreiben aus Rostock und über Mecklenburg, anscheinlich nach den Nachrichten, die die Table d'hote des Wirthshauses, wo der Verf. logirte, darbot, in dies Heft eingerückt. In dem ersten wird erzählt, daß eine hiesige angesehne Frau eine Liebschaft mit einem Studenten gehabt, und daß beyde beschlossen, den Mann aus dem Wege zu räumen; auch deshalb zuerst Meuchelmörder gedungen, und nachhin ein schleichendes Gift zur Erreichung ihres Zweckes gewählet; mit beyden aber ihrer Absicht verfehlet. Der Mann habe edel genug gedacht, die Sache ganz zu unterdrücken, obgleich seine Gesundheit unwiederbringlich verloren sey. Der Verführer, oder vielleicht der Verführte, solle vom Landesherrn selbst begnadigt, aber doch des Landes verwiesen seyn. Hier weiß es freylich jetzt jedermann, wie die Sache zusammenhängt: aber zur Nachricht auswärtiger und künftiger Leser wird folgende Berichtigung nothwendig: 1) Es hat freylich seine Richtigkeit, daß ein hiesiger Studirender mit der Frau eines Kaufmannes in einen verbotenen Umgang sich eingelassen. 2) Es hat

ferner

ferner seine Richtigkeit, daß der Ehemann anfänglich den Verdacht äußerte, daß er Gift genossen hätte. Allein in der Folge war dieser Verdacht, nach dem Zeugnisse beyder Aerzte, gänzlich verschwunden. 3) Von der gehegten Absicht, den Mann aus dem Wege zu räumen, und von gedungenen Meuchelmördern, ist in den gerichtlichen Acten nicht das Geringste zu finden. 4) Der Mann, der sich übrigens gesund und wohl befindet, hat keinesweges die Sache unterdrückt. 5) Die Frau ist geschieden, von hier entfernet, und in eine Geldbuße verurtheilet. 6) Der Student ward wegen vieler eintretenden erheblichen Milderungsgründe zu einer Carcerstrafe verurtheilet: diese Strafe ist ihm aber danächst — jedoch erst nachdem das Heft des Zuschauers schon in Rostock angelangt war, — vom Herzoge erlassen. Von einer Landesverweisung ist nie die Rede gewesen, und konnte es auch nicht seyn. 7) Nach Absonderung aller ungegründeten Zusätze bleibt also nichts, als eine für das Publicum sehr unerhebliche, und in Deutschland eben nicht seltene Thatsache übrig.

In dem zweyten heißt es von unserer Academie: „Sie ist zwar wieder vereinigt, und die Professuren „sind größtentheils besetzt: aber die Zahl der Studiren„den wird immer noch nicht viel über 100 seyn. Auch „in ihrer glänzendsten Epoche hatte Rostock nie über „500. Ihre Lage an dem äußersten Ende von Deutsch„land macht es unmöglich, daß die Zahl der Studiren„den groß seyn kann. Lübecker, Schweden, Kurländer, sind die einzigen Ausländer, auf die sie rechnen „kann: und selbst letztere besuchen lieber die sächsischen „Universitäten.“ Warum Lübecker, Schweden und Kurländer lieber die sächsischen Universitäten besuchen sollten, wüßte ich doch nicht.

5.

Mariane, oder das glückliche Brautpaar. Vorspiel in einem Aufzuge von Carl Görbitz. Bey Gelegenheit der Durchreise (Ankunft) unsers Durchlauchtigsten

tigsten Fürsten (und Herzogs) Friedrich Franz. 1791. 1 Bogen in Octav.

Auffallend ist es doch, daß nun schon der dritte von unsern Landsleuten — Arresto (1. B. 192.) und Sindeisen (2. B. S. 344.) waren die ersten, — nach geendigten academischen Jahren mit einem vorzüglich schlechten Vorspiel — vermuthlich als Surrogat der sonst wohl gewöhnlichen Disputationen, — hervorgehet. In einem Epilogo galeato verlangt der Hr. Verf., daß man das Stück für Sprache des Herzens annehmen soll: ich zweifle aber, daß man die darin finden werde. Die in Parentheſe eingeschlossenen Worte auf den Titel sind beygeschrieben.

6.

Die in der Monatsschrift von und für Mecklenburg enthaltenen Aufsätze über den Büchernachdruck (3. B. S. 118.) und über die Aufnahme der Judenkinder in christliche Schulen, (3. B. S. 163.) imgleichen die in der rostockschen Monatsschrift eingerückte Vergleichung der hiesigen Handschrift des Sallustius, (3. B. S. 48.) sind auch einzeln abgedruckt zu haben.

7.

Am 3. März d. J. hat die theologische Facultät ihren künftigen Collegen, Hrn. Prof. Ziegler in Göttingen, zum Doctor der Theologie ernannt.

8.

Unter den vom Hrn. Aſſ. du Roi angegebenen Editionen von Borcholtens Commentar über die Institutionen, (1. B. S. 150.) fehlt die Zweyte vom Jahre 1595, die ich vor mir habe. Sie ist ohne Angabe eines Druck- oder Verlags-Ortes, (vermuthlich zu Helmstädt,) impensis heredum Ludolphi Brandes senioris herausgekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0234

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 30. Stück.

Den 1. May 1792.

I.

Index praelectionum in Academia Rostochiensi per semestre aestiuum inde a die XXIV Aprilis anni MDCCLXXXXII. habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in groß Quart.

In dem diesmaligen Lections-Catalog, dessen Bekanntmachung aus einer zufälligen Ursache bis in die stille Woche verschoben werden müssen, sind von den Professoren und Privatdocenten nachstehende Vorlesungen angekündiget.

Von Professoren.

I. In der theologischen Facultät. 1) Vom Hrn. C. R. Hartmann, die Dogmatic um 9 und 10 U. nach dem Carpzov, die Exegetic um 11 U. nach dem Baumgarten, eine critisch-exegetisch-chronologische Einleitung in die historischen Bücher des alten Testaments um 4 U. nach eigenen Dictaten, ein Collegium über den Jesaias um 5 U. und ein Disputatorium über theologische und biblische Sätze um 6 U. Abends. 2) Vom Hrn. Prof. Pries, der zweyte Theil der Dogmatic um 7 U. nach dem Döderlein, der erste Theil der Kirchengeschichte um 9 U. nach dem Schröckh, und eine Erklärung der kleinen Propheten oder die Symbolic nach dem Schulz um 10 U. 3) Vom Hrn. Prof. Martini, die Homiletic und Pa-

storal-Theologie nach dem Niemeyer, verbunden mit homiletischen und catechetischen Uebungen, um 11 U. zum Behuf des theologischen Seminarii, die theologische Moral um 7 U. nach dem Döderlein, die Erklärung der Psalmen um 8 U. und die Erklärung der Apostelgeschichte und des Briefes an die Ebräer um 2 U. 4) Vom Hrn. Prof. Ziegler, die Dogmatic um 11 U. nach dem Morus, und am Sonnabend in eben der Stunde öffentlich die Geschichte des dogmatischen Systems, auch eine Erklärung der Briefe des Paullus in chronologischer Ordnung um 4 U.

II. In der juristischen Facultät. 1) Vom Hrn. J. R. Martini, das Lehnrecht mit Angabe der Abweichungen des mecklenburgischen Rechts nach dem Püttmann, das mecklenburgische bürgerliche Recht nach eigenen Dictaten, und eine pragmatische Geschichte des Erbvergleichs von 1755. und des Erbvertrags von 1788. 2) Vom Hrn. Prof. Wiese, eine Fortsetzung seiner practischen Anweisung mit Ausdehnung auf den Reichsproceß, die Pandecten nach dem Hellfeld, das Lehnrecht nach dem Böhmer, und ein Examinatorium und Disputatorium. 3) Vom Prof. Eschenbach, die Institutionen um 8 U. nach dem Waldeck, das peinliche Recht um 11 U. nach dem jüngern Meister, der Proceß in einer noch unbestimmten Stunde nach dem Knorr, und am Sonnabend ein Disputatorium nach dem Walch. 4) Vom Hrn. Prof. Weber, die Pandecten um 8 und 9 U. nach dem Hellfeld, mit besonderer Erklärung der Titel, welche den Civilproceß betreffen, in 2 Stunden wöchentlich, die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmidt oder Menken, und ein Disputatorium. 5) Vom Hrn. Prof. Posse, das Staatsrecht um 7 U. nach dem Pütter, das canonische Recht um 10 U. nach dem Böhmer, und die Rechtsgeschichte um 11 U. nach dem Selchow verbunden mit einer Methodologie.

III. In der medicinischen Facultät. 1) Vom Hrn. G. K. R. Spangenberg, der zweyte Theil der speciellen Therapie von den chronischen Krankheiten, wenn

wenn seine schwache Gesundheit es erlauben wird. 2) Vom Hrn. H. R. Vogel, die Arzneymittellehre nach dem Mönch, die Fortsetzung des zweyten Theils der clinischen Medicin von den chronischen Krankheiten nach dem Selle, und der erste Theil derselben von den Fiebern nach demselben Handbuche. 3) Vom Hrn. Prof. Weber, die Physiologie um 7 U. nach dem Jadelot, die specielle Pathologie und Semiotic um 8 U. nach dem Junker, den Theil der Therapie, der die besondern Curmethoden begreift, um 11 U. nach dem Macbride, die allgemeine Pathologie um 4 U. nach eigenen Dictaten, die allgemeine pathologische und physiologische Semiotic um 5 U. nach dem Delius und eigenen Dictaten, die allgemeine Therapie um 2 U. nach dem Plouquet, und die Theorie der Geschwüre um 6 U. nach seinem eigenen in der bevorstehenden Messe erscheinenden Lehrbuche. 4) Vom Hrn. Prof. Josephi, die Physiologie um 8 U. die allgemeine und specielle Pathologie um 9 U. die Osteologie an 3 Tagen um 11 U. und einige auserlesene Theile der Chirurgie um 2 U. 5) Vom Hrn. Prof. Nolde, die Lehre von den venerischen Krankheiten um 7 U. die populaire Medicin um 11 U. die Pathologie und Therapie für Frauenzimmer-Krankheiten um 2 Uhr nach von Döveren, und öffentlich in einer noch nicht bestimmten Stunde die Hülfsmittel für Ertrunkene, Erstickte, und andere, deren Tod annoch zweifelhaft ist.

IV. In der philosophischen Facultät. 1) Vom Hrn. Prof. Becker, die Logic um 11 Uhr nach Feders deutschen Lehrbuche, und ein Disputatorium, allenfalls auch ein Examinatorium über die Philosophie, um 9 U. 2) Vom Hrn. H. R. Tychsen, die Anfangsgründe der ebräischen, syrischen und arabischen Sprache, jede 2 Stunden in der Woche, um 9 U. cursorische Lectionen über den Hiob an 3 Tagen um 10 U. und an den andern 3 Tagen eben solche Lectionen über die chaldäischen Pericopen der heil. Schrift. 3) Vom Hrn. Prof. Lasius, Vorlesungen über Gegenstände der

griechischen und römischen Philologie nach der Wahl seiner Zuhörer. 4) Vom Hrn. H. R. Rönnberg, die philosophische Moral um 7 U. nach dem Daries, die juristische Encyclopädie und Methodologie um 8 U. nach dem Schott, die Reichsgeschichte um 9 U. nach dem Pütter, das Territorial-Staatsrecht mit besonderer Anwendung auf Mecklenburg um 2 U. nach dem Schnaubert, und Vorlesungen über die französische und polnische Constitution um 3 U. Mitwochs und Sonnabends. 5) Vom Hrn. H. R. Witte, die Logic nach dem Strauß, das Naturrecht nach dem Höpfner, und die philosophische Moral nach dem Schmid, allenfalls auch die Metaphysic. 6) Vom Hrn. Prof. Schadelock, die Logic und Metaphysic nach Feders deutschem Lehrbuch, die Optic nach dem Karsten, die gerichtliche Civil-Baukunst nach dem Wiedeburg, die mathematische Geographie und ein Examinatorium über die reine Mathematic, beyde letztere nur an einigen Tagen in der Woche. 7) Vom Hrn. Prof. Hecker, eine öffentliche umständliche Erörterung der schwerern Lehrern in der Arithmetic und Geometrie, die Analyse endlicher, und, wenn es die Zeit erlaubt, auch unendlicher Größen nach dem Kästner, und die Mechanic und Optic nach dem Karsten. 8) Vom Hrn Prof. Karsten, die Landwirthschaftskunde um 7 U. die angewandte Mathematic um 8 U. und die reine Mathematic um 9 U. 9) Vom Hrn. H. R. Norrmann, die Universalgeschichte um 8 U. nach dem Schlözer, die Reichsgeschichte um 11 U. nach dem Pütter, und die Statistic um 10 U. nach dem Achenwall, privatissime die Geographie nach dem Gatterer oder die Technologie nach dem Beckmann. 10) Vom Hrn Prof. Link, die Geologie oder die Lehre von den Veränderungen, die mit unserm Planeten vorgegangen sind, öffentlich, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Experimental-Chemie, und die Botanic.

Von Privat-Docenten.

I. In der Theologie. Vom Hrn. M. Tarnow,

now, die populaire Dogmatic nach dem Griesbach, und die Erklärung der letzten Bücher des N. Testaments.

II. In der Rechtsgelahrtheit. 1) Vom Hrn. Doct. Burchard, d. Ä. die Institutionen nach dem Höpfner, eine Anleitung zur Praxis, und ein Examinatorium über die Pandecten. 2) Vom Hrn. Doct. Beselin, ein Examinatorium über die Institutionen. 3) Vom Hrn. Doct. Burchard, d. J. die Pandecten um 7 und 9 U. nach dem Böhmer oder Hellfeld, und die Aesthetic um 11 U. nach dem Eschenburg. 4) Vom Hrn. Doct. Wiese, der kleine Struv um 7 U die Institutionen um 11 U. nach dem Waldeck und ein Examinatorium über die Pandecten. 5) Vom Hrn. Adv. Stein, das Lehnrecht nach dem Böhmer, das peinliche Recht nach dem ältern Meister, und das Lübsche Recht oder der gerichtliche Proceß.

III. In der Weltweisheit. 1) Vom Hrn. Mag. Plagemann, eine Erklärung der erstern Bücher der Iliade. 2) Vom Hrn. Mag. Ludwig, Unterricht in der englischen Sprache. 3) Vom Hrn. Mag. Westphal, eine Erklärung der Iliade. 4) Vom Hrn. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, die Technologie nach dem Cunradi, die vaterländische Botanic nach dem Timm, und die vaterländische Lithologie nach einem eigenen Lehrbuche. 5) Vom Hrn. Cand. Ahlwardt, eine Erklärung der Trauerspiele des Sophokles, und der Satyren des Hyraz oder Juvenal, die Aesthetik nach dem Eschenburg, und Unterricht in der italiänischen, englischen, französischen und spanischen Sprache.

2.

Vierte Fortsetzung des Reglements für die Juristen Facultät zu Kiel. — §. 30. Wenn mehrere Arbeiten in einem Conseßu vorzulegen sind, so wird allemal diejenige zuerst zur Deliberation genommen, welche zuerst zur Correlation gebracht ist, es wäre denn, daß die später zur Correlation gebrachten Acten aus besondern Ursachen, z. E. weil sie Cri-

minalia betrafen, mehr zu beeilen wären. Können aber die Arbeiten nicht alle in der Sitzung, worin sie vorgelegt worden, durchvotiret werden, so ist die nächste Sitzung, als eine Fortsetzung der ersteru, wo möglich sogleich folgenden Tages, oder doch sobald, als es seyn kann, zu halten, nicht aber bis zum nächstfolgenden ordentlichen Sessionstage zu verschieben.

§. 31. Wenn und nachdem in den Sessionen über die Ausarbeitungen selbst votiret worden, so ist auch über das dafür zu bestimmende Honorarium nach einem desfalls von dem Verfasser derselben gemachten Vorschlag, zu votiren. Und wenn es einer Seits nicht wohl möglich ist, hierin einen gewissen Maaßstab anzunehmen, anderer Seits aber das gänzlich Willkührliche ohne alle Regel auch von üblen Folgen ist: so hat der Verfasser künftig allemal bestimmt anzugeben, wieviel er pro perlustratione actorum und dem dabey gemachten Extractu, und wieviel er für die andere Arbeit rechne. Kann man sich über die Taxe des ersteren, wobey es lediglich auf die mehrere oder wenigere Arbeit ankommt, und also schwerlich ein Maaß und Ziel im Allgemeinen gesetzt werden kann, im Collegio nicht vereinbaren, so wird von den verschiedenen Summen eine mittlere Zahl angenommen. In Ansehung des übrigen Honorarii aber ist allemal darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Bogen der Ausarbeitung in den nicht über die Gebühr zu dehnenden und auf jeder Seite 18 Zeilen enthaltenden Mundo, außer dem Statu causlae, als welcher schon im Vorigen bezahlt ist, nicht über 32 ßl. zu stehen komme.

§. 32. Mit Vertheilung des Honorarii wird es, wie bisher gehalten, daß nämlich derjenige, welcher das Urtheil oder Bedenken entworfen hat, allemal, auch in dem §. 20. bemerkten Fall *), die Hälfte des Ganzen unter dem Nahmen der Referenten-Gebühren er-

*) Dies gehet vermuthlich auf den im §. 20. und 21. bemerkten Fall, wenn der Referent nicht nach seinem eigenen Gutachten sondern nach der Stimmenmehrheit arbeiten muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0240

erhält, die andere Hälfte aber unter die übrigen Membra Collegii zu gleichen Theilen vertheilet wird. Die Ratae der in den Conseſſibus abweſenden Membrorum aber, welche dieſen nach dem §. 15. nicht zufließen, werden abgelegt, und dem Ordinario, zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Ausgaben des Collegii und desfallſigen Berechnung, von dem Actuario nach einer desfalls von dieſem zu machenden Deſignation übergegeben. Nach jährlich davon im Collegio abgelegter Berechnung wird der Ueberſchuß dergeſtalt unter die Membra Collegii ertheilet, daß die in Conseſſibus abweſend geweſenen Membra ihre Ratam gänzlich verlieren, oder nach Gutdünken das Collegii ad pios Vſus angewandt

§. 33. Die außerordentlichen Beyſitzer des Spruchcollegii haben nur bloß die Referenten-Gebühren zu genießen, ohne an den übrigen Vertheilungen mit Antheil zu nehmen: wenn ſie aber ſtatt eines ordentlichen Beyſitzers, der ſäumig iſt, oder die Ausfertigung nicht übernehmen kann oder will, zu arbeiten haben, bekommen ſie deſſen Antheil am Honorario, wie ſie denn auch zwar den Verſammlungen des Collegii beywohnen, aber nicht mit votiren.

§. 34. In Betracht der dem Ordinario in allen vorkommenden Sachen obliegenden Correlation wird demſelben hiemit geſtattet, die in jedem Falle beſtimmte Taxe um den zwanzigſten Theil zu erhöhen, und dieſe Viceſimam für ſich zu behalten.

§. 35. Tritt ein Membrum Collegii aus demſelben heraus, ſo hat daſſelbe oder deſſen Erben ein Jus quaeſitum auf die Ratas des Honorarii derjenigen Ausarbeitungen der übrigen Membrorum, welche bis zu dem Turno, worin des austretenden letzte Ausarbeitung gehörte, mit Einſchluß dieſes Turni fallen.

§. 36. Stirbt aber ein ordentliches Mitglied des Collegii in dieſer Qualität, welches eine Wittwe oder noch unberathene Kinder hinterläßt, ſo gehört dieſen von den Honorariis, welche von den binnen einem Jahre nach dem Todestage angekommenen Acten gehoben

hoben werden, eine gleiche Rata, als den übrigen davon participirenden Mitgliedern. Andere Erben aber, als eine Wittwe oder unberathene Kinder haben hierauf keine Ansprache zu machen.

3.

Die Rechte des Gewissens bey dem Lehrvortrag in der protestantischen Kirche, untersuchet von Andreas Gottlieb Masch, Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofprediger, Consistorialrath und Superintendent. Halle, bey Johann Jacob Gebauer, 1791. 9 Bogen in Octav.

Gewissermaßen ist dies die Fortsetzung einer andern Schrift des Hrn. Verf. über die Gerechtsame der Kirche und ihres Lehrbegriffes. (2. B. S. 127.) Bey der Anzeige dieser Letztern habe ich schon bemerket, daß ich die Art des Vortrags nicht empfehlen könne, und das muß ich auch diesmal wiederholen. Er erkläret hier zuerst, was Gewissen und Gewissenhaftigkeit sey, handelt darauf umständlicher von der Kirche, insbesondere der protestantischen, ihrem Lehrbegriffe, und der genauen Verbindung der Kirche und ihres Lehrbegriffes, und leitet hieraus die Folge ab, daß das kein gewissenhafter protestantischer Lehrer ist, der nicht den Lehrbegriff der protestantischen Kirche mit Ueberzeugung vorträgt.

4.

In einem der letzteren Leipziger Meßcatalogen ward folgende Schrift, als fertig, angezeiget:

Wäre es nicht besser die Universitäten ganz abzuschaffen? Eine bey dem vor kurzem entstandenen Aufruhr der Studirenden zu Frankfurt an der Oder, Halle, und Göttingen veranlaßte Frage, von E. W. K. Berlin, 8.

Es ist aber allen eingezogenen Nachrichten zufolge diese Schrift nicht erschienen, wie ich denn auch bisher keine Anzeige davon in irgend einer gelehrten Zeitung gefunden habe.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0242

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 31. Stück.

Den 8. May 1792.

1.

D. Jacob Friederich Rönnberg über symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht. Erste Fortsetzung. Rostock u. Leipzig, bey Johann Benjamin Georg Fleischer in Commission, 1792. 19 Bogen in gr. Octav.

Meinen Lesern habe ich seiner Zeit die beyden Ausgaben der Hauptschrift, ihren Gebrauch in den Preußis. Landen, die Gegenschriften, und einige andere sie betreffende Nachrichten angezeiget, auch vorläufig schon (3. B. S. 108.) diese jetzt fertig gewordene Vertheidigung des Hrn. Verf. angekündiget. Dieser Theil enthält aber nicht alles, was er nach der ersten Absicht desselben in sich fassen sollte, sondern nur: 1) Debatte im Königl. Preußischen geheimen Staatsrathe und im Departement der auswärtigen Affairen über meine Schrift von symbolischen Büchern in Bezug aufs Staatsrecht *) nebst ehrerbietiger Zuschrift dieserhalb an Sr. Excellenz, Hrn. Grafen von Herzberg; **) 2) An Hrn. D. Carl Friedrich

*) So nennet der Hr. Verf. das, was wegen der Schrift des Hrn. Villaume vorgefallen, (2. B. 377.)

**) Diese Zuschrift hat der Hr. Verf. schon im May v. J. an den Hrn. Grafen v. Herzberg erlassen, aber vermuthlich keine Antwort erhalten, weil deren nicht gedacht ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0243

drich Bahrdt, zur Beantwortung seiner Prüfung meiner Schrift über symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht; und 3) An den Hrn. D Rosenmüller zur Berichtigung seiner Beantwortung der Frage: warum nennen wir uns Protestanten?

Daß ich mit dem Hrn. Verf. über seinen Gegenstand nicht einstimmig denke, wissen meine Leser bereits: ich darf also nur hinzufügen, daß ich auch in dieser Schrift keine Gründe gefunden, die mich bewogen hätten, meine bisherige Meinung zu verändern. Vielleicht wäre die Controverse etwas weiter gekommen, wenn derselbe sich der nähern Entwickelung des mehrmalen berührten Satzes, daß es in den Symbolen nur auf die Haupt- und Grundwahrheiten hauptsächlich ankomme, unterzogen, mithin die Kennzeichen, nach welchen diese von den übrigen außerwesentlichen und veränderlichen Theilen der Symbole mit Sicherheit unterschieden werden können, angegeben hätte.

Von den in ziemlicher Zahl eingeschlichenen Druckfehlern wird wohl bey der zweyten Fortsetzung ein Verzeichniß beygelegt werden müssen.

2.

Es ist seither auf der hiesigen Academie zu einer ziemlich allgemeinen Gewohnheit geworden, daß die hier studirenden Landeskinder in den Ferien zu Hause reisen; und dies hatte die nachtheilige Folge, daß einige derselben entweder frühee weggiengen, ehe die Collegia geschlossen werden konnten, oder später wieder kamen, als der Anfang der folgenden bestimmt war; auch dadurch zuweilen den Lehrer und die übrigen Zuhörer an der ordnungsmäßigen Beendigung und Anhebung der Vorlesungen behinderten. Schon vormalen veranlaßte dies bey denen, die die hiesige Einrichtung und die Einrichtung anderer Academien nicht hinlänglich kennen, und gleichwohl, ohne nähere Erkundigung einzuziehen, aus ein Paar Beyspielen allgemeine Urtheile herzuleiten, unbedenklich fanden, das Vorurtheil, daß in Rostock mehr Ferien, als auf andern

Aca

Academien wären: zu dessen Beseitigung ich damalen sowohl die academische Verordnung wegen der Ferien von 1750 abdrucken ließ, (2. B. S. 155.) als in einem eigenen kleinen Aufsatze (2. B. S. 218.) die Absicht und Einrichtung der Ferien angab. Zur Verhütung der willkührlichen Ausdehnung der Oster- und Michaelis-Ferien ward ferner schon im vorigen Jahre beliebet, den Tag, da der Anfang mit den Vorlesungen gemacht wird, jedesmal auf dem Lections-Catalog anzuzeigen, welches denn auch auf vorigen Michaelis zum erstenmal geschahe. (3 B. S. 89.) Da aber jenes Vorurtheil dennoch nicht aufgehöret zu haben schien, so hat die Herzogl. Regierung die in der Verordnung von 1750 bestimmten Ferien durch folgendes gemeinkündig gemachte Notificatorium bestättiget, das hoffentlich endlich alle irrigen Meynungen heben wird. Es lautet folgendergestalt:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenbueg, ꝛc. ꝛc.

Damit die Ferien bey Unserer Universität Rostock künftig weder willkührlich mögen angestellet, noch für willkührlich können gehalten werden, sondern ein jeder, er sey Lehrer oder Student, und von wem dieser abhängt, ein Regulativ vor sich habe, wornach er sich richten könne: so wollen Wir diese Ferien hiemit ein für allemal folgendermaßen bestimmet haben. Sie sollen seyn: 1) von dem Tage vor dem Weyhnachts-Feste bis zum zweyten Tage nach Neujahr inclusive; 2) vom grünen Donnerstage bis zur unten bestimmten Zeit, da die neuen Collegia ihren Anfang nehmen; 3) vom Pfingstfeste bis zu Ende der nächsten vollen Woche, mit welcher auch das rostocker Pfingstmarkt aufhöret; auch 4) an den beyden andern Markttagen, nämlich dem Montage in der ersten vollen Fastnachts-Woche und am Tage vor Michaelis. 5) Die Erndte-Ferien währen nicht länger als 8 Tage von Jacobi an gerechnet: und zwar, wenn dieser Tag auf den Sonntag oder Montag fällt, bis zum Ende der Woche, sonst aber nehmen diese Ferien am ersten

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0245

Tage der nächsten Woche ihren Anfang. 6) Nach Ostern und Michaelis, da die Ankunft neuer Studenten zu erwarten stehet, muß freylich mit Lesung der neuen Collegien einiger Anstand genommen werden. Wie aber dieser nothwendige Zwischenraum keinen allgemeinen Stillstand der academischen Vorlesungen giebt, weil unterdessen die vorigen noch nicht absolvirten Collegien ihren Fortgang behalten, daneben auch die Vorbereitung zu neuen Collegien mit in Betracht kommt: also wird, um auch darunter bestimmte Maaße zu geben, hiemit festgestellet, daß die neuen Collegien jedesmal am dritten Dienstage nach Ostern und respective vierzehn Tage nach Michaelis, also einige Tage vor der Mitte des Octobers ihren Anfang nehmen. Hiernach hat sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. März 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

3.

Prüfung der Wahrheit der Ersten Grundsätze der vorzüglichsten Wissenschaften, auch anderer Hauptbegriffe und Lehrsätze in selbigen. Erstes Stück. Frankfurt und Leipzig, 1788. 4 Bogen — Zweytes Stück. 1788. 6 Bogen — Drittes Stück. Prüfung der Wahrheit der ersten Grundsätze in sämtlichen moralischen Wissenschaften. 1788. 5 Bogen in Octav.

Grundsätze eines neuen Systems der Philosophie, welches nicht wenig mit dem ächten Christenthum übereinstimmet. Frankfurt und Leipzig, 1789. 3 Bogen in Octav

Mir sind diese Schriften unsers Landsmannes, des seel. Amtsverwalters Langguth in Crivitz, nicht eher als aus der Monatsschrift von und für Mecklenburg (1. B. S. 343.) bekannt geworden: und erst kürzlich habe ich ihrer durch die Gefälligkeit eines Freundes habhaft werden können. Eine Anzeige des letzten Stückes wird zugleich eine Nachricht von den andern geben.

Fol-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0246

Folgende Grundsätze sind es, auf die der Verf. sein neues System zu bauen gedachte: 1) Allererster formeller Grundsatz aller gewissen Erkenntniß: Alles hat seinen metaphysischen zureichenden Grund. 2) Allererster materieller Grundsatz aller gewissen Erkenntniß: Gott ist die Grundwahrheit aller Wahrheit. 3) Grundsatz der wahren Moral: Mache Gott zum Ruhepunct und letzten Ziel aller deiner Triebe und Handlungen, oder, verlange in Gott allein glückseelig zu seyn. 4) Grundsatz der einigen wahren natürlichen Religion: Gott allein muß deine Glückseeligkeit, oder dein Grundzweck seyn. 5) Grundsatz der natürlichen Tugend der Menschen: Richte alle deine Triebe und Handlungen dem gemeinen Wohl der menschlichen Gesellschaft übereinstimmend ein, oder, liebe jeder jeden Nebenmenschen als sich selbst. 6) Grundsätze des Vernunftrechts der Menschen in ihrem natürlichen Zustande: Thue alles, was das gemeine Wohl der menschlichen Gesellschaft erfodert. 7) Grundsatz des Vernunftrechts der Staaten: Die Verfassung eines rechtmäßigen Staats muß dem gemeinen Wohl desselben so gemäß seyn, als dieselbe dem Vernunftrecht der Völker oder der menschlichen Gesellschaft nicht entgegen seyn kann. 8) Grundsatz des Vernunftrechts der Völker: Alles, was ein Volk in Ansehung eines andern thut, muß dem Vernunftrecht der allgemeinen Gesellschaft der Menschen gemäß seyn. — Diese acht Grundsätze des von dem Verf. angenommenen Systems sind in der zweyten Schrift kurz erkläret: die drey ersteren derselben aber sind in den angeführten Stücken der ersteren Schrift ausführlicher behandelt; und es ist die Absicht des Verf. gewesen, nicht nur die 5 andern Grundsätze auf eine ähnliche Art ausführlicher abzuhandeln, sondern er hat auch noch etliche Stücke vom Unterschied des wahren und des natürlichen Christenthums, nämlich dessen, so der Mensch aus göttlichen Gnadenkräften, und dessen, so er aus natürlichen Kräften fähig ist, und noch andere Abhandlungen von Hauptsachen folgen lassen wollen.

Zu bedauren ist es, daß ein Mann, der unter sei-

uen Umständen soviel Liebe für die Wissenschaften hatte, sich nicht einen andern Gegenstand für sein Studium gewählt hat, wodurch er der Gelehrsamkeit nützlicher hätte werden können.

4.

Fünfte und letzte Fortsetzung des Reglements für die Juristen-Facultät zu Kiel. — §. 37. Da auch an der möglichst schleunigen Ausfertigung der von der Facultät verlangten Ausarbeitungen viel gelegen ist, so haben gesammte Mitglieder des Collegii sich mit allem Fleiß und vereinigten Kräften dahin zu bestreben, daß die Ausarbeitungen nach bester Möglichkeit befördert werden. Und obzwar hierin keine ganz genau bestimmte Schranken gesetzt werden können, sondern dieses größtentheils dem gewissenhaften Fleiß der Membrorum des Spruch-Collegii überlassen werden muß, so soll es doch in der Zukunft zur Regel dienen, daß der Referent nicht länger als 4 Wochen die Acten bey sich behalte, ehe er den Statum Causſae daraus zur Correlation bringt. Macht er sogleich die ganze Ausarbeitung, so hat er sich gleichfalls zu bestreben, diese in gleicher Zeit oder höchstens binnen 6 Wochen zu liefern. Der Correferent darf die ihm zur Correlation gegebenen Acten der Regel nach nicht länger als 8 Tage aufhalten. Sind aber die Acten groß, oder sonst die Arbeit von Wichtigkeit und Weitläuftigkeit, so kann und muß diese Zeit nach Befinden verlängert werden, doch soll der Referent die Acten, wenn sie auch noch so groß sind, nie über drey Monate, und der Correferent nicht über 6 Wochen bey sich aufhalten. Die übrigen Membra Collégii beschaffen die Durchsicht der Acten und Votorum allemal in der von dem Ordinario nach §. 11. bey der Umsendung bestimmten Zeit. Und wenn der Status Causſae cum Votis Rei et Correferentis vorgelegt, und vom Collegio darüber deliberiret worden, so hat der der Referent alsdann die baldige Ausarbeitung desto mehr und so zu beeilen, daß solche in der nächsten oder nach Beschaffen-

fenheit der Acten, zweyten oder dritten, höchstens aber in der vierten Woche nachher dem Collegio in Conseſſu vorgelegt werden könne. Zu dem Ende hat er sie denn auch zeitig genug vorher dem Correferenten zuzusenden.

§. 38. Wenn daher jemand behindert wird, die ihm zugetheilten Acten vorzunehmen, so hat er dafür zu sorgen, daß ein anderes ordentliches oder außerordentliches Membrum Collegii die Arbeit statt seiner übernehme, und dem Ordinario davon Anzeige zu thun.

§ 39. Wenn auch durch fortdaurende Behinderung eines oder des andern Membri ordinarii die auf seinen Turnum kommenden Acta sich anhäufen, so hat der Ordinarius bey der Distribution der Acten zum Referiren dahin zu sehen, daß die auf des behinderten Membri Turno stehenden Acten nicht gar zu alt, sondern inzwischen von andern Membris Facultatis expediret werden.

§. 40. Es ist zwar die möglichste Sorge dahin zu richten, daß gar keine Monitoria kommen. Wenn aber dergleichen ankommen, so ist vor allen Dingen dafür zu sorgen, daß solche Acten alsdann in möglichster Geschwindigkeit befördert werden, und darüber allenfalls im Collegio Rücksprache zu halten.

Urkundlich unter unserm Königlichen Handzeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, den 19. Nov. 1783.

5.

Aus den auf einer Academie erscheinenden Lections-Catalogen wird man freylich keine sichere Schlüsse auf dasjenige, was daselbst gelehret wird, und auf die Arbeiten und Verdienste einzelner Lehrer machen können. Wenn sie aber, — was man bey den Professoren unserer Academie bisher mit einer geringen Ausnahme als gewiß annehmen kann, — Anzeigen von Vorlesungen enthalten, die nach der Absicht der Lehrer gelesen werden sollen, wenn auch zufällig eine oder die andere nicht

nicht zu Stande kommt: so lassen sich daraus schon immer manche Resultate, wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit, herleiten; und es wird also nicht überflüssig seyn, daß ich jedesmal einen vollständigen Auszug davon liefere.

So kann man nach Anleitung der 5 ersten Lections-Catalogen der hiesigen Academie (1. B. S. 194. 313. 2. B. S. 33. 185. 345.) schon bestimmen, was der Hr. O. K. R. Velthusen nach vorbemerkten Voraussetzungen während seines hiesigen Aufenthaltes gelesen hat: nämlich: 1) eine homiletische und catechetische Anleitung, zuletzt für das theologische Seminarium; letztere nach seinem Religionsunterricht und Fragebuch; 2) exegetische Vorlesungen über das A. T., einmal über ausgesuchte leichtere Stellen, nachhin über den Jeremias, das hohe Lied und ein Stück des Hiob, und dann auch über die Psalmen, wobey er einmal beyläufig auf die hebraische Melodie Rücksicht nahm; 3) exegetische Vorlesungen über das Evangelium des Lucas und die Apostelgeschichte, und zwar einmal in besonderer Rücksicht auf Homiletic und Pastoral-Theologie. 4) Dogmatic, zuerst in einem ganzen Jahre, einmal als populaire Dogmatic in einem halben Jahre, und einmal auch in Verbindung mit der Moral, unter dem Nahmen der ganzen biblischen Theologie, in einem halben Jahre, und zwar immmer über sein biblisches Handbuch; 5) die theologische Moral, einmal auch als practische Moral, ein andermal mit Beschränkung auf ausgesuchte Stücke der populairen theologischen Moral, und zwar ebenfalls immer nach seinem biblischen Handbuch; 6) die Wahrheit der christlichen Religion einmal besonders als ein Publicum; 7) einmal privatissime ein practisches Collegium, das einstweilen den damaligen Mangel des theologischen Seminarii einigermaßen ersetzen sollte, aber einen von den catechechetischen und homiletischen Uebungen, die er zu gleicher Zeit öffentlich hielt, unterschiedenen Gegenstand gehabt haben muß.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0250

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 32. Stück.

Den 15. May 1792.

I.

Vorläufige Nachricht von den Mineralien Mecklenburgs, Systematisch entworfen von Adolph Christian Siemssen, der freyen Künste Magister, der Weltweisheit Doktor und Privat-Docent in Rostock. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1792. 4½ Bogen in Octav.

So sehr auch in Mecklenburg der gänzliche Mangel einer irgend vollständigen Bibliothek den Schriftsteller, der ohne dieses Hülfsmittel selten mit Erfolg arbeiten kann, zurückehält: so werden doch seit einiger Zeit ungleich mehr Versuche, als ehedeß, gemacht, etwas zur Ausbildung der Wissenschaften beyzutragen. Auch die jetzige Schrift ist einem Fache gewidmet, um das sich sonsten wenige Mecklenburger zu bekümmern pflegten: und sie wird hoffentlich die Veranlassung geben, daß die Mineralien unsers Vaterlandes hin und wieder genauer untersucht werden. Schon der Titel zeigt, daß sie ein systematisches Verzeichniß enthält: wenn ich hinzufüge, daß der Hr. Verf. bey jeder einzelnen Gattung das hauptsächlichste, was ihm davon bekannt geworden, kurz angeführet, so werde ich alles bemerket haben, was für den Zweck dieser Blätter erfoderlich ist.

Die Abtheilungen sind folgende: I. Klasse, Erd- und Steinarten. 1) Kalkarten. 2) Thonarten. 3) Quarzarten. II. Klasse. Metallarten. (Nichts als Eisen.) III. Klasse. Erdharze. IV. Klasse. Mineralische Salze. 1) Langensalz. 2) Mittelsalze. — Die erste Klasse nimmt den grösern Theil des Buches ein.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 3. Stück. März, 1792. Schwerin, rc. 5 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Anmerkungen zu Hrn. Riesenbergs topogr. Beschreibung der Stadt Grevesmühlen und den dazu gehörigen Kupfern. (3. B. S. 218.) 2) Schreiben im Betreff der Frage: Gewinnt der mecklenburgische Landwirth durch den Anbau der Futterkräuter soviel, daß er Brachen und Weydeschsäge abschaffen könne? Vom Herrn Pens. Krüger zu Matersen. (3. B. S. 116.) — Ist abgebrochen. 3) Beyfällige Gedanken über die Schiffbarmachung der Ströme in Mecklenburg und vorzüglich des Elden-Stroms. — Der Hr. Verf. besorgt, daß die Schiffbarmachung der Flüsse eine Theurung des Korns und Holzes veranlassen könne, wünscht aber auch zugleich, daß man zur Verhütung des ersteren dem Lande die Glückseeligkeit verschaffe, immer einerley Kornpreise zu haben, die er beym Weizen zu 1 Rthlr. 16 ßl. beym Rocken zu 1 Rthlr. beym Gersten zu 40 ßl. und beym Hafer zu 24 ßl. für den Scheffel Rostocker Maaße annimmt. Es bedarf nach seiner Versicherung hiezu nur zweyer Vorkehrungen: einmal eines Gesetzes, daß es im Lande zu keinem andern Preise verkauft, und unter diesen Preisen nie ins Ausland exportiret werde: danächst aber auch der Vorsorge, daß die Guthsbesitzer unter Direction des Engern Ausschusses eine halbe Million Thaler zu 4 p. C. anleihen, um davon jedem Kaufmann, der bereits für 10000 Rthlr. Korn baar

ange-

angekaufet und vorräthig liegen hat, noch 5 bis 10000 Rthlr. zu 6 p. C. vorzuschießen. — Projecte dieser Art, deren Ausführung eben so unthunlich ist, als sie nachtheilig seyn würde, wird vermuthlich jeder Leser der Monatsschrift gerne entbehren. 4) Noch etwas über die Schiffbarmachung in Mecklenburg. — Der Hr. Verf. hält ganz richtig die Verbindung der Ostsee mit der Elbe für Hauptsache, und räth deshalb eine Verbindung der Warnow mit der Stör und Schaale an. Sollte die Verbindung der Warnow mit der Elde, wenn gleich etwas kostbarer, denn doch nicht vortheilhafter seyn. 5) Ueber des Hrn. Prof. Becker Weyhnachtsprogramm. — Ein bloßer Auszug. 6) Erklärung der Buchstaben auf zwey Grevesmühlschen Münzen. 7) Ueber die Bevölkerung. — Bekannte Einwendungen gegen die Behauptung, daß mit der Bevölkerung auch immer der Wohlstand des Landes zunehme. 8) Kurze Nachricht von den Stargardschen Wollarbeitern. — In der Stadt Stargard sind 21 Tuchmacher und ein Raschmacher, die in einem Jahre (von allen kann die Summe wohl nicht gelten,) 442 Stücke wollener Zeuge verarbeitet haben. 9) Auszug eines Berichts des Hrn. G. R. v. Oerzen, den Fortgang der verfeinerten Schaafzucht zu Wolken betreffend, und 10) Schreiben des Hrn. H. R. Witte an den Hrn. M. Siemssen über eben diesen Gegenstand. — Hr. H. R. Witte veranlaßte, daß der Hr. G. R. v. Oerzen 1785. zuerst 5 spanische Böcke aus Pommern kaufte: am Ende vorigen Jahres hatte derselbe schon eine Heerde von 240 veredelten Schaafen, die ihm in dem gedachten Jahre eine Geldeinnahme von 154 Rthlr. 8 ßl. brachten. 11) Statistische Anfrage. — Nach den Geburts- und Sterbelisten von 1773 bis 1791. hat Rostock ungefähr 7650 Einwohner: es enthält also nur etwa den 45sten Theil der Einwohner Mecklenburgs, und der Stargardsche Kreis enthält beynahe 5 mal soviel. Wie ist es also zu vereinbaren, frägt der Verfasser, daß Rostock den 12ten Theil zu den Landesanlagen bezahlen soll, zu

denen der Stargardsche Kreis nur den 15ten Theil giebt? 12) Bemerkungen über den Vorschlag, den Schulen gute Extralehrer ohne Kosten auszumitteln. (3. B. S. 189.) — Ist abgebrochen. 13) Kurze Uebersicht der Witterung vom 1. Nov. 1791. bis zum letzten Februar 1792. 14) An den Hrn. H. P. Studemund. — Ein Gedicht. 15) Danksagung, — des Hrn. M. Siemssen an die Verfasser einiger Aufsätze gegen das Schreiben des Hrn. H. R. Rönnberg, (3. B. S. 218.) daß sie sich entschlossen haben, solche in andere periodische Schriften einrücken zu lassen.

3.

Als ich zu seiner Zeit den Todesfall des seel. C. R. Döderlein in Bützow anzeigte, (1. B. S. 372.) faßte ich zwar sogleich den Entschluß, eine Nachricht von seinen Lebens-Umständen und Schriften nachfolgen zu lassen. Allein ich habe dabey mehr Schwierigkeiten gefunden, als ich vermuthen war. Ich will also ohne weiteren Aufschub das liefern, was ich jetzt beybringen kann, und was sich in der Folge näher nachweisen läßt, von Zeit zu Zeit nachholen.

Er ist den 11. Dec. 1714 zu Seyeringen in der Grafschaft Oettingen geboren, wo sein Vater Ge. Mich. Döderlein Prediger war. Dieser unterrichtete ihn bis zum 15. Jahre selbst, und ließ ihn dann noch 3 Jahre in der Schule zu Oettingen unterweisen. Hierauf gieng er nach Jena, wo er vorzüglich den seel. Joh Ge. Walch zu seinem Lehrer wählte. Nach geendigten academischen Jahren kam er zuerst auf einige Zeit nach Hause zurücke, entschloß sich darauf, sich den academischen Arbeiten zu widmen, und gieng mit der Absicht, Vorlesungen zu halten, nach Göttingen, änderte aber diesen Entschluß bald, und übernahm die Stelle eines Hauslehrers, unter andern auch hier in Mecklenburg bey einem Hrn. v. Molzahn, bey dem er 6 Jahre zubrachte, und bey einem Grafen v. Promnitz in der Niederlausitz. Mit dem Sohne des Letzteren gieng er 1751 nach Halle, erhielt daselbst

daselbst im folgenden Jahre die Stelle eines Inspectors auf dem Wayfenhause, und ward 1753. zum Prediger an der dortigen Mauritius-Kirche erwählet. Gegen das Ende des Jahres 1757. ward er als fürstlicher Professor der Theologie und Consistorialrath hieher berufen, ward im Febr. 1758 in Halle noch Doctor der Theologie, und traf um Ostern hieselbst ein. Nach seiner Ankunft entstanden die bekannten Streitigkeiten über seine Reception in die theologische Facultät, deren zu einer andern Zeit noch ausführlicher gedacht werden muß. Sie gaben die Veranlassung, daß die vermuthlich sonst schon beschlossene Trennung der Rostockschen Academie *) auf Michaelis 1760 erfolgte. Er gieng mit den meisten andern fürstlichen Professoren nach Bützow, führte dort ein ziemlich einförmiges Leben, und erlebte noch die Wiedervereinigung der beyden Academien. Man hielt ihn inzwischen bey dieser Veränderung für die rostocksche Academie nicht mehr brauchbar, er ward also mit einer Pension zur Ruhe gesetzt, und blieb bis an seinen Tod in Bützow.

Von seinen Schriften habe ich manche nicht gesehen, und will also diejenigen, die ich blos aus Meusels gelehrten Deutschland, und aus Knapps Programm zu seiner Inauguraldisputation kenne, durch ein beygesetztes M. u. K. bezeichnen. 1) Animaduersiones historico criticae de *Thaletis* et *Pythagorae* theologica ratione, Goett. 1750. 8. M. K. 2) Physisch-geometrischer Beweis, daß der Acker, der auf einer Anhöhe liegt, mehr trage, als die horizontale Grundfläche eben derselben Anhöhe ertragen würde, samt der Auflösung des Problematis, wie der Ueberschuß des Ertrags zu berechnen sey? In dem hannöverschen Magazin v. 1751. Nr. 66. **) 3) Progr. schol. quo fal-

*) Ich vermuthe dies insbesondere daraus, weil die Ausfertigung des Kayserlichen Privilegii schon am 3. October 1758. erfolgte.

**) Im 71. St. d. J. hat J. F. Unger zu Eimbeck einige Anmerkungen dazu einrücken lassen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0255

sas fictasque religiones ad veræ virtutis studium nihil conferre, exemplo Eleusiniorum sacrorum demonstratur. Hal. 1752. R. 5) Vermischte Abhandlungen aus allen Theilen der Gelehrsamkeit. Halle 1755. Enthält: a) Epicurs wahre Meynung vom Zweck der Güter; b) Philosophischer Versuch über die Freyheit der menschlichen Seele; c) Vom Gott Achad, über Es. LXVI. 18. d) Vertheidigung der evangelischen Lehre von der Vergebung der Sünde. M. R. 6) Comm. theol. inaug. de vsu et abusu rationis humanae in rebus diuinis, quam — d. XVI. Febr. cIↃIↃLXVIII. — publice ventilauit *M. Christ. Alb. Doederlein*, Halle 5½ Bogen in Quart. Zu dieser Inaugural-Disputation hat der Prof. Knapp ein Programm de voce Lutheri, Theologum effici oratione, meditatione et tentatione, 3 Bogen in Quart, geschrieben, das des Verstorbenen Aufsatz von seinem bisdaherigen Lebenslaufe enthält. 7) Oeffentliche Reden, welche am 16. Febr. 1758. bey D. Christ. Alb. Döderleins Inaugural-Disputation sind gehalten worden. Aus den lateinischen Handschriften ins deutsche übersetzt. Halle, 2½ Bogen in Quart. 8) D. Christ. Alb. Döderleins feyerliche Rede von den hohen Vorzügen der biblischen Theologie vor der scholastischen, welche er beym Antritt seines academischen Lehramts gehalten. Aus der lateinischen Handschrift ins deutsche übersetzt, und mit einer Nachricht an die Herren Studiosos von seinen academischen Vorlesungen begleitet. Rostock, 3½ Bogen in Quart. In der beygefügten Nachricht verspricht er einen theologischen Cursum zu lesen, der binnen 3 Jahren, in drey Stunden täglich, vollendet werden solle. Eine von diesen drey Stunden ist der Dogmatik, die er unausgesetzt lesen, und jedesmal in einem Jahre beendigen wollen, gewidmet: die zweyte Stunde ist einer Einleitung in die ganze heil. Schrift, der polemischen und Moral-Theologie, und der Kirchengeschichte des A. u. N. Testaments bestimmet; und in der dritten Stunde hat er exegetische Collegia, abwechselnd über des A. und

N.

N. Testaments lesen wollen, so, daß in den 3 Jahren das N. Testament ganz, und aus dem A. Testament die schwersten und wichtigsten Bücher durchgegangen würden. 9) Inneres Zeugniß des heil. Geistes von der Göttlichkeit der heil. Schrift. Anspach 1758. Oct. 10) Abhandlung von dem rechten Gebrauch und Misbrauch der heil. Schrift in göttlichen Dingen, 1760. M. 11) Initium nouae Academiae Fridericianae indicit atque ad orationem publicam inuitat D. *Christ. Alb. Doederlein*, 3 Bogen in Quart. (2. B. S. 391.) 12) Progr. natalit. de supina iudaicae gentis negligentia in obseruandis et retinendis miraculis, quae circa natum Christum acciderunt. 1760. 2½ Bogen in Quart. 13) Progr. pasch. de Christianis, Christo ex mortuis resurgenti desponsatis, ad illustrandum locum Paullinum, *Rom.* VII, 4. 3½ Bogen in Quart. 14) Fortsetzung der Abh. über den Gebrauch und Misbrauch der heil. Schrift in göttlichen Dingen. Bützow, 1761. M. 15) Disp. theol. de finibus theologiae moralis recte constituendis, Resp. *Io. Iust. Bauch*, Megap. Buetz, 1764. 5½ Bogen in Quart. 16) Kurz entworfene Vorbereitungsgründe der geoffenbarten Theologie, 1766. Oct. M. 17) Comm de Ebioneis e numero hostium diuinitatis Christi eximendis, Buetz. 1770. Oct. M. 18) Diss. theol. de satisfactione Christi pro omnibus omnium hominum peccatis praestita, Praeside D. *Christ. Alb. Döderlein*, Iul. 1772. defendent auctores, *Io. Lud. Voss* et *Christ. Iac. Voss*, fratres germani, Parchimenses. Buetz. 4 Bogen in Quart. 19) Comm. III. de argumentis veterae diuinitatis Christi in iis S. S. locis, vbi vox spiritus de eo adhibita et carni opposita occurrit. Ebend. 1772. M. Sind Festprogramme, bey denen der Nahme der Verfasser auf dem Titel nicht genannt ist, und bey denen also leicht ein Irrthum eintreten kann. So ist es glaubwürdigen Nachrichten zufolge ein Irrthum, wenn im Staatscalender von 1790. die Programme von dem Beweise der stellvertretenden Genugthuung (1. B. S. 122.) dem seel. Döderlein zuge-

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0257

zugeschrieben werden. 20) Sammlung vermischter Aufsätze. Ebend. 1775. Oct. M. 21) Progr. VI. de vero sensu decreti apostolici, Act. XV. Ebend. 1773. M. 22) Ueber Toleranz und Gewissensfreyheit, nach den Grundsätzen des allgemeinen und protestantischen Kirchenrechts. Nebst einer actenmäßigen Erzählung dessen, was mit dem gewesenen Präposito zu Wahren, Hrn. Hermes, wegen seiner ausgestreueten irrigen Lehren in Mecklenburg vorgegangen. Mit hoher Genehmigung dem Druck übergeben. Bützow 1776. 1 Alph. 10 Bogen in Oct. In Lüdekens Schrift über Toleranz und Gewissensfreyheit war der Vorfall mit dem Präp. Hermes, S. 305. f. als Beyspiel angeführt. Der seel. Verf. wiederlegt also dies Buch in seinem gewöhnlichen Tone, und erzählt bey der Gelegenheit vieles von der gedachten Sache. 23) Nachtrag dazu. Ebend. 1777. M. 24) Abhandlungen über den ganzen Umfang der Religion, 4 Bände, 1778. f. (1. B. S. 362.) 25) Schreiben an einen Freund über eine ihn betreffende Stelle in der Lebensbeschreibung des Hrn. D. Semlers, Bützow und Schwerin, 1782. 5 Bog. in Oct. S. erzählt, er habe sich aus Localursachen bewogen gefunden, uneingeladen als Opponent bey der Inaug. Disputation des Verf. zu erscheinen, und denselben etwas in die Enge zu treiben: darauf wird hier geantwortet. 26) Progr. de notione iustificationis. Buetz. Quart. M. 20) Beweis von der wahren Gottheit des Sohnes Gottes, 3 Abschnitte. Schwerin und Wismar, 1789. (1. B. S. 250.)

4.

Hr. Past. Aepinus zu Brütz ist im Anfange dieses Jahres Präpositus der Goldbergischen Präpositur geworden.

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 33. Stück.

Den 5. Junius 1792.

1.

Diem reuocationis Domini nostri Iesu Christi e mortuis praemissa commentatione critico-exegetica loci Euangelii Iohannis, cap. XII, 20—33, indicit Rector Academiae hodiernus, Henricus Valentinus Becker, Phil. D. et Prof. Ord. et ad aed. Iac. Past. Rostochii, litteris Adlerianis. 4 Bogen in Octav.

Michaelis und andere Ausleger des Neuen Testaments haben in der angeführten Stelle Schwierigkeiten gefunden, die der Hr. Verf. durch eine richtige Exegese, und sorgfältige Unterscheidung der eigentlichen Worte Christi von der Erzählung des Evangelisten heben zu können glaubt. Worin er hiebey von den gewöhnlichern Erklärungen abweiche, bin ich nicht im Stande anzugeben.

2.

Unter den hiesigen Vorfällen des abgewichenen Jahres ist noch einer zu bemerken, den ich, ohne mich dem Vorwurfe einer Unvollständigkeit auszusetzen, nicht übergehen darf. Eine sowohl bey der Herzogl. Regierung, als bey dem Concilio, angebrachte Denunciation von Unordnungen, die in einem hiesigen Wirthshause vorgegangen seyn sollten, und ein dieserhalb von ersterer erlassenes Rescript, veranlaßte den nachstehen-

den Anschlag, den man mit einem andern von 1788 (I. B. S. 89.) zu vergleichen hat.

„Rector und Concilium hiesiger Academie finden sich durch die gegen einige Studirende, wegen des Nachtschwärmens in den Wirthshäusern, und wegen Theilnahme an Hazardspielen, verschiedentlich angebrachte Beschwerden bewogen, zur Beförderung der Ordnung und eines anständigen Betragens, folgende allgemeine Vorschriften zu erlassen:

I. Allen Studirenden, welche öffentliche Gasthäuser besuchen, wird hiedurch zur Pflicht gemacht, sich um 10 Uhr Abends zu Hause zu verfügen. So wie E. E. Rath ersucht worden ist, gesammten Gastwirthen aufzugeben, daß sie keinen von ihnen länger bey sich behalten: so ist auch die Einrichtung getroffen, daß zu Zeiten Visitationen angestellet werden sollen. Jeder wird also gewarnet, sich für Unannehmlichkeiten und Bestrafung zu hüten.

II. Hazardspiele, so klein auch der Zusatz seyn mag, können unter keinen Umständen bey den Studirenden geduldet werden. Sie sollen also insgesammt, unter welchem Nahmen und mit welchen Veränderungen sie auch eingeführet werden mögten, und unter ihnen insbesondere Farao und Passedix, schlechthin verboten seyn. Jeder Contravenient hat eine ernstliche Bestrafung, und wenn er academische Beneficien genießt, den Verlust derselben unfehlbar zu gewärtigen; wird auch, wenn er wiederholt dabey betroffen würde, dem Befinden nach von hier entfernet werden.

Ueberhaupt aber wird einjeder hiedurch ernstlich erinnert, sein äußerliches Betragen so einzurichten, daß er in jeder guten Gesellschaft aufgenommen werden könne; und dadurch Gelegenheit finde, sich für den gesellschafftlichen Ton und für Geschäffte weiter zu bilden. Rostock, den 11. Jul. 1791.“ —

Und zu gleicher Zeit ward E. E. Rath ersuchet, die Verfügung zu treffen, daß auch die Gastwirthe diese Anordnung befolgen müßten. Nachdem dies geschehen, ward dem Rector am 29. Julius die Nachricht

ertheis

ertheilet, daß am Abend eine Gesellschaft von Studenten sich in einem Gasthause versammeln werde, und die Absicht habe, länger als 10 Uhr daselbst zu verweilen: er schickte also die Pedellen hin, um ihnen dies zu untersagen. Anstatt dieser Erinnerung zu folgen, zogen selbige singend durch die Straßen, ruften die übrigen Studenten aus ihren Quartieren ebenfalls zu sich; droheten da, wo diese der Einladung nicht folgen wollten, mit Einwerfen der Fenster; und setzten diese Drohung hin und wieder ins Werk. Zu gleicher Zeit wurden zweenen Professoren, und einigen andern Einwohnern, die auf geschehenen Zuruf ihr Licht nicht auslöschten, ebenfalls Fenster eingeworfen. Da sowohl das Militair als die Policeywache sich hiebey ganz ruhig verhielten, so dauerte der Lärm bis zum anbrechenden Morgen. Am folgenden Tage verlangten sie vom Rector, daß der Anschlag vom schwarzen Brette abgenommen werden sollte, beschwerten sich insbesondere darüber, daß er in deutscher Sprache abgefaßt sey, und zeigten dabey an, daß sie nicht eher die Collegia wieder besuchen würden, bis diesem Verlangen ein Genüge geschehen sey. Das Concilium versagte ihnen dies Begehren, und beschloß, davon ungesäumt an Herzogliche Regierung zu berichten. Diese erließ sogleich nachstehendes Dehortatorium:

Friederich Franz, von Gottes Gnaden,
Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Aus eingegangenen Berichten ist uns vorgetragen worden, was für heilsame Anordnungen Rector und Concilium Unsrer Universität zu Rostock, aus den besten Absichten, zur Beförderung guter Ordnung und eines anständigen Betragens der Studirenden gemachet, und durch öffentlichen Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht; zu gleicher Zeit aber, wie ausschweifend letztere aus Mißverstand und Uebereilung dagegen sich benommen haben.

Hätten diese nur überlegt, daß die gegebenen Vorschriften nichts neues sind, so würden sie gewiß ruhig

geblieben, und zu keinen Unanständigkeiten oder Vergehungen fortgerissen seyn. Zu Göttingen und Helmstädt, ohne Zweifel auch auf mehreren hohen Schulen, befinden sich, in Absicht auf die Hazardspiele und Nichtverweilung nach 10 Uhr in den Wirthshäusern, gleichmäßige Verfügungen, deren Heilsamkeit einem jeden von selbst einleuchten muß, der den Zweck eines Studenten mit den traurigen Folgen solcher Spiele und nächtlichen Schwärmereyen überdenket, auch wegen der letzteren in Ueberlegung ziehet, wie nöthig den Studiosis die nächtliche Ruhe sey, um am folgenden Morgen mit Munterkeit und erholten Kräften den Studien obzuliegen.

Daß bey so guten Einrichtungen das Aufnehmen der ganzen Academie, und das wahre Wohl eines jeden seinen Zweck vor Augen habenden Mitbürgers, am besten befördert, auch der sehnliche Wunsch aller rechtschaffenen Aeltern, Vormünder und Anverwandten befriediget werde, versiehet sich von selbst. Es bleibet sodann folglich überall kein scheinbarer Grund des Misvergnügens übrig; denn daß die deutsche Muttersprache, welche allen Mecklenburgischen Gesetzen eigen ist, auch in einer academischen Vorschrift, die Gelehrten und Ungelehrten bekannt, und von ihnen gelesen werden soll, zu Rostock eben so gut, als zu Göttingen und Helmstädt unbedenklich und ohne Vorwurf geschehen ist, zur Anwendung kommen kann, stehet außer allem Zweifel.

Endlich enthält auch der Beschluß der academischen Vorschrift nichts Anstößiges, wenn sie nur mit Aufmerksamkeit nach dem deutlichen Sinn der Verfasser betrachtet wird. Sie setzet voraus, was jedermann weiß und ganz natürlich ist, daß sowohl zu Rostock, als sonst überall, niemand in einer guten Gesellschaft willkommen ist, dessen äußerliches Betragen oder dessen sonstiger Umgang und Lebenswandel anstößig ist, und Widerwillen einflößet; sie empfiehlet daher die weitere Ausbildung den dort Studirenden für den gesellschaftlichen Umgang und für Geschäfte. Je gewisser es nun ist,

daß

daß jeder Studiosus einer solchen weiteren Ausbildung fähig ist, desto weniger können wir darin etwas Befremdliches oder Anstößiges finden. Nicht für den Gesitteten, der seinen Zweck vor Augen hat, und jeden Wink zur Ausbildung durch liebenswürdiges Betragen mit Dank annimmt; auch nicht für denjenigen, an welchem bisher das Gegentheil verspüret ist, es wäre denn, daß es ihm gänzlich an dem Willen fehlt, sich auf den rechten Weg leiten zu lassen, und der daher keine Vorschrift liebet, die seiner verkehrten Neigung entgegen tritt.

Doch vielleicht giebt es deren keine, oder nur gar wenige, wenn gleich aus Uebereilung und Hinreißung ein ganzer Haufen das Gegentheil sollte schließen lassen. Zum wenigsten wollen wir noch zur Zeit das Beste hoffen und erwarten. Zugleich aber werden alle und jede Studirende landesväterlich hiemit ermahnet, zu ihren Pflichten zurück zu kehren, ungesäumt sich zu beruhigen, ihre Vorlesungen unausgesetzt wieder zu besuchen, dem Studiren mit gehörigem Fleiß wieder obzuliegen, und durch stilles, anständiges und folgsames Betragen, ihre Vergehung wieder gut zu machen. Dieses wird das einzige Mittel seyn, strengere Maasregeln, die ernstlichste Untersuchung zur Entdeckung der Anstifter, auch deren Bestrafung zu vermeiden. Wie denn insonderheit Unsere Landeskinder widrigen Falls nicht nur die Beneficia, welche sie genießen, sondern auch die Hofnung zu ihrer Beförderung verlieren werden. Wonach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 2. August, 1791.

Friederich Franz, H. z. M.

Bey der Publication dieser landesherrlichen Verordnung, erklärten sich die Studenten, daß sie solche zu befolgen bereit wären, wenn die vorgedachte Verordnung, die bisher von vielen Leuten misgedeutet worden, nicht länger am schwarzen Brette affigiret bliebe. Es ward ihnen hierunter gewillfahret, und dagegen folgendes Angelöbniß angenommen:

„Wir versprechen aufs heiligste, der höchsten Herzoglichen Verordnung vom 2. August d. J. in allen Stücken einen unbedingten und genauesten Gehorsam zu leisten, uns ungesäumt zu beruhigen, unsere Vorlesungen unausgesetzt wieder zu besuchen, dem Studiren mit gehörigem Fleiße obzuliegen, und durch stilles, anständiges und folgsames Betragen, unsere Vergehung wieder gut zu machen. Auch geloben wir, keine Hazardspiele zu spielen, und nach 10 Uhr in keinem Wirthshause in solchen Gesellschaften zu bleiben, deren Zweck Lärmen, Trunk und andere Unordnungen sind."

Auf den hievon an die Herzogliche Regierung abermals erstatteten Bericht, ward die Sache durch folgendes Rescript beendigt:

Friederich Franz, v. G. G. Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist verlesen, was ihr von den geendigten Unruhen unter den Studenten am 9. d. M. berichtet habt, und bemerken Wir daraus mit gnädigster Zufriedenheit, daß die Studirenden durch die ihnen zugekommene Landesväterliche Ermahnung auf andere Gedanken gebracht worden, schuldige Befolgung in der vom Concilio verlangten Maaße versprochen, auch die von ihnen veranlasseten Schäden vergüten zu wollen, sich anerkläret, seitdem auch ihre Collegia ordentlich wieder besucht haben.

Wie nun solchergestalt Unsere gnädigste Absicht erreichet worden: als soll nunmehro auch die weitere Untersuchung der Vergehungen, zumal in Ansehung der Urheber, hiemit sistiret und aufgehoben, und das Geschehene abgethan und in Vergessenheit gestellet seyn. Jedoch alles unter der Voraussetzung, daß sie ihren Verheißungen getreu verbleiben, und sich nie dergleichen wieder zu Schulden kommen lassen, als wovon sie schon allein die einzige Betrachtung zurück halten sollte, daß sie durch solche unduldentliche Ausschweifungen sich selbst am meisten schaden, und ihrem aca-

demi-

demischen Zweck, und ihrer künftigen Wohlfahrt entgegen arbeiten. Dieses habet ihr den dortigen Studiosis zu eröffnen, und braucht das allbereits genugsam zur Wissenschaft gelangte Publicatum nicht weiter affigiret zu werden. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin den 16. August, 1791.

3.

Biondetta. Ein allegorisches Schauspiel mit Gesang, in vier Aufzügen, von Karl Christian Engel. Berlin, bey Friedrich Maurer, 1792. 11½ Bogen in Octav.

Von dem Verfasser der Schrift: Wir werden uns wiedersehen, (1. B. S. 391.) wird man es schon erwarten, daß dies Schauspiel nicht zu den Alltäglichen gehöre: aber er würde doch wahrscheinlich noch ein besseres Stück geliefert haben, wenn er statt einer Erzählung des Gazotte einen andern Gegenstand bearbeitet hätte. Die Einmischung einer allegorischen Person, des Dämons der Unzucht, unter die wirklichen Personen, und die auf eine solche Art eingemischten Zauberscenen, hindern den Eindruck, obgleich sonsten der Vortrag und Dialog vorzüglich sind. Da gute Gedichte in Mecklenburg so selten sind, so ist der Prolog hier noch besonders zu bemerken.

4.

Bey der Ernennung des Hrn. Mag. Tarnow zum Baccalaureus der Theologie, (3. B. S. 184.) entstand die Frage, ob auf der hiesigen Academie das Baccalaureat von den Facultäten ohne voraufgehende Bewilligung des Durchl. Kanzlers ertheilet werden könne. Nach verschiedenen Nachrichten ist es zwar vermuthlich in den vorigen Zeiten also gehalten worden, und auf einigen andern Academien soll eben diese Einrichtung seyn: allein, da der Regel nach doch die Concession des Kanzlers zu den academischen Promotionen erfoderlich wird; so fand das Concilium sich bewogen, die künftige Form dieser Art von Promotionen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0265

nen der Bestimmung der Herzogl. Regierung zu überlassen; und darnach wird in der Folge auch bey den Baccalaureis die Concession des Durchl. Kanzlers eintreten.

5.

Im diesjährigen Lauenburger Calender finde ich unter den vermischten Aufsätzen zuerst S. 95 bis 115 eine **Geschichte der Wenden**, oder eigentlicher eine allgemeine Characterisirung dieses Volks. Da ich diesen Calender sonst nicht gesehen habe, so kann ich nicht bestimmen, ob dieser Aufsatz jetzt zum ersten Male erscheint; auch ist nicht angegeben, ob er etwa aus einem andern Werke entlehnt sey. — Beyläufig finde ich auch folgende unrichtige Angabe darin: „**Verzeichniß einiger berühmten Messen und Jahrmärkte. — Rostock**, 1. Mittwoch vor Pfingsten, 2. Michaelis."

6.

Wirkliche oder scheinbare Vorzüge anderer Academien werden hieselbst um so mehr Aufmerksamkeit verdienen, als wir bemühet seyn müssen, wesentliche Dinge, so bald es thunlich ist, nachzuahmen. In dieser Absicht werden Nachrichten dieser Art mit Recht ihren Platz in diesen Blättern finden. Nachfolgende aus dem ersten Hefte der Wiener Zeitschrift entlehnte Anzeige, nehme ich jetzt mit auf.

„Dem Hrn. Prof. **Watteroth** an der hiesigen Universität ist die allerhöchste Begünstigung ertheilt worden, daß ihm zum Behuf seiner statistischen Lehrkanzel die Archive und Registraturen geöfnet, und zu einer jährlichen litterarischen Reise die nöthigen Kosten vom Aerarium verabfolgt werden sollen."

7.

Herr Präp. **Tode** zu **Pritzier**, hat den Titel eines Kirchenraths erhalten.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0266

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 34. Stück.

Den 11. Junius 1792.

1.

Heinrich Valentin Becker, Prof. der Philos. und Pastor an St Jacob, gegenwärtiger Rector der Academie, ermuntert zur würdigen Feier des Pfingst-Festes, und untersucht die Frage: Ob die Apostel oder Fremdlinge aus entfernten Ländern zu Jerusalem am Pfingsttage in fremden Sprachen geredet haben. Rostock, 1792, gedruckt in der Adlerschen Officin. 4½ Bogen in Quart.

Gegen die von dem Hrn. Prof. Paulus in seinem neuen Repertorio für die biblische und morgenländische Litteratur vorgetragene Meinung, daß nicht die Apostel und gebohrne Galiläer in fremden Sprachen, die sie bisher nicht verstanden, sondern vielmehr Fremdlinge, die sich zu Jerusalem aufhielten, und andere Christen, die der fremden Sprache ohnehin mächtig waren, in denselben geredet, wird hier die gewöhnliche Erklärung, durch Widerlegung der von ihm angeführten Gründe, vertheidiget.

2.

Die in dem §. 200. des neuen Erbvertrags enthaltene Bestimmung, daß die bey der Academie anzustellende Stallmeister oder Bereuter, auch Stallbediente jeder Art, zur Academie gehören sollten, hat eine Abänderung erlitten, und ist durch 3 Rescripte vom 23.

Jul. v. Jahrs, 31. März und 21 April d. Jahrs, dahin abgeändert: 1) daß wenn gleich aus vordringender Milde eine academische Reitbahn auf dem Dobheranschen Hofe für jetzt angelegt worden, solches doch mit ausdrücklichem Vorbehalt aller diesem Hofe sonst anklebenden Privilegien und Bevorzügungen geschehen sey: 2) daß die Academie über den Stallmeister, der nach wie vor dem Marstall-Amte unterworfen bleibt, und die übrigen Stallbediente keine Jurisdiction habe; daß aber 3) die gestracteste Auslieferung der nach der Reitbahn, oder deren Gebäuden, sich etwa flüchtenden Missethäter, oder sonstiger der academischen Jurisdiction unterworfenen Inculpaten, von dem Stallmeister zu erwarten sey; auch 4) alle auf der Reitbahn etwa entstehende Händel der Studenten, der Cognition des Concilii ganz unentzogen seyn und bleiben sollen; daß ferner 5 zwar diejenigen Reitscholaren, die außer dem Reiten keine andere Lehrstunden der Professoren besuchen, von der Nehmung einer Matrikel dispensiret bleiben, dagegen aber auch des Fori priuilegiati sich nicht zu erfreuen haben sollen; hingegen 6) diejenigen, die auch academische Lehrstunden besuchen, wenn sie gleich mit Titeln und Charactern begnadiget sind, und auf der Reitbahn dahin gehörige Geschäfte treiben, (z. E wenn ein Student den Titel als Bereuter erhielte,) zur academischen Jurisdiction gehören, binnen 14 Tagen sich immatriculiren lassen, und sich den academischen Gesetzen zu unterwerfen schuldig seyn sollen.

3.

Reisen in die Marschländer an der Nordsee, zur Beobachtung des Deichbaues, in Briefen von Joh. Nic. Tetens, Professor der Philosophie und Mathematik auf der Universität Kiel, Mitglied der Königl. Dänischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Kopenhagen. Erster Band. Opinionum commenta delet dies, naturae iudicia confirmat. Mit Kupfern. Leipzig, in der Weidmannschen Buchhand-

handlung, 1788. 1 Alphab. 6 Bogen und 5 Kupfertafeln.

Von dem Inhalte dieses Buchs giebt der Hr. Verf. der nun als Etatsrath in Copenhagen bey dem dortigen Finanz-Collegio angestellet ist, in der Vorrede folgende Nachricht, die für die Leser dieser Blätter hinlänglich seyn wird: „In den Jahren 1778, 1779, 1780 bereisete ich auf höhere Veranlassung die Marschländer an der Nordsee, von Hoyer in Jütland an, bis in Flandern. Es war die eigentliche Absicht bey diesen Reisen, die Praxis in dem Deich- und Uferbau kennen zu lernen. Auf diesen Zweck beschränkte mich meine Zeit so, daß ich mirs zur Pflicht machen mußte, alles übrige, was sich Bemerkungswürdiges in diesen Ländern finden mögte, nicht anders, als gelegentlich und im Vorbeygehen mitzunehmen; aber selbst jener Zweck führte mich in Gegenden und unter Menschen hin, wo diejenigen selten hinkommen, die sonst diese Länder besuchen. Es stieß mir also natürlich, in Hinsicht auch solcher Gegenstände, die nicht Deiche und Uferwerke sind, einiges auf, was nicht jedem Reisenden vorkomt. Dadurch ist denn auch verschiedenes in meine Reisenachrichten gekommen, was zu ihrem Hauptzweck nicht gehöret, mir aber außer Landes nicht ganz bekannt schien.“ Wegen dieser zufälligen Zusätze wird auch mancher, den der Hauptzweck nicht interessiren kann, diese Beschreibung doch immer unterhaltend finden. Ich hebe eine solcher Anmerkungen als Beyspiel aus: „S. 169. f. Unsere cymbrische Halbinsel ist unterm Wasser gebildet, wie fast überall der Boden von Europa. Aber sie ist wie eine Sandbank angeschlemmt, auf einem Felsenlager, und wahrscheinlich nicht auf einmal, obgleich durch Eine Revolution, die schnell genug gegangen seyn mag, aufs Trockne gebracht, und zu ihrer gegenwärtigen Lage gegen die Meeresfläche erhoben worden. Das erstere ist ein Ereigniß, wovon wir ziemlich sicher wissen, daß es geschehen sey, ob es gleich zu der ältesten Periode der natürlichen Geschichte gehört: aber wann? und wie?

Bey diesen Fragen geht es uns, wie in der ersten Geschichte der Menschen: wir können sie selten beantworten bey Begebenheiten, wovon doch soviel gewiß ist, daß sie geschehen sind. In dem gegenwärtigen Fall ist das **Wann** gar nicht, und das **Wie** vielleicht auch nicht, oder doch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit auszumachen. Die ganze länglichte wellenförmigte Gestalt des Landes, die Versteinerungen, die Bruchstücke von Granit und Sandsteinen, unsere Feldsteine und Kiesel, zeigen das erstere unwiedersprechlich. Daß sie als eine Sandbank angeschlemmt sey, ist gleichfalls klar. Daß sie durch das Zurückziehen des Wassers trocken geworden, nicht etwan durch eine Erhebung aus dem Grunde, durch unterirdisches Feuer, daß sie kein Auswurf von Vulkanen sey, sehe ich wenigstens als höchst wahrscheinlich an. Es deucht mich, nicht bloß diese Halbinsel, sondern auch die Nachbarschaft, die holländischen Provinzen, Westphalen und das nördliche Niedersachsen, haben mit der cimbrischen Halbinsel und mit Dännemark einen ähnlichen Ursprung. Die Lage dieser Länder ist so allmälig gegen die Nord- und Ost-See abhängig, daß man sich schwerlich der Vorstellung enthalten kann, daß diese Länder ehedem ein Sandstrand gewesen sind, den das Meer nachher verlassen habe. — Es ist merkwürdig, daß obgleich eine Menge von Granitstücken und Kiesel sich allenthalben in unserm Geestlande findet, (nur nicht in den Marschen,) dennoch nirgends zusammenhängende Granitberge gefunden werden. Es giebt nur einige isolirte und sehr weit von einander entfernte Steinmassen, die oben hervorstehen; und unter diesen giebt es gar keine Granitfelsen. Die meisten liegen dazu nicht auf unserer Halbinsel, sondern auf der Nachbarschaft. Sehen Sie hier die, welche ich zusammenbringen kann. Bey **Segeberg** der Kalkfelsen, der meist Gyps ist; in **Jütland**, in **Wendsyssel**, ist der **Bollberg** ein Kalkstein; **Helgoland** ist ein rother mürber Sandstein; auf **Moen** der sogenannte Kreideberg; ferner auf **Seeland** die **Stevensklint**, die Kreide und Kalk

mit

mit Flintsteinen enthält; der Kalkstein bey Faroe, und der Kalk und Marmorstein auf Saltholm; bey Lüneburg ist der Kalkberg. *) Aber ein Strich von Steingrunde, der durch Jütland geht, und zwar von Skagen an mitten durch, von Nordost zu Südost, also fast durch den höchsten Theil des Landes, ist eben so merkwürdig. Dazu komt der Kalk- und Sandstein-Grund auf Fureland in dem Limfiörd. Jener Steinstrich ist weiter zu nach Süden im Schleswigschen gar nicht bemerkt; aber in Eyderstädt geht durch die Eyder zwischen Friedrichsstadt und Tönning ein schmales Riff von Felsen, in einer Richtung, in der man ihn noch an andern Stellen in Eyderstädt und in Dithmarschen will gefunden haben, und nach der zu urtheilen, selbiger zu jenem Streifen in Jütland zu gehören scheint. Ist es nicht glaublich, daß sich dieser Steinstrich in der Tiefe auch durch Schleswig erstrecke? Und wenn das ist, so haben wir an ihm das Steinriff in dem alten Meere, an dem sich der Sand zu beyden Seiten angeschlemmt, und also unserer Halbinsel ihre Ausstreckung in die Länge bestimmt hat. Diese Idee, daß unsere Halbinsel sich im Meer wie eine Sandbank an einen Felsenriff angelegt, und also im Wasser eine Sandbank oder auch ein Strand von Sand gewesen sey, wird dadurch bestättiget, daß noch jetzt unsere Ufer an der See flach ablaufen, und aus Sand bestehen. — Dies ist, so zu sagen, die erste und älteste Epoche in der natürlichen Geschichte unsers Landes, zu der sich zurücke gehen läßt. Man weiß wenigstens von ihr, daß sie da gewesen ist. Sie schließt sich damit, das Land ist trocken geworden. Ob es nachher noch einmal von neuem unter Wasser gesetzt sey, und was es sonst für Veränderungen erlitten habe? das sind neue Fragen."

*) Hr. Prof. Büsch hat in seinen Bemerkungen auf einer Reise, ꝛc. S. 14. noch den Felsen, worauf das Schloß Bentheim liegt, genannt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0271

4.

Mecklenburgische Kasual-Bibliothek, herausgegeben von C. G. Mantzel, Prediger zu Kuppentin. Dritter Band. Dem Herrn Pastor Brückner zu Neubrandenburg gewidmet. Schwerin, gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 1792. 12 Bogen in Octav.

Ich zeige auch diesmal, so wie bey den vorigen Bänden, die einzelnen Stücke an, um keinen mecklenburgischen Schriftsteller, wenn er auch nur blos eine Kasualpredigt hätte drucken lassen, zu übergehen 1) Hrn. Prof. Beckers Predigt bey Einweihung des neuen Altars in der Jacobikirche: enthält eine Ausführung des Satzes: die Gedächtnißfeyer des Todes Jesu im Abendmahl gereicht vielen Christen zum Nachtheil, und vielen Christen zum großen Seegen. 2) Neujahrspredigt vom Hrn. Cand. J. Brinkmann: trägt vor: Zwey Gedanken, die unserm Herzen beym Antritt eines neuen Jahrs wichtig seyn müssen: I. Gott hat Großes an uns gethan; II. Er wird uns ferner nicht verlassen. 3) Synodalrede des Hrn. Präpositus Delbrück, über die Frage: Welche gute Eigenschaften fodert der Apostel Paullus von den Lehrern, und vor welchen schlechten warnt er sie? 4) Hrn. Rect. Geisenhayners Gastpredigt, gehalten zu Rode im Altenburgischen, über die Frage: Wenn wird es Wohlthat eines guten Menschen, andern guten Menschen unangenehme Dinge zu sagen? 5) Hrn. Past. Kortüm Rede bey der Beerdigung der Fräul. von Rosboth. 6) Confirmations-Rede von dem Hrn. Herausgeber. 7) Hrn. G. S. Velthusens Klosterrede bey Einsegnung zweyer Stiftfräuleins zu Steterburg im Herzogthum Braunschweig. 8) Ebend. Klosterrede bey Einsegnung des Hrn. Doct. Henke zum Abte des Klosters Michaelstein. 9) Beylagen von ebendemselben: I. Ein Bußtagsgebet, II. ein Bußtagsgesang.

Noch

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0272

Noch wird ein vierter Band folgen, und damit die Sammlung beschlossen werden: dann aber will der Hr. Herausgeber, statt derselben, jährlich einen Allmanach für die mecklenburgische Geistlichkeit herausgeben. In demselben sollen, außer dem Kalender, statt der gewöhnlichen Heiligen mit den Nahmen verstorbener mecklenburgischer Theologen, die zugleich Schriftsteller gewesen sind, (sollten deren wohl 365 seyn?) in chronologischer Ordnung bezeichnet, noch aufgenommen werden: 1) Anzeige desjenigen, was an jedem Sonn- und Festtage von den Kanzeln intimirt oder verlesen werden muß, auch welche jährliche feststehende Amts-Arbeiten, und zu welchen Zeiten sie geschehn müssen; 2) Abhandlungen aus der Pastoral-Theologie, Liturgie, Katechetic, Homiletic und Pädagogic; 3) Erläuterung der Bußterte aufs laufende Jahr, und Entwürfe, auch Themata über dieselben; 4) die Synodal-Aufgaben aufs laufende Jahr, das erstemal auch aus dem letzten Quinquennium; 5) Kirchliche Verordnungen vom zurückgelegten Jahr; 6) Anzeige theologischer Schriften vaterländischer Schriftsteller vom zurückgelegten Jahr; 9) Todesfälle und Beförderungen mecklenburgischer Prediger und Schulmänner vom zurückgelegten Jahr; 8) Biographie eines in der mecklenburgischen Kirchen-Geschichte berühmten Mannes; und 9) vermischte Nachrichten, den vaterländischen Clerus betreffend. — Wenn die unter Nr. 2 und 8 bemerkten Ausarbeitungen gründlich und zweckmäßig sind, und statt der unter Nr. 3. angeführten Erläuterungen der Bußterte, die wohl auf alle Fälle wenigstens überflüssig seyn dürften, eine andere Gattung von Aufsätzen, — ich würde genaue topographische und statistische Beschreibungen einzelner Parochien vorschlagen, — gewählet wird, so wird das Publicum bey dem Tausche gewinnen.

5.

Folgende Nachricht nehme ich wegen des darin herrschenden sonderbaren Tons, aus der, auf einem Octav-

Octavblatte gedruckten Pränumerations-Anzeige, hier auf: „Eine kleine Gesellschaft warmer Christus-„Verehrer in unserm Lande, hat sich entschlossen, von „den vor einigen Jahren herausgekommenen Passions-„Betrachtungen des noch lebenden verehrungswürdigen „Herrn Predigers Trescho zu Mohrungen, welche „den Titel führen: Ermunterungen zum Glau-„ben und zur Heiligung, aus dem Leiden „Jesu, einen Nachdruck in Schwerin besorgen zu las-„sen, weil dies Werk in keinem Buchladen mehr zu „bekommen ist. Da man sich deshalb sowohl an den „Verfasser, als an den Verleger, mit der dringenden „Bitte gewandt, das Buch wieder auflegen zu lassen, „aber der erstere an den Verleger gewiesen, und dieser „auf das schon im vorigen Jahr an ihn erlassene „Schreiben gar nicht geantwortet hat: so glaubt man, „weder dem Hn. Verfasser noch Verleger zu nahe zu tre-„ten, wenn man bloß einen Nachdruck so vieler Exem-„plare besorgt, als sich Liebhaber und Pränumeranten „dazu gemeldet haben. Der innere Werth dieses vor-„treflichen Werks, und die stark durchgedachten practi-„schen Wahrheiten über das versöhnende Leiden Je-„su, die ohnfehlbar das Herz treffen, wenn dasselbe „nicht gegen alle guten Eindrücke unfähig ist, giebt die „Veranlassung, dies Work gemeinnütziger zu machen, „und es wenigstens in die Hände derer zu liefern, die „in unserm bedenklichen Zeitalter noch Geschmack an „solchen Betrachtungen finden. — Wir schmeicheln „uns mit der süßen Hofnung, durch diese Anzeige nicht „wenig Liebhaber und Pränumeranten zu finden; um „so viel mehr, weil ohnedies manche, ja selbst „Hohe, — uns durch Ihre Pränumeration mehr „Muth gemacht haben." — Die merkantilischen Be-dingungen übergehe ich. Wer den Abdruck besorge, ist nicht angegeben. Als bloßer Abdruck eines frem-den Werks wird das Buch, wenn es erscheint, keiner weitern Anzeige bedürfen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0274

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 35. Stück.

Den 26. Junius 1792.

I.

Letztes Wort über Göttingen und seine Lehrer. Mitunter wird ein Wörtchen raisonnirt. Leipzig, 1791. 6¼ Bogen in Octav.

Warum der Verf. diese Nachlese zu Hochheimers Briefen über Göttingen (2. B. S. 258.) herausgegeben, und wie er erwarten kann, daß seine Briefe das letzte Wort seyn werden, da er selbst nicht für gut gefunden, seinem Vorgänger das letzte Wort zu lassen, sehe ich nicht ein. Indeß nutze ich auch diese Schrift, um einige Stellen auszuziehen, auf welche ich mich in der Folge vielleicht beziehen kann. 1. Brief. Allgemeine Bemerkungen. „Man ist in G. auf schriftstellerisches Verdienst sehr aufmerksam, aber man will auch ein gewisses Benehmen haben, und es kommt dort das Meiste auf die Kunst an, sich auszumünzrn. Das Gepräge thut in G. alles.“ — „Der gewöhnliche Mittagstisch ist schlecht: des Abends ißt man in gewissen Häusern recht gut. Nur findet man hier den frohen Ton nicht, der ein Mahl würzen muß; eine unabänderliche Bedingung Göttingens, wo es nie froh, nie natürlich werden wird.“ — „Die Prellereyen, die der Unaufmerksame von Wirthen und Aufwärtern erfahren muß, sind freylich ungeheuer. Zwar ist dies ein Uebel, dem man auf jeder Universität mehr oder weniger ausgesetzt

ist: aber ich habe doch auf keiner von beyden, die ich außer G. besucht habe, soviel Raffinement hierin gefunden." — „Die Duldung der Juden ist für den Studenten eine wahre Pest." — „Die anderswo gewöhnlichen academischen Vergnügungen sind hier, um sie zu erschweren, auf einen solchen Preis gesetzt, daß man bey wenigen Vergnügungen mehr Geld muß sitzen lassen, als anderer Orten. Die, welche ihre Vermögensumstände nicht einschränken, werden durch andere Einrichtungen eingeschränkt. Um 10 Uhr Abends darf in keinem Wirthshause mehr Gesellschaft geduldet werden; um 10 Uhr löscht der Billardeur mit schwerem Herzen die Lichter am Billard aus. Daher ist hier auf Wirthshäusern so gut, als gar kein Commerz. Wenn man ein Mittel wüßte, die Gesellschaft auf öffentlichen Häusern mehr zu befördern, ohne es zu den Unordnungen kommen zu lassen, die unter jungen feurigen Leuten bey solchen Gelegenheiten fast unvermeidlich sind, so wäre dies ein wahres Meisterstück, das von unendlichen Nutzen seyn würde. Aber das versteht man in G. nicht: ein Beweis, daß man dort kein Arcanum hat, die Jugend sittsam zu machen, sondern daß man nur durch die gewöhnlichen Handgriffe ihnen die Gelegenheit nimmt, ihre Rohheit auszulassen. Was man durch die erwähnte Einrichtung gewinnen würde, würde das seyn, daß man den verderblichen Stubengesellschaften, und den damit verknüpften Hazardspielen vorbeugte, ꝛc." — 2. Brief. Fortsetzung. „Man komt gemeiniglich mit dem Glauben nach G., lauter Sterne der ersten Größe da zu finden: aber der eigentlich großen Leute findet man, wie billig, nur sehr wenige. Die meisten sind, ihren Talenten und Verdiensten unbeschadet, Männer des glücklichen Moments: und seit Haller und Tobias Mayer hat G. kaum einen Mann gehabt, der unsterblich zu seyn verdiente; so wie auch diese Männer, Haller durch seine prodigiöse Gelehrsamkeit, und Mayer durch seine Mondstafeln, den Grund zu dem Rufe von G. gelegt haben. Bey allem diesen aber,

auch

auch selbst angenommen, daß für dieses oder jenes Fach auf dieser oder jener Academie besser gesorgt ist, ist G. doch bis jetzt nichts desto weniger die erste Universität Deutschlandes. Es ist hier das große Handelshaus der Wissenschaften, die Gelehrsamkeit hat hier ihre Umschläge, wie die Handlung sie hat, und man zeigt hier, wie man seine Wissenschaft auf die leichteste Weise zu baarem Gelde rechnen kann. Hier wird keine Seite der Gelehrsamkeit vorenthalten, man lernt hier, wie man sie handhaben muß, wie man dem magersten Boden irgend eine Frucht abzwingen soll. Hier sehen Sie wenige Männer mit tiefen Geist, aber lauter Männer, die das Talent de bien faire in hohem Grade haben. Hier wird das Geheimniß des gelehrten Rummels enthüllt: man lernt Handgriffe, Handlungsvortheile, man setzt um, man bringt Moden auf, man sinnt auf Künste, diese oder jene Waare an den Mann zu bringen. Sehr weise hat man es so eingerichtet, daß es hier von nichts als Gelehrsamkeit athmet. Man handelt unverständig, wenn man hier etwas anders als gelehrt werden will. Deswegen ist hier alles, was zum Vergnügen dienen soll, so eingerichtet, daß man bald Langeweile fühlen, und sich sagen muß, auf deiner Stube zwischen deinen Büchern ist es doch besser." — „Ich weiß nicht, ob es absichtlich geschehen, oder nur eine Folge von der individuellen Lage der Dinge in G. ist, daß dem Studenten der Umgang mit Damen versperrt ist. Dies hat in der That sehr glückliche Folgen. Der Umgang mit Damen thut dem Studiengeiste, der doch billig auf Universitäten genährt werden soll, beträchtlichen Schaden. Und wer hatte doch wohl zuerst die alberne Idee, daß ein junger Mensch von Geist durch Damengesellschaft gebildet werden könnte? Der Jüngling schleift hier freylich seine gröbste Seite ein wenig ab: aber um welchen Preis gewinnt er dies? Um eine Mollesse, die ihn für alles, was Anspannung und Aufopferung fodert, verdirbt. Aber, sagt man, die Sitten werden vernachlässiget! Ein unüberlegter Einwurf. Erst-

lich, soll man denn auf Universitäten Sitten lernen? Es ist genug, wenn der Jüngling soviel hat, als es ihm durch eine eifrige und vernünftige Betreibung der Wissenschaften gewiß nicht fehlen kann, zu gewinnen. Und zweytens muß man vernünftigerweise voraussetzen, daß er Erziehung vom Hause mitbringt. Hat er diese nicht, und er kömt nach Universitäten, um sie dort zu erlangen, so ist er inconsequent, und es ist ihm nicht zu helfen. Die Universität ist kein Philantropin." — „Es ist sehr augenscheinlich, daß G. alles mögliche thut, um oben zu bleiben, sollte es auch durch Windbeuteley und Charlatanerien seyn. Deshalb ist alles willkommen, was Lärm macht. Es sind daher viele da, die nichts thun, als schreyen und klingeln." — „Auch wünschte ich, daß man einmal die G. Professoren über die Erscheinung verständigte, auf die sie sich soviel zu Gute thun, daß Professoren von andern Universitäten so gern nach G. gehen, ja sich öffentlich bemühen, dahin zu kommen. Sie glauben, es geschieht dies blos der Ehre wegen, in G. Professor zu seyn. Aber sie irren gewaltig. Die Herren blieben eben so gern da, wo sie sind, wenn sie nur die guten göttingschen Besoldungen *) erhielten, und eine solche Bibliothek als die göttingische um sich hätten, damit sie hübsch oft aus neun Büchern das zehnte machen könnten, ein Geschäft, bey dem sie die G. so fett werden sehen. Dieser Stolz auf ihre Universität geht so weit, daß sie glauben, außer G. könne sich keiner bilden. Wenn sie nun zu ihrem Verdrusse sehen, daß doch so mancher vortrefliche Kopf aus einer andern Universität hervorgeht, so sollten Sie einmal hören, in welchem dummen Tone davon gesprochen wird. Wenn es aber irgend möglich ist, so suchen sie ihn sich zu vindiciren." 3. Brief. Ueber Püttern und Böhmern. 4. Brief. Ueber Heynen und Jedern. „Wenn man bey den Principiis bleibt, nach denen

*) Wenn der Verf. auch eine kleine Universität besucht hätte, würde er noch die Zahl der Zuhörer in Anschlag gebracht haben.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0278

denen man jetzt G. formen will, so werden wir in wenig Jahren erleben, daß es dort von gelehrten Charlatanen und Projectmachern wimmelt." 5. Brief. Ueber Kästnern, Lichtenberg, Bürgern und Meiners. 6. Brief. Ueber Dem. Schlözer, die Buchhandlungen, die Societät der Wissenschaften, die Bibliothek, das Disputiren, das philologische Seminarium, und die medicinischen Anstalten. „Wenn auch, nach dem ewigen Wechsellauf der menschlichen Dinge, G. einmal von seiner Höhe herabsinkt, (und man braucht kein Prophet zu seyn, um diesen Zeitpunct nahe zu verkündigen,) so ist doch schon allein in der Bibliothek Schutzes genug, sie vor einem jähen Sturze zu bewahren. Es ist wahr, daß sie an Brauchbarkeit wohl schwerlich ihres Gleichen hat." — „Das neue Accouchirhaus hat seines Gleichen nicht. Es werden noch zwey Flügel angesetzt werden, und doch kostet es, so wie es jetzt ist, schon 63000 Rthlr.„ 7. Brief. Ueber die Orden der Studenten.„ Es giebt in G., soviel man wissen kann, ihrer drey: Unitisten, schwarze Brüder, Constantisten. In keinem Orden kann man den Nachtheil, den diese Verbindungen für den Staat haben können, deutlicher sehen, als in dem Orden der Unitisten. Diese Leute sind wahre Blindschleichen. Sie sind klug genug, nichts öffentlich zu unternehmen, sie lassen sich nie en corps sehen, lassen nie öffentlich ihren Orden als Orden wirken, als höchstens, wenn es bey einer Universitäts-Feyerlichkeit darauf ankomt, welcher Orden sie dirigiren soll. Dieser Orden sieht vorzüglich nur auf vornehme, reiche, oder doch wenigstens geschickte Leute. Um taugliche Mitglieder zu erhalten, sparen sie weder Kosten noch Mühe. Ich weiß, daß um sich eines Ankommenden zu versichern, zwey der vorzüglichsten Mitglieder im Winter eine beschwerliche Reise von 15 Meilen machten, um ihn, ehe er nach G. käme, für den Orden einzunehmen. Dieser Orden ist mir unter allen der verhaßteste gewesen, weil er ein so gefährliches Inne-

res hat. Ich bin überzeugt, daß dieser Orden Königsmörder trotz den Jesuiten ziehen könnte. Sie gehen langsamen und stillen, aber sichern Schrittes. Auch sind sie ausgebreiteter, als man glaubt, und herrschen nicht auf Universitäten allein. Der Orden der schwarzen Brüder schien mir nie gefährlich zu seyn, weil er immer offen und geradezu handelt. Deswegen hat auch dieser Orden die Liebe der Universität. Der Orden der Constantisten kömmt in G. in gar keine Betrachtung. Mir ist es um vieles nicht feil, daß ich nie in einem Orden gewesen bin. Es ist Zeit und Geld-Versplitterung, und überdem wegen des wechselseitigen Hasses der verschiedenen Orden äußerst gefährlich. Auch kann es nicht fehlen, daß nicht Betrüger sich einschleichen, und die unerfahrne Gutherzigkeit junger Leute benutzen sollten." — 8. Brief. Beschluß.

Ich darf es doch wohl nicht erinnern, daß ich bey Auszügen dieser Art auf die Richtigkeit der Behauptungen keine Rücksicht nehmen kann, sondern blos diejenigen Stellen wähle, die jetzt oder in der Folge zum Zweck einer Vergleichung bey uns genutzt werden mögten. Was darin wahr oder nicht wahr ist, kann ich nicht durchgängig beurtheilen: und insoferne dies auch möglich ist, erlaubt doch der Raum keine Berichtigung.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 4. Stück. April, 1792. Mit zwey Strom-Charten Mecklenburgs. Schwerin ꝛc. 5 Bogen in Quart.

Enthält: 1) Beruhigung in Wiederwärtigkeit, ein Gedicht. 2) Beylage zu den Bemerkungen über die Schiffbarmachung der Elde, nebst 2 Charten, vom Herrn F. J. Becker. (3. B. St. 163.) — Auf der einen Charte ist die Müritz mit den angränzenden Seen bis Plau, und auf der andern die Elde von

Plau

Plau bis Lübz abgebildet. 3) Findorfs Lebensgeschichte vom Hrn. Prof. Karsten. — Aus dessen Uebersetzung von Nugents Reise. 4) Beantwortung der statistischen Anfrage im vorigen Stück. (3. B. S. 351.) — Die Antwort: weil die Landesanlagen kein Kopfgeld sind, war leicht. Aber wenn man nun weiter frägt, nach welchem Maasstabe ist denn der zwölfte Theil berechnet, und ist dieser Maasstab richtig, so wird auch diese Beantwortung nichts aufklären. 5) Noch einige Bemerkungen über die Schiffbarmachung der Elde. — Ist abgebrochen. 6) Einige Nachrichten von der Spielcharten-Manufactur in Neubrandenburg. — Sie liefert aufs Jahr etwa 200 Groß. 7) Beschreibung einer Linde auf dem Kirchhofe zu Kirchkogel. 8) Schreiben im Betreff der Frage: Gewinnt der mecklenburgische Landwirth durch den Anbau der Futterkräuter soviel, daß er Brachen und Weydeschläge abschaffen kann? vom Hrn. Pens. Krüger zu Matersen. Beschluß. (3. B. S. 250.) — Wiederlegung einiger Behauptungen in einem vorhergehenden Aufsatze. (3. B. S. 116.) 9) Retractation in Betreff der Anmerkungen zu Hrn. Riesenbergs Beschreibung der Stadt Grevesmühlen. — In den Anmerkungen war gesagt, daß der Verf. seit Findorfs Zeiten keinen radirten mecklenburgischen Prospect gesehen: hier wird erzählt, daß Hr. Cand. Flörke zu Rotelow dergl. Prospecte mit Bleyfeder meisterhaft zeichnen solle. 10) Etwas von Sparöfen. — Jachtmanns Sparöfen werden aus einer dreyjährigen Erfahrung empfohlen, und ein Paar kleine Abänderungen vorgeschlagen. 11) Bemerkungen über den unmaßgeblichen Vorschlag, den Stadt- und Landschulen gute Extralehrer ohne Kosten auszumitteln. Beschluß. (3. B. S. 252.) — Der Hr. Verf. meint, daß die Kinder in den Landschulen ohnehin genug lerneten, und keine weitere Aufklärung bey ihnen diensam sey, auch die Prediger soviel zu thun hätten, daß sie keine Geschäfte mehr übernehmen könnten. Mich hat sein Vortrag in beyden Puncten nicht über-

überzeuget, ob ich gleich desfalls den Vorschlag seines Gegners nicht unbedingt empfehlen mögte. 12) und 13) Recensionen. 14) Anecdote. 15) Als Gustav der Erhabne fiel. — Ein Gedicht vom Hrn. Ackermann.

3.

In des Hrn. Justizcommissarii Stelzers Grundsätzen des peinlichen Rechts, 1. Theil, Frf. 1790. einem überhaupt zu flüchtig geschriebenen Buche, findet sich folgende Stelle, S. 151. „Die Strafe des lebendigen Begrabens ist Vergraben des lebenden Verbrechers in die Erde. Der Schinder vollzieht sie, und „der Verbrecher wird dadurch ehrloß. Sie ist fast im „ganzen deutschen Reich, nur nicht in Mecklenburg, außer Gewohnheit gekommen.“ Wo mag der Verf. diese ganz unrichtige Nachricht her haben? Eben so wenig ist es richtig, wenn es nachhin S. 182. heißt: „Die gänzliche Landesverweisung und Räumung „des ganzen Landes ist größtentheils im deutschen Reiche, „in den preußischen Ländern, und dem Herzogthum „Mecklenburg, ganz abgeschaft.“ Ein neuer Beweis, wie mißlich es für Ausländer bleibt, sich auf die Provinzial-Rechte fremder Länder einzulassen.

4.

Da der Hr. Prof. Josephi zum ordentlichen Prof. der Medicin ernannt worden, und die Herren Professoren Link und Ziegler in der Woche nach Ostern hieselbst eingetroffen: so wurden alle drey am 19. May in das Concilium, als überzählige Mitglieder desselben, recipiret, und ihre Aufnahme durch die gewöhnlichen Patente bekannt gemacht.

5.

Hr. Rect. Fuchs zu Güstrow hat den Titel eines Professors erhalten.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 36. Stück.

Den 3. Julius 1792.

1.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 5. Stück. May, 1792. Mit einem Kupfer. Schwerin, 2c. 5 Bogen in Quart.

Inhalt; 1) Loblied, ein Gedicht vom Hrn. Hofrath Dirmar. 2) Beschreibung eines Instruments, womit man ohne viele Umstände die Höhe eines Baums messen kann, nebst Angabe der Art, das Holz auf dem Stamm zu messen, mit einem Kupferstich, vom Hrn. F. J. Becker. 3) Verzeichniß der gesammten mecklenburgischen Schulschriften, vom Hrn. Mag. Siemssen. — Ein Verzeichniß von 30 Schulprogrammen. Vollständig ist dies Verzeichniß nicht: bey der güstrowschen Schule fehlen z. B. noch alle Programmen von Richtern und Pries, von denen letzterer allein 32 hat drucken lassen. (1. B. S. 207. 208.) 4) Noch einige Bemerkungen über die Schiffbarmachung der Elde. Beschluß. (3. B. S. 279) Der Verf. wünschet die Ausführung des Vorschlages: ein Wunsch, darin ihm vermuthlich jeder Mecklenburger beystimmen wird. Nur darin wird mancher ihm nicht beystimmen, ob die Vortheile dieser Schiffbarmachung so groß und so sicher sind, als er sie annimmt, und ob es billig sey, daß sie durch eine allgemeine Landesanlage nach den sonst gewöhnlichen Verhältnissen

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0283

aufgebracht werden. Uebrigens enthält der Aufsatz nichts, was nicht ohnehin bekannt wäre. 5) Nachricht von der Armenanstalt in der Herzogl. Residenz-Stadt Schwerin, auf Ostern 1792. 6) Beurtheilung der bey dieser Monatsschrift herausgegebenen Charte von der Müritz, dem Cölpiner, Malchower und Pläuer-See, mit einer dabey befindlichen Stromcharte der Elde von Plau bis Lübz. — Nach des Hrn. Verf. Versicherung, der den Verfertiger, Hrn. Hauptmann von Zülow, und mehrere ähnliche Arbeiten von ihm gekannt hat, sind dies keine genaue geometrisch richtige Plane, sondern bloß ungefähre Situations-Zeichnungen, die man erst durch andere Hülfsmittel berichtigen muß, wenn man sich darauf verlassen will. Die davon sehr abweichende Charte des Hrn. Gr. v. Schmettau zeigt im Ganzen diese Gegenden richtiger. 7) Zwey Herzogl. Reskripte, die Hemmung des Wildschadens bey G. betreffend. 8) Berechnungen und Erinnerungen über das Schreiben des Hrn. Pens. Krüger zu Matersen. (3. B. S. 279.) 9) Einige Nachrichten von den Grevesmühlenschen Münzen, — denjenigen nämlich, auf welchen diese Münzstätte ausdrücklich benannt ist. Manzels Zeugniß dürfte wohl nicht hinreichen, den angeblichen Thaler von 1538. als würklich existirend anzunehmen; so wie mir auch immer noch wahrscheinlicher bleibt, daß die Buchstaben H. H. auf den Schillingen den Nahmen des Herzogs anzeigen. Sollte die Erklärung der Buchstaben H. G. W. B. durch andere Beweise unterstützt werden? Ein fünfter Stempel des Thalers von 1540. mit Megapo und eine kleinere gemeinschaftliche Münze, wahrscheinlich ein halbes Reichsort, von 1543, hätten noch beygefügt werden können.

2.

Sendschreiben an die gesammte Geistlichkeit in den Herzogthümern Bremen und Verden, zur Bekanntmachung der im nächsten Sommer zu haltenden Synoden

noden in der Bremischen und Verdenschen Superintendentur, und General-Kirchenvisitationen in der Bederkesischen, wie auch Land-Wurstenschen Präpositur, von Johann Caspar Velthusen, Königl. Großbritan. u. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden. Zur Anlage: Liturgische Beyträge. Erstes Heft. Stade, gedruckt bey Heinr. Andr. Friedrich, Königl. privil. Hofbuchdrucker, 1792. 2 Bogen in Quart.

Liturgische Beyträge, zur Beförderung der nöthigen Abwechselungen und einer größern Mannigfaltigkeit in den Amtsverrichtungen der Prediger, von Johann Caspar Velthusen, Generalsuperintendent in den Herzogthümern Bremen und Verden. Erstes Heft. Stade, gedruckt bey Heinrich Andr. Friedrich, Königl. privil. Buchdrucker, 1782. 11½ Bogen in Quart.

In dem ersten dieser beyden Stücke erzählt der Hr. Verf. die Geschichte der häufigen Veränderungen seines Aufenthalts-Ortes folgendergestalt: „Als ich vor 25 Jahren diese Herzogthümer (Bremen und Verden) verließ, wo ich 3 Jahre gleiche Aufmunterungen mit den Landeskindern genossen hatte, ahndete mein Geist nichts von den Unruhen abwechselnder Lebensauftritte, welche nach dem Rathe der Vorsehung über mich und die Meinigen verhängt waren. Ich folgte im Vertrauen auf Gott dem ungesuchten Rufe zu einer Gemeinde, (in Hameln,) bey der ich gern meine Tage beschlossen hätte. Der Bestimmung nach London suchte ich fast ein ganzes Jahr hindurch auszuweichen; denn ländliche Eingezogenheit war mehr meines Herzens stiller Wunsch, als der Glanz des Hofes und die Stürme der großen Welt. Inzwischen gewann die Nähe eines Thrones, den seltene, sogar die sanften häuslichen Tugenden, und selbst jene stillen ländlichen Freuden umringen, sehr bald Reiz genug für mich, um mein unerwartetes Glück mit frohem

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0285

Danke entgegen zu nehmen. Kaum aber lernte ich die Vorzüge meiner Lage erkennen, fieng eben an, die vor mir aufgeschlossenen Schätze der Litteratur planmäßiger zu benutzen, so trieben Pflichten der Natur und die vereinigten Stimmen der einsichtsvollesten Aerzte mich plötzlich ins Vaterland zurück. Jetzt ward mir ein Aemtchen (in Gifhorn) zu Theil, wo ich im Mittelpunete geprüfter alter Freunde wohnte, nach dem Maaße meiner Kräfte nicht ohne Seegen arbeitete, zugleich auch die Ruhe des Landlebens unter städtischen Bequemlichkeiten genoß. Ich machte alle Anstalten, wie man sie nur machen kann, wenn man einen Ort erreicht hat, den man als das Ziel seiner Wünsche betrachtet. Erst auf wiederholte Anfoderungen, zuletzt auf das dringende Zureden meines verewigten Cramers, überwand ich endlich die Bedenklichkeiten, welche mein Herz an einen Posten fesselten, wo ich auf meinem rechten Standort zu seyn glaubte. Allein die Folge hat es mich gelehrt, wie wichtig es für meine weitere Ausbildung war, in Kiel an der Seite von Männern zu arbeiten, deren Gespräch und Umgang aufklärte, deren Rath mich leitete, deren Beyspiel mir Muth einflößte, keine Anstrengung zu scheuen, sobald sie Pflicht wird. Völlig dieselben Ursachen, welche mich von London entfernten, machten es mir indessen unmöglich, einem neuen, gleichfalls ungesuchten Rufe nach Helmstädt mich zu wiedersetzen, wo die Last verbundener Aemter abschrecken konnte, die aber in den 11 dort verlebten seeligen Jahren durch die Huld meines großen Fürsten, durch das Wohlwollen vieler der edelsten und besten Menschen in jenem glücklichen Lande, durch Zutrauen der Alten und Liebe der Jugend in allen Ständen, mir über Erwarten mannigfaltig erleichtert worden ist. Sie trauen es mir zu, meine Herren, daß es meinem Herzen einen großen Kampf gekostet hat, sich dort loszureißen. Es würde mich aber zu weit von meinem Weg abführen, wenn ich hier die Gründe erzählen wollte, welche den Ausschlag gaben, daß ich, nach einem Zwischenraume

raume von 30 Jahren unvermuthet in mein Geburtsland zurückgezogen ward. In Rostock glaubte ich nun endlich gewiß meinen letzten Ruhepunct gefunden zu haben. Ich kaufte mich an. Ich baute. Ich dachte an keine Veränderung mehr, als an die, welche uns allen die willkommenste seyn muß. Und dieser konnte ich getrost entgegen sehen. Das Schicksal derer, welchen ich nach Gottes Willen Stütze seyn soll, durfte mich nicht beunruhigen: dafür war von dem edelmüthigen Fürsten und seiner gleich gesinnten Regierung früher gesorgt worden, ehe der Ruf an mich ergieng. Aber der Mensch weiß doch wahrlich heute nicht, was ihm morgen begegnen wird. So erfuhr ich es auch dort. Unter Umständen, deren nähere Erörterung das Publicum nicht interessiren kann, und auf eine in jeder Hinsicht höchst unerwartete Weise gelangte an mich die Anfoderung von Seiten der hiesigen Königlichen Regierung, welche mich in die Dienste eines Königes zurückrief, dessen Schutz und Wohlthaten ich 16 Jahre genossen, der mir auch vormals die Erlaubniß, den Winken der Vorsehung zu gehorchen, mit der ausdrücklichen Versicherung seiner dadurch in nichts verminderten Landesväterlichen Huld ertheilet hatte. Wie wichtig und werth mir inzwischen das Amt, welches ich nun zu verlassen mich gedrungen fühlte, bis auf die letzte gewesen ist, darüber beruhigt mich die eigene Ueberzeugung der Edlen, unter deren nächsten Aufsicht ich bis dahin zu arbeiten das Vergnügen gehabt habe: und man wird es den Aufwallungen meines Herzens verzeihen, wenn ich hier öffentlich die Versicherung wiederhole, daß die besondere Güte dieser Edlen, die Großmuth und zur Ausführung jedes heilsamen Entwurfes so entschlossene Thätigkeit ihres Fürsten, das leutseelige Betragen ihrer Fürstinnen, meiner Seele so unvergeßlich bleiben werden, als mir bis diesen Augenblick **Braunschweig** und **Dännemark**, **England** und **Hannover** immer lebhaft im Gedächtnisse geblieben sind. Solchergestalt theuerste Brüder und Freunde, sehe ich mich jetzt durch die unerwartet-

sten Leitungen des Höchsten in diese Herzogthümer, den Aufenthaltsort meiner Jünglingsjahre, zurückgeführt. Mit welcher Güte ich hier von den Edlen, die mich zurückriefen, aufgenommen bin, mit welchen Beweisen eines theilnehmenden Wohlwollens diese Herren mich fast täglich überhäufen, wie dieselben mich zur freudigen Verwaltung meines Amts aufrufen: das kann auch Ihnen, meine wertheften Mitarbeiter, die Sie das Glück haben, unter gleicher Leitung und Aufsicht mit mir ihre Aemter zu verwalten, nicht unbekannt geblieben seyn. Aber daß ich nicht weniger von Ihnen, meine Brüder, ebenfalls mit der zuvorkommendsten Liebe empfangen ward, daß ich immer neue, und stets verstärkte Proben ihrer vertrauenvollen Zuneigung erhalte, dies, Freunde, beruhiget mich völlig in der Ueberzeugung, daß Gott es ist, dem ich auch für diese letzte Wendung meines Schicksals zu danken habe." — Da Gelegenheitsschriften außerhalb Landes nicht für jeden zu haben sind, so glaube ich manchem meiner Leser einen Gefallen zu thun, daß ich diese Stelle unabgekürzt aufnehme.

Die liturgischen Beyträge bestehen aus Formularen, die unter folgende Abschnitte vertheilet sind: 1) Beichtformulare, 2) Kirchengebete, 3) Segenswünsche, 4) an Bußtagen, 5) bey dem Glaubensbekenntnisse der Jugend und ihrer Einsegnung, 6) Geisteserhebungen mit Einstimmung der Gemeine. Sie entsprechen dem Ideale nicht, das ich mir bey einer verbesserten Liturgie denke. Die in dem 4. Abschnitte enthaltenen beyden Stücke sind eben dieselben, welche in Manzels Kasualbibliothek mit der Ueberschrift: Beylagen abgedruckt sind. (3. B. S. 270.)

3.

Aus einem Briefe aus dem Mecklenburg-Schwerinschen, vom December 1791, der in das Intelligenz-Blatt der Litteratur-Zeitung Nr. 15. eingerückt ist, hebe ich folgende Stelle aus:

„Vor nicht langer Zeit waren die hiesigen höhern Schul-

Schulanstalten in einer schlechten Verfassung, allein jetzt sind sie seit einigen Jahren ziemlich verbessert worden, obgleich auch noch sehr vieles an ihrer gegenwärtigen Einrichtung auszusetzen seyn mögte. Die beyden vorzüglichern höhern Schulanstalten im Mecklenburg-Schwerinschen sind das Gymnasium zu Güstrow und die hohe Domschule zu Schwerin, von denen aber doch wohl ersteres noch den Vorzug verdiente, welches durch die Bemühungen des Hrn. Rectors Fuchs ziemlich gut eingerichtet worden ist. Die hohe Schule zu Parchim hat durch den jetzigen Director, Hrn. Prof. Wehnert, einige gute Einrichtungen erhalten, allein wird doch wohl aus mehreren Ursachen hinter der Güstrowschen und Schwerinschen Schule ganz zurückbleiben. Mit den höhern Schulanstalten Mecklenburgs *) könnte man also jetzt so ziemlich zufrieden seyn: allein in den Bürger- oder Stadt-Schulen besteht gewöhnlich der Unterricht nur im Lesen, Schreiben und Rechnenlehren, nebst einiger Erklärung des so äußerst schlecht abgefaßten mecklenburgischen Landescatechismus. Weit trauriger ist aber noch der Zustand der Landschulen. Ich habe Landschullehrer gesehen, die kaum selbst lesen konnten, und im Stillen jedes Wort, ehe sie es aussprachen, erst buchstabiren mußten. — Oft ist nicht einmal jemand zu finden, der einen solchen Dienst anzunehmen Lust hätte, weil ein Handwerk oder anderes Geschäft nebenher zu treiben, wie billig, verboten ist, und doch der Schulmeister ohne einen kleinen Nebenverdienst bey seinem sehr schlechten Einkommen unmöglich leben kann. — Man darf aber jetzt gewiß hoffen, daß in einigen Jahren sowohl die hiesigen Bürger- als Land-Schulen eine ganze Reform erleiden werden. Was ich hier von der Schulverfassung Mecklenburg-Schwerins gesagt habe, soll, wie man sagt, auch ganz auf das Mecklenb. Strelitzische passen, ja dort soll die Verfassung noch elender seyn."

4.

*) Unter den höhern Schulanstalten Mecklenburgs hat der Verf. dieses Briefes das Gymnasium oder die hohe Stadtschule zu Rostock ganz vergessen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0289

4.

Am 18. Sept. v. J. verstarb hieselbst der Hr. Past. Christian Daniel Detert. Er war der Sohn eines hiesigen Bürgers, und ist am 13. Jul. 1731. gebohren. Im Jahre 1748 ist er bey der hiesigen Academie, auf welcher er die Theologie studiret hat, immatriculiret: und nach vollbrachten Universitätsjahren ließ er sich 1754. von der philosophischen Facultät zu Greifswald die Magisterwürde ertheilen. Er ward hienächst 1758. Diaconus, und 1763. Pastor an der Petri Kirche, auch 1775. nach des Prof. Burgmanns Tode Director des hiesigen Ministerii. Außer einer Antritts-Predigt, (Die Wohlfarth Zions, das fürnehmste Augenmerk eines evangelischen Lehrers, zeigte und wünschte der Gemeine Gottes zu St. Petri bey dem Antritt des Pastorats, am 23 Sonntage nach Trinitatis über das ordentliche Evangelium Matth. 22. v. 15—22. M. Christian Daniel Detert, Pastor zu St. Petri. Rostock gedruckt mit Adlerschen Schriften, 1763. 3 Bogen in Quart.) hat er nie etwas drucken lassen. An seiner Stelle ist der Herr C. R. Hartmann wieder Director des Ministerii geworden.

5.

Hr. Doct. Mereau in Jena hat in den ersten Theil seiner Miscellaneen zum deutschen Staats- und Privatrechte das Programm des Hrn. Doct. Koppe über die Cultur des deutschen Privatrechts (1. B. S. 190.) aufgenommen: es ist daselbst Nr. II. S. 61. f.

6.

In dem ersten Theile der Memoiren des Freyherrn von Pöllnitz, (in der deutschen Uebersetzung, die ich vor mir habe, im 1. B. S. 499. f. 539. 607.) stehen einige Nachrichten von der Königin Louise von Preußen, gebohrnen Prinzeßin von Mecklenburg, die für den vaterländischen Geschichtsschreiber zu bemerken sind. Auch im zweyten Theile finden sich einige Stellen, die Mecklenburg betreffen, sie sind aber nicht von Erheblichkeit.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0290

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 37. Stück.

Den 10. Julius 1792.

1.

Topographische Beschreibung des heiligen Dammes bey Dobberan und Rehdewisch in Mecklenburg; entworfen von H. F. Becker, Forst-Inspector zu Rövershagen bey Rostock. Schwerin, 1792, gedruckt und verlegt von Wilhelm Bärensprung. 5 Bogen in Octav.

Diese Beschreibung ist etwas ausführlicher, als diejenigen, welche bisher von dem heiligen Damme gemacht sind. Eine umständliche Classification der Steine, die man daselbst findet, und der Pflanzen, die dabey wachsen, ist ihr eigen. Der Hr. Verf. läßt es unentschieden, ob der Damm durch eine unterirdische Emporwürkung, oder durch Treibeis, oder durch Anschlemmen von naheliegenden Steinbrüchen entstanden sey. Ein zuletzt angehängtes Gedicht war der Erhaltung wohl nicht werth.

2.

Aus dem Allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten, liefere ich hier den Abschnitt von den Universitäten, so wie er daselbst im 12. Titel des zweyten Theils enthalten ist.

§. 67. Universitäten, haben alle Rechte privilegirter Corporationen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0291

§. 68. Die innere Verfassung derselben, die Rechte des academischen Senats und seines jedesmaligen Vorstehers in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind durch Privilegien und die vom Staate genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt.

§. 69. Zur nachdrücklichen Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auf Academien ist dem academischen Senate die Gerichtsbarkeit über alle sowohl lehrende als lernende Mitglieder verliehen.

§. 70. Diese Gerichtsbarkeit erstreckt sich auch auf die Officianten der Universität, so wie auf die Familien und das Gesinde aller derer, die für ihre Personen derselben unterworfen sind.

§. 71. Sie ist aber nur eine persönliche Gerichtsbarkeit, und kann auf Grundstücke, welche diese Personen besitzen, in der Regel nicht ausgedehnt werden.

§. 72. Soll sie auch auf die Grundstücke sich erstrecken, oder sollen noch andere, als die hiebenannten Personen derselben unterworfen seyn, so muß dergleichen Ausdehnung durch ausdrückliche Privilegien, oder aus andern Rechtsgründen besonders nachgewiesen werden.

§. 73. Alle sowohl ordentliche als außerordentliche Professores, Lehrer und Officianten auf Universitäten genießen, außer was den Gerichtsstand betrift, die Rechte der Königlichen Beamten.

§. 74. Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschieht durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 75. Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, solange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 76. Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig, bey dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

§. 77. Der einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen.

§. 78.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0292

§. 78. Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission zu verweisen schuldig.

§. 79. Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

§. 80. Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die academischen und Policeygesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

§. 81. Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 82. Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.

§. 83. Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Aeltern oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendien genießen, davon Nachricht geben.

§. 84. Alle Studirende müssen den allgemeinen Policeygesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

§. 85. Besonders müssen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andere zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

§. 86. Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 87. Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an

Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

§. 88. Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft, und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 89. Wiederholte grobe Excesse, Wiedersetzlichkeit gegen den academischen Senat und dessen zur Ausübung der academischen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegeleyen, Rottenstiftungen, und Verführung Anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 90. Von der erkannten Relegation muß den Aeltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben; er selbst aber solange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

§. 91. Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beylegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen, damit dieses nach Beschaffenheit der Umstände die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Facultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 92. Ein Relegirter soll weder am Orte noch in der Nachbarschaft unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 93. Jede angränzende Gerichtsobrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 94. Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

§. 95. So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 96. In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bey den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§. 97.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0294

§. 97. In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsortes oder ihrer Heimath unterworfen.

(Das Uebrige nächstens.)

3.

Hr. Prof. Brunn in Berlin hat in dem ersten Stücke des ersten Bandes seines Magazins zur nähern Kenntniß des physischen und politischen Zustandes von Europa und dessen auswärtigen Kolonien, Berl. 1792. auch die Actenstücke bey Gelegenheit der Villaumischen Wiederlegung der Rönnbergischen Schrift über die symbolischen Bücher mitaufgenommen. Da sich darunter der Bericht des Großkanzlers v. Carmer, welcher durch die Kabinets-Ordre vom 23. Febr. 1791. erfodert worden, befindet, so lasse ich denselben zur Vervollständigung der vormalen (2. B. S. 377.) gelieferten Stücke hier nachfolgen.

„Ew. K. M. allergnädigsten Befehl vom 20. hui. zufolge überreiche ich hiebey das Antwortsschreiben des auswärtigen Departements auf die Anfrage: In wiefern auf die neuerlich in die Kaiserliche Wahlcapitulation eingerückte Clausel, daß gegen symbolische Bücher nicht geschrieben werden solle, in hiesigen Landen Rücksicht zu nehmen sey? Das Justiz-Departement ist mit dem auswärtigen überzeugt, daß dieser neue Artikel, welcher einen Gegenstand enthält, der die katholische Religion eigentlich gar nicht angeht, und gleichwohl von der katholischen Parthey wieder sämtliche Vota der protestantischen Churfürsten in die Wahlcapitulation aufgenommen ist, nicht gleichgültig angesehen werden könne. Die symbolischen Bücher, von welchen die Rede ist, dienen eigentlich nur zur Scheidewand zwischen den protestantischen Religionspartheyen; und es ist offenbar, daß man katholischer Seits diese Partheyen durch die Aufnehmung vorgedachter Clausel auf ewig zu trennen, solchergestalt aber ihre Eintrachtsverbindung im römischen Reiche zu schwächen, bedacht sey. Nicht nur Johann Sigismund

hat deswegen die sogenannte Formulam Concordiae in seinen Staaten aufzunehmen verweigert; sondern auch Friedrich Wilhelm der Große, hat die Vereidigung der lutherischen Prediger auf die augsburgische Confession ausdrücklich untersagt, und durch ein Rescript an das Consistorium vom 1. Dec. 1666. befohlen, daß die Candidaten des Predigtamts allein auf das reine und seligmachende Wort Gottes, keinesweges aber auf andere menschliche Schriften, in ihren Vocationen angewiesen werden sollen. Als das Domcapittel zu Brandenburg von einem ihrer Prediger darüber einen Revers verlangte, daß er nie anders, als nach der ungeänderten augsburgschen Confession lehren wollte, hat der König Friedrich I. demselben diese Anmaßung in einem Rescript vom 13. Jan. 1713 ausdrücklich und bey Verlust ihres Patronatrechts untersagt, und auf die Verordnung Friedrich Wilhelms sich bezogen. Ferner ist genugsam bekannt, wie viel Mühe S. M. der König Friedrich Wilhelm I. angewendet, um beyde protestantische Religionspartheyen zu vereinigen. Auch ist jedermann überzeugt, daß Ew. K. M. den Gewissenszwang und die theologischen Zänkereyen, welche dem Geist Christi so ganz entgegen sind, eben so sehr als Dero erhabene Vorfahren verabscheuen. Die Schrift des Rönnberg, welche der Professor Villaume zu widerlegen die Absicht hat, ist in der That voller Irrthümer gegen das Staatsrecht, und voll nachtheiliger Grundsätze gegen die Freyheit der protestantischen Kirche in Deutschland, wie solches schon durch verschiedene zu Leipzig und im Reiche gedruckte gelehrte Schriften umständlich dargethan worden. Wahrscheinlich hat diese Schrift den katholischen Churstimmen zu oberwehntem nachtheiligen Artikel der neuesten Wahlcapitulation Anlaß gegeben. Die dem Rönnberg entgegengesetzte neue Schrift hat, nach dem Erachten des Staatsraths, außer einigen in gelehrten Controversen nicht selten vorkommenden heftigen Ausdrücken, deren Weglassung dem Schriftsteller bereits auf-

aufgegeben war, nichts, wodurch die Religion, der Staat und die guten Sitten auf irgend eine Art beleidigt werden könnten. Uebrigens hat das Justiz-Departement weder gewußt, daß Ew. K. M. allerhöchst selbst die Verbreitung der Nönnbergischen Schrift befohlen, noch geglaubt, daß die von dem geistlichen Departement geschehene Vertheilung derselben das Verbot einer darüber anzustellenden bescheidenen Prüfung, die von keinem Landesgesetze noch ältern oder neuern Censur-Edicte untersagt ist, enthalten könne.

An diesen Beschlüssen des Departements habe ich für meine Person keinen andern oder mehrern Antheil, als ein jedes Mitglied desselben. Berlin, den 26. Febr. 1791. v. Carmer.

4.

Verzeichniß einer ansehnlichen Sammlung von theils seltenen Medaillen und Münzen der Herzoge von Mecklenburg, wie auch der Städte Rostock und Wismar, welche am 10. Julius, und folgenden Tagen, 1792. auf dem Rathhause zu Schwerin in einer öffentlichen Auction gegen baare Bezahlung in Neuen Zweydr. verkauft werden sollen. Schwerin, gedruckt mit Bärensprungschen Schriften. 5½ Bogen in Octav.

Ob dies gleich nur ein Auctions-Verzeichniß ist, so muß ich seiner doch aus einem doppelten Grunde erwähnen. Einmal, weil ich es auch in dem Leipziger Meßcatalog dieses Jahres als ein Verlagsbuch des Hrn. H. B. Bärensprung aufgeführt finde: vermuthlich sind in den zum künftigen Debit bestimmten Abdrücken die letzten Worte des Titels und die Vorrede weggelassen. Dann aber auch, weil dies Verzeichnis der Sammlung des seel. Hrn. Doct. Med. Gronow in Schwerin, das nach den Stücken zu urtheilen, bey denen ich bis jetzt eine Vergleichung angestellet habe, sehr sorgfältig abgefaßt ist, doch auch in der Folge vielleicht noch manchen interessiren mögte.

5.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0297

5.

Akademisches Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für Studirende, auf das Jahr 1792. Mit Kupfern, und einem Grundriß von Halle. Halle, in Kommission bey Joh. Fr. Dost. 13 Bogen in Duodez.

In der Einrichtung ist dieses Jahr keine wesentliche Veränderung vorgegangen, als daß die Nachrichten von Altdorf hinzugekommen sind, und von Stuttgard in Ermangelung zweckmäßiger Nachrichten ein Auszug aus dem Lections-Verzeichnisse geliefert worden. Die übrigen kleinen Veränderungen bedürfen hier keiner Anzeige. In der Nachricht von Rostock sind manche kleine Berichtigungen angebracht: aber auch mehrere Druckfehler, so wie überhaupt im ganzen Buche, eingeschlichen, und der Hr. Prof. Med. Weber ist ganz übergangen worden. Statt der Silhouetten sind diesmal 6 Bildnisse von Professoren beygefügt. (3. B. S. 22.)

6.

In des Hrn. Kriegsrathes Randel Annalen der Staatskräfte von Europa. §. 116. ist Mecklenburgs Größe zu 280 Quadratmeilen, Volksmenge zu 300,000 Seelen, Staatseinnahme zu 1300,000 Rthlr. und Kriegsmacht zu 1250 Mann angegeben.

7.

Von des Hrn. Seniors Gerling Auszügen seiner Predigten ist im vorigen Jahr der 14. Jahrgang erschienen. (3. B. S. 56.)

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0298

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 38. Stück.

Den 17. Julius 1792.

I.

Sam. Gottl. Vogel, M. D. Consiliarii aulici nec non praxeos clinicae etc. in Vniuersitate Rostochiensi Professoris publici ordinarii, manuale praxeos medicae, medicorum illam auspicaturorum vsui dicatum. Ex editione germanica recentissima, vna cum additamentis auctoris omnibus loco suo suppletis in linguam transtulit latinam, notasque hinc inde adiecit, *Ioann. Bernard. Keup*, Medicinae Doctor, etc. Tomus tertius. Stendaliae, sumtibus D. Ch. Franzen, eiusque socii Grosse, MDCCXCII. 1 Alph. 2 Bogen in Octav.

Auch diesmal begnüge ich mich, den Inhalt dieses Theils der Uebersetzung anzugeben. Sie handelt in 12 Capitteln: 1) de variolis, 2) de variolarum insitione, 3) de morbillis, 4) de rubeolis, 5) de febre scarlatina, 6) de petechiis, 7) de aphthis, 8) de febre vrticata, 9) de essera, 10) de febre bullosa, 11) de erysipelate, 12) de purpura miliari, und es sind die institutiones et regulae practicae, medicorum praxin clinicam inchoaturorum vsui inseruiturae angefügt. In der Vorrede wird bemerkt, daß da in diesem Theile nicht so, wie in den vorhergehenden Recepte enthalten wären, der Uebersetzer diese aber sehr nützlich für die Anfänger achte, er

den Hrn. Verf. ersuchen lassen, entweder dergleichen zum Behuf dieser Uebersetzung selbst zu verfertigen, oder ihm deren Abfassung zu gestatten, daß der Hr. Verf. aber beydes abgelehnet, und also auch das Letzte auf Verlangen der Verleger unterbleiben müssen.

2.

Beschluß des Abschnittes über die Universitäten aus dem allgemeinen Gesetzbuch für die preußischen Staaten. — §. 98. Solange Studirende noch unter Aeltern oder Vormündern stehen, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 99. Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn oder nicht, kann, solange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren oder Bürgschaften übernehmen.

§. 100. Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn, soll nicht nicht über Einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzneyen und Arztlohn nicht über ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

§. 101. Schneider und Schuster können nur auf zehn, so wie Buchbinder nur auf drey Thaler Credit geben, und müssen diesen Credit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

§. 102. Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drey Monate creditiret werden.

§. 103. Alle vorstehend (§. 100. 101. 102.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Foderungen längstens binnen Acht Tagen, bey Verlust derselben gerichtlich einklagen.

§. 104.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0300

§. 104. Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 105. Auch die Verträge, wodurch Sicherheit und Bürgschaft dafür bestellet worden, sind unkräftig.

§. 106. Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

§. 107. Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden: so können die Aeltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurücke fodern.

§. 108. Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit oder Schwelgerey geliehen, oder sonst creditiret: so soll er außer dem Verluste der Schuld auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch bestraft werden.

§. 109. Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt: so ist der Fisens außer der Strafe auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtiget.

§. 110. Wenn aber ein Studirender durch das Außenbleiben der ihm zu seinem Unterhalt ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist: so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 111. Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache genau prüfen: und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 112. Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die würkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 113. Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden

consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt

§. 114. Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuvörderst glaubhaft angeben, wieviel ihm zu seinem Unterhalt auf der Academie bestimmt worden

§. 115. Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit der Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 116. Gleich nach ertheilten Consens muß das Gericht den Aeltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§ 117. Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf solange gegeben werden, als es nöthig ist, um den Aeltern und Vormündern zu Treffung der nöhigen Zahlungs-Anstalten Raum zu lassen

§. 118. Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriediget worden, es dem academischen Gerichte bey Verlust seines Rechts anzeigen.

§. 119. Das Gericht muß alsdann die den Aeltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit mit Zufertigung des Instruments requiriren, diese zu Abtragung der Schuld allenfalls executivisch anzuhalten.

§. 120. Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen wegen Beytreibung einer gesetzmäßig consentirten Schuld ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeit Folge zu leisten.

§. 121. Glauben die Aeltern oder Vormünder, rechtliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen die Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 122. Gegen diese den consentirten Gläubiger zu verschaffende Rechtshülfe dürfen sie den Schuldner selbst

während des Laufes seiner Studien mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 123. Steht der Studirende nicht mehr unter Aeltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und des Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executions-Mittel bedienen.

§. 124. Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreten läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 125. Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 126. Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwiedriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder durch Collusion mit einem Studirenden jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Foderung selbst haften.

§. 127. Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.

§. 128. Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenhalts auf der Academie, etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 129. Jeder Landeseingebohrne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amts oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen.

3.

Die geprüfte Prüfung des Hrn. Prof. Villaume der Rönnbergschen Schrift über Symbolische Bücher in Bezug aufs Staatsrecht, von P. C. Schäffer,

Diaconus und zweytem Prediger zu Loburg im Herzogthum Magdeburg Dessau, 179[illegible] Bey Karl Ludwig Müller und Comp. 6 Bogen in O tav.

Vermuthlich wird es genügen, den Character und Werth dieser Schrift meinen Lesern kennbar zu machen, wenn ich die Dedication an den Hrn Staatsminister v. Wöllner abschreibe. „Ich trage kein Bedenken, Ew. Exc hiemit ein Product meiner Nebenstunden zu widmen, von welchem ich mit gutem Grunde hoffen darf, das es von Ihnen mit Beyfall aufgenommen werden wird, indem es die Richtigkeit einer Schrift ins Licht stellet, die nichts weniger zum Zweck hatte, als Ew. Exc. die Ausführung der edlen und menschenfreundlichen Absicht, uns bey der Religion unserer Väter zu schützen, und unsere zum Theil von einer eingerissenen Neuerungssucht angesteckten Volkslehrer in die Gränzen ihres Berufs zurücke zu bringen, nur zu erschweren, oder wohl gar zu vereiteln. Der Erfolg hat zwar schon gelehret, daß dergleichen in der Hofnung, Sie von diesem wichtigen Unternehmen abzuschrecken, hingeworfene Hindernisse Dero Eifer für die Erhaltung der reinen Lehre des Evangeliums nicht zu erschüttern vermögend gewesen sind, und daß also das hin und wieder durchlöcherte Lehrgebäude unsers Lutherischen Glaubens, unter göttlichem Beystand schon durch Dero rühmliches Bestreben, aller Schwierigkeiten ohngeachtet, wieder hergestellet werden wird. Allein ich glaube doch, daß dem ungeachtet auch Lutherische Prediger es für ihren Beruf zu achten schuldig sind, ihrem verehrungswürdigen Chef in diesem höchstwichtigen Geschäfte nach ihrem Vermögen zu Hand zu gehen, und an Aufräumung dergleichen im Wege liegenden Schuttes Hand anzulegen: und aus diesem Grunde habe auch ich diesem meinen Berufe nachzuleben mich gedrungen gesehen. Sollte auch diese meine geringe Arbeit weiter keinen Nutzen haben, so wird sie doch wenigstens dazu dienen, daß der Schleier vor vieler Augen hinwegfalle, welchen die Villaumesche Schrift denselben vorgezogen hatte; daß sie sehen, wie-

viel

viel unsere Kirche Ew. Exc. als einem von Gott erweckten Retter unserer Glaubensfreyheit zu verdanken hat, und wie sehr wir Ursach haben, die Vorsehung dafür zu preisen. Erreiche ich diesen Zweck, so soll es mir immer gleichgültig seyn, wenn ich auch dadurch den Spott derer, die sich mit ihrer irdischen Weisheit groß wissen, auf mich laden sollte."

4.

Verzeichniß der Gemälde in der Herzogl. Gallerie. Entworfen von Johann Gottfried Groth. Zu Schwerin 1792. Auf Kosten des Verfassers. Gedruckt und in Commission zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 9 Bogen in Octav.

Wenn gleich diese Sammlung von Gemälden, die erst unter der Regierung Herzogs Christian Ludewig II. ihren eigentlichen Anfang genommen, mit andern berühmten Bilder-Gallerien noch in keine Vergleichung kommen kann; so ist es doch immer eine nützliche Bemühung, daß der Hr. Verf. durch dies Verzeichniß hiesige Künstler und Kunstliebhaber in den Stand gesetzt hat, sogleich mit Zuverlässigkeit sich zu überzeugen, was sie für den einen oder andern ihrer Zwecke in dieser Sammlung finden können; und er verdient desto mehr Dank, je weniger auf einen großen Absatz dabey zu rechnen ist. Eine kurze Angabe des Meisters, des Hauptinhalts, und der Grösse ist mit Recht für genügend geachtet. Der Hr. Verf. verspricht, auch noch vielleicht ein gleiches Verzeichniß des Naturalien-Kabinettes, der Alterthümer und der römischen Münzen zu liefern. Ich wünschte, daß das Naturalien-Cabinet, so wie das bey dem zu Bareuth geschehen ist, (3 B. S. 172.) hieselbst mit dem academischen Museo vereiniget, und daneben ein Fond zur Completirung ausgemittelt würde: Eine Sammlung der Art dürfte für Mecklenburg genügen, und unter der Aufsicht des Prof. der Naturgeschichte wird sie doch wohl immer am besten gedeihen.

5.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0305

5.

De thoracis paracentesi, disputatio inauguralis, quam consensu inclyti Medicorum Ordinis pro summis in medicina et chirurgia honoribus rite obtinendis publice defendet auctor *Theoph. Car. Fr. Brandes*, Megalopolitanus. Die XXI. Iunii MDCCXCI. Göttingae, typis Io. Christian. Dieterich. 7 Bogen in Octav.

Von dieser Inauguralschrift unsers Landsmannes, der dem Vernehmen nach seine Vaterstadt Plau zu seinem Aufenthalts-Orte gewählet hat, kann ich blos die Inhaltsanzeige hier bemerken. Introductio. *Sect. I.* De singularibus accumulationis humorum in pectoris cauo casibus. *Cap. 1.* De accumulatione puris seu de empyemate. *Cap. 2.* De sanguinis accumulatione. *Cap. 3.* De aeris in cauo thoracis accumulatione, seu de emphysemate thoracis. *Cap. 4.* De accumulatione aquae, seu de hydrothorace. *Sect. II.* De operatione ipsa, qua humores in cauo pectoris accumulati eliminantur.

6.

Auch dies Jahr hat der Verleger den grösern Theil des Staatscalenders unter dem Titel: Materialien zur neuesten Staatskunde, oder das jetztlebende Mecklenburg, schwerinschen Antheils, 1. 2. Th. besonders ausgegeben, und mit der Anzeige, daß diese Schrift fortgesetzt werden solle, in dem Leipziger Meßcatalog mit aufführen lassen. (2. B. S. 328.)

7.

In den Leben und Characteren berühmter und edler im Jahre 1790. verstorbener Männer, Halle, 1792. findet sich S. 21. auch eine Nachricht von der verstorbenen Gräfin v. Bassewitz, die aber nur anderthalb Seiten beträgt, und ein bloßer Auszug aus Schlichtegrolls Nekrolog (3. B. S. 26.) ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0306

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 39. Stück.

Den 24. Julius 1792.

1.

Beytrag zur Geschichte des Glaubens an das Daseyn Gottes in der Theologie. Nebst einem Auszuge aus der ersten Abendländschen Dogmatik des Erzbischofs Hildebert von Tours. Von Werner Carl Ludewig Ziegler, Doctor und Professor der Theologie. Göttingen, im Vandenhoek und Ruprechtschen Verlage, 1792. 9 Bogen in Octav.

Kants Aeußerungen über die Beweise für das Daseyn Gottes sind von manchen Theologen sehr bedenklich gehalten worden, sind aber so gefährlich nicht, wenn man dieselben nur nicht misdeutet. Um eine solche Misdeutung zu verhüten, liefert der Hr. Verf. in diesem Beytrag zur Dogmengeschichte einen Auszug aus dem Anselm und aus dem Hildebert v. Tours, und begleitet solchen mit einigen Anmerkungen. Für diejenigen, die das Studium der Theologie im Wesentlichen als Gedächtnißsache betrachten, und an die Worte ihres Systems desto kräftiger glauben, jeweniger sie die Meinungen ihrer Lehrer zu prüfen nöthig finden, werden dergleichen Untersuchungen freylich nicht seyn.

2.

Academiae Georgiae Augustae Prorector, *Hinr. Aug. Wrisberg*, D. cum Senatu successorem in

Magistratu academico, *Luiderum Kulenkamp*, D. ciuibus suis honoris et officii caussa commendat in a. d. II. Ian. CIↃIↃCCXCII. Iudiciorum de vniuersitatibus litterariis recognitio. Göttingae, apud Ioh. Christ. Dieterich. 2 Bogen in Folio.

Die beyden neuerlich über die göttingische Academie herausgekommenen Schriften (2. B. S. 258. 3. B. S. 273.) haben den Hrn. Hofr. Heyne bewogen, das Publicum in diesem Programm zu warnen, daß es Beschreibungen dieser Art nicht mehr Glauben beymesse, als sie verdienen. Er erinnert mit Recht, daß, so wie überhaupt mancher sich ein entscheidendes Urtheil über Dinge anmaßt, die er nicht kennet, dies auch insbesondere in Absicht der Universitäten oft geschehe, da deren sehr zusammengesetzte und sehr verschiedene Einrichtung sich nicht so leicht übersehen lasse. Er bemerkt, daß deren ganze Einrichtung freylich in einem Zeitalter gemacht worden, welches von dem unsrigen sehr verschieden ist; daß aber doch vieles auch schon abgeändert sey; daß zwar einiges noch anders eingerichtet werden könnte, aber auch manches ganz ohne Grund getadelt werde, und bisweilen von den vorgeschlagenen Veränderungen auf einer andern Seite wiederum nachtheilige Folgen zu befürchten wären. So lasse sich z. B. gegen das Disputiren, die Examina und die Ertheilung der academischen Würden, so wie jetzt dabey verfahren wird, manche gegründete Erinnerung machen; aber ein strengeres Verfahren passe für unsere Zeiten nicht, und man habe auch nichts, das man füglich an deren Stelle setzen könne: so habe es manche üble Folge, daß die studirende Jugend nicht mehr unter der ehemaligen genauern Aufsicht stehe, allein es sey doch unmöglich, solche wieder einzuführen; so habe man dem Geist des Zeitalters darin nachgegeben, daß die Vorlesungen nicht mehr in lateinischer Sprache gehalten würden, inzwischen hätten auch die Wissenschaften unstreitig dabey gelitten. Er erinnert ferner, man müsse daher in allen Fällen wohl erwägen, ob der Tadel auch hinlänglich begrün-

begründet sey, ob aus den vermeintlichen Verbesserungen auch andere nachtheilige Folgen zu besorgen wären, welche Schwierigkeiten der Ausführung entgegen seyn dürften, ob auch eine bequemere Zeit erwartet werden müsse, und ob ein Fond zu den erforderlichen Kosten vorhanden sey. Er räth, zu erwägen, daß Einrichtungen, die der einen Academie angemessen sind, auf die andere nicht immer passen: so sey z. B. auf einer Academie, wo meistens Landeskinder studiren, eine strengere Disciplin anwendlich, als auf einer andern, wo der größere Theil der Studirenden aus Ausländern bestehet. Er rüget, daß man bey den jetzt gewöhnlichen Urtheilen über die Academien auf dies alles keine Rücksicht nimmt, vielmehr sich bey Nebendingen aufhält, aus einzelnen Fällen allgemeine Folgerungen macht, leere Gerüchte verbreitet, ohne sich um deren Zuverlässigkeit zu bekümmern, der academischen Einrichtung und den Lehrern Dinge zur Last legt, die ganz andere Ursachen haben, und persönliche Beleidigungen und gesuchte Verunglimpfungen der öffentlichen Lehrer einmischt, anstatt ihnen für den erhaltenen Unterricht und die bewiesene Freundschaft zu danken. Wenn übrigens gleich auf unsern Academien noch manches einer Verbesserung fähig seyn mögte, und die Publicität auch hiebey ihre großen Dienste leisten dürfte: so wünschet er doch, daß niemand darüber schreibe, der sich nicht zuvörderst die nöthigen Kenntnisse erworben; daß man nichts tadle, wenn man nicht die Mittel zur Verbesserung anzugeben im Stande ist; und daß man sich aller Persönlichkeiten enthalte.

Darin hat der Hr. Verf. wohl unbedingt Recht, daß ein großer Theil der Urtheile über Academien und ihre Lehrer, die man höret und lieset, unzutreffend und verkehrt sind; und daß es billig sey, sich aller derjenigen Nachrichten und Aeußerungen, von deren Zuverlässigkeit man nicht völlig überzeugt ist, und aller Klätschereyen, die die häuslichen Verhältnisse der Gelehrten betreffen, schlechthin zu enthalten; auch allemal die Gründe für und wieder die Sache unpar-

theyisch zu prüfen, und zu dem Endzweck alle Umstände, so viel möglich, zu erkundigen. Indeß, da die innere Verfassung und Geschichte der Academien häufig so unbekannt ist, daß davon nur wenige eine hinlängliche Kenntniß haben; da wirkliche Mängel deshalb nicht aufhören, Mängel zu seyn, weil man den wahren Grund derselben nicht weiß, oder sogleich kein zutreffendes Mittel zur Abhelfung angeben kann; und da diejenigen, welche alle erfoderliche Kenntnisse besitzen, eine solche öffentliche Erörterung selten unaufgefodert anstellen können oder wollen: so wird man es doch nicht ganz misbilligen können, daß diejenigen, die eine Academie besucht, und erhebliche Mängel vorgefunden haben, solches zum allgemeinen Besten auf eine anständige Weise zur Sprache bringen, wenn sie auch nicht die ganze Verfassung der Academie kennen zu lernen Gelegenheit gehabt. Vielleicht wirkt dies bisweilen mehr, als die gründlichsten und dringendsten Anregungen auf dem gewöhnlichen Wege. Und wenn auch einige grundlose Erinnerungen gemacht werden; so wird dies andern die Veranlassung geben, das Publicum darüber zu belehren, und den Vorwurf auf immer zu beseitigen.

3.

Bey Gelegenheit einer Erbtheilung ist in diesem Jahre die Frage aufgeworfen worden: Ob die Gültigkeit der beyden academischen Statuten von 1625 und 1642, die Intestat-Erbfolge betreffend, einigen Zweifel leide? Und es hat sich zugleich ergeben, daß schon im vorigen Jahrhundert die Anwendlichkeit derselben bey Ascendenten von dem Prof. Alb. Willbrand d. A. bestritten worden. Eine kurze Erzählung beyder Fälle wird nach dem Zwecke dieser Blätter nothwendig werden: inzwischen muß ich wohl einen Abdruck der Statuten selbst vorauf gehen lassen. Sie sind zwar bereits in Warnemündens Differentiis iuris ciuilis et Meclenburgici, S. 69. 70. auch, wie ich meyne, noch an einem andern Orte abgedruckt: aber

aber eben gedachtes Buch scheint jetzt selten geworden zu seyn, und die zweyte Stelle habe ich selbst bisher nicht wieder auffinden können. Da also die wenigsten meiner Leser sie kennen dürften, oder sogleich nachsehen könnten; so liefere ich sie hier, so wie sie in der ältern academischen Matrikel am Schlusse des Rectorats, unter dem sie gemacht wurden, aufbehalten sind.

I. Statutum nouum de successionibus ab intestato, conditum, 25. Aprilis Ao. 1625, ab Academiae membris ad locum Concilii citatis approbatum, et in eodem loco die eodem publicatum est, quod ita sonat: Nachdem eine Zeit her in begebenden Erbschafts-Fällen, und insonderheit Successionibus ab intestato, unterschiedliche Streitigkeiten daher erreget, daß etliche sich auf das gemeine beschriebene Recht, etliche sich auf dieses Orts Statuta und hergebrachte Observanz berufen, als hat Ein Ehrwürdiges Concilium fur nütz und hochnöthig angesehen, hierin, zu Verhütung allerhand Weiterung, eine Gewißheit zu machen, und hat demnach, mit Zuziehung aller Ciuium Academicorum sich dahin vereiniget, weil für diesem die Academici in Erbfällen sich dieses Orts Gewohnheit insgemein accommodiret, daß auch hinführo, da jemand ohne Verlassung eines beständigen letzten Willens oder inter viuos gemachten Transaction und aufgerichteten Pacten ab intestato verstirbet, dessen Güter nach Lübschem Recht und dieser Stadt Gebrauch getheilet werden, in andern Fällen aber, bis ein anderes statuiret, es bey dem gemeinen beschriebenen Rechte gelassen werden soll.

II. Declaratio statuti de successionibns ab intestato, Anno 1625. 25. April. conditi. Nachdem am 25. April des 1625 Jahres sub Rectoratu Doctoris Io. Quistorpii mit aller Ciuium Academicorum Beliebung vom Ehrwürdigen Concilio de Successionibus ab intestato ein Statutum gemacht, und die Ursach sothanes Statuti von damals sich zutragenden Fällen, da Mann und Frau ohne Kinder ab intestato verstorben, genommen worden; und dann itzo Streit vorgefallen, ob solches Statutum vltra intentionem

Statuentium auch auf andere Erbfälle, wenn Mann oder Frau ohne Kinder nicht versterben, zu extendiren sey: so thun Rector und Concilium, mit Consens und Beliebung Ciuium Academicorum geregtes Statutum, salua Clausula eidem annexa, hiemit dergestalt declariren und erklären, daß selbiges von Erbfällen, wenn Mann und Frau ohne Kinder ab intestato versterben, und keine Testamenta oder andere letzte Willens-Verordnungen, Ehe-Pacta oder sonsten Verträge hinter sich verlassen, allein zu verstehen; auf andere Erbfälle aber nicht zu extendiren, sondern es derselben halber in Successionibus ab intestato bey Verordnung der von Alters in dieser Universität hergebrachten gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechte, nach wie vor zu lassen sey. Actum in loco Concilii am 10. Oct. Anno 1642. Rectore Academiae Rostochiensis *Henrico Schuckmann*, I. V. D. et Codicis Professore.

4.

In des Hrn. Prof **Villaume** Anfangsgründen zur Erkenntniß der Erde, des Menschen und der Natur, im ersten Bande (Berlin, 1789.) S. 328—338, findet man eine kurze geographische Beschreibung von Mecklenburg. Von den zehn Seiten sind sechs mit der Geschichte des Lübeckschen Martensmannes, einer Einleitung dazu, und einer ähnlichen Anekdote von einem unbekannten Orte angeführet. Aus dem, was auf den übrigen 4 Seiten stehet, will ich das Hauptsächlichste ausheben. „Das Herzogthum **Mecklenburg** gehöret dreyen Herren, die es unter sich theilen: diese sind der Herzog von Mecklenburg-Schwerin, der zu Mecklenburg-Strelitz, und der König von Schweden. Die merkwürdigsten Orte darin sind, **Schwerin**, **Strelitz**, **Wismar**, **Rostock**, und die freye Reichsstadt **Lübeck**. — **Wismar** — war sonst eine freye Stadt, unter dem Nahmen einer Hansee-Stadt. Man nennt Hansee-Städte eine ziemliche Menge freyer Städte in Deutschland, die unter sich einen Bund machten, um sich vor den Bedrückungen der Fürsten zu schützen: dieser

dieser Bund wird die Hanse genannt. Rostock ist die größte Stadt im ganzen Mecklenburg. Sie hat auch einen Hafen und treibt Handlung. Auch ist hier eine Universität. Sie war auch ehedem eine Hansee-Stadt. Jetzt gehört sie zum Schwerinschen Antheile, hat aber viele Vorrechte. Rostock ist allen Kindern bey uns durch die sogenannten rostocker Aepfel bekannt. *) — Lübeck hat ihre Freyheit behalten, obgleich die Herzöge von Schwerin, wie man es aus der Ceremonie des Martensmannes sieht, auch nicht unterlassen haben, sich Rechte über dieselbe zu verschaffen, und streng zu behaupten. Sie war vor Alters das Haupt der Hansee-Städte, die sich dort versammelten. Sie treibt einen wichtigen Handel. Mecklenburg ist von Natur nicht sonderlich fruchtbar: dennoch aber ist es durch seinen Flachs- und Getraide-Bau berühmt. Der Flachs ist lang. Das Land führt jährlich für eine Million und 700,000 Thaler Getraide aus, Butter für mehr als 250,000, Wolle und Toback für 100,000, Holz für 50,000 Thaler. Für bloße Schmelztiegel soll es 60,000 Thaler einnehmen; auch an seinem Salze 50,000 gewinnen." Nun folgt noch eine Beschreibung der Leibeigenschaft. — Wenn das übrige des Buches auch so oberflächlich gearbeitet, und so voll Unrichtigkeiten ist, so dürfte es gar keinen Werth haben.

5.

Ueber die Wohlthat der Privat-Freitische für Schüler auf öffentlichen Schulen. Eine Rede an die löblichen Einwohner von Parchim, womit zugleich dieselben als Gönner und Freunde unserer Schule, auf den 10. May, zur feierlichen Einführung des Herrn Candidat Klotz, ins hiesige Subrectorat, gehorsamst und ergebenst einladet, der Rector der Schule,

*) In Rostock sind sie desto unbekannter. Mir hat man einen Apfel mit brauner Schale einmal als einen rostocker Apfel nachgewiesen.

Schule, Professor Joh. Christ. Mart. Wehnert. Parchim, 1792. Neubrandenburg, gedruckt bey Christian Gottlob Korb, Herzogl. Hofbuchdrucker. 3½ Bogen in Quart.

Weil die Privat-Freytische in Parchim abzunehmen schienen, der Hr. Verf. dieselben aber zur Aufnahme der dortigen Schule nothwendig achtet, so empfiehlt er den Einwohnern deren Beybehaltung, bemühet sich, ihren Nutzen zu zeigen, und macht Vorschläge, wie den etwanigen Misbräuchen und Unbequemlichkeiten abzuhelfen sey. Ob es so unbedingt rathsam sey, junge Leute, denen es an den übrigen Hülfsmitteln fehlt, durch Unterstützungen dieser Art zum Studiren zu bewegen, darüber habe ich denn doch noch manchen Zweifel.

6.

Von der Vestigkeit im Glauben und in der Religion. Eine Predigt nach den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit: am vierten Sonntage des Advents 1791. über das ordentliche Evangelium Joh. 1. gehalten zu Wahren von Friederich Trauegott Schmidt, Prediger daselbst. Schwerin und Wismar, in der Bödnerschen Buchhandlung, 1792. 2 Bog. in Octav.

Laut der Vorrede hat der Hr. Verf. diese Predigt, durch auswärtige Güte unterstützt, blos zum Besten seiner Gemeine abdrucken lassen. Es wird also genügen, zu bemerken, daß das große Publicum hier nichts, was für dasselbe brauchbar seyn könnte, finden werde.

7.

In dem Jahre 1791. sind die hiesigen und die schwerinschen politischen Zeitungen, imgleichen die schwerinschen Intelligenz-Blätter, auf die gewöhnliche Weise fortgesetzt worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0314

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 40. Stück.

Den 31. Julius 1792.

I.

Vertheidigung des Versuchs über den Ursprung der Pyramiden in Egypten, und der Ruinen von Persepolis und Palmyra, von Samuel Simon Witte, Herzogl. Mecklenb. Hofrath und Professor zu Rostock. Leipzig, in Commission in der J. G. Müllerischen Buchhandlung, 1792. 18 Bogen in Octav.

Wenn man von der Menge unserer Reisebeschreibungen einen wirklichen Nutzen erwartet; so ist es nöthig, daß man sie von Zeit zu Zeit mit einander vergleicht, und die daraus entspringenden Resultate aufsucht. Meistentheils geschiehet dies zwar in der Maaße, daß man blos das Gewissere, Wahrscheinlichere, oder auf einen gewissen Zweck Hindeutende heraushebt, und alles übrige liegen läßt; weil der Plan des Schriftstellers erfodert, alle Neben-Betrachtungen zu unterdrücken. Lehrreicher aber ist es unstreitig, und erspart andern Gelehrten die nochmalige Vergleichung, wenn man zugleich alle Widersprüche bemerkt, alle Unvollständigkeiten rüget, alle Zweifel, welche die Vergleichung darbietet, anführt, und alles, worauf sonst bey den Gegenständen Rücksicht genommen werden muß, möglichst nachweiset. In dieser Hinsicht schien es mir vormalen eine verdienstvolle Arbeit zu seyn, daß der

Hr. H. R Witte die Nachrichten von den egyptischen Pyramiden mit den Nachrichten von andern ähnlichen Gegenständen in entfernten Ländern vergichen, und die Muthmaßung geäußert hatte, ob selbige nicht vielleicht insgesammt Producte der Natur seyn könnten, da man jene bisher allgemein für Werke der Kunst der angesehen. (1. B. S. 321.) Daß diese Vermuthung noch manche Schwierigkeiten habe, bemerkte ich sogleich: indeß schien mir dies so wichtig nicht, weil auch die bisher behauptete, und durch so viele Jahrhunderte hindurch angenommene Meinung von den Pyramiden deren nicht weniger hat; weil eine bloße Hypothese ihrer Natur nach nicht unzweifelhaft seyn kann; und weil nun der Weg einer nähern Untersuchung, der allein das Weitere entscheiden konnte, eröfnet war. Und wenn auch nach angestellter nochmaligen Untersuchung eines Kunstverständigen sich ergeben sollte, daß die Pyramiden wirklich Kunstwerke sind, so wird doch diese Hypothese des Hrn. Verf. darum nicht nicht ohne Nutzen seyn: wir werden durch eine solche Untersuchung gewiß zu einer viel genaueren Kenntniß dieser merkwürdigen Documente der frühesten Zeiten gelangen, denen Hr. E. R. Niebuhr, verführt durch den Wahn, daß man schon hinlängliche Nachrichten von ihnen habe, auf seiner Reise keine hinlängliche Aufmerksamkeit gewidmet; und für den künftigen Forscher wird dadurch mancher Zweifel entfernet werden, der ihm sonst die Zeit verderben, und von andern Betrachtungen abhalten könnte.

Unerklärbar war es mir daher, daß, ohne eine solche Untersuchung an Ort und Stelle abzuwarten, und die Proben der Stein-Arten, welche auf diese Veranlassung gewiß nach Europa kommen werden, vor sich zu haben, Hr. Ebeling und Hr. Niebuhr, und außer ihnen noch beyläufig ein Paar andere Gelehrte, durch bloße Wiederholung der bisherigen Auctoritäten, oder aus Nebengründen, die nichts ausmachen, so lange der Augenschein die Hauptsache nicht erst aufs Reine gebracht hat, anscheinlich den ganzen Erfolg dieser müh-

mühsamen Arbeit zu unterdrücken sich bemüheten; und daß beyde genannte Gelehrte sich dabey eines Tones bedienten, der für die Sache gar nicht paßt. (3. B. S. 39.) Und ich halte es für einen sehr angemessenen Entschluß, daß der Hr. Verf. sich der Arbeit unterzogen hat, in dieser Vertheidigung seine Hypothese nochmal als eine solche Vermuthung darzustellen, die nicht, so wie die Aufsätze seiner Gegner, die Geburt von ein paar leeren Stunden, sondern das Resultat langer und schwieriger Aufsuchungen und Vergleichungen ist. Er hat dem Werke folgende Abschnitte gegeben. I. **Veranlassung.** II. **Bestimmung** des eigentlichen Streitpunctes, (die sich denn doch wohl zu genau an die Regeln des academischen Disputirens anschließt.) III. **Untersuchung** der Beweis-Art, die in der ersten Schrift zum Grunde liegt. IV. **Prüfung** der Beweise für die ältere Meinung. V. **Bestättigung** seiner eigenen Hypothese. Dann sind aber auch noch als **Beylagen** angehängt: 1) Bemerkungen des Abt **Giraud-Soulavie**, über die Gegend von **Bidon** und **Ruoms** in **Vivarais**; 2) Des Hrn. von **Beauchamp** Bericht über die in der Gegend von **Bagdad** befindlichen babylonischen Alterthümer; 3) D. **Anton de Ulloa** Beschreibung der Ruinen von **Pechacamac**. In das nähere Detail der Gründe kann ich mich nach dem Zweck dieser Blätter nicht einlassen. Wer nicht Zeit genug hat, den Erfolg neuerer Untersuchungen abzuwarten, dem gönne man es immer, daß er mit einem kräftigen Glauben das, was ihm so viele Jahre als wahr vorgesagt ist, auch einstweilen als wahr beybehält, um sich vor dem leidigen Scepticismus bestmöglichst zu verwahren.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 6. Stück. Junius, 1792. Schwerin, 2c. 5½ Bogen in Quart.

Inhalt: 1) Verzeichniß des Inventariums einer vaterländischen Hofstelle von 148,903 Quadratruthen. —

ARCHIV
DER UNIVERSITÄT ROSTOCK
Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0317

then. — Unter diesem nicht ganz zutreffenden Titel sind vier Berechnungen enthalten: A) Pacht- und Ertrags-Anschlag eines Guthes, so in 7 Binnen- und 7 Außenschlägen lieget; B) Ungefähre jährliche (baare) Ausgabe dabey; C) Was diese Pachtung anzugreifen erfoderlich seyn würde; und D) Erfoderliche Hofgebäude und Katens. 2) Winkelmannsche Briefe; Beschluß. 3) Etwas über Bereicherung der deutschen Sprache; von Hrn. Ackermann. — Der Hr. Verf. hat anscheinlich die Meinung, daß Vervielfältigung der Wörter eine Bereicherung der Sprache sey; und hat aus einer Schrift des Hrn. Lavater eine ziemliche Anzahl neuer Wörter gesammelt, die er empfiehlt, die ich aber bis auf 3 oder 4 als Unrath wegzuwerfen rathen würde. 4) Gedanken über die Frage: Wie kann der Prediger das sechste Gebot der Jugend auf eine zweckmäßige Art erklären? — Er soll es anfänglich übergehen; und erst, wenn sie zum Abendmahl vorbereitet werden, den Kindern den Zweck der Ehe, und die Vergehungen wieder das Gebot, im Allgemeinen so weit bekannt machen, daß ihnen nachhin die Anwendung möglich ist. 5) Ueber das Studium der Oekonomie und Kameral-Wissenschaften, in Hinsicht auf die hiezu vorhandenen Mittel auf der Landes-Academie; vom Hrn. F. J. Becker. — So nothwendig auch vielen Leuten, z. B. allen Magistrats-Personen in den Städten, allen Beamten, u. s. w., eine allgemeine Kenntniß der Cameral-Wissenschaften ist: so sehr werden sie doch noch auf Academien, sowohl von denen, die die Einrichtung der Academien besorgen, als von den Studirenden selbst, zurücke gesetzet. Auch auf der hiesigen Academie ist dies noch eine schwache Seite, deren Verbesserung zu wünschen ist. 6) Ueber Hrn. Geisenhayners Uebersetzung von Horazens Dichtkunst, von Hrn. Subr. Dietz. — Welchem Leser soll dieser Aufsatz nützen? 7) Vindication eines mecklenburgischen Eigenthums. — Ein Aufsatz der Monats-Schrift ist in dem Hannöverschen Magazin wörtlich excerpiret, ohne die Quelle zu nennen. 8) Fortgesetzte

statistische Anfrage. (3. B. S. 251. 279.) — Wenn aus dieser öffentlichen Correspondenz über einen Gegenstand, den beyde Correspondenten nicht ganz zu kennen scheinen, nur irgend eine nützliche Aufklärung herauskommt, so wird man sich dieselbe gefallen lassen können. 9) Schreiben an den Hrn. Past. **Mantzel**, Prediger zu **Ruppentin**; vom Hrn. Prof. **Becker**. — Er beschwert sich, daß jener ohne sein Vorwissen eine seiner Predigten in seine Kasual-Bibliothek aufgenommen. (3. B. S. 270.) 10) Aufforderung an die vaterländischen Künstler und Zeichner. — Hr **Bärensprung** erbietet sich, die Zeichnungen von schönen mecklenburgischen Prospecten in Kupfer stechen oder radiren zu lassen. 11) Ueber Hrn. F. J. **Beckers** Beschreibung des heil. Dammes.

3.

In dem ersten Stücke des **Weltbürgers**, einem Journal das eigentlich eine Fortsetzung des **deutschen Zuschauers** ist, enthält der letzte Aufsatz einige Nachrichten über die Universität **Strasburg**, davon ich nach dem Zwecke dieser Blätter einiges ausziehe.

„Wenn man sich nicht der Gefahr aussetzen will, die Wissenschaften zurücktreten zu sehen, so ist es unumgänglich nothwendig, Universitäten zu errichten, und sie mit einer Auswahl der geschicktesten Gelehrten, einheimischen oder fremden, zu besetzen. Eine solche Anstalt wird dadurch eine Niederlage aller schon erworbenen Kenntnisse. — Sie sind ihrer Natur nach nur zum Unterrichte bestimmt, das ist aber nicht hinreichend. Sie müssen auch dazu dienen, neue Erfindungen zu machen; nicht nur das schon bekannte mitzutheilen, sondern auch das Feld zu erweitern. Sie müssen daher Academien bilden und mit den gelehrtesten Männern der Gegend in Verbindung treten. Die Aufklärung würde dadurch wechselseitig. —“

„Es giebt zu **Strasburg** zwey Universitäten. Die eine ist alt, und begreift alle Facultäten: die andere existiret seit etwa 100 Jahren, und hat nur 2 Facultäten. —

ten. — Die Lehrer der ersteren sind bisher immer protestantischer, so wie der letzteren ausschließlich katholischer Religion gewesen — Von jeher haben Zöglinge ohne Unterschied der Religion den juristischen und medicinischen Unterricht bey der protestantischen Universität genossen. —"

„Strasburg sah noch vor kurzen die Studirenden aus allen Theilen von Europa ihre Hörsäle besuchen. Die russische Kaiserin hat mehrere Stipendien für Mediciner gestiftet, welche hier den Doctorhut annehmen müssen. Fünf bis sechshundert Studenten waren bisweilen in einem Jahre hier, und brachten bey 600,000 Livres in die Stadt. Sie kamen noch häufiger, da die Reitschule noch mit der Universität verbunden war. —"

„Man findet hier zwey anatomische Theater, einen sehr reichen botanischen Garten, eine Hebammenschule, eine Kindbetterstube, ein klinisches Institut, besondere Säle zu chirurgischen Operationen, zwey ansehnliche Bibliotheken, seltene Bücher, ꝛc. —"

„Die öffentlichen Lehrer waren gar nicht so besoldet, wie es die Wichtigkeit ihrer Stelle, der Ankauf ihrer ansehnlichen Bibliotheken, und ihre Correspondenz erheischte. Allein man würde aus den öffentlichen Einkünften eine Masse bilden können, welche zu einer Lehranstalt in einem blühenden Staate hinreichend wäre. Man könnte den Professoren so ansehnliche Gehalte anbieten, daß die berühmtesten Professoren aus ganz Europa hieher kämen. —"

4.

Sendschreiben an den Schauspiel-Director, Herrn *Fischer*, über das Schwerinsche Theater. Schwerin 1792, gedruckt und verlegt von Wilh. Bärensprung. 3 Bogen in Octav.

Der Verf. hat es übernommen, diejenigen Beschwerden des Publicums, die es gegen den Theater-Director und die Schauspieler führt, so weit er sie für begründet hält, öffentlich vorzulegen. Furchtsamkeit

keit des Directors, Mangel eines Reglements für die Schauspieler, zu langer Aufenthalt an einem Orte, der allein keine Schaubühne erhalten kann, Mängel in der ökonomischen Einrichtung, unnöthige Entfernung brauchbarer Schauspieler und Beybehaltung der Schlechteren, Vernachlässigung der Operetten, Unrichtigkeiten in den Anzeige-Zetteln, auffallende Verletzung des Costüme und der Illusion, und endlich Nachlässigkeiten in dem Spiel der bessern Mitglieder der Gesellschaft, ist das, was der Verf. abgeändert wünscht. Wenn nun die Beschwerden, die der Director und seine Gesellschaft gegen das Publicum führen kann, ebenfalls gesammelt würden: so würde sich vielleicht ergeben, daß auf keiner Seite ein großes Uebergewicht sey.

5.

Vorschläge zur Einrichtung eines Studenten-Gerichts. □. I. F. Z. S. A. Aglaia, 1792. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Octav.

Der Verf. dieses Aufsatzes, der sich unter der Vorrede T. N. Q. T. I. C. unterschreibt, und nach einer darin enthaltenen Aeußerung zu dem Orden der schwarzen Brüder zu gehören scheint, liefert in diesen Blättern zuerst eine allgemeine Betrachtung, in welcher er das Duelliren und die Orden unter den Studenten einiger Maaßen vertheidigen will; und danächst Statuten eines Studenten-Gerichtes. Vermuthlich ist der Aufsatz durch die Vorfälle in Jena veranlaßt. Ich kann mich nicht überzeugen, daß es rathsam sey, durch ein solches Gericht die unter den Studirenden herrschenden Vorurtheile zu bestättigen; vielmehr scheint es mir recht gut möglich, das Duelliren und die Studenten-Orden auf einem andern Wege zu unterdrücken: ob dies gleich freylich nur nach und nach geschehen kann, und eine vorgängige Unterdrückung einiger Vorurtheile mancher Professoren erfodert.

6. Vor-

6.

Vorübungen zu angenehmer Erlernung der lateinischen Sprache. Von M. Johann Hinrich Walther, Herzogl. Mecklenb. Strel. Professor der schönen Wissenschaften, und Rector der Schule zu Neubrandenburg. Berlin 1792, bey Christian Friederich Himburg. 1 Alph. 10 Bogen in Octav.

Eine Chrestomathie, die in zwey Theilen eine ziemliche Anzahl kleiner lateinischer Aufsätze enthält. Der erste Theil ist für diejenigen eingerichtet, welche erst anfangen, die lateinische Sprache zu lernen: der andere Theil ist für einen zweyten Cursus, zu näherer Vorbereitung auf die Lesung der Classiker bestimmt. Den Aufsätzen sind zweyerley Arten kurzer Anmerkungen beygefügt: einige erklären die vorkommenden schweren Wörter, andere enthalten die hauptsächlichern Regeln der Wortfügung. Im Ganzen scheint mir diese Sammlung ihrem Zwecke völlig angemessen zu seyn.

7.

Die philosophische Facultät hat ihren Collegen, den Hrn. Prof. Link, am 19ten May zum Magister ernannt.

8.

Von des Hrn. Mag. Ersch Repertorium über die allgemeinern deutschen Journale (3. B. S. 133-219), ist nun auch der dritte, nach den Materien geordnete Band erschienen. Er leidet nach seiner Einrichtung keine solche Auszüge, wie ich von den beyden ersten geliefert habe: und ohnehin wird darin wohl nichts, das auf Mecklenburg Bezug hätte, und in den beyden ersten nicht auch berühret wäre, vorkommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0322

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 41. Stück.

Den 7. August 1792.

I.

Am 25sten Jun. d. J. ward Hr. Prof. Lasius zum Rector der Academie gewählet, und am 2. Julius ward ihm das Rectorat von seinem Vorweser in der Versammlung des Concilii übergeben, (3. B. S. 17.) diese Veränderung auch danächst, wie gewöhnlich, durch ein Patent bekannt gemacht. Zum ordentlichen Beysitzer des engern Concilii ward aus Ursachen, deren ich nächstens ausführlicher gedenken werde, Hr. Hofr. Tychsen, und auf dem Fall, daß dieser es nicht übernehmen würde, Hr. Hofrath Rönnberg erwählet, welcher letztere es auch geblieben ist. Und als außerordentlichen juristischen Assessor traf mich jetzt die Ordnung, da ich das erste Mal, wie ich derzeit anzuführen vergessen habe, (2. B. S. 131.) dies Amt eigentlich statt des Hrn. Justizraths Martini übernahm.

Aus der Erzählung des abgehenden Rectors von dem, was unter seinem Rectorate vorgefallen, bemerke ich an dieser Stelle, daß von ihm 38 Studenten immatriculiret sind, und deren ganze Zahl am Schlusse des Rectorats 129 betragen habe.

Zu gleicher Zeit hat der Hr. Prof. Martini das Decanat in der theologischen, Hr Prof. A. D. Weber in der juristischen, Hr. Prof. A. G. Weber in der medicinischen, und Hr. Hofr. Rönnberg in der philoso-

losophischen übernommen. Auch ist Hr. Hofrath Witte zum Inspector des Convictorii gewählet.

2.

F. C. Laukhards, vorzeiten Magisters der Philosophie, und jetzt Musketiers unter dem von Thaddenschen Regiment zu Halle, Leben und Schicksale, von ihm selbst beschrieben, und zur Warnung für Eltern und studirende Jünglinge herausgegeben. Ein Beytrag zur Characteristik der Universitäten in Deutschland. Erster Theil. Mit einem Titelkupfer. Halle, bey Michaelis und Bispink, 1792. 1 Alph. 3 Bogen in Octav.

Weil das Buch auf dem Titel als ein Beytrag zur Charakteristik der Universitäten Deutschlands angekündiget wird; so veranlaßte mich dies, es durchzulesen. Ich habe darin aber wenig gefunden, was zu diesem Zwecke dienen könnte. Es enthält die rohen Umrisse des Lebens eines gewöhnlichen Wüstlings, dergleichen es auf den deutschen Academien so viele giebt, mit allerley Nebenzügen erweitert; unter denen einige äußerst mangelhafte Nachrichten und flache Urtheile von den Universitäten, die er besucht hat, und von einigen Professoren, schon aus der Ursache wenig Aufmerksamkeit verdienen, weil die Lebensart des Verf. ihn außer Stand setzte, darüber richtig zu urtheilen. Ich will indeß, meiner Gewohnheit nach, einige zur Vergleichung dienliche Aeußerungen ausheben.

„Gießen ist ein elendes Nest, worin auch nicht eine schöne Straße, beynahe kein einziges schönes Gebäude hervorragt, wenn man das Zeughaus und das Universitäts-Gebäude ausnimmt. — Unter den Bürgern giebt es mehrere Wohlhabende; überhaupt aber ist G. kein Ort, wo es viel Reiche giebt. — Der Grund von der äußerst schlechten Besetzung der Professor-Stellen, (ich rede immer von der Zeit, da ich nach G. kam, um 1775,) ist nicht schwer zu entdecken. Die Professoren sind meistens Landes-Kinder, welche außer G. nicht studiret haben. Sie kennen also nur den

den hergebrachten Schlendrian der Universität; und da wird denn das Ding fortgesetzt, wies von alten Zeiten her gewöhnlich war. Selten wird ein Ausländer dahin berufen; oder wird es ja einer, so hat er seine liebe Noth. — Manche Eltern glauben noch immer, man könne auf jeder Universität das Seine lernen, (welches freylich in Ansehung einiger guten Köpfe wahr ist,) man müsse daher den wohlfeilsten Ort aussuchen. Aber diese guten Eltern verrechnen sich häßlich; vielmehr sollten sie eine Universität wählen, auf welcher die größte Anzahl der berühmtesten Männer das Fach lehren, für dessen Erlernung ihr Sohn entschieden ist, und wo bey angemessenen Besoldungen, Bibliotheken und Curatoren, die ausgedehnteste Schreib- Lehr- und Preßfreyheit herrscht. Freylich wird auch da aus manchem nichts: aber an einem Orte, wie Gießen, Heidelberg, Rinteln, Mainz, Strasburg, und auf mehr dergleichen Universitäten, wird es vollends gar nichts. Die Anmerkung ist freylich bitter; aber sie ist wahr. — Zu meiner Zeit waren ohngefähr 250 Studenten in G., obgleich in allen Zeitungen herumstand, es wären über 500 da. Aber man darf von dergleichen nur die Hälfte glauben: im Durchschnitt trift das so bey allen Universitäten ein. — Der Ton der Studenten war ganz nach dem Jenaischen eingerichtet: die vielen relegirten Jenenser, welche dahin kamen, um auszustudiren, machten damals das fidele Leben zur Mode. — Schlägereyen sind gar nicht selten. So klein die Universität ist, so viel Balgereyen fallen vor: manchmal haben sie einen gefährlichen Ausgang. — Bordelle giebt es in G. nicht, aber doch unzüchtige Menschen; und folglich auch, wie jetzt leider auf jeder Universität, venerische Krankheiten. — Die fieberhafte Hitze, brav Hefte nachzuschmieren, plagt die Gießer Studenten nicht. — Ohngefähr 2 Jahre vor meiner Universitäts-Zeit waren die Orden zu G. eingeführt. Diese unsinnigen Verbindungen sind eigentlich in Jena entstanden: die mosellaner Landsmannschaft hat zuerst dergleichen

gleichen ausgebrütet. Nach und nach haben sie sich an mehreren Orten eingeschlichen; so daß schon 1788 viele deutsche Universitäten von ihnen inficiret waren; besonders Jena, Göttingen, Halle, Erlangen, Frankfurt, Gießen, Marburg, u. a. Einige Jenenser hatten den Orden der sogenannten Amitisten nach G. gebracht. Hätte ich vor meiner Aufnahme das eigentliche Wesen einer solchen Verbindung gekannt, ich würde wahrlich niemals hineingetreten seyn. Das Ding ist ein Gewebe von Kindereyen, Absurditäten und Präsumtionen, über welche ein kluger Mann bald unwillig werden muß. Die Gesetze sind alle so elend abgefaßt, und so kauderwelsch durch einander geworfen, daß man Mühe hat, sich aus dem Labyrinthe derselben herauszuwinden. Ueberhaupt ist es ein erztoller Gedanke, daß ein Haufen junger Leute eine geheime Gesellschaft stiften wollen, deren Zweck ist, sich ausschließlich das höchste Ansehen zu verschaffen; deren Oberhaupt ein Bursche ist, welcher eine Gewalt in einem solchen Orden ausübt, wie wailand der Jesuiten-General in der Gesellschaft Jesu. Der Zweck des Ordens ist, sich auf der Universität Ehre und Ansehn zu verschaffen; d. h. sich in solche Positur zu setzen, daß alle Studenten, ja selbst die Professoren und Vorgesetzten, sich vor den Herren Ordens-Brüdern fürchten mögten. Das Oberhaupt des Ordens ist der Senior, welchem die andern gehorchen müssen. Er hat ihnen zwar nur in Ordens-Sachen zu befehlen: da sich aber dahin allerley ziehen läßt, so ist der Senior gleichsam der Herr der Mitglieder, und die Mitglieder sind, wenn er es verlangt, seine gehorsamen Diener. So wird man Sclave, um frey zu seyn! Um die Kosten zu bestreiten, muß eine Kasse angelegt werden, welche unter der Aufsicht des Seniors steht, und worüber ordentlich Rechnung geführt werden muß. Die vom Senior angegebene Contribution muß richtig bezahlt werden. Fügt es sich, daß Ausgaben zu einer Zeit vorfallen, wo nicht alle Mitglieder bey Gelde sind, so müssen die, welche Geld haben, vorschießen; das

Vor-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0326

Vorgeschossene aber muß promt ersetzt werden, unter Strafe der Verbannung aus dem Orden. Wenn ein Mitglied Händel bekömmt, so muß er sich schlagen; doch aus guten Gründen schlägt sich auch der Senior, oder ein anderes Mitglied, für ihn. Bey den Zusammenkünften muß der, an den die Reihe ist, rechtschaffen aufwichsen: geht aber die Zeche auf gemeinschaftliche Kosten, so zahlt jeder seinen Antheil, außer dem Senior, der immer frey ist, weil er der Herr ist. Ich habe hernach mehrere academische Orden kennen gelernt, und alle kamen in der Hauptsache überein, nur daß jeder seine besondern Geheimnisse, das heißt, seine besondern Zeichen und Alfanzereyen hatte. Auf der Universität hindert oder verdirbt einer den andern; und hernach verabscheuen sie sich oft um so mehr, je mehr sie an Reife zunehmen, und nun den Nachtheil einsehen, der aus dieser Spiegelfechterey für sie entstanden ist. Es ist wohl nicht zu hoffen, daß die Orden auf Universitäten durch die Kraft der Gesetze werden vertilgt werden. Es sind immer angesehene und reiche junge Leute in denselben, und diese haben Anhang. Nun mag das Curatorium oder der Landesherr noch so scharfe Edicte wider sie ergehen lassen: man stellt wohl Untersuchungen an, aber die endigen sich mit Geldstrafen, und der Orden wird stärker als zuvor. Aber da doch der Schaden, welchen die Orden unter jungen Leuten stiften, unermeßlich ist; da diese Verbindungen die Jünglinge von Fleiß und Subordination abbringen; da sie ihnen aufwiegelnde Grundsätze von Ehr und Schande einflößen, dadurch einen Staat im Staate bilden lehren, unverträglicher machen, und so gleichsam ein bellum omnium contra omnes unterhalten; da sie sich einander auf Abwege führen, in Gefahren stürzen, und schändlich ums Geld prellen; und dabey auch nicht den geringsten wahren Nutzen aufweisen können: so wäre es durchaus der Mühe werth, ein Mittel auszusinnen, wie diese Art von Verbindungen könnte gestöret werden. Gesetze, Verbote, Strafen, Carcer und Relegation, enthalten dies Mittel nicht, noch weniger die so häufig ange-

wandte. Geldstrafen; das hat die Erfahrung gelehrt. Es giebt aber doch eins dergleichen: nur ist hier der Ort nicht, davon weiter zu reden. — "

„Marburg war damals sehr schwach: sie hatte kaum 180 Studenten. Dies waren meist lauter Landes-Kinder; und man hielt sie in gar strenger Zucht. Die Universität soll sich, seit der Regierung des jetzigen Landgrafen, merklich zu ihrem Vortheil vermehrt und verbessert haben — "

„Die Universität zu Mainz hat nie viel getaugt. — Mainz ist gar die Stadt nicht, wo eine Universität gedeihen könnte. Der Student, wenn etwas Liberales aus ihm werden soll, muß einen gewissen Ton angeben, und sich an dem Orte, wo er ist, bemerkbar machen können. In Leipzig z. B. ist es mit dem Studenten nichts, da richtet er sich nach dem Kaufmanns-Diener, der reicher ist; und in M. bemerkt man ihn vollends ganz und gar nicht. Diese Stadt steckt voller Kaufleute, voller reichen Adel, und voller vornehmen Geistlichkeit. Da herrscht Pracht und Ueppigkeit in vollem Maaße; und der Student, der nicht mitmachen kann, gaft und staunt so eine hochwürdige Excellenz oder Gnaden an, und fühlt seine eigene Vernichtung so sehr, daß ers sich gar nicht einfallen läßt, selbst etwas vorzunehmen, um sich zu erheben. Nebenher sind die Professores, wie unter dem Zuchtmeister: sagt einer etwas auf dem Katheder, das vielleicht dem oder jenem geistlichen Herrn misfällt, wie ein Blitz ist die Sache beym Vicariat, und der Professor hat Spectakel. — "

„Wenn sich je eine Stadt in Deutschland zu einer Universität schickt, so ists gewiß Heidelberg. Sie liegt in einer der schönsten Gegenden, alles ist wohlfeil da: und da weder Hof noch Regierung die Stadt verführerisch und brillant macht, auch wenig Soldaten da sind, so könnte der Student daselbst eine angemessene Rolle für sich spielen, und ceteris paribus den Zweck seiner Ausbildung da weit wohlfeiler und ungestörter erreichen, als in Mainz, Halle oder Leipzig.

Vor-

Vorzeiten hat diese Universität große berühmte Männer unter ihre Lehrer gezählt: aber das 18te Jahrhundert hat auch nicht einen einzigen da aufkommen lassen, dessen Nahme mehr verdient, als eine Stelle im gelehrten Deutschland. Die Anzahl der Studenten belief sich ohngefähr vor 12 Jahren auf 200, nachher hat sich diese Zahl sehr verringert; und muß, wenn keine bessere Einrichtung getroffen wird, sich noch immer mehr verringern. Die Regierung scheint sich ganz und gar nicht um die Verbesserung der Academie zu bekümmern. — "

Auch in Göttingen hat der Verf. studirt, und Jena hat er besucht. Was er von beyden sagt, ist aber noch unerheblicher.

3.

Dissertationem botanico-medicam de scutellaria, Praeside *Bernhardo Christiano Otto*, Phil. et Med. Doct. theor. Med. Anatom. et Botan. Prof. publ. ord. Societatt. patriot. oeconom. Silesiac. physiograph. Lundens. et natur. scrutat. Berolinens. atque Halens. Sodale, Ordinis medici h. t. Decano, d. XVI. Julii cIↃIcLXXXIX medici Doctoris honores rite capessurus publice defendet, auctor *Paschasius Danielus Godofr. Willich*, Friedlandia-Megapolitanus Traiecti ad Viadrum, e typographeo Alitziano. $2\frac{1}{2}$ Bogen in Quart.

Lepechin hat in seinen Reisen bemerkt, daß die Siberier eine Art von dieser Pflanze, die ehedeß auch in Deutschland unter die Arzneymittel gerechnet, nachhin aber vernachlässiget ist, außer daß sie in der Dänischen Pharmacopoea und von Murray noch angeführt wird, gegen das Fieber und einige andere Krankheiten gebrauchen Der Hr. Verf., der dem Vernehmen nach Ribnitz zu seinem Aufenthalts-Orte erwählet, hat dieselbe also botanisch beschrieben; aber ihre Heilkräfte zu prüfen keine Gelegenheit gehabt.

4. Erläu-

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0329

4.

Erläuterung zweyer Stromcharten Mecklenburgs. Schwerin, gedruckt und zu haben bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker, 1792. ½ Bogen in Quart, und 2 Kupfertafeln.

Die beyden Charten, welche zur Monatsschrift von und für Mecklenburg gehören, (3 B. S. 163. 278. 282.) werden zum besondern Gebrauch mit einer sehr kurzen Erläuterung verkauft. Um von der letzteren einen Begriff zu machen, schreibe ich die Erläuterung der ersten Charte vollständig ab. „Num. 1. stellt den größten Landsee Mecklenburgs, die Müritz, nebst den mit ihr in Verbindung stehenden Cölpiner, Malchower und Plauer Seen dar. Man siehet hier die Lage der Städte Warin, Röbel, Stadt und Kloster Malchow und Plau; nebst einer Menge der zunächst an diesen Seen gelegenen Dörfer. Unten findet man die bey dem Dorfe Darz entsprungene Elde, wie sie sich bey Buchholz in die Müritz ergießt, durch alle Seen geht, und bey Plau ihren Lauf allein fortsetzt. Bey der Eldenburg, beym Lenzer Strom, unweit Plau, sind die vorzüglichsten Stellen, woselbst bey Fahrbarmachung der Elde durchgegraben, und stark aufgeräumet werden müßte."

5.

Auf den Vorschlag des Hrn. Hofr. Tychsen sind für die hiesige academische Buchdruckerey nun auch syrische Lettern angeschaft, um das Studium der orientalischen Litteratur auf unserer Academie nach Möglichkeit zu befördern.

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 42. Stück.

Den 14. August 1792.

1.

Neue Mecklenburgsche Staatskanzley, zur Kenntniß der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechts-Gelehrsamkeit, von E. J. F. Mantzel, Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Hofrath, und der Mecklenburgischen Landstände Syndicus. Zweyter Theil. Rostock, 1792, gedruckt in der Adlerschen Officin. 1 Alph. in Octav.

Zum wirklichen Vortheile der einheimischen Staatskunde hat der Hr. Verf. den zweyten Theil dieser schätzbaren Sammlung sehr bald nachfolgen lassen. Wann aber der dritte Theil erscheinen werde, ist ungewiß, da noch nicht hinlängliche Materialien zu demselben vorhanden sind. Folgende Stücke machen den Inhalt dieses Bandes aus. 30) Revid. Ordnung des Klosters zum heil. Kreuz in Rostock, vom 3 Apr. 1630. 31) Der sogenannte Sternbergsche Receß vom 11. Aug. 1662. oder Landesherrliche Resolutionen auf einige Beschwerden der Stadt Rostock. 32) Reversalen der Stadt Lübeck vom 5 Oct. 1701. wegen der von und auf Lübeck gehenden mecklenbuegischen Posten 33) Vergleich zwischen den Provisoren und Hauptleuten der Landes-Klöster vom Jahr 1726. 34) Königl. Preußis. Reskript vom 15. Oct. 1728. wegen Berechtigung der mecklenburgischen Ritterschaft auf 2 Stellen im Kloster

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0331

Marienfließ an der Stepenitz. (Da dies ein bloßer Befehl zum Bericht über diesen Gegenstand ist, so wäre zu wünschen, daß der erfoderte Bericht auch gemeinkündig werde.) 35) Herz. strelitzische Reversalen vom 14. Jul. 1742. wegen des mit den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen aufgehobenen Abschosses. 36) Herzogs Christian Ludwigs der Stadt Rostock über ihre Privilegien unterm 26. Apr. 1748. ertheilter Confirmations-Brief. 37) Der derzeitigen Prinzen Friederichs und Ludewigs wegen der rostockschen Convention unterm 26. Apr. 1748. ausgestellter Agnitions-Revers. 38) Verordnung des Herz. Christian Ludwigs an das Hof- und Landgericht vom 29. Dec. 1750. zur Erledigung verschiedener Beschwerden der Stadt Rostock. 39) Herz. Adolph Friedrichs *IV.* Confirmation der Landes-Privilegien vom 14 März 1753. 40) Strelitzische Reversalen vom 11. Sept. 1754. wegen des mit den deutschen Landen des Königs von Großbrittannien wechselseitig aufgehobenen Abschoßrechts 41) Verordnung vom 24. Jul. 1755. an gesammte Collegien und Landesgerichte, dem Landesvergleich buchstäblich und genau nachzugehen. 42) Schwerinsches Regierungs-Rescript vom 17. Dec. 1755. wegen eines erheblichen Druckfehlers im §. 44. des Landesvergleichs. (Statt der Worte, **wenn diese von Nr. 7 bis 15. benannte**, war in dem Abdruck durch Veränderung der ersten Zahl gesetzt worden: **wenn diese von Nr. 2 bis 15. benannte** ꝛc.) 43) Insinuation der unterm 24. May 1756. über die im Landesvergleich enthaltene Erweiterung des Privilegii de non appellando ertheilten Kayserlichen Bestättigungs-Urkunde an den Reichshofrath. 44) Das von Ritter- und Landschaft am 22. Nov. 1756. genehmigte Reglement des Land- und freywilligen Kastens, nebst der Erläuterung von 1758. 45) Erkenntnisse des Reichskammergerichts vom 4. Dec. 1758, 17 und 29. Nov. 1759. und 4. Dec. 1760, den Beytrag der Stadt Rostock zu den Kriegskosten zum zwölften Theil betr. 46) Vergleich betreffend die völlige Evacuation der mecklenbur-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0332

burgischen Lande von den preußischen Truppen, vom 29 May, 1762. nebst der Quitung vom 1. Nov. 1762. über die stipulirten Zahlungen. 47) Hauptvergleich mit dem churbraunschweigschen Hause wegen Reluition der mecklenburgischen Hypothek-Aemter, vom 14. Dec. 1765. 48) Mecklenburg-Strelitzische Reversalen vom 12. May 1766. wegen des mit den schwerinschen Landen gänzlich gehobenen Abschosses. 49) Reversalen des Prinzen Carl von Mecklenburg-Strelitz vom 2. Aug. 1768. wegen der demselben zu einer angemessenen Hofhaltung bis zum Successionsfall bewilligten jährlichen Beyhülfe von 5000 Rthlr. 50) Vom Engern Ausschusse unterm 14. Apr. 1709. bekannt gemachtes Formular eines erbvergleichsmäßigen Zollbriefes. 51) Laudum des Oberappellationsgerichts zu Cassel vom 14. Dec. 1768. in Sachen der schwerinschen Kammer gegen Ritter- und Landschaft, wegen des Anschlags der Rohrwerbungen, Winterfischereyen und unverpachteten Fischereyen bey Bestimmung des Hufenstandes. 52) Agnitions-Revers der schwerinschen Kammer über die evincirte ritterschaftliche steuerpflichtige Hufenzahl vom 20. Oct. 1769. 53) Vereinbarung des ritterschaftlichen Amts Güstrow wegen des auf gemeinschaftliche Kosten zu führenden Betriebs der Criminal-Fälle. 54) Reichshofraths-Erkenntniß vom 13. Nov. 1771. Zur Bestätigung der unterm 2. Dec. 1768. wegen des wahren Sinnes des 29. Art. der Reversalen von 1621. ergangenen Cpnstitution. 55) Strelitzische Reversalen vom 16. Apr. 1773. wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschoßrechts mit den dänischen Staaten, nebst der Erläuterungs-Acte vom 25. März 1775. 56) Die vom Land- und Hofgericht am 11. Jun. 1773. publicirte, vom Reichs-Hofrath am 10. Oct. 1775. bestätigte Urthel im Betreff der Steuerfreyheit und Steuerpflichtigkeit der in Rostock wohnenden von Adel. 57) Ritter- und Landschaftlicher Schuldbrief vom 1. May 1777. auf 200,000 Gulden an die Wittwe Juran und Sohn, Greffulhe und Comp. 58) Vereinbarung zwischen den Städten des

mecklenburg- und wendischen, und den Städten des stargardischen Krayses vom 11. Jun. 1777, wegen ihrer Beytrags-Quoten zu den gemeinsamen Landes-Schulden. 59) Landesherrliche Genehmigungs-Rescripte vom 24. Jun. 4 Aug. und 16. Dec. 1777. über verschiedene landständische Vereinbarungen wegen des künftigen steuerpflichtigen Hufenstandes der Klöster-Kämmerey- Oeconomie- und District-Oerter. 60) Vom Engern Ausschuß 1777 mitgetheilter Entwurf der bey Remissions-Fällen abzufassenden Fragen. 61) Meckl. Strelitzisches Schreiben an die Reichstags-Versammlung vom 13. Febr 1778. wegen des ausgemittelten besondern Matricular-Anschlags für die Herrschaft Stargard. (Ist zu zwey Siebentheilen der Quote des Herzogthums Güstrow bestimmt.) 62) Der auf dem Landtag 1778 nachgesehene Entwurf eines Reglements für die Kloster-Provisoren und Kloster-Hauptleute, in Ansehung der ihnen bey der Kloster-Verwaltung theils absonderlich theils gemeinschaftlich obliegenden Pflichten. 63) Meckl. Strelitzische Reversalen vom 26 Sept. 1780. wegen Aufhebung des Abschoßrechts mit den churfächsischen Landen. 64) Meckl. Strelitzische Reversalen vom 14. März 1782. wegen des mit den nassau-oranisch deutschen Landen wechselseitig aufgehobenen Abschoßrechts. 65) Landesfürstliche Resolutionen vom 6. Januar 1783. und 22. Nov. 1787. auf die Beschwerden der Städte in Steuerangelegenheiten. 66) Subrepartitions-Fuß der Städte stargardschen Krayses zu Ritter- und Landschaftlichen Anlagen. 67) Neueste landesherrliche erbvergleichsmäßige Bestättigung des engern Ausschusses vom 17. May 1785. 68) Neueste landesherrliche Confirmation der ritter- und landschaftlichen Privilegien vom 5. Dec. 1785. 69) Preußisch-Mecklenburgische Convention vom 13. März 1787, wegen Räumung der vier mecklenburgischen Hypothek-Aemter. 70) Vergleich zwischen der Vorderstadt Neubrandenburg und den übrigen Städten stargardschen Kraises vom 5. Jan. 1791. über ihre wechselseitigen Verhältnisse.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0334

nisse. 71) Receptions-Acte der eingebohrnen mecklenburgischen Ritterschaft für des Hrn. Grafen von Wallmoden-Gimborn Exc. und dessen Decendenten, vom 7 Apr. 1791. 72) Die auf dem Landtag 1791. zwischen der Ritterschaft zur Erläuterung und nähern Bestimmung des §. 9 des am 29. Nov. 1781. vollzogenen Vergleichs getroffene Vereinbarung.

2.

In der Geschichte der Juristen-Facultät, S. 185. wird zwar des Willebrandschen Stipendii gedacht, allein nur im Allgemeinen, und mit dem Zusatze, daß die Bedingungen das Publicum nicht angehen. Was der seel. Manzel, der doch von andern Stipendien die Bedingungen bekannt machte, hierbey gedacht, weiß ich nicht: ich bin aber der Meynung, daß die Publicität den sichern Nutzen gewährt, jede Abweichung von der Vorschrift des Stifters desto eher zu verhüten. Ich will also die ganze Stelle aus dem Testamente hier wörtlich einrücken, und die folgende Stelle, die ein Vermächtniß für die hiesige Bibliothek enthält, da sie nicht groß ist, mitnehmen.

„Ich verordne und disponire aber dann auch hiebey, daß von gedachten meinen instituirten Erben nachstehende Legata aus meinen vorhandenen Gütern abgeführet und entrichtet werden sollen:"

„Als erstlich vermache und legire ich, zu einem gewissen beständigen Stipendio für jungen Studiosis, welche sich auf das Studium Juris zu appliciren Lust haben, ein Capital von Eintausend Reichsthaler Neue Drittel, und zwar folgender Gestalt, daß 1) an die Löbl. Juristen-Facultät zu Rostock, als welche, und deren jedesmaligen Decanum zu Dispensatoren dieses Stipendii erwählet, und daß sie solches gütigst übernehmen mögen, hiedurch ersuchet haben will, von meinen Erben eine oder mehrere, obiges Capital der 1000 Rthlr. N. D. ausmachende ganz sichere Obligationen gegen deren Schein und Quitung eingeliefert, auch dazu solche Obligationen, welche auf den

Terminum Antonii gerichtet sind, ausgesuchet und gewählet, davon dann die in meinem Sterbejahre laufende oder fällig werdende Zinsen zwar meinen Erben annoch zu Gute kommen, die folgenden Jahreszinsen aber an die Dispensatores Stipendii abgegeben, und diese Veränderung den Debitoribus auch bey Zeiten kund gemachet werden solle. 2) Nicht weniger von gedachten meinen Erben an erwähnte Löbl. Juristen Facultät zu Rostock zugleich bey Auslieferung der Obligationen Einhundert Reichsthaler entrichtet und ausbezahlet, und dann davon der jedesmalige Decanus Facultatis die 5 Rthlr. jährliche Zinsen für die Bemühung circa Curam et Dispensationem Stipendii zu seiner Ergötzlichkeit zu genießen haben soll. 3) Sollen die 50 Rthlr. Zinsen von oben vermachten Capital der 1000 Rthlr. jedesmal auf Ostern denen Stipendiaten zu Prosequirung ihrer Studien, ohne einiglicher Säumniß und Abzug gegen ihre oder ihrer Eltern oder Vormünder Quitung ausgezahlet, und damit drey Jahre nach einander richtig continuiret werden. 4) Zu Genießung dieses Stipendii sollen keine andere, als Räthe, Doctoren und Juristen Kinder zugelassen und angenommen werden. Jedoch sollen 5) bey Conferirung dieses Stipendii allemal diejenigen, welche einige Anverwandschaft entweder von väterlicher oder mütterlicher Seite mit mir anzeigen und bescheinigen können, und zwar ohne allen sonst in vorhergehendem Nro. angeführten Unterschied des Standes den Vorzug haben, und zwar dergestalt, daß wenn sich ein solcher von meinen Anverwandten melden, und um Conferirung des Stipendii Ansuchung thun sollte, der sonst bereits in Hebung stehende Stipendiat solange zurückstehen, und der sich gemeldet habende Verwandte solches vorher die 3 Jahre zu genießen haben soll. Im Fall sich auch zu gleicher Zeit mehrere Verwandte melden, hat der nächste den Vorzug: jedoch soll hoc Casu der einmal in Hebung stehende Verwandte, wenn er gleich nicht so nahe seyn mögte, nicht aus der Hebung gesetzt werden, sondern der nähere

here Verwandte sich solange zu gedulden haben, bis jener seine 3 Jahre völlig genossen. Es ist auch dieses alles nicht weiter, als auf Gradum quartum Cognationis, Lineae aequalis, Computationis canonicae zu deuten, noch auf andere sich etwa meldende weitläuftige Freunde und Verwandte zu extendiren, sondern auf diese nur insoweit zu reflectiren, daß, wenn sich zugleich Fremde und dergleichen weitläuftige Verwandte angeben mögten, diese in Receptione jenen vorzuziehen seyn. Hiernächst soll 6) ein jeder Stipendiat, welcher sich zur Genießung dieses Stipendii angiebet, schuldig seyn, sowohl von seinen nächsten Verwandten, als insonderheit auch von seinen Praeceptoribus, bey welchen er bis zu der Zeit, da er nach der Universität zu reisen gedenket, in Information gewesen, beglaubte Attestata seines guten Verhaltens, Fleißes und sittsamer Aufführung, auch zu dem vorhabenden Studio Juris habenden guten Fähigkeit beybringen, und der rostockschen Juristen-Facultät produciren, bey dessen Unterbleibung derselbe dazu nicht angenommen wird. 7) Ist derselbe gleichfalls schuldig, alle Jahre, in welchen er dieses Stipendium genießet, bey Erhebung der Gelder von seinen Praeceptoribus sowohl als Concilio Academico der Universität, allwo er sich aufhält, ein Gezeugniß seiner guten Aufführung und fleißigen Studirens einzusenden, da sonst bey dessen Unterbleibung mit Conferirung des Stipendii eingehalten werden soll; derselbe auch insonderheit, wenn er sich so vergangen, daß er per Relegationem von einer Universität ausgewiesen worden, des Stipendii sogleich gänzlich verlustig seyn soll. Ferner soll 8) der Stipendiat an keine gewisse Universität zur Betreibung und Prosequirung seiner Studien gebunden, sondern solche nach seinem oder seiner Eltern oder anderer Vorgesetzten Gutbefinden zu wählen ihm freygelassen seyn, jedoch daß er wenigstens auf einer Universität sich 2 Jahre lang beständig aufhalte. Im Fall aber auch derselbe 9) sich nicht drey ganze Jahre auf Universitäten aufhalten, sondern seine Studia eher beschlie-

beschließen würde, soll die Erhebung des Stipendii gleichfalls cessiren: es wäre denn, daß er noch Lust hätte, ein und andere fremde Oerter zu besehen, solchenfalls, wenn er dieserhalb glaubhafte Bescheinigung beybringen wird, ihm das Stipendium auch noch das dritte Jahr nach Befinden der rostockschen Juristen-Facultät gelassen werden kann. Endlich soll 10) mit Auszahlung dieses Stipendii in dem Jahre, wenn die rostocksche Juristen-Facultät den ersten Antonii-Termin der von dem Capital fälligen Zinsen erheben wird, den gleich darauf folgenden Ostern der Anfang gemacht werden."

„Weiter legire ich zweytens der Löblichen rostockschen Universität meine gesammte Bibliothek an gebundenen und ungebundenen Büchern. Und weil derselben auch schon vor einigen Jahren den in Rostock gewesenen Vorrath von meinen alten väterlichen und großväterlichen Büchern geschenket: so wird selbige die itzt allhier annoch vorhandenen solchen beyfügen, und also diese gesammte Bibliothek als ein Andenken der Willebrandtschen, bey dortiger Universität so lange Jahre bekannt gewesenen Familie annehmen und beybehalten. — "

Als nach dem siebenjährigen Kriege in Mecklenburg die vielen Concurse über Landgüter eintraten, kam auch dies Stipendien-Capital in einen Concurs, und dies veranlaßte, daß die Verwaltung der bützowschen Juristen-Facultät, die solche 1760 an sich genommen hatte, entzogen, und zweenen Interims-Provisoren in Schwerin übertragen ward. Nunmehr ist aber die testamentsmäßige Administration der Juristen-Facultät wieder hergestellet: nur ist der Zahlungs-Termin bey diesen Veränderungen auf Michaelis gesetzt worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0338

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 43. Stück.

Den 21. August 1792.

I.

Juristischer Almanach auf das Jahr 1792. Von D. Johann Christian Koppe. Rostock und Leipzig, im Verlage der Koppenschen Buchhandlung, 1792. 17½ Bogen in Octav.

Seitdem Schotts Bibliothek der juristischen Litteratur geschlossen worden ist, fehlt es uns an einem vollständigen Repertorio aller neuen juristischen Schriften: und ich zweifle also nicht, daß der gegenwärtige Almanach insoferne, als er ein solches Repertorium, zwar nicht mit kurzen recensirenden Anzeigen, wie im Schott, sondern nur mit Nachweisung anderer Recensionen, wie im Storr, enthalten soll, dem Rechts-Gelehrten angenehm seyn werde, und als ein nützliches Hülfsmittel zur Kenntniß der neuern Litteratur empfohlen werden könne, wenn er regelmäßig fortgesetzt wird, und die im Anfange übergangenen Stücke in der Folge, so wie das von Schott geschahe, immer nachgeholt werden.

Außer einem kleinen Kalender, mit dem Nahmen academischer Rechts-Gelehrten an ihren Geburts-Tagen bezeichnet, der um des Titels willen beygefügt ist, hat das Buch folgende fünf Abtheilungen I. Uebersicht der juristischen Litteratur vom Jahr 1791. — Diese Abtheilung ist unstreitig das erheblichste Stück. Ob es rathsam sey, sich in der Folge auf eine Anzei-

ge des Inhalts der Schriften einzulassen, wenn nicht etwa eine Sammlung kleiner Stücke zusammengedruckt ist, bezweifle ich. Noch weniger aber dürfte es gerathen seyn, einen Auszug aus den angeführten Recensionen, oder sonstige Neben-Anmerkungen, bevorab von der Art, wie bey Nr. 248, beyzufügen. Auch scheinen mir ausländische juristische Schriften, von denen man selten eine genaue und vollständige Notiz erhalten kann, nur sodann einen Platz zu verdienen, wenn sie das Naturrecht, das römische und canonische Recht, Erläuterungen des deutschen Rechts, oder die Legislation betreffen. II. Alphabetisches Verzeichniß der mehresten Rechts-Gelehrten in Deutschland, welche sich durch Schriften bekannt gemacht haben, (und keine academische Lehrer sind,) mit Bemerkung derjenigen Werke, welche von ihrem Leben und ihren Schriften umständliche Nachrichten liefern. Erste Hälfte, von A bis L. III. Verzeichniß der jetztlebenden Rechts-Lehrer auf Academien und academischen Gymnasien. — Diese beyden Abschnitte sollen in der Folge wegfallen. Indeß wird es doch nöthig seyn, Supplemente zu denselben zu liefern, da die folgende Abtheilung nicht alles, was hieher gehöret, enthalten kann. IV. Beförderungen, Belohnungen, Ehren-Bezeugungen, und Resignationen unter den deutschen Rechts-Gelehrten im Jahr 1791. V. Juristischer Nekrolog auf das Jahr 1791. — Kurze Lebens-Beschreibungen von 1) Joh. Fried. Jugler, 2) Andr. Brauberger, 3) Christ. Gottl. Richter, 4) Joh. Nep. Endres, 5) Luc. Fenderlin, 6) Phil. Wilh. Gerken, 7) Joach. Ge. Daries, 8) Joh. Christ. Gottl. Heineccius, 9) Dan. Nettelbladt, 10) Mich. Geisler, 11) Fr. Fried. Ant. v. Beulwitz, 12) Gottfr. Christ. Voigt, 13) Jac. Fried. Eberhard, und 14) Carl Fried. Gerstlacher. Diese Abtheilung müßte wohl eine ganz andere Einrichtung haben. Es ist überhaupt, und besonders in Rostock unmöglich, die Biographie jedes in dem vorhergehenden Jahre verstorbenen Rechts-Gelehrten zur Ostermesse zu liefern.

Sollte

Sollte es also nicht besser seyn, den Todesfall in der vierten Abtheilung kurz anzuzeigen, und die Biographien erst nachfolgen zu lassen, wenn zuvor alle nöthige Hülfsmittel aufgesucht und genutzt sind. Danächst müssen diese Biographien nach einerley Grundsätzen ausgearbeitet werden. Wenn z. B. bey Juglern und Richtern alle kleinen Schriften mit aufgeführt sind, was ich in einem Buche dieser Art billige; warum sollen sie bey Daries und Nettelbladt übergangen werden? Eben so sind in diesen Biographien Kleinigkeiten bemerkt, und wichtigere Dinge nicht erwähnet. Bey beyden ebenangeführten Gelehrten wird die Art der Beerdigung erzählet; aber der Einfluß, den ihre Methode auf die Wissenschaft gehabt, nicht berühret. — Noch verspricht der Hr. Verf. juristische Abhandlungen einzurücken: ich denke aber, daß der Platz dazu immer fehlen dürfte, wenn die erste Abtheilung die möglichste Vollständigkeit erhält.

2.

Herr von Ramdohr aus Hoya hat unter dem Titel: Studien der Kenntniß der schönen Natur, der schönen Künste, der Sitten und der Staats-Verfaslung, auf einer Reise nach Dännemark, eine Sammlung einzelner Bemerkungen herausgegeben, davon der erste Theil auf Ostern erschienen ist. Sein Weg hat ihn auch auf Kiel geführt, wo er zwar keine eigentliche Nachrichten von der Academie bemerkenswerth gefunden: aber doch zu folgenden dreyen darauf Bezug habenden Abschnitten veranlaßt worden ist, deren ersterer indeß manche gegründete Erinnerung leiden dürfte.

„Ueber den Umgang mit Professoren überhaupt. Was ich hier sagen werde, trift nicht auf Kiel allein zu. Unter den Doctoren, die ich in der Welt habe kennen lernen, (und die Klasse der lehrenden Gelehrten macht gewiß eine eigene Gattung von gebildeten Menschen aus,) unter den Doctoren, sage ich, giebt es drey Haupt-Arten. Die eine liebt die

Wissenschaften, ihr Fortkommen, ihre Ueberlieferung an andere, um der Wissenschaft, der Wahrheit und der Ausbildung des Geistes selbst willen. Sie haben bey ihren Bemühungen, bey ihren Nachtwachen, keine andere Belohnung, keinen andern Gewinn vor Augen, als ihren Affect des Wissens und des Lehrens zu befriedigen: er wird ihnen zur Bedürfniß und zur Leidenschaft. Diese höchstschätzbare Menschen-Art ist für das gesellige Vergnügen beynahe ganz unbrauchbar. Sie suchen entweder die Materien, mit deren Einsicht sie noch nicht aufs Reine sind, im Gespräch mit Jedermann, ohne Unterschied, zu ergründen; oder sie wollen diejenigen, die sie anschaulich zu erkennen glauben, einem jeden mittheilen. Sie besitzen dabey selten ein feineres Gefühl von demjenigen, was dem größeren Haufen interessant seyn kann, und eben so selten das Talent, ihre Kenntnisse so einzukleiden, daß deren Mittheilung diesem größern Haufen annehmlich und wohlgefällig werden mag. Eine zweyte Art von Doctoren behandelt die Wissenschaften als schöne Künste; als Mittel ihren Ruhm, als Schriftsteller, und ihren Ruf, als schöne Sprecher auszubreiten. Es sind Virtuosen, die nicht sowohl die ersten Grundsätze der Wissenschaften auszufinden, als vielmehr diejenigen, welche andere ausgefunden haben, so darzustellen suchen, daß sie der Menge auffallend klar, faßlich, leicht zu behalten und anzuwenden scheinen. Wenn diese Menschen-Art nicht zu Windbeuteln ausartet, wenn sie mit den Entdeckungen, und (dem) Geschmack ihres Zeitalters fortschreitet: so ist sie nicht allein sehr schätzbar in Rücksicht auf den Nutzen, den die studirende Jugend aus ihren öffentlichen Vorträgen schöpfen kann, sondern sie kann auch in einzelnen Fällen für die gesellige Unterhaltung wichtig werden. Denn die Besorgniß, daß ihr Verdienst, besonders von den Vornehmern, nicht anerkannt werden möge, macht sie sorgsam in der Wahl der Materien, worüber sie sprechen, und in der Einkleidung, die sie ihnen geben. Nur muß man keinen Austausch von Meinungen in ihrem

Um-

Umgange erwarten. Sie docciren immer, sie halten immer Vorlesungen: sie hängen immer an den Ideen, mit denen sie sich zu Hause beschäftigen, keine fremde darf ihre Kettenschlüsse unterbrechen, und die Erfahrungen des Weltmannes scheinen ihnen sehr unbedeutend, weil sie nicht methodisch gemacht und wiedergeliefert werden. Für mich, der ich gern höre, aber auch gern spreche, für mich ist das Sprechen der Herren dieser Art eine sehr angenehme Festtagskost; aber keine Nahrung für alle Tage. Die dritte Art von Doctoren betrachtet das Lehren der Wissenschaften als ein Berufsgeschäft; und dies giebt ihr im geselligen Leben einen ganz eigenen Anstrich. Auch unter dieser giebt es Männer von Talent; welche aber Vergnügen, Wohlstand, Gemächlichkeit, dem Gefühl der innern Vollkommenheiten des menschlichen Wissens und dem leeren Dunst des Ruhmes vorziehen. Inzwischen haben sie zu viel Sorge auf ein einzelnes Fach zu wenden, um sehr ausgebreitete Kenntnisse für die Conversation einzusammeln, und zu viel Indolenz, um die Einkleidung ihres Ausdrucks zu besorgen. Sie gleichen daher den Geschäfts-Männern, die nach zurückgelegten Tagewerk am Abend dem Schreibtisch entfliehen, und in Gesellschaft mit Personen von ziemlich mittelmäßigen Fähigkeiten ihrem Geist bey einer Unterhaltung ausruhen lassen, die keine besondere Anstrengung desselben erfodert. Daher wird man sie viel in Clubs, in gemischten Gesellschaften antreffen, worin Kartenspiel, Geschwätz über Local-Verhältnisse und Vorfälle des Tages zur Ressource dienen. Ihre Prätension geht dann besonders darauf, die bonne chere und das l'hombre Spiel zu verstehen, und einen lustigen Schwank zu erzählen. Die erste Art von Doctoren findet man hauptsächlich unter denen, welche abstracte Wissenschaften, oder solche lehren, die eines allgemeinen Interesses nicht fähig sind: unter den Dogmatikern in jeder Wissenschaft Die zweyte Art findet man besonders unter den Lehrern solcher Wissenschaften, die mit der Anwendung im gemeinen Leben, und mit den

Universitäts Bibliothek Rostock https://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn741631679/phys_0343

schönen Künsten in näherer Beziehung stehen; z. E. der Moral-Philosophie, der Aesthetic, der Geschichte, des öffentlichen Rechts. Diejenigen, die auf Kanzel-Beredsamkeit Anspruch machen, gehören auch hieher. Endlich ist die dritte Art, besonders unter denen anzutreffen, welche eigentliche Brodt-Wissenschaften lehren. Der Ort, wo die Doctoren leben, die Mitbewohner desselben, und das bürgerliche Ansehn, worin die Studirenden stehen, hat einen großen Einfluß auf den Werth, den der Lehrer auf seine Bestimmung legt, und auf die Art, wie er sich im geselligen Umgang zeigt. Daher wird man diejenigen, die aus Neigung zu der Ausbreitung von den Kenntnissen selbst lehren, hauptsächlich auf Gymnasien antreffen, die an großen Orten keiner besondern Aufmerksamkeit im Publico sich zu erfreuen haben, und von armen und nicht von reichen Schülern besucht werden. Hier muß das Interesse des Geschäftes selbst für den Mangel aller andern Vergütung schadlos halten. Die Klasse der Virtuosen trifft man hauptsächlich auf Academien an, wo die Professoren die ersten im Orte sind, ihren Unterhalt zum Theil der Affluenz ihrer Zuhörer und ihrem Beyfall zu verdanken haben. Ferner auf Academien, die fleißig von Vornehmen und Reichen besucht werden, welche die Wissenschaften als Stoff zur Unterhaltung ansehen, und sie mit den schönen Künsten in Verbindung zu setzen suchen. Solche Zuhörer schätzen den Professor immer nach dem Maasstabe, wie sich ihm gut zuhören läßt. Endlich wird man die Geschäfts-Männer unter den Professoren besonders auf solchen Universitäten antreffen, die reichliche Gagen haben, die in Städten angelegt sind, wo ein Hof, oder angesehene Fürstliche Bediente, oder ein reicher Handels-Stand sich befinden, und hauptsächlich von Landes-Kindern besucht werden, unter denen viele Stipendiaten sind."

„Haus des Ober-Präsidenten. Der Ober-Präsident in Kiel hat mit der Academie nichts zu schaffen. Aber da er als der erste Königliche Bediente

an

an diesem Orte zu einem gewissen Aufwande verbunden ist; so finden Professoren und Studenten in seinem Hause einen angenehmen Vereinigungs-Ort. Der gegenwärtige, ein Hr. v. Schack, empfängt und bewirthet seine Gäste mit Anstand, Zuvorkommung und Gastfreyheit. So sehr ich gegen alles eingenommen bin, was Hof auf einer Academie heißt; so sehr glaube ich, daß ein Haus, dessen Wirth in keiner unmittelbaren Verbindung mit dem Personale der Universität steht, und Deferenz von denjenigen fodern kann, die sich darin versammeln, sehr wichtig zur Bildung der Sitten der Studirenden, und vielleicht selbst zur Aufrechthaltung der Eintracht unter den Lehrern werden kann."

„Kieler Juristen-Facultät. Die Kieler Juristen-Facultät genießt in den Tribunalen meines Vaterlandes einer großen Achtung. Die Responsa und Decisionen, die von dort eingeholt werden, zeichnen sich durch gründliche Ausarbeitungen und zweckmäßige Form auf eine vortheilhafte Art aus. Es wird immer eine Geschichts-Erzählung den Zweifels- und Entscheidungs-Gründen vorausgeschickt. Mich dünkt, alle andere Facultäten sollten sich diese Form zu eigen machen, da es zum Beweise dient, daß der Urthels-Verfasser das Factum richtig eingenommen habe *): ein Umstand, der leider nicht unbedingt bey allen Theoretikern unter den Juristen vorausgesetzt werden darf."

3.

Beantwortung des Sendschreibens an den Schauspiel-Director Hrn. Fischer, über das Schwerinsche Theater. Im Sommer 1792. 2 Bog. in Octav.

Zur Vertheidigung oder Entschuldigung des Hrn. Fischers und der bessern Schauspieler der Schwerinschen Gesellschaft, mögte sich, wie ich schon angeführet

*) In der Sache hat der Hr. v. R. wohl recht: aber die Form der Kieler Facultät müßte nicht beybalten werden. Vermuthlich hat er von den Ausarbeitungen derselben nicht viele gesehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0345

führet habe, (3. B. S. 318.) noch manches sagen lassen. Aber der Verf. dieser Vertheidigung, der einer von den schlechten Schauspielern der Gesellschaft zu seyn scheint, hätte auf alle Fälle die Beantwortung des Sendschreibens nicht übernehmen sollen, da leere Worte und fade Witzeley niemanden überzeugen. Auch Hr. Fischer hat nöthig gefunden, öffentlich zu erklären, daß er an dieser Broschüre nicht den geringsten Antheil habe.

4.

Sendschreiben einiger studirenden Jünglinge zu Jena an ihre Brüder auf den übrigen deutschen Akademien, die allgemeine Abschaffung der Duelle, und Gründung einer wahren akademischen Freyheit betreffend. Jena, 1792. In der akademischen Buchhandlung. 2 Bogen in Octav.

Eine Epistel voll leerer Declamation, die von dem eigentlichen Gegenstande nichts enthält, sondern desfalls auf Nr. 16. des Anzeigers verweiset: und Rousseaus Brief über die Zweykämpfe, als Beylage angedruckt.

5.

Zur etwanigen Berichtigung einer andern von mir mitgetheilten Nachricht (3. B. S. 377.) ziehe ich folgenden Artikel aus dem 19. Stücke der gothaischen gelehrten Zeitung aus. „Göttingen. — Der bey Königl. Landes-Regierung abgelegten Rechnung zufolge, belaufen sich die Kosten des Baues des Accouchirhauses auf 20,504 Rtlr. 4 Mgr. 6 Pf.; wovon auf den Bau des Hauptgebäudes 18359 Rtlr. 11 Mgr. 6 Pf., und 2144 Rtlr. 29 Mgr. auf das Remisegebäude, Befriedigungs-Mauern, Brunnen, u. s. w. kommen. — Die Aufführung der beyden Flügel ist vorerst noch ausgesetzt.“

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0346

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 44. Stück.

Den 4. September 1792.

1.

Zur Erklärung der Idyllen Theocrits, von *Christian Wilhelm Ahlwardt*, Privat-Docenten zu Rostock. Rostock und Leipzig, in der Koppenschen Buchhandlung, 1792. 14½ Bogen in Octav.

Vor fünf bis sechs Jahren faßte der Hr. Verf. den Entschluß, erklärende Anmerkungen über den Theocrit zu schreiben, die in gedrängter Kürze des brauchbarste der besten Ausgaben mit eigenen Zusätzen enthalten sollten. Aber er mußte diesen Vorsatz verändern, wie er fand, daß für die eigentliche Erklärung des Dichters noch zu wenig gethan sey, und der Text eine neue kritische Behandlung eben so nöthig habe, als einen neuen Commentar. Er entschloß sich also zu einer andern Bearbeitung seines Dichters, die dem Bedürfnisse ganz abhelfen soll. Da er sich aber bey dieser Arbeit nicht übereilen, sondern derselben die nöthige Feile geben will, so hat er einige weitläuftigere Erörterungen, die die Nothwendigkeit einer solchen neuen Ausgabe des Dichters erweisen sollen, vorangeschickt, und durch mehrere Beyspiele gezeiget, daß die bisherigen Commentare und Ausgaben nicht genügen. Ueber die Sache selbst kann ich nicht urtheilen; aber der Ton scheint mir an vielen Stellen zu sehr nach dem Muster der Kritiker voriger Zeiten gestimmt zu seyn.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0347

2.

Verschiedene günstige Gelegenheiten haben mir Abschriften von den neuern Einrichtungen der Universität Kiel verschaft, und ich nutze sie, um auch meine Leser damit bekannt zu machen. Jetzt liefere ich die

Anordnung wegen Einrichtung eines Privat- oder engern Consistorii bey der Universität zu Kiel.

Wir Christian der Siebende, v. G. G. König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn und der Ditmarschen, wie auch zu Oldenburg, ꝛc.

Thun kund hiemit, daß Wir durch die Weitläuftigkeit, Unterbrechung der öffentlichen Arbeiten und Vorlesungen, und andere Unzuträglichkeiten, die auf Unserer Christian-Albrechts-Universität zu Kiel unvermeidlich daraus entstehen, daß die in ihren Statuten gedachte Concilia priuata des academischen Senats außer Gebrauch sind, und zu allen Zusammenkünften, da es auf die Ausübung der Unserer Universität beygelegten Jurisdiction ankommt, alle die academische Obrigkeit ausmachende ordentliche Lehrer von allen vier Facultäten berufen werden, Uns veranlasset und bewogen gefunden haben, die Verwaltung der Justiz und Besorgung und Erledigung der dahin gehörigen Geschäfte einer engeren Deputation aus dem Mittel des academischen Senats unter der Benennung eines Privat- oder engeren Consistorii nachgesetztermaßen aufzutragen.

§. 1. Dieses Consistorium priuatum oder engere Consistorium soll in den Fällen und Sachen, die für dasselbe gehören, das ganze academische Consistorium vorstellen, so daß alle Schriften und Gesuche fernerhin an dieses gerichtet werden, und alle Sprüche und Verfügungen in dessen Nahmen ergehen.

§. 2. Zu beständigen Mitgliedern des Privat- oder engern Consistorii bestimmen und verordnen Wir den jedes,

jedesmaligen Prorector, die Decanos aller vier Facultäten, und den Nachfolger im Prorectorat, doch daß aus den Facultäten, zu welchen der Prorector und der Nachfolger im Prorectorate gehören, auf den Fall, daß diese nicht eben zu der Zeit Decani seyn sollten, die Decani zu dispensiren, und jene deren Stelle vertreten können; allemal aber zweene Rechtsgelehrte in dem engern Consistorio seyn müssen, und daher in solchen Fällen, wo nicht nach der bestimmten ordentlichen Regel der Besetzung desselben schon zweene Rechtsgelehrte darin sitzen, aus der Juristen-Facultät nach der Reihe ein zweytes Mitglied des Assessorat zu übernehmen habe.

§. 3. Zu desto bequemerer Besetzung des engern Consistorii ist in Zukunft die Einrichtung zu treffen, daß 1) die Decanate künftig in allen Facultäten, (so wie es schon in der Juristen-Facultät, wie auch in der theologischen üblich ist,) auf ein ganzes Jahr gesetzt werden; und 2) die Abwechselung der Decanate nicht auf einmal, sondern so geschehe, daß sie in der theologischen und juristischen Facultät auf Neujahr, in der medicinischen und philosophischen Facultät hingegen auf Johannis gesetzet werde; und zu dem Ende die auf nächstverwichenen Michaelis in der theologischen Facultät und in der juristischen angetretenen Decanate bis Neujahr 1783 verlängert, und die in den beyden übrigen Facultäten gleichfalls auf Michaelis angetretenen Decanate, die sonst nur halbjährig waren, für dieses erste Mal nur bis Johannis 1782 erweitert werden.

§. 4. Den Anfang der für das engere Consistorium gehörigen Geschäfte genau zu bestimmen, finden Wir es nöthig, zuvörderst festzusetzen, was der Prorector für sich, und ohne es an das engere Consistorium zu bringen, abthun könne. Wie also die Nothwendigkeit erfodert, daß dem Prorector zur Erleichterung und Beschleunigung der Justizpflege, und Vermeidung allzuhäufiger Zusammenkünfte des engern Consistorii allein und für sich schon eine gewisse Gewalt beygelegt

werde; so wollen Wir die Gränzen derselben dahin bestimmet haben, daß er 1) in allen Schuldsachen der Studirenden, die nach dem klaren Buchstaben des Creditedicts entschieden werden können, und wo es nur auf Bestimmung der Zahlungsfrist ankommt, für sich decidire, und sein Decisum unter der Rechnung, oder schriftlich aufzusetzenden Foderung des klagenden Gläubigers kurz notire, es auch in sein zu haltendes und an den Nachfolger abzuliefernde Manual kürzlich bemerke. 2) In allen andern, Studirende, als beklagten Theil betreffenden Civilsachen stehet ihm zu, die Güte zu versuchen, und wennn er kann, die Sache gütlich beyzulegen, welches gleichfalls in sein Manual zu notiren ist. 3) In Sachen, die Geld oder Geldeswerth angehen, und deren Gegenstand nicht über zehn Rthlr. an Hauptstuhl, Zinsen ungerechnet, beträgt, die Imploraten mögen Studirende, oder andere Universitäts-Verwandte seyn, hat der Prorector, wenn er ein Rechtsgelehrter ist, allein, im Gegenfalle mit einem von beyden zur juristischen Facultät gehörigen Mitgliedern des engern Consistorii zu erkennen, und dabey durchgehends nach Unserer für die Städte, Aemter und Landschaften des Herzogthums Hollstein ergangenen Verordnung vom 25. Jul. d. J. zu verfahren; und nur in Fällen, da die streitige Summe höher als fünf Rthlr., der Provocation an das academische Gericht Statt zu geben. Auch kann 4) der Prorector alle diejenigen Ausschweifungen, welche bloß in einer Verletzung der guten Sitten bestehen, und deren Ahndung censuram morum angehet, nebst andern geringen Vergehungen, die er zu ahnden nöthig findet, dergleichen ein ihm selbst bewiesenes ungebührliches Betragen seyn würde, für sich allein bestrafen; jedoch daß er nur eine höchstens zweytägige Carcerstrafe solchergestalt zu erkennen befugt sey; sobald er aber eine größere für nöthig hält, die Sache an das Consistorium arctius gelangen lasse. Nicht weniger bleibt 5) dem Prorector vorbehalten, in allen solchen Fällen, wo Stadt- oder Stuben-Arrest zum ununter-

bro-

brochenen Fortgang der Untersuchung, oder auch Carcer detentionis tantum causa nöthig ist, solches für sich allein zu verfügen. Wie dann auch 6) derselbe berechtiget ist, bey öffentlichen Unruhen und andern Unordnungen in öffentlichen Häusern, auf den Straßen, und selbst in den Häusern, wo die Studiosi wohnen, um den Unfug sogleich zu steuern, nach Befinden einen oder mehrere unverzüglich aufs Carcer bringen zu lassen.

§. 5. So oft der Prorector es bey der ihm nach Nr. 3. des vorigen Paragraphen obliegenden Erörterung und Entscheidung der geringfügigen, nur zehn Rthlr. und darunter betragenden Sachen für dienlich achtet, hat der Syndicus dabey das Protocoll zu führen; und er ist schuldig, sich wöchentlich an zweyen oder dreyen Tagen, wie es der jedesmalige Prorector gut findet, zu der von ihm zu bestimmenden Stunde bey demselben, ohne daß er besonders gefodert werde, der Regel nach einzufinden, um ihm die zu expediren gewesene Sachen einzuliefern, und sogleich, wenn es etwa nöthig würde, zur Haltung des Protocolls bey der Hand zu seyn. In etwanigen Nothfällen müste der jüngste von den im engern Consistorio sitzenden Rechtsgelehrten des Syndici Stelle, soferne würklich Expedienda vorhanden sind, vertreten.

(Die Forsetzung künftig.)

3.

Mecklenburgische gemeinnützige Blätter. Herausgegeben von J. C. M. Wehnert. Zweyten Bandes Erstes Heft. Parchim, ꝛc. 1792. 6 Bogen in Octav.

In diesem Hefte sind folgende Aufsätze enthalten: 1) Velthusens Versuch eines theologischen Studienplans. Beschluß. (3. B. S. 12.) — Er besteht aus einigen allgemeinen Vorerinnerungen, und aus einem Vorschlage, was für Collegia ein Theolog in einem Zeitraum von 3 Jahren hören solle. 2) v. Klotow über die Rechte des eingebohrnen und reci-

pirten Adels. Fortsetzung. 3) Beschreibung der dreyviertel Insel Fischland, von Hrn. Past. Voß zu Warnkenhagen. Ist abgebrochen. 4) Etwas über den Unterschied zwischen dem Acker- und Holz-Ertrag. — Eine Berechnung, nach welcher im Sandland der Holzertrag größer ist, als Ackerertrag: begleitet mit einer Vorerinnerung, nach welcher der Ackerertrag in der Regel vorgezogen wird. 5) Ist durch Befreyung der Bauern vom Naturaldienst das Wohl sämtlicher Domanial-Unterthanen befördert? — Eigentlich will der Verf. dieses Aufsatzes durch eine Berechnung erweisen, daß die Einlieger in den Domainen in seiner traurigen Lage sind. (2. B. S. 165.) Aber die Befreyung der Bauern vom Natural-Dienst stehet damit in keiner weiteren Verbindung, als daß sie häufig zur Vermehrung der Einlieger Gelegenheit giebt. 6) Nachricht von den Lebensumständen und Schriften des Kanzlers Hajo von Nessa. Aus Enno Heinrich Tiadens gelehrten Ostfriesland, 1. Band. 7) Extracte aus dem Warnkenhäger Kirchenbuche, die dasige Mortalität betreffend. Vom Hrn. Past. Voß. 8) Noch ein Nachtrag zur Beschreibung des Amts Mirow. (2. B. S. 54.) 9) Vom gedörrten, nicht gedarrten, russischen Rocken. — Der Verf. meint, daß wir in Mecklenburg das zum Verschiffen bestimmte Korn auch zum Theil dörren könnten. 10) Vom Brand im Weizen und den Blattläusen. — Ein Aufsatz, den ich nicht aufgenommen haben würde.

4.

Eine zufällige Veranlassung hat Gelegenheit gegeben, daß bey der Herzogl. Kammer eine Berechnung formiret ist, was seit Michaelis 1760 für die Bützowsche Academie an Besoldungen der Professoren und übrigen Academie Verwandten, vielleicht auch sonstigen Bedürfnissen, aus den Herzoglichen Cassen bezahlt worden. Ich kenne nun zwar die einzelnen Ansätze nicht, kann also alles, was davon abhängt, und insbesondere, ob nicht, wie

ich

ich nach ungefährem Ueberschlage glaube, die Ausgaben für das Pädagogium, u. d. g. mit eingezogen worden, nicht bestimmen. Indessen scheint mir doch diese Berechnung interessant genug, um selbiger hier einen Platz zu gönnen.

„Es haben die Besoldungen der Professoren und übrigen Academie-Verwandten während des Daseyns die Academie zu Bützow betragen,

Von Mich.	1760	bis Joh.	1761	„	4914 „	24 „
— Joh.	1761	— —	1762	„	8429 „	— „
— —	1762	— —	1763	„	8947 „	33 „
— —	1763	— —	1764	„	8779 „	18 „
— —	1764	— —	1765	„	8545 „	18 „
— —	1765	— —	1766	„	7678 „	1½ „
— —	1766	— —	1767	„	7486 „	— „
— —	1767	— —	1768	„	7461 „	— „
— —	1768	— —	1769	„	7708 „	— „
— —	1769	— —	1770	„	8221 „	19 „
— —	1770	— —	1771	„	8040 „	12 „
— —	1771	— —	1772	„	8029 „	— „
— —	1772	— —	1773	„	8080 „	12 „
— —	1773	— —	1774	„	8081 „	24 „
— —	1774	— —	1775	„	9020 „	— „
— —	1775	— —	1776	„	9158 „	24 „
— —	1776	— —	1777	„	9141 „	30 „
— —	1777	— —	1778	„	9070 „	24 „
— —	1778	— —	1779	„	9184 „	— „
— —	1779	— —	1780	„	9019 „	— „
— —	1780	— —	1781	„	8641 „	24 „
— —	1781	— —	1782	„	8779 „	— „
— —	1782	— —	1783	„	8954 „	— „
— —	1783	— —	1784	„	9029 „	— „
— —	1784	— —	1785	„	8404 „	— „
— —	1785	— —	1786	„	9034 „	— „
— —	1786	— —	1787	„	7904 „	— „
— —	1787	— —	1788	„	7904 „	— „
— —	1788	— —	1789	„	8954 „	— „
					242,598 „	23½ „

Hier-

Hierunter sind die Besoldungen von Ostern bis Joh. 1789, in welchem Zeitraum die Academie wieder nach Rostock gegangen ist, mit begriffen; außerdem aber sind auf die Fundirung der Universität zu Bützow und deren Unterhaltung noch viele Tausende verwendet worden."

5.

In der Vorrede zum zweyten Stücke des 106. Bandes der allgemeinen deutschen Bibliothek hat Hr. Nicolai diejenigen Mitarbeiter dieses für Deutschland immer wichtigen Journals, welche bereits verstorben sind, nahmhaft gemacht. Unter ihnen sind auch zweene Mecklenburger, Hr. J. R. Toze, der im Fache der Geschichte und Statistik, und Hr. Doct. Lange, der im Fache der Staatswirthschaft und Litteratur Recensionen geliefert hat. So wie mich schon vormalen die Nachricht befremdete, daß auch der letztere Mitarbeiter gewesen, so ist es mir noch unerwarteter, daß er in diesen beyden Fächern gearbeitet haben soll.

6.

Das politische Journal hat auch in dem Jahrgange von 1791. einige Nachrichten von Mecklenburg, die daselbst S. 200. 333. 937. anzutreffen sind. Sie sind vom gewöhnlichen Schlage.

7.

Hr. Proc. D. G. Babst ist Secretair des zweyten Quartiers der hiesigen Bürgerschaft geworden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0354

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 45. Stück.

Den 11. September 1792.

1.

Graf von Santa Vecchia. Ein Gemälde der Schwärmereyen des achtzehnten Jahrhunderts in fünf Aufzügen, von Max Roller. Berlin, 1792, in der Frankischen Buchhandlung, 9½ Bogen in Octav.

Solange unser Publicum, wie fast alle Theaternachrichten ergeben, lieber neue, wenn gleich nur flüchtig hingeworfene Schauspiele sieht, als die älteren besseren, auch in ihren einzelnen Theilen sorgfältiger bearbeiteten Stücke, kann man es den Schriftstellern fast nicht verdenken, wenn sie sich die mühsame Arbeit ersparen, jeden Character sorgfältig zu zeichnen, jedes Factum genau vorzubereiten und mit dem Ganzen zu verbinden, und für die Richtigkeit jeder einzelnen Aeußerung besorgt zu seyn. Und in dieser Hinsicht wird dieses Schauspiel mit so manchen andern, die jetzt Beyfall finden, in eine Classe gesetzt werden können. Aber eine Art der Nachlässigkeit, die jetzt häufig begangen zu werden pflegt, muß ich doch bey dieser Gelegenheit hier rügen. Sie bestehet darin, daß man sich um die Richtigkeit der Aeußerungen, die auf die Gesetze Bezug haben, nicht genug bekümmert, da doch nicht abzusehen ist, warum bey Gegenständen dieser Art die historische Richtigkeit und das Costume nicht eben sowohl beobachtet werden müsse, als bey

andern. Wenn z. B. der Verfasser einen Gouverneur in eine freye Reichsstadt setzt, wenn er diesen Gouverneur, da demselben ein grober Betrug angezeiget wird, nicht Vorkehr treffen läßt, sich der bekannten Betrüger zu versichern, sondern nur verboten wird, ohne Erlaubniß Postchaisen anzuspannen, oder jemanden aus dem Thore zu lassen, (was gleichwohl nicht hindert, daß nicht die eine dieser Personen wegfährt,) und wenn er einen Mann, dem eine öffentliche Kasse, die er in Händen hat, von andern gestohlen wird, mit halbjährigem Gefängniß, Verweisung aus dem Lande und Confiscation des Vermögens bestrafen läßt: so sind das Dinge, die in der wirklichen Welt eine ganz andere Gestalt haben.

2.

Fortsetzung des Reglements für das engere Consistorium in Kiel. — §. 6. Für das engere Consistorium gehöret die Ausübung der ganzen akademischen Jurisdiction, beydes in Ciuilibus und Disciplinaribus, soferne sie nicht dem Prorector nach näherer Vorschrift des obigen 4. §. aufgetragen ist, oder in dem gleichfolgenden §. dem ganzen academischen Senate vorbehalten wird. Und wie dieses engere Consistorium nach dem 1. §. in denjenigen Sachen, die es zu erledigen und zu entscheiden hat, den gesammten academischen Senat vorstellet, und alles im Nahmen desselben verrichtet, mithin die Stelle des ganzen, aus allen ordentlichen Lehrern der vier Facultäten bestehenden Consistorii vertritt, so soll in keinem Falle zulässig seyn, von den Sprüchen und Verfügungen desselben an ein völlig besetztes Consistorium zu provociren.

§. 7. Von der Erörterung und Entscheidung des Consistorii priuati wird ausdrücklich ausgenommen, und dem ganzen academischen Consistorio vorbehalten: 1) die Erkenntniß aller Poenarum Exclusionis, Relegationen, Consiliorum abeundi und Subscriptionum Consilii abeundi; 2) die Final-Erkenntnisse in

Cri-

Criminal-Sachen; 3) alles, was zu den Gerechtsamen und Privilegien der ganzen Academie gehöret, und ihren Statum überhaupt angeht.

§. 8. Was die Art und Weise des bey dieser Einrichtung zu beobachtenden Verfahrens betrift, hat in Disciplinaribus, die für das engere academische Consistorium gehören, es mögen Studiosi unter sich in Streit gerathen, oder gegen sie von andern Klagen und Beschwerden angebracht werden, der Prorector 1) alles dasjenige, was zur Untersuchung gehöret, bis zum Definitiv-Erkenntnisse, folglich Zeugen-Abhörungen, und die solcher wegen etwa nöthigen Requisitionen, mit dem Syndico allein zu besorgen, sodann aber und wenn er die Sache zur Entscheidung instruiret zu seyn glaubet, 2) dieselbe auf die unten näher zu bestimmende Art dem engern Consistorio vorzulegen, und in diesem (vermöge des ihm nach den academischen Statuten überhaupt zustehenden Vorrechts,) wenn beym Votiren eine Gleichheit der Stimmen eintritt, durch die seinige den Ausschlag zu geben, und endlich 3) das Decisum des engern Consistorii zur Execution zu bringen.

§. 9. In Civil-Sachen, die über fünf, jedoch nicht mehr als zehn Rthlr. betreffen, und nach obigen 4. §. Nr. 3. durch Provocation von dem Erkenntniß des Prorectors an das engere Consistorium gelangen, thut dasselbe einen endlichen Ausspruch, gegen welchen kein weiteres Rechtsmittel zu gestatten ist. Auch hat es in liquiden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen, (soweit sie nicht nach Nr. 1. des 4. §. für den Prorector gehören, oder ihres geringen, nur zehn Rthlr. und darunter ausmachenden Gegenstandes wegen bey ihm nach Gutbefinden des Imploranten angebracht werden,) in Uebereinstimmung mit dem 6. und 7. §. Unserer obangezogenen Verordnung vom 25. Jul. d. J. Mandata sine Clausula zu ertheilen, und dem Befinden nach zu bestättigen. Doch kann von der Parthey, die sich durch die im 9. §. besagter Verordnung in Ansehung der Supplicationen an die Obergerichte vor-

geschriebene Weise und mit der daselbst bestimmten Wirkung, bey Uns Remedur gesuchet, und aus Unserer deutschen Kanzley Verfügung erwartet werden *), daferne es auf Gerechtigkeiten ankommt, oder in Sachen, die Geld oder Geldeswerth angehen, das streitige Object zum wenigsten zweyhundert Mark Capital austrägt.

§. 10. In andern Civil-Sachen stehet die Cognition dem engern Consistorio ohne Unterschied zu, und, wenn sie Studiosos angehen, sollen sie allemal summarisch und mündlich ad Protocollum abgehandelt werden, und dabey kein Schriftwechsel zulässig seyn. Dagegen sind die Sachen, welche andere Cives academicos betreffen, ordentlicher Weise, und daferne nicht beyde Paetheyen selbst das Recessiren ad Protocollum vorziehen, schriftlich zu verhandeln. Die Ausrichtung und Vollstreckung der Erkenntnisse, Zeugenabhörungen, Communicatoria, und was sonst zur Förderung des Processes gehöret, hat der Prorector mit dem Syndico allein zu besorgen, nur daß derselbe, wenn er selbst kein Jurist ist, dabey einen Assessorem Jureconsultum aus dem engern Consistorio mit zuziehe. Das Bey- oder End-Urtheil fasset dieses bey schriftlich geführten Processen allemal mit Zuziehung der ganzen Juristen-Facultät ab. Und wenn eine schriftlich oder mündlich verhandelte Sache an Capital zweyhundert Mark und darüber austrägt, also bis zu Unserer von der Universität bewirkten anderweitigen Bestimmung vom 7. v. M. nach dem 13. §. der ersten Abtheilung ihrer Statutorum vniuersalium appellabel gewesen ist, steht den Partheyen frey, gegen die gefällete Urthel, anstatt der bisher offen gestandenen Appellation an Unsere Hollsteinische Regierung zu Glückstadt, bey Uns zu suppliciren, und ihre Vorstellung (welcher die zur Beurtheilung der Sache nöthigen beyderseitigen Eingaben und Beweisthümer jederzeit aus den verhandelten Acten anzulegen sind,) innerhalb sechs Wochen an

*) Hier ist ein Schreibfehler: indeß ist der Sinn der Stelle völlig zu ersehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0358

an Unsere deutsche Kanzley einzusenden, wogegen es in Sachen, die vorhin wegen Unzulänglichkeit der streitigen Summe unappellabel gewesen sind, bey dem ergangenen Spruche sein Bewenden haben soll. Würde in einem besondern Falle die Verschickung der Acten beliebt, so steht es dem jedesmaligen Prorector allein zu, das auswärtige Rechtscollegium, wohin die Acten versandt werden sollen, zu bestimmen. Und wird ihm übrigens zur Pflicht gelegt, das mit gutem Nutzen eingeführte Protocollum instruandorum genau zu halten.

§. 11. Bey vorkommenden Criminal-Fällen hat der Prorector mit Zuziehung zweyer Mitglieder des engern academischen Consistorii, (von welchen, wenn er selbst kein Rechtsgelehrter ist, wenigstens einer ein Jurist seyn muß,) und des Syndici die ganze General-Inquisition zu besorgen. Nach deren Endigung gehen die Acten an das engere Consistorium, welches mit Zuziehung der ganzen Juristen-Facultät über die Verfügung der Special-Inquisition erkennet. Diese aber wird sodann vom Prorector und zweyen Mitgliedern des engern Consistorii, so daß beyde in demselben sitzende Rechtsgelehrte dabey seyn müssen, mit Zuziehung des Syndici angestellet. Das Final-Erkenntniß bleibt dem pleno Consistorio vorbehalten, dergestalt, daß die Acten der ganzen Juristen-Facultät zur Abfassung eines Urtheils cum Rationibus dubitandi et decidendi zuzustellen sind, dieses aber sodann dem Pleno in einer Kapsel vorzulegen ist. Wird der verfaßte Spruch per pluralitatem Votorum capsulariam bestättiget, so ist er nach Einholung unserer Ratification sofort in pleno zu publiciren, und darauf von dem Prorector nebst den beyden andern Mitgliedern des engern Consistorii zu vollstrecken. Entstünde aber eine Pluralitas in contrariam partem, so würde noch vorher eine Deliberation in Pleno darüber angestellet, und die Sache in dieser Zusammenkunft beendiget.

3.

ARCHIV

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0359

ster Jahrgang, 7. Stück. Julius, 1792. Schwerin, 2c. 5 Bogen in Quart.

Inhalt: 1) Das Verhalten gegen Dürftige. Ein Gedicht vom Hrn Hofrath Ditmar. 2) Neue fragmentarische Gedanken zur Erleichterung des Kosten-Aufwandes bey der Schiffbarmachung der Elde. — Der Verf. meint, man könne manches ersparen, wenn man das Werk überhaupt, und insbesondere einige Schleusen nicht gleich in der größten Vollkommenheit verlangt. Aber sollte es wohl rathsam seyn, auf diese Art zu sparen? 3) Etwas über Leichen-Beytrags-Gesellschaften. — Ist diesmal noch nicht beendigt. 4) Kurze Beschreibung von der Stadt Rostock vom Jahr 1616. Aus Bertius commentariis rerum germanicarum. — Ich will einige Stellen ausziehen. „Man sagt, daß schon im Jahr 329 *) sich einige Fischer hier niedergelassen: gewisser ist es, daß Pribislav ihr die Gestalt einer Stadt gegeben, und sie mit Mauern und einem Graben umgeben. Sie ist 2166 Schritte lang, 925 breit, und hat 5500 im Umfange, sie ist also beynahe so groß wie Lübeck, das 2150 Schritte lang und 1300 breit seyn soll. Sie hat 140 Straßen. Die vornehmsten Familien sind die Monken, Rosfelder, Wokrente, Fresen, Krusen, Roden, v. Selowen, v. Ottbergen, v. Zeynen, v. Aa, Wittwen, Krone, Kropelin, Kerkhofen, v. Baggen, Buke, Katzows, Maken, Grentzen.“ 5) Beytrag zu den Erfahrungen über die Stallfutterung, von J. H. Maaß. — Ein 1765 in der Altmark angestellter Versuch glückte nicht. 6) Vom Auswendiglernen, vom Hrn. Past. Hane zu Wooſten. — Vormalen übertrieb man es; jetzt wird es zu sehr vernachlässiget. 7) Torf ist an seinem Orte zur rechten Zeit angebracht ein Düngungsmittel. — Ein paar Beyspiele ohne weitere Ausführung. 8) Ueber Pedanterey. — Ist abgebrochen. 9) J. C. F. Hempels Nachricht von einem zu Dargun ertrunkenen, und glücklich wiederum ins

*) Ist vermuthlich ein Druckfehler.

ins Leben zurückgerufenen 5-jährigen Knaben. 10) Untersuchung, welche Kenntnisse sich ein Landmann erwerben muß, um die Landwirthschaft gründlich und in ihrer Größe betreiben zu können. Von Hrn. F. J. Becker. — Außer der gewöhnlichen practischen Anleitung, so wie sie auf dem Lande gegeben zu werden pflegt, fodert der Hr. Verf. eine Fertigkeit im Schreiben, Rechnen und Zeichnen: und Kenntnisse der Theorie der Landwirthschaft, der theoretischen und practischen Forstwissenschaft; der Mathematik, insbesondere des Feldmessens, des Nivellirens und der Baukunst, der Physic, der Chemie, der Naturgeschichte, der Botanic, der Mineralogie, der Fabrikwissenschaft und einer Encyclopädie der ökonomischen und Cameral-Wissenschaften, welche Kenntnisse sich der angehende Landwirth in mehrerer oder geringerer Ausdehnung erwerben muß. Und da das Meiste nur auf einer Academie zu lernen ist, so räth er, zwey oder wenigstens anderthalb Jahr dazu anzuwenden. 11) Am 11. Jul. 1792. brennt ein abergläubisches Nothfeuer bey Sternberg zum letzten Male — Es war vom Magistrat veranstaltet, und durch öffentlichen Ausruf angekündiget! 12) Vorschlag, Zeichenschulen bey uns anzulegen. — Viel zu oberflächlich hingeworfen, als daß es zur Ausführung etwas beytragen könnte. 13) Kurze Uebersicht der Witterung vom 1. März bis den 30. Jun. 1792.

Auf dem Umschlage findet sich ein Gedicht, das sich von den übrigen, die in dieser Monatsschrift bisher geliefert sind, etwas auszeichnet.

4.

Der Rechtsgelehrte als Mensch für Rechtsbeflissene, ausübende Rechtsgelehrte und Publicum. Von Friedrich August Fritzsche. Vier Theile. Dresden, gedruckt bey Carl Christian Reinhold, 1789. 2 Alph. 14 Bogen in Octav.

Der vollkommene Jurist. Ein Handbuch für junge Leute, die sich den Rechten widmen, und auch für Eltern

Eltern, die ihre Söhne zum Juristen bestimmen wollen. Leipzig, bey Georg Emanuel Beer, 1792. 2 Alph. 15 Bogen in Octav.

Zwey Titel eines und desselben Buches: da es unter dem ersten sein Glück nicht gemacht hat, so ist der zweyte mit einer neuen Vorrede darum geschlagen. Der Verf. will dem Studiren auf Schulen, auf Academien, und nachhin, eine ganz andere Form gegeben wissen: und insoferne, als darnach auch die Academien eine ganz andere Einrichtung erhalten würden, muß ich seines Vorschlags kurz gedenken. Die ganze Theorie des Rechts wird seiner Meynung nach von dem Studenten auf der Academie viel leichter und gründlicher durch eigenes Studium gefaßt, als in den jetzt gewöhnlichen allgemeinen Vorlesungen: der Professor darf demselben nur bloß darin zu Hülfe kommen, daß er ihm zu der Fertigkeit verhilft, die durch Selbststudium erlernte Theorie soweit in Anwendung zu bringen, als es auf Academien möglich ist. Außer einer Anweisung fur den angehenden Studenten, wie er sich auf Academien betragen müsse, soll daher gar nichts gelesen werden, als 1) Disputatoria, 2) Examinatoria, 3) Relatoria, 4) Elaboratoria, und 5) Erörterungen von Rechtsfällen. — Es würde vergebliche Mühe seyn, die äußerst weitschweifig vorgetragenen, und wenn gleich dann und wann eine gute Bemerkung enthaltenden, denn doch weit häufiger auf Mißverstand und Unrichtigkeiten beruhenden Vorschläge des Verf. hier genauer zu erörtern. Der Vorzug des mündlichen Unterrichts vor dem Selbststudium ist für die Jünglings-Jahre längst entschieden, und die von dem Verf. empfohlne Verbindung beyder Arten dürfte noch weniger von gutem Erfolg seyn. Wer indeß den Versuch zu machen Lust haben mögte, muß das Buch selbst lesen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0362

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 46. Stück.

Den 2. October 1792.

1.

Rostockſches gemeinnütziges Wochenblatt. Herausgegeben von D. Wilhelm Joſephi, Profeſſor zu Roſtock. Dritter Band, oder des zweyten Jahrgangs erſte Hälfte. Roſtock, 1792. in Commiſſion der Koppenſchen Buchhandlung. 13 Bogen in Octav.

In dieſem Theile, der den vorigen ganz gleich iſt, ſind keine Aufſätze enthalten, deren ich hier beſonders zu erwähnen Urſache hätte. Es wird alſo hinreichen, zu bemerken, daß dieſe Zeitſchrift ſoweit fortgerückt ſey.

2.

Beſchluß des Reglements für das engere Conſiſtorium zu Kiel. — §. 12. Zu den ordentlichen Seſſionen des engern Conſiſtorii wird der Sonnabend Nachmittag von vier Uhr beſtimmet, und der Ort der Seſſion iſt in der Regel allemal das academiſche Gebäude. In Fällen aber, da eine ſchleunige Zuſammenkunft des engern Conſiſtorii nöthig iſt, bleibt es dem Prorector frey, an allen Tagen und zu allen Tageszeiten die Mitglieder, auch nöthigenfalls, beſonders im Winter, nach ſeinem Hauſe convociren zu laſſen, und ſind dieſe ſchuldig, ſodann auch ſofort auf geſchehene Anſage ſich dazu ſelbſt einzufinden, und nur im äußerſten Nothfall einen andern für ſich aus

ihrer Facultät, welches der Regel nach die Exdecani sind, zu substituiren.

§. 13. Die ordentlichen Sessionen des engern Consistorii werden gewöhnlich den Mitgliedern vom Prorector dergestalt angezeigt, daß ihnen dabey in der Capsel alles, worüber etwas Schriftliches vorhanden ist, es seyn Protocolle oder eingegangene Exhibita, am Freytage, oder wenn der Sachen viele sind, am Donnerstage vorgeleget werde. Und muß die Umsendung dieser Capsel allemal schlechterdings von dem Pedellen geschehen; auch ist dabey auf keine gewisse Ordnung zu sehen, sondern es komt bloß darauf an, wie jedes Mitglied die beste Zeit hat, die Sachen füglich durchzusehen.

§. 14. Das Jus proponendi bleibt, wie beym pleno Consistorio, also auch in dem engern, der Regel nach ein Vorrecht des Prorectors. Wenn daher jemand etwas zu proponiren nöthig hält, so hat er dasselbe vor der Session dem Prorector anzuzeigen, der sodann allemal das ihm zu proponiren Angetragene im Proposition zu bringen schuldig ist. Wie aber sich Fälle eräugen können, da diese vorgängige Anzeige des zu Proponirenden nicht wohl Statt finden kann: so bleibt in denselben jedem Mitgliede des academischen Senats, wie auch des engern Consistorii das Recht, in der Session etwas vorzutragen; jedoch unter diesen Einschränkungen: 1) Muß er mit seiner zu machenden Proposition so lange warten, bis alles das, was der Prorector zu proponiren hat, völlig abgethan ist, damit nicht die Erörterung der von dem Prorector bestimmten Capitum proponendorum dadurch verhindert werde; 2) Ist darin der Ordo sessionis zu beobachten, und daher von dem, der etwas proponiren will, erst zu fragen, ob diejenigen, welche vor ihm zu votiren berechtiget sind, etwas zu proponiren haben; und sodann 3) hat er seinen Vortrag an den Prorector allein zu richten, der darauf seine Meynung sagt, und die ganze Versammlung zum Votiren auffodert.

§. 15.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0364

§. 15. Wenn schriftliche Exhibita eingekommen sind, (denn bey Protocollen bedarf es, außer der kurzen Proposition des Prorectors keiner Relation,) so referiret derjenige der beysitzenden Rechtsgelehrten, dem der Prorector dieses bey Umsendung der Sachen aufgetragen hat, aus demselben kurz und mündlich, und fügt zugleich sein Votum bey, sodann votiret der andere Rechtsgelehrte, und darauf der Prorector und die übrigen Assessoren. Jedoch werden alle diese Vota nicht sogleich vom Syndico niedergeschrieben, sondern nachdem alle in der Ordnung, ohne einander zu unterbrechen, votirt haben, wird, wenn Vnanimia vorhanden sind, das Votum commune von einem Rechtsgelehrten ganz kurz und concise dem Syndico in die Feder dictiret. Sind die Vota verschieden, so wird darüber gesprochen; und ist die Verschiedenheit nicht zu heben, so dictiret von jeder Parthey einer das Votum mit Bemerkung der Nahmen derjenigen, welche darin einstimmig sind, so kurz als möglich, jedoch mit kurz gefaßten Gründen ad Protocollum. Bey dieser Art zu votiren bedarf es keines Mundirens der Protocolle, sondern jedes Protocoll wird sogleich nach geendigter Session vom Syndico verlesen, und von allen unterschrieben. Eben dieses Verfahren ist auch künftig zur Ersparung der Zeit und zur Aufhebung der großen Unbequemlichkeiten, welche aus der Aufschiebung des Mundirens entstehen, in pleno Consistorio zu beobachten.

§. 16. Sind bloß schriftliche Exhibita, worauf ratione processus zu decretiren ist, vorhanden, so werden diese für sich in der Kapsel herumgeschickt, und es wird schriftlich darüber votiret, ohne daß solcherhalb eine Zusammenkunft des engern Consistorii angestellet werden darf, den Fall eines etwanigen Dissensus beyder Rechtsgelehrten ausgenommen, in welchem, wenn das engere Consistorium die Sache von der Wichtigkeit zu seyn erkennet, auch wohl die übrigen Mitglieder der Juristen-Facultät zugezogen werden können.

§. 17. Allemal werden die Decrete in dorso Exhibiti vom Syndico notiret, und von den Consentientibus unterschrieben. Die Extensa derselben müssen wenigstens den folgenden Tag zum Signiren, (welches gleichfalls nur die Consentientes thun,) in der Kapsel herumgeschickt werden, und muß der Pedell auf die Expedition bey jedem warten.

§. 18. In Schuldsachen der Studirenden wird ad Protocollum außer dem Nahmen der Partheyen nur blos die Causa debendi nebst dem eingeklagten Quanto, und wie darauf decretiret worden, kürzlich bemerkt, und vom Jureconsulto verborenus dem Syndico dictiret, das Decret aber auf die Rechnung oder sonst schriftlich aufzusetzende Foderung des Gläubigers notiret, und diesem, vom Syndico unterschrieben, sogleich zugestellet, damit er solches erfoderlichen Falles reproduciren könne.

§. 19. Bey allen Sessionen, wo es auf Disciplinaria ankomt, ist ein genaues Verzeichniß der Nahmen sämtlicher Beneficiatorum, sie mögen Stipendien von der Universität genießen, oder aus andern Vermächtnissen in den Herzogthümern in ihren Studien unterstützt werden, allemal zur Hand, um darauf bey Bestimmung der Strafen Rücksicht zu nehmen.

§. 20. So oft eine Disciplinalstrafe in dem engern Consistorio erkannt wird, muß der Nahme des gestraften Studiosi in ein dazu anzuschaffendes Buch nach alphabetischer Ordnung geschrieben, und dabey nur die dictirte Strafe mit Anführung des Protocolls bemerkt werden. Auch referiret der Prorector in jeder Session, welche Studiosos betrift, aus seinem Manual, wie er sie für sich bestraft habe, welches sodann gleichfalls vom Syndico in das Buch eingetragen wird. Dieses Buch ist sodann allemal vom Prorector nachzusehen, wenn jemand ein Testimonium sucht, und, falls des Supplicanten Nahme darin befindlich, bey der Umsendung des Gesuchs an die Mitglieder des pleni Consistorii daselbst beyzulegen.

§. 21. Dem Prorector stehet frey, von jeder Woche Car-

Carcerstrafe, welche dictiret worden, einen Tag, aber nicht mehr, nachzulassen. Wird eine größere Remission verlangt, so ist die Sache dem engern Consistorio vorzutragen, und demselben zu überlassen, ob es die Carcerstrafe ganz oder zum Theil in eine an die Bibliothec zu erlegende Mulct, (die jedoch nicht unter, wohl aber nach Befinden der Umstände über Einen Rthlr. auf jeden Tag seyn darf,) verwandeln wolle.

§. 22. Ist einmal vom pleno Consistorio eine Poena Exclusionis erkannt, so kann dieselbe demnächst ex Capite Gratiae nicht wieder aufgehoben werden, sondern der Condemnirte muß sich zu dem Ende an den Curator der Academie wenden.

Wie demnach obige Einrichtung zu merklicher Erleichterung und Beförderung der Justizpflege und dahin gehöriger Geschäfte bey obgedachter Unserer Universität gereichen wird: so wollen Wir, daß diese Unsere Anordnung von dem bey derselben bestellten Procanzler und sämtlichen Professoren, und sonst von einem jeden, den es angehen mögte, in allen Puncten beobachtet werde; erwarten auch von dem Hoch- und Wohlgebohrnen, Unsern Geheimen-Rath, Ober-Kammerherrn und lieben Getreuen, Herrn Detlev, Grafen von Reventlow, als Curator der Academie, daß er auch in diesem Stücke über die gebührende Nachlebung Unsers Willens halte.

Urkundlich unter Unserm Königlichen Handzeichen und vorgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unserer Königlichen Residenz Christiansburg zu Kopenhagen, den 19ten Dec. 1781.

3.

Dritter Nachtrag zu der vierten Ausgabe des gelehrten Teutschlandes, von *Iohann Georg Meusel*, Hochfürstl. Brandenburgischen und Quedlingburgischen Hofrath, ordentlichem Professor der Geschichtskunde auf der Universität zu Erlangen, und verschiedener gelehrten Gesellschaften

ten Mitgliede. Lemgo, im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1783. 1. Alph. 5½ Bogen in Octav.

Vierter Nachtrag — — — 1791. 2. Alph. 9½ Bogen.

Dieses Buches, das auch die mecklenburgischen Gelehrten und ihre Schriften anzeiget, muß ich doch gedenken, ob ich gleich weder Auszüge daraus machen kann, noch Supplemente dazu, die für die ältern Zeiten zu umständlich wären, und für die letzten in diesen Annalen ohnehin enthalten sind, liefern mag. Ich begnüge mich vielmehr einige Berichtigungen, so wie sie mir beym Durchsehen vorgekommen, beyzufügen. — **Behm**, C. L. J. ist nicht Kayf. Hofpfalzgraf, auch die angeführte medicinische Disputation nicht seine Arbeit. — **Beseke**, J. M. G. ist nicht Professor zu Rostock geworden. — **v. Bonin**, C. F. ist nicht braunschweigscher, sondern strelitzischer Kammerherr, und hält sich in Strelitz auf. — **Freyh. v. Ditmar** ist wieder in mecklenburgsche Dienste getreten, jedoch ohne einen besondern Character zu erhalten: er hält sich in Ludwigslust auf. — **Fendler** war am Schlusse des vorigen Jahres Schauspieler zu Strelitz. — **Friederich**, J. P. ist im vierten Nachtrage doppelt aufgeführt. — **Giesebrecht**, C. H. Das bey ihm allegirte vierte Stück des jetztlebenden gelehrten Mecklenburgs ist bis jetzt nicht erschienen. — **Hane**, P. H. wohnte zu **Woosten**, nicht **Worsten**. — **Jargow**, C. F. wohnt zu Bützow nicht zu Rostock. — **Josephi**, W. ward 1789 außerordentlicher, und 1792. ordentlicher Prof. der A. G. — **Rosegarten**, A. F. F. starb etwa 1787. hier in Rostock, wo er sich als practischer Arzt etablirt hatte. — **Baron von Langermann** heißt **Ludwig Christoph**. — **Link**, H. F. ist den 2. Febr. 1767. gebohren. — **v. Mecklenburg**, **Ludwig Herrmann**, war Hofmeister, nicht Oberhofmeister ꝛc. und ist Herzogl. Kammerherr. — **Schlettwein**, J.

J. A. ist nie Policeydirector in Mecklenburg gewesen. Vermuthlich privatisiret er noch zu Greifswald. Ob er Beseritz, das eigentlich der Frau gehören soll, jemalen zu seinem wirklichen Aufenthaltsort gewählet, weiß ich nicht, daher ich auch seiner neuen Schriften bisher in diesen Annalen nicht gedacht habe. — **Velthusen.** Vgl. Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1789. Jan. S. 37. — **Weber**, A. D. Die Abhandlung über den Aversionshandel ist zwar angekündigt, aber nicht erschienen. —

Unter den Beförderern ist am Schlusse des dritten Nachtrags Hr. D. **Koppe**, am Schlusse des vierten hingegen kein Mecklenburger aufgeführt, und auch das in der Monatsschrift von und für Mecklenburg (1. B. S. 343.) befindliche Supplement scheint dem Hrn. H. R. **Meusel** unbekannt geblieben zu seyn.

Von den in der Vorrde zum vierten Theil aufgeworfenen Fragen kann ich nur eine beantworten. Hr. J. F. **Berg**, zuletzt Vicedirector der schwerinschen Justizkanzley, lebt noch in Rostock, ist aber seit länger denn 20 Jahre von einer Gemüthskrankheit befallen, die ihn zu allen Arbeiten und also auch zur Schriftstellerey unfähig macht.

4.

Ueber die Fischersche Schauspielergesellschaft während ihres Aufenthalts in Rostock. Mit Beziehung auf das Sendschreiben an den Herrn Fischer und auf die Beantwortung desselben, von einem Freunde der Bühne. Medium tenuere beati. Im August 1792. Schwerin, gedruckt und zu finden bey Wilhelm Bärensprung, 1½ Bogen in Octav.

Der Verf. dieses Aufsatzes urtheilet von mehreren Schauspielern der Fischerschen Gesellschaft ziemlich günstig, beschränkt aber auch sein Urtheil auf die einzelnen Personen. Hoffentlich wird dies ja wohl die letzte Schrift dieser Art seyn. (3. B. S. 318. 343.)

5.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0369

5.

Mecklenburgische gemeinnützige Blätter. Herausgegeben von J. C. M. Wehnert. Zweyten Bandes zweytes Heft. Parchim, 2c. 6 Bogen in Octav.

Enthält folgende einzelne Stücke: 1) Wann und wodurch sind die Elde, die Plauer, Cölpiner, und insbesondere der Müritz-See aufgestauet? — Nach dem Verf., der eine gute Kenntniß der dortigen Gegend zu haben scheint, sind die Wassermühlen nicht allein Schuld daran, sondern auch insbesondere die Versperrung eines ehemaligen Abflusses in die Dosse. Auch ist der Anfang dieser Aufstauungen viel höher hinauf, als in die zwey letzten hundert Jahre, zu setzen. 2) Beschreibung der Insel Fischland. Beschluß. — Eine umständliche Beschreibung eines Augenzeugen. 3) v. Flotow über die Rechte des eingebohrnen und recipirten Adels. Fortsetzung. 4) Nachricht von der veränderten Schuleinrichtung in Wittenburg. — Auszug aus einem Reglement von 1786. 5) Ist ein schimpfliches Begräbniß angemessene Strafe des Selbstmordes! — Der Verf. dieses Aufsatzes meint, daß er etwas neues sage: und was er sagt, ist nicht hinreichend. 6) Einige biographische Nachrichten von dem verstorbenen Königl. dänischen Obristen, Hrn. v. Passow. Aus einer entworfenen Standrede vom Hrn. D. Ebeling. 7) Einige bewährte Hausmittel.

Der Hr. Prof. Wehnert verspricht zugleich eine schnellere Folge der Hefte, nachdem er eines beträchtlichern Absatzes immer mehr versichert worden.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0370

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 47. Stück.

Den 10. October 1792.

1.

Nr. I. Fibel oder Schulbuch zum Buchstabiren, für die Schulen der Gemeine zu St. Jacob in Rostock. Zusammengetragen von D. Georg Detharding, Prediger dieser Gemeine. Neue verbesserte Auflage. Rostock, gedruckt in der Adlerschen Officin, 1792. 1½ Bogen in Octav.

Verbesserungen, die der Titel erwarten läßt, habe ich nicht gefunden, außer daß statt Qv jetzt richtiger Qu in einigen Worten gesetzt ist.

2.

Authentische Nachricht von dem am 19. Jul. 1792 gehaltenen Auszuge der Studirenden aus Jena und von dem Wiedereinzuge derselben, nebst einer getreuen Darstellung der Ursachen, welche diese Begebenheit veranlaßten. Von einem Ungenannten. 1792. 3 Bogen in Octav.

Es ist in vieler Hinsicht gut, daß umständlichere Nachrichten von solchen Unordnungen öffentlich bekannt werden. Wenn sie auch zu nichts weiter dienten, als daß die Studirenden dadurch Gelegenheit bekommen, manche eingesogene Vorurtheile in ruhigen Stunden in ihrer wahren Gestalt kennen zu lernen, so würden sie schon einen erheblichen Nutzen haben.

Diese Nachricht, welche dem Gerüchte nach von

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0371

einem in Jena studirenden Mecklenburger herrührt, ist anscheinlich vollständig, und ich habe mehr als einen Grund, daraus einen hinlänglichen Auszug zu liefern. —

„Die zu rasche, zu strenge Aufhebung der Orden, und die dabey angewandte Verfahrungsart waren der erste Keim der Unzufriedenheit und der Unruhen. Der academische Senat ertheilte 18 Studenten, welche angeblich theils Senioren der Orden waren, theils Chargen bey selbigen bekleideten, das Consilium abeundi. Dies mußte allgemeines Misfallen erregen, denn unter den Fortgeschickten befanden sich mehrere bey ihren Commilitonen und bey andern beliebte, und selbst von manchem Lehrer geschätzte junge Männer. Zeigten gleich mehrere der in den Orden befindlichen Studirenden gegen andere, die entweder nicht Ordensbrüder oder Mitglieder einer andern Ordensverbindung waren, zuweilen eine beleidigende, die Ruhe manches friedliebenden Jünglings störende Anmaßung, so hätte man doch mehr allmälig zu Werke schreiten, und weniger gewaltsam dabey verfahren sollen. Auch die Idee eines Ehrengerichts, von deren Realisirung man eine gänzliche Abstellung der in Jena bis dahin so häufig im Schwange gewesenen Schlägereyen hoffen wollte, kam aus keinen lautern Quellen. Man hatte einige Mitglieder von allgemein bekanntem zweydeutigen Character verschiedener an ihren Ordensbrüdern verübten schlechten Handlungen wegen aus dem Orden gestoßen, andere hatte man sich geweigert aufzunehmen, noch andere ließen sich durch Ueberredung gewinnen. Aus Leuten dieser Art bestand größtentheils die Liste derer, die sich zur Anerkennung des Ehrengerichts unterzeichnet hatten. Sie zogen sich die Verachtung und den Haß aller Studirenden zu, und wurden von ihnen schimpflicher Weise mit dem Nahmen, Chocoladisten, belegt. Unter diesen war eine der Hauptpersonen ein gewisser **Polizow**, der mehrerer gegründeter Ursachen wegen die Achtung seiner Mitbrüder verloren hatte: dieser betrieb die Angabe und Aufhebung der Orden und die Errichtung eines Ehrengerichts. Die

Regie-

Regierung und der academische Senat ließen sich von dem vorgespiegelten Nutzen dieser Anstalten blenden, sonst würden sie gewiß gesehen haben, daß unter den obwaltenden Umständen die Ausführung dieses Projects unthunlich sey. Das Commerziren, das Singen in Häusern und auf den Gassen, das Tobackrauchen auf dem Graben und über die Gasse, welches bis dahin erlaubt gewesen war, ward auch verboten, und ein in der Stadt gehaltenes Hospiz mit Geldstrafe belegt. Alles dies, betraf es gleich größtentheils geringfügige Dinge, trug dazu bey, die Unzufriedenheit zu vermehren. Jeder neue Befehl, der mit Ulrichs Unterschrift bekannt gemacht wurde, schien den Studenten eine neue Einschränkung zu seyn, und sie ahndeten eine allmälige gänzliche Beraubung ihrer durch die Länge der Zeit geheiligten Vorrechte und Freyheiten."

„Die erste Wirkung zeigte sich am 10. Junius bey Gelegenheit der, von den hier studirenden Ungarn und Siebenbürgen festlich begangenen Krönungsfeyer ihres neuen Königs. Am Abend dieses Tages versammelten sich 5 bis 600 Studirende auf dem Markt, giengen eine Zeitlang auf und ab, und sangen das alte Lied: Ein freyes Leben führen wir, ꝛc. Darauf ward von den Ungarn und Siebenbürgen ein Kreis formiret; in welchem sie ihrem neuen Könige ein dreymaliges Vivat riefen. Unmittelbar nach diesem erhob sich in dem von allen anwesenden verstärkten Kreise ein Stimme: Pereant die Chocoladisten! welches von der ganzen Versammlung durch ein dreymaliges dumpftönendes: Tief! bestätigt ward. Dies schien die Losung zu seyn, daß man gesonnen sey, es durch die That auszuführen. Ein Haufe von etwan 70 bis 80 Studenten zog zu dem dicht an der Stadt belegenen Gartenhause des Prorectors Ulrich, welches er jetzt bewohnte, warf die Fenster ein, drang hinein, zerstörte den Garten, und würde auch seiner Person nicht geschont haben, wenn er sich nicht wohl verborgen gehalten hätte. Gleich nach dieser Unternehmung drang ein Haufe Studenten größtentheils mit Degen bewaf-

net in die Wohnung des Politzow, der sich vor Angst in einem Schrank verborgen hatte. Man suchte ihn überall, weil man gewiß wußte, daß er zu Hause war, und mehrere stachen mit Degen durch den Schrank. Er stürzte verwundet heraus, und sprang, um vor diesem mörderischen Anfalle sein Leben zu retten, im bloßen Hemde aus einem Fenster des ersten Stocks. Er hatte verschiedene schwere aber keine tödliche Wunden empfangen. Unten in der Gasse nahm man ihn sogleich wieder in Empfang, schleppte ihn nackt und blutend, wie er war, in die Lauthragasse, und zwang ihm knieend einen fürchterlichen Eyd ab, daß er keinen von denen nennen und verrathen wolle, die ihn so schrecklich behandelt hatten. Am zweyten Tage nach diesem Vorgange kam eine Kommission von Weimar nach Jena, um diese Sache zu untersuchen."

„Dies tumultuarische Verfahren war indeß nicht allgemein. Der übrige Theil der Studirenden, ungeachtet alle den Prorector und Politzow haßten, misbilligten einstimmig dies aufrührerische banditenmäßige Betragen. Aber der feste Vorsatz, das eigenmächtige Verfahren des Prorectors nicht länger zu dulden, sondern öffentlich zu ahnden, die academische Freyheit muthig zu vertheidigen, und von ihrem gänzlichen Untergange zu retten, beseelte die Gemüther aller Studirenden."

„Ein Kommando weimarscher Husaren und Jäger, deren sich die Academie schon öfter zur Stillung der Unruhen bedient hatte, zog gegen die den Studirenden bey Gelegenheit des vor 2 Jahren entstandenen Tumults gegebene Versicherung, nie wieder Soldaten nach Jena zu verlegen, den 14. Jun. früh ein, um die Kommission nöthigen Falles zu unterstützen. Die Studenten wurden aufmerksam, weil der Einmarsch dem ihnen gegebenen Versprechen zuwieder geschah. In allen Gesichtern, von allen Zungen las und hörte man Unzufriedenheit. Die Studenten fingen sogleich an, sich ihres Rechts, keinem auf der Straße auszuweichen, gegen die Soldaten aufs strengste zu bedienen. Diese hielten es dagegen nicht für nöthig, auszuweichen;

chen; die Gelegenheit zu Lärm und Zank konnte daher nicht lange fehlen."

Nach mehreren Zwischenscenen „wählte jede Landsmannschaft zwey Repräsentanten. Diese besprachen sich unter einander und ordneten eine Deputation an den Prorector ab, Er weigerte sich aber ihre mündlichen Vorstellungen anzuhören, sondern verlangte eine schriftliche Eingabe ihrer Beschwerden, und dessen, was die Studirenden verlangten, und verwies zur Ruhe. Um 5 Uhr Nachmittags, als man eben im Begriff war, die Puncte der Beschwerden schriftlich aufzusetzen, um sie seinem Verlangen gemäß zu übergeben, hatte der Prorector den Einfall, ein starkes Kommando von Husaren, Jägern und Stadtsoldaten auf den Markt ziehen zu lassen. Jeder glaubte, daß irgend ein Student, der sich der allgemeinen Sache vorzüglich angenommen, arretirt werden solle. Jetzt brach die Gährung in allgemeine Wuth aus. In weniger als 8 Minuten war die Anzahl der auf dem Markt versammelten Studenten 6 bis 700 stark. Der Zusammenlauf geschah mit fürchterlichen Geschrey, und sah einer Empörung gleich. Die Soldaten wurden befragt: in welcher Absicht sie aufmarschirt wären, und man ertheilte ihnen den Rath, ohne Zögerung den Markt zu räumen, weil man auf selbigen durchaus keine Soldaten zu dulden gesonnen sey, und sie im Weigerungsfalle mit Gewalt forttreiben würde. Sie waren sogleich zum Abzug bereit, und dies war auch das einzige Mittel, einem blutigen Handgemenge vorzubeugen. Am Abend gieng der Studiosus Dahl, der die Betreibung aller Geschäfte über sich genommen hatte, auf Begehren der Kommission, und nach erhaltener schriftlichen Versicherung, daß man seine Person frey und unangetastet lassen wolle, als Deputirter zur Kommission aufs Schloß. Er erhielt von der Kommission die Zusage, daß man die Sache untersuchen, während dessen keinen Studirenden persönlich angreifen, und überhaupt nichts beginnen wolle, was die Studenten aufs neue aufbringen könnte, wogegen

er sich anheischig machte und verbürgte, seine Freunde zur Ruhe zu vermögen. Am nächsten Morgen, den 18, begieng der Prorector aber wiederum die Unvorsichtigkeit, dem ausdrücklichen Versprechen der Kommission zuwieder zum zweyten Mal ans schwarze Brett schlagen zu lassen, daß kein Student bey Strafe der Relegation mit Gewehr oder Stöcken auf der Gasse gehen solle. Dies Verbot ward sogleich von den Studenten abgerissen, jeder gieng wieder bewaffnet, und man faßte den Entschluß zum Auszuge."

„Am 19. Jul. früh um 3 Uhr zogen alle Landsmannschaften nach der Ordnung, wie sie des Loos traf," (die Mecklenburger waren die letzten,) „zum Johannisthore hinaus. In dem Dorfe Ketschau wurden vier Repräsentanten zurückgelassen, um das, was etwa aus Jena geschehen würde, abzuwarten. Etwa 3 Viertelmeilen von Weimar kam ein von der Herzogl. Regierung abgesandter Kommissarius entgegen, und beredete die Repräsentanten, daß es besser sey, gleich in Weimar zu bleiben, und gab im Nahmen der Regierung die Versicherung, daß man dort nach vorgetragenen Beschwerden jede billige Foderung der Studenten bewilligen werde. Zugleich erbot er sich, den Zug selbst nach Weimar einzuführen. Dieser war etwa eine halbe Stunde weiter fortgerückt, als der Kommissarius wieder zurückkam, und zur Befremdung eines jeden erklärte, daß die vorher von ihm gegebenen Versprechungen ein Mißverständniß von seiner Seite gewesen, und die Regierung den Durchzug durch die Stadt keinesweges gestatten könne. Endlich ward die Erlaubniß gegeben, durch die Vorstadt, jedoch ohne Fahnen, gehen zu dürfen. Mehrere der Mitausgezogenen hatten schon von der Oelmühle und von Ketschau aus sich zurückgeschlichen, dies geschah auch jetzt von Weimar aus, dem ungeachtet war der Zug noch gegen 450 Mann stark, als man Nachmittags das auf Erfurtschen Gebiete gelegene Dorf Nohra erreichte. Weil man noch nicht wußte, wie die Erfurter zur Aufnahme so vieler jun-

gen

gen Leute geneigt seyn würden, ward beschlossen, fürs erste da zu bleiben.

Die von Ketschau zurückberufenen Repräsentanten trafen in Weimar ein, aber der Zug war Weimar bereits passiret. Sie entschlossen sich zum Geheimen-Secretair und zum Land-Kammerrath Kirms zu gehen, und hier entspann sich unvermerkt der Anfang zu den Unterhandlungen. Einige Mitglieder der Regierung äußerten den Wunsch, die Repräsentanten mögten nach Weimar kommen, und die Beschwerden der Ausgewanderten, nebst den Bedingungen, deren Erfüllung sie begehrten, mitbringen. Diese waren folgende: 1) die Entfernung der Jäger aus der Stadt, 2) gänzliche Amnestie alles dessen, was seit dem 11. Jun. vorgefallen, 3) die Entsetzung des Prorectors Ulrich vom Rectorat, 4) die Wiederherstellung der alten seit einiger Zeit eingeschränkt gewesenen academischen Freyheiten; 5) daß die Studirenden nicht durch bloße Machtsprüche sondern nach gerichtlicher Untersuchung und Ueberführung des Vergehens bestraft werden könnten, und daß man in der Folge das Consilium abeundi als eine Strafe betrachte, welches man bis dahin nach einer sehr jesuitischen Distinction als keine Strafe ertheilt hatte; 6) daß die Professoren da wieder zu lesen anfangen sollten, wo sie beym Ausbruch der Unruhen aufgehöret, 7) ein ehrenvoller Einzug durch Weimar in Jena. Die Unterhandlungen hatten den günstigen Erfolg, daß die Repräsentanten die Zusicherung der Erfüllung jener Bedingungen den 21. vorerst mündlich erhielten. Man hatte sie mit Zustimmung beyder Partheyen dahin gemildert: ad 1) daß die Jäger bis nach geschehener Untersuchung der Unruhe vom 10. Jun. bleiben, und dann sogleich fortgeschickt werden sollten; ad 2) ward völlig zugestanden, mit der schmeichelhaften Erklärung, daß diese ganze Sache eigentlich keiner Amnestie bedürfe, weil kein Vergehen dabey vorgefallen; ad 3) daß der Prorector Ulrich von Untersuchung aller noch obwaltenden Mishelligkeiten und Studentenangelegenheiten suspendiret, und die Schlich-

tung

tung derselben dem G. J. R. Walch aufgetragen werden solle. Die übrigen Puncte wurden unbedingt zugestanden, und noch überdem ohne Gesuch der Studirenden von der Regierung freywillig versprochen, daß die Fahnen zum ehrenvollen Andenken dieses Auszuges, und der dabey beobachteten Sittsamkeit und Ordnung in einem academischen Gebäude aufgestellt werden sollten. Nachmittags kam aus Weimar ein Commissarius, welcher die Versicherung schriftlich mitbrachte und öffentlich verlas. Am 23. Jul. früh um 3 Uhr brach der Zug von Nohra auf. Mehrere Studirende waren bereits nach andern Universitäten gegangen, einige hatten sich in Erfurt immatriculiren lassen, und noch andere fanden es für gut, länger dort zu bleibtn: dies waren die Ursachen, daß der Zug auf der Rückkehr über 100 Köpfe schwächer war, als beym Auszuge. Er gieng mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen durch Weimar, ohne sich daselbst zu verweilen. Der G. J. R. Walch und der G. K. R. Döderlein waren bereits am Tage zuvor nach Weimar gekommen, um den Zug nach Jena zurückzuführen: sobald dieser die Stadt passirt war, vereinigten sich diese beyden von allen Studenten geliebten Lehrer mit dem Zuge; die in Jena zurückgebliebenen Studirenden, welche sich über 300 an der Zahl vereinigt hatten, ihre zurückkehrenden Mitbrüder einzuholen, erwarteten oberhalb der Schnecke den Zug der Ausgewanderten. Feyerlich gieng der Zug auf den Markt. —"

„Man hatte am Tage der Ankunft in Nohra sogleich 2 Abgeordnete an den Hrn. Coadjutor von Mainz, Freyherrn v. Dahlberg, nach Erfurt gesandt, welche den ausgezogenen Studirenden die Freyheit auswirken sollten, nöthigen Falls in Erfurt einziehen und daselbst bleiben zu können. Der Hr. Coadjutor gewährte dies Gesuch durch folgende schriftliche Versicherung: „Auf den Vortrag derer von Jena „anhero gekommenen Studiosorum, Hrn. Lindheimer und „Kopp, wie sie nebst vielen ihrer Brüder gesonnen seyen, „sich anhero zu wenden, um da zu studiren; sofort, ob ih„nen der Aufenthalt gestattet werden wolle: wird denselben „zur Resolution ertheilet, daß Churfürstliche Regierung ge„schehen lasse, daß sämtliche dermalen in Nohra befindliche „Studiosi sich anhero begeben: doch müsse das Einreiten 1) „ohne Fahnen, 2) ohne Schießgewehr, 3) ohne bloßen Dege„gen geschehen, auch hätten sie 4) während einem dreytägi„gen freyen Aufenthalt sich immatriculiren zu lassen; auch „verhoffe man, daß sie während ihres Dahierseyns sich ruhig „betragen werden, in welchem Falle ihnen alle Gelegenheit „offen stehe, ihre Studien fortzusetzen. Erfurt, den 20. Jun. „1792. Churfürstl. Maynzische Regierung. Belmont."

Eine zweyte Druckschrift werde ich nächstens anzeigen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0378

Annalen
der
Rostockschen Academie.

3. Band. 48. Stück.

Den 17. October 1792.

I.

Index praelectionum seu scholarum in Academia Rostochiensi per semestre hibernum inde a die XVI. Octobris anni MDCCLXXXXII. habendarum. Litteris Adlerianis. 1 Bogen in Quart.

Für das kommende halbe Jahr haben die Lehrer der hiesigen Academie folgende Vorlesungen in diesem Lections-Verzeichnisse angekündiget.

Professoren.

1. Theologische Facultät. 1) Hr. C. R. Hartmann, die Dogmatic und Polemic um 8 und 9 Uhr, eine geschichtliche, chronologische, exegetische und critische Erklärung der historischen Bücher des alten Testaments um 10 Uhr, die Harmonie der 4 Evangelisten nach dem in seiner Chronologia biblica enthaltenen Schema um 11 U., und die Kirchengeschichte des A. T. nach dem Gothaischen Lehrbuche in Verbindung mit seiner Chronologia biblica um 6 Uhr Abends. 2) Hr. Prof. Pries, die Kirchengeschichte seit der Reformation nach dem Schröckh um 10 Uhr, die Psalmen um 11 Uhr, und die Dogmatik oder die vier Evangelisten um 3 Uhr. 3) Hr. Prof. Martini, öffentlich, die Homiletic Mittwochs um 11 u. 2 Uhr, wobey zugleich die gewöhnlichen Beschäftigungen der Seminaristen werden fortgesetzt werden, privatim, die Fortsetzung der Moral um 8 U., den Jesaias um 11 U.,

und die Apostelgeschichte um 2 Uhr, privatissime, Vorlesungen über Ernesti Interp. N. T. 4) Hr. Prof. Ziegler, öffentlich, die Kirchengeschichte des 18. Jahrhunderts Sonnabends um 10 Uhr, und privatim den andern Theil der Dogmatic in eben der Stunde, auch den ersten Theil der allgem. Kirchengeschichte um 3 Uhr.

II. Juristische Facultät. 1) Hr. J. R. Martini, ein Examinatorium über die Pandecten, die mecklenburgische Geschichte, und das neueste mecklenburgische Staatsrecht nach Anleitung des Erbvergleichs von 1755 und des Erbvertrags von 1788. 2) Hr. Prof. Wiese, die Institutionen nach dem Höpfnerschen Heineccius, das canonische Recht nach dem Böhmer, und die Fortsetzung seines practischen Collegii. 3) Der Prof. Eschenbach, die Pandecten nach dem Hellfeld um 11 und 2 Uhr, das Lübsche Recht nach dem Texte, und privatissime den Proceß. 4) Hr. Pr. Weber, öffentlich, auserlesene Controversien des Civilrechts nach dem Walch, und privatim die Lehre von den Verbrechen und ihren Strafen nach dem Meister um 8 Uhr, und die Lehre von den Klagen und Einreden nach dem Schmidt um 9 Uhr. 5) Hr. Prof. Posse, privatim das deutsche Recht über den Runde um 10 Uhr, und das Lehnrecht nach dem Böhmer um 11 Uhr, öffentlich aber das Fürstenrecht Mittwochs und Sonnabends um 3 Uhr.

III. Medicinische Facultät. 1) Hr. G. C. R. Spangenberg, die Lehre von den morbis acutis. 2) Hr. Hofr. Vogel, die clinische Arzneykunde um 8 und 3 Uhr, imgleichen die Arzneymittellehre nach dem Mönch, die gerichtliche Arzneykunde nach dem Ludwig, und die medicinische Encyclopädie, wenn diese Vorlesungen verlangt werden sollten. 3) Hr. Prof. Weber, die medicinische Physiologie nach dem Jadelot um 11 Uhr, die allgemeine Pathologie nach einem eigenen Entwurfe um 8 Uhr, die allgemeine pathologische Semiotic nach dem Delius um 3 Uhr, die allgemeine Therapie nach dem Plouquet um 1 Uhr, die Helkologie nach seinem eigenen Buche um 4 Uhr, die speci-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0380

specielle Pathologie und Semiotic nach dem Junker um 9 Uhr, und die speciellen Curarten nach dem Macbride um 6 Uhr. 4) Hr. Prof. **Josephi**, practische Anleitungen zu Zergliederungen in den Morgenstunden, anatomische Demonstrationen um 2 Uhr, die Hebammenkunst um 3 Uhr, die Naturgeschichte des Menschen um 5 Uhr. 5) Hr. Prof. **Nolde**, privatissime die Hebammenkunst nach dem Stein um 11 Uhr, die Frauenzimmer-Krankheiten um 2 Uhr, die Kinder-Krankheiten um 3 Uhr, und öffentlich die populaire Arzneykunde um 4 Uhr.

IV. **Philosophische Facultät.** 1) Hr. Prof. **Becker**, die Logic nach dem Feder um 8 Uhr, und das Naturrecht nach dem Höpfner um 11 Uhr. 2) Hr. H. R. **Tychsen**, die Anfangsgründe der hebräischen, chaldäischen, rabbinischen, arabischen und syrischen Sprache, letztere nach seinem Elementali Syriaco, das schon gedruckt wird, cursorische Vorlesungen über die Bücher Mosis, und auf Verlangen die Münzkunde der Araber oder der Griechen und Römer, auch öffentlich die orientalische Litterairgeschichte. 3) Hr. Prof. **Lasius**, einzelne zur griechischen und römischen Litteratur und Philologie gehörige Theile. 4) Hr. H. R. **Rönnberg**, die philosophische Moral nach dem Daries um 8 Uhr. die Encyclopädie und Methodologie des Rechts nach dem Schott um 9 Uhr, das Territorial-Staatsrecht mit Anwendung auf Mecklenburg um 2 Uhr, und ein Zeitungs-Collegium um 5 Uhr. 5) Hr. H. R. **Witte**, die Logic nach dem Strauß um 9 Uhr, die philosophische Moral nach dem Schmid um 10 Uhr, und das Naturrecht nach dem Höpfner um 3 Uhr, imgleichen öffentlich eine Anleitung zum Studiren. 6) Hr. Prof. **Schadeloock**, die Logic und Methaphysic nach dem Feder, die reine Mathematic nach dem Segner, und die Mechanic nach dem Karsten. 7) Hr. Prof. **Hecker**, die reine Mathematic nach dem Kästner, die angewandte Mathematic nach dem Karsten, und die Beendigung seiner Vorlesungen über die Analyse. 8) Hr. Prof. **Karsten**, die

Mechanic um 11 Uhr, und die Buchstaben-Rechnung um 10 Uhr, auch privatissime eine Anleitung zur Landbaukunst. 9) Hr. H. R. Norrmann, die Staatengeschichte um 9 Uhr, und die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 11 Uhr, auch privatissime die Geographie. 10) Hr. Prof. Link, die Naturgeschichte um 3 Uhr, die Experimental-Chemie um 8 Uhr, und die Experimental-Physic um 2 Uhr, imgleichen öffentlich die Botanic der cryptogamischen Pflanzen und der Frühlings-Bäume.

Privat-Docenten.

I. Theologen. Hr. Mag. Tarnow, die drey ersten Evangelisten nach dem Griesbach, mit einer Anleitung Predigttexte auszusuchen.

II. Juristen. 1) Hr. Doct. Burchard d. A., die vaterländische Geschichte nach seinem eigenen Handbuche, (das noch nicht völlig abgedruckt ist.) 2) Hr. Doct. Beselin, ein Examinatorium über die Pandecten nach dem Hellfeld. 3) Hr. Doct. Burchard, d. J., das Criminalrecht nach dem Meister um 10 Uhr, die Institutionen nach dem Waldeck um 11 Uhr, und die Reichsgeschichte nach dem Pütter um 2 Uhr, auch auf Verlangen theoretische und practische Uebungen aus dem Civilrechte. 4) Hr. Doct. Wiese, die Pandecten nach dem Hellfeld um 8 und 1 Uhr, die Lehre von der Appellation nach eigenen Dictaten, Mittwochs um 5 Uhr, und privatissime, das Staatsrecht oder die Institutionen. 5) Hr. Adv. Stein, das deutsche Recht nach dem Eisenhart, das Criminalrecht nach dem Meister, das Lübsche und Rostocksche Recht, und den Proceß.

III Philosophen. 1) Hr. Mag. Plagemann, vier Dialogen des Plato. 2) Hr. Mag. Ludwig, Anleitung zur englischen Sprache. 3) Hr. Mag. Tarnow, das Naturrecht. 4) Hr. Mag. Westphal, die griechischen Alterthümer. 5) Hr. Mag. Siemssen, die Naturgeschichte nach dem Blumenbach, und die Oeconomie nach einem eigenen schon unter der

Presse

Presse befindlichen Lehrbuche; auch wird er öffentlich de mirabilibus naturae auscultationibus handeln.

2.

Neue Monatsschrift von und für Mecklenburg. Erster Jahrgang, 8. Stück. August, 1792. Mit einem Kupfer. Schwerin ꝛc. 4½ Bogen in Quart.

Enthält: 1) Lob Gottes, vom Hrn. H. R. Ditmar. 2) Noch etwas über Wittwencassen. — Der Verf. meint, daß blos Prediger und Subaltern-Officiere einer Wittwencasse bedürfen. 3) Denkmal der Liebe und Dankbarkeit, einem braven und unvergeßlichen Mecklenburger gesetzt von der Stadt Mölln im Lauenburgischen, aus den Annalen der Braunschweig-Lüneburgischen Churlande. — Einige Freunde des seel. Landsyndicus Dav. Jonath. Scharf, (also nicht die Stadt Mölln,) feyerten nicht lange vor seinem Tode das Amtsjubiläum desselben. Von seinem Leben ist nichts weiter bekannt, als daß er ein Sohn des Doct. Joh. Fried. Scharf in Schwerin und ein Enkel des Geheimen-Raths Dav. Jonath. Scharf gewesen, 1738 hier in Rostock unter Manzeln promovirt hat, 1741 Landsyndicus im Herzogthum Lauenburg geworden und am 6. Febr. 1791. im 77. Jahre seines Alters verstorben ist. (Da er sich neben seinen Amtsgeschäften mit der juristischen Praxis beschäftigte, so ist sein Leben seit 1741. wohl ziemlich einförmig gewesen, und in dem kurzen Zeitraum von 1738. bis 1741. dürfte auch nichts Merkwürdiges vorgefallen seyn.) 4) Einige merkwürdige in der neckl. revidirten Kirchenordnung vorkommende Stellen. — Ist abgebrochen. 5) Ueber die sonderbare Kohlsaamen-Erzeugung auf dem adlichen Hofe zu W** Amts Krivitz. — Man hatte eine Art von Schwämmen, die auf verfaulten Kohlblättern entstanden, für Saamen angesehen. 5) Gespräch von der Taufe. — Rechtfertigung einiger Ausdrücke eines vorigen Aufsatzes, (3. B. S. 207.) die sehr langweilig ist. 7) Etwas über Leichengesellschaften. Beschluß. — In Schwerin

sind 4 dergleichen Societäten, die fehlerhaft eingerichtet, nnd für einen Ort, dessen Volksmenge nach zuverlässigen Bestimmungen nur zwischen 6000 und 7000 Personen ausmacht, zu viel, auch zum Theil schon nicht mehr vollständig sind. Der Verf. räth also, sie mit einigen veränderten Bestim̃ungen zu vereinigen 3) Entehrt es den Schriftsteller, sich seine Arbeit bezahlen zu lassen? vom Hrn. Subrector Dietz. — Ich würde diesen Gegenstand anders behandeln. 9) Verzeichniß der Prediger, die 1717 in der malchinschen Präpositur gelebt haben. — Ein Auszug aus C. Alards malchinschen Denkmahl nach abgelegtem evangelischen Jubelfeste. 10) Ist das Nothfeuer bey der Feuerkrankheit des Rindviehes nützlich, oder verdient es ein abergläubig Mittel genannt zu werden? — Der Verf. meint, daß es nicht ganz unnütz sey, obgleich einige Nebendinge abergläubig genannt werden könnten, und schlägt ein anderes Mittel vor. 11) Hr. D. Koppe kündigt ein allgemeines mecklenburgisches Gelehrten-Lexicon an, und macht durch einige Proben das Publicum auf dies interessante Werk aufmerksam. — Wenn sich 300 Subscribenten finden, soll es 16 bis 20 Bogen stark erscheinen: der Subscriptionspreis ist 1 Rthl. N⅔. Zur Probe sind folgende Artikel angeführt: A. J. D. Aepinus, G. v. Bernhard, E. Cothmann, J. Draconites, Herzogin Elisabeth, F. A. Fiedler, J. P. Grünenberg, J. G. Bar. v. Hake auf Bitzingsleben, J. H. Jugler, H G. Krohn, J. S. Lauremberg, J. C. Mantzel, G. Niehenck, J. Oldendorp, J. N. Pele, B. F. Quistorp, D. Richter, J. E. Schaper, A. Tratziger, J. F. Vetter, C. A. Westenholz, C. L. O. Zachow. Zur Probe schreibe ich einen Artikel ab: „Draconites, Johann. Sein eigentlicher Geschlechtsnahme war Drache. Er nannte sich oft von seinem Geburtsort Joh. Carlstadt, und ward nach vielen andern Bedienungen an mehreren Orten im Jahr 1551 als Prof. der Theol. nnd Superintendent nach Rostock berufen,

rufen, zum wirklichen Superintendenten aber allererst am 17. Oct. 1557. vom rostockschen Magistrat eingesetzt. Allein das Ministerium wollte ihn als solchen nicht anerkennen, und eine Fürstl. Sentenz legte ihm das Verbot auf, sich des Titels und Amts eines Superintendenten zu enthalten. Er legte also aus Verdruß seine Stelle nieder, und gieng nach **Wittenberg**, wo er den 18. Apr. 1566. im 73. Jahre starb. *Mol.* T 2. p. 17. fg. *Adami.* — *Seckendorf* hist. Luth. — *Teissier.* — Fortges. Samml. v. a. u. n. theol. Sachen 1730. S. 1059. f. 1734. S. 89. Etw. v. g. Rost. S. — Jöcher II. S. 209. fg. **Strieder** III. S. 194. fg.“ Ich zweifle, daß bey dieser Einrichtung sich hinlängliche Subscribenten finden werden. Derjenige, den dies Buch in Rücksicht auf die allgemeine oder auf die mecklenburgische Gelehrten-Geschichte interessiret, hat in der Regel einen großen Theil der angeführten Bücher nicht zur Hand, und wird also, statt der bloßen Nachweisungen darauf, das Wesentliche von den Lebensumständen und Schriften dieser Gelehrten erwarten. 12) Einige die Infusions-Thierchen betreffende Beobachtungen. 13) Auch Mecklenburg hat noch gute Menschen. — Eine Anecdote. 14) Die versuchte Vertheidigung gegen die Recension des ohnmasgeblichen politischen Bedenken über die Schiffbarmachung der Elde kurz beurtheilet. — Wem soll ein solcher leerer Aufsatz nützen? 15) Vergleich zwischen **Gustav Adolph** und **Gustav dem Dritten**, Königen von **Schweden**. — Ein paar Verse. 16) Ein geringes Mittel das Jahre lang ausgebliebene **Ordinaire** wieder herzustellen. 17) Anzeige — des Hrn. Past. **Hane**, daß er nicht Verfasser einer Schrift sey, die unter dem Titel: Schriftmäßiger Erweis, daß Joseph der Vater Jesu sey, herausgekommen.

3.

Gedanken über die Entstehung der Baltischen Länder. Vorgelesen den 1. Oct. 1789. in der öffentlichen Versammlung der K. Akademie der Wissenschaften

schaften von J H L Meierotto. Berlin, bey August Mylius, 1790. 4 Bogen in Octav.

Baltische Länder nennt der Verf. das flache Land, welches in Deutschland, Preußen u. s. w. zwischen der Ostsee und den nächsten Gebirgen liegt. Sowohl diese baltischen Länder als die Ostsee stellet er sich, wenn ich ihn recht verstehe, als eine tiefe wasserleere Aushölung der Erde, zugleich aber die herumliegenden Gebirge beträchtlich höher, als sie jetzt sind, und mit einer Menge Eis bedeckt, gleich breiten ebenen Wulsten vor. Beym Schmelzen dieses Eises sollen sich zuerst auf den Gebirgen Landseen gesammelt haben, welche sich in der Folge in jene tiefe Aushölung ergossen, und einen Theil des Gebirges mit abgespület, so daß daraus am Ende die Ostsee und die daran gränzenden niedrigen Länder sich gebildet. — Ich muß gestehen, daß ich diese Darstellung nicht recht begreifen kann: besonders, wenn ich mir nun auch die übrigen Meere, als dergleichen wasserleere Vertiefungen, und zwischen ihnen lauter Wulsten hoher Eisgebirge denke.

4.

Zur künftigen Nachricht bemerke ich hier, daß das für den December v. J. bestimmte sechste Stück des zweyten Bandes der rostockschen Monatsschrift bis jetzt nicht erschienen ist, und anscheinlich auch wohl nicht herauskommen dürfte, da seither schon eine so geraume Zeit verstrichen. Da der Mangel an guten Beyträgen immer sichtbarer ward, so würden die Herren Herausgeber wohl am besten thun, sich mit den Herausgebern der Monatsschrift von und für Mecklenburg oder dem Hrn. Prof. **Wehnert** zu vereinigen: das Publicum wird alsdenn der dritten Zeitschrift völlig entbehren können.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0386

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 49. Stück.

Den 23. October 1792.

I.

Allgemeine Helkologie, oder nosologisch-therapeutische Darstellung der Geschwüre, zur bequemen Benutzung des mündlichen Vortrags dieser Lehre entworfen von *D. August Gottlob Weber*, öffentlichen ordentlichen Lehrer auf der Friedrich-Franz Academie zu Rostock, und der Stadt Rostock Physicus. Berlin, 1792, im Verlage der Frankeschen Buchhandlung. 18 Bogen in Octav.

Ungeachtet der Mangel einer hinlänglichen öffentlichen Bibliothek und mehrere andere Schwierigkeiten dem hiesigen Schriftsteller Hindernisse in den Weg legen, die er auf andern Academien in der Maaße nicht vorfindet; und daher selbst Werke, die an andern Orten angefangen wurden, hier nicht fortgesetzt werden können: so scheint doch die Neigung, zur Ausbildung der Wissenschaften etwas beyzutragen, die seit der Trennung der rostockschen Academie in Mecklenburg sehr wenig bemerkt ward, immer mehr wieder rege zu werden. Auch der Hr. Verf. fängt nach einer Zwischenzeit von drey Jahren wieder an, sich als Schriftsteller zu zeigen.

Sein Buch hat zweene Abschnitte. Der erste enthält die physiologischen Prämissen einer nosologischen Darstellung der Geschwüre, und der zweyte einen Versuch einer Classification der Ge-

schwüre, die hier in 14 Classen gebracht sind, aus dem Gesichtspuncte der kritischen Naturbemühungen. Mehr kann ich von einem Buche nicht sagen, dessen genauere Anzeige Kenntnisse voraussetzet, die mir abgehen.

Der Titelvignette muß ich wegen ihres besondern Bezugs auf unsere Academie noch erwähnen. Eine Urne oder Vase mit der Inschrift: Fri. Fra. sekt. 1789. wird von der Göttin Hygea bekränzet.

2.

Actenmäßige Nachricht über die seit dem 10ten Junius 1792 auf der Academie zu Jena vorgefallenen Unruhen. Mit Beylagen A. B. C. D. Weimar, gedruckt und zu haben bey C. J. L. Blüsing, Fürstl. Sächs. privil. Hofbuchdrucker. 1792. 2 Bogen in Quart.

Auf Veranlassung der von mir angezeigten authentischen Nachricht, (1. B. S. 369.) und mancher Urtheile, die über den Vorgang selbst gefället worden, ist diese anderweitige Nachricht unter öffentlicher Auctorität bekannt gemacht, „nicht um den Ungenannten zu wiederlegen, der bey seinen verkehrten Begriffen von academischer Freyheit sich soviele Entstellung der Wahrheit erlaubt, besonders in Ansehung dessen, was man den ausgezogenen Studenten zur Beförderung ihres Rückzugs Landesobrigkeitlich anerklären lassen, ja selbst den Studenten Dinge andichten und Absichten unterlegen können, die ihnen gewiß nie in den Sinn gekommen sind; sondern sowohl für das Publicum überhaupt die Sache in dem wahren Zusammenhange aufzustellen, und insonderheit auch auswärtige Aeltern und Versorger über alle Besorgnisse und Misdeutungen zu beruhigen.“ Es wird also die Sache folgendergestalt erzählet.

„Als sich am 10ten Jul. bey einer gestatteten öffentlichen Music eine große Anzahl Studenten zur Abendzeit versammelt hatte, ergriffen einige unter ihnen, denen

denen mehrere aus unbedachtsamer Neugier nachgingen, diese bequeme Gelegenheit, an den Prorector ihre Rache auszuüben, gegen den sie, vornehmlich wegen der ihm zur Pflicht gewordenen Festhaltung des 1767. wieder die verbotenen Ordensverbindungen erlassenen Gesetzes, ohne Grund aufgebracht waren. Sie drangen in sein außerhalb der Stadt gelegenes Gartenwohnhaus, warfen einige Fenster desselben ein, und richteten in dem Garten verschiedene Beschädigungen an. Von da eilten sie nach der Wohnung eines ihnen verhaßten academischen Mitbürgers, auf den sie Verdacht hatten, daß er zu der vor einiger Zeit geschehenen Entdeckung der verbotenen Orden beygetragen habe, deren Abstellung damalen erforderte, daß 5 Beförderer derselben von der Academie sofort entfernt werden mußten. Man drang in dieses Studenten Schlafzimmer ein, beschädigte die Mobilien, mishandelte seine Person, und führte ihn selbst auf die Straße mit sich fort, wo man ihn zur Ablegung eines Eydes zwang, daß er die Thäter nicht entdecken wolle. Dieser binnen einer Viertelstunde verübte sehr tumultuarische Excess erregte so großen Abscheu, daß der academische Senat auf eine eigene Untersuchungs Commission anzutragen sich bewogen fand. Diejenigen, die sich bey der Sache nicht sicher wußten, und daher meistens verkappt und verkleidet ihr Werk im Finstern trieben, suchten durch nächtlichen Unfug, und durch mancherley Arten von Lärm, den Schein einer allgemeinen Unzufriedenheit zu erregen. Auf die hierüber eingegangenen Beschwerden fand sich die Landesherrschaft nach dem, was schon vorgegangen war gedrungen, die Garnison am 14. Jul. durch ein militairisches Commando zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit zu verstärken. Zugleich wurde die studirende Jugend durch ein Landesobrigkeitliches Patent vor allen Gesetzwiedrigkeiten gewarnet. Bey dem allen gewann es das Ansehen, als wenn man eine am 17e Jul. in die Straßen der Stadt ausgesandte Patrouille nicht ruhig passiren lassen, sondern ein zusammenge-

kommener Haufe sich derselben wiedersetzen wolle: man schied aber doch noch friedlich von einander. Die Studenten gaben zu erkennen, daß sie sich ruhig verhalten wollten, wie es auch geschah, wenn die Patrouille abziehen werde."

„Diese Demonstration, daß nöthigenfalls die öffentliche Ruhe durch militairische Veranstaltung beschützt werden würde, mogte denen ihrer Schuld bewußten begreiflich machen, daß sie durch Lärm und Unfug und Drohungen nichts ausrichten würden. Sie versuchten es also auf einem andern Wege, sie bemüheten sich nämlich, einen großen Theil ihrer academischen Mitbürger zu einem Auszug zu überreden. Als des vorzüglichsten Bewegungsgrundes bediente man sich der schon so oft gemißbrauchten Formul, daß die academische Freyheit itzt in Gefahr sey. — Am 19. Jul. zog ein großer Theil Studenten von Jena aus. Man hatte sich die Straße nach Weimar gewählt. Als der Auszug bekannt wurde, sendete man zu Vorkommung desselben einen Geheimen-Canzley-Subalternen entgegen, der sich nach der Ursache erkundigen, und den Studenten andeuten sollte, daß man, wenn sie alsbald zurückgiengen, höhern Orts den itzigen Vorgang ignoriren, auch zu Anhörung ihrer Beschwerden einstweilen bis zur Ankunft einer Fürstl. Commission einem academischen Lehrer Auftrag ertheilen wolle. Sie konnten sich nicht sogleich zur Rückkehr entschließen, daher man ihnen ferner enthieten lassen mußte, daß man zwar die Fortsetzung ihres Zuges nicht hindern wolle, daß solcher aber nicht durch die Residenz, sondern neben derselben weg, und nicht anders, als nach Weglegung ihrer Fahnen und des Schießgewehrs geschehen dürfe. Der Vorüberzug erfolgte in aller Stille, und die Studenten, deren man ganz aufmerksam 267 zählte, begaben sich auf das Erfurtsche Dorf Nohra. Schon desselben und des folgenden Tages meldeten sich einige in Ketschau zurückgebliebene Studenten, und baten, daß man um ihre ausgezogenen Freunde zur Rückkehr zu veranlassen, den Prorector

absetzen

absetzen oder suspendiren, auch die neuerliche Verstärkung der Garnison wegnehmen mögte. Noch ein anderer brachte in Antrag, daß der Tumult vom 10ten Jul. unbestraft gelassen werde. Da man dergleichen und andere ähnliche Bitten abweisen mußte, so wurden diese endlich dahin gemäßigt, daß man wenigstens die neuerlichen Vorgänge bey Seite lassen, auch die itzige Verstärkung der Garnison nach beendigter Untersuchung des Tumults vom 10. Jun. und nach hergestellter Ruhe zurücke nehmen, die bisher aus Vorsichtigkeit nicht verstatteten an sich erlaubten Lustbarkeiten wiederum vergönnen, und geschehen lassen möge, daß die Studenten ihre Beschwerden einem von ihnen vorzuschlagenden Professor vorläufig bis zur Ankunft der Commission zu erkennen geben mögten. So zog also am 23. Jul. die ganze Menge, bis auf wenige, die sich aus guten Ursachen entfernt hatten, sehr ruhig wieder zurück."

„Von der Academie waren kurz vorher zwey Deputirte ihres Mittels an das Fürstl. Geheime Consilium abgeschickt worden. Daß die Rückkehr dieser Professoren zu gleicher Zeit geschahe, als die Studenten zurückgiengen, war kein vom academischen Senat veranstaltetes Ereigniß, die Umstände fügten es so, ohne daß iemand daran gedacht hatte."

Als Beylagen sind angedruckt: A) Eine Verordnung von 1767. gegen die Ordensverbindungen, worin den Fürstl. Bedienten der Verlust ihrer Aemter und Emolumente, den Studiosis überhaupt die Relegation, den Landeskindern überdem der Verlust der Versorgung, den Auswärtigen aber die Bekanntmachung an ihre Landesherrschaft zur wohlverdienten Ahndung, den Hauswirthen, die Ordenszusammenkünfte in ihrem Hause dulden, und nicht binnen 24 Stunden anzeigen, eine Geldbuße von 50 Thalern, und den Aufwärtern vierwöchentliche Zuchthausstrafe angedrohet wird. B) Ein Dehortatorium vom 10. Jul. C) Ein Protocoll, das die vorhin gedachten Bedingungen, die man den Studenten bewilliget, bestimmet

stimmet hat. D) Ein Patent der ersten Untersuchungs-Commission.

Daß in diesem Aufsatze alles von der besten Seite vorgestellt ist, kann man dem Verf. desselben wohl nicht verdenken: allein er gehet doch gar zu leicht über manches hinweg, und insbesondere ist es auffallend, daß in der letzten Beylage ein mit Ermahnungen und Complimenten angefülltes Patent der Untersuchungs-Commission bekannt gemacht, aber das Resultat ihrer Untersuchungen mit völligem Stillschweigen übergangen, und die Urthel nicht beygefügt ist, mithin man nicht erfährt, ob und wie die Schuldigen bestraft sind, und den Beleidigten Genugthuung angedeihen.

Da vermuthlich nichts weiter über diesen Gegenstand zu erwarten ist: so muß man die Sache nach den bisherigen Nachrichten beurtheilen. Und da wird es hauptsächlich auf folgende Puncte ankommen. I. Kann man in Jena jetzt hinlängliche Sicherheit gegen ähnliche Auftritte erwarten? II. War es gerathen, die Rückkehr von etwa 250 Studirenden durch Accordirung solcher Bedingungen zu bewirken? III. Kann man die Resolution der Regierung in **Erfurt** billigen? IV. War es für den Hen. G. K. R. **Döderlein** und den Hrn. G. J R. **Walch** anständig, daß sie sich mit dem Zuge vereinigten?

3.

Ich habe zwar gleich nach der Restauration (I. B. S. 223.) die Ordnung der Mitglieder des Concilii bemerket, auch nachhin die Receptionen einzelner Professoren ins Concilium seiner Zeit allemal angezeiget. Indeß sind doch noch einige Veränderungen dieser Ordnung vorgekommen, die ich jetzt bemerken, und zugleich die damalen versprochene vollständigere Anzeige liefern will. 1. Als das Rectorat des Hrn. O. K. R. **Velthusen** beendiget war, entstand die Frage, welcher Platz ihm als Professor gebühre. Nach Maasgabe seiner Reception in **Kiel** würde ihm die achte

Stelle

Stelle angewiesen seyn: er aber glaubte, nach dem §. 191. und 192. des Erbvertrags (2. B. St. 46. 47.) zur ersten berechtiget zu seyn, obgleich dem Vernehmen nach in seiner Bestallung darüber nichts bestimmt war. Nachdem inzwischen der Hr. V. K. Loccenius versichert hatte, „daß in Gefolge des §. 191. Nr. 2. des jüngsten rostockschen Erbvertrags bey der dem Hrn. O. K. R. Velthusen ertheilten Bestallung die Absicht gewesen, daß derselbe die erste Stelle im Concilio bekleiden, also auch das erste Votum führen solle, dieses auch der Grund gewesen, warum er mit Vorbeygehung aller ältern Professoren zur Führung des Rectorats sofort und zuerst bevorzüget worden: „so ließen sich die übrigen älteren Professoren es gefallen, daß er die erste Stelle im Concilio erhielt. Nur der Hr. H. R. Tychsen bewirkte sich II. auf diese Veranlassung eine Dispensation von den Conciliar-Geschäften. Er ist also seit der Zeit ganz aus dem Concilio herausgetreten. III. Die jetzige Ordnung des Concilii ist demnach folgende: Ordentliche Conciliaren, 1) Hr. C. R. Hartmann, 2) Hr. Prof. Becker 3) Hr. Prof. Lasius, 4) Hr. H. R. Rönnberg. 5) Hr. H. R. Witte, 6) Hr. J. R. Martini, 7) Hr. Prof. Wiese, 8) Hr. Prof. Schadeloock, 9) Prof. Eschenbach, 19) Hr. Prof. Hecker, 11) Hr. Prof. Pries, 12) Hr. Prof. Karsten, 13) Hr. Prof. Weber, der Jurist, (3. B. S. 156.) 14) Hr. H. R. Vogel, 15) Hr. Prof. Martini, 16) Hr. Prof. Weber, der Medicus, (1. B. S. 256.) 17) Hr. H. R. Normann, (1. B. S. 356.) 18) Hr. Pr. Posse, (1. B. S. 16.) Ueberzählige Conciliaren: 19) Hr. Prof. Josephi, 20) Hr. Prof. Link, 21) Hr. Prof. Ziegler. (3. B. S. 280.) IV. Bey Versammlungen des Collegii gesamter Professoren treten die Extraconciliaren ein: 1) Hr. H. R. Tychsen, nach dem Hrn. Prof. Becker, (1. B. S. 223.) 2) Hr. G. K. R. Spangenberg, der unterm 10 May 1774 zum Professor ernannt, und am 14 Jul. 1774. zu Bützow recipiret worden, nach dem Hrn. J. R. Martini.

und

und 3) Hr. Prof. Nolde, nach dem Hrn. Prof. Ziegler. V. Die Ordnung in den Facultäten, und der fürstlichen und räthlichen Professoren, wird hiernach leicht auszumitteln seyn. Daß der Hr. G. K. R. Spangenberg kein Mitglied der hiesigen medicinischen Facultät geworden, habe ich vormalen schon bemerkt.

4.

Darstellung der gegenwärtigen innern Verfassung der Schwerinschen Domschule. Womit zu der öffentlichen Prüfung, welche den 18. und 19. Sept. 1792. seyn wird, alle Freunde des Schulwesens ehrerbietigst einladet J. Gotth. Schmidt, Rector der Domschule. Schwerin, gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker. 3 Bogen in Quart.

Zuerst giebt der Hr. Verf. die Gründe an, welche einige Veränderungen in der bisherigen Einrichtung der Stunden veranlaßt haben. Dann nennet er diejenigen Schüler der ersten Classe, welche in dem nächsten Jahre die Schule verlassen haben. Hierauf folgt eine Nachricht von denjenigen Beschäftigungen, die jeder einzelne Lehrer der Schule in eben der Zeit gehabt hat. Und zuletzt ist bemerkt, wie die Lectionen nach den Stunden vertheilet gewesen.

5.

Der Hr. Oberappellationsrath Quistorp zu Wismar hat sich, dem Vernehmen nach, von dem sächsischen Vicariate in den Adelstand, unter dem Nahmen eines Edlen von Quistorp, erheben lassen.

6.

Hr. Prof. Link ist bey seinem Abgange von Göttingen von der dortigen Societät der Wissenschaften als Correspondent aufgenommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0394

Annalen
der
Rostockschen Academie.
3. Band. 50. Stück.

Den 6. November 1792.

1.

Am 5. Oct. traf unser Durchl. Erbprinz, Friedrich Ludwig, aus Ludwigslust hieselbst ein, um einige Jahre hindurch einen Unterricht in verschiedenen Wissenschaften von den Lehrern der hiesigen Akademie zu erhalten: und geruhete, sich am 18. Oct. in die academische Matrikel einzeichnen zu lassen.

2.

In diesem Jahre ist auch hier, was wohl auf allen Academien von Zeit zu Zeit versucht worden, eine Comödie, Menschenhaß und Reue, von Studirenden zweymal aufgeführet. So wenig ich es billigen kann, daß man auf mehreren Academien den Studirenden das gute und nicht zu kostbare Vergnügen, des Abends dann und wann ins Schauspielhaus zu gehen, ganz entziehet; — indem die dabey bisweilen vorkommenden Misbräuche die gänzliche Wegschaffung der Schauspieler-Gesellschaften nicht nothwendig machen: — so nachtheilig halte ich es doch in alle Wege, wenn Studirende selbst die Aufführung eines Schauspiels übernehmen wollen. Weil das Concilium von diesem Vorhaben der Studirenden nicht eher Nachricht erhielt, als bis manche Anstalten dazu schon gemacht waren, und es in den academischen Gesetzen nicht ausdrücklich verboten ist, so wollte man die erste

Vorstellung nicht geradezu untersagen, sondern begnügte sich, sie blos zu wiederrathen, und ließ sie geschehen, als diejenigen, welche sich hiezu verbunden hatten, diesen Rath zu befolgen unmöglich hielten, (ob sie gleich von den Folgen ihres Entschlusses schon zum Theil durch die Erfahrung belehret waren,) weil die Einleitung schon gemacht, und manche Kosten schon verwandt waren. Indeß hatte die erste Vorstellung denn doch die Veranlassung gegeben, eine zweite zu wünschen; und es ward dazu die Erlaubniß von der Herzogl. Regierung erbeten, welche dieselbe dann auch durch folgendes Rescript ertheilte:

Friederich Franz, v. G. G., Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Es soll den sämmtlichen Studirenden auf Unserer Universität zu Rostock auf ihre unterthänigste Bittschrift vom 25. d. M. zwar für diesmal die gebetene Erlaubniß, in dieser Woche das von ihnen erwähnte Schauspiel noch einmal aufzuführen, verstattet seyn. Wir können ihnen aber nicht verhalten, daß Wir es lieber sehen werden, wenn sie künftig von dergleichen sehr hinreissenden, zerstreuenden und die Zeit zu nützlichern Beschäftigungen wegnehmenden Zeitvertreib abstehen, und sich lediglich auf das mit Eifer legen, was sie zu ihrer künftigen edlern Bestimmung vorbereiten, sie zum Seegen des Vaterlandes machen, und ihnen die Dankbarkeit des Vaterlandes erwerben kann. Ernsthafte Wissenschaften zu treiben, und stille anständige Erholungen zu suchen, wird ihnen mehr Ruhm bringen, als der geräuschvolle aber leere Beyfall, den sie vielleicht noch dazu bloß von einem gemischten Haufen auf einer Bühne einerndteten, wohin sie ihre künftige Bestimmung nicht ruft, und ihr Ehrgeitz nicht rufen sollte, da er edlern Beyfall erringen kann. Die Zeit ihrer academischen Laufbahn ist kurz, der Umfang der ihnen nothwendigen Wissenschaften groß. Väterlich wollen Wir sie ermahnet haben, dies zu bedenken, und hre ganze Zeit so einzurichten, daß Unsere dortige Academie, wenn nicht durch die Zahl, doch durch den

Fleiß

Fleiß und die Sitten ihrer Zöglinge sich auszeichne. Habens ꝛc. Schwerin, den 27. Febr. 1792.

Und damit hatte denn das Comödien-Spielen ein Ende.

3.

Herrn Professors Eschenbach Kritik über den juristischen Almanach auf das Jahr 1792, von D. Johann Christian Koppe, mit des letzteren Noten zwischen und unter dem Text. Man kann nur so lange in in Ruhe und Frieden leben, als der Nachbar will 1792. 1 Bogen in Octav.

Hr. D. Koppe ist mit meiner Anzeige seines juristischen Almanachs (3. B. S. 337.) gar nicht zufrieden, und hat es also nöthig gefunden, dieselbe mit einem Commentar wieder abdrucken zu lassen, in welchem er zugleich seinen Unwillen gegen alle, die ihn nicht für den bedeutenden Mann anerkennen, für den er sich selbst hält, Luft gemacht, und seine Unzufriedenheit über manches, was nicht seinen Wünschen entspricht, laut geäußert hat. Wäre die Schrift in einem anständigern Tone geschrieben: so würde ich über einige Aeußerungen desselben etwas mehr sagen. Jetzt kann ich nichts weiter thun, als die Lectüre dieses Bogens denen, die von den Einsichten und der Denkungsart des Verfassers, die aus demselben hinreichend zu erkennen ist, eine Nachricht haben wollen, bestens zu empfehlen: und für die Leser dieser Blätter mich über einige Stellen meiner vorigen Anzeige, die hier misgedeutet sind, näher zu erklären, damit sie nicht glauben, daß darin etwas enthalten sey, was nicht seinen völligen Grund hat.

1. Wenn Hr. D. K. es sich erinnert hätte, daß fast alle seine bisherigen Schriften, von denen etwas mehr als die Ankündigung existiret, entweder bald ganz unterbrochen, oder nicht zur bestimmten Zeit fortgesetzt sind, und daß er seine Leser schon oft durch leere Versprechungen in diesem Punete getäuschet: so würde er die Ursache ganz in der Nähe gefunden haben, warum

ich den ersten Abschnitt seines Almanachs nur unter der Bedingung einer regelmäßigen Fortsetzung und einer richtigern Erfüllung des wegen der Supplemente gegebnen Versprechens für nützlich erklärte. Denn ein solches Verzeichniß ist niemanden brauchbar, wenn es nicht einen beträchtlichern Zeitraum umfaßt, und einen ziemlichen Grad von Vollständigkeit hat, mithin andere Hülfsmittel entbehrlich macht. II. Nebenanmerkungen, und insbesondere von der Art, wie bey No. 248, widerrieth ich, theils weil ich überhaupt von diesen Anmerkungen wenig erwartete, mithin diese überflüssigen Zusätze nur die Bogenzahl und den Preis des Buches vermehren, theils weil ich es nöthig hielt, den Hrn. Verf. zu warnen, daß er nicht die verächtliche Rolle eines litterarischen Klätschers übernehme, da die Wissenschaft dadurch nichts gewinnet, und die Folgen ihn gerade am meisten drücken könnten. Daß ich hiezu Grund gehabt habe, wird man aus diesem Bogen sehen: und daß es insbesondere dem, der sich mit der Litteratgeschichte beschäftiget, nachtheilig sey, wenn man ihn in einer beständigen Entfernung halten muß, damit er von vertraulichen Aeußerungen und Nachrichten keinen Misbrauch mache, davon wird ihn selbst die Erfahrnng schon belehret haben. Freylich läßt sich das Schradersche Programm nicht vertheidigen: aber wenn ein Mann, dessen Kenntniß der lateinischen Sprache auch noch problematisch ist, — indem seine Inaugural-Abhandlung de ignorantia iuris et facti nicht sichtbar geworden, — einem sonst verdienten Gelehrten diese Uebereilung auf eine solche Art vorwirft, so wird doch immer das strengere Urtheil auf ihn fallen. III. Daß die biographischen Nachrichten von **Brauburger**, **Endres**, **Fenderlin**, **Gerken**, **Voigt**, **Eberhard** und **Gerstlacher** fast ganz aus dem **Weidlich** und **Meusel**, zwey sehr bekannten Büchern, die durch den Almanach nicht entbehrlich werden, entlehnt sind, hat der Hr. D. **Koppe** in dem Buche selbst bemerkt. Wem es aber nützen soll, daß er diese all-

allgemein bekannten Excerpte unverändert wieder abdrucken läßt, und warum er die große litterarische Correspondenz, deren er sich rühmet, nicht dazu genützet, um diese Artikel zu ergänzen, darüber ist hier ein völliges Stillschweigen beobachtet. Auch den übrigen Artikeln sieht man es an, daß sie ohne bestimmte Grundsätze und mit Eilfertigkeit genau so zusammengesetzt sind, wie die gesammelten Collectaneen lauteten. IV. Alles übrige wird sich von einem sachverständigen Leser leicht berichtigen lassen. Wenn der Hr. D. R. z. B. die zur Rechtsgeschichte, zierlichen Rechtsgelahrtheit, juristischen Litteratur, und zum peinlichen Rechte gehörigen ausländischen Schriften als solche anführt, die einen Platz in seinem Verzeichnisse verdienten: so würde ein anderer, als er, leicht habe einsehen können, daß uns alle diese nur in soferne hauptsächlich interessiren, als sie die in Deutschland geltenden Rechte und die Legislation betreffen. Wer sich einmal auf das in Frankreich, England u. s. f. geltende Recht ausdehnen will, wird die dazu erforderlichen Bücher nicht im juristischen Almanach suchen. — Beyläufig wird noch ein Journal für Jurisprudenz angekündiget, das vom künftigen Jahre an erscheinen soll.

4.

Aus einem Buche, das nicht häufig vorkommt, nämlich aus Hagelgans Orbe literato academico, Ffr. 1737. will ich folgende, damalen vielleicht von einem hiesigen Gelehrten aufgesetzte Nachricht von der rostockschen Academie hier einrücken, da ich mich in der Folge darauf zu beziehen Gelegenheit haben dürfte.

Academia Roſtochienſis in Ducatu Megapolitano, a Iohanne et Alberto, Ducibus Megapolitanis, et Senatu ciuitatis Roſtochienſis fundata, anno Chriſti MCCCCXIX d. 12. Nouembr. Senatus Roſtochienſis, deſiderio Academiae erigendae ardens, et reditus ex parte erogans, ſuadente *Henrico* Epiſcopo Suerinenſi Duces ſuos ad complementum voti ſui ſollicitauit; vnde ius Patronatus diuiſum. Regnante

itaque *Sigismundo*, Imper. Rom. ablegati ab vtrisque fundatoribus *Ferrariam* missi a *Martino V*, Summo Pontifice bullam obtinuerunt, qua in noua instructa Academia quoad Facultatem iuridicam, medicam et philosophicam confirmata, priuilegiis decorata, et Episcopus Sueriniensis, sede autem vacante Archidiaconus Rostochiensis, Cancellarius perpetuus Universitatis constitutus. *Ferdinandus I.* Imper. Rom. demum An. 1560. d. 18. Aug. iura academica literis augustissimis confirmauit: *Rudolphus II.* Imper. priuilegio Comites Palatinos creandi eadem auxit, et Decano Facultatis Iuridicae perpetuam comitiuam Palatii dignitatem concessit *).

Notabilia. Colonia Erfordiensis et Lipsiensis fertur haec Academia. Rectores semestres, diebus *S. Tiburtii.* d. 14. Aprilis et S. Dionysii d. 9. Octobr. electi, paucis abhinc diebus consuetis sollennitatibus in Basilicam et Concilium s. Auditorium maius introducuntur. Electionis ratio haec est: ex ordine Theologorum primum Professor Ducalis Rectoris officio fungitur, quem ex eodem ordine Professor Senatorius excipit; hunc Iuris Professor Ducalis sequitur, cui Senatorius succedit; postea Medicinae Professor Ducalis, tandem Philosophiae Professor Senatorius eligitur; iterata vice Medicus Senatorius praecedit et Philosophus Ducalis subsequitur. Rector, ceu perpetuus Sereniſſimi Legatus, primum a Principe locum tenet, et vbique omnibus Ministris cuiuscunque ordinis vel dignitatis praefertur. Rector et Concilium quibusdam in causſis Cancellarii Academici vicibus funguntur. In criminalibus rerum cognitio cum Senatu Ciuitatis communis est, cui executio sola reseruata. Aspera tempora et omnis generis mala quoque perpessa est haec Uni-

ver-

*) Daß bald nach der Stiftung auch die Theologische Facultät hinzu gekommen, und Kayser Rudolph dem Decano der Juristen Facultät nicht das Recht Pfalzgrafen sondern Notarien zu ernennen verliehen, will ich beyläufig bemerken.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0400

versitas; quae exortis intestinis Senatum et Ciues dilacerantibus discordiis An. 1437 suadente et iubente *Sigismundo* Imperatore et Concilio Basiliensi Gryphiswaldensium moenibus recepta, sex fere annos ibi peregrinata est. Recoctis An. 1572 iisdem dissidiis ciuicis et quum pestis desolationem omnimodam vrbi minaretur, et Docentes et Discentes discedere coacti sunt, dispalatique exteras petiuere Academias. Anno denique 1677. d. 11. Aug. subito incendio vniuersa fere ciuitas in cineres versa, studiorumque diuersorium ad tempus inuersum et desertum fuit.

Scriptores. P. Lindenbergii Chronicon Rostoch. *Corhmanni* Responsa iuris. Iubilaeum Acad. Rost. festum, m. Nouembr. 1619. celebratum. *I. Possellii* oratio de Rostochio, 1599. *L. Bodocki* rosa Varnis s. Academia Rostoch. Methodus et Leges Studiosorum in Academia Rostochiensi. *Etwas von gelehrten Rostockischen Sachen für gute Freunde*, 1737.

Die in Holzschnitten beygefügten Siegel der hiesigen Academie sind ziemlich gut gerathen.

5.

Auf Michaelis d. J. haben wir von unsern Privatdocenten den Hrn. Cand. Ahlwardt verloren, der außer dem Unterrichte in den abendländischen Sprachen die Aesthetic vortrug, und griechische und lateinische Schriftsteller erklärte. In der Rücksicht, daß er hier im Englischen, Italiänischen und Spanischen Unterricht gab, war ihm vormalen ein jährliches Emolument von 48 Rthlr. bewilliget: weil er aber bey seinem Unterrichte keinen hinlänglichen Erwerb fand; und die Herzogl. Regierung ihm auf eine Bitte um ein Gehalt von 100 Rthlr. zur Antwort ertheilet hatte, „daß bey den großen und mannigfaltigen Aus„gaben, welche die Verlegung der Academie nach Ro„stock schon verursacht, seinem Gesuch um ein baares „Gehalt nicht zu deferiren stehe,“ so hat er die Verände-

Änderung seines Aufenthalts-Ortes nothwendig gefunden, und war gewilliget, sich nach Berlin oder Demmin zu begeben. Obgleich die Erfahrung gelehret hat, daß die Kenntniß der italiänischen und spanischen Sprache unter unsern Studirenden sehr wenig Liebhaber gefunden: so ist es doch zu bedauren, daß nun die Gelegenheit zum Unterrichte in beyden Sprachen ganz fehlt.

6.

Hr. Cand. Christoph Wilhelm Evers ist im August zum Bibliothekar bey der Herzogl. Regierungs-Bibliothek ernannt worden. Diese ist aus den Bibliotheken des Hrn. Freyherrn v. Ditmar, und des verstorbenen Hofrathes Ernst Friedrich Bouchholz entstanden, davon jene bey der vormaligen Abreise des Besitzers nach Wien, und diese nach dem Tode des Besitzers angekauft ist. Zur Aufbewahrung ist in diesem Jahre zu Schwerin ein eigenes Gebäude eingerichtet, und sie wird also, wenn nicht in diesem doch in dem künftigen Jahre völlig aufgestellet werden können. Zu wünschen ist es, daß der Gebrauch dieser neuen öffentlichen Bibliothek, die dem Vernehmen nach hauptsächlich Bücher aus dem Staatsrechte, der mecklenburgischen Geschichte und dem mecklenburgischen Rechte enthalten wird, durch den Abdruck des Catalogs erleichtert werde. (2. B. S. 388.)

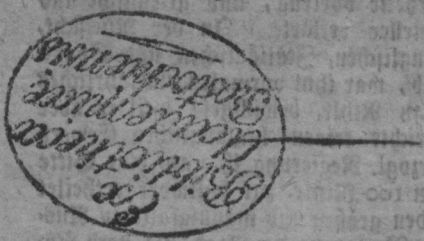

Register.

I.

Mecklenburgische, oder von Mecklenburg hauptsächlich handelnde, oder auf mecklenburgische Gelehrten sich hauptsächlich beziehende Schriften.

Abdruck einiger das Indigenat-Recht betreffenden Stücke, 8.
Abhandlungen über die Einführung einer National-Tracht, 57.
Ahlwardt, C. W. zur Erklärung des Theocrit, 345.
Babst, D. G. die Studenten-Schlittenfarth in Rostock, 200.
Bahrdts, C. F. Prüfung der rönnbergischen Schrift über symbolische Bücher, 32.
Beantwortung des Sendschreibens an den Schauspieldirector Fischer, 343.
Beckers, H. F. Beschreibung des heil. Dammes, 289.
Beckers, H. P. progr. de demonstr. Io. Craigii etc. 161 comm. in Io XII, 20-23. 257. über das Reden in fremden Sprachen am Pfingsttage, 265.
Beckers, J. H. diss de pignore vniuersitatis, 97.
Böhme, J. H. Agio und Rabatt-Tabellen, 209.
Bouchholz, F. G. A analecta de variolis, Sp I. 80.
Büttners, D. F. rudimenta critices Semiol. medicin. 209.
Calender, 144. Staatscalender, 210.
Dethardings, G. Fibel, 2. Aufl. 105. 3 Aufl. 369. Weyhnachtsbuch, 145.
Emmerich J. F. G. über die Proceßkosten, 41.
v. Engel L. H. H. über die Schäfereyen im Erzgebirge und im Meckl. 72.
Erläuterung zweyer Stromcharten Mecklenburgs, 328.
Gebhardi, L. A Geschichte der Wenden und Slaven, (im 5ten Th. der allg. Weltgesch.) 34.
Gerlings, C. H. Predigt-Auszüge, 13. Jahrg. 56. 14. Jahrg. 296.
Grundsätze eines neuen Systems der Philos. (v. Langguth,) 244.
Gutachten verschiedener Buchhändler über das Verlagsrecht an Werke verstorbener Gelehrten, 152.
Hane, P. F. H. über Glückseeligkeit, 225.
Hane, P. H. Schrifterklärungen, 1. Forts. 46.

Hartmanns, J. vind. dict. S. S. pro euinc. obed. Christi act. decid. Sp. IV, 1.
Hermes, J. A. Handbuch der Religion. 88. Mildthätigkeit gegen Nothleidende, 143.
Intelligenzblätter, schwerinsche, 312.
Josephi, W rost. gem. Wochenblatt, 1. B. 65. 2. B. 217. 3. B. 361. Beytrag zum ersten Bande der Anatomie der Säugthiere, 201.
Koppe, J. C. juristischer Almanach von 1792. 337. Prof. Eichenbachs Kritik über diesen Almanach mit Doct. Koppe Noten, 395.
Link, H. F. Annalen der Naturgeschichte, 1. St. 177.
Manzels, C. G. Casualbibliothec, 3 Th. 270.
Manzels, E. J. F. meckl. Staatskanzley, 2. Th. 329.
Marrini, C. D. A. comm. ad locum Esai. LII, 13 - LIII, 12. 73.
Masch, A. G. Gerechtsame des Gewissens beym Lehrvortrage, 240.
Monatsschrift, rostocksche, Erster Band, 5. St. 47. 6. St. 70. Zweyter Band, 1. St. 87. 2. St. 135. 3. St. 142. 4. St. 193. 5. St. 224. 6. St. 384.
Monatsschrift von und für Mecklenburg, Vierter Jahrgang, 5. St. 18. 6. St. 45. 7. St. 74. 8. St. 85. 9. St. 116. 10. St. 162. 11. St. 189. 12. St. 206.
Neue Monatsschrift ꝛc. Erster Jahrgang, 1. St. 217. 2. St. 226. 3. St. 250. 4. St. 278. 5. St. 281. 6. St. 315. 7. St. 357. 8. St. 381.
Müllers, J. P. A. Glaubenslehre, 47. kritische Beyträge zur Gesch. der Gelehrsamkeit, 1 — 5. B. 121.
Pro Memoria die Ansprüche auf zwey Canonicate zu Strasburg betreffend, 25.
Prüfung der Wahrheit der ersten Grundsätze der vorzügl. Wissenschaften, (v. Langguth.) 244.
Römberg, J. F. über symbol. Bücher, 1. Forts. 241.
Schauspiele, Mariane von C. Görbitz, 231. Blondetta von K. C. Engel, 263. Graf von Sania Vecchia, 353.
Schilderung, öffentl. der Müssiggänger und Taugenichte in London, 3. Th. 144.
Schmidts, F. T. Predigt von der Vestigkeit im Glauben, 312.
Schmidt, J. G. über die Mittel, öffentl. Schulen empor zu bringen, 143. Innere Verfassung der schwerinschen Domschule, 392.
Sendschreiben an den Schauspiel-Director Fischer, 318.
Siemssen, A. C. Magazin für die Naturkunde und Oeconomie

nomie Mecklenburgs, 1. B. 113, vorläufige Nachricht von den Mineralien Mecklenburgs, 249.
Tetens, J. N. Reisen in die Marschländer, 1. B. 266.
Tode, H. J. Fungi Meckl. Fasc. II. 64.
Toze, E. kleinere Schriften, 58.
Tychsens, O. G. elem Arabicum, 81. de num. hebr. 139.
Ueber die Fischersche Schauspielergesellschaft, 367.
Velthusens, J. C. Frägebuch, 2. Aufl. 33. Bibl. Handbuch, 2. Aufl. 49. Religionsbücher, 49. Sendschreiben an die Geistlichkeit in Bremen und Verden, 282. liturgische Beyträge, 1. H 283.
Verzeichniß einer Sammlung meckl. Medaillen und Münzen, 205.
Villaume, Prüfung der Rönnbergschen Schrift über symb. Bücher, 105.
Vogels, G. S. manuale prax. med. übersetzt von Teup, Tom. II. 9. Tom. III. 297.
Walchs, C. F. progr. de iuribus cred. inscr. Megapol. Partic. I. 98.
Waldbers, J. H. Vorübungen zur Erlernung der lat. Sprache, 320.
Weber, A. D. über die Proceßkosten, 2. Aufl. 41.
Webers, A. G. Helkologie, 385.
Wehnerts, J. C. M. medl. gem. Blätter, 1. B. 4. H. 12. 2. B. 1. H. 349. 2. H. 368. über die Privat-Freytische, 311.
Wiese, G. de diss. com. Imp. dur. interr. et vino Imp. 95.
Willichs, P. D. G. diss. de scutellaria, 327.
Witte, S. S. Beantwortung der Preisfrage über die Einführung einer Nationaltracht, 57. über die Ursachen muthwilliger Beschädigungen öffentl. Zierrathen und Sachen, 185. Vertheidigung des Versuchs über den Ursprung der Pyramiden, 313.
Wüstney, H. G. Spic. de venaesectione in morbis adhibenda, 137.
Zeitungen, rostockesche und schwerinsche, 312.
Zellers, J. A. H. Aufsätze und Bemerkungen, 86.
Ziegless, W. C. L. Beytr. zur Gesch. des Glaubens und des Daseyns Gottes, 305.
Zimmermanns, Bedenken über die Schiffbarmachung der Elde, 138.

II.

Auswärtige Schriften, in denen beyläufig etwas von Mecklenburg oder mecklenburgischen Gelehrten vorkommt.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0405

Register.

(Zum künftigen bequemern Gebrauche sind auch die in den vorigen Theilen angezeigten Schriften dieser Art mit angeführet.)

Abänderungen und Zusätze zu der Wahlcapitulation Josephs II. (II. 368)
Beckmanns J. Sammlung auserlesener Landesgesetze, 1 bis 8 Th. 78
Betrachtung über die Lehnserbfolge nach gleichem Nahmen, Stamm, Schild und Helm, 23.
Beyträge für die Entbindungskunst, (II. 384.)
Bibliothek, allgemeine deutsche, 106. B. 2. St. 352.
Braunschweigisches Journal, 1790. 8. St. (II. 305.)
Brunns Magazin, 1. B. 1 St. 293.
Büsch und Ebelings Handlungsbibliothek, 3. B. 1. St. (II. 316.)
Büschings Lebensgeschichte, (II. 254.)
Calender, lauenburger, von 1792, 264.
v. Engels, L H H. Verhältniß zwischen dem Ackerbau und Viehbestand, 216.
Erfurter gelehrte Zeitung v. 1789. (I. 280.) v. 1790. (II. 248. 328.)
Ersch, J. S. Repertorium, 1. Th. 133. 2. Th. 219. 3. Th. 320.
Frank, delectus opp. med Tom. III. (I. 136.)
Gerhards, M R. B. Handbuch der deutschen Münz- Maaß- und Gewichts-Kunde, (II. 230.)
Goeze, J. G. geogr. Acad. (I. 288.)
Gothaische gelehrte Zeitung v. 1789. (I. 339. II. 39.) v. 1791. (II. 377.)
Greifswalder gelehrte Zeitung v. 1791. 72.
Hagemanns und Günthers Archiv, 2 Th. (I. 147.)
Hallische wöchentliche Anzeigen v. 1787. (I. 76.)
v. Hellfelds Beyträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen, 2. Th. 215.
Helmstädtsche gelehrte Zeitung v. 1791. (II. 336.)
v. Hoff, über Verbrechen aus indirecter Absicht, 56.
Hofmanns, J. A Eherecht (I. 117.)
Janeke, O. B. Anmerkungen über v. Buchwalds Reise, (I. 251.)
Jenaische Literatur-Zeitung v. 1788, (I. 19. 144.) v. 1791. (II. 377.) v. 1792, 286.
Kielsches neues Magazin, (v. Heinze,) 2. B. 3. St. (I. 11.)

Lawätz,

Lawätz, G. W. Handbuch, I. Th. I. 2. 3. B. (II. 206.) 4. B. (II. 235. 371.)
Leben und Charactere 1790. verstorbener Männer, 304.
Litteratur und Völkerkunde, neue, (v. Archenholz) 1789. May, (II. 270.)
Meierotto, J. H. L. über die Entstehung der Baltischen Länder, 383.
Mereau Misc. zum deutschen Recht, I. Th. 288.
Meusels, J. G. gelehrtes Deutschland, IV. Ausg. 3. 4. Nachtr. 365.
Mosers, patr. Archiv, 9. B. (I. 124.) II. B (II. 224.)
Museum, neues deutsches, 1790. Dec. 39.
Niedersachsen, (II. 68.)
Plitts Repertorium für das peinl. Recht, 2 Th. (II. 184.)
Politisches Journal v. 1783 - 1788, (I. 328.) v. 1789, (II. 200.) v. 1790, (II. 388.) v. 1791, 352.
v. Pöllnitz Memoiren, I. 2. Th. 288.
Protocoll des churfürstlichen Wahlconvents, 65.
Randels Annalen der Staatskräfte von Europa, I. Th. 296.
Reuß Staatskanzley, 22. 23. Th. (II. 104.)
Rosenmüllers, J. G. Beantwortung der Frage; Warum nennen wir uns Protestanten, 53.
Schäfers, P. C. geprüfte Villaumische Prüfung, 301.
Schlichtegrolls Nekrolog auf 1790. I. B. 26. 2. B. 184.
Schlözers Staatsanzeigen, 57. H. (II. 295.) 59. H. (II. 310.)
Starks Archiv für die Geburtshülfe, 2. B. 3. St. (II. 344.)
Stelzers Grundsätze des peinl. Rechts, I. Th. 280.
Tellers Beytrag zur neuesten jüdischen Geschichte, (I. 73.)
Tiefstrunks einziger möglicher Zweck Jesu, (I. 213.)
Urkunden und Materialien zur Kenntniß nordischer Reiche, (v. Gaspari) mit zwey Fortsetzungen, (II. 374.)
Villaume Anfangsgründe zur Kenntniß der Erde, I. Th. 311.
Weltgeschichte, allgemeine, 51. Th. 35.
Zepernicks Misc. zum Lehnrecht, 3. B. (II. 192.)
Zuschauer, neuer deutscher, 20. H. 230.

III.

Biographische und bibliographische Nachrichten.

Ackermann, G. C. B. 19. 46. 280. 316.
Aepinus, A. J. D. 142. 382.
Aepinus, F. A. 139.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0407

Aepinus, F. J. 256.
Aepinus, F. U. T. 133.
Ahlwardt, C. W. 399.
Alard, C. 382.
Andorf, J. D. 88.
Babst, G. D. 352.
Barkhusen, H. 193.
Becker, H. F. 24. 46. 86. 114. 162. 163. 218. 278. 281. 316. 359.
Becker, H. V. 17. 251. 216.
Behm, C. L. J. 366.
Berg, J. F. 367.
Beseke, J. M. G. 366.
Böckler, E. J. (I. 385.)
Bocerus, H. 48.
v. Bonin, C. F. 366.
Borcholten, J. 232.
Bording, J. 48.
Bouchholz, E. F. 189.
Brückner, E. T. J. (I. 385.)
Brünier, 19.
Bühring, Z. 86.
Burchard, J. F. T. 87.
Burgmann, J. G. 71.
Büttner, D. F. 176.
Camerarius, H. 48.
Canzler, F. G. 72.
Carlstadt, (Carlstädter,) J. 382.
Carpov, P. T. 141.
Corbmann, E. 48. 382.
Dahl, C. G. 48.
Dankwerts, F. U. 85.
Dellbrügk, P. F. (II. 396.) 115.
Denso, 113.
Detharding, G. C. 140.
Dietz, J. C. F. (I. 385.) 45. 316.
Ditmar, E. F. 281. 358. 381.
v. Ditmar, 366.
Döderlein, C. A. 38. 122. 123. 252.
Draconites, J. 382.
Ebeling, J. P. 16. 368.
Engel, J. L. 141.
Eschenbach, J. C. 56. 395.
Evers, C. W. 400.
Fendler, J. G. F. 366.
Fiedler, F. A. 382.
Findorf, 279.
Flörke, 279.

Florschütz, E. 48. 88.
v. Flotow, 14. 356.
Friederich, J. P. 19. 46. 366.
Friederici, S. (II. 396.)
Fuchs A. F. 280.
Genzmer, G. B. 115.
Geyenhäyner, 162. 316.
Giesebrecht, 115. 376.
Groß, M. 48.
Grünenberg, J. V. 382.
B. v. Hake, J. G. 382.
v. Handtwig, G. C. 140.
Hane, P. H. 74. 358. 306.
Hecker, P. J. 144.
Hempel, J. C. F. 358.
Hering, M. B. 140.
Husanus, J. 135.
Jargow, C. F. 366.
Josephi, W. 366.
Jugler, J. H. (I. 29.) 382.
Karsten, F. C. L. 45. 74. 279.
Koppe, J. C. (II. 370.) 14. 48. 367. 382, 384.
Kortüm (II. 396.)
Kosegarten, A. F. F. 366.
Krüger, S. 45. 75. 279.
Lange, J. J. 352.
v. Langermann, L. C. 8. 218. 366.
Langguth, C. L. 244.
Lauremberg, J. S. 382.
Link, H. F. 168. 280. 320. 366. 392.
Ludwig, G. C. (I. 385. II. 396.)
Lürbke, (I. 385.)
Maaß, J. H. 358.
Mantzel, C. G. (I. 385. II. 396.) 19. 316.
Mantzel, E. J. F. 140.
Mantzel, J. C. 382.
Marschalk, N. 193.
Martini, C. D. A. 24. 168.
Mauritii, F. M. 123.
v. Mecklenburg, L. H. 366.
Morhof, D. 48.
v. Müller, J. J. H. 135.
Müller, J. P. H. 122.
Nahmmacher, G. C. 218.
v. Nessa, H. 350.
Niehenk, G. 382.
Oldendorp, J. 382.
Pele, J. N. 40. 382.

Plitt, J. H. 144.
Quistorp, B. F. 382.
Quistorp, J. C. 391.
Rau. J. W. 104. 154.
Reinking, D. 48.
Richter, D. 382.
Rönnberg, J. F. 55. 105. 108 119. 144. 213. 293.
Rudloff, F. A. 25. 135.
Sarcerius, F. 123.
Sasse, P. 139.
Schaarschmidt, A. 71.
Schaper, J. C. 382.
Scharf, D. J 321.
Schlettwein, J. A. 366.
Schmidt, J. P. 184.
Schönemann, 135.
Schreber, D. G. 134.
Schumacher, C. W. C. 115.
Schulz, L. E. F. 114.
Siemssen, A. C. 200. 281.
Simonis, J. F (I. 385. II. 396.)
Spangenberg, P. L. 168. 391.
Streubel, A. C. 45. 114.
Stute, J. W. 18. 162.
Tarnow, J. C. M. 184.
Timm, J. C. 114.
Tode, H. J. 264.
Tornow, P. 48.
Toze, E. 352.
Traciger, A. 382.
Tychsen, O. G. 17. 64. 70. 104. 122. 190. 391.
Uhlig F. A. (I. 385.)
Velthusen, J. C. (II. 324.) 8. 10. 14. 88. 247. 283. 349. 367. 391.
Vetter, J. F 382.
Voigt, C. F. (II. 342.) 58.
Voß, J. L. 350.
Weber, A. D. 136. 367.
Weinland, E. F 114.
Westenholz, C A. 382.
Westphal, J. D. 104.
Wiese, G. 224.
v. Winterfeld, G. A. 19. 45. 114.
Witte, S. S. 39. 57. 97. 251.
Wüstney, H G. 224.
Zachow, C. L. O. 382.
Zäpelihn, P. D. F. 48.
Zeller, J. A. H. 87.

Zieg-

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0410

Ziegler, (II. 396.)
Ziegler, W. C. L. 103. 216. 232. 280.

IV.

Nachrichten zur Geschichte und Verfassung der rostockschen Academie.

Academie, bützowsche, Gründe ihres Verfalles, 3. Kosten, die daran gewandt sind, 350.
Academie, rostockische, Beschreibung in Hagelgans Orbe litterato, 397.
Baccalaureat, 263.
Bibliothek, academische, Schmidtsches Vermächtniß, 9. ehemalige Lotterie zu ihrer Vermehrung, 14.
Bogenzahl bey acad. Programmen, (I. 13.)
Collegium der fürstl. Professoren, Zustand desselben, 123. 137. Vergleich mit der Kammer, 164.
Comödienspielen der Studenten, 393.
Convictorium, Inspectoren seit der Restauration: 1) W. v. Wiese, 2) J. F. Rönnberg, 78. 3) S. S. Witte, 322.
Decane seit der Restauration, I. in der theol. Facultät, 3) J. H. Pries, 18. 4) C. D. A. Martini, 321. II. in der jur. Fac. 3) J. C. (Eschenbach), 18. 4) A. D. Weber, 321. III. in der med. Fac. 3) S. G. Vogel, 17. 4) A. G. Weber, 321. IV. in der phil. Fac. 3) H. J. Lasius, 18. 4) J. F. Rönnberg, 321.
Deutsche Sprache bey academischen Aufsätzen, (I. 7. II. 63. 130.)
Disputationen, Inaugural-Disp. 136. 176.
Erbvertrag, (I. 18. 19.)
Erbrecht, kinderloser Ehegatten I. 2. 308.
Facultäten, Statuten, theologische, 28. 42. juristische, 52. 60. 75. 82. med. 93. phil. 99. 108.
Fechtmeister, (II. 328.)
Ferien, 242.
Festprogrammen, 3) 1791. Pfingsten, I. Weyhnachten, 161. 4) 1792. Ostern, 257. Pfingsten, 265.
Friedrich Ludwig, Erbprinz z. M. bezieht die rostockische Academie, 393.
Hanseestädte sollen Antheil an der Stiftung und Einrichtung der Academie gehabt haben, 35.
Lections-Catalogen, 3) 1791. Mich. 89. 4) 1792. Ost. 233. Mich. 377.
Nominationen zu erledigten Professorstellen, 103.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0411

Ordnung des Concilii, 390.
Promotionen (I. 14. 24.) I. in der theolog. Facultät: 3) W. C. L. Ziegler, 232. (Baccal. 1) J. M. C. Tarnow, 184.) II. in der jur. Facult. 3) G. Wiese, 224. III. in der med. Fac. 2) H. G. Wüstney, 136. 3) D. F. Büttner, 176. IV. in der phil. Fac. 7) J. D. Westphal, 104. 8) A. C. Siemssen, 200. 9) H. F. Link, 320.
Receptor Fiscalium, 312.
Rectoren, 3) H. V. Becker, 17. 4) H. J. Lasius, 321.
Rectoratwechsel, stiller, 17.
Rescripte und Notificatoria, vom 2. Aug. 1791. 259. v. 16. Aug. 262. vom 27. Febr. 1792, 393. v. 27 März 243.
Schmidtsches Vermächtniß für die Bibliothek, 9.
Seminarium, theologisches, (II. 289.) 15. 168. 194.
v. Smithsches Vermächtniß zu einer Professur der Oeconomie, 118.
Spaldingsches Vermächtniß zur Wittwenkasse, 208.
Stallmeister, dessen Gerichtsstand, 265.
Statuten von 1564, 20. 28. 42. 52. 69. 75. 83. 93. 99. 108. der büßowschen phil. Fac. 146. 183. 191. 197.
Stiftung der Academie, 35.
Stipendium, Willebrandsches, 333.
Syrische Lettern, 328.
Tanzmeister, 224.
Trennung der Academie, 219. 220.
Tumult der Studenten, 256.
Wittwencasse, 208.
Zahl der Studenten, 17. 231. 321.
Zeichenmeister, 88.

V.

Artikel, welche die academischen Einrichtungen im Allgemeinen, nnd Nachrichten von andern Academien betreffen.

A.

Annalen der braunschweig-lüneburgischen Churlande v. 1790, (II. 18.)
Annalen der deutschen Academien, 1. St. (II. 269.)
Briefe über Erlangen, 153.
Cramer, C. F. über die Kieler Universitäts-Bibliothek, 186.

Fritzsche, F. A. der Rechtsgelehrte, als Mensch, 359.
Göttingen, nach seiner eigentlichen Beschaffenheit, (II. 258.)
Gruners Almanach für Aerzte und Nichtärzte, v. 1792, 178.
Iudiciorum de vniuersitatibus litterariis recognitio, (von Heyne,) 305.
Jurist, der vollkommene, 339.
Königs, J. C. Gespräche über Universitäten, 50.
Laukhards, F. T. Leben und Schicksale, 1. Th. 322.
Nachricht, actenmäßige, über die zu Jena vorgefallenen Unruhen, 386.
Nachricht, authentische, von dem Auszuge der Studenten aus Jena, 369.
Pabst, I. G. F. Zustand der Univ. zu Erlangen, 169.
v. Ramdohrs Studien der Kenntnisse der schönen Natur, etc. 1. Th. 339.
Sendschreiben einiger studirenden Jünglinge zu Jena — die Abschaffung der Duelle, — betr. 344.
Taschenbuch, academisches, von 1791. 22. von 1792, 296.
Vorschläge zur Einrichtung eines Studenten-Gerichts, 319.
Wäre es nicht besser, die Universitäten ganz abzuschaffen? 240.
Weltbürger, 1. St. 317.
Wort, letztes, über Göttingen, 272.
Zuschauer, neuer deutscher, 229.

B.

Accouchir-Anstalt zu Göttingen, (II. 260.) 277. 344.
Altdorf, 50.
Bibliothek, zu Göttingen, (II. 259.) 277. zu Greifswald, (II. 269.) zu Kiel, 186.
Carcer, 178.
Consistorium, engeres, zu Kiel, 346. 354. 361.
Creditedict, in Kiel, 78. für die preuß. Universitäten, 298.
Disciplin auf den preuß. Universitäten, 291.
Disputiren in Göttingen, 261.
Duelle unter den Studenten, 319. 344.
Erlangen, 153. 169.
Geldstrafen, 178.
Gericht für Studentenhändel, 319.
Gießen, (II. 253.) 322.
Göttingen, (II. 18. 258.) 272. 305.
Greifswald, (II. 269.)
Heidelberg, 326.
Kanzleramt, (I. 58. 76. II. 274. 282. 307.)
Kiel, (II. 274.) 186. 202. 212. 222. 227. 237. 246. 343. 346. 354. 361.
Leipzig, 229.
Mainz, 326.
Marburg, 326.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn741631679/phys_0413

Modellkammer zu Göttingen, (II. 259.)
Naturaliencabinet zu Göttingen, (II. 259.)
Oeconomie der Studenten, 273.
Orden der Studenten, 277. 323. 369. 386.
Rectorat, stehendes, 180.
Selbststudium auf Academien, 360.
Statistik, Beförderung derselben in Wien, 264.
Strasburg, 317.
Tisch, zu Göttingen, (II. 261) 273.
Tumult in Jena, 369. 386.
Umgang, gesellschaftlicher in Göttingen, (II. 18.) mit Professoren, 339.
Zahl der Studenten in Gießen, (II. 253.)

VI.

Auf Mecklenburg Bezug habende Gegenstände, die berühret oder nachgewiesen sind.

Ackerbau, 114.
Adolph Friedrich I. H. z. M. 134.
Adolph Friedrich II. H. z. M. 134.
Armenanstalten, 221. 282.
Ausfuhr, 311.
Baltische Länder, Entstehung derselben, 383.
Baurenlegung, 221. 226.
Baurenwirthschaft, 207. 350.
v. Bernhard, G. 382.
Biber, 162.
Bibliothek, neue, für die Herzogliche Regierung in Schwerin angelegt, 400.
Bienenzucht, 18.
Boizenburg, 219.
Brandversicherung, 207.
Brauanstalten, 208.
Büchernachdruck, 271.
Bützow, 218.
Carl Leopold, H. z. M. 135.
Carl, H. z. M. 142. 190.
Cartoffeln, 115.
Charlotte Wilhelmine, H. z. M. 135.
Christian Ludwig II. H. z. M. 315.
Cimbrische Wasserfluth, 12. 113.
Commerztractat mit Frankreich, 221.
Contributionen, 219.

Damm,

Damm, heiliger, 114.
Einkünfte, 218. 296.
Elisabeth, H. z. M. 382.
Erdarten, 114.
Feueranstalten, 162.
Fischland, 350. 368.
Foderung an Schweden, 219.
Friederich, H. z. M. 135.
Friederich Franz, H. z. M. 135.
Futterkräuter, 116. 207.
Geburts- Copulations- und Sterbelisten, 15. 219.
Geogenie, 267. 383.
Granit, 114. 115.
Greevesmühlen, 219. 250.
Größe, 219. 296.
Güstrow, 219.
Handel, 311.
Holzertrag, 350.
Holzmangel, 208. 218.
Indigenat, 8. 221.
Johann Albrecht, H. z. M. 135. 215.
Juden, 117. 163. 208. 226.
v. d. Kettenburg, 135.
Klöster, 221.
Landcharten, 278. 292.
Landesvergleich, 219.
Lehnserbfolge, 23.
Leibeigenschaft, 189. 221.
Leichenbeytrags-Gesellschaften, 381.
Loh, 117.
v. d. Lühe, 133.
Militair, 296.
Mirow, 15. 115. 350.
Münzen, 163. 282. 295.
Müritz, 164.
Neustadt, 13. 115.
Obst, 114.
v. Oerzen, 251.
Parchim, 221.
Pachtanschläge, 315.
v. Passow, 368.
Pflanzen, 114. 115.
Pietismus, 7. 271.
Prediger, deren Accidentalhebungen, 221. deren Ackerwirthschaft, 86.
Preßfreyheit, 15.
Preußische Hypothek-Aemter, 220.
Privilegium de non Appellando, 66. 220.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0415

Ratzeburg, 221.
Refügies, 221.
Rhetra, (II. 71.) 74.
Röbelscher Wald in der Müritz, 115.
Rostock, Quote zu den Landesanlagen, 71. 251. 279.
Handlung, 221. Beschreibung von 1616, 358.
Schafzucht, 72. 251.
Schauspielergesellschaft, Fischersche, 318. 343.
Schifbarmachung der Flüsse, und insbesondere der Elde, 148. 162. 163. 217. 250. 251. 278. 279. 281. 358.
Schneidemühlen, 115.
Schulanstalten, 14. 189. 221. 286. 368.
Schwerin 223.
Sommerrocken, 85.
Sophia Charlotta, K. v. E. 185.
Statistik, 218.
Stargard, 251. Stargardscher Kreis, 222.
Strafen, 280.
Strasburgische Canonicate, 25.
Streitigkeiten zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft, 219.
Subsidientractat mit den Generalstaaten, 136.
Taufstein aus den Zeiten der Wenden, 123.
Torf, 85.
Versteinerungen, 115.
Volksmenge, 218 296.
Walsmühlsches Treffen, 194.
Warnemünder Zoll, 69.
Wasserstauung, 368.
Wenden, deren Character, 264.
Wittstockische Unterhandlung, 15.
Wölfe, 114.
Wollen-Manufacturen, 207.

Universitäts Bibliothek Rostock
https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn741631679/phys_0416